Centralblatt für die gesammte Unterrichts-V... in Preussen

Prussia (Germany). Ministerium der Geistlichen, ...

Digitized by Google

Digitized by Google

STM

Prussia

Wissens

Digitized by Google

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1897.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Bessersche Buchhandlung.)

STM

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
200163
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R. 1898. L.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 25. Januar **1897.**

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Excellenz D. Dr. Bosse, Staatsminister, Mitglied des Herrenhauses. (W. Unter den Linden 4.)

Unter-Staatssekretär:

D. Dr. von Weyrauch. (W. Lutherstr. 5.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten.

Direktoren:

D. Dr. von Weyrauch, Unter-Staatssekretär (s. vorher).

Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied des Disciplinarhofes für nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerstr. 26.)

Vortragende Räthe:

D. Richter, Evang. Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evang. Ober-Kirchenraths. (C. Neue Friedrichstr. 1. Hinter der Garnisonkirche.)

D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafenstr. 8.)

Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Magdeburgerstr. 32.)

Winter, dsgl. (W. Lützowstr. 41.)

Löwenberg, dsgl. (W. Lützow-Ufer 22.)

Graf von Bernstorff-Stintenburg, dsgl., Kammerherr. (W. Rauchstr. 5.)

Digitized by Google

Wever, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Passauerstr. 37a.)
Dr. Renvers, dsgl. (W. Joachimsthalerstr. 12.)
Dr. Förster, dsgl., Mitglied der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Rankestraße 2.)
Steinhausen, Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Dom-Kirchen-Kollegiums. (W. Potsdamerstraße 73.)
Schwartzkopff, Geheimer Regierungsrath. (SW. Schönebergerstraße 18.)
Spitta, Geheimer Baurath, bautechnischer Rath. (W. Rankestraße 15.)

Hilfsarbeiter:

Altmann, Konsistorialrath. (W. Hohenzollernstraße 14.)
Dr. Gerlach, Regierungs-Assessor. (W. Kurfürstenstraße 165.)

II. Erste Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

z. Z. unbesetzt.

Vortragende Räthe:

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, General-Direktor der Königlichen Museen. (W. Thiergartenstr. 27a, im Garten.)
D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Burggrafenstraße 19.)
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.
Bohtz, dsgl. (W. Kantstraße 18.)
Dr. Althoff, dsgl. (W. Courbièrestraße 6.)
Persius, dsgl., Konservator der Kunstdenkmäler. (NW. Brückenallee 5.)
Dr. Naumann, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Burggrafenstraße 4.)
Wever, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Renvers, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Köpke, dsgl., Direktor der Turnlehrer-Bildungsanstalt. (W. Kleiststraße 4.)
Müller, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Kaiserin-Augustastraße 58.)
von Moltke, Geheimer Regierungsrath. (W. v. d. Heydtstraße 6.)
Gruhl, dsgl. (W. Frobenstraße 33.)
Dr. Schmidt, dsgl. (W. Gleditschstraße 48.)
Spitta, Geheimer Baurath. — s. Abth. I.

Hilfsarbeiter:

Dr. Kirchner, Oberstabsarzt. (Steglitz, Beymestraße 6.)

Digitized by Google

III. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. Kügler, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Mitglied der Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Vortragende Räthe:

D. Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. II.
Dr. Wehrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I. u. II.
Winter, dsgl. — s. Abth. I.
von Bremen, dsgl. (W. Derfflingerstraße 4.)
Wever, dsgl. — s. Abth. I. u. II.
Dr. Köpke, dsgl. — s. Abth. II.
Müller, dsgl. — s. Abth. II.
von Chappuis, dsgl. — (W. Kurfürstendamm 22.)
Brandi, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 103.)
Vater, Geheimer Regierungsrath. (W. Zietenstraße 5.)
von Moltke, dsgl. — s. Abth. II.
Spitta, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II.

Hilfsarbeiter:

Altmann, Konsistorialrath. — s. Abth. I.
Richter, Kreis-Schulinspektor. (W. Culmstraße 16.)

IV. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. von Bartsch, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I.

Vortragende Räthe:

Seine Excellenz Dr. von Coler, General-Stabsarzt der Armee (mit dem Range eines Generallieutenants), Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor.
Dr. Skrzeczka, Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Professor. (Steglitz, Filandastraße 5.)
Wever, Geh. Ober-Regierungsrath. — s. Abth. I., II. u. III.
Dr. Förster, dsgl. — s. Abth. I.
Dr. Pistor, Geh. Ober-Medizinalrath. (W. Ansbacherstraße 14.)
Dr. Schmidtmann, Geheimer Medizinalrath. (W. Kantstraße 151.)
Spitta, Geheimer Baurath. — s. Abth. I., II. u. III.

1*

Digitized by Google

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Professor, Direktor der Städtischen Irrenanstalt zu Herzberge bei Berlin.

Dr. Kirchner, Oberstabsarzt. — s. Abth. II.

Konservator der Kunstdenkmäler.

Persius, Geheimer Ober-Regierungsrath. — s. Abth. II.

Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen.

Dr. Meydenbauer, Regierungs- und Baurath, Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerstraße 5.)

Central-Bureau.
(Unter den Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher.

Baubeamte:

Ditmar, Baurath, Landbauinspektor. (W. Friedrich-Wilhelmstraße 10.)

Körber, Landbauinspektor. (W. Hardenbergstraße 20.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Kurfürstenstraße 15/16.)

Geheime Registratur.

Wille, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (Zehlendorf, Seehofstraße 5.)

Generalkasse des Ministeriums.
(W. Behrenstraße 72.)

Rendant: Hasselbach, Geh. Rechn. Rath. (Friedenau, Maybach-Platz 12.)

Ministerial-Bibliothek.

Schindler, Geh. Kanzl. Rath, Bibliothekar. (Steglitz, Fichtestraße 24.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Geh. Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Die Sachverständigen-Vereine.

I. Litterarischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach, Wirklicher Geheimer Rath, Exc., vortragender Rath, Justitiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, außerordentlicher Professor in der

Digitized by Google

Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus.

Mitglieder:

Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. Dernburg, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Toeche-Mittler, Königlicher Hof-Buchhändler und Hof-Buchdrucker zu Berlin.

Mühlbrecht, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Hoefer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Daude, Geheimer Regierungsrath, Universitätsrichter zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Hübler, Geheimer Ober-Regierungsrath und ordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Rodenberg, Schriftsteller zu Berlin.

Reimer, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

Dr. Hübner, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.

Dr. Waldeyer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Paetel, Kommerzienrath, Verlagsbuchhändler zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Die Stelle des Stellvertreters des Vorsitzenden z. Zt. erledigt.

Bahn, Königlicher Hof-Buch- und Musikalienhändler zu Berlin.

Loeschhorn, Professor zu Berlin.

Bock, Königlicher Hof-Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. Blumner, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Vorsteher einer akademischen Meisterschule für musikalische Komposition, sowie Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Radecke, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik.

Stellvertreter:

Becker, Albert, Professor, Mitglied und Senator der Akademie der Künste, Komponist zu Berlin.

Challier, Musikalienhändler zu Berlin.

Dr. M. Friedlaender, Musikhistoriker und Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

III. Künstlerischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daube, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Sußmann-Hellborn, Professor, Bildhauer zu Berlin.

Duncker, Hof-Buchhändler zu Berlin.

Meyerheim, Professor, Mitglied der Akademie der Künste, Genremaler zu Berlin.

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Museen zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Stellvertreter:

Schaper, Professor, Bildhauer, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Thumann, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

Ernst, Verlags-Buch- und Kunsthändler zu Berlin.

Schmieden, Baurath zu Berlin, Mitglied der Akademie der Künste.

IV. Photographischer Sachverständigen-Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Dr. Daube, Geheimer Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden (siehe unter I).

Duncker, Hof-Buchhändler (siehe unter III).

Dr. Vogel, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Feckert, Professor, Maler und Lithograph, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Hartmann, Architekturmaler zu Steglitz.

Stellvertreter:

Dr. Stolze, Lektor an der Universität Berlin zu Charlottenburg.

Fechner, Photograph zu Berlin.
Ernst, Verlags=Buch= und Kunsthändler (siehe unter III).

V. Gewerblicher Sachverständigen=Verein.

Vorsitzender: Dr. Dambach (siehe unter I).

Mitglieder:

Lüders, Wirkl. Geheimer Ober=Regierungsrath, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden, zu Berlin.
Dr. Hinschius, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor (siehe unter I).
Dr. Weigert, Stadtrath, Fabrikbesitzer zu Berlin.
Sußmann=Hellborn, Professor 2c. (siehe unter III).
March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.
Heyden, Baurath, Mitglied und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrath, Professor und Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe=Museums zu Berlin.
Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste und Vorsteher des Rauch=Museums zu Berlin.
Lieck, Tapetenfabrikant zu Berlin.

Stellvertreter:

Heese, Kommerzienrath zu Berlin.
Puls, Fabrikant schmiedeeiserner Ornamente 2c. zu Berlin.
Ihne, Geheimer Hofbaurath, Königlicher Hof=Architekt zu Berlin.
Dr. Daude (siehe unter I).
Spannagel, Kaufmann zu Berlin.
Schaper, Hof=Goldschmied zu Berlin.
Dr. Oppermann (siehe unter I).
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Königlichen Kunstgewerbe=Museums zu Berlin.

Landes=Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke.

Ordentliche Mitglieder:

Baur, Professor, Geschichtsmaler zu Düsseldorf.
Becker, Professor, Geschichtsmaler, Ehren=Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.
Ende, Geh. Reg. Rath, Professor, Senator und Vorsteher eines

Meister-Ateliers, sowie z. Z. Präsident der Akademie der Künste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Janssen, Professor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

von Keudell, Kaiserl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, Excellenz, auf Hohenlübbichow i. d. N. M.

Knille, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Kolitz, Professor, Direktor der Kunstakademie zu Cassel.

Koner, Professor, Geschichtsmaler zu Berlin.

Köpping, Professor, Kupferstecher, Senator, Mitglied, sowie Vorsteher des Akademischen Meister-Ateliers für Kupferstich bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Manzel, Professor, Bildhauer zu Charlottenburg.

Schaper, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Schmidt, Professor, Landschaftsmaler, Lehrer an der Kunstakademie zu Königsberg, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Schwechten, Baurath, Senator und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied der Akad. der Künste und Vorsteher des Rauch-Museums zu Berlin.

Dr. von Tschudi, Professor, Direktor der National-Galerie zu Berlin.

von Werner, Professor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied, sowie Vorsteher eines Meister-Ateliers bei der Akademie der Künste, Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.
(SW. Friedrichstr. 229.)

Direktor:

Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Unterrichts=Dirigenten:

Dr. Euler, Professor, Schulrath.
= Küppers, Schulrath.

Lehrer:

Eckler, Professor, Oberlehrer, zugleich Bibliothekar.
Dr. Brösike, Lehrer für Anatomie.

Königliches evangelisches Lehrerinnen=Seminar, Gouvernanten=Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Dr. vom Berg.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungskollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen derselben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder aufgeführt.
2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Ober=Präsident zu Königsberg.

Se. Exc. Graf von Bismarck=Schönhausen.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Graf von Bismarck=Schönhausen, Ober=Präsident.
Direktor im Nebenamte: Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.
Mitglieder: Dr. Carnuth, Prov. Schulrath.
Bode, dsgl.
Dr. Ernst, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Königsberg.

a. Präsident.

Tieschowitz von Tieschowa.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Steinau=Steinrück, Ob. Reg. Rath.

Reg. Räthe: Schellong, Reg. und Schulrath.
Kloesel, dsgl.
Tobias, dsgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Präsident.

Hegel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rotzoll, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Meinke, Reg. und Schulrath.
Snoy, dsgl.

II. **Provinz Westpreußen.**

1. Ober-Präsident zu Danzig.

Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: Se. Exc. D. Dr. von Goßler, Staatsminister Ober-Präsident.
Direktor: von Holwede, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Kretschmer, Provinz. Schulrath.
von Steinau-Steinrück, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Präsident.

von Holwede.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Moehrs, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.
Plischke, dsgl.

4. Regierung zu Marienwerder.

a. Präsident.

von Horn.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schweder, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Triebel, Reg. und Schulrath.
Pfennig, dsgl.
Dr. Protzen, dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Ober-Präsident zu Potsdam.

Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Präsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin

für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. Demselben ist außer den Angelegenheiten der höheren Unterrichtsanstalten und der Seminare und höheren Mädchenschulen auch das Elementarschulwesen der Stadt Berlin übertragen.

Präsident: Se. Exc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, Ober-Präsident zu Potsdam.
Vice-Präsident: Tappen, Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Pilger, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Skrodzki, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Herrmann, Provinz. Schulrath.
Schuster, Reg. Rath, Verwalt. Rath u. Justitiar.
Dr. Genz, Provinz. Schulrath.
" Hochheim, Provinz. Schulrath.
" Kapler, Gerichts-Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Potsdam.

a. Präsident.

Graf Hue de Grais.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Heidfeld, Ob. und Geh. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Böckler, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Trinius, Reg. und Schulrath.
Tarony, dsgl.

4. Regierung zu Frankfurt a. O.

a. Präsident.

von Puttkamer.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Schrötter, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Schumann, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Heiber, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Ruete, Reg. und Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Ober-Präsident zu Stettin.

Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. von Puttkamer, Staatsminister, Ober-Präsident.
Direktor: von Sommerfeld, Reg. Präsident, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Bethe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Bouterwek, Provinz. Schulrath.
von Strantz, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Präsident.

von Sommerfeld, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Königk, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Köslin.

a. Präsident.

Freiherr von der Reck.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Röhrig, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Trieschmann, Reg. und Schulrath.
Dr. Gregorovius, dsgl.

5. Regierung zu Stralsund.

a. Präsident.

Dr. von Arnim.

b. Kollegium.

Dirigent: von Gruben, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Maaß, Reg. und Schulrath.

V. **Provinz Posen.**

1. Ober-Präsident zu Posen.

Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff, Ober-Präsident.
Direktor: von Jagow, Reg. Präsident.

Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Luke, dsgl., dsgl.
Dr. Peters, Gerichts-Assessor, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Posen.

a. Präsident.

von Jagow.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. von Giżycki, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Skladny, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Gabriel, Reg. und Schulrath.
Dr. Franke, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Roßmann, Schulrath, Seminar-Direktor.

4. Regierung zu Bromberg.

a. Präsident.

von Tiedemann, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Frhr. von Maltzahn, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Waschow, Reg. u. Schulrath.
Heckert, dsgl.
Außerdem bei der
Abtheilung beschäftigt: Scheuermann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor.

VI. **Provinz Schlesien.**

1. Ober-Präsident zu Breslau.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.
Direktor: Dr. Mager, Ob. Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar.
Mitglieder: Hoppe, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Montag, Provinz. Schulrath.
= Preische, Reg. und Schulrath.
Lic. Dr. Leimbach, Provinz. Schulrath.
Dr. Meinertz, dsgl.

von Uklanski, Reg. Assessor, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Breslau.

a. Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Wallenberg, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sperber, Reg. und Schulrath.
Thaiß, dsgl.
Dr. Ohlert, dsgl.
= Preische, dsgl.

4. Regierung zu Liegnitz.

a. Präsident.

Dr. von Heyer.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Dallwitz, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Jüttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Schönwälder, Reg. und Schulrath.
Altenburg, dsgl.

5. Regierung zu Oppeln.

a. Präsident.

Dr. von Bitter.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Glasewald, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Kupfer, Reg. und Schulrath.
Dr. Wende, dsgl.
Plagge, dsgl.
Dr. Schroller, dsgl.

VII. **Provinz Sachsen.**

1. Ober=Präsident zu Magdeburg.

Se. Exc. von Pommer Esche.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. von Pommer Esche, Ober=Präsident.
Direktor: Mit der Wahrnehmung der Direktorialgeschäfte beauftragt: Trosien, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Mitglieder: Trosien, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Nitze, Ob. Konsist. Rath.
Friese, Provinz. Schulrath.
Dr. Kramer, dsgl.
= Lüdeke, Reg. Rath, Verw. Rath u. Justitiar.
Zacher, Gerichts-Assessor, Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

a. Präsident.

Graf Baudissin.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Kuhnow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.
Jenetzky, dsgl.
Dr. Waetzoldt, Prof., Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Merseburg.

a. Präsident.

Graf zu Stolberg-Wernigerode.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hoppe, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.
Mühlmann, dsgl.
Martin, dsgl.

5. Regierung zu Erfurt.

a. Präsident.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Lucanus, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Hardt, Reg. und Schulrath.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Dr. Weiß, Schulrath, Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1. Ober-Präsident zu Schleswig.

Se. Exc. von Steinmann, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präsident: Se. Exc. von Steinmann, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Mitglieder: Dr. Kammer, Provinz. Schulrath.

Kuntze, Geh. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar im Nebenamte.
Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Schleswig.

a. Präsident.

Zimmermann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:	Schow, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe:	Saß, Reg. und Schulrath.
	Dr. Butzky, dsgl.
	Schöppa, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt:	Ullmann, Seminar-Oberlehrer.

IX. Provinz Hannover

1. Ober-Präsident zu Hannover.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präsident:	Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor:	Dr. Biedenweg, Ob. Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.
Mitglieder:	Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
	„ Häckermann, dsgl., dsgl.
	Wendland, dsgl., dsgl.
	Schieffer, Reg. und Schulrath zu Osnabrück, im Nebenamte.

3. Regierung zu Hannover.

a. Präsident.

von Brandenstein.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:	Frhr. von Funck, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath:	Pabst, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

4. Regierung zu Hildesheim.

a. Präsident.

Dr. Schultz.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Mejer, Ob. und Geh. Reg. Rath, Stellvert. des Präsidenten.
Reg. Rath: Leverkühn, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Loegel, Seminar-Oberlehrer, auftragsw.

5. Regierung zu Lüneburg.

a. Präsident.

von Colmar-Meyenburg.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Natzmer, Ob. Reg. Rath, Stellv. d. Präsid.
Reg. Rath: Dr. Plath, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Stade.

a. Präsident.

Himly.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Naumann, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsid.
Reg. Rath: Dr. Lauer, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

7. Regierung zu Osnabrück.

a. Präsident.

Dr. Stüve, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Herr, Ob. Reg. Rath, Stellv. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schieffer, Reg. und Schulrath.
Diercke, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Präsident.

von Estorff.

b. Kollegium.

Dirigent: Lempfert, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Pfähler, Reg. und Schulrath.

X. Provinz Westfalen.

1. Ober-Präsident zu Münster.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Studt, Ober-Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Schwarzenberg, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
= Rothfuchs, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Flies, Konst. Rath, Justitiar im Nebenamte.
Friedrich, Reg. und Schulrath.
Dr. Fleischer, Reg. Rath, Verwalt. Rath im Nebenamte.
Dr. Hechelmann, Prov. Schulrath.

3. Regierung zu Münster.

a. Präsident.

Schwarzenberg.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Rolshoven, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Minden.

a. Präsident.

von Arnstedt.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Lüpke, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Schulze, Reg. und Schulrath.
Vandenesch, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

a. Präsident.

Winzer.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Schreiber, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Sachse, Reg. und Schulrath.
= Riemenschneider, dsgl.
Freundgen, dsgl.

XI. **Provinz Hessen=Nassau.**

1. Ober=Präsident zu Cassel.

Se. Exc. Magdeburg, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Cassel.

Präsident: Se. Exc. Magdeburg, Ober=Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

Direktor: Graf Clairon d'Haussonville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Lahmeyer, Prov. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Kannegießer, dsgl., dsgl.
Dr. Paehler, Prov. Schulrath.
Mölle, Reg. Rath, Verw. Rath und Justitiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Cassel.

a. Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Fliedner, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Sternkopf, Reg. und Schulrath.
Dr. Otto, dsgl.
Außerdem bei der Abtheilung beschäftigt: Dr. Paehler, Prov. Schulrath, auftragsw.

4. Regierung zu Wiesbaden.

a. Präsident.

von Tepper=Laski.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Stockmann, Ob. Reg. Rath, Konsist. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Roß, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Hildebrandt, dsgl. und Konsist. Rath, Geh. Reg. Rath.

XII. Rheinprovinz.

1. Ober=Präsident zu Coblenz.

Se. Exc. Nasse, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Coblenz.

Präsident: Se. Exc. Nasse, Ober=Präsident, Wirkl. Geh. Rath.
Direktor: Dr. Wentzel, Reg. Präsident.
Mitglieder: Linnig, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Deiters, dsgl., dsgl.
= = Münch, dsgl., dsgl.
Henning, Provinz. Schulrath.
Dr. Buschmann, dsgl.
Gisevius, Reg. Rath, Verwalt. Rath und Justitiar.

3. Regierung zu Coblenz.

a. Präsident.

Dr. Wentzel.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Koch, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. d. Präsidenten.
Reg. Räthe: Dr. Breuer, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Anderson, dsgl., dsgl.

4. Regierung zu Düsseldorf.

a. Präsident.

Freiherr von Rheinbaben.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Hamann, Ob. Reg. Rath.
Reg. Räthe: Dr. Rovenhagen, Reg. und Schulrath, Professor.
Klewe, Reg. und Schulrath.
Lünenborg, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

a. Präsident.

Freiherr von Richthofen.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Fink, Ob. Reg. Rath, Stellvertr. des Präsidenten.
Reg. Räthe: Florschütz, Reg. u. Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Bauer, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Trier.

a. Präsident.

von Heppe.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Rosenberg Gruszczynski, Ob. Reg. Rath, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Räthe: Cremer, Reg. und Schulrath.
Dr. Flügel, dsgl.

7. Regierung zu Aachen.

a. Präsident.

von Hartmann.

b. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: von Bremer, Ob. Reg. Rath. Stellv. d. Präsid.
Reg. Räthe: Dr. Nagel, Reg. und. Schulrath.
= Gansen, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Präsident.

von Schwartz.

b. Kollegium.

Dirigent: Graf von Brühl, Verwaltungsgerichts-Direktor, Stellvertreter des Präsidenten.
Reg. Rath: Schellhammer, Reg. und Schulrath.

Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor.

von Saldern zu Arolsen.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

Aufsichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1.	Allenstein.	Spohn, Schulrath, zu Allenstein.
2.	Braunsberg.	Seemann, dsgl., zu Braunsberg.
3.	Guttstadt.	Wacker zu Guttstadt.
4.	Heilsberg.	Dr. Kreisel zu Heilsberg.
5.	Hohenstein.	Sakobielski zu Hohenstein, Kr. Osterode.
6.	Königsberg, Land.	Jodtka zu Königsberg, auftragsw.
7.	Memel I.	Orisch zu Memel.
8.	Neidenburg.	Czypulowski zu Neidenburg.
9.	Ortelsburg I.	Buhrow zu Ortelsburg.
10.	Ortelsburg II.	Dr. Komorowski daselbst.
11.	Osterode.	Blümel zu Osterode.
12.	Rössel.	Schlicht zu Rössel.
13.	Soldau.	Moslehner zu Soldau, Kr. Neidenburg.
14.	Wartenburg.	Schmidt zu Wartenburg, Kr. Allenstein.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Pr. Eylau I.	Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.
2.	Pr. Eylau II.	Mulert, Pfarrer zu Kanditten, Kr. Pr. Eylau.
3.	Pr. Eylau III.	Schmidt, dsgl. zu Creuzburg, Kr. Pr. Eylau.

Aufsichtsbezirke:

4. Fischhausen I.	Dr. Steinwender, Superint. zu Germau, Kr. Fischhausen.
5. Fischhausen II.	Frölke, Pfarrer zu Wargen, Kr. Fischhausen.
6. Fischhausen III.	Derselbe.
7. Friedland I.	Mück, Pfarrer zu Domnau, Kr. Friedland.
8. Friedland II.	Henschke, Superint. zu Bartenstein, Kr. Friedland.
9. Gerdauen I.	Lic. Gemmel, Pfarrer zu Assaunen, Kr. Gerdauen.
10. Gerdauen II.	Derselbe.
11. Gerdauen III.	Messerschmidt, Superint. zu Nordenburg, Kr. Gerdauen.
12. Heiligenbeil I.	Zimmermann, dsgl. zu Heiligenbeil.
13. Heiligenbeil II.	Bordt, Pfarrer zu Hermsdorf, Kr. Heiligenbeil.
14. Heilsberg III.	Borrmann. dsgl. zu Rössel.
15. Pr. Holland I.	Kruckenberg, Superint. zu Pr. Holland.
16. Pr. Holland II.	Gorsall, Pfarrer zu Döbern, Kr. Pr. Holland.
17. Königsberg, Stadt.	Dr. Tribukait, Stadtschulrath zu Königsberg.
18. Labiau I.	Kühn, Superint. zu Laukischken, Kr. Labiau.
19. Labiau II.	Dengel, Pfarrer zu Popelken, Kr. Labiau.
20. Memel II.	Oloff, Superint. zu Memel.
21. Mohrungen I.	Fischer, dsgl. zu Saalfeld, Kr. Mohrungen.
22. Mohrungen II.	Schimmelpfennig, Pfarrer zu Sonnenborn, Kr. Mohrungen.
23. Rastenburg I.	Sterz, dsgl. zu Bäslack, Kreis Rastenburg.
24. Rastenburg II.	Malletke, dsgl. zu Wenden, Kreis Rastenburg.
25. Wehlau I.	Schwanbeck, dsgl. zu Wehlau.
26. Wehlau II.	Dittmar, Superint. zu Tapiau, Kr. Wehlau.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Darkehmen.	Dr. Schmidt zu Darkehmen.

Aufsichtsbezirke:

2. Heydekrug.	Kukat zu Heydekrug.
3. Insterburg.	Krantz zu Insterburg.
4. Johannisburg.	Molter zu Johannisburg.
5. Lötzen.	Anders zu Lötzen.
6. Lyck.	von Drygalski zu Lyck.
7. Oletzko.	Dr. Korpjuhn, Schulrath, zu Marggrabowa, Kr. Oletzko.
8. Pillkallen.	Kurpiun zu Pillkallen.
9. Tilsit.	Dembowski zu Tilsit, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angerburg I	Braun, Superint. zu Angerburg.
2. Angerburg II	Fischer, Pfarrer zu Benkheim.
3. Goldap I.	Wodaege, Superint. zu Goldap.
4. Goldap II.	Buchholz, Pfarrer zu Dubeningken.
5. Gumbinnen I.	Rosseck, Superint. zu Gumbinnen.
6. Gumbinnen II.	Kroehnke, Pfarrer zu Szirgupönen, Kr. Gumbinnen.
7. Niederung I.	Konopacki, dsgl. zu Lappienen, Kr. Niederung.
8. Niederung II.	Dennukat, Superint. zu Kaukehmen, Kr. Niederung.
9. Ragnit I.	Hammer, Pfarrer zu Ragnit.
10. Ragnit II.	Friedemann, Superint. zu Krauspischken, Kr. Ragnit.
11. Ragnit III.	Hammer, Pfarrer zu Wischwill, Kr. Ragnit.
12. Sensburg I.	Rimarski, Superint. zu Sensburg.
13. Sensburg II.	Caspar, Pfarrer zu Seehesten, Kr. Sensburg.
14. Stallupönen I.	Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen.
15. Stallupönen II.	Glodkowski, Pfarrer zu Stallupönen.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berent.	Nitsch, Schulrath, zu Berent.
2. Carthaus I.	Bauer zu Carthaus.
3. Carthaus II.	Altmann zu Carthaus.
4. Danzig, Höhe.	Dr. Voigt zu Danzig.
5. Dirschau.	Dr. Hippel zu Dirschau.

Aufsichtsbezirke:

6. Neustadt i. Westpr. — Wernicke, Schulrath, zu Neustadt i. W.
7. Putzig. — z. Zt. unbesetzt.
8. Pr. Stargard I. — Friedrich zu Pr. Stargard.
9. Pr. Stargard II. — Werner daselbst.
10. Schöneck. — Ritter zu Schöneck, Kr. Berent.
11. Sullenschin. — Scholz zu Sullenschin, Kr. Carthaus.
12. Zoppot. — Witt zu Zoppot, Kr. Neustadt i. Westpr.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Danziger Nehrung, westlicher Theil. — Stengel, Pfarrer zu Danzig.
2. Danziger Nehrung, mittlerer Theil. — Michalick, dsgl. zu Steegen, Kr. Danzig Niederung.
3. Danziger Nehrung, östlicher Theil. — Bury, dsgl. zu Elbing.
4. Danzig, Werder. — Schaper, Konsistorialrath zu Wotzlaff, Kr. Danzig Niederung.
5. Danzig, Stadt. — Dr. Damus, Stadtschulrath zu Danzig.
6. Elbing, Höhe, östl. — Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landkr. Elbing.
7. Elbing, Niederung, wstl. — Bury, dsgl. zu Elbing.
8. Elbing. — Zagermann, Propst zu Elbing.
9. Marienburg, Gr. Werder. — Kähler, Superint. zu Neuteich, Kr. Marienburg.
10. Marienburg, Kl. Werder. — Schultze, Pfarrer zu Fischau, Kr. Marienburg.
11. Marienburg. — z. Zt. unbesetzt.
12. Tiegenhof I. — Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Kr. Marienburg.
13. Tiegenhof II. — Dr. Wetzenmiller, Dekan zu Tiegenhagen, Kr. Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Briesen. — Dr. Seehausen zu Briesen.
2. Bruß. — Block zu Bruß, Kr. Konitz.
3. Dt. Eylau. — Skrzeczka zu Dt. Eylau, Kr. Rosenberg.
4. Flatow. — Bunewitz zu Flatow.
5. Pr. Friedland. — Raune zu Pr. Friedland, Kr. Schlochau, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

6. Graudenz.	Dr. Kaphahn, Schulrath, zu Graudenz.
7. Konitz.	z. Zt. unbesetzt.
8. Dt. Krone I.	Dr. Hatwig zu Dt. Krone.
9. Dt. Krone II.	Bartsch daselbst.
10. Kulm.	Dr. Cunerth zu Kulm.
.1. Kulmsee.	Dr. Thunert zu Kulmsee, Kr. Thorn, auftragsw.
12. Lautenburg.	Sermond zu Strasburg.
13. Lessen.	Komorowski zu Lessen, Kr. Graudenz.
14. Löbau.	Streibel zu Löbau.
15. Marienwerder.	Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.
16. Mewe.	von Homeyer zu Mewe, Kr. Marienwerder.
17. Neuenburg.	Engelien zu Neuenburg, Kr. Schwetz.
18. Neumark.	Lange, Schulrath, zu Neumark, Kr. Löbau.
19. Prechlau.	Katluhn zu Prechlau, Kr. Schlochau.
20. Rosenberg.	Engel zu Riesenburg, Kr. Rosenberg.
21. Schlochau.	Lettau zu Schlochau.
22. Schwetz I.	Kießner zu Schwetz.
23. Schwetz II.	Treichel daselbst.
24. Schönsee.	Neidel zu Schönsee, Kr. Briesen.
25. Strasburg.	Eichhorn zu Strasburg.
26. Stuhm.	Dr. Zint zu Marienburg.
27. Thorn.	Richter zu Thorn.
28. Tuchel I.	Dr. Knorr zu Tuchel.
29. Tuchel II.	Menge daselbst.
30. Zempelburg.	Rohde zu Zempelburg, Kr. Flatow.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Berlin I.	Dr. Lorenz, städtischer Schulinspektor.
2. Berlin II.	Haase, dsgl.
3. Berlin III.	Stier, dsgl.
4. Berlin IV.	Dr. Pohle, dsgl.
5. Berlin V.	= Kaute, dsgl.

Aufsichtsbezirke:

6. Berlin VI.	z. Zt. unbesetzt.
7. Berlin VII.	Dr. Fischer, städtischer Schulinspektor.
8. Berlin VIII.	= Zwick, dsgl.
9. Berlin IX.	= von Giżycki, dsgl.
10. Berlin X.	= Jonas, dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Landkreis Berlin-Niederbarnim.	Bandtke, Schulrath, zu Berlin.
2. = Berlin-Teltow.	Kob, Schulrath, daselbst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Angermünde I.	Haehnelt, Superint. zu Angermünde.
2. Angermünde II.	Röser, Pfarrer zu Crussow, Kr. Angermünde.
3. Baruth.	Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Kr. Jüterbog-Luckenwalde.
4. Beelitz.	Miething, dsgl. zu Beelitz, Kr. Zauch-Belzig.
5. Beeskow.	Winter, dsgl. zu Beeskow, Kr. Beeskow-Storkow.
6. Belzig I.	Meyer, dsgl. zu Belzig, Kr. Zauch-Belzig.
7. Belzig II.	Kühne, Pfarrer zu Raben, Kr. Zauch-Belzig.
8. Berlin, Land I.	Hosemann, Superint. zu Biesdorf, Kr. Niederbarnim.
9. Berlin, Land II.	Schelck, dsgl. zu Rosenthal, Kr. Niederbarnim.
10. Berlin, Land III.	Gause, Pfarrer zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
11. Bernau I.	Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.
12. Bernau II.	Reichardt, Pastor zu Zehlendorf bei Oranienburg, Kr. Niederbarnim.
13. Brandenburg I.	Spieß, Superint. zu Brandenburg a. H.
14. Brandenburg II.	Golling, dsgl. zu Brandenburg a. H.
15. Brandenburg III.	Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Kr. Zauch-Belzig.
16. Brandenburg IV.	Funke, Superint. zu Brandenburg a. H.
17. Charlottenburg.	Müller, Oberpred. zu Charlottenburg.
18. Cöln, Land I.	Lange, Superint. zu Teltow, Kr. Teltow.

Aufsichtsbezirke:

19. Cöln, Land II.	Vorberg, Superint. zu Schöneberg, Kr. Teltow.
20. Cöln, Land III.	Görnandt, Pastor zu Friedenau, Kr. Teltow.
21. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme, Kr. Jüterbog=Luckenwalde.
22. Eberswalde I.	Bartusch, dsgl. zu Niederfinow, Kr. Angermünde.
23. Eberswalde II.	Jonas, Oberprediger zu Eberswalde, Kr. Oberbarnim.
24. Fehrbellin.	Zitzlaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Osthavelland.
25. Gramzow.	Hanse, Pastor zu Briest, Kr. Angermünde.
26. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Kr. Westprignitz.
27. Havelberg, (Dom)=Wilsnack.	Sior, Superint. daselbst.
28. Jüterbog.	Pfitzner, dsgl. zu Bochow, Kr. Jüterbog=Luckenwalde.
29. Kyritz.	Niemann, dsgl. zu Kyritz, Kr. Ostprignitz.
30. Lenzen.	Netzker, dsgl. zu Mödlich, Kr. Westprignitz.
31. Lindow=Gransee.	z. Zt. unbesetzt.
32. Luckenwalde I.	Breithaupt, Superint. zu Luckenwalde, Kr. Jüterbog=Luckenwalde.
33. Luckenwalde II.	Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Jüterbog=Luckenwalde.
34. Nauen	Dr. Stürzebein, Superint. zu Nauen, Kr. Osthavelland.
35. Perleberg I.	Riegel, dsgl. zu Perleberg, Kr. Westprignitz.
36. Perleberg II.	Drescher, Pastor zu Uenze, Kr. Westprignitz.
37. Potsdam I.	Flashar, dsgl. zu Potsdam.
38. Potsdam II.	Hoffmann, dsgl. zu Glindow, Kr. Zauch=Belzig.
39. Potsdam III.	Lic. Mellin, Superint. a. D., Pastor zu Ahrensdorf, Kr. Teltow.
40. Potsdam IV.	Reifenrath, Superint. zu Bornim, Kr. Osthavelland.

Aufsichtsbezirke:	
41. Potsdam V.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.
42. Prenzlau I.	Block, Pastor zu Prenzlau.
43. Prenzlau II.	Baltzer, dsgl. zu Wichmannsdorf, Kr. Templin.
44. Prenzlau III.	Hoehne, dsgl. zu Fahrenwalde, Kr. Prenzlau.
45. Pritzwalk I.	Klügel, Superint. zu Pritzwalk, Kr. Ostprignitz.
46. Pritzwalk II.	Seehaus, Pastor zu Meyenburg, Kr. Ostprignitz.
47. Putlitz.	Crusius, Superint. zu Kletzke, Kr. Westprignitz.
48. Rathenow I.	Glokke, dsgl. zu Rathenow, Kr. Westhavelland.
49. Rathenow II.	Curds, Pastor zu Liepe, Kr. Westhavelland.
50. Rheinsberg.	Stobwasser, dsgl. zu Zühlen, Kr. Ruppin.
51. Ruppin I.	Schmidt, Superint. zu Neu-Ruppin, Kr. Ruppin.
52. Ruppin II.	Wackernagel, Pastor zu Wustrau, Kr. Ruppin.
53. Schwedt.	Niedergesäße, Superint. zu Schwedt, Kr. Angermünde.
54. Spandau.	Hensel, dsgl. zu Spandau.
55. Storkow I.	von Hoff, Superint. zu Storkow, Kr. Beskow-Storkow.
56. Storkow II.	Asmis, Pastor zu Neu-Zittau, Kr. Beeskow-Storkow.
57. Strasburg.	Gentzcke, dsgl. zu Strasburg, U.-M., Kr. Prenzlau.
58. Strausberg I.	Bäthge, Superint. zu Alt-Landsberg, Kr. Niederbarnim.
59. Strausberg II.	Cramer, Pastor, Superint. a. D., zu Prädikow, Kr. Oberbarnim.
60. Templin I.	Müller, Superint. zu Templin.
61. Templin II.	Schiebeck, Pastor zu Hammelspring, Kr. Templin.
62. Treuenbrietzen.	Klehmet, Superint. zu Treuenbrietzen, Kr. Zauch-Belzig.
63. Wittenberge.	Kleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg.

Aufsichtsbezirke:

64. Wittstock. — Kanitz, Superint. zu Wittstock, Kr. Ostprignitz.
65. Wriezen I. — Wilke, dsgl. zu Freienwalde a. O., Kr. Oberbarnim.
66. Wriezen II. — Böse, Pastor zu Lüdersdorf, Kr. Oberbarnim.
67. Wusterhausen a. Dosse. — Büchsel, Superint. zu Wusterhausen a. D., Kr. Ruppin.
68. Kön. Wusterhausen I. — Schumann, dsgl. zu Königs-Wusterhausen, Kr. Teltow.
69. Kön. Wusterhausen II. — Wernicke, Oberprediger zu Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow.
70. Zehdenick. — Kikebusch, Superint. zu Zehdenick, Kr. Templin.
71. Zossen I. — Sandmann, Propst zu Mittenwalde, Kr. Teltow.
72. Zossen II. — Schmidt, Superint. zu Zossen, Kr. Teltow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnswalde I. — Kuhnert, Superint. zu Arnswalde.
2. Arnswalde II. — Priepke, Diakonus zu Neuwedell, Kr. Arnswalde.
3. Arnswalde III. — Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kr. Arnswalde.
4. Dobrilugk I. — Stockmann, Superint. zu Finsterwalde, Kr. Luckau.
5. Dobrilugk II. — Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk, Kr. Luckau.
6. Forst. — Böttcher, Superint. zu Nieder-Jeser, Kr. Sorau.
7. Frankfurt I. (Stadt). — Röhricht, dsgl. zu Frankfurt a. O.
8. Frankfurt I. (Land). — Schirlitz, Pfarrer zu Booßen, Kr. Lebus.
9. Frankfurt II. — Rigmann, dsgl. zu Kl. Rade, Kr. West-Sternberg.
10. Frankfurt III. — Gutbier, dsgl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
11. Frankfurt IV. — Feldhahn, Superint. zu Seelow, Kr. Lebus.

Aufsichtsbezirke:

12.	Frankfurt V.	Gause, Pfarrer zu Eberswalde.
13.	Friedeberg N. M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N. M.
14.	Friedeberg N. M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N. M.
15.	Fürstenwalde.	Marschhausen, Superint. zu Buchholz, Kr. Lebus.
16.	Guben I.	Senckel, Pfarrer zu Wellmitz, Kr. Guben.
17.	Guben II.	Rothe, Superint. zu Gr. Breesen, Kr. Guben.
18.	Kalau I.	Lützen, dsgl. zu Kalau.
19.	Kalau II.	Schmidt, Pfarrer zu Pritzen, Kreis Kalau.
20.	Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. z. Königsberg N. M.
21.	Königsberg N. M. II.	Dortschy, Pfarrer zu Wrechow, Kr. Königsberg N. M.
22.	Königsberg N. M. III.	Grunow, dsgl. zu Neu-Lietzegöricke, Kr. Königsberg N. M.
23.	Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr. Königsberg N. M.
24.	Königsberg N. M. V.	Müller, Pfarrer zu Rosenthal, Kr. Soldin.
25.	Kottbus I.	Boettcher, Superint. zu Kottbus.
26.	Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Lieskow, Kr. Kottbus.
27.	Kottbus III.	Korreng, dsgl. zu Burg, Kr. Kottbus.
28.	Krossen a. O. I.	Dr. Hansen, Oberpfarrer zu Krossen a. O.
29.	Krossen a. O. II.	Fliegenschmidt, Superint. zu Bobersberg, Kr. Krossen.
30.	Küstrin.	Pfeiffer, dsgl. zu Küstrin, Kr. Königsberg N. M.
31.	Landsberg a. W. I.	Dr. Rolke, dsgl. zu Landsberg a. W.
32.	Landsberg a. W. II.	Schmock, Pfarrer zu Marwitz, Kr. Landsberg a. W.
33.	Landsberg a. W. III.	Stäglich, dsgl. zu Landsberg a. W.
34.	Luckau I.	Schippel, Oberpfarrer zu Luckau.
35.	Luckau II.	Fricke, Superint. zu Drahnsdorf, Kr. Luckau.
36.	Lübben I.	Wex, Pfarrer zu Neuzauche, Kr. Lübben.
37.	Lübben II.	Janke, Oberpfarrer zu Friedland, Kr. Lübben.

Aufsichtsbezirke:

38. Müncheberg.	Lic. Sauer, Superint. zu Müncheberg, Kr. Lebus.
39. Neuzelle.	Frenzel, Erzpriester zu Seitwann, Kr. Guben.
40. Schwiebus.	Gutsche, dsgl. zu Liebenau, Kr. Züllichau=Schwiebus.
41. Soldin I.	Gloatz, Superint. zu Soldin.
42. Soldin II.	Dr. Boelicke, Pfarrer zu Bernstein, Kr. Soldin.
43. Sonnenburg.	Klingebeil, Superint. zu Sonnenburg, Kr. Ost=Sternberg.
44. Sonnewalde.	Splittgerber, dsgl. zu Sonnewalde, Kr. Luckau.
45. Sorau I.	Petri, dsgl. zu Sorau.
46. Sorau II.	Göttling, Archidiakonus daselbst.
47. Spremberg I.	Tietze, Superint. zu Spremberg.
48. Spremberg II.	Hintersatz, Oberpfarrer zu Senftenberg, Kr. Kalau.
49. Sternberg I.	Petri, Superint. zu Drossen, Kr. West=Sternberg.
50. Sternberg II.	Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zielenzig, Kr. Ost=Sternberg.
51. Sternberg III.	Bartz, Superint. zu Reppen, Kr. West=Sternberg.
52. Sternberg IV.	Schenk, Pfarrer zu Lindow, Kr. Ost=Sternberg.
53. Züllichau I.	Röhricht, Superint. zu Züllichau, Kr. Züllichau=Schwiebus.
54. Züllichau II.	Kopp, Oberpfarrer zu Schwiebus, Kr. Züllichau=Schwiebus.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Stettin, Stadt I.	Schwede, Schulrath, zu Stettin, auftragsweise.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anclam I.	Brandin, Superint. zu Anclam.
2. Anclam II.	Köhn, Pfarrer zu Ducherow.
3. Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
4. Cammin I.	Zietlow, dsgl. zu Cammin i. P.
5. Cammin II.	Hertell, Pastor zu Groß=Justin.

Aufsichtsbezirke:

6. Colbatz I.	Rutzen, Superint. zu Neumark i. P.
7. Colbatz II.	Dieterich, Pastor zu Wartenberg i. P.
8. Daber.	Hübner, dsgl. zu Cramonsdorf bei Daber, auftragsw.
9. Demmin I.	Thym, Superint. zu Demmin.
10. Demmin II.	Sellin, Pfarrer zu Jarmen.
11. Demmin III.	Moeller, dsgl. zu Cummerow.
12. Freienwalde I.	Meinhold, Superint. zu Freienwalde i. P.
13. Freienwalde II.	Schmidt, Pastor zu Schönebeck.
14. Gartz a. O.	Petrich, Superint. zu Gartz a. O.
15. Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
16. Gollnow II.	Robiling, Pastor zu Rosenow.
17. Greifenberg I.	Friedemann, Superint. zu Greifenberg i. P.
18. Greifenberg II.	Kühl, Archidiakonus daselbst.
19. Greifenhagen.	Gehrke, Superint. zu Greifenhagen.
20. Jacobshagen I.	Kuhlmann, Pastor zu Büche.
21. Jacobshagen II.	Brinckmann, dsgl. zu Cremmin.
22. Jacobshagen III.	Karow, dsgl. zu Zachau.
23. Labes.	Körner, Superint. zu Wangerin.
24. Naugard I.	Oelgarte, dsgl. zu Naugard.
25. Naugard II.	Walter, Pfarrer zu Gülzow.
26. Pasewalk I.	Wolfgramm, Superint. zu Pasewalk.
27. Pasewalk II.	Wegener, Diakonus daselbst.
28. Pencun.	Hildebrandt, Superint. zu Pencun.
29. Pyritz I.	Wetzel, Pastor zu Klein-Rischow.
30. Pyritz II.	Schmidt, Superint. zu Beyersdorf.
31. Regenwalde.	Diewitz, dsgl. zu Labbuhn.
32. Stargard.	Haupt, dsgl. zu Stargard i. P.
33. Stettin, Stadt II.	Maus, Pfarrer zu Grabow a. O.
34. Stettin, Stadt III.	Deicke, dsgl. zu Bredow.
35. Stettin, Land I.	Hoffmann, Superint. zu Frauendorf.
36. Stettin, Land II.	z. Zt. unbesetzt.
37. Stettin, Archipresbyteriat.	Kraetzig, Erzpriester zu Pasewalk.
38. Treptow a. Rega.	Mittelhausen, Superint. zu Treptow a. Rega.
39. Treptow a. Toll. I.	z. Zt. unbesetzt.
40. Treptow a. Toll. II.	Plath, Pastor zu Siedenbollentin.
41. Ueckermünde I.	Görcke, Superint. zu Ueckermünde.
42. Ueckermünde II.	Wegener, Pfarrer zu Jasenitz.
43. Usedom I.	Gercke, Superint. zu Usedom.

Aufsichtsbezirke:

44. Usedom II.	Wiesener, Pfarrer zu Swinemünde.
45. Werben I.	Müllensiefen, Superint. zu Werben, Kr. Pyritz.
46. Werben II.	Wetzel, Pfarrer zu Sandow.
47. Wollin I.	Vogel, Superint. zu Wollin i. P.
48. Wollin II.	Freyer, Pastor zu Groß-Stepenitz.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Belgard I.	Klar, Superint. zu Belgard.
2. Belgard II.	Osterwald, Pastor zu Muttrin, Kr. Belgard.
3. Bernsdorf.	von Gierszewski, Dekan zu Bernsdorf, Kr. Bütow.
4. Bublitz I.	Herwig, Superint. zu Bublitz.
5. Bublitz II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbeck, Kr. Bublitz.
6. Bütow.	Niemann, dsgl. zu Bütow, auftragsw.
7. Cörlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kolberg.
8. Dramburg I.	Möhr, Superint. zu Dramburg.
9. Dramburg II.	Medow, Pastor zu Gr. Spiegel, Kr. Dramburg.
10. Köslin I.	Wagner, Oberpfarrer zu Köslin.
11. Köslin II.	Causse, Superint. zu Sohrenbohm, Kr. Köslin.
12. Köslin III.	Richert, Pastor zu Alt-Belz, Kr. Köslin.
13. Kolberg I.	D. Matthes, Superint. zu Kolberg.
14. Kolberg II.	Mahlendorff, Pastor zu Degow, Kr. Kolberg.
15. Lauenburg I.	Kasischke, Superint. zu Lauenburg i. P.
16. Lauenburg II.	Bogdan, Pastor zu Garzigar, Kr. Lauenburg i. P.
17. Lauenburg III.	Derselbe.
18. Neustettin I.	Lübecke, Superint. zu Neustettin.
19. Neustettin II.	Rohloff, Oberpfarrer zu Bärwalde, Kr. Neustettin.
20. Ratzebuhr.	Schmidt, Superint. zu Ratzebuhr, Kr. Neustettin.

Aufsichtsbezirke:

21. Rügenwalde I.	Leesch, Superint. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
22. Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Kr. Schlawe.
23. Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg.
24. Rummelsburg II.	Quandt, Pastor zu Treten, Kr. Rummelsburg.
25. Rummelsburg III.	Eitner, dsgl. zu Alt-Colziglow, Kr. Rummelsburg.
26. Schivelbein.	Wetzel, Superint. zu Schivelbein.
27. Schlawe I.	Pläusdorf, dsgl. zu Schlawe.
28. Schlawe II.	Wenzel, Pastor zu Pollnow, Kr. Schlawe.
29. Stolp I.	Hentschel, Superint. zu Weitenhagen, Kr. Stolp.
30. Stolp II.	Derselbe.
31. Stolp III.	Görcke, Pastor zu Groß-Garde, Kr. Stolp.
32. Stolp IV.	Wegeli, dsgl. zu Glowitz, Kr. Stolp.
33. Stolp V.	Kloß, Superint. zu Stolp.
34. Stolp VI.	Rathke, Pastor zu Symbow, Kr. Schlawe.
35. Stolp VII.	Meibauer, dsgl. zu Stojentin, Kr. Stolp.
36. Stolp VIII.	Hermanni, dsgl. zu Budow, Kr. Stolp.
37. Tempelburg I.	Schröder, Superint. zu Tempelburg, Kr. Neustettin.
38. Tempelburg II.	Hedtke, Pastor zu Virchow, Kr. Dramburg.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenkirchen a. Rügen.	Schultz, Superint. zu Altenkirchen, Kr. Rügen.
2. Barth I.	Baudach, dsgl. zu Barth, Kr. Franzburg.
3. Barth II.	Treichel, Pastor zu Damgarten, Kr. Franzburg.
4. Barth III.	Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kr. Franzburg.

Aufsichtsbezirke:

5. Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingst, Kr. Rügen.
6. Demmin.	Thym, dsgl. zu Demmin.
7. Franzburg.	Wartchow, dsgl. zu Franzburg.
8. Garz a. Rügen.	Ahlbory, dsgl. zu Garz, Kr. Rügen.
9. Greifswald, Stadt.	Harder, dsgl. zu Greifswald.
10. Greifswald, Land.	Hoppe, dsgl. zu Hanshagen, Kr. Greifswald.
11. Grimmen.	Knust, dsgl. zu Grimmen.
12. Loitz.	Aebert, dsgl. zu Loitz, Kr. Grimmen.
13. Stralsund I.	Fretzdorff, dsgl. zu Stralsund.
14. Stralsund II.	Dr. Hornburg, Pastor daselbst.
15. Wolgast I.	Schwarz, dsgl. zu Hohendorf, Kr. Greifswald.
16. Wolgast II.	Klopsch, dsgl. zu Lassan, Kr. Greifswald.

V. **Provinz Posen.**

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adelnau.	Lepke zu Adelnau.
2. Birnbaum.	Tietz zu Birnbaum.
3. Fraustadt.	Grubel, Schulrath, zu Fraustadt.
4. Gostyn.	Streich zu Gostyn.
5. Grätz.	Hübner zu Grätz.
6. Jarotschin.	Dr. Rudenick zu Jarotschin.
7. Kempen.	„ Schwierczina zu Kempen, auftragsweise.
8. Koschmin.	Brückner zu Koschmin.
9. Kosten.	Hesse zu Kosten.
10. Krotoschin.	Dr. Baier zu Krotoschin.
11. Lissa.	Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.
12. Meseritz.	Tecklenburg, Schulrath, zu Meseritz.
13. Neutomischel.	Fengler zu Neutomischel.
14. Ostrowo.	Platsch, Schulrath, zu Ostrowo.
15. Pleschen.	Rohde zu Pleschen.
16. Posen I.	Schwalbe, Schulrath, zu Posen.
17. Posen II.	Brandenburger daselbst.
18. Posen III.	Casper daselbst.
19. Pudewitz.	Albrecht zu Pudewitz, Kr. Schroda.
20. Rawitsch.	Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch.

Aufsichtsbezirke:

21. Rogasen.	Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kr. Obornik.
22. Samter.	Klewe zu Samter.
23. Schildberg.	Eberhardt, Schulrath, zu Schildberg.
24. Schmiegel.	Richter zu Schmiegel, auftragsw.
25. Schrimm I.	Holtz zu Schrimm.
26. Schrimm II.	Baumhauer zu Schrimm.
27. Schroda.	Dr. Lautenschlaeger zu Schroda, auftragsw.
28. Wollstein.	Hoche zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Dr. Remitz zu Wreschen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Birnbaum I.	z. Zt. unbesetzt.
2. Birnbaum II.	Radtke, Superint. zu Birnbaum.
3. Borek.	Esche, dsgl. zu Borek, Kr. Koschmin.
4. Buk.	Jäkel, Pfarrer zu Buk.
5. Fraustadt.	z. Zt. unbesetzt.
6. Grätz.	Haedrich, Pfarrer zu Grätz.
7. Karge.	Zakobielski, Oberpfarrer zu Karge, Kr. Bomst.
8. Kempen.	Than, Superint. a. D. zu Kempen.
9. Kobylin.	Baumgart, Pfarrer zu Kobylin, Kr. Krotoschin.
10. Kosten.	Hirschfelder, Schloßprediger zu Racot, Kr. Kosten.
11. Krotoschin.	Füllkrug, Superint. zu Krotoschin.
12. Lissa.	Linke, dsgl. zu Lissa.
13. Meseritz.	Müller, dsgl. zu Meseritz.
14. Neutomischel.	Böttcher, dsgl. zu Neutomischel.
15. Neustadt bei Pinne.	z. Zt. unbesetzt.
16. Obornik.	Warnitz, Superint. zu Obornik.
17. Ostrowo.	Harhausen, Pfarrer zu Ostrowo.
18. Pleschen.	Raddatz, dsgl. zu Pleschen.
19. Posen I.	Zehn, Superint. zu Posen.
20. Posen II.	Dr. Borgius, Konsist. Rath daselbst.
21. Punitz.	Günther, Pfarrer zu Punitz, Kr. Gostyn.
22. Rackwitz.	Flatau, dsgl. zu Jablone, Kr. Bomst.
23. Rawitsch.	Dupke, Pfarrer zu Rawitsch.
24. Rogasen.	Wagler, Pfarrer zu Rogasen, Kr. Obornik.
25. Samter I.	Schammer, dsgl. zu Pinne, Kreis Samter.

Aufsichtsbezirke:

26. Samter II.	Reylaender, Superint. zu Samter.
27. Schroda.	Pickert, Pfarrer zu Schroda.
28. Wollstein.	Lierse, Superint. zu Wollstein, Kr. Bomst.
29. Wreschen.	Bock, Pfarrer zu Wreschen.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bromberg I.	Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg.
2. Bromberg II.	Ortlieb daselbst.
3. Bromberg III.	Speer zu Crone a. B., auftragsw.
4. Czarnikau.	Schick zu Czarnikau.
5. Exin.	Dr. Volkmann zu Exin.
6. Gnesen.	= Schlegel zu Gnesen.
7. Inowrazlaw.	Winter zu Inowrazlaw.
8. Kolmar i. P.	Dr. Hilfer zu Schneidemühl.
9. Mogilno.	Storz zu Mogilno.
10. Schubin.	Heisig zu Schubin.
11. Strelno.	Waschke zu Strelno.
12. Wirsitz.	Sachse zu Nakel, Kr. Wirsitz.
13. Witkowo.	Folz zu Witkowo.
14. Wongrowitz.	Biedermann zu Wongrowitz.
15. Znin.	Kiesel zu Znin.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bromberg, Land	von Zychlinsky, Pfarrer zu Bromberg.
2. Ciele.	Hahn, dsgl. zu Ciele, Kr. Bromberg.
3. Crone a. B.	Osterburg, dsgl. zu Crone a. B., Kr. Bromberg.
4. Czarnikau.	Harhausen, Superint. zu Czarnikau.
5. Exin.	Braune, Pfarrer zu Exin, Kr. Schubin.
6. Filehne.	Beyer, Superint. zu Filehne.
7. Fordon.	Fuß, Pfarrer zu Fordon, Kr. Bromberg.
8. Friedheim.	Weckwarth, dsgl. zu Friedheim, Kr. Wirsitz.
9. Gnesen.	Kaulbach, Superint. zu Gnesen.
10. Inowrazlaw.	Hildt, dsgl. zu Inowrazlaw.
11. Kolmar i. P.	Münnich, dsgl. zu Kolmar i. P.
12. Kreuz.	Angermann, Pfarrer zu Alt-Sorge, Kr. Filehne.
13. Labischin.	Renovanz, dsgl. zu Bartschin, Kr. Schubin.

Aufsichtsbezirke:

14. Mogilno.	Roennecke, Pfarrer zu Mogilno.
15. Nakel.	Wenzlaff, dsgl. zu Nakel, Kr. Wirsitz.
16. Schönlanke.	Kritzinger, dsgl. zu Grünfier, Kreis Filehne.
17. Strelno.	Raatz, dsgl. zu Strelno.
18. Weißenhöhe.	Schönfeld, Superint. zu Weißenhöhe, Kr. Wirsitz.
19. Wirsitz.	Wätzmann, Pfarrer zu Wirsitz.
20. Witkowo.	Frischbier, dsgl. zu Witkowo.
21. Wongrowitz.	Schulz, Superint. zu Wongrowitz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Breslau, Land.	Heyse, Schulrath, zu Breslau.
2. Brieg.	Pöhlmann zu Brieg.
3. Frankenstein.	Dr. Starker zu Frankenstein.
4. Glatz.	Illgner zu Glatz.
5. Habelschwerdt.	Vogt zu Habelschwerdt.
6. Militsch.	Zopf, Schulrath, zu Militsch.
7. Münsterberg-Nimptsch.	Spilling zu Nimptsch.
8. Namslau.	Dr. Hippauf, Schulrath, zu Namslau.
9. Neurode.	Dr. Springer zu Neurode.
10. Ohlau.	Rufin zu Ohlau.
11. Reichenbach.	Tamm zu Reichenbach.
12. Schweidnitz.	Lochmann zu Schweidnitz.
13. Waldenburg I.	Dr. Heidingsfeld zu Waldenburg.
14. Waldenburg II.	Vigouroux, Schulrath, daselbst.
15. Gr. Wartenberg.	Grensemann zu Gr. Wartenberg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Breslau, Stadt.	Dr. Pfundtner, Stadtschulrath zu Breslau.
2. Guhrau I.	Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Kr. Guhrau.
3. Guhrau II.	Runge, Pastor zu Rützen, Kr. Guhrau.
4. Guhrau III.	Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.
5. Neumarkt I.	Reymann, Superint. zu Ober-Stephansdorf, Kr. Neumarkt.
6. Neumarkt II.	Stelzer, Pastor zu Rackschütz, Kr. Neumarkt.
7. Neumarkt III.	Linke, Erzpriester zu Peicherwitz, Kr. Neumarkt.

Aufsichtsbezirke:

8. Neumarkt IV.	Mende, Pfarrer zu Polsnitz, Kr. Neumarkt.
9. Oels I.	Ueberschär, Superint. zu Oels.
10. Oels II.	Schneider, Pastor zu Stampen, Kr. Oels.
11. Oels III.	Berthold, Superint. zu Pontwitz, Kr. Oels.
12. Oels IV.	Grimm, Pfarrer zu Kl. Zöllnig, Kr. Oels.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Nürmberger, Pastor zu Urschkau, Kr. Steinau.
15. Steinau III.	Thamm, Pfarrer zu Köben, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	Fischer, Pastor zu Ruppersdorf, Kr. Strehlen.
17. Striegau I.	Wiese, Superint. zu Conradswaldau, Kr. Striegau.
18. Striegau II.	Dohm, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Striegau.
19. Trebnitz I.	von Ciechański, Pastor zu Ober-Glauche, Kr. Trebnitz.
20. Trebnitz II.	Adam, dsgl. zu Hochkirch, Kr. Trebnitz.
21. Trebnitz III.	Obst, Erzpriester zu Zirkwitz, Kr. Trebnitz.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Pastor zu Piskorsine, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Hauke, Pfarrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Sagan.	Stordeur zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bolkenhain I.	Langer, Pastor zu Bolkenhain.
2. Bolkenhain II.	Wolff, Pfarrer zu Hohenfriedeberg, Kr. Bolkenhain.
3. Bunzlau I.	Straßmann, Superint. zu Bunzlau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, dsgl. zu Waldau O. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Hubrich, Pfarrer zu Alt-Warthau, Kr. Bunzlau.
6. Freystadt I.	Dumrese, Pastor prim. zu Freystadt.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor sec. daselbst.
8. Freystadt III.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. O., Kr. Freystadt.

Aufsichtsbezirke:

9. Glogau I.	Rosemann, Pastor zu Jacobskirch, Kr. Glogau.
10. Glogau II.	Ender, Superint. zu Glogau.
11. Glogau III.	Adler, Pfarrer zu Kladau, Kr. Glogau.
12. Görlitz I.	Braune, Pastor zu Görlitz.
13. Görlitz II.	Brückner, dsgl. zu Gersdorf O. L., Landkr. Görlitz.
14. Görlitz III.	Kolde, dsgl. zu Lissa, Landkr. Görlitz.
15. Goldberg.	Peisker, dsgl. zu Wilhelmsdorf, Kr. Goldberg-Haynau.
16. Grünberg I.	Lonicer, Superint. zu Grünberg.
17. Grünberg II.	Sappelt, Pfarrer daselbst.
18. Haynau.	Grießdorf, Superint. zu Steudnitz, Kr. Goldberg-Haynau.
19. Hirschberg I.	Haym, Pastor zu Hermsdorf u. K., Kr. Hirschberg, auftragsw.
20. Hirschberg II.	Derselbe.
21. Hirschberg III.	Hitschfeld, Pfarrer zu Arnsdorf, Kr. Hirschberg.
22. Hoyerswerda I.	Kuring, Superint. zu Hoyerswerda.
23. Hoyerswerda II.	Wahn, Oberpfarrer zu Ruhland, Kr. Hoyerswerda.
24. Jauer I.	Fischer, Pastor prim. zu Jauer.
25. Jauer II.	Ginella, Pfarrer zu Jauer.
26. Landeshut I.	Förster, Pastor prim. zu Landeshut.
27. Landeshut II.	Töpler, Pfarrer zu Neuen, Kr. Landeshut.
28. Lauban I.	Thusius, Superint. zu Lauban.
29. Lauban II.	Ritter, dsgl. zu Marklissa, Kr. Lauban.
30. Ober-Lausitz I.	Algermissen, Pfarrer zu Pfaffendorf, Kr. Lauban.
31. Ober-Lausitz II.	Bienau, dsgl. zu Muskau, Kr. Rothenburg O. L.
32. Liegnitz, Stadt.	Schröder, Stadtschulrath zu Liegnitz.
33. Liegnitz, Land I.	Struve, Pastor zu Neudorf, Landkr. Liegnitz.
34. Liegnitz, Land II.	Aumann, Superint. zu Groß-Tinz, Landkr. Liegnitz.
35. Liegnitz, Land III.	Zalder, Pfarrer zu Liegnitz.
36. Löwenberg I.	Fiedler, Superint. zu Löwenberg.
37. Löwenberg II.	Derselbe, auftragsw.
38. Löwenberg III.	Fricke, Pastor prim. zu Giehren, Kr. Löwenberg.

Aufsichtsbezirke:

39. Löwenberg IV.	Renner, Propst zu Zobten, Kr. Löwenberg.
40. Löwenberg V.	Dr. Dziatzko, Pfarrer zu Langwasser, Kr. Löwenberg.
41. Lüben I.	Stosch, Superint. zu Seebnitz, Kr. Lüben.
42. Lüben II.	Kräusel, Pastor zu Gr. Krichen, Kr. Lüben.
43. Rothenburg I.	Schulze, Superint. zu See, Kr. Rothenburg O. L.
44. Rothenburg II.	Lehmann=Raschik, Pastor zu Klitten O. L., Kr. Rothenburg O.=L.
45. Rothenburg III.	Neumann, dsgl. zu Gablenz, Kr. Rothenburg O. L.
46. Sagan.	Fengler, Erzpriester zu Sagan.
47. Schönau I.	Daerr, Superint. zu Jannowitz, Kr. Schönau.
48. Schönau II.	Gröhling, Pfarrer zu Schönau.
49. Sprottau I.	Schönfeld, Pastor zu Mallmitz, Kr. Sprottau.
50. Sprottau II.	Staude, Erzpriester zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Beuthen I.	Arlt, Schulrath, zu Beuthen.
2. Beuthen II.	Dr. Mikulla daselbst.
3. Falkenberg.	Czygan, Schulrath, zu Falkenberg.
4. Gleiwitz.	Schink, Schulrath, zu Gleiwitz.
5. Ober=Glogau.	Dr. Kolbe zu Ober=Glogau, Kr. Neustadt.
6. Grottkau.	Keihl zu Grottkau.
7. Hultschin.	Dr. Jonas zu Hultschin, Kr. Ratibor.
8. Karlsruhe.	Rübe zu Karlsruhe, Kr. Oppeln, auftragsw.
9. Kattowitz I.	z. Zt. unbesetzt.
10. Kattowitz II.	Kolbe zu Kattowitz.
11. Königshütte.	Hoffmann zu Königshütte, Kr. Beuthen.
12. Kosel I.	Dr. Ruske zu Kosel.
13. Kosel II.	Dr. Maskus daselbst, auftragsw.
14. Kreuzburg I.	Neuendorff zu Kreuzburg.
15. Kreuzburg II.	Dr. Werner daselbst.
16. Leobschütz I.	Elsner, Schulrath, zu Leobschütz.
17. Leobschütz II	Heisig daselbst.
18. Leschnitz.	Weichert zu Leschnitz, Kr. Gr. Strehlitz.

Aufsichtsbezirke:	
19. Loslau.	Polatzeck zu Rybnik.
20. Lublinitz I.	Hennig zu Lublinitz.
21. Lublinitz II.	Müller daselbst.
22. Neiße I.	Faust, Schulrath, zu Neiße.
23. Neiße II.	Musolff daselbst.
24. Neustadt.	Dr. Schäffer zu Neustadt.
25. Nicolai.	Rzesnitzek zu Nicolai, Kr. Pleß.
26. Oppeln I.	Dr. Böhm zu Oppeln.
27. Oppeln II.	Zacher daselbst.
28. Peiskretscham.	Stein zu Peiskretscham, Kr. Tost-Gleiwitz.
29. Pleß I.	Pastuszyk zu Pleß.
30. Ratibor I.	Dr. Hüppe, Schulrath, zu Ratibor.
31. Ratibor II.	Hauer, Schulrath, daselbst.
32. Rosenberg O. S.	Waschow zu Rosenberg O. S.
33. Rybnik.	Wedig zu Rybnik.
34. Groß-Strehlitz.	Dr. Hahn zu Groß-Strehlitz.
35. Tarnowitz.	z. Zt. unbesetzt.
36. Zabrze.	Buchholz zu Zabrze.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Leobschütz-Kosel.	Schultz-Evler, Superint. zu Leobschütz.
2. Oppeln III.	z. Zt. unbesetzt.
3. Pleß II.-Rybnik.	D. Kölling, Superint. zu Pleß.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenplathow.	Pfau, Superint. zu Altenplathow Kr. Jerichow II.
2. Anderbeck.	Dr. Oelze, dsgl. zu Anderbeck, Kreis Oschersleben.
3. Arendsee.	Deuticke, dsgl. zu Arendsee, Kreis Osterburg.
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer z. Aschersleben.
5. Aschersleben, Land.	Koch, Superint. zu Cochstedt, Kreis Aschersleben.
6. Atzendorf I.	Dr. Rathmann, Oberprediger zu Schönebeck, Kr. Calbe a. S.

Aufsichtsbezirke:

7. Atzendorf II.	Kögel, Pastor zu Staßfurt, Kreis Calbe a. S.
8. Bahrendorf.	Schmeißer, Superint. zu Bahrendorf, Kr. Wanzleben.
9. Barleben.	Raabe, dsgl. zu Irxleben, Kr. Wolmirstedt.
10. Beetzendorf.	Wernecke, dsgl. zu Beetzendorf, Kr. Salzwedel.
11. Bornstedt.	Krause, dsgl. zu Nord-Germersleben, Kr. Neuhaldensleben.
12. Brandenburg a. H.	Funke, dsgl. zu Brandenburg a. H.
13. Burg I.	Bauermeister, Oberprediger zu Burg, Kr. Jerichow I.
14. Burg II.	Wilcke, Pastor zu Grabow, Kreis Jerichow I.
15. Calbe a. S. I.	Hundt, Superint. zu Calbe a. S.
16. Calbe a. S. II.	Dr. Zehlke, Pastor zu Gr. Rosenburg, Kr. Calbe a. S.
17. Clötze I.	Müller, Superint. zu Calbe a. M., Kr. Salzwedel.
18. Clötze II.	Wolff, Pastor zu Clötze, Kr. Gardelegen.
19. Cracau.	Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Kr. Jerichow I.
20. Egeln.	Heims, Pastor zu Bleckendorf, Kreis Wanzleben.
21. Eilsleben I.	Dittmar, Superint. zu Eilsleben, Kr. Neuhaldensleben.
22. Eilsleben II.	Bölker, Pastor zu Harbke, Kr. Neuhaldensleben.
23. Gardelegen I.	Feiertag, Superint. zu Mieste, Kr. Gardelegen.
24. Gardelegen II.	Fritze, Pastor zu Kloster-Neuendorf, Kr. Gardelegen.
25. Gommern.	Lic. Rönneke, Superint. zu Gommern, Kr. Jerichow I.
26. Gröningen.	von Puttkamer, dsgl. zu Gröningen, Kr. Oschersleben.
27. Gr. Apenburg.	Gueinzius, Pfarrer zu Winterfeld, Kr. Salzwedel.
28. Halberstadt, Stadt.	Barthold, Oberprediger zu Halberstadt.
29. Halberstadt, Land.	Allihn, Pastor zu Athenstedt, Kreis Halberstadt.

Digitized by Google

Aufsichtsbezirke:

30. Loburg.	Dransfeld, Superint. zu Leitzkau, Kr. Jerichow I.
31. Magdeburg, Stadt.	Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.
32. Magdeburg.	Brieden, Propst zu Magdeburg.
33. Neuhaldensleben I.	Meischeider, Superint. zu Neuhaldensleben.
34. Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emden, Kr. Neuhaldensleben.
35. Oschersleben.	Gaudig, Superint. zu Oschersleben.
36. Osterburg.	Palmié, dsgl. zu Osterburg.
37. Osterwieck.	Borchert, Pfarrer zu Göddeckenrode, Kr. Halberstadt.
38. Quedlinburg, Stadt.	Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
39. Quedlinburg, Land.	Busch, Superint. zu Quedlinburg, Kr. Aschersleben.
40. Salzwedel I.	Scholtz, dsgl. zu Salzwedel.
41. Salzwedel II.	Dienemann, Pastor zu Jübar, Kr. Salzwedel.
42. Sandau I.	Schütze, Oberpfarrer zu Sandau, Kr. Jerichow II.
43. Sandau II.	Hoffmann, Superint. z. Großmangelsdorf, Kr. Jerichow II.
44. Seehausen.	Seipke, Pastor zu Crüden, Kr. Osterburg.
45. Stendal I.	Hasse, dsgl. zu Stendal, auftragsw.
46. Stendal II.	Pflanz, dsgl. zu Kläden, Kr. Stendal.
47. Tangermünde I.	Fenger, Superint. zu Tangermünde.
48. Tangermünde II.	Lesser, Pastor zu Lüderitz, Kr. Stendal.
49. Wanzleben.	Meyer, dsgl. zu Remkersleben, Kr. Wanzleben.
50. Weferlingen.	Lic. Holtzheuer, Superint. zu Weferlingen, Kr. Gardelegen.
51. Werben.	Krause, Superint.-Vikar zu Iden, Kr. Osterburg.
52. Grafschaft Stolberg-Wernigerode.	Dr. Renner, Konsist. Rath, Superint. und Hofprediger zu Wernigerode.
53. Wolfsburg.	Reichsgraf von der Schulenburg zu Wolfsburg, Kr. Gardelegen.
54. Wolmirstedt I.	Schellert, Pastor zu Farsleben, Kr. Wolmirstedt.

Aufsichtsbezirke:

55. Wolmirstedt II. — Schindler, Superint. zu Loitsche, Kr. Wolmirstedt.
56. Ziesar. — Oelze, dsgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Artern. — Jahr, Superint. zu Artern, Kr. Sangerhausen.
2. Barnstädt. — Wettler, Pfarrer zu Barnstädt, Kr. Querfurt.
3. Beichlingen. — Allihn, Superint. zu Leubingen, Kr. Eckartsberga.
4. Belgern. — Mackenrodt, dsgl. zu Belgern, Kr. Torgau.
5. Bitterfeld. — Twelkmeyer, Pfarrer zu Niemegk, Kr. Bitterfeld, auftragsw.
6. Brehna. — Hahn, Superint. zu Zörbig, Kreis Bitterfeld.
7. Cönnern. — Müller, Diakonus zu Cönnern, Saalkr., auftragsw.
8. Delitzsch. — Schulle, Pfarrer zu Schenkenberg, Kr. Delitzsch, auftragsw.
9. Düben. — Thon, dsgl. zu Großwölkau, Kr. Delitzsch.
10. Eckartsberga. — Naumann, Superint. zu Eckartsberga.
11. Eilenburg. — Wurm, dsgl. zu Eilenburg, Kr. Delitzsch.
12. Eisleben. — Rothe, dsgl. zu Eisleben, Mansfelder Seekreis.
13. Elsterwerda. — Hoffmann, dsgl. zu Elsterwerda, Kr. Liebenwerda.
14. Ermsleben. — Anz, dsgl., Konst. Rath, zu Ermsleben, Mansfelder Gebirgskr.
15. Freyburg. — Holzhausen, Superint. zu Freyburg a. U., Kr. Querfurt.
16. Gerbstedt. — Perschmann, dsgl. zu Gerbstedt, Mansfelder Seekreis.
17. Giebichenstein. — Bethge, dsgl. zu Giebichenstein, Saalkr.
18. Gollme. — Opitz, dsgl. zu Gollme, Kr. Delitzsch.
19. Gräfenhainichen. — Salau, Oberpfarrer zu Gräfenhainichen, Kr. Bitterfeld.

Aufsichtsbezirke:

20. Halle, Stadt I.	D. Förster, Superint. zu Halle a. S.
21. Halle, Stadt II.	Schwermer, Pfarrer daselbst.
22. Halle, Land I.	Thiel, Superint. zu Reideburg, Saalkr.
23. Halle, Land II.	Hundertmark, Pfarrer zu Neutz, Saalkr., auftragsw.
24. Heldrungen.	Dr. Reineck, Superint. zu Heldrungen, Kr. Eckartsberga.
25. Herzberg.	Gisevius, dsgl. zu Herzberg, Kreis Schweinitz.
26. Hohenmölsen I.	Kabis, dsgl. zu Hohenmölsen, Kr. Weißenfels.
27. Hohenmölsen II.	Topf, Pastor zu Köttichau, Kreis Weißenfels.
28. Kemberg.	Schütz, Superint. zu Kemberg, Kreis Wittenberg.
29. Lauchstädt.	Philler, dsgl. zu Lauchstädt, Kreis Merseburg.
30. Liebenwerda.	Uhle, dsgl. zu Liebenwerda.
31. Lissen.	Schlemmer, dsgl. zu Lissen, Kreis Weißenfels.
32. Lützen.	Begrich, dsgl. zu Lützen, Kr. Merseburg.
33. Mansfeld I.	Behrens, Super. Vikar zu Mansfeld.
34. Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende, Mansfelder Gebirgskr.
35. Merseburg, Stadt.	Martius, Superint. zu Merseburg.
36. Merseburg, Land.	Stöcke, dsgl. zu Niederbeuna, Kr. Merseburg.
37. Mücheln.	Möller, dsgl. zu Mücheln, Kr. Querfurt.
38. Naumburg.	Dr. Zschimmer, dsgl. zu Naumburg a. S.
39. Pforta.	Witte, Professor, Geistlicher Inspektor an der Landesschule zu Pforta, Kr. Naumburg a. S.
40. Prettin.	Köstler, Pfarrer zu Zwethau, Kr. Torgau.
41. Querfurt.	Reichold, dsgl. zu Lodersleben, Kr. Querfurt.
42. Radewell.	Seidler, dsgl. zu Radewell, Saalkr.
43. Sangerhausen.	Höhndorf, Superint. zu Sangerhausen.
44. Schkeuditz.	Lüttke, dsgl. zu Schkeuditz, Kr. Merseburg.

Aufsichtsbezirke:

45. Schlieben. Kegel, Superint. zu Schlieben, Kr. Schweinitz.
46. Schraplau. Thiele, dsgl. zu Oberröblingen a. S., Mansfelder Seekr.
47. Schweinitz. Tischer, Oberpfarrer zu Schweinitz.
48. Torgau I. Rühlmann, Superint. zu Torgau.
49. Torgau II. Dieckmann, Pfarrer zu Audenhain, Kr. Torgau.
50. Weißenfels. Dr. Lorenz, Oberpfarrer u. Superint. Verw. zu Weißenfels, auftragsw.
51. Wittenberg. Schleusner, Archidiakonus zu Wittenberg.
52. Zahna. Vogel, Superint. zu Zahna, Kr. Wittenberg.
53. Zeitz, Stadt. Neubert, dsgl. zu Zeitz.
54. Zeitz, Land I. Wintzer, Pfarrer zu Profen, Kr. Zeitz.
55. Zeitz, Land II. Luther, Superint. zu Wittgendorf, Kr. Zeitz.
56. Grafschaft Stolberg-Roßla. Paulus, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Roßla, Kr. Sangerhausen.
57. Grafschaft Stolberg-Stolberg. z. Zt. unbesetzt.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Heiligenstadt II. Sachse zu Heiligenstadt.
2. Nordhausen I. Gaertner, Schulrath, zu Nordhausen, auftragsw.
3. Worbis. Polack, Schulrath, zu Worbis.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bleicherode. Gaudig, Superint. zu Bleicherode, Kr. Grafschaft Hohenstein.
2. Dachrieden. Iber, Archidiakonus zu Mühlhausen i. Th.
3. Erfurt I. Der Magistrat zu Erfurt.
4. Erfurt II. Feldkamm, Pfarrer zu Erfurt.
5. Ermstedt. Schache, dsgl. zu Schmira, Landkr. Erfurt.
6. Gebesee. Cramer, dsgl. zu Großballhausen, Kr. Weißensee.
7. Gefell. Rathmann, Oberpfarrer zu Gefell, Kr. Ziegenrück, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

8. Günstedt.	Güldenberg, Pfarrer zu Günstedt, Kr. Weißensee.
9. Heiligenstadt I.	Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.
10. Klein-Furra.	Pape, Pfarrer zu Klein-Furra, Kr. Grafschaft Hohenstein.
11. Langensalza.	Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza.
12. Mühlhausen i. Th.	Clüver, Superint. zu Mühlhausen i. Th.
13. Nordhausen II.	Horn, Pfarrer zu Nordhausen, auftragsw.
14. Nordhausen III.	Dr. Fröhling, dsgl. zu Nordhausen.
15. Oberdorla.	Ludwig, Pfarrer zu Niederdorla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
16. Ranis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis, Kr. Ziegenrück.
17. Salza.	Zippel, Superint. zu Salza, Grafschaft Hohenstein.
18. Schleusingen.	Göbel, dsgl. zu Schleusingen.
19. Sömmerda.	Wegner, Pfarrer zu Sömmerda, Kr. Weißensee.
20. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Kreis Schleusingen.
21. Tennstedt.	Spigaht, dsgl. zu Tennstedt, Kreis Langensalza.
22. Treffurt.	Heſſe, Pfarrer zu Großburschla, Landkr. Mühlhausen i. Th.
23. Walschleben.	Dr. Müller, dsgl. zu Kühnhausen, Landkr. Erfurt.
24. Weißensee i. Th.	Baarts, Superint. zu Weißensee i. Th.
25. Ziegenrück.	Hahmann, dsgl. zu Wernburg, Kr. Ziegenrück.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Apenrade.	Mosehuus zu Apenrade.
2. Hadersleben I.	Landt zu Hadersleben.
3. Hadersleben II.	Schlichting zu Hadersleben.
4. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Schütt zu Ratzeburg, Kr. Herzogthum Lauenburg.
5. Sonderburg.	Todsen zu Sonderburg.
6. Tondern I.	Franzen zu Tondern.

Aufsichtsbezirke:

7. Tondern II.	Petersen zu Dahler, auftragsw.
8. Wandsbek.	Dr Holst zu Wandsbek, Kr. Stormarn.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altona.	Wagner, Stadtschulrath zu Altona.
2. Norder-Dithmarschen I.	Prall, Pastor zu Heide, auftragsw.
3. " II.	Derselbe.
4. " III.	Derselbe.
5. Süder-Dithmarschen I.	Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf, Kr. Süder-Dithmarschen.
6. " II.	Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.
7. " III.	Mau, Hauptpastor zu Marne, Kreis Süder-Dithmarschen.
8. Eckernförde I.	Holm, Kirchenpropst zu Hütten, Kreis Eckernförde.
9. Eckernförde II.	Hornbostel, Pastor zu Krusendorf, Kr. Eckernförde.
10. Eiderstedt.	Hansen, Kirchenpropst zu Garding, Kr. Eiderstedt.
11. Flensburg I.	Niese, Kirchenpropst zu Flensburg.
12. Flensburg II.	Thomsen, Pastor zu Sterup, Landkr. Flensburg.
13. Husum I.	Deisting, dsgl. zu Schwabstedt, Kr. Husum.
14. Husum II.	Reuter, dsgl. zu Viöl, Kr. Husum.
15. Kiel, Stadtkreis.	Kuhlgatz, Stadtschulrath zu Kiel.
16. Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst zu Kiel.
17. Kiel, Land II.	Sörensen, Kirchenpropst a. D. zu Kiel, auftragsw.
18. Kiel, Land III.	Riewerts, Hauptpastor zu Neumünster.
19. Oldenburg I.	Martens, Kirchenpropst zu Neustadt, Kr. Oldenburg.
20. Oldenburg II.	Reimers, Hauptpastor zu Grube, Kr. Oldenburg.
21. Oldenburg Fehmarn, Insel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
22. Pinneberg I.	Paulsen, dsgl. zu Dockenhuden, Kreis Pinneberg.
23. Pinneberg II.	Derselbe.
24. Pinneberg III.	Matz, Hauptpastor zu Elmshorn, Kr. Pinneberg.

Aufsichtsbezirke:

25. Pinneberg IV.	Alberti, Pastor zu Quickborn, Kreis Pinneberg.
26. Plön I.	Nissen, dsgl. zu Giekau, Kr. Plön.
27. Plön II.	Beckmann, Kirchenpropst zu Schönberg, Kr. Plön.
28. Plön III.	Genzken, Hauptpastor zu Preetz, Kr. Plön.
29. Rendsburg I.	Hansen, dsgl. zu Rendsburg.
30. Rendsburg II.	Derselbe, auftragsw.
31. Rendsburg III.	Treplin, Kirchenpropst zu Hademarschen, Kr. Rendsburg.
32. Schleswig I.	Dührkop, Pastor zu Tolk.
33. Schleswig II.	Hansen, Kirchenpropst zu Toestrup, Kr. Schleswig.
34. Schleswig III.	Grönning, Pastor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.
35. Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.
36. Segeberg II.	Jansen, Pastor zu Henstedt, Kreis Segeberg.
37. Segeberg III.	Bruhn, dsgl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.
38. Steinburg I.	Buchholz, Kirchenpropst zu Itzehoe, Kr. Steinburg.
39. Steinburg II.	Lilie, dsgl. zu Horst, Kr. Steinburg.
40. Steinburg III.	Fiensch, Hauptpastor zu St. Margarethen, Kr. Steinburg.
41. Stormarn I.	Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt-Rahlstedt, Kr. Stormarn.
42. Stormarn II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Kr. Stormarn.
43. Stormarn III.	Baetz, Hauptpastor zu Oldesloe, Kr. Stormarn.

IX. **Provinz Hannover.**

1. Regierungsbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Linden.	Renner zu Linden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum, Kr. Syke.
2. Gr. Berkel.	Päß, dsgl. zu Gr. Berkel, Kr. Hameln.
3. Börry.	Rauterberg, dsgl. zu Börry, Kr. Hameln.

Aufsichtsbezirke:

4. Diepholz.	Stölting, Superint. zu Diepholz.
5. Hameln, Stadt.	Hornkohl, sen. min. a. D. zu Hameln.
6. Hannover I.	Dr. Wehrhahn, Stadtschulrath zu Hannover.
7. Hannover II.	Köchy, Schulrath, Seminar-Direktor zu Hannover.
8. Hannover III.	Henniges, Pastor zu Linden.
9. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
10. Jeinsen.	Mauersberg, dsgl., Konsist. Rath zu Jeinsen, Kr. Springe.
11. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer, Landkr Linden.
12. Linden.	Wecken, Pastor prim. zu Linden.
13. Loccum.	Ihmels, Konventual-Studien-Direktor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe.	Giesecke, Pastor zu Lohe, Kr. Nienburg.
15. Neustadt a. R.	Bunnemann, Superint. und Pastor prim. zu Neustadt a. R.
16. Nienburg.	Lührs, dsgl. und dsgl. zu Nienburg.
17. Oldendorf b. Elze.	Suffert, Superint. zu Oldendorf bei Elze, Kr. Hameln.
18. Pattensen im Calenbergschen.	Fraatz, dsgl. und Pastor prim. zu Pattensen, Kr. Springe.
19. Ronnenberg.	Peetz, dsgl. und dsgl. zu Ronnenberg, Landkr. Linden.
20. Springe.	Pramann, dsgl. und dsgl. zu Springe.
21. Stolzenau.	z. Zt. unbesetzt.
22. Sulingen.	Vogt, Superint. zu Sulingen.
23. Twistringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Kr. Syke.
24. Vilsen.	Deike, Superint. und Pastor prim. zu Vilsen, Kr. Hoya.
25. Warmsen.	Junge, Pastor zu Warmsen, Kr. Stolzenau.
26. Weyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchweihe, Kr. Syke.
27. Wunstorf.	Freybe, dsgl. und Pastor prim. zu Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.

2. Regierungsbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alfeld.	Krüger, Superint. und erster Pastor zu Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, dsgl. und dsgl. zu Bockenem, Kr. Marienburg.
3. Bockenem II.	Bank, Pfarrer zu Ringelheim, Kr. Goslar.
4. Borsum.	Graën, dsgl. zu Hildesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu Bovenden, Landkr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, dsgl. und erster Pastor zu Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Peters, Dechant und Pfarrer zu Gr. Düngen, Kr. Marienburg.
8. Dransfeld.	Quantz, Superint. und Pastor zu Dransfeld, Kr. Münden.
9. Duderstadt.	Bank, Propst und Stadtpfarrer zu Duderstadt.
10. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbeck.
11. Einbeck II.	Bordemann, Superint. und erster Pastor daselbst.
12. Elze.	Bückmann, dsgl. und dsgl. zu Elze, Kr. Gronau.
13. Gieboldehausen.	Sievers, Pfarrer zu Gieboldehausen, Kr. Duderstadt.
14. Göttingen I.	Brügmann, Superint. und Pastor zu Göttingen.
15. Göttingen II.	Kaiser, dsgl. und dsgl. daselbst.
16. Göttingen III.	Dr. Steinmetz, dsgl. u. dsgl. daselbst.
17. Goslar.	Stübe, Pfarrer zu Wiedelah, Kr. Goslar.
18. Gronau.	Rappe, Dechant und Pfarrer zu Emmerke, Landkr. Hildesheim.
19. Hardegsen.	Ubbelohde, Superint. u. erster Pastor zu Hardegsen, Kr. Northeim.
20. Hedemünden.	Schumann, dsgl. u. dsgl. zu Hedemünden, Kr. Münden.
21. Herzberg.	Knoche, Superint. und Pastor zu Herzberg, Kr. Osterode.
22. Hildesheim I.	D. Hahn, Konsist. Rath, Generalsup. und Pastor zu Hildesheim.
23. Hildesheim II.	Edelmann, Dechant und Pfarrer daselbst.

Aufsichtsbezirke:

24. Hohnstedt.	Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, Kr. Northeim.
25. Hohnstein.	Gerlach, Konsist. Rath, Superint. und Pastor zu Niedersachswerfen, Kr. Ilfeld.
26. Lindau.	Muth, Pfarrer zu Bilshausen, Kr. Duderstadt, auftragsw.
27. Markoldendorf.	Dr. Hoppe, Superint. und Pastor zu Markoldendorf, Kr. Einbeck.
28. Münden.	Prof. Dr. Bahrdt, Schulrath, zu Münden.
29. Nettlingen.	Busse, Superint. und Pastor zu Nettlingen, Kr. Marienburg.
30. Nörten.	Plathner, Pfarrer zu Winzenburg, Kr. Alfeld.
31. Northeim.	Tölke, erster Pastor und Senior Ministerii zu Northeim.
32. Okerthal.	Segger, Superint. und Pastor zu Vienenburg, Kr. Goslar.
33. Osterode.	Baustädt, Superint. und Pastor zu Osterode.
34. Peine I.	Küster, Superint. und erster Pastor zu Peine.
35. Peine II.	Baule, Pastor zu Peine.
36. Salzgitter.	Kleuker, Superint. und erster Pastor zu Salzgitter, Kr. Goslar.
37. Sarstedt.	Borchers, dsgl. und dsgl. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
38. Sehlde.	Rasch, Superint. und Pastor zu Sehlde, Kr. Marienburg.
39. Solschen.	Redepenning, dsgl. und dsgl. zu Gr. Solschen, Kr. Peine.
40. Uslar.	Hardeland, Superint. und Stiftsprediger zu Uslar.
41. Vörste.	Mellin, Pastor zu Harsum, Landkr. Hildesheim.
42. Willershausen.	Remmers, Superint. und Pastor zu Willershausen, Kr. Osterode.
43. Wrisbergholzen.	Höpfner, dsgl. und Pastor zu Wrisbergholzen, Kr. Alfeld.
44. Zellerfeld.	Petri, dsgl. und erster Pastor zu Zellerfeld.

Aufsichtsbezirke:

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlden, Kr. Fallingbostel.
2. Beedenbostel.	Woltmann, dsgl. zu Beedenbostel, Landkr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Pastor prim. zu Bergen, Landkr. Celle.
4. Bevensen.	Bode, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jakobshagen, dsgl. zu Bleckede.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr. Bleckede.
7. Burgdorf.	Meyer, Superint. zu Burgdorf.
8. Burgwedel.	Maseberg, Superint. zu Burgwedel, Kr. Burgdorf.
9. Celle I.	Kreusler, Pastor zu Celle.
10. Celle II.	Röbbelen, dsgl. daselbst.
11. Dannenberg I.	Alpers, dsgl. zu Dannenberg.
12. Dannenberg II.	Loose, Pastor prim. zu Hitzacker.
13. Ebstorf.	Biedenweg, Superint. zu Ebstorf, Kr. Uelzen.
14. Fallersleben.	Seebohm, dsgl. zu Fallersleben, Kr. Gifhorn.
15. Gartow.	Seevers, Superint. zu Gartow, Kr. Lüchow.
16. Gifhorn.	Schuster, dsgl. zu Gifhorn.
17. Harburg I.	D. Schünhoff, Generalsuperint., Konsist. Rath zu Harburg.
18. Harburg II.	Sietz, Pastor zu Sinstorf, Landkr. Harburg.
19. Harburg III.	Derselbe.
20. Harburg IV.	Meyer, Dechant und Pfarrer zu Harburg.
21. Hoya.	Cordes, Superint. zu Hoya.
22. Lehrte.	Schaumburg, Pastor zu Lehrte, Kr. Burgdorf.
23. Limmer.	Wendland, Superint. zu Limmer, Kr. Linden.
24. Lüchow.	Taube, Propst zu Lüchow.

Aufsichtsbezirke:

25. Lüne I.	Meyer, Superint. zu Lüne.
26. Lüne II.	Wagner, Pastor zu St. Dionys, Landkr. Lüneburg.
27. Lüne III.	Ahlert, dsgl. zu Amelinghausen, Landkr. Lüneburg.
28. Lüneburg.	Beyer, Stadtsuperint. zu Lüneburg.
29. Pattensen I.	Ubbelohde, Superint. zu Pattensen.
30. Pattensen II.	Bode, Pastor zu Egestorf, Kr. Winsen a. d. L.
31. Sarstedt.	Borchers, Superint. zu Sarstedt, Landkr. Hildesheim.
32. Sievershausen.	Schwane, dsgl. zu Sievershausen, Kr. Burgdorf.
33. Soltau I.	Stalmann, dsgl. zu Soltau.
34. Soltau II.	Speckmann, Pastor zu Schneverdingen, Kr. Soltau.
35. Uelzen.	Beer, Propst zu Uelzen.
36. Walsrode I.	Knoke, Superint. zu Walsrode, Kr. Fallingbostel.
37. Walsrode II.	Knoke, Pastor zu Fallingbostel, Kr. Fallingbostel.
38. Winsen a. d. L.	Lamberti, Superint. zu Winsen a. d. L.
39. Wittingen I.	Berkenbusch, dsgl. zu Wittingen, Kr. Isenhagen.
40. Wittingen II.	Eicke, Pastor zu Brome, Kr. Isenhagen.
41. Wittingen III.	Bernstorf, dsgl. zu Groß-Oesingen, Kr. Isenhagen.

4. Regierungsbezirk Stade.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.	Hartmann, Pastor zu Arbergen, Kr. Achim.
2. Altes Land.	Havemann, Superint. zu Jork.
3. Bargstedt.	Vogelsang, dsgl. zu Bargstedt, Kr. Stade.
4. Blumenthal I.	Müller, dsgl. zu Blumenthal.
5. Blumenthal II.	Keller, Pastor daselbst.
6. Bremervörde.	von Hanffstengel, Superint. zu Bremervörde.
7. Buxtehude.	Magistrat zu Buxtehude, Kr. Jork.

Aufsichtsbezirke:	
8. Hadeln.	Wolff, Pastor zu Nordleda, Kr. Hadeln.
9. Himmelpforten.	Arfken, dsgl. zu Himmelpforten, Kr. Stade.
10. Horneburg.	Rost, dsgl. zu Buxtehude, Kr. Jork.
11. Kehdingen.	Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O., auftragsw.
12. Lehe.	Rechtern dsgl. zu Lehe.
13. Lesum.	Rakenius, dsgl. zu Lesum, Kr. Blumenthal.
14. Lilienthal.	Krull, dsgl. zu Lilienthal, Kr. Osterholz.
15. Neuhaus.	Böker, Pastor zu Oberndorf, Kr. Neuhaus a. O.
16. Osten.	Kahrs, Superint. zu Osten, Kr. Neuhaus a. O.
17. Osterholz.	Degener, Pastor zu Ritterhude, Kr. Osterholz.
18. Rotenburg.	Kottmeier, Superint. zu Rotenburg.
19. Sandstedt.	Ohnesorg, dsgl. zu Sandstedt, Kr. Geestemünde.
20. Scheessel.	Willenbrock, Pastor zu Scheessel, Kr. Rotenburg.
21. Selsingen.	Holste, Pastor coop. zu Selsingen, Kr. Bremervörde, auftragsw.
22. Sittensen.	Vogelsang, Pastor zu Heeslingen, Kr. Zeven.
23. Stade, Stadt.	Magistrat zu Stade.
24. Verden I., Stadt.	Schulvorstand zu Verden.
25. Verden II., Andreas.	Wolff, Pastor zu Verden.
26. Verden, Dom.	Dieckmann, Superint. zu Verden.
27. Worpswede.	Fitschen, Pastor zu Worpswede, Kr. Osterholz.
28. Wulsdorf.	von Hanffstengel, Superint. zu Wulsdorf, Kr. Geestemünde.
29. Wursten.	Schröder, Pastor zu Spieka, Kr. Lehe.
30. Zeven.	Meyer, Superint. zu Zeven.

5. Regierungsbezirk Osnabrück.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Osnabrück-Bersenbrück-Wittlage.	Koop zu Osnabrück.
2. Osnabrück-Iburg.	Flebbe daselbst.

Aufsichtsbezirke:

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aschendorf.	Gattmann, Pastor zu Aschendorf.
2. Bentheim, Grafschaft.	Mense, dsgl. zu Bentheim.
3. Bentheim, Niedergrafschaft.	Nyhuis, dsgl. zu Arkel, Kr. Grafschaft Bentheim.
4. Bentheim, Obergrafschaft.	Oppen, dsgl. zu Gildehaus, Kr. Grafschaft Bentheim.
5. Bersenbrück.	von Steuber, Superint. zu Badbergen, Kr. Bersenbrück.
6. Bersenbrück-Bramsche.	Meyer, dsgl. zu Bramsche, Kr. Bersenbrück.
7. Haselünne.	Schniers, Pastor zu Haselünne, Kr. Meppen.
8. Hümmling.	Fiedeldey, dsgl. zu Sögel, Kr. Hümmling.
9. Iburg-Melle.	Heilmann, dsgl. zu Iburg.
10. Lingen I.	Botterschulte, dsgl. zu Plantlünne.
11. Lingen II.	Raydt, Superint. zu Lingen.
12. Freren.	Dingmann, Pastor zu Schapen.
13. Melle-Wittlage.	Lauenstein, Superint. zu Buer, Kr. Melle.
14. Meppen.	Nölker, Pastor zu Wesuwe.
15. Meppen-Papenburg.	Graßhoff, Superint. u. Konsist. Rath daselbst.

6. Regierungsbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Amdorf.	Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Kr. Leer.
2. Aurich I.	Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich.
3. Aurich II.	Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden, auftragsw.
4. Aurich-Oldendorf.	Siemens, Pastor zu Timmel, Kr. Aurich, auftragsw.
5. Bingum.	Schmertmann, Pastor zu Bingum, Kr. Weener, auftragsw.
6. Eilsum.	Wübbena, Superint. zu Eilsum, Landkr. Emden.
7. Emden I.	Buck, Pastor zu Emden.

Aufsichtsbezirke:

8. Emden II.	Middendorff, Pastor daselbst.
9. Esclum.	Riedlin, Superint. zu Esclum, Kr. Leer.
10. Esens.	Voß, dsgl. zu Esens, Kr. Wittmund.
11. Jemgum.	Pannenborg, Pastor zu Klein-Midlum, Kr. Weener.
12. Leer I.	Hafermann, dsgl. zu Leer, auftragsw.
13. Leer II.	Tholens, dsgl. daselbst.
14. Marienhafe.	Gossel, Superint. zu Marienhafe, Kr. Norden.
15. Nesse.	Köppen, dsgl. zu Nesse, Kr. Norden.
16. Norden I.	Strate, Pastor zu Norden.
17. Norden II.	Kerstiens, Dechant daselbst.
18. Reepsholt.	de Boer, Superint. zu Reepsholt, Kr. Wittmund.
19. Riepe.	Elster, dsgl. zu Riepe, Kr. Aurich.
20. Weener.	Smidt, dsgl. zu Weener.
21. Westeraccum.	Taaks, Pastor zu Westeraccum.
22. Westerhusen.	Sanders, Superint. zu Westerhusen, Kr. Emden.
23. Wilhelmshaven.	Rajewski, Rektor zu Wilhelmshaven.
24. Wittmund.	Stracke, Pastor zu Wittmund.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.	Koch zu Ahaus.
2. Beckum.	Feldhaar zu Beckum.
3. Borken.	Stork zu Borken.
4. Coesfeld.	Schmitz zu Coesfeld.
5. Lüdinghausen.	Wallbaum zu Lüdinghausen.
6. Münster.	Schürholz, Schulrath, zu Münster.
7. Recklinghausen I.	Schneider zu Dorsten, auftragsw.
8. Recklinghausen II.	Witte zu Recklinghausen.
9. Steinfurt.	Schürhoff zu Burgsteinfurt, Kr. Steinfurt.
10. Tecklenburg-Münster-Steinfurt-Warendorf.	Gehrig zu Tecklenburg.
11. Warendorf.	Schunck zu Warendorf.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfeld.	Evers, Pfarrer zu Werth, Kr. Borken.

Aufsichtsbezirke:

2. Beckum-Lüdinghausen-Recklinghausen. Arning, Pfarrer zu Recklinghausen.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bielefeld. Stegelmann, Schulrath, zu Bielefeld.
2. Büren. Brand zu Büren.
3. Höxter I. Dr. Laureck zu Höxter.
4. Minden. Kindermann, Schulrath, zu Minden.
5. Paderborn. Dr. Winter, Schulrath, zu Paderborn.
6. Warburg. Sierp zu Warburg.
7. Wiedenbrück. Rasche zu Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede. Kunsemüller, Pfarrer zu Alswede, Kr. Lübbecke.
2. Bünde. Baumann, dsgl. zu Bünde, Kr. Herford.
3. Enger. Niemöller, dsgl. zu Enger, Kr. Herford.
4. Gütersloh. Siebold, dsgl. zu Gütersloh, Kr. Wiedenbrück.
5. Herford. Sander, dsgl. zu Herford.
6. Höxter II. Dufft, dsgl. zu Bruchhausen, Kr. Höxter.
7. Kirchlengern. Höpker, Pfarrer zu Kirchlengern, Kr. Herford.
8. Lübbecke. Priester, dsgl. zu Lübbecke.
9. Steinhagen. Stegelmann, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Bielefeld, auftragsw.
10. Werther. Derselbe.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Altena-Olpe-Siegen. Schräder, Schulrath, zu Attendorn.
2. Arnsberg-Iserlohn. Hüser, dsgl., zu Arnsberg.
3. Bochum I. Lindner zu Bochum.
4. Bochum II. Dr. Robels, Schulrath, zu Bochum.
5. Brilon-Wittgenstein. Schallau, dsgl., zu Brilon.
6. Dortmund I. Schreff zu Dortmund.
7. Dortmund II. Dr. Grosse-Bohle daselbst.
8. Gelsenkirchen-Bochum. Fernickel zu Bochum.
9. Gelsenkirchen. Völcker zu Gelsenkirchen.
10. Hagen I. Nickell zu Hagen.
11. Hagen II. Dr. Körnig zu Hagen, auftragsw.

Aufsichtsbezirke:

12. Hamm-Soest.	Wolff, Schulrath, zu Soest.
13. Lippstadt.	Rhein zu Lippstadt.
14. Meschede.	Dr. Besta zu Meschede.
15. Schwelm-Hattingen.	Thaer zu Schwelm, auftragsw.
16. Wittgenstein.	Philipp zu Berleburg, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altena.	Huffelmann, Pfarrer zu Neuenrade.
2. Aplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdicke.
3. Arnsberg-Brilon-Meschede.	Klöne, dsgl. zu Arnsberg.
4. Barop.	Rottmann, dsgl. zu Hacheney.
5. Freudenberg.	Stein, dsgl. zu Crombach.
6. Gelsenkirchen.	Deutelmoser, dsgl. zu Gelsenkirchen.
7. Hamm.	zur Nieden, dsgl. zu Drechen.
8. Hattingen.	Meier-Peter, dsgl. zu Hattingen.
9. Hemer-Menden.	Pake, dsgl. zu Hemer.
10. Hohenlimburg-Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe.
11. Hülscheid.	Kepp, dsgl. zu Hülscheid.
12. Iserlohn.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe, auftragsw.
13. Lüdenscheid.	Pröbsting, dsgl. zu Lüdenscheid.
14. Lünen-Brechten.	Schlett, Superint. zu Brechten.
15. Meinerzhagen.	Geck, Pfarrer zu Meinerzhagen.
16. Netphen.	Köhne, Superint. zu Netphen.
17. Schwerte.	Gräve, Pfarrer zu Schwerte.
18. Siegen.	Winterhager, dsgl. zu Siegen.
19. Soest-Lippstadt.	Frahne, dsgl. zu Soest.
20. Unna.	Bornscheuer, dsgl. zu Dellwig.
21. Wilnsdorf-Weidenau.	Reuter, dsgl. zu Weidenau.
22. Witten.	König, Superint. zu Witten.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Cassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Fulda.	Bottermann zu Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Ahna.	Riebeling, Metropolitan zu Wolfsanger, Landkr. Cassel.
2. Allendorf a. W.	Most, dsgl. zu Allendorf a. W.

Aufsichtsbezirke:

3. Amöneburg.	Schick, Pfarrer zu Anzefahr, Kr. Kirchhain.
4. Bergen.	Hufnagel, dsgl. zu Kesselstadt, Landkr. Hanau.
5. Borken.	Kröger, dsgl. zu Wabern, Kr. Fritzlar.
6. Büchertal.	Schmincke, Metropolitan zu Bruchköbel, Landkr. Hanau.
7. Cassel, Stadt.	Bornmann, Stadtschulrath zu Cassel.
8. Cassel.	Stoff, Dechant zu Cassel.
9. Eiterfeld.	Herbener, Pfarrer zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld.
10. Eschwege, Stadt.	Wolff, Superint. zu Eschwege.
11. Eschwege, Land I.	Derselbe.
12. Eschwege, Land II.	Voigt, Pfarrer zu Rambach, Kreis Eschwege.
13. Felsberg.	Faulhaber, dsgl. zu Gensungen, Kr. Melsungen.
14. Frankenberg.	Wessel, Metropolitan zu Frankenberg.
15. Fronhausen.	Bücking, Pfarrer zu Lohra, Kreis Marburg.
16. Fulda.	Schäfer, Superint. zu Fulda.
17. Gelnhausen, Stadt.	Schäfer, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Gelnhausen.
18. Gelnhausen, Land I.	Derselbe.
19. Gelnhausen, Land II.	Kausel, Pfarrer zu Birstein, Kreis Gelnhausen.
20. Gersfeld.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Kr. Gersfeld.
21. Gottsbüren.	Biskamp, Metropolitan zu Baake, Kr. Hofgeismar.
22. Grebenstein.	Vilmar, Pfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23. Gudensberg.	Stolzenbach, dsgl. zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar.
24. Hanau, Stadt.	Bungenstab, Oberlehrer, Stadtschulinspizient zu Hanau.
25. Hersfeld, Stadt.	Dr. Vial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26. Hersfeld, Land I.	Bötte, Pfarrer zu Friedewald, Kreis Hersfeld.
27. Hersfeld, Land II.	Barchfeld, dsgl. zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld.
28. Hilders.	Kiel, dsgl. zu Lahrbach, Kr. Gersfeld

Aufsichtsbezirke:

29. Hofgeismar, Stadt.	Fuldner, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30. Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendirektor des Predigerseminars zu Hofgeismar.
31. Homberg, Stadt.	Schotte, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Homberg.
32. Homberg, Land.	Derselbe.
33. Hünfeld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kreis Hünfeld.
34. Hünfeld II.	Koch, Dechant zu Hünfeld.
35. Kaufungen.	Schüler, Superint. zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel.
36. Kirchhain.	Fett, Pfarrer zu Kirchhain.
37. Lichtenau (Hess.).	Ritter, Metropolitan zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen.
38. Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schuldirektor zu Marburg
39. Melsungen, Stadt.	Fuldner, Metropolitan, Stadtschulinspizient zu Melsungen.
40. Melsungen, Land.	Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain.
42. Neukirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernkirchen.	Diedelmeier, Metropolitan zu Rodenberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Seßler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Marburg.
45. Rinteln.	Bürgener, dsgl. zu Fuhlen, Kr. Rinteln.
46. Rotenburg.	Rothnagel, Metropolitan zu Rotenburg.
47. Schlüchtern, Stadt.	z. Zt. unbesetzt.
48. Schlüchtern, Land.	Heck, Superint. zu Schlüchtern.
49. Schmalkalden, Stadt.	Vilmar, Metropolitan zu Schmalkalden.
50. Schmalkalden, Land I.	Derselbe.
51. Schmalkalden, Land II.	Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
52. Schwarzenfels.	Orth, Metropolitan zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53. Sontra.	Brauns, desgl. zu Sontra, Kr. Rotenburg.
54. Spangenberg.	Rothfuchs, dsgl. zu Spangenberg, Kr. Melsungen.

Aufsichtsbezirke:

55. Trendelburg.	Gnatz, Pfarrer zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar.
56. Treysa.	Brand, dsgl. zu Treysa, Kr. Ziegenhain.
57. Vöhl.	Meyer, Dekan zu Höringhausen, Kr. Frankenberg.
58. Waldkappel.	Wepler, Metropolitan zu Waldkappel, Kr. Eschwege.
59. Wetter.	Loderhose, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60. Weyhers	Kiel, Pfarrer zu Lahrbach, Kr. Gersfeld.
61. Wilhelmshöhe I.	Conrad, Metropolitan zu Niederzwehren, Landkr. Cassel.
62. Wilhelmshöhe II.	Zinn, Pfarrer zu Kirchbauna, Landkr. Cassel.
63. Windecken.	Limbert, Metropolitan zu Ostheim, Landkr. Hanau.
64. Witzenhausen.	Reimann, dsgl. zu Witzenhausen.
65. Wolfhagen.	Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
66. Ziegenhain.	Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain.
67. Zierenberg.	Peter, Metropolitan zu Zierenberg, Kr. Wolfshagen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Arnstein.	Kunz, Pfarrer zu Nassau, Unterlahnkr.
2. Battenberg.	Schellenberg, dsgl. zu Battenberg, Kr. Biedenkopf.
3. Bergebersbach.	Grünschlag, dsgl. zu Bergebersbach, Dillkr.
4. Berod.	Ehrlich, dsgl. zu Hundsangen, Kr. Westerburg.
5. Biebrich.	Wilhelmi, Konsist. Rath zu Biebrich, Landkr. Wiesbaden.
6. Bockenheim.	Weidemann, Pfarrer daselbst.
7. Braubach.	Wilhelmi, Dekan zu Braubach, Kr. St. Goarshausen.
8. Buchenau.	Schneider, dsgl. zu Buchenau, Kr. Biedenkopf.
9. Cubach.	Deißmann, Pfarrer zu Cubach, Oberlahnkr.

Aufsichtsbezirke:

10. Diethardt. — Schmidt, Pfarrer zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.
11. Diez. — Wilhelmi, dsgl. zu Dietz, Unterlahnkr.
12. Dillenburg. — Lotz, Seminar-Direktor zu Dillenburg, Dillkr.
13. Dornholzhausen. — Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen. Kr. Obertaunus.
14. Dörsdorf. — Radecke, dsgl. zu Rettert, Unterlahnkr.
15. Ems. — Heydeman, dsgl. zu Ems, Unterlahnkr.
16. Erbach a. Rhein. — Kilb, dsgl. zu Neudorf, Kr. Rheingau.
17. Fischbach. — Horn, dsgl. zu Fischbach, Kr. Obertaunus.
18. Frankfurt a. M. — Die städtische Schuldeputation.
19. Gladenbach. — Korndörfer, Pfarrer zu Gladenbach, Kr. Biedenkopf.
20. Grävenwiesbach. — Schmidtborn, dsgl. zu Espa, Kr. Usingen.
21. Grenzhausen. — Bingel, dsgl. zu Nordhofen, Kr. Unterwesterwald.
22. Griesheim. — Fabricius, dsgl. zu Griesheim, Kr. Höchst.
23. Hachenburg. — Naumann, Dekan zu Hachenburg, Kr. Oberwesterwald.
24. Hadamar. — Franz, Pfarrer zu Hadamar, Kr. Limburg.
25. Heddernheim. — Brühl, dsgl. zu Nied, Kr. Höchst.
26. Herborn I. — Büren, Rektor zu Herborn, Dillkr.
27. Herborn II. — Haußen, Pfarrer daselbst.
28. Holzappel. — Stahl, dsgl. zu Holzappel, Unterlahnkr.
29. Homburg v. d. H. — Bömel, Dekan zu Homburg v. d. H., Kr. Obertaunus.
30. Idstein I. — Cuntz, dsgl. zu Idstein, Kr. Untertaunus.
31. Idstein II. — Buscher, Pfarrer zu Idstein, Kreis Untertaunus.
32. Idstein III. — Oppermann, Rektor zu Camberg, Kr. Limburg.
33. Kettenbach. — Wißmann, Dekan zu Kettenbach, Kr. Untertaunus.
34. Kirdorf. — Zirvas, Pfarrer zu Kirdorf, Kreis Obertaunus.
35. Langenschwalbach. — Gieße, Dekan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.

Aufsichtsbezirke:

36. Limburg I. — Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg.
37. Limburg II. — Krücke, Pfarrer daselbst.
38. Marienberg. — Heyn, dsgl. zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.
39. Massenheim. — Idelberger, dsgl. zu Hochheim, Landkr. Wiesbaden.
40. Meudt. — Buus, dsgl. zu Möllingen, Kreis Westerburg.
41. Montabaur I. — Dr. Schaefer, Seminar-Direktor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.
42. Montabaur II. — Dr. Bertram, Konvikts-Direktor daselbst.
43. Nassau I. — Dr. Buddeberg, Rektor zu Nassau, Unterlahnkr.
44. Nassau II. — Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unterlahnkr.
45. Nastätten. — Michels, dsgl. zu Oberlahnstein, Kr. St. Goarshausen.
46. Renderoth. — Encke, dsgl. zu Schönbach, Dillkr.
47. Oberrad. — Dr. Enders, dsgl. zu Oberrad, Landkr. Frankfurt a. M.
48. Ransbach. — Stähler, Dekan zu Ransbach, Kr. Unterwesterwald.
49. Rennerod. — Müller, Pfarrer zu Seck, Kr. Westerburg.
50. Rodheim. — Schmidt, Dekan zu Rodheim, Kr. Biedenkopf.
51. Rotzenhahn. — Schneider, Pfarrer zu Rotzenhahn, Kr. Oberwesterwald.
52. Rüdesheim. — Feldmann, dsgl. zu Geisenheim, Kr. Rheingau.
53. Runkel. — Cäsar, Dekan zu Runkel, Oberlahnkr.
54. St. Goarshausen. — Wolff, dsgl. zu Weyer, Kr. St. Goarshausen.
55. Sonnenberg. — Schupp, Pfarrer zu Sonnenberg, Landkr. Wiesbaden.
56 Usingen I. — Höser, Pfarrer zu Dornholzhausen, Kr. Obertaunus, auftragsw.
57. Usingen II. — Breuers, Dekan zu Pfaffenwiesbach, Kr. Usingen.
58. Villmar. — Ibach, Dekan zu Villmar, Oberlahnkr.
59. Wallau. — Neff, Pfarrer zu Wallau, Kr. Biedenkopf.

Aufsichtsbezirke:

60. Wicker. — Spring, Pfarrer zu Flörsheim, Landkr. Wiesbaden.
61. Weilburg. — Moser, Dekan zu Weilburg, Oberlahnkr.
62. Westerburg. — Schmidt, Pfarrer zu Westerburg.
63. Wiesbaden. — Die städtische Schuldeputation zu Wiesbaden.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Coblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Adenau. — Hackstedt zu Adenau, auftragsw.
2. Ahrweiler. — Kollbach zu Remagen, Kr. Ahrweiler.
3. Altenkirchen. — Röhricht zu Altenkirchen.
4. Coblenz. — Dr. Kley, Reg. u. Schulrath, zu Coblenz.
5. Cochem. — Hermans zu Cochem.
6. St. Goar. — Klein, Schulrath, zu Boppard, Kr. St. Goar.
7. Kreuznach. — Dr. Brabänder zu Kreuznach.
8. Mayen. — Kelleter, Schulrath, zu Mayen.
9. Neuwied. — Diestelkamp zu Neuwied.
10. Simmern. — Liese zu Simmern.
11. Sobernheim. — Richter zu Sobernheim, Kr. Kreuznach.
12. Zell. — Schmetz zu Zell.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Braunfels. — Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, Kr. Wetzlar, auftragsw.
2. Greifenstein. — Rinn, dsgl. zu Dillheim, Kr. Wetzlar.
3. Wetzlar. — Schöler, dsgl. zu Wetzlar.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Barmen. — Reichert zu Barmen, auftragsw.
2. Burscheid. — Dr. Lipkau zu Burscheid, Kr. Solingen.
3. Cleve. — Dr. Wessig, Schulrath, zu Cleve.
4. Crefeld, Stadt. — Dr. Wolffgarten zu Crefeld, auftrw.
5. Düsseldorf, Land. — Kreutz, Schulrath, zu Düsseldorf.
6. Essen I. — Dr. D'ham zu Essen.
7. Essen II. — Dr. Fuchte, Schulrath, daselbst.
8. Essen III. — Timm daselbst.
9. Geldern. — Dr. Fenger zu Geldern.
10. M. Gladbach. — Kentenich, Schulrath, zu M. Gladbach.

Aufsichtsbezirke:

11. Grevenbroich.	Dr. Schäfer zu Rheidt, Landkr. M. Gladbach.
12. Kempen.	Dr. Ruland, Schulrath, zu Crefeld.
13. Lennep-Remscheid.	Dr. Witte, Professor zu Lennep.
14. Mettmann.	Dr. Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld.
15. Mörs.	Riemer zu Mörs.
16. Mülheim a. d. R.	Dr. Block zu Mülheim a. d. R.
17. Neuß u. Crefeld, Land.	Dr. Finkenbrink zu Neuß.
18. Rees.	Mühlhoff zu Wesel, Kr. Rees.
19. Ruhrort.	Gehrig zu Ruhrort.
20. Solingen.	Dr. Geis zu Solingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Düsseldorf, Stadt.	Keßler, Stadtschulinsp. zu Düsseldorf.
2. Duisburg, dsgl.	Die Stadtschulinspektion.
3. Elberfeld, dsgl. I.	Dr. Boodstein, Beigeordneter und Stadtschulinspektor zu Elberfeld.
4. Elberfeld, dsgl. II.	Jaesche, Stadtschulinspektor daselbst.

3. Regierungsbezirk Cöln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bergheim.	Fraune zu Bergheim.
2. Bonn-Rheinbach.	Reinckens, Schulrath, zu Bonn.
3. Euskirchen-Rheinbach.	Hopstein, dsgl., zu Euskirchen.
4. Gummersbach-Waldbröl.	Prosch zu Gummersbach.
5. Cöln, Land.	Löhe zu Cöln.
6. Mülheim a. Rh.-Wipperfürth.	Dr. Burkardt zu Mülheim a. Rh.
7. Siegkreis.	Göstrich zu Siegburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cöln, Altstadt.	Dr. Brandenberg, Schulrath, zu Cöln.
2. Cöln, Neustadt und eingemeindete Orte.	Dr. Blumberger zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Berncastel.	Hecking zu Berncastel.
2. Bitburg.	Dr. Keuter zu Bitburg, auftragsw.
3. Daun.	Gürten zu Daun.
4. Merzig.	Dr. Berief zu Merzig.
5. Neuerburg i. E.	Dr. Kallen zu Neuerburg, Kr. Bitburg.

Aufsichtsbezirke:

6. Ottweiler.	Erdmann zu Ottweiler.
7. Prüm.	Klauke zu Prüm.
8. Saarbrücken I.	Ewald zu Saarbrücken.
9. Saarbrücken II.	Mylius daselbst, auftragsw.
10. Saarburg.	Werners zu Saarburg.
11. Saarlouis.	Grimm zu Saarlouis.
12. Trier I.	Esch, Schulrath, zu Trier.
13. Trier II.	Schroeder, dsgl., daselbst.
14. St. Wendel.	Mennicken zu St. Wendel.
15. Wittlich.	Hochscheidt zu Wittlich, auftragsw.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumholder.	Heß, Pfarrer zu Baumholder, Kr. St. Wendel.
2. Hottenbach.	Hackenberg, dsgl. zu Hottenbach, Kr. Berncastel.
3. Neunkirchen.	Pieper, dsgl. zu Evelsberg, Kr. Ottweiler.
4. Offenbach.	Metz, Pfarrer zu Offenbach, Kr. St. Wendel.
5. Ottweiler.	Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler.
6. Trier-Merzig-Saarlouis.	Cremer, Reg. und Schulrath zu Trier.
7. Veldenz.	Spies, Superint. und Pfarrer zu Mühlheim, Kr. Berncastel.
8. St. Wendel.	Beck, Pfarrer zu St. Wendel.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Aachen I.	Dr. Pick zu Aachen.
2. Aachen II.	" Keller, Schulrath, zu Aachen.
3. Düren.	Kallen, dsgl., zu Düren.
4. Eupen.	Zillikens, dsgl., zu Eupen.
5. Heinsberg.	Dr. Stark zu Heinsberg.
6. Jülich.	Mundt zu Jülich.
7. Malmedy.	Dr. Esser zu Malmedy.
8. Schleiden.	" Schaffrath zu Schleiden.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aachen.	Kuester, Pfarrer zu Aachen.
2. Düren-Jülich.	Demmer, dsgl. zu Eschweiler, Landkr. Aachen.

Aufsichtsbezirke:

3. Erkelenz-Geilenkirchen-Heinsberg. — Haberkamp, Pfarrer zu Hückelhoven, Kr. Erkelenz.
4. Schleiden-Malmedy-Montjoie. — Angermünde, dsgl. zu Roggendorf, Kr. Schleiden.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren

1. Hechingen. — Dr. Straubinger, Schulrath, zu Hechingen.
2. Sigmaringen. — Dr. Schmitz, dsgl., zu Sigmaringen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. Für die physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Vahlen, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Weierstraß, Prof.
= Auwers, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Schwendener, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Munk, Prof.
* = Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

*Dr. Waldeyer, Geh. Med. Rath, Prof.
* = Fuchs, Prof.
* = Schulze, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = von Bezold, dsgl., dsgl.
* = Klein, Karl, Geh. Bergrath, Prof.
* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Engler, dsgl., dsgl.
= Vogel, dsgl., dsgl.
* = Dames, Prof.
* = Schwarz, dsgl.
* = Frobenius, dsgl.
* = Fischer, dsgl.
* = Hertwig, dsgl.
* = Planck, dsgl.
= Kohlrausch, dsgl.
* = Warburg, dsgl.
* = van't Hoff, Honorar=Prof.

b. Philosophisch=historische Klasse.

*Dr. Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommsen, dsgl.
* = Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Vahlen, dsgl., dsgl.
*D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretär der Central=Direktion des Kaiserlichen Archäologischen Institutes.
* = Tobler, Prof.
* = Wattenbach, Geh. Reg. Rath., Prof.
* = Diels, dsgl., dsgl.
* = Pernice, Geh. Justizrath, Prof.
* = Brunner, dsgl., dsgl.
* = Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hirschfeld, Prof.
* = Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schmoller, Prof., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
* = Dilthey, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Dümmler, dsgl., dsgl., Vorsitzender der Central=Direktion der Monumenta Germaniae historica.
* = Köhler, Prof.
* = Weinhold, Geh. Reg. Rath, Prof.
*D. Dr. Harnack, Prof.
*Dr. Stumpf, dsgl.

*Dr. Schmidt, Erich, Prof.
* = Erman, dsgl.
= Koser, Direktor der Königlichen Staatsarchive und des Geheimen Staatsarchivs.
* = Lenz, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Bunsen, Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg.
Hermite, Mitgl. der Akad. der Wissensch. zu Paris.
Dr. von Kölliker, Geheimer Rath, ordentlicher Professor an der Universität zu Würzburg.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Dr. von Böhtlingk, Kais. Russischer Geh. Staatsrath a. D., Prof., z. Z. zu Leipzig.
* = Zeller, Wirkl.Geh.Rath, Exc., ord. Prof., z.Z. zu Stuttgart.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen.
Dr. Lehmann, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.
= Boltzmann, dsgl. zu Wien.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator:

Se. Exc. D. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ehrenpräsident:

Becker, Carl, Professor, Geschichtsmaler.

Präsidium und Sekretariat:

Präsident
für 1. Oktober 1896/97: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.
Stellvertreter des Präsidenten: Dr. Blumner, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Singakademie.

Erster ständiger Sekretär: Dr. Hans Müller, Prof.
Zweiter ständiger Sekretär: z. Zt. unbesetzt.
Inspektor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

1. Senat.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Geselschap, Friedrich, Prof., Maler.

Mitglieder:

Amberg, Prof., Maler.
Becker, K., Prof., Maler.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Bildhauerkunst.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor der Gemäldegalerie der Königl. Museen.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
Ewald, E., Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.
Geselschap, Prof., Maler.
Gude, Prof., Maler, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Landschaftsmalerei.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Heyden, Ad., Baurath, Architekt.
Knaus, L., Prof., Maler.
Knille, O., Prof., Maler, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei.
Köpping, Prof., Maler und Radirer, Vorsteher des akademischen Meisterateliers für Kupferstich.
Manzel, Prof., Bildhauer.
Dr. Menzel, Ad., Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
von Moltke, Geh. Reg. Rath.
Dr. Hans Müller, Prof.
Otzen, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Architektur.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hochschule, Architekt.
Schaper, F., Prof., Bildhauer.
Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, F., Baurath.
Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.

Dr. von Tschudi, H., Prof., Direktor der Königl. National-Galerie.
von Werner, A., Prof., Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für Malerei, Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof., Musikdirektor, Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Mitglieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher.
Becker, Albert, Prof.
Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
" Bruch, Max, Prof., Vorsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition.
Frhr. von Herzogenberg, Prof.
Dr. Joachim, J., Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste ꝛc.
von Moltke, Geh. Reg. Rath.
Dr. Hans Müller, Prof., siehe vorher.
Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.
Schulze, Ad., Prof.
Succo, Prof.
Vierling, Musikdirektor, Prof.

2. Hiesige ordentliche Mitglieder.

a. Sektion für die bildenden Künste.

Vorsitzender: Becker, K., Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.
Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
Amberg, Prof., Maler.
Baumbach, Max, Prof., Bildhauer.
Begas, Reinh., Prof., Bildhauer.
Biermann, G., Prof., Maler.
Bracht, Prof., Maler.
Brausewetter, Prof., Maler.
Brütt, Prof., Bildhauer.
Calandrelli, Prof., Bildhauer.
Cretius, Prof., Maler.
Eberlein, Prof., Bildhauer.
Eggert, Geh. Baurath.

Eilers, Prof., Kupferstecher.
Ende, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt, siehe vorher.
Feckert, Prof., Maler und Lithograph.
Flickel, Prof., Maler.
Friedrich, Prof., Maler.
Friese, Prof., Maler.
Geiger, Nicol., Prof., Bildhauer.
Geselschap, Prof., Maler.
Grisebach, Architekt.
von Großheim, Baurath.
Gude, Prof., Maler.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Henning, Prof., Maler.
Herrmann, Hans, Maler.
Herter, Prof., Bildhauer.
Heyden, Baurath.
Hildebrand, Prof., Maler.
Hundrieser, Prof., Bildhauer.
Jacob, Prof., Maler.
Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Jacobi, Prof., Kupferstecher.
von Kameke, Prof., Maler.
Kayser, Baurath.
Kiesel, Prof., Maler.
Knaus, Prof., Maler.
Knille, Prof., Maler.
Koch, Georg, Maler.
Köpping, Prof., Maler und Radirer.
Koner, Prof., Maler.
Lessing, Otto, Prof., Bildhauer.
Ludwig, Prof., Maler.
Manzel, L., Prof., Bildhauer.
Dr. Menzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Maler.
Meyer, Hans, Prof., Kupferstecher.
Meyerheim, Paul, Prof., Maler.
Orth, A., Geh. Baurath.
Otzen, Joh., Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Pape, E., Prof., Maler.
Raschdorff, Geh. Reg. Rath, Prof., Architekt.
Saltzmann, Prof., Maler.
Schaper, Prof., Bildhauer.
Scheurenberg, Prof., Maler.
Schmieden, Baurath.
Schmitz, Prof., Architekt.

Schrader, Jul., Prof., Maler.
Schwechten, Baurath.
Seeling, Architekt.
Dr. Siemering, Prof., Bildhauer.
Skarbina, Prof., Maler.
Thumann, Prof., Maler.
Vogel, Prof., Maler.
von Werner, Prof., Direktor, Maler.
Werner, F., Prof., Maler.

b. Sektion für Musik.

Vorsitzender: Dr. Blumner, Prof., siehe vorher.
Stellvertreter: Bargiel, Prof.
Becker, Alb., Prof.
Dr. Bellermann, Prof.
= Bruch, Max, Prof., siehe oben.
Gernsheim, Prof.
Freiherr von Herzogenberg, Prof.
Hofmann, H., Prof.
Dr. Joachim, Prof., Direktor, Kapellmeister der Königl. Akademie der Künste.
Moszkowski, Komponist.
Radecke, Prof., Direktor des akademischen Institutes für Kirchenmusik.
Rudorff, E., Prof.
Rüfer, Komponist.
Succo, R., Prof.
Vierling, Prof.

3. Ehrenmitglieder der Gesammt-Akademie.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.
Fürst Bismarck, Herzog von Lauenburg, Durchlaucht.
Se. Exc. D. Dr. Falk, Staatsminister.
Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goßler, Staatsminister.
Dr. jur. Carl Zöllner, Geheimer Regierungsrath.

4. Akademische Hochschule für die bildenden Künste.
(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: von Werner, Prof.
Direktorial-Assistent: Dr. Seeger.

5. Akademische Meisterateliers.
(NW. Universitätsstr. 6.)

a. für Maler:

Gude, Professor für Landschaftsmalerei.

Knille, Prof. für Geschichtsmalerei.
von Werner, Prof. für Geschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Prof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.

d. für Kupferstecher:

Köpping, Prof., Maler und Radirer.

6. Akademische Hochschule für Musik.
(W. Potsdamerstr. 120.)

a. Direktorium.

Vorsitzender: Dr. Joachim, Prof., Direktor.

Mitglieder:

Dr. Joachim, Direktor, Prof. und Kapellmeister der Akademie, Vorsteher der Abtheilung für Orchester-Instrumente.
Bargiel, Prof., Vorsteher der Kompositions-Abtheilung.
Rudorff, Prof., Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel.
Schulze, Ad., Prof., Vorsteher der Abtheilung für Gesang.
Vorsteher der Verwaltung: z. Zt. unbesetzt.

b. Abtheilungen.

Vorsteher der Abtheilung
1. für Komposition und Theorie der Musik: Bargiel, Prof.
2. für Gesang: Schulze, Ad., Prof.
3. für Orchester-Instrumente: Dr. Joachim, Direktor, Prof., Kapellmeister der Akademie der Künste.
4. für Klavier und Orgel: Rudorff, Prof.

Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Prof.

7. Akademische Meisterschulen für musikalische Komposition.
(NW. Universitätsstr. 6.)

Vorsteher:

Bargiel, Prof., Musikdirektor.
Dr. Blumner, Prof.
= Bruch, Max, Prof.

8. Akademisches Institut für Kirchenmusik.
(W. Potsdamerstr. 120.)

Direktor: Radecke, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C. Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

General-Direktor:

Dr. Schöne, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Beamte der Generalverwaltung.

Dr. Schauenburg, Reg. Rath, Justitiar und Verwaltungsrath.
Walther, Rechn. Rath, Bureau-Vorsteher und erster Sekretär.

Jacoby, L., Prof., technischer Beirath für artistische Publikationen, Mitglied der Königlichen Akademie der Künste.
Merzenich, Prof., Baurath, Architekt der Museen.
Dr. Rathgen, Chemiker.
Dr. Laban, Bibliothekar.
Siecke, technischer Inspektor der Gipsformerei.

I. Altes und Neues Museum.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.*)

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste.
Assistent: fehlt z. Z.
Erster Restaurator: Alois Hauser I.
Zweiter Restaurator und Inspektor: z. Z. unbesetzt.

Sachverständigen Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Stellvertreter: von Beckerath, Kaufmann.
Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

---

*) Die Mitglieder ꝛc. der Sachverständigen-Kommissionen sind für die Zeit bis zum 31. März 1897 ernannt.

2. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters.

Direktor: Dr. Bode, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., s. o.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.

Stellvertreter: Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Dr. Dobbert, Prof. an der Techn. Hochschule, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.

3. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Universität.

Assistent: Dr. Winnefeld, Prof.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
Dr. Conze, Prof., Generalsekretar des deutschen Archäologischen Institutes, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., Oberlehrer am Askanischen Gymnasium.
Schwechten, Baurath, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste.

4. Antiquarium.

Direktor: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Assistent: Dr. Winter, Privatdozent a. d. Universität.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor.
Dr. Hübner, o. Prof. a. d. Univers.
= Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direkt. der Samml. des Kunstgewerbe-Museums.

Stellvertreter: Dr. Trendelenburg, Prof., s. o.
= Dressel, Direktorial-Assistent bei dem Münz-Kabinet der Königlichen Museen.

5. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. von Sallet, Prof.
Assistenten: „ Menadier, Prof.
„ Dressel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. von Sallet, Prof., Direktor.
Dannenberg, Landgerichtsrath a. D.
Dr. Mommsen, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., kommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Stellvertreter: Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
Dr. Koehler, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

6. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath.
Assistenten: „ Springer, Prof.
„ von Loga.
„ Kämmerer.
Restaurator: Ernst Hauser II.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor.
von Beckerath, Kaufmann.
Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.
Stellvertreter: Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: „ Krebs.
„ Schäfer.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers., Direktor.
„ Sachau, Geh. Reg. Rath, s. o.
D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath. o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Stellvertreter: Dr. Conze, Prof., s. o.
= Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

II. National-Galerie.
(C. Hinter dem Packhof 3.)

Direktor: Dr. von Tschudi, Prof.
Assistent: = von Donop, dsgl.
Büreau: Klee, Expedient, Kalkulator und Registrator.

III. Museum für Völkerkunde.
(SW. Königgrätzerstraße 120.)

a. Ethnologische Abtheilung.

Direktor: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof. a. d. Univers.
Assistenten: Dr. Grünwedel, Prof.
= Grube, a. o. Prof. a. d. Univers.
= von Luschan, Privatdozent a. d. Univers.
= Seler, dsgl.
= Müller.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath, o. Prof. an der Univers., Mitglied der Akademie d. Wissenschaften.
Dr. Jagor.
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, o. Prof. an der Universität.
Schönlank, Generalkonsul der Republiken San Salvador und Haiti.
Stellvertreter: Dr. Wetzstein, Konsul a. D.
= med. Bartels, Sanitätsrath.
= Joest, Prof
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.
Dr. von den Steinen, Prof., in Neu-Babelsberg.

b. Vorgeschichtliche Abtheilung.

Direktor: Dr. Voß.
Assistent: Dr. Götze.

Sachverständigen-Kommission.

Mitglieder: Dr. Voß, Direktor.
= Virchow, Geh. Med. Rath (siehe vorher).
= Schwartz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direktor a. D.

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.
von Heyden, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Staatsrathes.
Künne, Buchhändler in Charlottenburg.
Büreau: Ullrich, Rechnungsrath, Registrator.
Konservator: Krause.

IV. Kunstgewerbe-Museum.
(W. Prinz Albrechtstr. 7.)

Beirath für das Königliche Kunstgewerbe-Museum.

Vorsitzender: Dr. Schöne, General-Direktor, siehe vorher.
Mitglieder*): Dr. Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, siehe vorher.
Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Legationsrath und Kammerherr.
Eilers, Hof-Zimmer-Maler.
Ewald, Prof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Geschichtsmaler, Prof., Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.
A. von Heyden, Geschichtsmaler, dsgl., dsgl.
Heyden, Königlicher Baurath.
Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerks-Schule.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums.
Ihne, Königlicher Hof-Architekt, Geh. Hofbaurath.
Krätke, Direktor der Aktiengesellschaft für Fabrikation von Bronzewaaren und Zinkguß.
Dr. Langerhans, Stadtverordnetenvorsteher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., s. o.
Lessing, Bildhauer, Prof.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, s. o.
Lüdtke, Tischlermeister.
March, Königlicher Kommerzienrath.
Puls, Kunstschlossermeister.
Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Prof. a. D.
Dr. Seidel, Dirigent der Kunstsammlungen in

*) Die Mitglieder des Beirathes sind für die Zeit bis zum 31. März 1898 ernannt.

den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums.
Sußmann-Hellborn, Bildhauer, Prof.
Dr. Weigert, Max, Stadtrath und Fabrikbesitzer.
Zelle, Oberbürgermeister.

Direktoren: Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sammlungen.
Ewald, Prof., Direktor d. Unterrichtsanstalt, Mitglied des Senates der Königl. Akademie der Künste.
Dr. Jessen, Direktor der Bibliothek.

Assistenten: Fendler (Unterrichts-Anstalt).
Borrmann, Reg. Baumeister (Sammlung).
Dr. Loubier (Bibliothek).

Sammlungs-Kommission:
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, s. vorher.
Ewald, Prof., Direktor, dsgl.
Dr. Jessen, Direktor, dsgl.
= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Graf Harrach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., dsgl.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.
Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, s. vorher.
A. von Heyden, Prof., dsgl.
Ihne, Geh. Hofbaurath, dsgl.

Unterrichts-Kommission:
Ewald, Prof., Direktor, s. vorher.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Direktor, dsgl.
= Jessen, Direktor, dsgl.
= Bertram, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Jessen, Direktor der städtischen Handwerker- und Baugewerkschule.
Ihne, Geh. Hofbaurath, s. vorher.
Sußmann-Hellborn, Prof., dsgl.
E. Puls, s. vorh.
Eilers, dsgl.
Lüdtke, dsgl.

Bibliothek-Kommission:
Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
= Lessing, Geh. Reg. Rath, dsgl.
Ewald, Prof., dsgl.
Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Seidel, Dirigent, dsgl.

Fachlehrer der Unterrichtsanstalt:
Behrendt, Prof., Bildhauer.
Kuhn, dsgl., Architekt.

Doepler, Prof., Maler.
Geyer, dsgl., Kupferstecher.
Messel, Prof.
Bastanier, Email=Maler.
Frau Dernburg, Kunststickerin.
B. Schmidt, Maler.
Rohloff, Ciseleur.
Taubert, Holzbildhauer.
Seliger, Maler.
Büreauvorsteher und Rendant:
Scheringer, Rechn. Rath.

G. Rauch-Museum zu Berlin.
(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Dr. Siemering, Prof., Senator und Mitglied der Akademie der Künste.

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.
(W. Platz am Opernhause.)

a. Kuratorium.

Vorsitzender: z. Z. unbesetzt.
Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath, General=Direktor der Königl. Bibliothek.
= Schöne, General=Direktor der Königl. Museen und Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
= Althoff, Geheimer Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor der Sternwarte zu Berlin.
= Wattenbach, Geh. Reg. Rath, ordentl. Prof., Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath, Prof. und Direktor der Universitäts=Bibliothek zu Göttingen.
= Ponfick, Geh. Med. Rath, Prof. zu Breslau.

b. General=Direktor.

Dr. Wilmanns, Geh. Ob. Reg. Rath.

c. Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs-Direktoren.

Dr. Rose, Geh. Reg. Rath, bei der Abtheilung für Handschriften.
= Gerhard, bei der Abtheilung für Druckschriften.

e. Bibliothekare.

Dr. Söchting, Ob.-Bibliothekar.
= Stern, dsgl., Prof.
= Meisner, Ob.-Bibliothekar.
= Boysen, dsgl.
= Ippel, dsgl.
= Valentin, dsgl.
= Kopfermann, dsgl.
= Gleiniger, dsgl.
= Weil, dsgl.
= Krause, Bibliothekar.
= Gaedertz, dsgl.
= Blumenthal, dsgl.
= Kossinna, dsgl.
= Blau, dsgl.
Dr. Paalzow, Bibliothekar.
= Schulze, dsgl.
= Frantz, dsgl.
= Preuß, dsgl.
= Reimann, dsgl.
= Peter, dsgl.
= Dorsch, dsgl.
= Jahr, dsgl.
= Hortzschansky, dsgl.
= Kopp, dsgl.
= Hamann, dsgl., Prof.
= Luther, Bibliothekar.
= Boulliéme, dsgl.

f. Büreau.

Jochens, Kanzleirath, Ober-Sekretär.

---

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Enckeplatz 3 A.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers.

---

3. Königlicher Botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Unter-Direktor: Dr. Urban, Prof.
Inspektor: Perring.

---

4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Sektionschefs.

Dr. Albrecht, Prof. Dr. Löw, Prof.

Büreau.

Mendelson, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

I. Centralstelle.

(Berlin W., Schinkelplatz 6.)

Direktor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Hellmann, Prof.
= Aßmann, dsgl., Privatdozent a. d. Universität.
= Kremser, Prof.

Büreau.

von Büttner, Sekretär.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatorium bei Potsdam.

Wissenschaftliche Oberbeamte.

Dr. Sprung, Prof., Vorsteher.
= Eschenhagen, Prof., Observator.

6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Vogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Lohse.
= Müller, G., Prof.
= Kempf, dsgl.

J. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident.

Kuratorialrath und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Maubach, Oberpräsidialrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. D. Jacoby, Konsistorialrath.

Universitäts-Richter.

Dr. von der Trenck, Oberlandesgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Cornill,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Zorn,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Kuhnt,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Baumgart.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. D. Jacoby, Konsistorialrath,
dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Gareis, Geh. Justiz-Rath,
dem zeitigen Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock, Geh. Just. Rath,
dem Universitätsrichter Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck,
den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
" " Ludwich.
Prof. Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath.
" " Prutz.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Sommer, Konsist. Rath.
" Jacoby, Konsist. Rath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Ostpreußen.
D. Dr. phil. Cornill.
" Benrath.
" Dorner.
" Kühl.

b. Außerordentliche Professoren.

D. Klöpper.
" Link.
Lic. theol. Voigt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schirmer, Geh. Just. Rath.
= Güterbock, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Gareis, Geh. Just. Rath.
Dr. Zorn, Geh. Just. Rath.
= Salkowsky, dsgl.
= Gradenwitz.

b. Privatdozenten.

Dr. Weyl, Gerichts-Assessor.
Dr. Hubrich, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath, Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Ostpreußen.
= Neumann, Geh. Med. Rath.
= Jaffe, dsgl.
= Kuhnt, dsgl.
Dr. Hermann, Geh. Med. Rath
= Stieda, dsgl.
= Lichtheim, dsgl., Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Ostpreußen.
= Frhr. von Eiselsberg, Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Rath.
= Samuel.
= Berthold.
= Schneider.
= Caspary.
= Schreiber.
Dr. Seydel, Stadtphysikus u. Med. Assessor.
= von Esmarch.
= Zander.
= Nauwerck.
= Meschede, Direkt. d. städt Krankenanstalt.
= Falkenheim.

c. Privatdozenten.

Dr. Münster, Prof.
= Stetter, dsgl.
= Samter.
= Valentini.
= Hilbert.
= Kafemann.
= von Krzywicki.
= Cohn, Rud.
Dr. Rosinski.
= Lange.
= Askanazy.
= Czaplewski.
= Gerber.
= Braatz.
= Hallervorden.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rath.
Dr. Schade, Geh. Reg. Rath.
= Umpfenbach, dsgl.

Dr. Spirgatis, Geh. Reg. Rath.
= Ritthausen.
= Kißner.
= Rühl.
= Walter.
= Prutz.
= Lossen, Geh. Reg. Rath.
= Pape.
= Ludwich.
= Bezzenberger.
= Thiele.
= Hahn.
= Braun.

Dr. Luerssen.
= Jahn.
= Baumgart.
= Erler.
= Jeep.
= Volkmann.
= Struve.
= Roßbach.
= Mügge.
= Händcke.
= Klinger.
= Hölder.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lohmeyer.
= Saalschütz.
= Schubert.
= Blochmann.
= Franz.
= Kaluza.

Dr. Gerlach.
= Stäckel.
= Franke.
= Brinkmann.
= Rörig.
= Backhaus.

c. Privatdozenten.

Dr. Merguet, Gymnasial-Oberlehrer a. D.
= Jentzsch, Prof.
= Rahts.
= Lassar-Cohn, Prof.
= Wiechert, dsgl.
= Cohn, Fritz.

Dr. Uhl.
= Peiser.
= Ehrenberg.
= Schellwien.
= Tolkiehn.
= Gutzeit.
= Rost.

Beamte.

Kirstein, Rechnungsrath, Universitäts-Kassen-Rendant und Quästor.
Stürtz, Universitäts-Sekretär.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Geh. Just. Rath, Prof. Dr. Brunner, und der Universitätsrichter, Geh. Reg. Rath Dr. Daude.

Zeitiger Rektor.

Geh. Just. Rath, Prof. Dr. Brunner.

Universitäts-Richter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rath.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: ord. Prof. D. Dr. Baethgen, Konsist. Rath,

der Juristischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Hübler, Geh. Ober-Reg. Rath,

der Medizinischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Gusserow, Geh. Med. Rath,

der Philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Dames.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor ord. Prof. Dr. Wagner, Geh. Reg. Rath,

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

ord. Prof. Dr. Hinschius, Geh. Just. Rath.
= = D. = Kleinert, Ober-Konsist. Rath.
= = = Fuchs.
= = = Tobler.
= = = Gierke, Geh. Just. Rath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Steinmeyer.
= Weiß, Wirkl. Ober-Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Frhr. von der Goltz, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, geistlicher Vice-Präsident des Evang. Ober-Kirchenrathes und Propst bei St. Petri zu Kölln-Berlin.
= Pfleiderer.
= Dr. phil. Kleinert, Ob. Konsistorialrath, Mitglied des Evang. Ober-Kirchenrathes.
= = phil. Harnack, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
= Kaftan.
= Schlatter.
= Dr. phil. Baethgen, Konsistorialrath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Dr. jur. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Staatsrathes und Propst zu Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

D. Strack.
" Lommatzsch.
" Deutsch, Konsistorialrath und Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
Lic. Dr. Müller.
" " Kunze.
D. Frhr. von Soden, Prediger.
Lic. Gunkel.

d. Privatdozenten.

D. Plath, Prof.
Lic. Gennrich.
" Dr. phil. Holl.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dernburg, Geh. Just. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" Berner, Geh. Just. Rath.
" Goldschmidt, dsgl.
" Hinschius, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
" Brunner, dsgl., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Hübler, Geh. Ob. Reg. Rath.
" Pernice, Geh. Just. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Gierke, Geh. Just. Rath.
" Eck, dsgl.
" Kohler.
D. Dr. Kahl, Geh. Just. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath z. D.
" Stölzel, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Präsident der Justiz-Prüfungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
" von Cuny, Geh. Just. Rath, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Rath, Exc., vortrag. Rath, Justitiar und Abtheilungs-Dirigent im Reichs-Postamte, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses.
" Zeumer.
" Crome.
" Oertmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath.
= Bornhak, Prof., Amtsrichter.
= Preuß.
= Heilborn.
Dr. Laß, Kaiserl. Reg. Rath.
= Kaufmann, Ger. Assess.
= Burchard.
= Seckel.
= Anschütz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Virchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Gerhardt, Geh. Med. Rath.
= Olshausen, dsgl.
= von Leyden, dsgl.
= Gusserow, dsgl.
= Waldeyer, dsgl., Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= König, Geh. Med. Rath und Generalarzt II. Klasse à la suite des Sanitätskorps.
= von Bergmann, dsgl. und Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps mit dem Range als Generalmajor.
= Liebreich, Geh. Med. Rath.
= Schweigger, dsgl., Generalarzt.
= Jolly, Geh. Med. Rath.
= Hertwig, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Rubner.
= Heubner, Geh. Med. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rath, dirigirender Arzt der chirurgischen Station des Krankenhauses Bethanien.
= Koch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl. à la suite des Sanitätskorps, Mitglied des Staatsrathes, Direktor des Institutes für Infektionskrankheiten.
= Skrzeczka, Geh. Ob. Med. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
= von Coler, Exc., General-Stabsarzt der Armee mit dem Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegsministerium, Wirkl. Geh. Ob. Med. Rath, Chef des Sanitätskorps, Direktor der Kaiser-Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen und Präses der Prüfungs-Kommission für Ober-Militärärzte.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch, Geh. Med. Rath.
= Gurlt, dsgl.
= Munk, Herm., Mitglied d. Akad. d. Wissenschaften.
= Lucae, Geh. Med. Rath.
= Salkowski.
= Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Senator, dsgl.
= Busch.
= Fasbender.
= Schöler, Geh. Med. Rath.
= Hirschberg, dsgl.
= Ewald, dsgl.
= Bernhardt.
= Sonnenburg.
= Schweninger, Geh. Med. Rath.
= Wolff, Julius.
= Mendel.
= Fränkel, Bernh., Geh Med. Rath.

Dr. Trautmann, Geh. Med. Rath, Generalarzt a. D.
= Virchow, Hans.
= Wolff, Max.
= Brieger.
= Ehrlich, Geh. Med. Rath.
= Moeli, Direktor der städtischen Irrenanstalt zu Lichtenberg.
= Lesser.
= Baginsky, Adolf.
= Israel.
= Winter.
= Miller.
= Straßmann.
= Thierfelder.
= Nasse.
= Hildebrand.
= Köppen.
= Nagel.

d. Privatdozenten.

Dr. Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
= Mitscherlich, Prof.
= Schelske.
= Tobold, Prof., Geh. Sanitätsrath.
= Eulenburg, Geh. Med. Rath, früh. ordentl. Prof. in Greifswald.
= Burchardt, Prof., Ober-Stabsarzt I. Kl. und Erster Garnisonarzt von Berlin.
= Rieß, Prof., Sanitätsrath.
= Güterbock, Prof., Med. R.
= Perl, Sanitätsrath.
= Guttstadt, Prof., Dezernent für Medizinalstatistik im Königl. Statist. Bureau.
= Landau, Prof.

Dr. Martin, Prof.
= Litten, dsgl.
= Fränkel, Albert, dsgl.
= Remak, dsgl.
= Horstmann, dsgl.
= Salomon.
= Lassar, Prof.
= Lewinski.
= Lewin, Louis, Prof.
= Herter.
= Rabl-Rückhard, Prof. u. Ob. Stabsarzt I. Kl. a. D.
= Behrend.
= Gluck, Prof.
= Schüller, dsgl.
= Munk, Immanuel, dsgl.
= Grunmach, dsgl.
= Baginsky, Benno.
= Oppenheim, Prof.
= Benda.

Digitized by Google

Dr. Jacobson.
= Krönig, Prof.
= Dührssen, dsgl.
= Preyer, früh. ord. Prof. in Jena, Grßhzgl. Sächs. Hofrath.
= Langgaard, Prof.
= Rawitz.
= Rosenheim.
= Klemperer.
= Nitze.
= Siler.
= Langerhans, Prof.
= Hansemann.
= Posner, Prof.
= Pfeiffer, dsgl.
= du Bois-Reymond.
= Goldscheider, Professor, Stabsarzt.
= de Ruyter.
= Günther.
= Pagel.
= Casper.

Dr. Krause, Joh. Friedr. Wilh., Prof.
= Katz.
= Hirschfeld.
= Grawitz, Stabsarzt.
= Heymann.
= Neumann.
= Ohlmüller, Kaiserl. Reg. Rath.
= Westphal.
= Greeff.
= Gebhard.
= Wernicke, Prof., Stabsarzt.
= Mendelsohn.
= Loewy.
= Bonhoff.
= Stadelmann.
= Oestreich.
= Bödeker.
= Jansen.
= Brandl, Kaiserl. Reg. Rath.
= Krause, Rudolf.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Zeller, Wirkl. Geh. Rath, Exc., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Weinhold, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Vicekanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite.
= Vahlen, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akad. der Wissenschaften.
= Wattenbach, dsgl., Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
D. Dr. Schrader, dsgl., dsgl.
Dr. Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wagner, Adolf, Geh. Reg. Rath.
= Kirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

Dr. Dilthey, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schwendener, dsgl., dsgl.
= Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Landolt, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Möbius, dsgl., dsgl.
= Fuchs, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Hübner.
= Tobler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schulze, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Köhler, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Sachau, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Hirschfeld, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Grimm, Geh. Reg. Rath.
= Schmidt, Joh., Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Direktor der Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse der Königl. Museen.
= Stumpf, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kiepert, dsgl.
= Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Foerster, Geh. Reg. Rath.
= Schwarz, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.
= Warburg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Scheffer-Boichorst.
= Klein, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Engler, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Schmidt, Erich, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Fischer, dsgl.
= Lenz, dsgl.
= von Bezold, Geh. Reg. Rath, dsgl.
= Diels, Geh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Helmert, Geh. Reg. Rath.
= Brandl.
= Dames, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Frobenius, dsgl.
= Brückner, Alex.
= Erman, Direktor der ägyptischen Abtheilung der Königlichen Museen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

- = Planck, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Paulsen.
- = Delbrück.
- = Bauschinger.
- = von Wilamowitz-Moellendorff, Geh. Reg. Rath.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Lazarus, Geh. Reg. Rath.
- = van't Hoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
- = Tiemann.
- = Meitzen, Geh. Reg. Rath a. D.
- = Böckh, Geh. Reg. Rath, Direktor des statist. Büreaus der Stadt Berlin.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Dieterici, Geh. Reg. Rath.
- = Schneider, dsgl.
- = Steinthal.
- = Bellermann, Mitglied der Akademie der Künste.
- = Wichelhaus, Geh. Reg. Rath.
- = Orth, dsgl.
- = Garcke.
- = Bastian, Geh. Reg. Rath, Direktor des Museums für Völkerkunde.
- = Kny.
- = Ascherson, Paul.
- = von Martens.
- = Berendt, Geh. Berg-Rath, Landesgeologe.
- = Pinner.
- = Liebermann.
- = Geiger.
- = Wittmack, Geh. Reg. Rath.
- = Magnus.
- = Barth.
- = Hettner.
- = Roediger.

Dr. Sering.
- = Biedermann.
- = Gabriel.
- = Hoffory.
- = Frey.
- = Neesen.
- = Knoblauch.
- = König.
- = Geldner.
- = Lehmann-Filhés.
- = Grube.
- = Will, Mitglied der Königl. Versuchsstelle f. Sprengstoffe.
- = Hensel.
- = Schiemann.
- = Heusler.
- = Scheiner, im Nebenamte, wissenschaftl. Assistent am Astrophysikal. Observatorium zu Potsdam.
- = Blasius.
- = Fleischer.
- = Breysig.
- = Jahn.

d. Privatdozenten.

Dr. Hoppe, Prof.
- = Glan, dsgl.

Dr. Aron, Prof.
- = Lasson, dsgl.

Dr. Droysen.
= von Kaufmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Karsch, Prof.
= Thiesen, Prof. bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
= Klebs.
= Schotten, Prof., Kaiserl. Reg. Rath.
= Dessau, Prof.
= Simmel.
= Höniger, Prof.
= Döring, dsgl., Gymnas. Dir. a. D.
= Kalkmann.
= Fock.
= Jastrow.
= Hayduck, Prof.
= Pringsheim, dsgl.
= Weinstein, dsgl., Reg. Rath.
= Meyer, Rich.
= Seeliger, Prof.
= Wahnschaffe, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.
= Tenne, Prof.
= Wesendonck.
= Aßmann, Prof.
= Kötter, dsgl.
= Volkens, dsgl.
= Rothstein.
= Friedheim, Prof.
= Freund, dsgl.
= Reissert.
= Sternfeld.
= von Luschan.
= Schlesinger, Prof.
= Traube, dsgl.
= Marckwald.
= Dove.
= Graef.
= Arons.

Dr. Reinhardt.
= Jaekel, Prof.
= Liesegang.
= Oldenberg.
= Winckler.
= Herrmann.
= Kretschmer.
= Wohl.
= Kübler.
= Huth.
= Warburg.
= Dessoir.
= Wien, Prof.
= Rubens, dsgl.
= du Bois.
= Rimbach.
= Thomas.
= Spannagel.
= Goldschmidt.
= Froehde.
= Schumann, Prof.
= Raps.
= Schultz-Gora.
= Lehmann, Carl.
= Kretschmer.
= Schmekel.
= Krigar-Menzel.
= Winter, Franz.
= Seler.
= Gilg.
= Kern.
= Schumann.
= Friedländer.
= Thoms.
= Oppert, früher Prof. in Madras.
= Lindau.
= Schöpff.
= Heymons.
= Sethe.
= Plate, Prof.
= Hintze.
= Rosenheim.
= Pernice.

Dr. Windisch.
" Traube.
" Battermann.
" Meinecke.
Dr. Naudé.
" von Wenckstern.
" Sieg.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
N. N., Universitäts=Kuratorial=Sekretär und Kalkulator.
Wetzel, Kanzleirath, Universitäts=Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Kurator.

von Hausen, Geheimer Regierungsrath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Grawitz.

Universitäts=Richter.

Dr. Gesterding, Polizei=Direktor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Haußleiter,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Stampe,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Helferich, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Credner.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts=Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, z. Zt. aus
dem zeitigen Prorektor Prof. D. Schultze,
" Dr. Pescatore,
" " Ulmann,
" " Cohen,
" " Bernheim.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzenden, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Zöckler, Konsist. Rath.
= = jur. Cremer, dsgl.
= Schultze.
= von Nathusius.
= Dr. phil. Haußleiter.
= Oettli, Konsist. Rath.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

D. Dr. phil. Giesebrecht.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Lütgert.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Dalmer, Prof.
= = Lezius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin, Geh. Justizrath.
D. Dr. jur. Bierling, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Pescatore.
Dr. Weismann.
= Stoerk.
= Stampe.
= Frommhold.

b. Privatdozent.

Dr. Medem, Prof., Landgerichtsrath.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Pernice, Geh. Med. Rath.
= Mosler, dsgl.
= Landois, dsgl.
= Schulz.
= Sommer, Geh. Med. Rath.
Dr. Helferich, dsgl., Generalarzt I. Kl. à la suite.
= Grawitz.
= Löffler, Geh. Med. Rath.
= Bonnet.
= Schirmer.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Arndt.
= Krabler, Geh. Med. Rath.
= Solger.
= Frhr. von Preuschen von und zu Liebenstein.
Dr. Beumer, Kreisphysikus.
= Strübing.
= Heidenhain.
= Peiper.
= Ballowitz.

c. Privatdozenten.

Dr. Hoffmann.
= Stöwer, z. Zt. beurlaubt.
= Abel.
Dr. Richter.
= Busse.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Limprecht, Geh. Reg. Rath.
= Ahlwardt, dsgl.
= Susemihl, dsgl.
= Preuner, dsgl.
= Stengel.
= phil. et jur. Schuppe, Geh. Reg. Rath.
= Ulmann, dsgl.
= Thomé.
= Schwanert, Geh. Reg. Rath.
= Reifferscheid.
= Zimmer.
Dr. Cohen.
= Seeck.
= Rehmke.
= Bernheim.
= Struck.
= Credner.
= Fuchs.
= Norden.
= Schütt.
= Richarz.
= Müller, Wilh.
= Gercke.
= Study.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Pyl.
= Konrath.
= Holtz.
Dr. Pietsch, z. Z. beurlaubt.
Lic. theol., Dr. phil. Keßler.
Dr. Deecke.

c. Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.
= Schmitt, dsgl.
= Siebs, dsgl.
= Semmler, dsgl.
= Biltz, dsgl.
= Jacob.
Dr. Brendel.
= Bruinier.
= Altmann.
= Wellmann.
= Schreber.
= Schmoele.

Universitäts-Beamte.

Ballowitz, Rechnungsrath, Universitätskassen-Rendant.
Räder, Rechnungsrath, Universitäts-Quästor.
Otto, Kuratorial-Sekretär.
Weichhold, dsgl.
Bohn, Universitäts-Sekretär.

Akademischer Forstmeister.

Wagner, Forstmeister.

Akademischer Baumeister.

Bath, Land-Bauinspektor.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Durchlaucht Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Ober-Präsident.

Kuratorialrath: von Frankenberg und Proschlitz, Geh. Reg. Rath, Vertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Rektor und Senat.

Rektor: Prof. Dr. Kittel.
Exrektor: Prof. Dr. Dahn, Geh. Just. Rath.
Universitäts-Richter: Späing, Oberlandesgerichtsrath.
Dekane
der Evang. theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Müller,
der Kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Scholz, Fürsterzb. Geistl. Rath,
der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Fischer, Oberlandesger. Rath,
der Mediz. Fakultät. Prof. Dr. Kast, Geh. Med. Rath,
der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Vogt.
Erwählte Senatoren:
Prof. Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
= = Foerster, Geh. Reg. Rath.
Prof. Dr. Koenig.
= = Kaufmann.
= = Wilcken.
= = Pax.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hahn.
= Kawerau.
= Dr. Müller.
= = Kittel.
D. Dr. Schmidt.
Lic. theol. D. Wrede.
D. Dr. Arnold.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

D. Dr. phil. Erdmann, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Generalsuperint. von Schlesien.
= = von Hase, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Schlesien.

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. Dr. phil. Löhr.

d. Privatdozenten.

Lic. theol. Schulze.
Lic. theol. Juncker.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Friedlieb.
" Laemmer, Prälat, Protonotar.
" Probst, Päpstl. Hausprälat, Dompropst.
" Scholz, Fürsterzbisch. Geistl. Rath.

Dr. Koenig, Domherr.
" Krawutzcky.
" Commer.
" Schaefer.
" Sdralek.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Frantz.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Nürnberger.

d. Privatdozent.

Lic. theol. von Tessen-Wesierski.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Justizrath.
" Brie, dsgl.
" Leonhard, dsgl.
" Fischer, Oberlandesgerichtsrath.

Dr. Jörs.
" Bennecke.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bruck.

Dr. Schultze.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath a. D. (beurlaubt).
" Beling, Gerichts-Assessor.
" Heymann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Heidenhain, Geh. Med. Rath.
" Fischer, dsgl.
" Förster, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
" Hasse, Geh. Med. Rath.
" Ponfick, dsgl.
" Mikulicz, dsgl., Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.

Dr. Flügge, Geh. Med. Rath.
" Filehne.
" Küstner, Med. Rath, Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien.
" Uhthoff.
" Wernicke, Med. Rath.
" Kast, Geh. Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Auerbach.
" Cohn, Herm.
" Richter, Med. Rath.
" Hirt.
" Neisser, Geh. Med. Rath.
" Magnus.
" Born.
" Wiener.
" Lesser.
Dr. Rosenbach.
" Partsch, Karl, dirig. Arzt d. Konventhospitals der Barmherzigen Brüder.
" Kolaczek, dirig. Arzt des St. Josef-Krankenhauses.
" Röhmann.
" Czerny.
" Hürthle.

c. Privatdozenten.

Dr. Bruck, Prof.
" Fränkel, Ernst, Prof.
" Buchwald, Prof., leitender Arzt des Allerheiligen Hospitals.
" Jacobi, Prof., Sanitätsrath, Bezirksphysikus.
" Kroner.
" Hiller.
" Kaufmann, Prof.
" Alexander.
" Reichel.
Dr. Pfannenstiel, Prof.
" Stern.
" Groenouw.
" Tietze.
" Lübbert.
" Kümmel.
" Weintraud.
" Kionka.
" Krienes.
" Axenfeld.
" Mann.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rath.
" Roßbach, dsgl.
" Meyer, O. E., dsgl.
" Poleck, dsgl.
" Nehring, dsgl.
" Cohn, Ferd., dsgl.
" Ladenburg, dsgl.
" Foerster, dsgl.
" Rosanes.
" Sturm.
" Weber, Th.
" von Funke.
" Caro.
" Baeumker.
" Chun.
" Partsch, Jos.
Dr. Vogt.
" Kölbing.
" Elster.
" Freudenthal.
" Fick.
" Hillebrandt.
" Kaufmann.
" Wilcken.
" Appel.
" Hintze.
" Holdefleiß.
" Schulte.
" Fraenkel, Sigm.
" Pax.
" Delitzsch.
" Ebbinghaus.

Dr. Muther. — Dr. von Rümker.
= Koch. — = Skutsch.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Müller, Direktor des Städt. Johannes=Gymnasiums.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archivrath.
= Weiske, Geh. Reg. Rath.
= Metzdorf.
= Friedlaender.
= Zacher.
Dr. Sombart.
= Frech.
= Ahrens.
= Heydweiller.
= Hoffmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Bobertag, Oberlehrer am Realgymnas. z. hlg. Geist, Prof.
= Cohn, Leop.
= Rohde, Prof.
= Gürich, Oberlehrer an der Ersten evang. Realschule.
= London, Prof.
= Mez, Prof.
Dr. Semrau.
= Liebich.
= Rosen.
= Milch.
= Brockelmann.
= Braem.
= Jiriczek.
= Kroll.
= Scholtz.

Universitäts=Beamte.

Klepper, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Richter, Universitäts=Sekretär.

---

5. Vereinigte Friedrichs=Universität Halle=Wittenberg zu Halle.

Kurator.

D. Dr. Schrader, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Professor Dr. Eberth, Geh. Med. Rath.

Universitäts=Richter.

Dr. Ebbecke, Landgerichtsrath.

Dekane der Fakultäten.

In der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. Loofs.
In der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.

In der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Harnack.
In der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Kirchhoff.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitäts-Richter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus der Zahl der ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitäts-Richter.

Wahlsenatoren

vom 12. Juli 1896 bis 12. Juli 1897.

Prof. D. Hering, Kons. Rath.
= Dr. Lastig, Geh. Just. Rath.
Prof. Dr. Fehling.
= = Wangerin.
= = Wagner.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Heck.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Köstlin, Ober-Konsist. Rath, ordentl. Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
= Beyschlag.
D. Haupt, Konsist. Rath.
= Hering, dsgl.
= Kähler.
= Dr. Kautzsch.
= = Loofs.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Warneck, emerit. Pastor.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Eichhorn.
Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

d. Privatdozenten.

D. Förster, Prof., Königlicher Superint.
Lic. theol. Dr. phil. Clemen.
= = = = Ficker.
Lic. theol. Stange.
= = Dr. phil. Steuernagel.
= = = = Beer.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Just. Rath.
= Boretius.
= Lastig, Geh. Just. Rath.
= v. Liszt, dsgl.
= Loening, Geh. Just. Rath.
Dr. Stammler.
= Heck.
= Endemann.
= Stein.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. von Brünneck.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Justitiar bei dem Oberbergamte.

d. Privatdozent.

Dr. Rosenfeld, Gerichts-Assessor.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Rath.
" Welcker, dsgl.
" Bernstein.
" Graefe, Geh. Med. Rath.
" Hitzig, dsgl.
" von Hippel, dsgl.
" Eberth, dsgl.
Dr. Harnack.
" Roux.
" von Bramann.
" Fraenkel.
" Fehling.
" Frhr. von Mering.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schwartze, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Kohlschütter.
" Seeligmüller.
" Pott.
" Genzmer.
Dr. Oberst.
" Schwarz.
" Bunge.
" Wollenberg.

d. Privatdozenten.

Dr. Hollaender, Prof.
" Heßler, dsgl.
" Leser, dsgl.
" von Herff, dsgl.
" Eisler, dsgl.
" Kromayer.
Dr. Braunschweig.
" Haasler.
" Grunert.
" Endres.
" Jensen.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Geh. Ob. Reg. Rath.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad, Geh. Reg. Rath.
" Droysen.
" Kirchhoff.
" Grenacher.
Dr. Dittenberger, Geh. Reg. Rath.
" Suchier.
" Frhr. v. Fritsch, Geh. Reg. Rath.
" Lindner, dsgl.
" Pischel.

Dr. Volhard, Geh. Reg. Rath.
" Cantor.
" Erdmann, Benno.
" Robert.
" Praetorius.
" Blaß.
" Wangerin.
" Meyer.
" Dorn.
Dr. Wissowa.
" Maercker, Geh. Reg. Rath.
" Burdach.
" Wagner.
" Vaihinger.
" Friedberg.
" Strauch.
" Bechtel.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Hertzberg.
Dr. Pütz.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Taschenberg I., Ernst.
" Freytag, Geh. Reg. Rath.
" Wüst.
" Ewald.
" Rathke, z. Z. in Marburg.
" Zachariae.
" Luedecke.
" Doebner.
" Wiltheiß (z. Z. beurlaubt).
" Zopf.
Dr. Taschenberg II., Otto.
" Friedensburg (z. Zt. beurlaubt).
" Uphues.
" Albert.
" Diehl.
" Schmidt.
" Eberhard.
" Lorenz.

d. Privatdozenten.

Dr. Baumert, Prof.
" Erdmann, Hugo, dsgl.
" Collitz (z. Z. beurlaubt).
" Husserl, Prof.
" Bremer.
" von Heinemann, Prof.
" Brode.
" Ule.
" Wernicke.
" Schenck.
" Fischer.
" Meier.
" Brandes.
" Heuckenkamp.
" Ihm.
Dr. Schultze.
" Cluß.
" Sommerlad.
" Schwarz.
" Meißner.
" Schulz.
" Maurenbrecher.
" Wechssler.
" Gutzmer.
" Saran.
" Kautzsch.
" Vorländer.
" von Nuville.
" Jacob.

Universitäts-Beamte.

Boltze, Rechnungsrath, Rendant und Quästor.
Stade, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Bärwald, Universitäts-Sekretär.

6. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Kurator.

D. Dr. Chalybaeus, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Professor Dr. Schloßmann.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frantz,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Hensen,
der Philosophischen Fakultät: Dr. Curtius.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Dr. Seelig.
Die vier Dekane.

Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren, zur Zeit:

Prof. Dr. Quincke.
" " Hänel.
Prof. Dr. Schöne.
" " Riehl.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Klostermann.
" Nitzsch.
" Dr. von Schubert.
D. Baumgarten.
" Dr. Mühlau.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

D. Bredenkamp.

c. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Dr. phil. Bosse.
Lic. theol. Titius.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Justizrath.
" Schloßmann.
" Pappenheim.
Dr. Niemeyer.
" Frantz.
" Kleinfeller.

b. Privatdozenten.

Dr. Thomsen.
Dr. Rehme.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Geh. Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.
= Hensen, Geh. Med. Rath.
= Heller, dsgl.
= Völckers, dsgl.
Dr. Flemming, Geh. Med. Rath.
= Quincke, dsgl., Mitglied d. Med. Kolleg. zu Kiel.
= Werth, Med. Rath, Mitglied des Med. Kolleg. zu Kiel.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Geh. Med. Rath.
= Petersen.
= Falck.
= Fischer.
Dr. Graf von Spee.
= Kosegarten.
= von Starck.
= von Hoppe-Seyler.
= Bier.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Med. Rath.
= Seeger, Sanitätsrath.
= Paulsen.
= Kirchhoff.
= Hochhaus, Prof.
= Glaevecke.
Dr. Doehle, Prof.
= Nicolai.
= Klein.
= Meves.
= Fricke, Zahnarzt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Karsten, Geh. Reg. Rath.
= Seelig, dsgl.
= Hoffmann.
= Backhaus, Geh. Reg. Rath.
= Schirren, dsgl.
= Pochhammer, dsgl.
= Busolt.
= Krümmel.
= Reinke, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
= Lehmann.
= Brandt.
Dr. Gering.
= Deußen.
= Oldenberg.
= Curtius, Geh. Reg. Rath.
= Bruns.
= Körting.
= Schöne, Geh. Reg. Rath.
= Hasbach.
= Ebert.
= Weber.
= Milchhöfer.
= Kauffmann.
= Riehl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Haas.
= Sarrazin.
= Rügheimer.
= Lamp.
Dr. Kreutz.
= Rodewald.
= Rodenberg.
= Matthaei.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
= Alberti, dsgl.
= Emmerling, dsgl.
= Tönnies, dsgl.
= Berend, dsgl.
= Dahl, dsgl.
= Stoehr, dsgl.
= Wolff, dsgl.
= Unzer.
= Schneidemühl, Prof.
Dr. Cauer, Gymnas. Direktor, Prof.
= Rachfahl.
= Lohmann.
= Stolley.
= Stosch, Prof.
= Karsten.
= Adickes.
= Lidzbarski.

Beamte.

Syndikus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant und Quästor: Maaßen.
Sekretär: Werner.

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig Prinz **Albrecht von Preußen.**

Kurator.

Dr. Höpfner, Geh. Ob. Reg. Rath.

Prorektor.

Professor Dr. Riecke.

Universitäts-Richter.

Bacmeister, Landgerichts-Direktor.

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Knoke,
in der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Frensdorff, Geh. Just. Rath,
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. L. Meyer, Geh. Med. Rath,
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Liebisch.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Prof. Dr. Riecke.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Wiesinger, Konsist. Rath, Konventual des Klosters Loccum.
" Dr. phil. Schultz, Konsist. Rath, Abt zu Bursfelde.
" Knoke.
" Dr. phil. Tschackert.
" Bonwetsch.
" Dr. phil. Schürer.
" Reischle.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Schäder.
Lic. theol. Bousset.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Rahlfs.
" " Hackmann.
Lic. theol. Dr. phil. Achelis.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Dove, Geh. Justizrath, Mitglied d. Herrenhauses und des Landes-Konsist. in Hannover.
Dr. Ziebarth, Geh. Just. Rath.
" jur. et phil. Frensdorff, dsgl.
Dr. von Bar, Geh. Just. Rath.
" Regelsberger, dsgl.
" Merkel, J.
" Ehrenberg.
" Detmold.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. André.

d. Privatdozenten.

Dr. Krückmann.
Dr. Leonhard.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hasse, Geh. Hofrath.
" Meißner, Geh. Med. Rath.
" Meyer, Ludw., dsgl.
" Ebstein, dsgl.
" Marmé, dsgl.
" Orth, dsgl.
Dr. Merkel, Fr.
" Wolffhügel.
" Runge.
" Schmidt-Rimpler, Geh. Med. Rath.
" Braun, dsgl.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Esser.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause.
= Lohmeyer.
= Husemann.
= Rosenbach.

Dr. Damsch.
= Bürkner.
= Kallius.

d. Privatdozenten.

Dr. Droysen, Prof.
= Nicolaier, dsgl.
= Beneke.
= Boruttau.

Dr. Aschoff.
= Cramer.
= Dreser, Prof.
= Sultan.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wüstenfeld, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Schering, Geh. Reg. Rath.
= Baumann, dsgl.
= phil. et med. Ehlers, dsgl.
= Dilthey.
= Volquardsen.
= Wagner, H., Geh. Reg. Rath.
= von Koenen, Geh. Berg-Rath.
= Müller, G. E.
= Riecke.
= Kielhorn.
= Heyne.
= Voigt.
= Cohn.
= Klein, Felix, Geh. Reg. Rath.
= Schur.
= Meyer, W.
= Dziatzko, Geh. Reg. Rath.
= Liebisch.
= Berthold.
= Lexis, Geh. Reg. Rath.
= Peter.
D. Dr. phil. Smend.
Dr. Wallach.
= Leo.
= Roethe.
= Stimming.
D. Dr. Wellhausen.
Dr. Morsbach.
= Vischer.
= Lehmann, Max, Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
= Nernst.
= Hilbert.
= Kehr.
= Schulze.
= Fleischmann, Geh. Reg. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Polstorff.
Freiberg.
Dr. Pietschmann.
= Lehmann, Franz.
= Schönflies.
= Krauske.
= von Seelhorst.

c. Privatdozenten.

Dr. Burkhardt, Prof.
= Bürger, dsgl.
= Ambronn.
= Rhumbler.
= Abegg.
= Bohlmann.
= Des Coudres, Prof.
= Wentzel.
= Schultheß.
Dr. Sommerfeld.
= Brandi.
= Kerp.
= Meißner.
= Willrich.
= Schulten.
= Wachsmuth.
= Küster, Prof.

Beamte der Universität.

Meyer, Kuratorial-Sekretär.
Schimmelpfennig, Universitäts-Sekretär.
Heine, Domänenrath, Rendant.
Dr. Pauer, Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kurator.

Steinmetz, Geh. Ob. Reg. Rath.

Rektor.

Prof. Dr. Kayser.

Prorektor.

Prof. Dr. Küster, Geh. Med. Rath.

Universitäts-Richter.

Landgerichtsrath Martin.

Dekane

in der Theologischen Fakultät: Prof. D. Jülicher,
in der Juristischen Fakultät: Geh. Justizrath Prof. Dr. Ubbelohde.
in der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Kossel.
in der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Birt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Dr. Hermann.
" " Graf Baudissin.
" Achelis.
D. Dr. Jülicher.
" Mirbt.
" Weiß.

b. Außerordentlicher Professor:

Lic. theol. Cremer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Werner, Prof.
Lic. theol. Beß, Prof.
Lic. theol. Bauer.
" " Dr. phil. Kraetzschmar.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ubbelohde, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
" Enneccerus, Geh. Justizrath.
Dr. Westerkamp, Geh. Justizrath.
" Lehmann.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Sartorius.
" Wachenfeld.
Dr. von Blume.

c. Privatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Justizrath.
" Wolff, B. F. J., dsgl.
" Mueller.
Dr. Frhr. Langwerth von Simmern.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopf, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Kl. der Landwehr.
" Ahlfeld, Geh. Med. Rath.
" Marchand, dsgl.
" Gasser.
" Meyer, Hans.
" Küster, Geh. Med. Rath, Generalarzt II. Kl. à la suite des Sanitätskorps.
" Müller.
" Tuczek, Med. Rath.
" Kossel.
" Behring, Geh. Med. Rath.
" Heß.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs.
" Disse.
Dr. Ostmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Prof.
= von Heusinger, dsgl., Sanitätsrath, Kreisphysikus.
= Zumstein.

Dr. Nebelthau.
= Buchholz.
= Knorr.
= Enderlen.
= Saxer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Melde, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Bergmann, dsgl.
= Bauer, dsgl.
= Zincke.
= Cohen, H.
= Fischer.
= Paasche, Geh. Reg. Rath, (beurl.).
= Frhr. von der Ropp.
= Niese.
= Koschwitz.
= Schmidt, E., Geh. Reg. Rath.

Dr. Kayser.
= Maaß.
= Birt.
= von Sybel.
= Schröder.
= Meyer, Arthur.
= Schottky.
= Heß.
= Korschelt.
= Natorp.
= Vietor.
= Jensen.
= Rathgen.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach.
= Feußner.
= Fittica.
= Kohl.

Dr. Rathke, außerordentlicher Professor zu Halle.
= Köster.
= Tangl.
= Dieterich.

c. Privatdozenten.

Dr. Wenck, Prof.
= Judeich, dsgl.
= Wrede.
= Fritsch.
= Brauer.

Dr. Kühnemann.
= Waentig.
= Diemar.
= Finck.

Beamte der Universität.

Stiebing, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär.
König, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Beckmann, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. von Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Exc.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Seuffert, Geh. Justizrath.

Universitäts-Richter.

Riesenstahl, Amtsgerichtsrath.

Zeitige Dekane

der Evangel.-theolog. Fakultät: Prof. D. Sieffert, Konsist. Rath,
der Kathol.-theolog. Fakultät: Prof. Dr. Felten,
der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Loersch, Geh. Just. Rath,
der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Binz, Geh. Med. Rath,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Prym.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Dr. Ritter, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Ludwig,
" " Schultze,
Prof. Dr. Dietzel,
" " Langen.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

D. Kamphausen.
" Sieffert, Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
D. Dr Grafe.
" Sachsse.
" Dr. Sell.
" Goebel, Konsist. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. Meinhold.
" " Ritschl.
Lic. theol. Dr. phil. Bratke.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Meyer, Prof.
Lic. theol. Siemons, Prof.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Reusch.
" Langen.
" Kellner.
" Kaulen, Päpstlicher Hausprälat.
Dr. Schrörs.
" Kirschkamp.
" Rappenhöner.
" Felten.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Fechtrup.

D. Dr. Englert.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Justizrath.
= Endemann, dsgl.
= Krüger, dsgl.
= Seuffert, dsgl.
= jur. et phil. Hüffer, dsgl.

Dr. Lörsch, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses u. Kronsyndikus.
= Zitelmann.
= Baron.
= Cosack.
= Bergbohm.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Landsberg.

Dr. Hübner.

c. Privatdozent.

Dr. Pflüger, Prof.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Veit, Geh. Ober-Med. Rath.
= von Leydig, Geh. Med. Rath.
= med. et phil. Pflüger, dsgl.
= Koester.
= Saemisch, Geh. Med. Rath.
= Binz, dsgl.
= med. et phil. Frhr. von la Valette St. George, Geh. Med. Rath.

Dr. Fritsch, Geh. Med. Rath.
= Schultze.
= Pelman, Geh. Med. Rath, Direkt. der Rhein. Prov. Irren-Heil- und Pflege-Anstalt und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz.
= Finkler.
= Schede, Geh. Med. Rath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. von Mosengeil.
= Nußbaum.
= med. et phil. Fuchs.
= Walb.

Dr. Ungar, Med. Rath und Mitglied des Mediz. Kollegiums der Rheinprovinz, Kreisphysikus.
= Schiefferdecker.
= med. et phil. Leo.
= Witzel.
= Geppert.

d. Privatdozenten:

Dr. Kocks, Prof.
= Burger.
= Kochs, Prof.
= Krukenberg, dsgl.
= Bohland, dsgl.
= Thomsen, dsgl.
= Boennecken.
= Wolters.
Dr. Peters.
= Jores.
= Kruse.
= Schmidt.
= Pletzer.
= Bleibtreu.
= Schultze.
= Rieder.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.
= Usener, dsgl.
= Lipschütz, dsgl.
= Meyer, Jürgen Bona, Geh. Reg. Rath.
= Justi, dsgl.
= Neuhaeuser, dsgl.
= Frhr. von der Goltz, Geh. Reg. Rath.
= Nissen, dsgl., Mitglied des Herrenhauses.
= Laspeyres, Geh. Bergrath.
= phil., med. et jur. civ. Strasburger, Geh. Reg. Rath.
= Menzel.
= Ritter, Geh. Reg. Rath.
= Wilmanns, dsgl.
Dr. Aufrecht.
= Rein, Geh. Reg. Rath.
D. Dr. phil. Bender.
Dr. Foerster.
= Ludwig.
= Schlüter.
= von Bezold.
= Trautmann.
= Jacobi.
= Loeschcke.
= Prym.
= Gothein.
= phil. et jur. Dietzel.
= Küstner.
= Kortum.
= Elter.
= Kayser.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Rath, Direktor der Universitäts-Bibliothek.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Klein, Direktor des Provinzial-Museums z. Bonn.
= Anschütz.
= Litzmann.
= Schimper.
= Franck.
= Lorberg.
Dr. Wolff, Leonh., Akadem. Musikdirektor.
= Pohlig.
= Wiedemann.
= Martius.
= Wolff, Joh.
= Partheil.

d. Privatdozenten.

Dr. König, Prof.
= Reinhertz, Prof. an der landw. Akademie zu Poppelsdorf.
= Voigt, Prof.
= Rauff, dsgl.
= Bredt.
= Noll.
= Deichmüller, Prof.
= Berger.
= Mönnichmeyer.
= Immendorff.
= Philippson.

Dr. Drescher.
= Solmsen.
= Clemen, Konservator der Kunstdenkmäler der Rheinprovinz.
= Heusler.
= Nix.
= Meister.
= Strubell.
= Strack.
= Koerte.
= Firmenich.
= Richartz.

Beamte.

Weigand, Rechnungsrath, Kuratorial-Sekretär.
Hoffmann, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Kassenrendant und Quästor.

---

10. Akademie zu Münster.

Kurator.

Se. Exc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
von Viebahn, Oberpräsidialrath, Stellvertreter des Kurators.

Rektor.

Prof. Dr. Mausbach.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Pohle,
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Langen, Geh. Reg. Rath.

Senat.

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Universitäts-Richter.

Racke, Landgerichtsrath.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domkapitular.
Funcke.
Dr. Fell.
Dr. Mausbach.
= Pohle.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bautz.
= Hitze.
Dr. Bludau.
= Pieper.

c. Privatdozent.

Lic. theol. Dörholt.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rath.
= Storck, dsgl.
= Langen, dsgl.
= Stahl, dsgl.
= Spicker.
= Niehues, Geh. Reg. Rath.
= Salkowski.
Dr. Killing.
= Hagemann.
= Brefeld, Geh. Reg. Rath.
= Nordhoff.
= Ketteler.
= von Below.
= Andresen.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. König.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Parmet.
= Landois.
= Bartholomae.
= Lehmann.
= Finke.
= von Lilienthal.
Dr. Kaßner.
= Einenkel.
= Biermer.
= Buß.
= Kappes.
= Koepp.

d. Privatdozenten.

Dr. Hosius.
= Schwering.
Dr. Vandenhoff.

Akademische Beamte.

Drosson, Sekretär und Quästor.
Peter, Rentmeister des Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Se. Exc. Graf von Bismarck-Schönhausen, Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Professor Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.

Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Marquardt.
der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Niedenzu.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath Dr. von der Trenck, wahrgenommen.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
= Dittrich.
= Weiß.
Dr. Marquardt.
= Kranich.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Rath.
= Krause.
Dr. Niedenzu.
= Röhrich.

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Prorektor.

Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Budendey. Prof.
Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.
Dietrich, E., Prof.
Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
Hehl, Prof.
Dr. Hettner, dsgl.
= von Knorre, dsgl.
Kühn, Baurath, dsgl.
Meyer, Georg, dsgl.
Dr. Paalzow, dsgl.
= Slaby, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Weeren, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch einen * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Vorsteher.

Hehl, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dobbert, Prof.
*Hehl, dsgl.
*Jacobsthal, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Koch, Prof.
*Kühn, Prof., Baurath,
*Raschdorff, J., Geh. Reg. Rath, Prof.
*Strack, Prof.
*Wolff, Baurath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Adler, Wirkl. Geh. Ober-Baurath, Prof.
*Ende, Geh. Reg. Rath, Prof.
Geyer, Prof.
Henseler, dsgl.
Jacob, dsgl.
Krüger, Reg. und Baurath, Prof.
Dr. Lessing, Geh. Reg. Rath, Prof.
Merzenich, Baurath, Prof.
*Otzen, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschdorff, O., Prof.
*Vollmer, dsgl.

c. Privatdozenten.

Dr. Bie.
Cremer, Prof.
Dr. Galland.
Goecke, Landesbauinspektor.
Günther-Naumburg, Landschafts- und Architektur-Maler.
Hacker, Baurath.
Hartung, H., Reg. Baumstr.
Laske, Landbauinspektor.
Dr. Meyer, Alfred.
Nitka, Baurath, Prof.
Schmalz, Reg. Baumstr.
Schoppmeyer, Maler.

Stoeving, Architektur- und Figuren-Maler.
Theuerkauf, Prof.
Wever, Bauinspektor.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

E. Dietrich, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof.
*Bubendey, dsgl
*Dietrich, E., dsgl.
*Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Goering, Prof.
*Müller-Breslau, Geh. Reg. Rath, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Büsing, Prof.
Hoffmann, E., Reg. Baumeister.
*Kummer, Ober-Baudirektor, Prof.

c. Privatdozenten.

Eger, Baurath.
Grübler, Prof..
Dr. Pietsch, Prof.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Slaby, Geh. Reg. Rath, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Josse, Prof.
*Kammerer, dsgl.
*Ludewig, dsgl.
*Meyer, Georg, dsgl.
*Reichel, Prof.
*Riedler, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Rietschel, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Slaby, dsgl., dsgl.
*Stumpf, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Prof.
Leist, dsgl.
*Martens, dsgl.
Dr. Strecker, Kaiserl. Ober-Telegraph. Ing.
*Wehage, Reg. Rath, Prof.

c. Privatdozenten.

Hartmann, W. Prof.
Kapp, Ingenieur.
Leist, Prof.
Dr. Roeßler, Prof.
Schlüter, Ober-Ingenieur und Reg. Bauführer.

Dr. Vogel, Fr., Herz. Braunschw. außerordentl. Prof.
Dr. Wedding, W., Prof.

Abtheilung für Schiff- und Schiffsmaschinen-Bau.

Vorsteher.

Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.

Mitglieder.

*Dietrich, A., Wirkl. Geh. Admiralitätsrath, Prof.
*Flamm, Prof.
*Görris, Wirkl. Admiralitätsrath, Prof.
*Zarnack, Marine-Baurath, Prof.
Hüllmann, Marine-Bauinspektor.

Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Weeren, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hirschwald, Prof.
* " Liebermann, dsgl.
* " Rüdorff, dsgl.
*Dr. Vogel, H. W., Prof.
* " Weeren, dsgl.
* " Witt, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Brand.
" Herzfeld, Prof.
" Jurisch.
* " von Knorre, Prof.
Dr. Müller, C., Prof.
" Stavenhagen.
" Wedding, H., Geh. Bergrath, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Brand.
" Frentzel.
" Herzfeld, Prof.
" Jurisch.
" Kühling.
Dr. Müller, W.
" Stavenhagen.
" Täuber.
" Traube.
" Wolffenstein.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Hettner, Prof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Hauck, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Hertzer, Prof.
* = Hettner, dsgl.
*Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Paalzow, Prof.
* = Weingarten, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Dziobek, Prof.
= Grunmach, dsgl.
= Hamburger, dsgl.
Hartmann, K., Kaiserl. Reg. Rath, Prof.
Dr. Jolles, Prof.
Dr. Kalischer, Prof.
= Paasche, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Post, Geh. Ob. Reg. Rath, Prof.
= Rubens, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Alexander=Katz, Rechts=anwalt.
= Dziobek, Prof.
= Groß.
= Grunmach, Prof.
= Haentzschel, Oberlehrer.
= Hamburger, Prof.
= jur. et phil. Hilse.
= Horn.
= Jolles, Prof.
Dr. Kalischer.
= Lippstreu.
= Müller, Rich., Oberlehrer.
= Servus, dsgl.
= jur. Stephan, Kaiserl. Reg. Rath.
= Warschauer, Großherzogl. Hessischer a. o. Prof.
= med. Weyl.

C. Beamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrath, Syndikus.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant.
Thier, Rechnungsrath, Bureauvorsteher.
Kempert, Bibliothekar.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Dr. von Bennigsen, Ober=Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Frank, Prof.

b. Prorektor.

Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.

c. Senats-Mitglieder.

Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Jordan, Prof.
Riehn, Prof.
Dr. Seubert, Prof.
= Rodenberg, Prof.
Mohrmann, Prof.
Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof.
Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Köhler, Geh. Reg. Rath, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Schröder, Prof,
*Stier, dsgl.
*Mohrmann, dsgl.
*Dr. Holtzinger, Prof.
*Schleyer, Prof.
*Friedrich, Prof., Maler.
Engelhard, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

Kaulbach, Prof., Hofmaler.
Schlieben, Architekt.
Voigt, Maler.
Jordan, Maler.

c. Privatdozenten.

Geb, Prof.
Dr. Haupt, Prof.
Schlöbke, Regier. Baumeister.
Roß, dsgl.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Jordan, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Barkhausen, Prof.
*Arnold, dsgl.
*Lang, dsgl.

b. Privatdozent.

Petzold, Ingenieur.

Abtheilung für mechanisch-technische Wissenschaften (Maschinen-Ingenieurwesen).

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Fischer, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Riehn, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Frank, Prof., z. Rektor.
*Frese, Prof.
*Müller, dsgl.
*Troske, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

Meyer, Dozent.

Abtheilung für chemisch-technische und elektrotechnische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Ost, Prof.
* = Rinne, dsgl.
*Dr. Dieterici, Prof.
* = Seubert, dsgl., Abtheilungs-Vorsteher.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Heim, Prof.
* = Behrend, dsgl.
Dr. Paschen, Prof.

c. Privatdozenten.

Dr. Eschweiler, Prof.
= Wehmer.
Thiermann.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Keck, Geh. Reg. Rath, Prof.
*Dr. Kiepert, Prof.
* = Heß, dsgl.
*Dr. Rodenberg, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
* = Runge, Prof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Dr. Schäfer, Prof.
= Köcher, dsgl.
= Kasten, dsgl.
= med. Kredel, Dozent.
Nußbaum, Prof., Dozent.
Petzold, Jngen., Dozent (s. Abth. II).
Dr. Lohmann, Dozent.

c. Privatdozent.

Dr. med. Kirchner, Prof., Stabsarzt, z. Z. Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

C. Verwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Rendant und Sekretär.
Cleeves, Bibliothekar.

---

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

von Hartmann, Regierungs-Präsident.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Intze, Prof., Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath.

c. Senats-Mitglieder.

Schupmann, Prof.
Dr. Heinzerling, dsgl., Geh. Reg. Rath.
Pinzger, Prof.
Dr. Classen, dsgl., Geh. Reg. Rath.
Dr. von Mangoldt, Prof.
Herrmann, dsgl., Geh. Reg. Rath.
Schulz, Prof.
Dr. Wüllner, dsgl., Geh. Reg. Rath.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung für Architektur.

Etatsmäßige Professoren.

*Damert, Prof.
*Henrici, dsgl.
*Reiff, dsgl.
*Schupmann, Prof., Reg. Baumeister, Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Schmid, Prof.

Dozenten.

*Frentzen, Prof., Reg. Baumeister.
*Krauß, Prof., Bildhauer.

Privatdozent.

Buchkremer, Architekt.

Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Heinzerling, Prof., Geh. Reg. Rath, Abtheilungs-Vorsteher.
*Intze, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Werner.
*Dr. Bräuler, Prof.
*Holz, Prof., Regierungs-Baumeister.

Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Etatsmäßige Professoren.

*Pinzger, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Herrmann, Prof., Geh. Reg. Rath.

*Dr. Grotrian, Prof.
*Lüders, Prof.
*Köchy, Prof., Reg. Baumeister.
*Lynen, dsgl., Reg. Baumeister.

Abtheilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Stahlschmidt, Prof.
* „ Dürre, dsgl.
*Schulz, dsgl.
*Dr. Classen, Prof., Geh. Reg. Rath, Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Arzruni, Prof.
* „ Claisen, dsgl.
* „ Holzapfel, dsgl.

Dozenten.

*Fenner, Prof.
Dr. Wieler.

Privatdozenten.

Dr. Dannenberg.
Dr. Löb.

Abtheilung für Allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Ritter, Prof., Geh. Reg. Rath.
* „ Wüllner, dsgl., dsgl.
* „ von Mangoldt, Prof., Abtheilungs-Vorsteher.
*Dr. Jürgens, Prof.
* „ Schur, dsgl.
* „ van der Borght, dsgl.

Dozenten.

Storp, Reg. u. Gewerbe-Rath.
Dr. Wien, Prof.

Privatdozent.

Dr. Schilling.

Außerdem:
Generaldirektor Kommerzienrath Hasenclever.
Dr. med. Müller.
„ „ Lieven.

C. Verwaltungsbeamte.

Kling, Rechnungsrath, Rendant.
Peppermüller, Bibliothekar.
Kürten, Sekretär.

L. Die höheren Lehranstalten.

Gesammtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b oder C. c (Real-Gymnasium, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt

a. Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Allenstein,	Dr. Sieroka.
2.	Bartenstein,	= Sachse, Prof.
3.	Braunsberg,	Gruchot.
4.	Gumbinnen: Friedrichs-Gymnasium,	Dr. Jaenicke.
5.	Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Laudien.
6.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr. Babucke.
7.	Friedrichs-Kollegium,	= Ellendt, Prof.
8.	Kneiphöfisches Gymnasium,	von Drygalski.
9.	Wilhelms-Gymnasium,	Dr. Grosse.
10.	Lyck,	Kotowski.
11.	Memel: Luisen-Gymnasium.	Dr. Küsel.
12.	Osterode i. Ostpr.,	= Wüst.
13.	Rastenburg: Herzog Albrechts-Gymnasium,	= Großmann.
14.	Roessel,	Buchholz.
15.	Tilsit,	Dr. Müller.
16.	Wehlau,	= Eichhorst.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1.	Culm,	Dr. Preuß.
2.	Danzig: Königliches Gymnasium,	= Kretschmann.
3.	Städtisches Gymnasium,	Kahle, Prof.
4.	Deutsch-Krone,	Dr. Stuhrmann.
5.	Elbing,	= Gronau.
6.	Graudenz,	= Anger.
7.	Konitz,	= Thomaszewski, Prof.
8.	Marienburg,	= Brennecke.
9.	Marienwerder,	= Brocks.
10.	Neustadt,	= Königsbeck, Prof.
11.	Pr.Stargard: Friedrichs-Gymnasium,	Wapenhensch.
12.	Strasburg,	Scotland.
13.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Hayduck.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Askanisches Gymnasium,	Dr. Ribbeck, Prof.
2.	Französisches Gymnasium,	= Schulze.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	= Voigt, Prof.
4.	Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Büchsenschütz, Prof.
5.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	Nötel.
6.	Humboldts-Gymnasium,	Dr. Lange, Prof.
7.	Joachimsthalsches Gymnasium,	= Bardt.
8.	Gymnasium zum grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann.
9.	Köllnisches Gymnasium,	Dr. Meusel, Prof.
10.	Königstädtisches Gymnasium,	= Wellmann, Prof.
11.	Leibniz-Gymnasium,	= Friedländer.
12.	Lessing-Gymnasium,	= Redigan-Quaatz.
13.	Luisen-Gymnasium,	Kern.
14.	Luisenstädtisches Gymnasium,	Dr. Müller, Prof.
15.	Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16.	Wilhelms-Gymnasium,	= Kübler, dsgl.
17.	Brandenburg: Gymnasium,	= Rasmus.
18.	Ritterakademie,	= Heine, Prof.
19.	Charlottenburg,	= Schultz.
20.	Eberswalde,	= Klein.
21.	Frankfurt a. Oder,	= Rethwisch, Prof.
22.	Freienwalde a. Oder,	= Braumann, dsgl.
23.	Friedeberg i. d. Neumark,	Schneider.

	Direktoren:
24. Fürstenwalde,	Dr. Buchwald.
25. Groß-Lichterfelde,	= Hempel.
26. Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschulklassen),	= Hamdorff.
27. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof.
28. Kottbus,	= Schneider.
29. Küstrin,	= Tschiersch.
30. Landsberg a. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium und Realschule),	Anz, Prof.
31. Luckau,	Dr. Ebinger.
32. Neu-Ruppin,	= Begemann.
33. Potsdam,	Treu, Prof.
34. Prenzlau,	Schäffer, dsgl.
35. Schöneberg,	Dr. Richter, dsgl.
36. Schwedt a. Oder.	= Wodrig, dsgl.
37. Sorau,	= Hedicke, dsgl.
38. Spandau,	= Groß, dsgl.
39. Steglitz,	= Lück.
40. Wittstock,	= Menge.
41. Züllichau: Pädagogium,	= Hanow.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Anklam,	Heinze.
2. Belgard,	Stier.
3. Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Becker.
4. *Demmin,	Schneider.
5. Dramburg,	Dr. Kleist.
6. Gartz a. Oder,	= Bitz.
7. Greifenberg i. Pomm.: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	= Conradt.
8. Greifswald [1]: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	= Steinhausen.
9. Köslin,	= Sorof.
10. *Neustettin: Fürstin Hedwigsches Gymnasium,	= Rogge.
11. Putbus: Pädagogium,	Spreer.
12. Pyritz: Bismarck-Gymnasium,	Dr. Wehrmann.

[1]) Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine lateinlose Realschule begriffen.

		Direktoren:
13.	Stargard i. Pomm.: Königliches und Gröningsches Gymnasium,	Dr. Schirlitz.
14.	Stettin: König-Wilhelms-Gymnas.,	„ Koppin.
15.	Marienstifts-Gymnasium,	„ Weicker.
16.	Stadt-Gymnasium,	Lemcke.
17.	Stolp[1]): Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Goethe.
18.	Stralsund,	„ Peppmüller.
19.	Treptow a. d. Rega: Bugenhagen-Gymnasium,	Haake.

V. **Provinz Posen.**

1.	Bromberg,	Dr. Guttmann.
2.	Fraustadt,	Matschky.
3.	Gnesen,	Dr. Martin.
4.	Inowrazlaw,	„ Eichner.
5.	Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	„ Jonas, Prof.
6.	Lissa,	von Sanden, Prof.
7.	Meseritz,	Quade, dsgl.
8.	Nakel,	Heidrich, dsgl.
9.	Ostrowo,	Dr. Beckhaus.
10.	Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,	Leuchtenberger.
11.	Marien-Gymnasium,	Dr. Schröer, Prof.
12.	Rogasen,	„ Dolega.
13.	Schneidemühl,	Braun, Prof.
14.	Schrimm,	Smolka.
15.	Wongrowitz,	Dr. Zenzes.

VI. **Provinz Schlesien.**

1.	Beuthen O. S.,	Dr. Schulte, Prof.
2.	Breslau: Elisabeth-Gymnasium,	„ Paech, dsgl.
3.	Friedrichs-Gymnasium,	„ Volz, dsgl.
4.	Johannes-Gymnasium,	„ Müller, ordentl. Honorar-Prof.
5.	König-Wilhelms-Gymnasium,	„ Eckardt.
6.	Magdalenen-Gymnasinm,	„ Moller, Prof.
7.	Matthias-Gymnasium,	„ Oberdick.
8.	Brieg,	„ Pätzolt.
9.	Bunzlau,	Ostendorf.
10.	Glatz,	z. Zt. unbesetzt.
11.	Gleiwitz,	Ronke.
12.	Glogau: Evangelisches Gymnasium,	Dr. Langen, Prof.

[1]) Das Real-Progymnasium ist in der Umwandlung in eine lateinlose Realschule begriffen.

		Direktoren:
13.	Glogau: Katholisches Gymnasium,	Jungels.
14.	Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr. Eitner.
15.	Groß-Strehlitz,	= Larisch.
16.	Hirschberg,	Thalheim.
17.	Jauer,	Dr. Michael.
18.	Kattowitz.	= Müller.
19.	Königshütte,	= Feit.
20.	Kreuzburg,	= Bindseil, Prof.
21.	Lauban,	= Sommerbrodt.
22.	Leobschütz,	= Holleck, Prof.
23.	Liegnitz: Ritterakademie,	Dr. Kirchner.
24.	Städtisches Gymnasium,	= Gemoll.
25.	Neiße,	= Schröter.
26.	Neustadt O. S.,	= Jung.
27.	Oels,	= Brock.
28.	Ohlau,	Bähnisch.
29.	Oppeln,	Dr. Brüll.
30.	Patschkau,	= Adam.
31.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	= Schönborn.
32.	Ratibor,	= Radtke, Prof.
33.	Sagan,	= Nieberding.
34.	Schweidnitz,	= Monse.
35.	Strehlen,	= Petersdorff.
36.	Waldenburg,	= Scheiding.
37.	Wohlau,	= Altenburg.

VII. **Provinz Sachsen.**

1.	*Aschersleben,	Dr. Steinmeyer.
2.	Burg: Viktoria-Gymnasium,	= Aly, Prof.
3.	Eisleben,	Weicker, dsgl.
4.	Erfurt,	Dr. Thiele.
5.	Halberstadt: Dom-Gymnasium,	= Röhl.
6.	Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Stiftungen,	Rektor: Dr. Becher.
7.	Stadt-Gymnasium,	Dr. Friedersdorff.
8.	Heiligenstadt,	= Brüll.
9.	Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Unser Lieben Frauen,	Propst Dr. Urban, Prof.
10.	Dom-Gymnasium,	Dr. Holzweißig.
11.	König-Wilhelms-Gymnasium,	= Knaut, Prof.
12.	Merseburg: Dom-Gymnasium,	Rektor: Dr. Aßmus.

		Directoren:
13.	Mühlhausen i. Th.: Gymnas. (verbunden mit Real-Progymnas.),	Drenckhahn.
14.	Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas.,	Dr. Albracht, Prof.
15.	Neuhaldensleben,	" Wegener.
16.	Nordhausen a. Harz,	" Schulze.
17.	Pforta: Landesschule,	Rektor: Dr. Volkmann, Prof.
18.	Quedlinburg,	Dr. Dihle.
19.	Roßleben: Klosterschule,	Rektor: Dr. Heilmann, Prof.
20.	Salzwedel,	Dr. Legerlotz.
21.	Sangerhausen [1]),	" Dannehl, Prof.
22.	Schleusingen,	" Schmieder.
23.	Seehausen i. d. Altmark [1]),	" Bindseil, Prof.
24.	*Stendal,	" Gutsche, dsgl.
25.	Torgau,	" Knabe, dsgl.
26.	Wernigerode,	" Friedel.
27.	Wittenberg,	Guhrauer.
28.	Zeitz: Stifts-Gymnasium,	Kanzow.

VIII. **Provinz Schleswig-Holstein.**

1.	Altona: Christianeum,	Dr. Arnoldt.
2.	Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	" Cauer, Prof.
3.	Glückstadt,	" Detleffsen, dsgl.
4.	*Hadersleben,	" Zernecke.
5.	*Husum,	" Kehr.
6.	Kiel,	" Collmann.
7.	Meldorf,	Bräuning, Prof.
8.	Ploen,	Fink.
9.	Ratzeburg,	Dr. Waßner.
10.	Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	" Wallichs, Prof.
11.	Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium [1]),	Wolff, dsgl.
12.	Wandsbek: Matthias-Claudius-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Franz.

IX. **Provinz Hannover**

1.	Aurich,	Dr. Mücke, Prof.
2.	Celle,	" Seebeck, dsgl.
3.	*Clausthal,	Wittneben, dsgl.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

		Direktoren:
4.	Emden,	Dr. Schüßler, Prof.
5.	Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Viertel, dsgl.
6.	Goslar: dsgl.	= Both, dsgl.
7.	Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real=Progymnasium),	= Dörries.
8.	Hannover: Lyceum I.,	= Capelle, Prof.
9.	= II.,	Schaefer, dsgl.
10.	Kaiser=Wilhelms=Gymnasium,	Dr. Wachsmuth, dsgl.
11.	Hildesheim: Gymnasium Andreanum,	Heynacher, dsgl.
12.	= Josephinum,	Beelte, dsgl.
13.	Ilfeld: Klosterschule,	Dr. Schimmelpfeng, dsgl.
14.	Leer: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	Quapp.
15.	Linden,	Dr. Graßhof.
16.	*Lingen,	= Herrmann, Prof.
17.	Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	Haage.
18.	Meppen,	Dr. Ruhe, Prof.
19.	*Norden,	Hermann, dsgl.
20.	Osnabrück: Gymnasium Carolinum,	Dr. Richter, dsgl.
21.	Raths=Gymnasium,	= Knoke, dsgl.
22.	*Stade,	= Steiger, dsgl.
23.	*Verden,	= Dieck.
24.	Wilhelmshaven,	= Holstein, Prof.

X. **Provinz Westfalen.**

1.	Arnsberg: Gymnas. Laurentianum,	Dr. Scherer.
2.	Attendorn,	= Brußkern.
3.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Nitzsch, Prof.
4.	Bochum,	= Broicher.
5.	Brilon: Gymnasium Petrinum,	= Niggemeyer, Prof.
6.	*Burgsteinfurt: Gymnas. Arnoldinum,	= Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnas. Nepomucenianum,	= Darpe, Prof.
8.	Dortmund,	= Weidner, dsgl.
9.	Gütersloh,	= Lünzner, dsgl.
10.	Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real=Gymnasium),	= Lenssen, dsgl.
11.	*Hamm,	= Beneke, dsgl.
12.	*Herford: Friedrichs=Gymnasium,	= Windel, dsgl.
13.	Höxter: König=Wilhelms=Gymnas.,	Petri.

			Direktoren:
14.	Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	Dr.	Heinze.
15.	Münster: Paulinisches Gymnasium,	=	Frey.
16.	Paderborn: Gymnas. Theodorianum,	=	Hense, Prof.
17.	Recklinghausen,	=	Bockeradt.
18.	Rheine: Gymnasium Dionysianum,	=	Grosfeld.
19.	*Soest: Archigymnasium,	=	Goebel, Prof.
20.	Warburg,	=	Hüser.
21.	Warendorf: Gymnas. Laurentianum,	=	Ganß.

XI. **Provinz Hessen-Nassau.**

1.	Cassel: Friedrichs-Gymnasium,	Dr.	Heußner.
2.	Wilhelms-Gymnasium,	=	Muff, Prof.
3.	Dillenburg,	=	Langsdorf, dsgl.
4.	Frankfurt a. M.: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,	=	Hartwig, dsgl.
5.	Goethe-Gymnasium,	=	Reinhardt.
6.	Lessing-Gymnasium,	=	Baier, Prof.
7.	Fulda,	=	Goebel.
8.	Hadamar,	=	Peters.
9.	Hanau,	=	Braun.
10.	Hersfeld,	=	Duden.
11.	Marburg,	=	Buchenau.
12.	Montabaur: Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	=	Wahle, Prof.
13.	Rinteln,	=	Heldmann.
14.	Weilburg,	=	Paulus.
15.	Wiesbaden,	=	Fischer, Prof.

XII. **Rheinprovinz.**

1.	Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,	Dr.	Schwenger.
2.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	=	Regel.
3.	Barmen,		Evers, Prof.
4.	Bedburg: Ritterakademie,	Dr.	Diehl.
5.	Bonn,	=	Contzen.
6.	Cleve,	=	Liesegang.
7.	Coblenz: Kaiserin-Augusta-Gymnas.,	=	Weidgen.
8.	Cöln: Gymnas. an der Apostelkirche,	=	Waldeyer.
9.	Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	=	Jaeger.
10.	Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,	=	Wirsel.
11.	Gymnasium an Marzellen,	=	Milz, Prof.
12.	Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Real-Gymnasium),	=	Schorn, dsgl.

Digitized by Google

	Direktoren:
13. Düren,	Dr. Schwering, Prof.
14. Düsseldorf: Königliches Gymnasium,	„ Uppenkamp.
15. Städtisches Gymnas. (verbunden mit Real-Gymnasium),	„ Matthias.
16. Duisburg,	„ Schneider.
17. Elberfeld,	Scheibe, Prof.
18. Emmerich,	Akens.
19. Essen,	Dr. Biese, Prof.
20. Kempen i. d. Rheinprovinz,	„ Pohl.
21. Krefeld,	„ Wollseiffen.
22. Kreuznach,	Lutsch.
23. Moers,	Dr. Zahn.
24. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit lateinloser Realschule),	„ Zietzschmann.
25. München-Gladbach,	„ Schweikert.
26. Münstereifel,	„ Scheins.
27. Neuß,	„ Tücking.
28. Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	„ Vogt, Prof.
29. Prüm,	„ Asbach.
30. Saarbrücken,	Fischer, Prof.
31. Siegburg,	Dr. vorm Walde.
32. Sigmaringen,	„ Eberhard.
33. Trarbach,	„ Barlen.
34. Trier: Friedrich-Wilhelms-Gymnas.,	„ Jltgen.
35. *Kaiser-Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),	„ Dronke.
36. *Wesel,	„ Kleine.
37. Wetzlar,	„ Fehrs, Prof.

b. Real-Gymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Laudien, Gymn. Dir.
2. Königsberg: Realgymnasium auf der Burg [1])	Dr. Boettcher.
3. Städtisches Real-Gymnasium,	Wittrien.
4. Tilsit,	Dangel.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren:

II. Provinz Westpreußen.

1.	Danzig: Real-Gymnasium zu St. Johann,	Dr. Meyer.
2.	Elbing,	= Nagel, Prof.
3.	Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Hayduck, Gymn. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1.	Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),	Dr. Hamann, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,	= Schwalbe, dsgl.
3.	Falk-Real-Gymnasium,	= Schellbach, dsgl.
4.	Friedrichs-Real-Gymnasium,	= Gerstenberg.
5.	Königliches Real-Gymnasium,	= Simon.
6.	Königstädtisches Real-Gymnas.,	= Vogel.
7.	Luisenstädtisches Real-Gymnas.,	= Rose, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	Martus, dsgl.
9.	Brandenburg,	Dr. Beyer, dsgl.
10.	Charlottenburg,	= Hubatsch.
11.	Frankfurt a. Oder,	= Laubert.
12.	Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschulklassen),	= Hamdorff, Gymn. Direktor.
13.	Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnas. und Realschule),	Anz, Prof., Gymnasial-Direktor.
14.	Perleberg,	Vogel.
15.	Potsdam,	Walther, Prof.

IV. Provinz Pommern.

1.	Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Becker, Gymn. Dir.
2.	Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,	= Fritsche.
3.	Schiller-Real-Gymnasium,	= Lehmann.
4.	Stralsund,	= Thümen.

Digitized by Google

Direktoren:

V. Provinz Posen.

1.	Bromberg,	Keßler.
2.	Posen: Berger-Real-Gymnasium[1]),	Dr. Friebe.
3.	Rawitsch[2]),	„ Kiehl.

VI. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,	Dr. Richter.
2.	Real-Gymnasium am Zwinger,	„ Meffert.
3.	Görlitz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Eitner, Gymnas. Dir.
4.	Grünberg,	„ Räder.
5.	Landeshut,	Reier.
6.	Neiße,	Gallien.
7.	Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule,	Dr. Weck, Prof.
8.	Sprottau,	„ Schwenkenbecher.
9.	Tarnowitz,	„ Wossidlo.

VII. Provinz Sachsen.

1.	Erfurt,	Dr. Zange, Prof.
2.	Halberstadt,	Stutzer, dsgl.
3.	Halle a. d. Saale[3]),	Dr. Strien, dsgl.
4.	Magdeburg: Real-Gymnasium,	„ Junge, dsgl.
5.	Real-Gymnasium (verbunden mit †Ober-Real-[Guericke-]Schule),	„ Isensee, dsgl.
6.	Nordhausen a. Harz,	„ Wiesing.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona[4]): Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),	Dr. Schlee.
2.	Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Cauer, Prof., Gymnas. Dir.
3.	Rendsburg: dsgl.,	„ Wallichs, Prof., Gymnas. Dir.

---

[1]) In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung in ein Gymnasium mit Ersatzunterricht in den neueren Sprachen auf Tertia und Unter-Sekunda begriffen.
[3]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.
[4]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

		Direktoren
1.	Celle,	Dr. Endemann, Prof.
2.	Göttingen: Real=Gymnasium (verb. mit Gymnasium),	= Viertel, dsgl., Gymnas. Dir.
3.	Goslar: dsgl.,	= Both, dsgl., dsgl.
4.	Hannover: Real=Gymnasium I.,	= Fiehn, Prof.
5.	Leibnizschule (Real=Gymnasium),	Ramdohr.
6.	Harburg,	Schwalbach.
7.	Hildesheim: Andreas=Real=Gymnas.,	Kalckhoff.
8.	Leer: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Quapp, Gymnas. Dir.
9.	Lüneburg: dsgl.,	Haage, dsgl.
10.	Osnabrück,	Fischer.
11.	Osterode a. H.,	Dr. Naumann.
12.	Quakenbrück,	Fastenrath, Prof.

X. Provinz Westfalen.

1.	Bielefeld: Real=Gymnasium (verb. mit Gymnasium),	Dr. Nitzsch, Professor, Gymnas. Dir.
2.	Dortmund,	= Auler.
3.	Hagen: Real=Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),	= Lenssen, Prof., Gymnas. Dir.
4.	Iserlohn [1]) (verbunden mit Realschule),	Suur.
5.	Lippstadt [1]) (verbunden mit Realschule),	Dr. Schirmer, Prof.
6.	Minden: Real=Gymnas. (verbunden mit Gymnasium),	= Heinze, Gymnas. Dir.
7.	Münster,	= Jansen, Prof.
8.	Schalke,	= Willert.
9.	Siegen,	= Tägert.
10.	Witten [1]): (verbunden mit Realschule),	= Matthes.

XI. Provinz Hessen=Nassau.

1.	Cassel,	Dr. Wittich.
2.	Frankfurt a. M.: Musterschule,	Walter.
3.	Wöhlerschule,	Dr. Kortegarn.
4.	Wiesbaden,	Breuer, Prof.

---

[1]) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums; die Realschule ist noch in der Entwicklung begriffen.

Direktoren:

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen,	Dr. Reuß.
2. Barmen: Real-Gymnas. (verbunden mit Realschule),	Lambeck, Prof.
3. Coblenz,	Dr. Most.
4. Cöln: Real-Gymnas. in der Kreuzgasse (verb. mit Städtischem Gymnasium),	" Schorn, Prof.
5. Düsseldorf: Real-Gymnasium (verb. mit Städtischem Gymnasium),	" Matthias, Gymnas. Dir.
6. Duisburg,	" Steinbart.
7. Elberfeld,	" Börner.
8. Essen,	" Holfeld, Prof.
9. Krefeld,	" Schauenburg, Geh. Reg. Rath.
10. Mülheim a. Rh.,[1]	" Goldscheider, Prof.
11. Ruhrort,	von Lehmann.
12. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaiser-Wilhelms-*Gymnasium),	Dr. Dronke.

c. Oberrealschulen.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,	Dr. Ulbrich, Prof.
2. Luisenstädt. Oberrealschule,	" Bandow, dsgl.
3. Charlottenburg,	" Gropp.

II. Provinz Schlesien.

1. †Breslau,	Dr. Fiedler.
2. †Gleiwitz,	" Hausknecht, Prof.

III. Provinz Sachsen.

1. †Halberstadt,	Dr. Perle.
2. †Halle a. d. Saale,	" Schotten.
3. Magdeburg: †Guerickeschule (verbunden mit Real-Gymnasium),	" Isensee, Prof.

[1] In Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen. Die Anstalt hat in den Klassen Tertia und Untersekunda auch Ersatzunterricht für das Griechische.

Direktoren:

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule), Dr. Flebbe.
2. †Kiel, „ Luppe, Prof.

V. Provinz Hannover.

1. †Hannover, Dr. Hemme. Prof.

VI. Provinz Westfalen.

1. †Bochum, Liebhold.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. †Cassel, Dr. Quiehl.
2. Frankfurt a. M.: †Klingerschule, „ Simon, Prof.
3. †Hanau[1]), „ Schmidt.
4. †Wiesbaden, „ Kaiser.

VIII. Rheinprovinz.

1. Aachen: †Oberrealschule mit Fachklassen, Pützer.
2. †Barmen-Wupperfeld, Dr. Kaiser, Prof.
3. Bonn: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium[2]), „ Hölscher, dsgl.
4. †Cöln, „ Dickmann.
5. Düren: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium), „ Becker.
6. †Elberfeld, „ Hintzmann.
7. †Krefeld, Quossek.
8. Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Progymnasium), Dr. Wittenhaus.
9. †Saarbrücken, „ Mirisch.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

Keine.

---

[1]) In der Entwicklung begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einem Gymnasium mit Oberrealschule begriffen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Provinz Ostpreußen.

	Direktoren:
1. Lötzen,	Dr. Boehmer.

II. Provinz Westpreußen.

1. Berent,	Neermann.
2. Löbau,	Hache.
3. Neumark,	Dr. Wilbertz.
4. Pr. Friedland,	= Kanter.
5. Schwetz,	= Baltzer.

III. Provinz Brandenburg.

1. Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.),	Dr. Zitscher.
2. Krossen: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnas. und Realschulklassen),	= Berbig.
3. Rathenow: Progymnas. (verbunden mit Real-Progymnasium und Realschulklassen),	Weisker.

IV. Provinz Pommern.

1. Lauenburg i. Pomm.,	Sommerfeldt.
2. Schlawe,	Kroesing.

V. Provinz Posen.

1. Kempen,	Mahn.
2. Tremessen,	Dr. Weisweiler.

VI. Provinz Schlesien.

1. Frankenstein,	z. Z. unbesetzt.
2. Striegau,	Dr. Gemoll.

VII. Provinz Sachsen.

1. Genthin,	Müller.
2. Weißenfels [1]),	Dr. Rosalsky, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Neumünster: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium [2]),	Dr. Spangenberg.

[1]) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

[2]) In der Umwandlung zu einer Realschule mit Progymnasium begriffen.

	Direktoren:

IX. Provinz Hannover.

1. Duderstadt: Progymnasium (verb. mit Real-Progymnasium),	Meyer, Prof.
2. *Münden,	Dr. Buchholz.
3. *Nienburg,	= Kühns.

X. Provinz Westfalen.

1. *Altena,	Dr. Rebling.
2. *Bocholt,	Waldau.
3. Dorsten,	Dr. Beste.
4. *Lüdenscheid: (verbunden mit Realschule [1]),	= Oetling.
5. Rietberg: Progymnas. Nepomucenum,	= Mueß.
6. *Wattenscheid,	= Führer.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Dr. Arndt.
2. Höchst a. M.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),	Mathi.
3. *Hofgeismar,	Krösch.
4. Homburg v. d. H.: Progymnas. (verbunden mit Realschulklassen),	Dr. Schulze.
5. Limburg a. d. L.: dsgl.,	z. Z. unbesetzt. [2]

XII. Rheinprovinz.

1. Andernach,	Dr. Brüll.
2. Boppard,	= Menge.
3. Brühl,	= Mertens.
4. *Eschweiler: Progymnas. (verbunden mit Realabtheilungen),	Liesen.
5. *Eupen,	Dr. Schnütgen.
6. Euskirchen,	= Doetsch.
7. Grevenbroich,	Ernst.
8. Jülich,	Dr. Kuhl, Prof.
9. Linz,	= Hünnekes.
10. Malmedy,	Dünbier.
11. Neunkirchen, [3]	Wernicke.

[1] Die Realschule ist noch in der Entwicklung begriffen.
[2] Vom 1. April 1897 ab: Klau.
[3] In der Entwicklung begriffen; die erste Entlassungsprüfung findet voraussichtlich Ostern 1897 statt.

	Direktoren:
12. Rheinbach,	Dr. Schlünkes.
13. Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	= Wittenhaus.
14. Saarlouis,	= Kramm.
15. Sobernheim,[1])	= Schmidt.
16. Solingen: Progymnas. (verbunden mit Realschule),	= Heine, Prof.
17. *Viersen,	= Dieckmann, dsgl.
18. St. Wendel,	= Koch.
19. Wipperfürth,	Breuer.

b. Realschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg: Städtische Realschule, Unruh.

II. Provinz Westpreußen.

1. †Danzig: Realschule St. Petri,	Dr. Voelkel.
2. †Graudenz,	Grott.

III. Provinz Brandenburg.

1. †Arnswalde,	Dr. Horn.
2. Berlin: †Erste Realschule,	= Gerberding, Prof.
3. †Zweite Realschule,	= Reinhardt, dsgl.
4. †Dritte Realschule,	= Lücking, dsgl.
5. †Vierte Realschule,	Plattner.
6. †Fünfte Realschule,	Dr. Meyer, Prof.
7. †Sechste Realschule,	= Hohnhorst.
8. †Siebente Realschule,	= Michaelis.
9. †Achte Realschule,	= Marcuse.
10. †Neunte Realschule,	= Rosenow.
11. †Zehnte Realschule,	= Zelle, Prof.
12. †Elfte Realschule,	= Nahrwold.
13. †Zwölfte Realschule,[2])	= Hausknecht, Prof.
14. Coepenick,[2])	Block, Oberlehrer, Dirigent.
15. Kottbus,	Dr. Heine.
16. Groß-Lichterfelde,[2])	= Schröder.
17. Potsdam,	Schulz.
18. Steglitz,[2])	Dr. Lüdecke.
19. Schöneberg,[2])	= Bartels.

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Entwicklung begriffen.

Direktoren:

IV. Provinz Schlesien.

1.	Breslau: †Erste evangelische Realschule,	Dr. Wiedemann.
2.	†Zweite evangelische Realschule,	„ Breitsprecher.
3.	†Katholische Realschule,	„ Höhnen.
4.	†Görlitz,	„ Baron.
5.	Liegnitz: †Wilhelmsschule,	„ Frankenbach.

V. Provinz Sachsen.

1.	†Bitterfeld,	Dr. Fricke.
2.	†Erfurt,	„ Venediger.
3.	†Magdeburg,	„ Hummel.
4.	†Mühlhausen i. Th.,[1])	Jahn, Oberlehrer, Dirigent.

VI. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schlee, Realgymnasial-Direktor.
2.	†Blankenese[2]),	„ Kirschten.
3.	†Elmshorn[2]),	„ Willenberg.
4.	†Ottensen,	Strehlow.
5.	†Wandsbek: Realschule (verbunden mit dem Matthias-Claudius-Gymnasium),	Dr. Franz, Gymn.-Dir.

VII. Provinz Hannover.

1.	Emden: †Kaiser-Friedrichs-Schule,	Dr. Niemöller.
2.	†Geestemünde,	„ Eilker, Prof.
3.	†Göttingen: Kaiser-Wilhelm II.-Realschule,	Ahrens.
4.	Hannover: †Erste Realschule,	Rosenthal.
5.	†Zweite Realschule,	Naydt, Prof.

VIII. Provinz Westfalen.

1.	†Bielefeld[2]),	Dr. Reese.
2.	Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),	„ Stoltz, Prof.
3.	Hagen: †Gewerbeschule mit Fachklassen (Realschule),	„ Holzmüller, Prof.

[1]) In der Entstehung begriffen.
[2]) In der Entwicklung begriffen.

	Direktoren:
4. †Herford[1]): Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),	Dr. Droysen.
5. †Iserlohn[1]): Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Suur, Realgymn. Dir.
6. †Lippstadt[1]): Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Schirmer, dsgl.
7. †Lüdenscheid[1]): Realschule (verbunden mit Progymnasium),	= Oetling.
8. †Schwelm[1]): Realschule (verbunden mit Progymnasium),	= Tobien.
9. †Unna,	Wittenbrinck.
10. †Witten[1]): Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Dr. Matthes, Realgymnasial-Direktor.

IX. Provinz Hessen-Nassau.

1. Cassel,	Dr. Harnisch.
2. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule,	= Bode.
3. Bockenheimer Realschule,	Dörr.
4. †Realschule der israelitischen Religions-Gesellschaft,	Dr. Hirsch.
5. †Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin),	= Baerwald.
6. †Selektenschule,	Dirigent: Dr. Thormann, Prof., auftragsw.

X. Rheinprovinz.

1. Barmen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),	Lambeck, Prof.
2. †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),	Dr. Lackemann.
3. †Cöln,	= Thomé, Prof.
4. Düsseldorf: †an der Fürstenwall-Straße[2]),	Viehoff.
†an der Prinz-Georg-Straße[3]),	Masberg, Prof.
6. †Elberfeld: in der Nordstadt,	Ispert.
7. †Essen,	Dr. Welter.
8. †Hechingen,	Röhr, Prof.

[1]) In der Entwicklung begriffen.
[2]) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
[3]) In der Entwicklung begriffen; die erste Entlassungsprüfung findet voraussichtlich Ostern 1897 statt.

Direktoren:

9. Kreuznach, Dr. Wehrmann.
10. †Meiderich, Schnüran.
11. Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium), Dr. Zietzschmann, Gymnas. Dir.
12. †München-Gladbach, " Klausing.
13. Solingen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium), " Heine, Prof.

c. **Real-Progymnasien.**

I. **Provinz Ostpreußen.**

1. Gumbinnen,[1] Jacobi.
2. Pillau,[1] Meißner.

II. **Provinz Westpreußen.**

1. Culm, Dabel.
2. Dirschau, Killmann.
3. Jenkau, Dr. Bonstedt.
4. Riesenburg, Müller.

III. **Provinz Brandenburg.**

1. Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium), Dr. Zitscher.
2. Havelberg: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), John.
3. Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium und Realschulklassen), Dr. Berbig.
4. Luckenwalde, " Vogel.
5. Lübben: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), " Weineck.
6. Nauen, " Fries.
7. Rathenow: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium und Realschulklassen), Weisker.
8. Spremberg, Dr. Köhler.
9. Wriezen, Gentz.

IV. **Provinz Pommern.**

1. Greifswald[2]): Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Steinhausen.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.
[2]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

	Direktoren:
2. Stargard i. Pomm.,	Rohleder.
3. Stolp[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	Dr. Goethe.
4. Wolgast,	= Kröcher.
5. Wollin,	Clausius.

V. Provinz Schlesien.

1. Freiburg i. Schl.,	Dr. Klipstein, Prof.
2. Löwenberg,	= Steinvorth.
3. Ratibor.	= Knape.

VI. Provinz Sachsen.

1. Delitzsch,	Kayser, Prof.
2. Eilenburg,	Dr. Redlich.
3. Eisleben,	Boesche.
4. Gardelegen,	Francke.
5. Langensalza,	Dr. Dobbertin.
6. Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnas.),	Drenckhahn, Gymnas. Dir.
7. Naumburg a. d. Saale,	Fischer.
8. Schönebeck a. d. Elbe,	Dr. Klug.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Itzehoe[1]),	Dr. Seitz, Prof.
2. Lauenburg a. E.[1]): Albinusschule,	z. Zt. unbesetzt.
3. Marne[1]),	Dr. von Holly und Ponientzietz.
4. Neumünster[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	= Spangenberg.
5. Oldesloe[1]),	= Bangert.
6. Schleswig[1]): Real-Progymnasium (verbunden mit d. Dom-Gymnas.),	Wolff, Prof., Gymn. Dir.
7. Segeberg[1]): Wilhelmsschule,	Dr. Jellinghaus.
8. Sonderburg[1]),	= Spanuth.

VIII. Provinz Hannover.

1. Buxtehude,	Dr. Pansch.
2. Duderstadt: Real-Progymnas. (verbunden mit Progymnasium),	Meyer, Prof.

[1]) In der Umwandlung zu einer lateinlosen Realschule begriffen.

	Direktoren:
3. Einbeck,	Dr. Lenk.
4. Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Dörries, Gymnas. Dir.
5. Northeim,	„ Rösener.
6. Otterndorf,	„ Rückelhan.
7. Papenburg,	„ Overholthaus.
8. Uelzen,	Schöber, Prof.

IX. Provinz Westfalen.

1. Schwelm[1]),	Dr. Tobien.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Biebrich,	Stritter.
2. Biedenkopf,	Esau, Prof.
3. Diez,	Held, Prof.
4. Ems,	Dr. Gille.
5. Eschwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Dr. Arndt.
6. Fulda,	„ Bergmann.
7. Geisenheim,	Koch.
8. Höchst a. M.: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),	Mathi.
9. Limburg a. d. L.: dsgl.,	z. Zt. unbesetzt.[2])
10. Marburg,	Dr. Hempfing.
11. Oberlahnstein,	„ Widmann.
12. Schmalkalden,	Homburg.

XI. Rheinprovinz.

1. Dülken[3]),	Dr. Höffling.
2. Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	„ Becker.
3. Langenberg,	„ Meyer.
4. Lennep[3]),	„ Fischer, Prof.
5. Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),	„ Vogt, dsgl., Gymnas. Dir.

---

[1]) In der Umwandlung zu einer mit Progymnasium verbundenen Realschule begriffen.

[2]) Vom 1. April 1897 ab: Klau.

[3]) In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

Direktoren:

6. Oberhausen, Dr. Poppelreuter.
7. Remscheid: Real-Progymnasium (verbunden mit Realschulklassen), " Petry.

d. Höhere Bürgerschulen.

Keine.

e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt M. aufgeführt.)

f. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule.
2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

III. Provinz Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Provinz Pommern.

1. Eldena: †Landwirthschaftsschule.
2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Provinz Posen.

1. Samter: †Landwirthschaftsschule.

VI. Provinz Schlesien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.
2. Liegnitz: †dsgl.

VII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Provinz Hannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Provinz Westfalen.

1. Herford: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit einer in der Entwicklung begriffenen Realschule.
2. Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule.

X. Provinz Hessen-Nassau.

1. Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheinprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.
2. Cleve: †dsgl.

Privat-Lehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

I. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule des Direktors Paul Lach.
2. Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert.

II. Provinz Posen.

1. Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach.

III. Provinz Schlesien.

1. Cosel O. Schl.: Progymnasial-Privat-Anstalt unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf.
2. Gnadenfrei: †Realschule der Brüdergemeinde unter Leitung des Diakonus G. Lentz.
3. Niesky: Pädagogium der Brüdergemeinde unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer.[1])

IV. Provinz Sachsen.

1. Erfurt: †Handels-Fachschule von Albin Körner.
2. Sachsa a. Harz: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert.

V. Provinz Hannover.

1. Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.
2. Osnabrück: †Nöllesche Handelsschule des Dr. L. Lindemann.

VI. Provinz Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann.

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 zu ertheilen.

2. Telgte. Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Institutes des Dr. Franz Knickenberg.

VII. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Hasselsches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz.
2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ludwig Proescholdt.
3. St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).

VIII. Rheinprovinz.

1. Gaesdonck bei Goch: Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Joseph Brunn.
2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und progymnasiale Abtheilung) von Otto Kühne.
3. Kemperhof bei Coblenz. †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas.
4. Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Kalkuhl.

Fürstenthum Waldeck.

Aa. Gymnasium.

1. Corbach, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cc. Real-Progymnasium.

1. Arolsen, Direktor: Dr. Ebersbach, Prof., Schulrath.

Privat-Lehranstalt.

Die nachfolgende Anstalt darf Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

1. Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

(115 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-Kursus, — überhaupt 125 Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

(8 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kath. Seminar, Direktor: Dr. Schandau.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, = Munther.
3. Hohenstein, dsgl., Dirigent: Buth, Seminar-Oberlehrer.
4. Ortelsburg, dsgl., Direktor: Roßmann[1]), Schulrath.
5. Osterode, dsgl., = Päch, Schulrath.
6. Waldau, dsgl., = Reddner.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

7. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Thomas.
8. Karalene, dsgl., = Romeiks.
9. Ragnit, dsgl., = Löschke.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

10. Berent, kathol. Seminar, Direktor; Dr. Cyranka.
11. Marienburg, evang. Seminar, = Schröter, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

12. Preuß.Friedland, evang. Seminar, Direktor: Urlaub, Schulrath.
13. Graudenz, kathol. Seminar, = Salinger.
14. Löbau, evang. Seminar, = Göbel, Schulrath.
15. Tuchel, kathol. Seminar, = Jablonski.

III. Provinz Brandenburg.

(11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

16. Berlin, evang. Seminar für Stadtschullehrer, Direktor: Paasche, Schulrath.
17. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, = Moldehn, Schulrath.

---

[1]) z. Z. bei der Königlichen Regierung zu Posen beschäftigt, wird vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Gerlach zu Ortelsburg.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

18. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Renisch, Schulrath.
19. Kyritz, dsgl., = z. Zt. unbesetzt.
20. Neu-Ruppin, dsgl., = Hoffmann, Schulrath.
21. Oranienburg, dsgl., = Dr. Schneider.
22. Prenzlau, dsgl., = Eckolt, Schulrath.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

23. Altdöbern, evang. Seminar, Direktor: Lüttich.
24. Drossen, dsgl., = Cremer.
25. Friedeberg N. M., dsgl., = Besig, Schulrath.
26. Königsberg N. M., dsgl., = Keetman, Schulrath.
27. Neuzelle, evangel. Seminar und Waisenhaus, = Noack, Schulrath, Oberpfarrer.

IV. **Provinz Pommern.**

(7 evang. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

28. Cammin, evang. Seminar, Direktor: Gründler.
29. Pölitz, dsgl., = Dr. Schürmann.
30. Pyritz, dsgl., = Moll, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Köslin.

31. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Maigatter.
32. Dramburg, dsgl., = Hinze.
33. Köslin, dsgl., = Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

34. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Breitsprecher, Schulrath.

V. **Provinz Posen.**

(2 evangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

35. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Heidrich.
36. Paradies, kathol. Seminar, = Pelz.
37. Posen, Lehrerinnen-Seminar, = Baldamus, Schulrath.
38. Rawitsch, parität. Seminar, z. Zt. unbesetzt.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

39. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Stolzenburg.
40. Exin, kathol. Seminar, " Grüner.

VI. Provinz Schlesien.

(9 evangel., 10 kathol., Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

41. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ziron, Schulrath.
42. Brieg, evang. Seminar, " Waeber.
43. Habelschwerdt, kathol. Seminar, " Dr. Volkmer, Schulrath.
44. Münsterberg, evang. Seminar, " Philipp.
45. Oels, dsgl., " z. Zt. unbesetzt.
46. Steinau a. O., evang. Seminar und Waisenhaus, " Spohrmann, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

47. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schulanstalt, Direktor: Ostendorf.
48. Liebenthal, kathol. Seminar, " Skalitzky.
49. Liegnitz, evang. Seminar, " Banse, Schulrath.
50. Reichenbach O.L., dsgl., " Bock.
51. Sagan, dsgl., " Reichert.[1]

c. Regierungsbezirk Oppeln.

52. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor Dr. Schermuly.
53. Kreuzburg, evang. Seminar, " Jänicke.
54. Peiskretscham, kathol. Seminar, " Reimann.
55. Pilchowitz, dsgl., " Sternaux.
56. Proskau, dsgl., " Köhler.
57. Rosenberg, dsgl., " Dr. Malende.
58. Ziegenhals, dsgl., " Blana.
59. Zülz, dsgl., " Dobroschke, Schulrath.

VII. Provinz Sachsen.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 evangel. Gouvernanten-Institut, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

60. Barby, evang. Seminar, Direktor: Voigt.
61. Genthin, dsgl., " Brückner.

[1]) z. Z. kommissarischer Kreis-Schulinspektor in Barmen.

62. Halberstadt,	evang. Seminar,	Direktor:	Dr. Hirt, Schulrath.
63. Osterburg,	dsgl.,	=	Dörffling.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

64. Delitzsch,	evang. Seminar,	Direktor:	Bohnenstädt, Schulrath.
65a. [1])Droyßig,	evang. Gouvernanten-Institut,	=	Dr. vom Berg.
b. [1])Droyßig,	evang. Lehrerinnen-Seminar,	=	Derselbe.
66. Eisleben,	evang. Seminar,	=	Scheibner.
67. Elsterwerda,	dsgl.,	=	Dr. Thiemann.
68. Weißenfels,	dsgl.,	=	Seeliger, Schulrath.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

69. Erfurt,	evang. Seminar,	Direktor:	Wieacker, Schulrath.
70. Heiligenstadt,	kathol. Seminar,	=	Dr. Weiß, Schulrath.
71. Mühlhausen i. Th.,	evangel. Seminar,	Dirigent:	Dr. Hinze, Sem. Oberlehrer.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

72. Augustenburg,	evang: Lehrerinnen-Seminar,	Direktor:	Eckert.
73. Eckernförde,	evang. Seminar,	=	Schöppa.
74. Hadersleben,	dsgl.,	=	Castens, Schulrath.
75. Ratzeburg,	dsgl.,	=	Dr. Heilmann.
76. Segeberg,	dsgl.,	=	Löwer.
77. Tondern,	dsgl.,	=	Kramm.
78. Uetersen,	dsgl.,	=	Bent.

IX. Provinz Hannover.

(10 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Hannover.

79. Hannover,	evang. Seminar,	Direktor:	Köchy, Schulrath.
80. Wunstorf,	dsgl.,	=	Rößler, dsgl.

---

[1]) Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, s. S. 9 dieses Heftes.

b. Regierungsbezirk Hildesheim.

81. Alfeld, evang. Seminar, Director: Dr. Tyszka, Schulrath.
82. Hildesheim, kathol. Seminar, " Wedekin, Reg. und Schulrath.
83. Northeim, evang. Seminar, " von Werder.

c. Regierungsbezirk Lüneburg.

84. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger, Schulrath.

d. Regierungsbezirk Stade.

85. Bederkesa, evang. Seminar, Director: Meyer.
86. Stade, dsgl., " Schlemmer.
87. Verden, dsgl., " Stahn.

e. Regierungsbezirk Osnabrück.

88. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Diercke, Reg. u. Schulrath.

f. Regierungsbezirk Aurich.

89. Aurich, evang. Seminar, Direktor: Oeltjen.

X. **Provinz Westfalen.**

(5 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

90. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, Director: Dr. Kraß, Schulrath.
91. Warendorf, kathol. Seminar, " " Funke, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Minden.

92. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Freusberg, Schulrath.
93. Gütersloh, evang. Seminar, " Schulz.
94. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer, Schulrath.
95. Petershagen, evang. Seminar, " Kohlmann.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

96. Herdecke, evang. Seminar, Director: Dr. Dumdey.
97. Hilchenbach, dsgl., " Tismer.
98. Rüthen, kathol. Seminar, " Stuhldreier, Schulrath.
99. Soest, evang. Seminar, " Feige, Schulrath.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 kathol. Lehrerinnen-Kursus.)

a. Regierungsbezirk Cassel.

100. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Ernst.
101. Homberg, evang. Seminar, " " Ranck.
102. Schlüchtern, dsgl., " z. Zt. unbesetzt.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

103. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Lotz.
104. Montabaur, dsgl., " Dr. Schäfer.
105. kath. Lehrerinnen-Kursus, " Derselbe.
106. Usingen, parit. Lehrer-Seminar, " z. Zt. unbesetzt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 11 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare, 1 paritätisches Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Coblenz.

107. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: Bürgel, Schulrath.
108. Münstermaifeld, dsgl., " Modemann, Schulrath.
109. Neuwied, evang. Seminar, " Doyé, Schulrath.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

110. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Wolffgarten.[1])
111. Kempen, dsgl., " " Velten, Schulrath.
112. Mettmann, evang. Seminar, " Guden.
113. Mörs, dsgl., " Tiedge, Schulrath.
114. Odenkirchen, kathol. Seminar, " Dr. Langen, Schulrath.
115. Rheydt, evang. Seminar, " Dr. Quehl.
116. Xanten, kath. Lehrerinnen-Semin., " Eppink.

c. Regierungsbezirk Cöln.

117. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Beck, Schulrath.
118. Siegburg, dsgl., " " Wimmers, Schulrath.

---

[1]) z. Z. kommiss. Kreis-Schulinspektor in Crefeld, wird vertreten durch den Kreis-Schulinspektor Dr. Kallen.

d. Regierungsbezirk Trier.

119. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner, Schulrath.
120. Prüm, kathol. Seminar, „ Dr. Bartholome.
121. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, „ Münch, Schulrath.
122. Trier, parit. Lehrerinnen-Seminar, „ Kreymer, Schulrath.
123. Wittlich, kathol. Seminar, „ Dr. Verbeek, Schulrath.

e. Regierungsbezirk Aachen.

124. Cornelimünster, kathol. Seminar, Direktor: Löser.
125. Linnich, dsgl., „ Dr. Schmitz.

N. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

(36 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedrichshof, Vorsteher: Kucharski.
2. Hohenstein, „ Bolz.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

3. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
4. Pillkallen, „ Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

5. Preuß. Stargard, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

6. Deutsch-Krone, Vorsteher: Kunst.
7. Rehden, „ Fromm.
8. Schwetz, „ Juhnke.

III. Provinz Brandenburg.

Keine.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

9. Massow, Vorsteher: Frömter.
10. Plathe, " Bietzke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

11. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

12. Tribsees, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

13. Lissa, Vorsteher: Geschke.
14 Meseritz, " Sawitzky.
15. Rogasen, " Ulbrich.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

16. Czarnikau, Vorsteher: Höhne, kommissarisch.
17. Lobsens, " Pade.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

18. Landeck, Vorsteher: Janusch.
19. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

20. Schmiedeberg, Vorsteher: Andrich.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

21. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
22. Rosenberg, " Lepiorsch.
23. Ziegenhals, " Frobel.
24 Zülz, " Witton.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

25. Quedlinburg, Vorsteher: Risch.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

26. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.
27. Wandersleben, " Reling.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

28. Apenrade, Vorsteher: Krieger.
29. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hannover.

30. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Regierungsbezirk Osnabrück.

31. Melle, Vorsteher: Mahnken.

c. Regierungsbezirk Aurich.

32. Aurich, Vorsteher: Hoffmann.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Vorsteher: Großmann.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Cassel.

34. Fritzlar, Vorsteher: Filthaut.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

35. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

2. Die städtischen Präparandenanstalten.

(9 Präparandenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Friedland a. A., Vorsteher: Rektor Schmidt, im Nebenamte.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

2. Johannisburg, Vorsteher: Rektor Karrausch, auftragsw.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirk Potsdam.

3. Joachimsthal, Vorsteher: Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Köslin.

4. Belgard, Vorsteher: Seminarlehrer Neubüser, auftragsw.

IV. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

5. Genthin, Vorsteher: Pfefferkorn.
6. Osterwieck, " Schmidt.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

7. Sömmerda, Vorsteher: Hesse, auftragsw.

V. Provinz Hannover.

a. Regierungsbezirk Hildesheim.

8. Einbeck, Vorsteher: Seminarlehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirk Lüneburg.

9. Gifhorn, Vorsteher: Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

O. Die Taubstummenanstalten.

(46 Taubstummenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Angerburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Wiechmann.
2. Königsberg, dsgl., " Reimer.
3. Königsberg, Anstalt des Ostpreußischen Central-Vereines für Erziehung taubstummer Kinder, z. Zt. unbesetzt.
4. Rössel, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Heinick.

II. Provinz Westpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der städt. Schuldeputation, Vorsteher: Radau.
2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Direktor: Hollenweger.
3. Schlochau, dsgl., " Eimert.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Walther.
2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, " Berndt.
3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, " Hilger.

4. Wriezen a. O., Wilhelm-Augusta-Stift, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Kauer.
5. Weißensee bei Berlin, jüd. Taubst. Anstalt, „ Reich.

IV. Provinz Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oltersdorf.
2. Stettin, dsgl., Direktor: Erdmann.
3. Stralsund, städt. Taubst. Anstalt, Lehrer u. Hausvater: Voß.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Nordmann.
2. Posen, dsgl., „ Radomski.
3. Schneidemühl, dsgl., „ Schmalz.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Vereins-Taubst. Anstalt, Direktor: Bergmann.
2. Liegnitz, dsgl., „ Kratz.
3. Ratibor, dsgl., „ Schwarz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Prüfner.
2. Halberstadt, dsgl., „ Keil.
3. Halle a. S., dsgl., „ Köbrich.
4. Osterburg, dsgl., „ Franke.
5. Weißenfels, dsgl., „ Voigt.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Engelke.

IX. Provinz Hannover.

1. Emden, Taubst. Anstalt, Vorsteher: Oberlehrer Danger.
2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., Direktor: von Staden.
3. Osnabrück, dsgl., „ Zeller.
4. Stade, dsgl., „ Schröder.

X. Provinz Westfalen.

1. Büren, kathol. Provinzial-Taubst. Anstalt, Direktor: Derigs.
2. Langenhorst, dsgl., „ Bruß.
3. Petershagen, evang. Provinzial-Taubst. Anstalt, „ Winter.
4. Soest, dsgl., „ Heinrich.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt, Direktor: Wehrheim.
2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungsanstalt, Vorsteher: Oberlehrer Vatter.
3. Homberg, kommunalst. Taubst. Anst., Direktor: Keßler.

XII. Rheinprovinz.

1. Aachen, simultane Vereins-Taubst. Anst., Direktor: Linnartz.
2. Brühl, kathol. Provinz. Taubst. Anst., " Fieth.
3. Cöln, simultane Privat-Taubst. Anst., " Weißweiler, Schulrath.
4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., " Sawallisch.
5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Anst., " Ochs.
6. Kempen, kathol. Provinz. Taubst. Anst., " Kirfel.
7. Neuwied, ev. Provinz. Taubst. Anst., " Barth.
8. Trier, kathol. Provinzial-Taubst. Anst., " Cüppers.

P. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanstalten.)

I. Provinz Ostpreußen.

1. Königsberg, Anstalt des preußischen Provinzial-Vereines für Blindenunterricht, Direktor: Brandstäter.

II. Provinz Westpreußen.

1. Königsthal, Wilhelm-Augusta-Provinzial- (bei Danzig.) Blindenanstalt, Direktor: Krüger.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, städtische Blindenschule, Direktor: Kull.
2. Steglitz, Königliche Blindenanstalt, " Wulff, (bei Berlin.) Schulrath.

IV. Provinz Pommern.

1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Knaben, b. Viktoria-Stiftung für Mädchen), Vorsteher: Gamradt, Erster Lehrer.

V. Provinz Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Wittig.

VI. Provinz Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent: Schottke, Rektor.

VII. Provinz Sachsen.

1. Barby, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mey.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kiel, provinzialständische Blindenanstalt, Direktor: Ferchen

IX. Provinz Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr

X. Provinz Westfalen.

1. Paderborn, Blindenanstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Vorsteherin: Schwester Hildegarde Schwermann.
2. Soest, Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt, Vorsteher: Inspektor Schild.
2. Wiesbaden, dsgl., = = Baldus.

XII. Rheinprovinz.

1. Düren, Provinz. Blindenanstalt, Direktor: Mecker. Schulrath.

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

Das Verzeichnis dieser Anstalten ist noch nicht endgiltig festgestellt.

---

k. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus seitens der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes im Jahre 1897.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	I. Provinz Ostpreußen.
Preuß. Eylau	15. Januar oder 1. Montag nach d. 15. Januar.
Ortelsburg	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Osterode	20. Oktober " " " " " 20. Oktober.
Waldau	20. Oktober " " " " " 20. Oktober.
Angerburg	20. Oktober " " " " " 20. Oktober.
Karalene	15. Mai " " " " " 15. Mai.
Ragnit	15. Januar " " " " " 15. Januar.
	II. Provinz Westpreußen.
Marienburg	2. November.
Pr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.
Löbau	8. Januar und 16. August.
	III. Provinz Brandenburg.
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.
Königsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.
Neuzelle	Montag nach Quasimodogeniti.
Oranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.
Kyritz	Montag vor dem 20. Mai.
Cöpenick	Zweiter Montag im August.
Neu-Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales (August) im Schuljahre.
Altdöbern	Dritter Montag im Oktober.
Drossen	Dritter Montag im Oktober.
Prenzlau	Erster Montag im November.
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.
	IV. Provinz Pommern.
Kammin i. Pom.	Ostern.
Pölitz	Anfang November.
Pyritz	Mitte Mai.
Bütow	Anfang Januar.
Dramburg	Mitte August.
Franzburg	Anfang November.
Köslin	Montag nach Estomihi.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
	V. Provinz Posen.
Koschmin	27. April.
Rawitsch (paritätisch)	18. Oktober.
Bromberg	11. Januar.
	VI. Provinz Schlesien.
Münsterberg	17. August.
Oels	25. Oktober.
Steinau a. O.	a. 3. Mai. b. 1. November.
Bunzlau	11. Januar.
Liegnitz	1. Februar.
Reichenbach O.L.	17. August.
Sagan	11. Oktober.
Kreuzburg	a. 3. Mai. b. 18. Oktober.
Brieg	17. August.
	VII. Provinz Sachsen.
Barby	3. August.
Genthin	20. Oktober.
Halberstadt	26. April.
Osterburg	11. Januar.
Delitzsch	20. Oktober.
Eisleben	11. Januar.
Elsterwerda	26. April.
Weißenfels	3. August.
Erfurt	26. April.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.
Eckernförde	14. Juni.
Tondern	1. November.
Segeberg	14. Juni.
Uetersen	11. Januar.

Z. N. Bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren zu Hadersleben und Ratzeburg wird ein solcher Kursus nicht abgehalten.

	IX. Provinz Hannover.
Hannover	Erster Montag im November.
Wunstorf	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.

Evangel. Schullehrer-Seminar zu	Tag des Beginnes der Kurse.
Alfeld	Erster Montag im November.
Northeim	Erster Montag im November.
Lüneburg	Montag nach Ostern.
Bederkesa	Zweiter Montag im Oktober.
Stade	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Verden	Zweiter Montag im Oktober.
Osnabrück	Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias.
Aurich	Erster Montag im November.
	X. Provinz Westfalen.
Gütersloh	Erster Montag im Oktober.
Hilchenbach	Zweiter Montag im Januar.
Petershagen	Montag nach dem 15. Juni.
Soest	Erster Montag im November.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.
Homberg	Montag nach dem 1. August.
Schlüchtern	„ „ „ 15. Januar.
Dillenburg	„ „ „ 15. Januar.
	XII. Rheinprovinz.
Neuwied	Dienstag nach Quasimodogeniti.
Mettmann	Montag nach dem 1. Juli.
Mörs	Montag nach Cantate.
Rheydt	Erster Montag im November.
Ottweiler	Zweiter Montag nach Michaelis.

---

8. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1897.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
		I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Braunsberg, kath.	1. April.	10. März.	26. März.
2.	Pr. Eylau, evang.	20. Septbr.	19. August.	30. März.
3.	Hohenstein, evang.	20. Septbr.	—	—
4.	Ortelsburg, evang.	20. Septbr.	30. August.	5. März.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Osterode, evang.	1. April.	27. Februar.	3. Septbr.
6.	Waldau, evang.	1. April.	11. Februar.	17. Septbr.
7.	Angerburg, evang.	20. Septbr.	23. August.	25. Febr.
8.	Karalene, evang.	1. April.	20. Februar.	10. Septbr.
9.	Ragnit, evang.	1. April.	15. Februar.	8. Septbr.
	II. Provinz Westpreußen.			
1.	Berent, kath.	2. April.	24. März.	26. Oktober.
2.	Marienburg, evang.	5. März.	25. Febr.	19. Oktober.
	am Nebenkursus	24. Septbr.	16. Septbr.	—
3.	Pr. Friedland, evang.	27. August.	19. August.	11. Mai.
4.	Graudenz, kath.	12. Februar.	4. Februar.	31. August.
5.	Löbau, evang.	12. März.	4. März.	22. Juni.
6.	Tuchel, kath.	17. Septbr.	9. Septbr.	9. Novbr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.			
1.	Berlin, Semin. für Stadtschullehrer, ev.	3. März.	25. Febr.	1. Juni.
2.	Berlin, Lehrerinnen-Seminar, evang.	18. Febr.	11. März.	—
3.	Cöpenick, evang.	3. März.	25. Februar.	8. Mai.
4.	Kyritz, evang. Hauptkursus	20. Septbr.	26. August.	23. Novbr.
	Nebenkursus	—	19. August.	—
5.	Neu-Ruppin, evang.	10. März.	4. März.	17. Mai.
6.	Oranienburg, ev.	8. Septbr.	1. Septbr.	25. Oktbr.
7.	Prenzlau, evang.	24. Febr.	18. Febr.	25. Mai.
8.	Altdöbern, evang.	30. März.	4. März.	15. Juni.
9.	Drossen, evang.	24. März.	8. März.	22. Juni.
10.	Friedeberg N. M., evang.	15. Septbr.	9. Septbr.	26. Oktbr.
11.	Neuzelle, evang.	15. Septbr.	9. Septbr.	18. Oktbr.
12.	Königsberg N. M., evang.	8. Septbr.	1. Septbr.	15. Novbr.
	IV. Provinz Pommern.			
1.	Kammin, evang.	10. Septbr.	2. Septbr.	2. Novbr.
2.	Pölitz, evang.	23. März.	11. März.	22. Juni.
3.	Pyritz, evang.	17. Septbr.	9. Septbr.	8. Novbr.
4.	Bütow, evang.	3. Septbr.	26. August.	11. Mai.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung	Entlassungs-Prüfung.	zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
5.	Dramburg, evang.	26. März.	18. März.	29. Juni.
6.	Franzburg, evang.	2. April.	25. März.	31. Mai.
7.	Köslin, evang.	24. Septbr.	16. Septbr.	23. Novbr.
	V. Provinz Posen.			
1.	Koschmin, evang.	20. Septbr.	19. August.	3. Mai. 29. Novbr.
2.	Paradies, kath.	29. März.	18. Febr.	21. Juni. 8. Oktbr.
3.	Posen, Lehrerinnen-Seminar.	22. April.	17. März.	—
4.	Rawitsch, parität.	29. März.	11. Febr.	10. Mai. 8. Novbr.
5.	Bromberg, evang.	29. März.	4. Febr.	14. Juni. 13. Dezmbr.
6.	Exin, kath.	20. Septbr.	26. August.	17. Mai. 22. Novbr.
	VI. Provinz Schlesien.			
1.	Breslau, kath.	17. März.	14. Januar.	13. Dezmbr.
2.	Brieg, evang.	26. März.	5. März.	17. August.
3.	Habelschwerdt, kath.			
	Hauptkursus	30. Juni.	16. Juni.	20. Septbr.
	Nebenkursus	7. April.	18. März.	—
4.	Münsterberg, evang.	19. März.	12. Februar.	11. Mai.
5.	Oels, evang.	30. Juni.	26. Mai.	19. Oktbr.
6.	Steinau a. O., evang.	16. Septbr.	8. Septbr.	30. Novbr.
7.	Bunzlau, evang.	24. Septbr.	3. Septbr.	7. Dezbr.
8.	Liebenthal, kath.	7. Juli.	24. Juni.	23. August.
9.	Liegnitz, evang.	2. Juli.	11. Juni.	26. Oktober.
10.	Reichenbach O. L., evang.	16. Dezmbr.	8. Dezmbr.	4. Mai.
11.	Sagan, evang.	24. März.	26. Febr.	24. August.
12.	Ober-Glogau, kath.	9. Septbr.	1. Septbr.	5. April.
13.	Kreuzburg, evang.	29. März.	19. Febr.	2. Novbr.
14.	Peiskretscham, kath.	24. Febr.	17. Febr.	22. Novbr.
15.	Pilchowitz, kath.	11. März.	4. März.	29. Novbr.
16.	Proskau, kath.	13. Mai.	6. Mai.	8. Novbr.
17.	Rosenberg, kath.	1. Juni.	26. Mai.	24. Febr.
18.	Ziegenhals, kath.	8. Juli.	1. Juli.	3. Mai.
19.	Zülz, kath.	1. April.	4. Febr.	25. Oktbr.

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	VII. Provinz Sachsen.			
1.	Barby, evang.	31. März.	25. März.	17. Mai.
2.	Genthin, evang.	24. März.	18. März.	10. Mai.
3.	Halberstadt, evang.	18. März.	10. März.	12. Juni.
4.	Osterburg, evang.	29. Septbr.	23. Septbr.	16. Novbr.
5.	Delitzsch, evang.	17. Febr.	11. Febr.	31. Mai.
6.	Eisleben, evang.	23. Febr.	18. Febr.	22. Juni.
7.	Elsterwerda, evang.	19. August.	13. August.	2. Novbr.
8.	Weißenfels, evang.	3. März.	25. Febr.	26. Juni.
9.	Erfurt, evang.	—	10. Septbr.	22. Novbr.
10.	Heiligenstadt, kath.	—	26. August.	6. Novbr.
11.	Mühlhausen i. Th., ev.	8. März.	—	—
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.			
1.	Augustenburg, Lehrerinn. Semin., evang.	18. März.	12. März.	—
2.	Eckernförde, evang.	4. März.	25. Febr.	8. Mai.
3.	Hadersleben, ev.	2. Septbr.	26. August.	30. Oktober.
4.	Segeberg, evang.	9. Septbr.	2. Septbr.	6. Novbr.
5.	Tondern, evang.	11. März.	4. März.	1. Mai.
6.	Uetersen, evang.	9. Dezmbr.	2. Dezmbr.	6. Febr.
7.	Ratzeburg, evang.	16. Septbr.	9. Septbr.	20. Novbr.
	IX. Provinz Hannover.			
1.	Hannover, evang.	8. März.	17. Febr.	22. Mai.
2.	Wunstorf, evang.	6. Septbr.	16. August.	12. Juni.
3.	Alfeld, evang.	13. Septbr.	30. August.	15. Mai.
4.	Hildesheim, kath.	21. Septbr.	4. Septbr.	12. Oktober.
5.	Northeim, evang.	8. März.	18. Febr.	18. Mai.
6.	Lüneburg, evang.	7. Septbr.	12. August.	1. Mai.
7.	Bederkesa, evang.	25. Febr.	4. März.	10. August.
8.	Stade, evang.	26. August.	9. August.	4. Mai.
9.	Verden, evang.	4. März.	11. Febr.	15. Juni.
10.	Osnabrück, evang.	7. Septbr.	19. August.	19. Juni.
11.	Aurich, evang.	8. März.	25. Febr.	8. Mai.
12.	Osnabrück, kath.	12. April.	8. März.	9. August.
13.	Hannover, israel.	22. März.	7. März.	—

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
	X. Provinz Westfalen.			
1.	Münster, Lehrerinnen-Seminar, kath.	5. Juli.	28. Juni.	—
2.	Warendorf, kath.	8. Juli.	2. Juli.	14. Oktober.
3.	Büren, kath.	25. Febr.	19. Febr.	19. Juli.
4.	Gütersloh, evang.	15. Juli.	9. Juli.	28. Oktober.
5.	Paderborn, Lehrerinn. Semin., kath.	2. März.	26. Febr.	—
6.	Petershagen, evang.	18. Febr.	12. Febr.	8. Oktober.
7.	Herdecke, evang.	11. März.	5. März.	—
8.	Hilchenbach, evang.	17. Juni.	11. Juni.	24. Septbr.
9.	Rüthen, kath.	11. Febr.	5. Febr.	28. Mai.
10.	Soest, evang.	4. Febr.	29. Januar.	20. Mai.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.			
1.	Fulda, kath.	24. Septbr.	6. Septbr.	18. Oktober.
2.	Homberg, evang.	15. März.	6. März.	8. Novbr.
3.	Schlüchtern, evang.	6. Septbr.	30. August.	22. Juni.
4.	Dillenburg, parit.	16. August.	7. August.	10. Mai.
5.	Montabaur, parit.	29. März.	15. März.	27. Juli.
6.	Usingen, parit.	29. März.	18. März.	2. August.
7.	Cassel, israel.	29. März.	24. März.	26. Oktober.
8.	Montabaur, Lehrerinnenkursus.	2. März.	s. Lehrerinnenprüfungen.	
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.			
1.	Boppard, kath.	3. August.	9. August.	23. Septbr.
2.	Münstermaifeld, kath.	2. April.	29. März.	25. Mai.
3.	Neuwied, evang.	7. Juli.	8. Juli.	7. Oktober.
4.	Brühl, kath.	10. August.	5. August.	30. Septbr.
5.	Siegburg, kath.	30. März.	4. März.	25. Juni.
6.	Elten, kath.	9. April.	5. April.	1. Juni.
7.	Kempen, kath.	10. August.	2. August.	28. Septbr.
8.	Mettmann, evang.	12. März.	25. Februar.	6. Mai.
9.	Mörs, evang.	21. Juli.	22. Juli.	21. Oktober.
10.	Odenkirchen, kath.	2. April.	10. März.	3. Juni.
11.	Rheydt, evang.	17. Juli.	19. Juli.	25. Oktober.
12.	Xanten, Lehrerinnen-Seminar, kath.	17. März.	8. April.	—

Nr.	Seminar.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.	Tag des Beginnes der zweiten Volksschullehrer-Prüfung.
13.	Ottweiler, evang.	20. März.	22. März.	24. Juni.
14.	Prüm, kath.	7. April.	15. März.	29. April.
15.	Saarburg, Lehrerinnen-Seminar, kath.	7. April.	22. März.	—
16.	Trier, Lehrerinnen-Seminar, parit.	—	29. März.	—
17.	Wittlich, kath.	6. August.	12. August.	6. Oktober.
18.	Cornelimünster, kath.	5. August.	26. Juli.	12. Oktober.
19.	Linnich, kath.	2. April.	8. März.	28. Mai.

T. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Jahre 1897.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.		
1.	Friedrichshof	20. September.	30. August.
2.	Hohenstein	20. September.	5. März. 6. September.
3.	Lötzen	20. September.	24. August.
4.	Pillkallen	1. April.	19. Februar.
	II. Provinz Westpreußen.		
1.	Dt. Krone	4. Mai.	27. April.
2.	Pr. Stargard	16. März.	15. Febr.
3.	Rehden	16. März.	20. Febr.
4.	Schwetz	16. März.	13. Febr.
	III. Provinz Brandenburg und Berlin.		
	Keine.		
	IV. Provinz Pommern.		
1.	Massow	11. März.	6. März.
2.	Plathe	2. September.	28. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
3.	Rummelsburg i. P.	27. August.	23. August.
4.	Tribsees	4. März.	27. Februar.
	V. Provinz Posen.		
1.	Czarnikau	17. September.	13. September.
2.	Lobsens	5. April.	1. März.
3.	Lissa	5. April.	1. März.
4.	Meseritz	5. April.	1. März.
5.	Rogasen	17. September.	13. September.
	VI. Provinz Schlesien.		
1.	Landeck	21. Juni.	16. Juni.
2.	Schweidnitz	1. April.	5. März.
3.	Schmiedeberg	14. September.	27. August.
4.	Oppeln	31. Mai.	26. Mai.
5.	Rosenberg	14. Juni.	1. Juni.
6.	Ziegenhals	12. Juli.	7. Juli.
7.	Zülz	7. April.	3. April.
	VII. Provinz Sachsen.		
1.	Quedlinburg	13. Februar.	9. Februar.
2.	Heiligenstadt	6. September.	1. September.
3.	Wandersleben	20. September.	16. September.
	VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
1.	Apenrade	21. April.	25. Februar.
2.	Barmstedt	30. August.	26. August.
	IX. Provinz Hannover.		
1.	Aurich	16. März.	10. März.
2.	Diepholz	25. März.	15. März.
3.	Melle	20. September.	14. September.
	X. Provinz Westfalen.		
1.	Laasphe	6. April.	25. Juni.
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
1.	Fritzlar	14. September.	30. August.
2.	Herborn	15. März.	15. Februar. 9. August.

Nr.	Präparandenanstalt.	Tag des Beginnes der Aufnahme-Prüfung.	Tag des Beginnes der Entlassungs-Prüfung.
	XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.		
1.	Simmern	18. März.	15. März.

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1897.

I. Uebersicht nach den Provinzen.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	10. Mai 3. November	15. Mai 9. November	Königsberg.
Westpreußen	18. Mai 23. November	19. Mai 24. November	Danzig.
Brandenburg	27. April 8. Juni 2. November 7. Dezember	4. Mai 15. Juni 9. November 14. Dezember	Berlin.
Pommern	16. Juni 8. Dezember	15. Juni 7. Dezember	Stettin.
Posen	26. April 25. Oktober	30. April 29. Oktober	Posen.
Schlesien	17. Mai 18. Oktober	21. Mai 22. Oktober	Breslau.
Sachsen	27. April 19. Oktober	3. Mai 25. Oktober	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	15. Februar 16. August	19. Februar 20. August	Tondern.
Hannover	2. Juni 20. Oktober	31. Mai 18. Oktober	Hannover.
Westfalen	30. März 26. Oktober	30. März 26. Oktober	Münster.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
Hessen-Nassau	11. Juni	17. Juni	Cassel.
	26. November	2. Dezember	
Rheinprovinz	9. Juni	17. Juni	Coblenz.
	6. November	15. November	

II. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen	Rektoren.	Ort.
Februar	15.	19.	Tondern.
März	30.	30.	Münster.
April	26.	30.	Posen.
	27.	—	Berlin.
	27.	—	Magdeburg.
Mai	—	3.	Magdeburg.
	—	4.	Berlin.
	10.	15.	Königsberg.
	17.	—	Breslau.
	18.	19.	Danzig.
	—	21.	Breslau.
	—	31.	Hannover.
Juni	2.	—	Hannover.
	8.	15.	Berlin.
	9.	—	Coblenz.
	11.	—	Cassel.
	16.	15.	Stettin.
	—	17.	Cassel.
	—	17.	Coblenz.
August	16.	20.	Tondern.
Oktober	18.	—	Breslau.
	—	18.	Hannover.
	19.	—	Magdeburg.
	20.	—	Hannover.
	—	22.	Breslau.
	25.	—	Posen.
	—	25.	Magdeburg.
	26.	26.	Münster.
	—	29.	Posen.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tag des Beginnes der Prüfung für Rektoren.	Ort.
November	2.	—	Berlin.
	3.	—	Königsberg.
	6.	—	Coblenz.
	—	9.	Königsberg.
	—	9.	Berlin.
	—	15.	Coblenz.
	23.	24.	Danzig.
	26.	—	Cassel.
Dezember	—	2.	Cassel.
	7.	—	Berlin.
	8.	7.	Stettin.
	—	14.	Berlin.

V. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1897.*)

1. Uebersicht nach den Provinzen.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
	I. Provinz Ostpreußen.			
Königsberg	28. April	17. Mai	6. Mai	Kommiss. Prüf.
	21. Oktbr.	1. Dzbr.	28. Oktbr.	dsgl.
Memel	15. Oktbr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst.
Tilsit	5. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direktors der städt. höh. Mädchenschule Willms.
	II. Provinz Westpreußen.			
Berent	11. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. Marienstift
Danzig	12. März	15. März	16. März	Abg. Prüf. a. d. städtisch Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	3. Sptbr.	6. Sptbr.	7. Sptbr.	
Elbing	12. Oktbr.	—	15. Oktbr.	dsgl.

*) Für die Bezeichnung „Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt" wird die Abkürzung Lehr. Bild. Anst. angewendet.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Graudenz	21. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Marien-werder	28. Mai	—	—	dsgl.
Thorn	30. April	—	—	dsgl.
III. Provinz Brandenburg.				
Berlin	30. April	24. Mai	20. Mai	Kommiss. Prüf.
	1. Novbr.	—	24. Novbr.	
Frankfurt a. O.	24. März	—	—	dsgl.
	22. Sptbr.	—	—	
Potsdam	15. März	—	—	dsgl.
IV. Provinz Pommern.				
Greifswald	3. April	—	3. April	Kommiss. Prüf.
Köslin	18. Mai	—	18. Mai	dsgl.
Stettin	27. April	7. Mai	27. April	dsgl.
	19. Oktbr.	29. Oktbr.	19. Oktbr.	dsgl.
V. Provinz Posen.				
Bromberg	8. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	13. Sptbr.	—	—	
	—	—	11. März	
	—	—	17. Sptbr.	
	8. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	13. Sptbr.	—	—	
Posen	17. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	15. März	—	—	Kommiss. Prüf.
	6. Sptbr.	—	—	
	—	15. März	20. März	
	—	6. Sptbr.	9. Sptbr.	
VI. Provinz Schlesien.				
Breslau	5. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	27. Sptbr.	—	—	
	29. März	—	—	dsgl. des Frl. Knittel.
	20. Sptbr.	—	—	
	23. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Eitner.
	22. Sptbr.	—	—	

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprach-lehrerinnen.	Schulvor-steherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Breslau	8. April 30. Sptbr.	8. April 30. Sptbr.	8. April 30. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Görlitz	17. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Liegnitz	22. April	—	22. April	Kommiss. Prüf.
Oppeln	6. Oktbr.	—	6. Oktbr.	dsgl.
		VII. Provinz Sachsen.		
Droyßig	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten-Institut.
	Anfang Juli	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinnen-Seminar.
Eisleben	19. Juni	—	23. Juni	Kommiss. Prüf.
Erfurt	17. Sptbr.	—	20. Sptbr.	dsgl.
Gnadau	21. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.
Halberstadt	14. Juni	—	17. Juni	Kommiss. Prüf.
Halle a. S.	20. August	—	—	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. bei den Franckeschen Stiftungen.
Magdeburg	— —	7. Mai 29. Oktbr.	— —	
		VIII. Provinz Schleswig-Holstein.		
Augustenburg	12. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Schleswig	22. März 20. Sptbr.	22. März 20. Sptbr.	27. März 25. Sptbr.	
		IX. Provinz Hannover.		
Emden	11. Febr.	—	—	Kommiss. Prüf.
Hannover	29. März	5. April	6. April	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	22. Sptbr.	20. Sptbr.	21. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
Osnabrück	8. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
		X. Provinz Westfalen.		
Hagen	2. August	—	2. August	Kommiss. Prüf.
Keppel, Stift	6. April	—	6. April	dsgl.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Münster	16. März 20. Sptbr.	16. März 20. Sptbr.	16. März 20. Sptbr.	Kommiss. Prüf.
	28. Juni	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehr. Seminar.
Paderborn	26. Febr.	—	—	dsgl.
XI. Provinz Hessen-Nassau.				
Cassel	9. März	15. März	15. März.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Frankfurt a. M.	1. April	9. April	9. April	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Wiesbaden	11. Mai	11. Mai	18. Mai.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
Montabaur	22. Febr.	—	—	Abg. Prüf. a. d. Lehrer. Kursus.
XII. Rheinprovinz.				
Aachen	8. April	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Coblenz	1. April	31. März	31. März	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	15. Mai	—	26. Mai	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	18. Oktbr.	26. Oktbr.	25. Oktbr.	dsgl.
Cöln	7. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	10. Mai	—	—	Abg. Prüf. an dem städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
Düsseldorf	28. Mai	—	31. Mai	Abg. Prüf. a. d. Luisen-Schule u. für Auswärtige.
Elberfeld	4. Mai	—	—	Abg. Prüf. a. d. städtisch. evang. Lehr. Bild. Anst.
Kaiserswerth	18. Febr.	—	—	dsgl. a. d. Diakonissen-Anstalt.
Münstereifel	27. April	—	—	dsgl. a. d. städtisch. kathol. Lehr. Bild. Anst.
Neuwied	24. Mai	—	—	dsgl. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
Saarburg	22. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.

Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Trier	29. März	—	—	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
Xanten	8. April	—	—	dsgl.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	11.	—	—	Emden	Kommiss. Prüf.
	18.	—	—	Kaiserswerth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. bei der Diakonissen-Anst.
	22.	—	—	Montabaur	Abg. Prüf. a. d. Lehrerinn. Kursus.
	26.	—	—	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
März	8.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	8.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	9.	—	—	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	—	—	11.	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	12.	—	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	12.	—	—	Augustenburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	—	15.	—	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	15.	—	—	Potsdam	Kommiss. Prüf.
	15.	—	—	Posen	dsgl.
	—	15.	—	Posen	
	—	15.	15.	Cassel	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	—	—	16.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	16.	16.	16.	Münster	Kommiss. Prüf.

Digitized by Google

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch März)	17.	—	—	Posen	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	17.	—	—	Görlitz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	20.	Posen	
	22.	22.	—	Schleswig	
	22.	—	—	Saarburg	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	23.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Eitner.
	24.	—	—	Frankfurt a. O.	Kommiss. Prüf.
	—	—	27.	Schleswig	
	29.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.
	29.	—	—	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	29.	—	—	Trier	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinn. Seminar.
	—	31.	31.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
April	1.	—	—	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	1.	—	—	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	3.	—	3.	Greifswald	Kommiss. Prüf.
	5.	—	—	Tilsit	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Direkt. der städt. höh. Mädchenschule Willms.
	5.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Dr. Nisle.
	—	5.	6.	Hannover	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zugleich für Auswärtige.
	6.	—	6.	Keppel, Stift	Kommiss. Prüf.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
(noch April)	8.	8.	8.	Breslau	Kommiss. Prüf.
	8.	—	—	Osnabrück	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	8.	—	—	Aachen	dsgl.
	8.	—	—	Xanten	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinn. Seminar.
	—	9.	9.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	22.	—	22.	Liegnitz	Kommiss. Prüf.
	27.	—	27.	Stettin	dsgl.
	27.	—	—	Münstereifel	Abg. Prüf. a. d. städtisch. kath. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	30.	—	—	Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	30.	—	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
Mai	4.	—	—	Elberfeld	Abg. Prüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	6.	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	—	7.	—	Stettin	dsgl.
	—	7.	—	Magdeburg	
	7.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. höh. Mädchenschule u. Lehr. Bild. Anst.
	10.	—	—	Cöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Volksschullehrerinnen.
	11.	11.	—	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	15.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	—	17.	—	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	18.	—	18.	Köslin	dsgl.
	—	—	18.	Wiesbaden	Abg. Prüf., zugleich für Auswärtige.
	—	—	20.	Berlin	Kommiss. Prüf.
	21.	—	—	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	21.	—	—	Gnadau	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. d. ev. Brüdergemeinde.

onat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
ch Mai)	—	24.	—	Berlin	Kommiss. Prüf.
	24.	—	—	Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	—	—	26.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kath. Bewerberinnen.
	28.	—	—	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	28.	—	31.	Düsseldorf	Abg. Prüf. a. d. Luisenschule und für Auswärtige.
ni	11.	—	—	Berent	Abg. Prüf. a. d. Marienstifte.
	14.	—	17.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	19.	—	23.	Eisleben	Kommiss. Prüf.
	28.	—	—	Münster	Abg Prüf. a. d. Königl. kathol. Lehrerinnen-Seminar.
i	Anfang	—	—	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Gouvern. Inst.
	Anfang	—	—.	Droyßig	Abg. Prüf. a. d. Königl. evang. Lehrerinn. Seminar.
gust	2.	—	2.	Hagen	Kommiss. Prüf.
	20.	—	—	Halle a. S.	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. der Francke'schen Stiftungen.
ptember	3.	6.	7.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	6.	—	—	Posen	Kommiss. Prüf.
	—	6.	9.	Posen	
	13.	—	—	Bromberg	Kommiss. Prüf.
	13.	—	—	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anst. des Frl. Dreger.
	—	—	17.	Bromberg	
	17.	—	20.	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	20.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Privat-Lehr. Bild. Anst. des Frl. Knittel.

Monat.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung
(noch	20.	20.	—	Schleswig	
September)	—	20.	—	Hannover	Kommiss. Prüf.
	20.	20.	20.	Münster	dsgl.
	22.	—	—	Frankfurt a. O.	dsgl.
	22.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. d Frl. Eitner.
	22.	—	21.	Hannover	Kommiss. Prüf.
	—	—	25.	Schleswig	
	27.	—	—	Breslau	Abg. Prüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anst. d Dr. Nisle.
	30.	30.	30.	Breslau	Kommiss. Prüf.
Oktober	6.	—	6.	Oppeln	dsgl.
	12.	—	15.	Elbing	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst., zu für Auswärtige.
	15.	—	—	Memel	Abg. Prüf. a. d. stä Lehr. Bild. Anst.
	18.	—	—	Coblenz	Kommiss. Prüf. für kat Bewerberinnen.
	19.	—	19.	Stettin	Kommiss. Prüf.
	21.	—	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.
	—	26.	25.	Coblenz	Kommiss. Prüf. für ka Bewerberinnen.
	—	—	28.	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	—	29.	—	Stettin	dsgl.
	—	29.	—	Magdeburg	
November	1.	—	24.	Berlin	Kommiss. Prüf.
Dezember	—	1.	—	Königsberg i. Pr.	dsgl.

VI. Termin für die wissenschaftliche Prüfung von Lehrerinnen im Jahre 1897.

Zu Berlin am 16. Juni 1897.

W. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1897.

Nr.	Provinz.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Ostpreußen	Königsberg	10. Juni
2.	Westpreußen	a. Danzig	16. März
		b. Danzig	14. September
3.	Brandenburg	a. Berlin (Augusta-Schule)	26. April
		b. Berlin (Elisabeth-Schule)	8. November
4.	Pommern	a. Stettin	7. Mai
		b. Stettin	28. Oktober
5.	Posen	a. Posen	29. März
		b. Bromberg	29. März
		c. Posen	20. September
		d. Bromberg	20. September
6.	Schlesien	a. Breslau	23. März
		b. Liegnitz	23. März
		c. Breslau	21. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg	29. April
		b. Erfurt	27. September
8.	Schleswig-Holstein	Kiel	11. März
9.	Hannover	a. Hannover	3. März
		b. Hannover	1. September
10.	Westfalen	a. Münster	18. Mai
		b. Keppel, Stift	5. Oktober
11.	Hessen-Nassau	a. Cassel	18. März
		b. Wiesbaden	12. April
		c. Frankfurt a. M.	21. Mai
12.	Rheinprovinz	a. Coblenz	18. Mai
		b. Coblenz	12. Oktober.
		c. Düsseldorf	15. Juli.

X. Orte und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1897.

I. Prüfung als Vorsteher:
zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1897.

II. Prüfungen als Lehrer:

Provinz.		Ort (Anstalt).		Tag des Beginnes der Prüfung.
1. Ostpreußen	zu	Königsberg	am	6. Dezember.
2. Westpreußen	"	Marienburg	"	16. November.
3. Brandenburg	"	Berlin (Kgl. Taubst. Anst.)	"	29. September.
4. Pommern	"	Stettin	"	10. April.
5. Posen	"	Schneidemühl	"	3. November.
6. Schlesien	"	Breslau	"	16. Oktober.
7. Sachsen	"	Erfurt	"	23. September.
8. Schleswig-Holstein	"	Schleswig	"	14. Oktober.
9. Hannover	"	Hildesheim	"	15. Mai.
10. Westfalen	"	Soest	"	19. Juli.
11. Hessen-Nassau	"	Frankfurt a. M.	"	4. August.
12. Rheinprovinz	"	Neuwied	"	6. Juli.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1897.

Provinz.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrerinnen.	Ort.
Ostpreußen	19. März	15. März	Königsberg.
Brandenburg	23. Februar	Monat Mai*) u. November*)	Berlin.
Schlesien	15. März	18. März	Breslau.
Sachsen	11. März	—	Halle a. S.
	—	23. April	Magdeburg.
Rheinprovinz	12. März	24. November	Bonn.

Z. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu **Berlin** wird zu Anfang des Monats Oktober 1897 eröffnet werden.

*) Wegen der Prüfungstage werden besondere Bekanntmachungen erlassen werden.

Z1. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am

Freitag den 2. April 1897

eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Januar-Heftes.

A. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	Seite	1
Die Sachverständigen-Vereine	=	4
Landes-Kommission zur Berathung über die Verwendung der Fonds für Kunstzwecke	=	7
Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin	=	8
Evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalten und Pensionat zu Droyßig	=	9
B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung		
1. Provinz Ostpreußen	=	9
2. = Westpreußen	=	10
3. = Brandenburg	=	11
4. = Pommern	=	11
5. = Posen	=	12
6. = Schlesien	=	13
7. = Sachsen	=	14
8. = Schleswig-Holstein	=	15
9. = Hannover	=	16
10. = Westfalen	=	17
11. = Hessen-Nassau	=	18
12. Rheinprovinz	=	19
13. Hohenzollernsche Lande	=	21
14. Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	=	21
C. Kreis-Schulinspektoren		
1. Provinz Ostpreußen	=	21
2. = Westpreußen	=	23
3. = Brandenburg	=	25
4. = Pommern	=	31
5. = Posen	=	35
6. = Schlesien	=	38
7. = Sachsen	=	42
8. = Schleswig-Holstein	=	48
9. = Hannover	=	50
10. = Westfalen	=	58
11. = Hessen-Nassau	=	60
12. Rheinprovinz	=	66
13. Hohenzollernsche Lande	=	69
D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	=	69
E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin	=	71
F. Königliche Museen zu Berlin	=	77

G. Rauch-Museum zu Berlin . . . . Seite 83

H. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam)

1. Königliche Bibliothek . . . . „ 83
2. Königliche Sternwarte . . . . „ 84
3. Königlicher Botanischer Garten . . . . . . „ 84
4. Königliches Geodätisches Institut und Centralbureau der Internationalen Erdmessung auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . . . „ 84
5. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam . . . . „ 85
6. Königliches Astrophysikalisches Observatorium bei Potsdam . . . . „ 85

J. Die Königlichen Universitäten

1. Königsberg . . . . „ 86
2. Berlin . . . . „ 88
3. Greifswald . . . . „ 97
4. Breslau . . . . „ 100
5. Halle . . . . „ 103
6. Kiel . . . . „ 107
7. Göttingen . . . . „ 109
8. Marburg . . . . „ 112
9. Bonn . . . . „ 115
10. Akademie zu Münster . . . . „ 118
11. Lyceum zu Braunsberg . . . . „ 120

K. Die Königlichen Technischen Hochschulen

1. Berlin . . . . „ 120
2. Hannover . . . . „ 124
3. Aachen . . . . „ 126

L. Die höheren Lehranstalten . . . . „ 129

M. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare . „ 154

N. Die staatlichen und städtischen Präparandenanstalten . . „ 160

O. Die Taubstummenanstalten . . . . „ 163

P. Die Blindenanstalten . . . . „ 165

Q. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen . . . . . . „ 166

R. Termine für die sechswöchigen Seminarkurse der evangelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1897 . „ 167

S. Termine für die Prüfungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1897 . . . . . . „ 169

T. Termine für die Prüfungen an den Königlichen Präparandenanstalten im Jahre 1897 . . . . „ 174

U. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren im Jahre 1897 . . . „ 176

V. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1897 „ 178

VI. Termin f. d. wissensch. Prüf. v. Lehrerinnen in Berlin i. J. 1897 „ 186

W. Desgl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1897 . . . . „ 187

X. Desgl. für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1897 . . . . „ 187

Y. Desgl. für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1897 . . . . „ 188

Z. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1897 . . . . „ 188

ZI. Desgl. für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1897 . . . . . . „ 18

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 20. Februar 1897.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Ministerial-Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Wirklichen Geheimen Rath Dr. de la Croix die Brillanten zum Königlichen Kronen-Orden erster Klasse zu verleihen.

1) Feier des 100jährigen Geburtstages Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen.

Berlin, den 30. Januar 1897.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium — der Königlichen Regierung — übersende ich hierneben Abschrift eines Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar d. Js., betreffend die Feier des 100jährigen Geburtstages Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Hinsichtlich der Feier in sämmtlichen mir unterstellten Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten der Monarchie bestimme ich Folgendes:

1) Die Schüler und Schülerinnen sind rechtzeitig auf die am 21. März d. Js. stattfindende kirchliche Feier hinzuweisen und aufzufordern, dem Gottesdienste an diesem Tage beizuwohnen. Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen sich ermöglichen läßt, sind die Schüler 2c. in gemeinsamem Zuge in die Kirchen zu führen.

2) Die Schulfeier am 22. März d. Js. ist in derselben Weise vorzunehmen wie die regelmäßige Feier des Geburtstages Seiner Majestät des regierenden Kaisers und Königs und der hervorragenden Bedeutung des Tages entsprechend auszugestalten.

3) Am 23. März d. Js. ist der Unterricht gleichfalls auszusetzen, damit Lehrer und Schüler Gelegenheit erhalten, sich an Volksbelustigungen und volksthümlichen Festen zu betheiligen. Erwünscht ist es, daß auch von der Schule selbst Ausflüge, Turnspiele, Aufführungen u. dergl. veranstaltet werden.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar d. Js. theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung in Bezug auf die Taubstummen- und Blindenanstalten in der dortigen Provinz ganz ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Herren Ober-Präsidenten.
U. III. A. 116 U. II. 115.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. bestimme Ich, daß die Feier des 100jährigen Geburtstages Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen eine dreitägige sein soll. Für den 21. März 1897 sind hauptsächlich kirchliche Feiern in Aussicht zu nehmen. Am 22. März sollen Schulfeiern, Festakte, Paraden, Festdiners, Festvorstellungen und ähnliche Veranstaltungen stattfinden. Der 23. März d. Js. ist für Volksbelustigungen und volksthümliche Feste bestimmt. Ich genehmige ferner, daß an allen Orten, in denen am 22. März d. Js. aus Anlaß der Gedenkfeier eine allgemeine Illumination stattfindet, die fiskalischen Gebäude, soweit sie nicht als Dienstwohnungen benutzt werden, oder nach ihrer Zweckbestimmung zur Erleuchtung ungeeignet sind, für Rechnung des Staates erleuchtet und die bezüglichen Kosten auf die betreffenden Bureaubedürfnisfonds angewiesen werden, wogegen die Kosten der Erleuchtung der Dienstwohnungen von den Inhabern derselben zu tragen sind. Die Staatsgebäude sind an allen drei Festtagen zu beflaggen. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach die Behörden mit Nachricht zu versehen. Berlin, den 1. Januar 1897.

Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

An
das Staatsministerium.

A. Behörden und Beamte.

2) Vorschriften über die Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten.

Berlin, den 8. Dezember 1896.

Im Anschlusse an meine Rundverfügung vom 12. Juni 1894 — G. III. 990 —, betreffend die Regelung des Geschäftsbetriebes im Kanzleidienst (abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1894 Seite 526/31), lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium 2c. einen Abdruck der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer über die Justi-

fizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten vom 11. April 1895 zur Nachachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die betheiligten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 8301. B. G. I. U. I. U. II. U. III. B.

Vorschriften über die Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten.

Potsdam, den 11. April 1895.

Im Anschlusse an die über die Feststellung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten ergangenen Bestimmungen werden zum Zwecke der Justifizirung der bezüglichen Ausgaben die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) Als Ausgabebelag dient die monatliche Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals nebst den zu 2 gedachten Abschlüssen und Verfügungen.

In diese Zusammenstellung sind zunächst die sämmtlichen Kanzleibeamten, auch diejenigen, für welche eine Mehrleistung nicht zur Berechnung kommt, und sodann die Hilfsschreiber aufzunehmen.

Die Zusammenstellung muß außer der vorgeschriebenen Bescheinigung des Kanzleivorstehers die Bescheinigung eines Rechnungsbeamten dahin enthalten,

> daß die Zusammenstellung mit den geprüften und als richtig bescheinigten Monatszetteln und deren Abschlüssen übereinstimmt und auf den Gesammtbetrag von *M Pf* rechnerisch festgestellt ist.

Die Zusammenstellung ist von der zuständigen Behörde mit der Anweisung zur Zahlung der festgestellten Beträge zu versehen.

In dieser Anweisung oder in einer Anlage derselben ist zu bescheinigen, daß die beschäftigten Hilfsschreiber versorgungsberechtigte Militäranwärter sind, oder daß solche, bezw. außer den beschäftigten, sich nicht gemeldet haben.

2) Der an die Kasse gelangenden Zusammenstellung sind in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a. die aus den Monatszetteln der Kanzleibeamten zu fertigenden Abschlüsse, zu deren Herstellung Formulare zu verwenden sind,

b. die Verfügungen, durch welche eine Ermäßigung des Pensums wegen Alters bewilligt ist, und aus welchen

ersichtlich sein muß, daß die Vorbedingungen der Bewilligung vorhanden sind.

3) In der Jahresrechnung sind die Ausgaben an Schreibvergütungen auf Grund der Zusammenstellung in den Monatsgesammtbeträgen zur Darstellung zu bringen.

Ermäßigungen des Pensums wegen Alters sind auf Grund der Verfügungen zu 2b in der Rechnung unter „Bemerkungen" ersichtlich zu machen. Diese Vermerke sind, so lange sie Bedeutung haben, in den folgenden Rechnungen fortzuführen.

Ober-Rechnungskammer.
von Wolff.

3835.

---

3) Kanzleiarbeiten bei den Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 16. Januar 1897.

Die auf meine Verfügung vom 22. Februar 1896 — G. III. 411 — erstatteten Berichte,

betreffend die bei den Provinzial-Schulkollegien im Jahre 1895 gelieferten Kanzleiarbeiten,

lassen erkennen, daß das ständige Kanzleipersonal bei diesen Behörden vielfach nicht mit dem vollen Pflichtpensum zu den Kanzleiarbeiten herangezogen und an Stelle dessen ein übermäßig großer Theil dieser Arbeiten gegen Kopialien gefertigt worden ist. Zurückzuführen ist dies wesentlich darauf, daß die Vorschriften des Runderlasses vom 12. Juni 1894 — G. III. 990 — (Centrbl. S. 526—531) auf die Provinzial-Schulkollegien nicht ohne Weiteres anwendbar sind, weil es diesen Behörden an den erforderlichen Stellen für Kanzleiinspektoren und Botenmeister mangelt; es wird in Folge dessen bei Vertheilung und Berechnung der Kanzleiarbeit vielfach unrichtig verfahren.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister das Folgende:

I. Bei den mit mehr als einem ständigen Kanzleibeamten ausgestatteten Provinzial-Schulkollegien hat der dienstälteste Kanzlist die Aufsicht über den Kanzleidienst zu führen. Dieser Kanzlist fungirt als der Vorstandsbeamte der Kanzlei. Demgemäß liegt diesem Beamten ob: die Führung des Kanzlei-Journals, die Prüfung, Bescheinigung und Zusammenstellung der Monatszettel der Kanzlisten und der Hilfsschreiber, die Kontrole der Anlagen und die Abnahme der fertiggestellten Reinschriften. Dagegen ist von der vorläufigen Schätzung des Umfanges der Kanzleiarbeiten bei deren Zutheilung und von der Führung einer besonderen Arbeitsliste fortan abzusehen.

Durch diese Vereinfachung des Geschäftsganges werden die Obliegenheiten des Vorstandsbeamten wesentlich vermindert, so daß bei der erforderlichen nachstehenden Festsetzung der ihm für Besorgung der Vorstandsgeschäfte nachzulassenden Pflichtbogenzahl unter folgende Ermäßigungen nicht herabgegangen werden kann:

Bei drei ständigen Kanzleibeamten und mehreren Hilfsschreibern hat eine Ermäßigung des Tagespensums des Kanzleivorstandes um 1 1/2 Bogen und bei zwei ständigen Kanzleibeamten um einen Bogen stattzufinden.

II. Bei den Provinzial-Schulkollegien, welche neben den Hilfsschreibern nur je einen ständigen Kanzleibeamten beschäftigen, ist die Aufsicht über den Kanzleidienst mit der unter I bezeichneten Vereinfachung einem Bureaubeamten zu übertragen.

III. Das Kollationiren der Reinschriften hat, wie bei den übrigen Provinzialbehörden, von den Bureaubeamten zu geschehen.

IV. Die Geschäfte der Botenmeister bei den Regierungen, nämlich das Konvertiren, Siegeln, Verschnüren der Packete, Versehen derselben mit Aufschrift, Schreiben der Begleitadressen und Absenden der Schriftstücke rc. sind bei den Provinzial-Schulkollegien von einem Kanzleidiener wahrzunehmen. Nur wo die Unterbeamten sich hierzu als ungeeignet erweisen, sind die Geschäfte einem Kanzleibeamten unter pflichtmäßiger Anrechnung der aufgewendeten Zeit auf das Pensum zu übertragen.

V. In Krankheitsfällen und bei Beurlaubungen der Bureaubeamten ist in erster Linie darauf zu halten, daß diese Beamten ohne fremde Hilfe sich unter einander vertreten. Nur in den Fällen, wo dies nachweislich nicht angängig ist, können Kanzleibeamte zu derartigen vorübergehenden Vertretungen verwendet werden. Im Uebrigen aber ist streng darauf zu halten, daß Kanzleibeamte zu Bureauarbeiten nicht herangezogen werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
sämmtliche Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2982.

4) Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung.

Berlin, den 29. Dezember 1896.

Das Königliche Staatsministerium hat unterm 3. November d. Js. beschlossen, daß die Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung ersetzt werde.

Die nachgeordneten Behörden setze ich hiervon zur Nachachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden.
G. III. 3547.

5) Friedrich=Wilhelms=Stiftung für Marienbad in Böhmen.

Um Personen aus gebildeten Ständen, welchen die Mittel zu einer Badekur ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad in Böhmen zu ermöglichen oder zu erleichtern, wird denselben Seitens der Friedrich=Wilhelms=Stiftung für Marienbad eine Geldunterstützung von je 100 *M* gewährt und Erlaß der Kurtaxe 2c. vermittelt.

Dem unterzeichneten Minister steht der Vorschlag zur Verleihung dieser Beihilfen von jährlich zwei zu.

Hierauf reflektirende Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen alsbald und spätestens bis Anfang März d. Js. einzureichen.

Berlin, den 18. Januar 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
M. 5084.

B. Universitäten.

6) Allgemeine Verfügung, betreffend die erste juristische Prüfung und die Einrichtung des Rechtsstudiums.

Berlin, den 18. Januar 1897.

Der Juristischen Fakultät lasse ich hierneben die im Einverständnisse mit mir erlassene Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers, betreffend die erste juristische Prüfung, vom heutigen Tage — zu I. 168. 97. — in . . Exemplaren mit folgenden Bemerkungen zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen.

1) Bezüglich der zu I. 1—5 der Verfügung genannten Vorlesungen ist im allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Ueberschreitung der wöchentlichen Gesammtstundenzahl, welche für die künftig wegfallenden Vorlesungen bisher üblich war, um so weniger rathsam erscheine, als in der Verfügung auf die Theilnahme der Studirenden an den Uebungen erhöhter Werth gelegt ist.

2) Im Einzelnen ist dabei an folgende Stundenzahlen gedacht:

a. Einführung in die Rechtswissenschaft 2—3 Stunden,
b. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts zusammen 8—10 Stunden,
c. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts zusammen 6—8 Stunden,
d. Deutsches bürgerliches Recht 16—20 Stunden,
e. Uebersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile 1—2 Stunden.

3) Die zu II der Verfügung bezeichneten Uebungen sind auf etwa 2 Stunden wöchentlich veranschlagt.

Mit Bezug auf II Abs. 2 der Verfügung ist es erforderlich, die Uebungen, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, in den Vorlesungsankündigungen ausdrücklich als solche erkennbar zu machen.

4) Zur Gewinnung von Assistenten (III der Verfügung), soweit solche sich im Interesse der Uebungen als nöthig erweisen, ist der Herr Justizminister geneigt, Beamten des höheren Justizdienstes, welche zu dieser Funktion von mir erbeten werden, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.]

Die Juristische Fakultät ersuche ich hiernach, gefälligst

1) Abschrift dieser Verfügung und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers den Professoren und Privatdozenten der Fakultät in je einem Exemplare mitzutheilen,

2) letztere Verfügung durch Anschlag am schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studirenden zu bringen,
3) Anträge, wegen entsprechender Neuordnung der Lehraufträge einzureichen, sowie
4) auch Vorschläge für die Ergänzung des Lehrkörpers, sofern sich eine solche als nöthig oder wünschenswerth erweist, zu machen.

Für die hiesige Universität gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Vorlesung über Deutsches bürgerliches Recht in jedem Semester zweimal voll vertreten sein muß.

An
die Juristische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.

Abschrift dieser Verfügung unter Beifügung von . . Exemplaren der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, dieselbe der Juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzutheilen. Für die dortige Universität gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Vorlesung über Deutsches bürgerliches Recht in jedem Semester mindestens einmal voll vertreten sein muß.

. . Abdrücke der vorstehenden Verfügung sind behufs geeigneter Verwendung beigefügt.

Der hier nicht beiliegende, in der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers sub V Abs. 2 erwähnte auszugsweise Abdruck reicht bis zu den Worten „Urlaub zu gewähren" am Ende der Nr. 4.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 70.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar 1897, betreffend die erste juristische Prüfung.

Der Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuches macht eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der dadurch bedingten ersten juristischen Prüfung nöthig: es kommt darauf an, das Deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, so daß es im Lehrplan der Universitäten die Bedeutung gewinnt, welche gegenwärtig den beiden Vorlesungen über Pandekten und über Deutsches Privatrecht eingeräumt ist.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Unterrichtsminister wird daher mit Bezug auf §. 5 Abs. 5 lit. b des Prüfungs-Regulativs vom 1. Mai 1883 (vergl. Allgem. Verf. vom 3. November 1890 — J. M. Bl. S. 277 —) für diejenigen Studirenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, folgendes bestimmt:

I. An Stelle der bisherigen Vorlesungen über:
Juristische Encyklopädie,
Römische Rechtsgeschichte,
Institutionen des römischen Rechts,
Pandekten,
Deutsche Rechtsgeschichte,
Deutsches Privatrecht,
Preußisches Landrecht,
Rheinisch-französisches Recht

treten folgende Vorlesungen:

1) Einführung in die Rechtswissenschaft,
2) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwicklung,
5) Uebersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile.

Die Vorlesung zu 4 über bürgerliches Recht ist in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Rechtsstudiums zu hören. Wird sie als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Theil zerlegt, so sind die beiden Theile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Theil nicht vor dem ersten Theile zu hören.

II. Von den exegetischen, praktischen oder sonstigen Uebungen des Studirenden (vergl. Allgem. Verf. vom 3. November 1890 — J. M. Bl. S. 277 — §. 4 Nr. 3, 5, 6; Verf. des Min. der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 — U. I. 10 291 — und vom 2. Juni 1890 — U. I. 1385 — C. Bl. f. U. V. S. 563), muß

a. in die erste Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte,
b. in die zweite Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte und eine zivilprozessualische, das bürgerliche Recht mitumfassende Uebung

fallen.

Als Uebungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

III. Dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter II a., b. bezeichneten Uebungen vom Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zensirt sind. Aus den Zensuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind. Auch ist ein Gesammtzeugnis einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung theilgenommen hat.

IV. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter I bis III die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Liegt nach dieser Entscheidung ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so wird der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückgewiesen.

V. Als genügend entschuldigt ist die Nichttheilnahme an einer Vorlesung oder Uebung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studirende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesammten Studienplanes nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studirende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.

In Betreff der Frage, ob die für eine Vorlesung oder eine Uebung angesetzte Stundenzahl als eine unverhältnismäßige anzusehen ist, hat die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verfügung des Herrn Unterrichtsministers*) vom heutigen Tage als Anhalt zu dienen.

VI. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studirenden, die ihr Rechtsstudium vor dem 1. April 1898 begonnen haben, nur insoweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.

Berlin, den 18. Januar 1897.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 168. 97.

---

*) Abdruck der obigen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten bis].

7) Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Aachen.

Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Aachen ist an Stelle des Ober-Regierungsraths von Bremer der Ober-Regierungsrath von Meusel zum Vorsitzenden ernannt worden.

Bekanntmachung.
U. I. 23461. T. M.

---

8) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1) Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen und speziell in Berlin während der Jahre 1795—1806.

Es wird verlangt eine auf eindringendem Quellenstudium beruhende methodische Bearbeitung der Aeußerungen der gebildeten Kreise über die äußere und innere Politik des Staates, soweit solche in Zeitungen, Pamphleten, Druckschriften aller Art zu Tage getreten sind. Die Darstellung hat an geeigneten Punkten die Einwirkung jener Aeußerungen sowohl auf die maßgebenden Persönlichkeiten wie auf die Volksstimmung zu würdigen. Erwünscht wäre ein tieferer Einblick in die etwaigen persönlichen Motive hervorragender Wortführer.

2) Die Entwicklung des deutschen Kirchenstaatsrechts im 16. Jahrhundert.

Erwartet wird eine ausführliche, auch in die Sondergeschichte wenigstens einzelner wichtigerer Territorien und Städte eingehende, möglichst auf selbständiger Quellenforschung beruhende Darlegung der dem Reformations-Jahrhundert charakteristischen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse. Insbesondere erscheint erwünscht eine gründliche Prüfung der Rechtsstellung der staatlichen Gewalten zur Kirche unmittelbar vor dem Auftreten der Reformatoren, sowie der Einwirkung einerseits der vorreformatorischen kirchenpolitischen Literatur auf die reformatorische Bewegung, andererseits der reformatorischen Anschauungen selbst auf die Gesetzgebung und Praxis nicht nur der protestantischen, sondern auch der katholischen Fürsten und Stände.

Dem Ermessen des Verfassers bleibt überlassen, ob und wieweit er seine Arbeit auf Deutschland beschränken oder auch außerdeutsche Staaten in den Bereich seiner Darstellung ziehen will; ebenso die Bestimmung des Endpunktes der darzustellenden historischen Entwicklung und die definitive Formulirung des Titels.

3) Entwicklung der Landwirthschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die technischen und wirthschaftlichen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzvertheilung, für die landwirthschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage ꝛc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Zahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirthschaften einer- und die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwicklung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der sechziger Jahre, bis zum Beginne der modernen Agrarkrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwicklung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden.

Eine Ausdehnung der Untersuchung auf die übrigen älteren Theile der preußischen Monarchie ist erwünscht.

4) Eine kritische Untersuchung der Handschriften und Recensionen der sog. Pomerania, wie sie W. Böhmer in seinem Buch „Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart“ (Einleitung S. 89 ff.) angebahnt hat, soll soweit durchgeführt werden, daß damit die Grundlage für eine künftige kritische Ausgabe gewonnen ist.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1901 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1901.

Als Preis für die zwei ersten Aufgaben haben wir je 2000 ℳ, für die dritte 1000 evtl. 1500 ℳ, besonders wenn der am Schlusse der Aufgabe angedeutete Wunsch erfüllt wird, und für die vierte 1000 ℳ ausgeworfen.

Greifswald, im Dezember 1896.

Rektor und Senat hiesiger Königlicher Universität.
Grawitz.

C. Höhere Lehranstalten.

9) Ueber die als Religionslehrer angestellten Oberlehrer höherer Lehranstalten steht die Entscheidung im Disciplinarverfahren den Provinzial-Schulkollegien zu.

Berlin, den 10. Dezember 1896.

Auf den Bericht vom 29. November d. Js., betreffend den Religionslehrer am Gymnasium zu N., Oberlehrer N., erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß Dasselbe als entscheidende Disciplinarbehörde zu betrachten ist und ich demnach das Weitere Demselben anheimstelle.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7615. B. 6386.

---

10) Rechtzeitige Zurücklieferung nicht voll verwendeter außerordentlicher Zuschüsse, welche staatlichen höheren Lehranstalten aus Centralfonds bewilligt worden sind, vor dem Finalabschlusse der Anstaltskassen.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Bei Prüfung der Finalabschlüsse der staatlichen höheren Lehranstalten ist es wiederholt zu meiner Kenntnis gekommen, daß die den Anstalten aus Centralfonds bei den Regierungs-Hauptkassen zur Verfügung gestellten außerordentlichen Zuschüsse seitens einzelner Anstaltskassen ohne Rücksicht auf den thatsächlichen Bedarf in vollem Betrage abgehoben und verrechnet worden sind. Abgesehen davon, daß dadurch die Centralfonds unnöthigerweise geschmälert werden, steht ein solches Verfahren auch nicht mit den maßgebenden Etatsgrundsätzen im Einklange. Ich nehme daher Veranlassung, den Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Pflicht zu machen, für die Folge mit Strenge darauf zu halten, daß die in einem Rechnungsjahre aus Centralfonds bewilligten außerordentlichen Zuschüsse seitens der Anstaltskassen nur bis zur Höhe des thatsächlich in dem betreffenden Rechnungsjahre sich ergebenden, aus Anstaltsmitteln nicht gedeckten Bedarfs abgehoben, die etwa darüber hinaus erhobenen Zuschußbeträge aber den Regierungs-Hauptkassen rechtzeitig vor den Finalabschlüssen der letzteren zurückgeliefert werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Stauder.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3045.

---

11) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Spribille am Gymnasium zu Inowrazlaw,
Weber am Gymnasium zu Cottbus,
Dr. Portmann an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Polster am Gymnasium zu Schrimm,
Ueberfeldt an der Gewerbeschule zu Barmen,
Mertz an der Oberrealschule zu Cöln,
Kampmann am Gymnasium zu Bochum,
Dr. Junker am Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Lorenz am Gymnasium zu Gumbinnen,
Gehrmann am Gymnasium zu Braunsberg,
Frick am Gymnasium zu Wehlau,
Joost am Progymnasium zu Loetzen,
Edel am Realprogymnasium zu Jenkau,
Lehmann am Städtischen Gymnasium zu Danzig,
Schlockwerder am Gymnasium zu Thorn,
Schneider am Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Koch am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Conrad am Gymnasium zu Neu-Ruppin,
Böhm am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Sorhagen am Gymnasium zu Eberswalde,
Frädrich am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Dr. Fisch am Andreas-Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Milewski am Askanischen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Klatt am Lessing-Gymnasium zu Berlin,
Steinbrecht am Gymnasium zu Kolberg,
Weinert am Gymnasium zu Demmin,
Dr. Cybichowski am Gymnasium zu Inowrazlaw,
Spohn am Gymnasium zu Ostrowo,
Dr. Thieme am Realgymnasium zu Posen,
Dr. Krackauer an der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Hager am Realgymnasium am Zwinger zu Breslau,
Dr. Koerber am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau,
Dr. von Nagy am Stadtgymnasium zu Halle a. S.,
Worms am Gymnasium zu Meldorf,
Walther am Gymnasium zu Hameln,
Zimmermann am Gymnasium zu Wilhelmshaven,
Gröll am Realgymnasium I. zu Hannover,
Oestern am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Röhreke am Kaiserin Auguste-Viktoria-Gymnasium zu Linden,

Behrendsen am Gymnasium zu Göttingen,
Schultze am Realprogymnasium zu Einbeck,
Dr. Glatzel an der Gewerbeschule zu Hagen,
Fellinger am Gymnasium zu Hamm,
Dr. Pohler an der Realschule zu Cassel,
Wagner am Gymnasium zu Dillenburg,
Pelissier am Städtischen Gymnasium zu Frankfurt a. M.,
Butzer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Schäfer am Progymnasium zu St. Wendel,
Weitz am Gymnasium an Aposteln zu Cöln,
Schöttler am Gymnasium zu Pr. Stargard,
Dieckert am Gymnasium zu Konitz,
Dr. Cramer am Gymnasium zu Erfurt,
Dr. Höffler am Christianeum zu Altona,
Dr. Hellinghaus am Realgymnasium zu Münster,
Kohlschein am Realgymnasium zu Schalke,
Dr. Weber am Realgymnasium und Gymnasium zu Hagen,
Mersch am Gymnasium zu Münster,
Dr. Mannheimer an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Dr. Eisenhuth am Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen,
Fischer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Schilling am Katholischen Gymnasium zu Glogau,
Böhm am Gymnasium zu Königshütte O. S.,
Dr. Töplitz am Johannes-Gymnasium zu Breslau,
Hölzerkopf an der Realschule zu Marburg,
Dr. Knoche am König Wilhelms-Gymnasium zu Magdeburg,
Dr. Wenzel am Realgymnasium zu Magdeburg,
Homfeld am Christianeum zu Altona,
Dr. Klinghardt am Gymnasium zu Rendsburg,
Dr. Wetzel am Gymnasium zu Paderborn,
Henkel am Gymnasium zu Hanau,
Selvers am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Rausenberger an der Musterschule zu Frankfurt a. M.,
Franz am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Dahm am Progymnasium zu Brühl,
Dr. Stein am Gymnasium zu Bonn,
Dr. Biese am Gymnasium zu Coblenz,
Switalski am Gymnasium zu Braunsberg,

ist der Charakter als „Professor" beigelegt worden.

Bekanntmachung.
U. II. 3027.

12) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus vom 5. bis 15. April 1897 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin SW., Kochstraße 13.

Montag 5. April	Dienstag 6. April	Mittwoch 7. April	Donnerstag 8. April	Freitag 9. April	Sonnabend 10. April	Montag 12. April	Dienstag 13. April	Mittwoch 14. April	Donnerstag 15. April
um 10 Uhr Eröffnung des Kursus. Prof. Kabisch: Ueber Zweck und Ausnützung des Kursus. Eintheilung der Zirkel.	9—10 Mr. Jackson:	9—10 Mr. Ford:	9—10 Mr. Wright:	9—11 Mr. Duncan: Thomas Carlyle's Correspondence with Goethe.	9—11 Mr. Ford: The trend of the modern English novel.	9—11 Mr. Wright: Yorkshire Legends.	9—11 Mr. Duncan: Mrs'. Carlyle's Letters.	9—11 Mr. Wright: Life in New-Zealand.	9—½11 Mr. Ford: A student journey in England. ½ 11 Professor Kabisch: Schlußwort.
	Recitation von Stellen der englischen Litteratur nach vorgelegten Texten.								
	10—11 Mr. Jackson: freier Vortrag.	10—11 Mr. Ford: „The Light that failed“ by Rudegard Kipling.	10—11 Prof. J. Koch: Englische Elementar-Phonetik (Schluß).						
Täglich von 11—1 Uhr Uebungen im freien Gebrauch der englischen Sprache in kleinen Zirkeln unter Leitung von Engländern.									
½5—6 Prof. Mangold: Aus der Praxis des englischen Unterrichts.	½5—6 Prof. J. Koch: Englische Elementar-Phonetik (I).	½5—6 Prof. J. Koch: Englische Elementar-Phonetik (II).	½5—6 Oberlehrer Dr. Bahlsen: Einige Vorschläge zur Belebung des englischen Klassenunterrichts.	zwischen 4 u. 6 Uhr.	Nach den Wünschen der Herren Kursisten Recitationen oder freie Vorträge von Engländern. Vorgesehen sind: Mr. Ford: „Religions feelings in England“ und Mr. Wright: „The Whale Fishery.“				

Bemerkungen Seite 208.

1) In den Vorträgen sind die Herren Theilnehmer des ganzen Doppelkursus vereinigt; die Theilung gilt hauptsächlich den Uebungszirkeln, die so klein wie irgend möglich sein sollen.

2) Auf den Wunsch von Theilnehmern ist der Vortragende eines jeden Tages bereit, sich am Abend über seinen Vortrag mit ihnen zu unterhalten.

3) Wünsche, welche Recitationen, freie Vorträge oder Besprechungen betreffen, wollen die Herren Theilnehmer frühzeitig an den Leiter des Kursus, Herrn Prof. Kabisch, Berlin S. 59, Kottbuser Ufer 56a, gelangen lassen.

4) Es ist dafür gesorgt worden, daß diejenigen Herren, die über den Schluß des Kursus hinaus in Berlin bleiben wollen, weiter Gelegenheit zu englischer Konversation haben.

5) Es wird wieder versucht werden, den Herren Kursisten zu den Theatern überhaupt, besonders aber zu denen, welche Stücke der englischen Literatur aufführen, billig oder umsonst Zutritt zu verschaffen.

6) Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind Mittel bereit gestellt worden, für den Ferienkursus theurere (Nachschlage-) Werke anzuschaffen, die den Herren Kursisten zu leicht zugänglicher Benutzung zur Verfügung stehen werden.

---

13) Programm für den Ostern 1897 in Frankfurt a. M. abzuhaltenden Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M.

Lehrplan.

Der Kursus findet statt in der Zeit von Donnerstag den 22. April bis Mittwoch den 5. Mai im Institut des Physikalischen Vereins, Stiftstraße 32.

I. Vorlesungen.

1) Physikalische:

A. Neuere physikalische Demonstrationen. Herr Professor Dr. W. König, Dozent am Physikalischen Verein und Leiter des Physikalischen Laboratoriums,

a. Abbesche Versuche über die Grenzen mikroskopischer Vergrößerungen (2 Stunden).

b. Tesla Versuche (2 Stunden).

c. Beziehungen zwischen Licht und Elektrizität (Luminiscenz, Fluorescenz, Phosphorescenz, Lichterscheinungen bei elektrischen Entladungen, Kathoden- und Röntgen-Strahlen, lichtelektrische Versuche (3 bis 4 Stunden).

d. Neue Vorlesungsexperimente und Schul-Apparate (1 bis 2 Stunden).

B. Aus der Entwicklungsgeschichte der elektrischen Prinzipien. Herr Dr. F. Rosenberger, Professor an der Musterschule (5 Stunden).

Die Ausbildung des Begriffs der Elektrizität (Anziehung, Abstoßung, Lichterscheinung, Leitung, Zünden — Gilbert, Guericke, Hawksbee, Gray). Die Theorie der elektrischen Imponderabilien (Dufay, Franklin, Wilke, Aepinus, Symmer). Faraday und seine Umgestaltung der elektrischen Fundamente.

Die moderne Gestaltung der elektrischen Theorien. (Maxwell, Hertz, Boltzmann u. s. w.)

Die Elektrizität und die fundamentalen Grenzbegriffe der Physik (Dynamik, Energetik, Kinetik).

2) Elektrotechnische Vorlesungen.

Herr Dr. J. Eppstein, Dozent am Physikalischen Verein. Leiter der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt.

a. Die Elemente der elektrischen Arbeitsübertragung (8 Stunden).
Stromstärke, Stromrichtung.
Gleichstrom, Wechselstrom, Momentanwerthe und Effektivwerthe.
Phasen, Stromkurve.
Spannung, Widerstand.
Ohmsches Gesetz und Anwendungen.
Elektrischer Effekt und elektrische Energie.
Induktion und Selbstinduktion.
Scheinbare und effektive Watt.
Das Verhalten von Gleichstrom-, Wechselstrom-, Drehstrommotoren im Betriebe.

b. Besprechung der elektrischen Exkursionen.

3) Chemische Vorlesungen.

A. Herr Dr. Lepsius, früherer Dozent des Physikalischen Vereins, Direktor der chemischen Fabrik Griesheim.
Ueber moderne Explosivstoffe (2 Stunden).

B. Herr Dr. M. Freund, Dozent am Physikalischen Verein, Leiter des Chemischen Laboratoriums.

a. Argon und Helium (2 Stunden).
b. Ueber osmotischen Druck, van't Hoff's Theorie der Lösungen und die neueren Methoden zur Molekulargewichtsbestimmung (2 Stunden).
c. Ueber Fortschritte auf dem Gebiete der Verflüssigung von Gasen, verbunden mit praktischen Uebungen im Experimentiren (2 Stunden).
d. Ueber Anwendung der Elektrizität in der chemischen Industrie (2 Stunden).
e. Ueber neue Schulversuche (1—2 Stunden).
f. Besprechung der Exkursionen.

C. Herr Dr. F. Rößler.
Ueber die modernen Methoden der Goldgewinnung

II. Uebungen.

1) Elektrotechnisches Praktikum.*)
Herr Dr. J. Epstein.
Aichung von technischen Meßinstrumenten (Galvanometer,
Ampéremeter, Voltmeter, Wattmeter, Elektrizitätszähler).
Widerstandsmessungen.
Aufnahme von Wechselstromkurven.
Versuche über Selbstinduktion.
Bremsversuche an Gleichstrom-, Wechselstrom- un Drehstrommotoren.

2) Uebungen im Anschluß an die Vorlesung c des Herr Dr. Freund.

III. Exkursionen.

Es sind in Aussicht genommen die Besichtigungen der Gol und Silber-Scheideanstalt, Platinschmelze in Hanau, Chemisch Fabrik Griesheim, Pumpstation der Frankfurter Wasserleitur am „Hinkelsteiner Rauschen" Klärbeckenanlage, Städtisches Ele trizitätswerk, Elektrische Centrale in Bockenheim, Sammlunge der Senkenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Litographisch Anstalt von Werner und Winter.

*) Für Herren, die an einem früheren Praktikum des Vereins th genommen haben, wird zu anderen Versuchen Gelegenheit geboten (Just übungen an automatischen Schaltapparaten, Photometrische Messunge Kompensationsapparat, Dynamomaschinen, Transformatoren).

Stundenplan.

	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Montag	Dienstag	Mittwoch
7½—8½		Epstein	Epstein	Epstein	Epstein	Freund	Epstein	Epstein		Epstein	Epstein	Exkurs. Lahmeyer / Exk. Hanau
9—10	Eröffnung											
10—11	Freund	event. Ueb. Museum	event. Ueb. Museum	event. Ueb. Museum	Ueb. event. chemische Uebungen	Bender	Ueb. event. Werner und Winter	Ueb.	König	event. Ueb. Museum	Ueb.	Hartmann und Braun
11—12												
3—4	Rosenberger	Rosenberger	Rosenberger	Rößler	Rosenberger	Exkursion	Rosenberger	Exkursion Städt. Elektrizitätswerke	Freund	Exkursion	Freund	König
4—5	König	König	Freund	Gold- u. Silber-Scheideanstalt	Lepsius	Hinkelstein	König			Griesheim		
5—6						Klärbecken						Schluß

14) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen.

Königsberg i. Pr., den 29. Dezember 1896

Die Lage der Ferien für die höheren Lehranstalten de Provinz wird von uns für das Jahr 1897 in folgender Wei festgesetzt:

1) Osterferien: 14 Tage, Schluß des Unterrichts: Mittwoch, de 7. April, Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 22. Apri
2) Pfingstferien: ½ Woche, Schluß des Unterrichts: Freitag, de 4. Juni, Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 10. Juni
3) Sommerferien: 5 Wochen, Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 30. Juni, Beginn des Unterrichts: Donnerstag, de 5. August.
4) Michaelisferien: 1 Woche, Schluß des Unterrichts: Sonnabend den 2. Oktober, Beginn des Unterrichts: Dienstag, de 12. Oktober.
5) Weihnachtsferien: 14 Tage, Schluß des Unterrichts: Mittwoch den 22. Dezember, Beginn des Unterrichts: Donnerstag, de 6. Januar 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und di Augustaschule in Berlin.

Berlin, den 12. November 1896

Die Ferien der höheren Lehranstalten unserer Provinz sin für das Jahr 1897 in folgender Weise festgesetzt:

1) Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 7. April; Anfang de neuen Schuljahres: Donnerstag, den 22. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 4. Juni; Anfang desselben Donnerstag, den 10. Juni.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 2. Juli; Anfang desselben Dienstag, den 3. August; für die Anstalten von Berlin Spandau, Potsdam, Charlottenburg, Schöneberg Steglitz, Gr. Lichterfelde und Wilmersdorf: Dienstag, den 10. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Sonnabend, den 25. September Anfang des Winterhalbjahres: Dienstag, den 12. Oktober

Digitized by Google

für die unter 3 besonders genannten Anstalten: Dienstag, den 5. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 22. Dezember; Anfang desselben: Donnerstag, den 6. Januar 1898.

Jede Abweichung von dieser Ordnung bedarf unserer besonderen Genehmigung.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

16) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Dezember 1896.

Wir bestimmen hierdurch, daß die Ferien an den höheren Schulen unseres Verwaltungsbezirks im Jahre 1897 folgende Lage und Ausdehnung haben sollen:

1) Osterferien.

Schulschluß: Dienstag, den 13. April 1897. Schulanfang: Dienstag, den 27. April 1897.

2) Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag, den 4. Juni 1897. Schulanfang: Donnerstag, den 10. Juni 1897.

3) Sommerferien.

Schulschluß: Sonnabend, den 3. Juli 1897. Schulanfang: Dienstag, den 3. August 1897.

4) Herbstferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 29. September 1897. Schulanfang: Donnerstag, den 14. Oktober 1897.

5) Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch, den 22. Dezember 1897. Schulanfang: Donnerstag, den 6. Januar 1898.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, solche Mitglieder ihrer Lehrerkollegien, welche der Versammlung deutscher Philologen in Dresden vom 29. September bis 2. Oktober 1897 beiwohnen wollen, für den 28. September zu beurlauben. Von der Theilnahme der Herren Direktoren selbst ist hierher Anzeige zu erstatten.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

17) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

Posen, den 29. Dezember 1896.

Bezüglich der Ferien bei den höheren Lehranstalten in der Provinz Posen bestimmen wir hierdurch, daß im Jahre 1897

a. der Schulschluß.	b. der Schulanfang.
1) Zu Ostern:	
Mittwoch, den 7. April,	Donnerstag, den 22. April,
2) Zu Pfingsten:	
Freitag, den 4. Juni (Nachm. 4 Uhr),	Donnerstag, den 10. Juni,
3) Zu den Sommerferien:	
Freitag, den 9. Juli,	Dienstag, den 10. August,
4) Zu Michaelis:	
Sonnabend, den 25. September,	Dienstag, den 12. Oktober,
5) Zu Weihnachten:	
Mittwoch, den 22. Dezember,	Freitag, den 7. Januar 1898,

stattzufinden hat.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Schlesien.

Breslau, den 3. November 1896.

Die Ferien für das Jahr 1897 sind von uns, wie folgt, festgestellt worden.

Ostern 1897:

Schulschluß: Dienstag, den 13. April. Schulanfang: Dienstag, den 27. April.

Pfingstferien:

Schulschluß: Freitag, den 4. Juni. Schulanfang: Donnerstag, den 10. Juni.

Sommerferien:

Schulschluß: Mittwoch, den 14. Juli. Schulanfang: Dienstag, den 17. August.

Michaelisferien:

Schulschluß: Freitag, den 1. Oktober. Schulanfang: Dienstag, den 12. Oktober.

Weihnachtsferien:

Schulschluß: Mittwoch, den 22. Dezember. Schulanfang: Mittwoch, den 5. Januar 1898.

Die Herren Direktoren ꝛc. weisen wir gleichzeitig darauf hin, daß an den Tagen, an denen nach der Ferienordnung die

Schule zu schließen ist, der Schluß erst nach vollständiger Erledigung des für diesen Tag vorgeschriebenen schulplanmäßigen Unterrichts erfolgen darf und daß nur diejenigen auswärtigen Schüler, die sonst erst den nächsten Tag die Eisenbahn benutzen müßten, um nach Hause zu kommen, schon um 10 Uhr bezw. 11 Uhr Vormittags von der Theilnahme am Unterricht entbunden werden können.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 17. Dezember 1896.

Die Ferienordnung für das Jahr 1897/98 ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Osterferien.

Schluß des Schuljahres: Mittwoch, den 7. April. Beginn des neuen Schuljahres: Donnerstag, den 22. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 5. Juni. Anfang des Unterrichts: Donnerstag, den 10. Juni.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 3. Juli. Anfang des Unterrichts: Dienstag, den 3. August.

Michaelisferien.

Schluß des Sommerhalbjahres: Mittwoch, den 29. September. Anfang des Winterhalbjahres: Donnerstag, den 14. Oktober (für einzelne Anstalten Dienstag, den 12. oder Mittwoch, den 13. Oktober).

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 18. Dezember. Anfang des Unterrichts; Dienstag, den 4. Januar 1898.

Die außerhalb der vorstehend festgesetzten Ferien liegenden freien Tage, die einzelne Anstalten aus örtlichen Gründen noch nicht aufgegeben haben, sind bei den Michaelisferien in Abzug zu bringen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

---

20) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover.

Hannover, den 28. Dezember 1896.

Die Ferien bei den uns unterstellten Anstalten werden für das Jahr 1897/98 in folgender Weise festgesetzt.

1) Osterferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 10. April. Wiederbeginn: Dienstag, den 27. April.

2) Pfingstferien.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 4. Juni Nachmittags oder Sonnabend, den 5. Juni Mittags. Wiederbeginn: Mittwoch, den 9. Juni bezw. Donnerstag, den 10. Juni.

3) Sommerferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 3. Juli. Wiederbeginn Dienstag, den 3. August.

4) Herbstferien.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 25. September oder Sonnabend, den 2. Oktober. Wiederbeginn: Dienstag, den 12. Oktober bezw. Dienstag, den 19. Oktober.

5) Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 22. Dezember. Wiederbeginn: Mittwoch, den 5. Januar 1898.

Hinsichtlich der beweglichen Ferien (2 und 4) haben die Direktoren aller Schulen eines und desselben Schulortes sich zu einigen und über die gefaßte Entschließung wegen der Herbstferien (4) uns spätestens bis 1. Juli 1897 Mittheilung zu machen.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.

D. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

21) Zulassung der mit ordnungsmäßigen Befähigungszeugnissen von den herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits= und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichts in Preußen.

Berlin, den 3. Dezember 1896.

Das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium hat den Wunsch ausgesprochen, daß den Zeugnissen, welche den in dem Wolffenbütteler Lehrerinnen=Seminar vorgebildeten Handarbeits= und Turnlehrerinnen nach beendigtem Jahreskurse auf Grund der betreffenden besonderen Fachprüfungen dort ertheilt werden, Giltigkeit auch für das Gebiet des Preußischen Staates

ausdrücklich zuerkannt werden möge. Diesem Wunsche konnte entsprochen werden, nachdem in besonderer Vereinbarung die bereits im Jahre 1873 betreffs der Anerkennung von Prüfungszeugnissen für wissenschaftliche Lehrerinnen vorgesehene Gegenseitigkeit jetzt auch auf die ordnungsmäßigen Prüfungszeugnisse über die Befähigung zur Ertheilung von Handarbeits- und von Turnunterricht ausgedehnt worden ist, und nachdem der Vorstand des Seminars in Wolffenbüttel die Verpflichtung übernommen hat, in den dortigen Turnkursen die in dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen 1895" gebrauchten Befehlsformen einzuführen und die Schülerinnen mit deren Gebrauch vertraut zu machen.

Demnach weise ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, hierdurch an, die mit ordnungsmäßigen Befähigungszeugnissen von den herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichts auch in Preußen zuzulassen und, falls ihre Anstellung im diesseitigen Schuldienste beantragt werden sollte, die oben bezeichneten Zeugnisse als den diesseitigen gleichwerthig zu behandeln.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 3448. U. III. C.

---

22) Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Aus mehrfachen Beschwerden habe ich ersehen, daß trotz des Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 16. Juli 1885 — U. III[a] 15180 — in nicht seltenen Fällen Lehramtsbewerberinnen, welche ihre Vorbildung im Auslande empfangen haben, unter Uebergehung der in inländischen Bildungsanstalten vorgebildeten Bewerberinnen im preußischen Schuldienste angestellt sind. Dieser Mißstand ist in den letzten Jahren um so fühlbarer geworden, weil bei dem Ueberflusse an weiblichen Lehrkräften die Bewerberinnen ohnehin längere Zeit auf eine angemessene Anstellung warten müssen. Während demnach die im Inlande vorgebildeten Lehrerinnen einen nachdrücklichen Schutz ihrer Interessen zu fordern berechtigt sind, läßt auch die Rücksicht auf die Bedürfnisse des

Schulwesens die Zulassung der im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen unthunlich erscheinen. Denn nur bei den im Inlande ausgebildeten Bewerberinnen ist eine hinreichende Gewähr geboten, daß sie nicht blos die erforderlichen, in der Prüfung nachzuweisenden Wissensstoffe sich angeeignet haben, sondern auch lernend und lehrend mit den Grundsätzen deutscher Jugenderziehung vertraut geworden sind und ein Verständnis für die Aufgaben unseres Schulwesens gewonnen haben; auch kann nur bei den bezeichneten Kandidatinnen vorausgesetzt werden, daß sie unter sachgemäßer Aufsicht und Anleitung so weit in Unterrichtsversuchen geübt sind, daß ihnen demnächst ohne Bedenken eine Schulklasse anvertraut werden kann. Dagegen sind ausländische Anstalten der Einwirkung wie Aufsicht der diesseitigen Schulbehörden gänzlich entzogen.

Ich bestimme daher unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 16. Juli 1885 — U. III^a^ 15180 und vom 26. Mai d. Js. — U. III. D. 2406 — (Centralbl. S. 514) erneut, daß nur diejenigen Aspirantinnen, welche den Nachweis führen, daß sie ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben, zu den Lehrerinnenprüfungen zugelassen werden dürfen. Für die Dauer der beiden nächsten Jahre will ich jedoch in Rücksicht auf die von einigen Prüfungsbehörden geübte abweichende Praxis gestatten, daß, wenn besondere Verhältnisse eine ausnahmsweise Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen wünschenswerth erscheinen lassen, diesbezügliche Anträge von demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bereiche die Bewerberin die Prüfung abzulegen wünscht, meiner Entscheidung unterbreitet werden; es ist hierbei in jedem einzelnen Falle zu berichten, in welchem Umfange die Bewerberin in Unterrichtsversuchen geübt ist und bis zu welchem Lebensjahre sie eine deutsche Schule besucht hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien
und Regierungen.
U. III. D. 4081.

---

23) Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Auf die Anfrage vom 30. Dezember v. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß bezüglich der Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur

Sprachlehrerinnen-Prüfung von Fall zu Fall an mich zu berichten ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. D. 16.

24) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1897.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf meinen Erlaß vom 9. Juni d. Js. — U. III. B. 1896 — hierneben 2 Exemplare meiner heute erlassenen Bekanntmachung wegen des Termins für die nächste Turnlehrerinnen-Prüfung mit dem Auftrage, dieselbe durch Ihr Amtsblatt alsbald veröffentlichen zu lassen und die dort eingehenden Anmeldungen mit den vorgeschriebenen Notizblättern, welche den Gesuchen lose beizufügen sind, bis spätestens den 10. April k. Js. einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Notizblätter in der kurzen und doch bestimmten Form auszufüllen sind, wie dies in dem, meinem Runderlasse vom 10. März 1891 — U. III. B. 1150 — (Centrbl. S. 355) beiliegenden Muster geschehen ist, und daß die Anlagen jedes Gesuches zu einem Hefte vereinigt vorgelegt werden müssen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 3594.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 24. Mai 1897 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1897, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1897 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1897 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 3594.

---

25) Abhaltung je einer Prüfung für Lehrerinnen zum Ostertermine in Schleswig und Altona.

Berlin, den 23. Dezember 1896.

In Folge des Berichts vom 6. Oktober d. Js. genehmige ich, daß in der dortigen Provinz, unter Beibehaltung einer Herbst-Prüfung in Schleswig, zum Ostertermine künftig alljährlich zwei Prüfungen für Lehrerinnen und zwar die eine in Schleswig, die andere in Altona, abgehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.
U. III. D. 4476. U. II.

---

26) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich den nächsten Termin auf

Dienstag, den 15. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, angesetzt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. März d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 16. Januar 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 41.

---

27) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1896 bestanden haben.

Die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1896 bestanden:

1. Faßbender, Taubstummenlehrerin zu Cöln,
2. Kalanke, Taubstummen-Hilfslehrer zu Rössel,
3. Karachanjanz, Hospitant an der Taubstummenanstalt zu Frankfurt a. M.,
4. Linke, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
5. Matheus, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
6. Möllers, Taubstummenlehrerin zu Essen,
7. Retzlaff, Taubstummen-Hilfslehrer zu Posen,
8. Scheffler, Taubstummen-Hilfslehrer zu Schneidemühl,
9. Schorsch, Taubstummen-Hilfslehrer zu Liegnitz,
10. Schroeter, Taubstummen-Hilfslehrer zu Bromberg,
11. Urbich, Privatlehrer zu Heidelberg,
12. Zimmermann, Taubstummen-Hilfslehrer zu Angerburg.

Bekanntmachung.
U. III. A. 3045.

---

28) Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer.

Zu diesem auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für die vier Monate von Anfang Dezember 1896 bis Ende März 1897 eingerichteten Lehrkursus sind aus den verschiedenen Provinzen 24 Schulmänner einberufen worden: Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen, Mittel- und Volksschulen. Außerdem hat eine Anzahl Rektoren und Lehrer von Berliner Gemeindeschulen zu einzelnen Lehr-

gegenständen Zutritt erhalten, die im Uebrigen in ihrer dienstlichen Thätigkeit verbleiben konnten.

Die Lehrgegenstände des Fortbildungskursus sind für dieses Jahr folgende:

a.	psychologische Pädagogik,	wöchentl.	2 Stdn.
b.	Weltgeschichte, ausgewählte Bilder,	"	2 "
c.	volkswirthschaftliche Grundbegriffe, zugleich mit einem Abriß der deutschen Wirthschafts- und Sozialpolitik,	"	2 "
d.	über Wohlfahrtseinrichtungen, außerdem für die evangelischen Kursisten Einführung in die Wohlthätigkeits-Anstalten der Inneren Mission.	"	1 Std.
e.	Gesundheitslehre,	"	3—4 Stdn.
f.	Experimentalphysik (mit besonderer Berücksichtigung der neueren Forschungsergebnisse),	"	2 "
g.	Geschichte der Baukunst im Anschluß an die allgemeine Kulturentwicklung, damit in Verbindung:	"	2 "
h.	Rundgänge mit Unterweisungen in den einschlägigen Abtheilungen der Museen, in öffentlichen Gebäuden und Schlössern.		

E. Höhere Mädchenschulen.

29) Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 4. Januar 1897.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium trete ich in Erwiderung auf den Bericht vom 17. Dezember v. Js. darin bei, daß mein an die Herren Ober-Präsidenten gerichteter Erlaß vom 22. März 1895 — U. III. D. 538 II. Ang. — sich lediglich auf die Aufsichtsverhältnisse der öffentlichen höheren Mädchenschulen bezieht und alle Folgerungen für rechtliche Stellung und Einrichtung dieser Schulen ausschließt.

Demgemäß ist der von dem Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule zu F. Dr. N. in Berufung auf meinen Erlaß vom 31. Dezember 1892 — U. II. 2594 — (Centrbl. für

1893 S. 232) gestellte Anspruch, die ihm durch seine Dienstanweisung auferlegten 24 Pflichtstunden auf 22 herabzusetzen, als auf falscher Voraussetzung beruhend zurückzuweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. D. 5479.

---

30) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

(Vergl. Centralblatt für 1896 Seite 518.)

In neuerer Zeit sind die städtischen höheren Mädchenschulen zu Altona, Kiel und Flensburg (Provinz Schleswig-Holstein), ferner die städtische höhere Mädchenschule zu Wiesbaden und die Humboldtschule zu Frankfurt a. M. (Provinz Hessen-Nassau) aus dem Geschäftsbereiche der betreffenden Königlichen Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien übergeführt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

31) Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichts.

Berlin, den 30. Dezember 1896.

Aus dem Berichte vom 19. November d. Js. habe ich ersehen, daß der Pfarrer und Orts-Schulinspektor G. zu M. bei Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichts, welchen der katholische Lehrer aus D. den katholischen Schülern der dem ꝛc. G. unterstellten evangelischen Schule zu Sch. ertheilt, einzelne Fragen aus der biblischen Geschichte an die Schüler gerichtet hat.

Wenngleich ich voraussetze, daß der genannte Orts-Schulinspektor nach den angestellten Ermittelungen sich hierbei nur von der Absicht hat leiten lassen, sich pflichtmäßig davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß der fragliche Unterricht zu den in dem Lehrplane festgesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen ertheilt werde, ohne eine Einwirkung auf den sach-

lichen Inhalt der Religionslehre zu nehmen, so ist doch, selbst bei der äußersten Zurückhaltung, der Umstand, daß der Revisor dem geistlichen Stande angehört, geeignet, bei der anderen Konfession konfessionelle Beunruhigungen hervorzurufen. Dies läßt sich vermeiden, ohne daß das allgemeine staatliche und das Schulinteresse beeinträchtigt wird, wenn die Schulinspektoren, welche dem geistlichen Stande angehören, sich bei der Beaufsichtigung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts an den ihnen unterstellten Schulen auf den Unterricht in der eigenen Konfession beschränken, während die Königliche Regierung dafür Sorge zu tragen hat, daß die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts der anderen Konfession in diesen Fällen durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor oder, wo auch dies auf konfessionelle Bedenken stößt, durch den Departements-Schulrath ausgeübt wird. Durch eine solche Einrichtung wird gleichzeitig den betreffenden Schulinspektoren eine Obliegenheit abgenommen, welche, wie ich weiß, peinlich von ihnen empfunden wird.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche veranlassen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. B. 3506. U. III. A.

---

32) Wahrnehmung der Schulaufsicht bei den Provinzial-Taubstummenanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien.

Berlin, den 5. Januar 1897.

Auf den an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, erstatteten gefälligen Bericht vom 13. Mai 1896, betreffend die Erledigung der bei Revision der Provinzial-Taubstummenanstalten zu N. gezogenen Erinnerungen, erwidern wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, daß der Einspruch des Landeshauptmanns gegen die von dem Provinzial-Schulkollegium beabsichtigte Revision der dortigen Taubstummenanstalt unbegründet ist. Wenn sich der Landeshauptmann dabei auf die

Bestimmung im §. 114 der Provinzialordnung beruft, so ist dies nicht zutreffend. Der §. 114 a. a. O. bezieht sich nur auf die Aufsicht des Ober-Präsidenten über die Verwaltung und die Angelegenheiten der Provinzialverbände in kommunaler Beziehung. In dem vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um eine kommunale Aufsicht, sondern um die Wahrnehmung der Schulaufsicht und es findet daher hier lediglich die Bestimmung des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli 1885 Anwendung. Das Provinzial-Schulkollegium ist daher befugt, die Revision auszuführen.

Ew. Excellenz ersuchen wir ganz ergebenst, den Landeshauptmann auf seinen Bericht vom 24. April 1896 hiernach entsprechend zu bescheiden und auch das Provinzial-Schulkollegium zu verständigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler. — Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten zu N.
M. d. g. A. U. III. A. 2590.
M. d. J. I. B. 12833.

---

33) Festschrift zur Feier des hundertjährigen Geburtstages des hochseligen Kaisers Wilhelm I.: „Kaiser Wilhelm der Große“, verfaßt von der Freifrau A. von Liliencron.

Berlin, den 9. Januar 1897.

Bei Gelegenheit der Feier des hundertjährigen Geburtstages des hochseligen Kaisers Wilhelm I. beabsichtige ich, eine Festschrift, vornehmlich in den Schulen der ländlichen Bezirke, vertheilen zu lassen.

Von den bisher erschienenen bezüglichen Schriften erachte ich die von der Freifrau A. von Liliencron verfaßte als zur Vertheilung an Schulkinder besonders geeignet. Sie ist unter dem Titel „Kaiser Wilhelm der Große“ in dem Verlage des Christlichen Zeitschriftenvereins hierselbst, SW., Alte Jacobstraße 129, erschienen und wird bei größerem Bezuge zum Preise von 22 *M* für 100 Exemplare geliefert.

Ich kann der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die mir zur Verfügung stehenden Fonds z. Zt. nur 2—3000 Exemplare der Schrift zugehen lassen, womit allerdings nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Schülern und Schülerinnen Ihres Bezirks wird bedacht werden können. Eine umfangreiche Vertheilung der genannten Schrift ist aber in hohem Maße

erwünscht, um das Andenken an den großen Kaiser bei der Jugend in weiten Kreisen zu pflegen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, die vermögenden Gemeinden und Städte Ihres Bezirks auf die genannte Schrift aufmerksam zu machen und sie in geeigneter Weise anzuregen, die Festschrift zur Vertheilung an die Schulkinder rechtzeitig zu bestellen, um auch hierdurch das Andenken an den unvergeßlichen Fürsten in den Gemeinden zu ehren.

. . Exemplare der Schrift sind beigefügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. A. 3105. U. II.

---

34) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Wenn §. 19ᵃ des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ediktensammlung, Band VII Seite 266) bestimmt:

> „Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft, von welcher Religion sie sei, ein Drittel beitragen, und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeine“,

so läßt der Zusammenhang, in dem diese Vorschrift zu den sonstigen Bestimmungen des Schulreglements steht, keinerlei Zweifel darüber, daß unter dem „baarem Gelde“ das im §. 12 erwähnte Baargehalt des Lehrers zu verstehen ist. Der Gerichtshof hat deshalb bereits wiederholt ausgesprochen, daß der im §. 19ᵃ a. a. O. für die Vertheilung gewisser Schulbedürfnisse zwischen Gemeinden und Gutsherrschaften vorgesehene Maßstab durchaus kein genereller, alle Leistungen in baarem Gelde umfassender sei, sondern allein auf die dort behandelten Gegenstände Anwendung finde, d. h. allein auf das Brennmaterial und das Baargehalt des Lehrers, nicht aber auf Entschädigungen, die dem Lehrer für nicht gewährte Naturalbezüge zuständen (Entscheidungen Band XV Seite 236, Band XX Seite 194 u. ö.).

Um eine solche Entschädigung handelt es sich im vorliegenden Falle; die Miethsgelder stellen lediglich einen Ersatz dafür dar, daß den Lehrern nicht das „gute und beständige Haus“ gewährt wird, welches nach §. 12 des Reglements vom 18. Mai 1801 zu ihrem Diensteinkommen gehört.

Der Vorderrichter verletzt hiernach das bestehende Recht, wenn er bei der Vertheilung dieser Ersatzgelder zwischen Gemeinden und Herrschaften den im §. 19ª a. a. O. vorgesehenen Maßstab zur Anwendung bringt. Seine Entscheidung mußte deshalb aufgehoben werden (§§. 94. 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).

Bei freier Prüfung erschien die Sache spruchreif.

Da, wie bereits erwähnt, §. 12 des Reglements vom 18. Mai 1801 zu dem Diensteinkommen des Lehrers ein gutes, beständiges Haus rechnet, so stellen sich die Miethsgelder, welche einem Lehrer als Entschädigung für die Nichtgewährung eines solchen Hauses gezahlt werden, als ein Theil der Schulunterhaltungskosten dar. In Ermangelung abweichender Bestimmungen der Ortsschulverfassung haben letztere die im Schulbezirke vorhandenen Gemeinden und Herrschaften zu tragen. Ein besonderer Vertheilungsmaßstab bezüglich solcher Miethsgelder ist in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht vorgesehen; denn dieses geht davon aus, daß der Lehrer in einem von den Schulunterhaltungspflichtigen zu beschaffenden Hause Wohnung erhält. Es ist also auf die allgemeinen, in dem Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn, Ediktensammlung, Band VIII, Seite 180) über die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften enthaltenen Bestimmungen zurückzugreifen. Danach hat die Kriegs- und Domänenkammer, d. h. die Schulaufsichtsbehörde, festzusetzen, in welchem Verhältnisse die Gemeinden und die Herrschaften beizutragen haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 169, Band XI Seite 176, Band XII Seite 234, Band XIII Seite 282, Band XV Seite 238, Band XX Seite 182, 194 u. ö.).

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1896 — I. 1304 —.)

---

b. Der §. 39 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmt nur, daß die Gemeinden in der Regel verbunden sind, einen neuen Schulmeister herbeizuholen, gestattet also Ausnahmen. Die Bildung einer Observanz, wie sie Klägerin behauptet, war an sich zulässig (Abschnitt VII des Patents wegen Publikation des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794), und konnte deshalb der für das Bestehen einer solchen angetretene Beweis nicht unterbleiben.

Anlangend die Behauptung der Klägerin, daß eine Verpflichtung zur Zahlung der strittigen Kosten für sie um deshalb verneint werden müßte, weil sie den Lehrer nicht selbst berufen

habe, so entbehrt diese Behauptung der gesetzlichen Begründung. Die Verbindlichkeit, den neuen Schulmeister herbeizuholen, wird im §. 39 a. a. O. den Gemeinden unabhängig davon auferlegt, ob sie diesen gewählt haben. Dieser Umstand kommt nach §. 41 Titel 12 Theil II in Verbindung mit §. 410 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts nur insoweit in Betracht, als sich jene Verbindlichkeit auf eine gewisse Entfernung beschränkt. Hatte die Klägerin den Lehrer, um dessen Herbeiholung es sich handelt, nicht selbst gewählt, so hatte sie nicht nöthig, ihn weiter als in einer Entfernung von zwei Tagereisen herbeizuholen. Von der Klägerin ist nicht behauptet, daß in dieser Beziehung zu weit gehende Ansprüche erhoben worden seien.

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1896 — I. 1307 —.)

---

c. Ob die Anführungen über die zu hohe Bemessung des Wohnungsgeldes hätten in Betracht kommen mögen, wenn die Klägerin im Wege der Beschwerde den Versuch gemacht hätte, der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie sich bei ihrer Anforderung betreffs der Wohnungsgelder mit den von der Central-Unterrichtsverwaltung ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch gesetzt habe, war hier nicht zu erörtern. Nachdem die Sache den Beschlußbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 unterbreitet worden war, hatten diese über den Umfang und die Angemessenheit der gestellten Mehranforderungen lediglich nach freiem Ermessen zu befinden. Irgend welche Einschränkungen durch normative Bestimmungen der Central-Unterrichtsverwaltung etwa in dem Sinne, wie sie für das Verwaltungsstreitverfahren in Betreff der Schulbauten im §. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben sind, bestehen für das Beschlußverfahren gemäß dem Gesetze vom 26. Mai 1887 nicht. Der Beschluß des Provinzialraths vom 13. Mai 1895 ist endgiltig und bildet die bezüglich der Angemessenheit nicht mehr zu bemängelnde Grundlage für die Verpflichtung der Klägerin zur Gewährung der in ihm festgestellten Mehrleistungen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV S. 128).

Nachdem die Feststellung dieser Verpflichtung von der gesetzlich berufenen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen war, entsprach es der Vorschrift im §. 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237), wenn Beklagter der Weigerung der Klägerin, dieser Verpflichtung Genüge zu thun, dadurch entgegentrat, daß er die Eintragung der entsprechenden Ausgaben in den Haushalts-Etat der Klägerin anordnete.

(Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1896 — I. 1309 —.)

d. 1) Der Gerichtshof hat wiederholt, z. B. in dem Endurtheile vom 25. November 1885, abgedruckt in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 223 ff., ausgesprochen, daß die Verwaltungsgerichte über die Anordnung von Bauten bei Volksschulen in demselben Umfange und in demselben Maße zu befinden haben, wie dies den Regierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) zustand, daß die Verwaltungsgerichte daher sowohl auf ein minus als auch auf ein majus dessen, was der Beschluß der Schulaufsichtsbehörde bestimmt, erkennen können, und daß ihnen hierin nur insoweit Beschränkungen auferlegt sind, als dies ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes vorsehen. Diesen aus §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) folgenden Rechtssatz verletzt der Vorderrichter, wenn er einerseits die Erweiterung der Schule im Grundsatze anerkennt, andererseits den die Erweiterung anordnenden Beschluß der Schulaufsichtsbehörde blos deshalb außer Kraft setzt, weil er das Raumbedürfnis zu hoch bemessen habe. Es war Aufgabe des Vorderrichters, jene Anordnung in der Weise einzuschränken, wie er es für geboten erachtete. Er genügte dieser Aufgabe aber schon dann, wenn er diese Einschränkung dem Grundsatze nach zum Ausdrucke brachte, wenn er also festsetzte, für wie viel weniger als sechzig Schüler Raum zu schaffen sei.

2) Es wird daran festzuhalten sein, daß die Anmiethung eines Klassenzimmers nur ein Nothbehelf ist, auf den nicht eingegangen werden kann, wenn die Schulunterhaltungspflichtigen im Stande sind, dem Raummangel durch Ausführung eines Baues Abhilfe zu schaffen. In dieser Beziehung bleibt die Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen zu prüfen. Die beklagte Schulaufsichtsbehörde irrt, wenn sie vermeint, eine Entscheidung hierüber stehe nur ihr zu; dem Verwaltungsrichter ist diese Entscheidung durch keine besondere Gesetzesvorschrift entzogen.

(Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 24. November 1896 — I. 1424 —.)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 17. Januar 1897 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichtsverwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

1) Den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:

Dr. von Coler, Professor und General-Stabsarzt der Armee.

2) Den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Freiherr von Richthofen, Regierungs-Präsident zu Cöln.

3) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Graf zu Stolberg-Wernigerode, Regierungs-Präsident zu Merseburg.

4) Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

von Brandenstein, Regierungs-Präsident zu Hannover.
Dr. Gusserow, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
von Jagow, Regierungs-Präsident zu Posen.
D. Kähler, ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
Dr. Köpke, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Müller, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Dr. Regelsberger, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.
Dr. Schulz, Geheimer Regierungsrath und Regierungs-Schulrath zu Münster.
Schweder, Ober-Regierungsrath zu Marienwerder.

5) Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Hänel, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.
Hünten, Professor und Maler zu Düsseldorf.

6) Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Akens, Gymnasial-Direktor zu Emmerich, Kreis Rees.
Dr. Buchwald, Gymnasial-Direktor zu Fürstenwalde, Kreis Lebus.

Dr. Capelle, Professor und Direktor des Lyceums I zu Hannover.
D. Dr. Cornill, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Friedrich, Regierungs- und Schulrath zu Münster i. W.
Dr. Gansen, Regierungs- und Schulrath zu Aachen.
Dr. Grotrian, Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.
Dr. Hirschfeld, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
Dr. Huot, Direktor der Viktoriaschule zu Berlin.
Dr. Killing, ordentlicher Professor an der Akademie zu Münster i. W.
Kuhlo, Rektor der evangelischen ersten Bürgerschule zu Bielefeld.
Dr. Löning, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Halle a. S.
Dr. Lürssen, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Pr.
Dr. Medem, Landgerichtsrath und Professor zu Greifswald.
Meulenbergh, Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Meyer, Realgymnasial-Direktor zu Danzig.
Meynow, Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Dr. Paasche, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Rodenberg, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Ruland, Schulrath und Kreis-Schulinspektor zu Krefeld.
Scheurenberg, Professor, Maler und Lehrer an der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin.
Schirmer, Vorsteher der Präparandenanstalt zu Rummelsburg, Regierungsbezirk Köslin.
Dr. Schloßmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel, zeitiger Rektor der Universität.
Schneider, Rechnungsrath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Schomburg, Rechnungsrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.
Seeliger, Schulrath und Seminar-Direktor zu Weißenfels.
Seitz, Professor und Realschul-Direktor zu Itzehoe.
Wünnenberg, Professor und ordentlicher Lehrer an der Kunst-Akademie zu Cassel.

7) Den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse:

Nasse, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Rheinprovinz, zu Coblenz.

8) Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

D. Richter, evangelischer Feldpropst der Armee.

D. Dr. Weiß, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

9) Den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Blumner, Professor, Vorsitzender der Sektion für Musik im Senat der Akademie der Künste, Direktor der Sing-Akademie zu Berlin.

Dr. Bode, Geheimer Regierungsrath und Direktor der Gemälde-Galerie der Königlichen Museen zu Berlin.

D. Dr. Cremer, Konsistorialrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Greifswald.

Heyden, Baurath und Architekt, Mitglied des Senates der Akademie der Künste zu Berlin.

Dr. Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.

Dr. Meyer, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen, Direktor der dortigen Provinzial-Irrenanstalt.

Dr. Trautmann, Geheimer Medizinalrath und außerordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.

Dr. Wilmanns, Geheimer Ober-Regierungsrath und General-Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

10) Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Wiese, Geheimer Kanzlei-Sekretär im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

11) Den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern:

Den Adler der Ritter:

Dr. Lauer, Geheimer Regierungs- und Schulrath zu Stade.

Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Münster i. W.

Dr. Sorof, Professor und Gymnasial-Direktor zu Köslin.

Dr. Weiß, Schulrath und Seminar-Direktor zu Heiligenstadt.

Den Adler der Inhaber:

Arning, Erster Lehrer, Kantor und Küster zu Rehden, Kreis Diepholz.
Barth, Lehrer, Kantor und Küster zu Woltersdorf, Kreis Niederbarnim.
Baudiß, evangelischer Lehrer zu Lauchhammer, Kreis Liebenwerda.
Bode, Rektor, Kantor und Erster Lehrer zu Elze, Kreis Gronau.
Bonkowski, katholischer Lehrer zu Eichenberg, Kreis Putzig.
Görz, katholischer Hauptlehrer zu Geilenkirchen.
Haberfelder, evangelischer Lehrer zu Düren.
Haller, katholischer Hauptlehrer zu Trier.
Kabisch, evangelischer Hauptlehrer und Kantor zu Hohenmölsen, Kreis Weißenfels.
Linz, evangelischer Hauptlehrer zu Elsey, Kreis Iserlohn.
Meisterernst, katholischer Hauptlehrer zu Attendorn, Kreis Olpe.
Otto, Hauptlehrer zu Schwiebus, Kreis Züllichau.
Reichard, evangelischer Hauptlehrer zu Trier.
Reinert, Lehrer und Kantor zu Storkow, Kreis Franzburg.
Rethorn, Erster Mädchenlehrer zu Parsinghausen, Kreis Linden.
Schümann, Erster Lehrer, Organist und Küster zu Barlt, Kreis Süderdithmarschen.
Stumm, katholischer Lehrer zu Hüchelhoven, Kreis Bergheim.
Wiesniewski, katholischer Lehrer zu Osche, Kreis Schwetz.
Zehrung, evangelischer Erster Lehrer zu Sonnenberg, Landkreis Wiesbaden.

12) Das allgemeine Ehrenzeichen:

Baumgarten, Diener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Brandenburg, Ober-Aufseher bei den Königlichen Museen zu Berlin.
Breitsprecher, Portier im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Gabriel, Geheimer Kanzleidiener im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Grothe, Schuldiener am Gymnasium zu Ratzeburg.
Lücke, Kalkant und Aufwärter am akademischen Institut für Kirchenmusik zu Berlin.
Mankel, Hauptpedell an der Universität zu Göttingen.
Merklinghaus, Erster Hausdiener am Physiologischen Institut der Universität zu Bonn.
Richler, Saaldiener bei der Technischen Hochschule zu Berlin.
Otto, Diener an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Pohlmann, Schuldiener am Königlichen Viktoria-Gymnasium zu Burg, b. M., Kreis Jerichow I.
Schenk, Schulvorsteher zu Deutsch-Sagar, Kreis Krossen a. O.
Tiedemann, Schuldiener am Königlichen Realgymnasium zu Tilsit.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Wiese zu Potsdam der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz";

den im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellten Beamten, nämlich:

dem Geheimen Registrator John der Charakter als Kanzleirath und

den Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren Hellwig, Keiler und Spielmann der Charakter als Rechnungsrath.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität, Mitgliede des Staatsraths und der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Historiographen der Brandenburgischen Geschichte Dr. Schmoller ist die Große Goldene Medaille für Wissenschaft verliehen worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Der ordentliche Professor D. Reischle zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg versetzt worden.

Universität Kiel.

Der bisherige Direktor der Herzoglichen Sternwarte zu Gotha Professor Dr. Harzer ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

Der außerordentliche Professor Dr. Stäckel zu Königsberg i. Pr.

ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Kiel versetzt worden.

Universität Göttingen.

Der bisherige Privatdozent an der Technischen Hochschule zu München Dr. Mollier ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Bonn.

Der ordentliche Professor Geheime Regierungsrath Dr. Curtius zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn versetzt worden.

C. Museen, Nationalgalerie u. s. w.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“
dem Leiter des Meisterateliers für Architektur am Städelschen Kunstinstitut zu Frankfurt a. M. Manchot,
dem Klavier-Virtuosen und Komponisten Schulhoff zu Berlin und
dem Schriftsteller Dr. phil. Wendeler zu Steglitz;
der Titel „Königlicher Musik-Direktor“
dem Stabshoboisten und Militär-Musikdirigenten beim Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 Grawert.

Der Maler Bergmann zu Karlsruhe in Baden ist zum ordentlichen Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf ernannt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Gymnasial-Direktor Professor Dr. Fehrs und
dem Gymnasial-Oberlehrer Professor Haenisch zu Wetzlar;
das Prädikat „Oberlehrer“
dem Lehrer Baumann am Johannes-Gymnasium zu Breslau.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer:
Dr. Eichner vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Schrimm und
Professor Dr. Haube vom Gymnasium zu Schrimm an das Gymnasium zu Meseritz.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium zu Wiesbaden Klau zum Direktor des Realprogymnasiums zu Limburg a. L. und
der Oberlehrer Dr. Ricken am Progymnasium zu Viersen zum Direktor der Realschule zu Hagen i. W.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Essen der Hilfslehrer Dohmen,
zu Neustadt O. S. der Schulamtskandidat Elwert und
zu Kolberg der Hilfslehrer Dr. Schaub;
an der Realschule
zu Elmshorn (in der Entwicklung begriffen) der Hilfslehrer Dr. Dernedde und
zu Meiderich die Lehrer Hermanni, Dr. Krahl, Mellin und Dr. Stichel;
an dem Realprogymnasium
zu Fulda der Hilfslehrer Vollmer.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden.
der ordentliche Seminarlehrer Baade von Neu-Ruppin nach Oranienburg.

Es ist befördert worden:
am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Baader zum ordentlichen Seminarlehrer.

Es sind angestellt worden:
als ordentlicher Seminarlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Gütersloh der Lehrer Dr. Mues aus Berlin;
als Seminar-Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Kyritz der Lehrer Kempff zu Triebel N. L.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:
dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Görlitz Dr. Linn der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse und
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Crefeld Bußmann das Prädikat „Professor."

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Bauch, Realgymnasial-Oberlehrer zu Essen,
Dr. Braun, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Fulda,
Brüggemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln,
Dr. Hartung, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Magdeburg,
Dr. Hoffmann, Kreis-Schulinspektor zu Konitz,
D. Krafft, Konsistorialrath, ordentlicher Professor in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn,
Dr. Lieber, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stettin,
Mette, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Dortmund,
Pudor, Kreis-Schulinspektor zu Putzig,
Dr. Scharlach, Seminar-Direktor zu Oels,
Dr. Stauder, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
Stein, Professor, Gymnasial-Direktor zu Glatz.

2) In den Ruhestand getreten:
Dr. Küpper, Ober- und Religionslehrer am Gymnasium zu Düsseldorf, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Rothheimer, Gymnasial-Oberlehrer zu Aachen und
Dr. Thomé, Progymnasial-Direktor zu Frankenstein, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

Nachtrag.

35) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten in den Königlichen Museen zu Berlin.

Ostern 1897.

Die Vorlesungen beginnen Vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1) Mittwoch, den 21. April.
Im Hörsaale des Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechstr. 7.
Nach der Pause.
Im Museum für Völkerkunde, Königgrätzerstr. 120.
Oberlehrer Dr. Brückner: Die Ausgrabungen Schliemanns in Hissarlik, Tiryns und Mykenae.

Digitized by Google

2) Donnerstag, den 22. April.
Im Neuen Museum am Lustgarten.
Direktor Professor Dr. Erman: Aegyptische und assyrische Denkmäler.
3) Freitag, den 23. April.
In der Olympia-Ausstellung, hinter der National-Galerie.
Professor Dr. Trendelenburg: Alterthümer von Olympia.
4) Sonnabend, den 24. April.
In der Sammlung der Gipsabgüsse im Neuen Museum.
Direktorialassistent Dr. Winter: Die attische Kunst.
5) Montag, den 26. April.
In der Aula des Museums für Völkerkunde.
Direktor Professor Dr. Richter: Das alte Rom.
6) Dienstag, den 27. April.
Im Neuen Museum am Lustgarten (Antiquarium).
(Vortragender bleibt zu bestimmen.) Antike Vasen und Geräthe.
7) Mittwoch, den 28. April.
Im Alten Museum am Lustgarten (Münzkabinet).
Direktor Professor Dr. von Sallet: Antike Münzen.
8) Donnerstag, den 29. April.
Im Alten Museum am Lustgarten.
Generalsekretar Professor Dr. Conze: Hellenistische Kunst.

Die Direktorial-Beamten des Alten und des Neuen Museums, sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, während der Dauer des Kursus die Herren Theilnehmer an demselben persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

Inhaltsverzeichnis des Februar-Heftes.

Seite

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten 191

1) Feier des 100jährigen Geburtstages Seiner Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen. Erlaß vom 30. Januar d. Js. 192

A. 2) Vorschriften über die Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten. Erlaß vom 8. Dezember 1896 193

3) Kanzleiarbeiten bei den Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 16. Januar d. Js. 195

4) Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses für die Staatsbeamten durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung. Erlaß vom 29. Dezember 1896 197

Seite

5) Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen. Bekanntmachung vom 18. Januar d. Js. 197

B. 6) Allgemeine Verfügung, betreffend die erste juristische Prüfung und die Einrichtung des Rechtsstudiums. Erlaß vom 18. Januar d. Js. 198

7) Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Aachen. Bekanntmachung . . 202

8) Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. Bekanntmachung des Rektors und des Senates der Universität Greifswald . . 202

C. 9) Ueber die als Religionslehrer angestellten Oberlehrer höherer Lehranstalten steht die Entscheidung im Disciplinarverfahren den Provinzial-Schulkollegien zu. Erlaß vom 10. Dezember 1896 204

10) Rechtzeitige Zurücklieferung nicht voll verwendeter außerordentlicher Zuschüsse, welche staatlichen höheren Lehranstalten aus Centralfonds bewilligt worden sind, vor dem Finalabschlusse der Anstaltskassen. Erlaß vom 2. Januar d. Js. 204

11) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 205

12) Programm des englischen Ferien-Doppelkursus vom 5. bis 15. April 1897 im Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin SW., Kochstraße 13 207

13) Programm für den Ostern 1897 in Frankfurt a. M. abzuhaltenden Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Verein zu Frankfurt a. M. . . 208

14) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Ostpreußen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg i. Pr. vom 29. Dezember 1896 . 212

15) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg, sowie für die Elisabeth- und die Augustaschule zu Berlin. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 12. November 1896 . . . 212

16) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Pommern. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Stettin vom 17. Dezember 1896 213

17) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Posen. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Posen vom 29. Dezember 1896 214

18) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Schlesien. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 3. November 1896 214

19) Schulferien für die höheren Lehranstalten der Provinz Schleswig-Holstein. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Schleswig vom 17. Dezember 1896 . . 215

20) Schulferien für die höheren Lehranstalten, sowie für die Schullehrer-Seminare und die Präparandenanstalten der Provinz Hannover. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Hannover vom 28. Dezember 1896 215

D. 21) Zulassung der mit ordnungsmäßigen Befähigungszeugnissen von den herzoglichen Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung

Seite

dieses Fachunterrichts in Preußen. Erlaß vom 3. Dezember 1896 . . . 216

22) Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben. Erlaß vom 4. Dezember 1896 . . . 217

23) Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung. Erlaß vom 13. Januar d. Js. . . . 218

24) Turnlehrerinnen-Prüfung zu Berlin im Jahre 1897. Erlaß vom 11. Dezember 1896 . . . 219

25) Abhaltung je einer Prüfung für Lehrerinnen zum Ostertermine in Schleswig und Altona. Erlaß vom 23. Dezember 1896 220

26) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 16. Januar d. Js. . . . 220

27) Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1896 bestanden haben. Bekanntmachung . . . 221

28) Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer . . . 221

E. 29) Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 4. Januar d. Js. . . . 222

30) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien . . . 223

F. 31) Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichts. Erlaß vom 30. Dezember 1896 . . . 223

32) Wahrnehmung der Schulaufsicht bei den Provinzial-Taubstummenanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien. Erlaß vom 5. Januar d. Js. . . . 224

33) Festschrift zur Feier des hundertjährigen Geburtstages des hochseligen Kaisers Wilhelm I.: „Kaiser Wilhelm der Große“, verfaßt von der Freifrau A. von Liliencron. Erlaß vom 9. Januar d. Js. . . . 225

34) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 3. November, 3. November, 3. November und 24. November 1896 . . . 226

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes . . . 230

Personalien . . . 234

Nachtrag:

35) Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin . . . 237

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 15. März 1897.

36) Festschrift „Unser Heldenkaiser", herausgegeben von dem Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche.

Berlin, den 25. Februar 1897.

Zufolge einer von Allerhöchster Stelle ausgegangenen Anregung giebt das Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche hierselbst zur Feier des 100jährigen Geburtstages weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des Großen unter dem Namen „Unser Heldenkaiser" eine Festschrift heraus, deren Text von dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Gießen Geheimen Hofrathe Dr. Wilhelm Oncken verfaßt ist. Der Verlag des Werkes ist der Verlagsbuchhandlung Schall & Grund hierselbst, W. Kurfürstenstraße 128, übertragen worden.

Der Preis der etwa 280 Seiten in Quartform umfassenden Festschrift für das in Prachtband gebundene Exemplar ist auf nur 5 *M* festgesetzt worden. An öffentliche Behörden sowie an Schulen, Vereine und sonstige Körperschaften und Anstalten wird das Werk, sei es daß der Bezug von der Verlagshandlung direkt oder unter Bezugnahme auf die Preisermäßigung durch eine Sortimentsbuchhandlung erfolgt, zum Preise von 4 *M* abgegeben. Ein etwaiger Reinertrag ist zum Besten des Baufonds der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche bestimmt. Die Ausgabe des Werkes wird in allernächster Zeit erfolgen.

Die Festschrift ist zur Anschaffung für Schulen sowie zur Vertheilung an Schüler besonders geeignet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. I. 10442. III. U. II. U. III.

A. Behörden und Beamte.

37) Anordnung zur Verhütung der Uebertragung der Lepra durch die Schulen.

Berlin, den 19. Januar 1897.

Ein Spezialfall, in welchem im Nasenschleim eines leprakranken Schulknaben Leprabacillen mikroskopisch nachgewiesen worden sind, giebt uns behufs Verhütung von Ansteckungen Veranlassung, unter die im §. 1 b der Anlage zu unserer Rundverfügung vom 14. Juli 1884 (Centrbl. S. 809), betreffend die Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten, aufgezählten Krankheiten auch die Lepra (den Aussatz) aufzunehmen. Die §§. 2—11 der gedachten Verfügung finden daher auch auf die an Aussatz leidenden Schulkinder Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß mit Rücksicht auf die lange Dauer und die anscheinende Unheilbarkeit der Krankheit den Eltern und der Ortspolizeibehörde die Verpflichtung aufzuerlegen ist, für den Unterricht der Kinder in anderer geeigneter Weise Sorge zu tragen.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift erhalten Euere Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Braunbehrens.

An
die Königlichen Ober-Präsidenten.

M. d. g. A. M. 10086. U. I. U. III.
M. d. J. II. 881.

---

38) Uebertragung von Nebenämtern an Staatsbeamte.

Berlin, den 5. Februar 1897.

Auf den Bericht vom 17. Dezember v. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung des Nebenamtes als Rendant des Vereines für . . . . . daselbst an den Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter N. nicht entsprochen werden kann.

Nebenämter sollen an Staatsbeamte in der Regel nur dann übertragen werden, wenn ein staatliches Interesse dafür vorliegt. Dies ist hier nicht der Fall, und bei der Geschäftslast der Regierungs-Hauptkassen ist es geboten, deren Beamte von fremd-

artigen Geschäften thunlichst fern zu halten. Das fragliche Nebenamt kann füglich, wie früher so auch ferner, von einem Privatmanne verwaltet werden.

Ueberdies erscheint es grundsätzlich nicht zulässig, Kassenbeamten nebenamtlich Kassengeschäfte zu übertragen, die sich der Kontrole des Vorgesetzten im Hauptamte entziehen.

Der Finanzminister. In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Althoff.

An
die Königliche Regierung zu N.
F. M. I. 1177.
M. d. g. A. U. I. 10182.

B. Akademien, Museen ꝛc.

39) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 1000 *M.* zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar d. Js. als Aufgabe für den nächsten Wettbewerb um den von Allerhöchstdemselben zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands am 27. Januar 1894 gestifteten Jahrespreis von Eintausend Mark zu bestimmen:

> Die Herstellung des fehlenden Kopfes zur Ergänzung der in den Königlichen Museen zu Berlin befindlichen, aus der Sammlung Saburoff stammenden Bronze-Statue eines Knaben.

Demgemäß werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachfolgende nähere Bestimmungen über den Wettbewerb getroffen:

1.

Alle dem Deutschen Reiche angehörigen Künstler sind berechtigt, an der Bewerbung theilzunehmen.

2.

Die Statue ist im Erdgeschoß des Alten Museums im Westsaal aufgestellt und unter Nummer 1 des ausführlichen Katalogs der antiken Skulpturen in den Museen zu Berlin (Verlag von

W. Spemann, Berlin 1891) abgebildet und beschrieben. Lichtdrucke nach einer photographischen Abbildung können von der Generalverwaltung der Museen gegen Einsendung von 75 *Pf* bezogen werden.

3.

Die Ergänzung der Statue ist an einem Gipsabgusse derselben auszuführen. Von der ergänzten Figur ist ein Abguß bis zum 31. Dezember d. Js. Nachmittags pünktlich 3 Uhr an die General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin unter Angabe des Namens und Wohnortes des Künstlers kostenfrei einzuliefern. Für auswärts wohnende Künstler genügt der Nachweis, daß sie bis zum 31. Dezember das Werk behufs Beförderung an die genannte Behörde als Eilfrachtgut der Eisenbahn übergeben haben.

4.

An jeden deutschen Künstler, welcher sich bis zum 31. Mai d. Js. als Theilnehmer an dem Wettbewerb bei der General-Verwaltung der Königlichen Museen in Berlin meldet, wird ein Abguß der Statue gegen Zahlung des Vorzugspreises von 20 *M* geliefert. Später tritt der gewöhnliche Verkaufspreis von 70 *M* ein. Die Versendung nach auswärts findet gegen Nachnahme des Kaufpreises und der 12 Mark betragenden Verpackungskosten statt.

5.

Die Entscheidung über den Preis erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König unmittelbar und wird am Geburtstage Allerhöchstdesselben, den 27. Januar 1898, bekannt gemacht.

Die zum Wettbewerb zugelassenen Einsendungen werden nach erfolgter Entscheidung zwei Wochen lang öffentlich ausgestellt.

6.

Ueber das mit dem Preise ausgezeichnete Werk und dessen Vervielfältigung bleibt Seiner Majestät dem Kaiser und König die freie Verfügung vorbehalten.

7.

Die nicht prämiirten Werke sind nach Schluß der Ausstellung, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung des Preises, wieder abzuholen. Nach diesem Zeitpunkte werden sie den Eigenthümern auf deren Kosten zugesandt werden.

Berlin, den 12. Februar 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 479.

C. Höhere Lehranstalten.

40) Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamtes.

Berlin, den 23. Januar 1897.

Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens bestimme ich hierdurch, daß die Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamtes fortan allgemein nach erlangter Anstellungsfähigkeit bei der thatsächlichen Uebernahme eines Amtes, in der Regel also bei der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt zu erfolgen hat.

Zuständig für die Vollziehung der Vereidigung ist derjenige Direktor, bei dessen Anstalt der Kandidat nach erlangter Anstellungsfähigkeit zuerst in der bezeichneten Art beschäftigt wird. Die Vereidigung ist in der für die unmittelbaren Staatsdiener vorgeschriebenen Form vorzunehmen (Centrbl. von 1872 S. 718).

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist bei den Akten der betreffenden Anstalt aufzubewahren, eine Abschrift davon zu den Akten des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzureichen und von diesem ein entsprechender Vermerk im Personalnotizblatt zu machen.

Für Kandidaten, welche etwa bereits vereidigt sind, bewendet es bei der bereits erfolgten Vereidigung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2967.

---

41) Unzulässigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen.

Berlin, den 3. Februar 1897.

Auf die Eingabe vom 12. September v. Js. erwidere ich nach Anhörung der betheiligten Provinzial-Behörden dem Magistrat, daß ich den Plan, die dortige Mittelschule mit einer Realschule derartig zu verbinden, daß die drei oberen Klassen der Mittelschule zugleich die drei unteren der Realschule bilden, nicht zu billigen vermag.

Zunächst würden sich äußere Schwierigkeiten für die kombinirten Klassen der beiden Schulen daraus ergeben, daß die Besoldungsverhältnisse der Lehrer ebenso wie die Schulgeldsätze an Realschulen andere sind, als an Mittelschulen. Von entscheidender Wichtigkeit aber ist es, daß die Lehrziele, welche die

oberen Klassen der Mittelschulen erreichen sollen, wesentlich andere sind, als die der drei unteren Klassen einer Realschule. Die Mittelschule hat die Aufgabe, den Bürgersöhnen, welche in das gewerbliche Leben eintreten, einen Abschluß ihrer Bildung zu geben, während die unteren Klassen der Realschule ihre Schüler nur für die dritte Klasse einer solchen Anstalt vorbereiten. Sollten nun nach dem Vorschlage des Magistrats die Klassen I bis III der Mittelschule ihren Lehrplan thunlichst mit dem der Klassen IV bis VI der Realschule in Uebereinstimmung bringen, so würden die von der Mittelschule entlassenen Knaben nur eine Rumpfbildung mit ins Leben nehmen, in der Physik und Chemie gar keinen, im Rechnen und in der Raumlehre, in der vaterländischen Geschichte, in der Erdkunde, in der Religion und besonders im Deutschen nur einen in sich nicht abgeschlossenen Unterricht erhalten, auch im Französischen nur einen für ihre Zukunft geringwerthigen Anfang machen; dagegen würden die Realschüler durch den gemeinsamen Unterricht nach einem von dem der Realschule abweichenden Lehrplane in der vorgeschriebenen Zeit nicht in ausreichender Weise die Reife für die dritte Klasse der Realschule zu erlangen vermögen.

Hiernach ist die geplante Vereinigung der beiden Schulen undurchführbar. Sollte aber die Gründung einer Realschule für N. als unbedingt nothwendig erscheinen, so würden die drei unteren Klassen der jetzt bestehenden Mittelschule als Vorschule der neuen Anstalt dienen können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Magistrat zu N.
U. II. 10054. U. III. C.

---

42) Programm für den vom 22. April bis 4. Mai 1897 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Dr. Ambronn: Ueber einfache geodätische Operationen, verbunden mit Demonstrationen.

Professor Behrendsen: Das Energieprinzip im physikalischen Unterrichte an höheren Schulen.

Professor Berthold: 1) Ueber neuere Ergebnisse der physiologischen Botanik.
2) Demonstrationen physiologischer Versuche.

3) Demonstrationen im Institute und im Garten.

4) Botanische Exkursion.

Professor **Ehlers**: Die Verwandtschaft der Wirbelthiere mit Wirbellosen.

Demonstrationen.

Professor **Klein**: Demonstrationen neuerer mathematischer Instrumente und Unterrichtshilfsmittel.

Professor **von Koenen**: Neuere Anschauungen über den Bau des Harzes und neuere Probleme der Geologie.

Demonstrationen im geologischen Institute.

Geologische Exkursionen.

Professor **Nernst**: Die neueren Theorien der galvanischen Stromerzeugung.

Demonstrationen im physikalisch-chemischen Institute.

Professor **Voigt**: Physikalische Eigenschaften der Krystalle.

Demonstrationen von Röntgen-Strahlen.

Professor **Wagner**: Ueber kartometrische Methoden in ihrer verschiedenen Anwendung, mit Demonstrationen.

Demonstrationen im geographischen Apparate.

Bemerkungen.

Für diejenigen Herren, welche besondere Interessen verfolgen oder in Einzelgebieten zusammenhängender zu arbeiten wünschen, stehen nach Verabredung Institute und fachmännische Unterweisungen zu Gebote.

Die nicht allgemein zugänglichen naturwissenschaftlichen Institute und Sammlungen werden in später zu bezeichnenden Stunden den Theilnehmern am Kurse zur Besichtigung, eventuell unter erläuternder Führung, geöffnet sein.

Der Zutritt zu den Lese- und Gesellschaftsräumen der „Union" wird auf kostenfrei zu ertheilende Eintrittskarten gerne gestattet.

	8—9	9—10	10—11	11—12	12—1	—	2—3	3—4	4—5	5—6
Donnerstag, 22. April		Eröffnung		Klein				Berthold		
Freitag, 23. April	Behrendsen			Klein				Ambronn		
Sonnabend, 24. April	½9—½11 Berthold			Klein				botan. Exkursion		
Sonntag, 25. April										
Montag, 26. April	½9—10 Voigt			Behrendsen				Berthold		
Dienstag, 27. April	½9—10 Voigt			Nernst				Voigt		
Mittwoch, 28. April	½9—10 Voigt			Berthold						
Donnerstag, 29. April	von Koenen			Wagner			von Koenen, Exkursion			
Freitag, 30. April		Nernst						Ehlers		
Sonnabend, 1. Mai	von Koenen			Wagner						
Sonntag, 2. Mai				Exkursion von Koenen						
Montag, 3. Mai	von Koenen			Wagner				Ehlers		
Dienstag, 4. Mai	Ehlers									

43) Greifswalder Ferienkursus 1897 für Lehrer und Lehrerinnen.

Der diesjährige Greifswalder Ferienkursus findet in der Zeit vom 8. Juli bis 3. August statt. Die Verlegung des Beginnes auf Donnerstag, den 8. Juli, ist erfolgt, um den verschiedenen Anfangsterminen der Schulferien möglichst Rechnung zu tragen, gleichzeitig in der Hoffnung, daß denjenigen Theilnehmern, deren Ferien später beginnen, der erforderliche nunmehr kürzere Urlaub seitens der vorgesetzten Behörden leichter ertheilt werden möchte. Für den Kursus sind folgende Vorlesungen und Uebungen in Aussicht genommen:

Physikalische Analyse und Synthese der Klänge. Prof. Dr. Richarz, 2 Vorträge mit Demonstrationen (im physikal. Institut).

Bau und Thätigkeit der Stimm- und Sprach-Organe. Geh. Rath Prof. Dr. Landois, 3 Vorträge mit Demonstrationen (im physiologischen Institut).

Grundzüge der Phonetik und deutschen Orthoepie verbunden mit praktischen Uebungen. Prof. Dr. Siebs, je zweistündig wöchentlich.

Hauptkapitel der neuhochdeutschen Grammatik. Prof. Dr. Reifferscheid, zweistündig wöchentlich.

Wahrheit und Dichtung in den Dramen von Goethe, Schiller und Heinrich von Kleist. Derselbe, einstündig wöchentlich.

Die deutsche Literatur seit 1870. Prof. Dr. Siebs, zweistündig wöchentlich.

Die Hauptschwierigkeiten der deutschen Sprache. Privatdozent Dr. Bruinier, zweistündig wöchentlich.

Die Volkslieder der deutschen Befreiungskriege (1813—1815). Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Uebungen zur Einführung in das Studium der deutschen Sprache.
1) Erklärung des 4. Liedes von der Niebelunge nôt;
2) Erklärung des Markusevangelions M. Luthers.
Prof. Dr. Reifferscheid, zweistündig wöchentlich.

Praktische mündliche und schriftliche deutsche Sprachübungen für Ausländer, in 4, wöchentlich vierstündigen Kursen, unter Leitung von Prof. Dr. Reifferscheid.

Diese Uebungen schließen sich an die Lektüre ausgewählter Proben aus der modernen deutschen Literatur an. Sie finden statt in Gruppen, eingetheilt nach dem Grade der Vorkenntnisse, sie berücksichtigen gleichmäßig Grammatik, Synonymik, Poetik, Stilistik und Rhetorik.

Syntaktische Uebungen für Ausländer. Privatdozent Dr. Bruinier, einstündig wöchentlich.

Methodik des neusprachlichen Unterrichts. Realschul-Direktor Dr. Harnisch-Cassel, zweistündig wöchentlich.
Ausgewählte Kapitel aus der englischen Grammatik. Prof. Dr. Konrath, zweistündig wöchentlich.
Selected Chapters of the History of English Literature. Prof. Moore-Smith, M. A. Firth College, Sheffield, zweistündig wöchentlich.
Neu-englische Uebungen. Derselbe, zweistündig wöchentlich.
Geschichte der französischen Sprache. Prof. Dr. Stengel, dreistündig wöchentlich.
La Comédie en France au XIX. siècle. Dr. Boclinville, einstündig wöchentlich.
Altfranzösische Uebungen (Rolands Lied). Prof. Dr. Stengel, dreistündig wöchentlich.
Mündliche und schriftliche Uebungen im Gebrauche der französischen und der englischen Sprache, für jede der beiden Sprachen in 6, wöchentlich zweistündigen Kursen unter Leitung von Prof. Dr. Stengel und unter Mitwirkung von Engländern und Franzosen.

Die Kurse werden in ähnlicher Weise wie die deutschen je nach den Vorkenntnissen der Theilnehmer eingetheilt und eingerichtet werden.

Pädagogik. Geh. Rath Prof. Dr. Schuppe, zweistündig wöchentlich.

Der Werdegang der Volkswirthschaft des deutschen Reiches. Prof. Dr. Fuchs, zweistündig wöchentlich.

Die Entwicklung der griechisch-römischen Religion. Prof. Dr. Seeck, zweistündig wöchentlich.
Die Entwicklung des Papstthums bis zu seinem Höhepunkt. Prof. Dr. Bernheim, zweistündig wöchentlich.
Einführung in die Historiographie des deutschen Mittelalters. Privatdozent Dr. Altmann, einstündig wöchentlich.
Historische Uebungen unter Zugrundelegung der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. in deutscher Uebersetzung. (Weimar, Böhlau's Verlag 1897). Derselbe, zweistündig wöchentlich.
Preußische Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Befreiungskriegen. Prof. Dr. Schmitt, vierstündig wöchentlich.
Uebungen auf dem Gebiete der preußischen Geschichte. Derselbe, zweistündig wöchentlich.

Ausgewählte Kapitel der physischen Erdkunde (mit Demonstrationen mittelst Projektions-Apparats). Prof. Dr. Credner, einstündig wöchentlich.

Geographische Excursionen (mit Herren). Derselbe, nach Verabredung.

Unterricht in der deutschen Sprache für Ausländer, welche bereits im Juni in Greifswald eintreffen, wird Privatdozent Dr. Bruinier, Baustr. 32a, vermitteln.

Ausstellung von Lehrmitteln. Mit dem Ferienkursus ist eine unter Leitung der Professoren Dr. Reifferscheid und Dr. Stengel stehende Ausstellung deutscher und fremdsprachlicher Lehrmittel verbunden, die von fast allen bedeutenden Verlegern Deutschlands in dankenswerther Reichhaltigkeit beschickt worden ist. Freie Besprechungen der ausgestellten Werke sollen von den Leitern der Ausstellung bei jeder Gelegenheit vorgenommen werden.

Der Kursus soll Lehrern und Lehrerinnen Gelegenheit zur Erweiterung oder Erneuerung ihrer Kenntnisse geben und ihnen Anleitung gewähren, sich wissenschaftlich fortzubilden. Er nimmt gleichzeitig aber auch auf Ausländer volle Rücksicht, die sich im Gebrauche der deutschen Sprache vervollkommnen wollen und giebt ihnen Anleitung, sich gründlich mit der deutschen Sprache und Literatur zu beschäftigen.

Die Vorlesungen finden täglich, außer Sonnabends, in den Vormittagsstunden statt. Für die praktischen Uebungen werden auch Nachmittagsstunden benutzt werden.

Die Begrüßung der Theilnehmer findet Mittwoch, den 7. Juli abends 8½ Uhr in Flottrongs Konzerthaus (Kuhstr. 44) statt.

Am Schlusse des Kursus werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Behufs gleichzeitiger Gewährung einer Ferienerholung werden, wie in den Vorjahren, an den Sonnabenden bezw. Sonntagen, sowie wöchentlich einmal an einem freien Nachmittage, gemeinschaftliche Ausflüge an die Ostseeküste und nach der Insel Rügen veranstaltet werden.

Zur Besichtigung und (soweit thunlich) Benutzung der Universitäts-Institute (Universitäts-Bibliothek, Akadem. Lesezimmer 2c.) Museen und -Sammlungen wird auch in diesem Jahre Gelegenheit geboten werden.

Das Honorar für den Gesammtkursus beträgt 20 ℳ. Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus der Zahl der Vorlesungen, die ihm genehmen auszuwählen. Nur an Greifswalder Damen

und Herren werden Karten für Einzelvorlesungen (gleichviel von welcher Stundenzahl) für 3 ℳ ausgegeben. Die Zahlung des Honorars erfolgt bei der Entnahme der Theilnehmerkarten. Dieselben sind vom Montag, den 5. Juli an täglich (Sonntag ausgenommen) von 10—11 und 3—5 Uhr bei Herrn Sekretär Bohn auf der Universitätskanzlei, Rubenowplatz, II. Eingang, zu lösen.

Ein ausführlicher Stundenplan der Vorlesungen und Uebungen gelangt gegen Ende des Monats April 1897 zur Ausgabe. Es wird gebeten, sich behufs Erlangung desselben mit Angabe der Zahl der gewünschten Exemplare an den mitunterzeichneten Prof. Dr. Schmitt, Greifswald, Domstraße 50, wenden zu wollen.

Zu vorheriger Auskunftsertheilung sind sämmtliche Dozenten gern bereit. Anfragen betreffs der einzelnen Disziplinen werden
in Bezug auf die deutschen Vorlesungen an Prof. Dr. Reifferscheid,
in Bezug auf die französisch-englischen Vorlesungen an Prof. Dr. Stengel,
in Bezug auf die übrigen Vorlesungen an Prof. Dr. Seeck
erbeten.

Für die Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen (mit und ohne Pension) wird in ähnlicher Weise, wie früher, Sorge getragen werden, und empfiehlt sich thunlichst zeitige Bestellung derselben und zwar seitens der Damen bei Herrn Dr. Schöne, Direktor der Kaiserin Auguste-Viktoria-Schule (Steinstraße 61), seitens der Herren bei Prof. Dr. Schmitt. Die Preise bewegen sich:

a) für ein Zimmer mit voller Pension (nur in beschränkter Zahl vorhanden) zwischen 60 und 100 ℳ monatlich,
b) für ein Zimmer ohne Pension (in großer Auswahl vorhanden) zwischen 20 und 30 ℳ monatlich,
c) für Mittagstisch außer dem Hause zwischen 0,75 und 1 ℳ.

Dr. Stengel,
Prof. der romanischen Philologie,
Markt 24.

Dr. Reifferscheid,
Prof. der deutschen Philologie,
Wiesenstr. 59.

Dr. Seeck,
Prof. der alten Geschichte,
Brinkstr. 18.

Dr. Credner,
Prof. der Geographie,
Bahnhofstr. 48 I.

Professor Dr. Schmitt,
Domstr. 50.

44) Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre.

Coblenz, den 21. Januar 1897.

Nachdem es sich bei Gelegenheit der jährlich einzureichenden Vorschläge für die Schriftstellerlektüre gezeigt hat, daß innerhalb unseres Bezirkes hinsichtlich der französischen und englischen Werke auch nach unserer Rundverfügung vom 12. Juni 1894 — S.C.9518 — (Centrbl. S. 599) vielfache Unsicherheit nicht bloß in der Wahl der Schriftwerke an sich, sondern insbesondere auch in der Abschätzung ihrer Schwierigkeit und in der entsprechenden Vertheilung auf die Schulklassen geblieben ist, lassen wir den Anstalten anliegend ein Verzeichnis derjenigen neusprachlichen Schriften zugehen, bei deren Wahl für die mitverzeichnete Klassenstufe unsere Genehmigung mit Sicherheit erwartet werden kann.

Das Verzeichnis bezweckt nicht, einen Kanon darzustellen, an welchen die Schulen gebunden wären. Keineswegs sollen andere als die aufgeführten Schriftwerke ausgeschlossen sein. Vielmehr werden dahin gehende Vorschläge, namentlich wenn frühzeitig hieher eingereicht, von uns einer gebührenden Prüfung unterzogen werden, während bei den aufgeführten — die übrigens wesentlich nach den uns seither am häufigsten vorgeschlagenen Werken zusammengestellt sind — von vorn herein die Gewißheit der Genehmigung bis auf weiteres besteht.

Sofern die Klassenangabe eine nicht ganz bestimmte ist, z. B. II., oder O. II. I., bleibt die Wahl zwischen den angedeuteten Stufen dem Fachlehrer auf Grund seiner didaktischen Absichten einerseits und der Fähigkeit der betreffenden Klasse andererseits überlassen. Auch soll es nicht ausgeschlossen sein, daß sprachlich leichte Werke auf noch höheren als den angegebenen Stufen zur Lektüre kommen, wofern dieselben neben eine schwierigere Hauptlektüre treten, in kursorischer Weise gelesen und praktisch ausgenutzt werden sollen.

Inwieweit für die Auswahl der Schriftwerke, sowie auch für die Klassenbestimmung der Charakter der Lehranstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule 2c.) Verschiedenheit bedingt, wird sich ohne besondere Weisungen unsererseits in den meisten Fällen unschwer ergeben. Die Reihe der englischen Schriften hat selbstverständlich nur für Realanstalten Geltung, während an Gymnasien aus dieser Sprache nur etliche leichtere Werke in Betracht kommen. Von naturwissenschaftlich-technischen oder geographischen und kulturgeschichtlichen Schriften giebt das Verzeichnis für jetzt nur Weniges, da die bisher zur Verfügung stehenden Werke noch nicht reichlich genug erprobt werden konnten,

um ein einigermaßen sicheres Ergebnis zu vermitteln; weitere Versuche auf diesem Gebiete, namentlich an rein realistischen Anstalten, dürfen auf unser Interesse rechnen. Andererseits sind manche schon aus früherer Zeit übliche Lektürestoffe, z. B. weltgeschichtliche sowie dramatische, noch mit aufgenommen worden, obwohl ihre allmähliche Ablösung durch voller geeignete für wünschenswerth gelten darf.

Daß bei der Anführung bekannter größerer Werke, wie z. B. Taine, Les Origines de la France contemporaine, passende Schulausgaben aus diesen Werken gemeint sind, sowie daß vielfach auch innerhalb der für unsere Schulen bestimmten Texte noch eine besonnene stoffliche Auswahl und Ausscheidung nöthig wird, bedarf an dieser Stelle nur der Andeutung.

Die Bezeichnung der in Aussicht genommenen Ausgabe wird übrigens regelmäßig erwartet. Ausgaben mit erheblicher Uebersetzungshilfe unter dem Text sind zu vermeiden.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wenzel.

An
die Direktoren sämmtlicher höherer Lehranstalten
(mit Ausschluß der Seminare ꝛc.)
S. C. 898.

A. Französisch.

I. Geschichtschreibung:

Lamé-Fleury, Découverte de l'Amérique . .	O III
Michaud, Première Croisade	O III
- Troisième Croisade	O III. U II
Barante, Histoire de Jeanne d'Arc	O III. U II
Thierry, Conquête de l'Angleterre	U II
Thiers, Bonaparte en Egypte et en Syrie . .	U II
Duruy, Siècle de Louis XIV	II
Ségur, Histoire de Napoléon et de la Grande Armée	O II
Mignet, Histoire de la Révolution	O II. I
Lanfrey, Histoire de Napoléon	I
Taine, Les Origines de la France contemporaine	I

II. Geschichtsbetrachtung, Zeitschilderung, Biographisches:

Mignet, Vie de Franklin	II
Michaud, Vie et Coutumes des Croisades . .	II
- Influence et Résultats des Croisades	II
Halévy, L'Invasion	II
Barrau, Scènes de la Révolution Française .	O II. I

Sarcey, Le Siège de Paris	O II. I
d'Hérisson, Journal d'un Officier d'Ordonnance	O II. I
Montesquieu, Considérations sur les Causes etc.	O II. I
Taine, Napoléon (aus dem obigen Werke) . .	I
Guizot, Étude sur Washington	I
- Histoire de la Civilisation (ausnahmsweise bei guter Klasse)	I

III. Reden:

Mirabeau, Discours	I
Desèze, Vertheidigungsrede für Ludwig XVI. .	I

IV. Erzählungen (unterhaltende, schildernde, belehrende):

Bruno, Le Tour de la France en 5 mois . .	O III
- Francinet	O III
Souvestre, Au coin du feu	O III. U II
Erckmann-Chatrian, Histoire d'un Conscrit .	O III. U II
- - Waterloo	U II
- - Contes populaires . . .	U II
- - Contes des Bords du Rhin	U II
Conteurs modernes, ed. Sarrazin (Renger) . .	U II
Choix de Nouvelles modernes (Velhagen & Klausing)	II
Daudet, Lettres de mon Moulin	O II
- Contes du Lundi	O II
Coppée, Novellen (Velhagen & Klausing) . .	O II
Mérimée, Colomba	O II
Töpffer, Nouvelles Génevoises	O II

V. Naturwissenschaftliches, Geographisches, Technisches etc.:

Voyageurs et Inventeurs célèbres, ed. Wershoven (Gärtner)	U II
Figuier, Les grandes Inventions modernes, ed. Börner (ib.)	II. I
M. du Camp, Paris, ed. Engwer	I

VI. Dramen:

Girardin, La Joie fait Peur	U II
Scribe, Bertrand et Raton	II
- Le Verre d'eau	O II
- Bataille de Dames	O II. I
Sandeau, Mademoiselle de La Seiglière . .	O II
Feuillet, Le Village	O II
Augier et Sandeau, Le Gendre de M. Poirier	O II. I

Racine, Athalie	U II. O II
- Britannicus	O II
Corneille, Le Cid	O II
- Horace	O II
- Cinna	O II. I
Molière, Le Bourgeois Gentilhomme . . .	O II
- L'Avare	O II. I
- Les Femmes Savantes	I
- Le Misanthrope	O I

VII. Sonstige Dichtungen:

Sammlung von Gropp und Hausknecht (Renger)	O III bis I

B. Englisch.

I. Geschichtschreibung:

Chambers, History of the English People, ed. Dubislav-Boek	O III
Scott, Tales of a Grandfather	O III. U II
Irving, The Discovery of America	II
Macaulay, Lord Clive	O II
- Warren Hastings	O II. U I
- The Duke of Monmouth (aus der History)	O II. U I
- History of England	I
Green, A short History of the English People	I
M' Carthy, The Crimean War	O II. I

II. Biographisches, Schilderndes, Betrachtendes:

Franklin, Autobiography	II
Smiles, Deeds of Heroism	U II
- G. Stephenson	II
W. Irving, Sketch Book	O II. I
Goadby, The England of Shakespeare . . .	I

III. Erzählung:

W. Irving, Tales of the Alhambra	O III. U II
Marryat, Masterman Ready	O III. U II
- The Children of the New Forest .	O III. U II
- The Settlers in Canada	O III. U II
- The three Cutters	O III. U II
Collection of Tales and Sketches (Velhagen & Klausing)	II
W. Scott, Waverley (im Auszug)	O II

W. Scott, Kenilworth (im Auszug)	O II
- Ivanhoe (im Auszug)	O II
Dickens, Sketches	O II
- A Christmas Carol in Prose . . .	O II. I
- The Cricket on the Hearth . . .	O II. I

IV. Reden:

Parlamentsreden von Pitt, Burke ꝛc. in Sammelbändchen	I

V. Wissenschaftliches, Kulturgeschichtliches:

Great Explorers and Inventors, ed. Wershoven	O II
Besant, London past and present, ed. Flaschel	O II. I
Green, Modern England (aus: A short History etc.) ed. Böddeker	O II. I
Escott, England, its People, Polity, and Pursuits, ed. Regel	O II. I
London and its Environs, ed. Leitritz . . .	O II. I

VI. Dramen:

Shakespeare, Jul. Caesar	I
- Coriolanus	I
- Macbeth	I
- Richard II	I
- Merchant of Venice	I

VII. Sonstige Dichtungen:

W. Scott, The Lady of the Lake	O II. I
Byron, Stücke aus Childe Harold's Pilgrimage	I
Milton, Abschnitte aus Paradise Lost . . .	I
Sammlung von Gropp und Hausknecht . . .	O III. I.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

45) Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer.

Berlin, den 31. Dezember 1896.

Auf die Eingabe vom 16. November d. Js. erwidere ich Ew. ꝛc., daß die aktive Militärdienstzeit nach den bestehenden

Bestimmungen bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen den Volksschullehrern nur insoweit angerechnet werden kann, als sie in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht zurückgelegt worden ist. Voraussetzung ist ferner, daß die Betreffenden vor und nach Ableistung der Militärpflicht zur Verfügung der Schulaufsichtsbehörde gestanden haben.

Eine Anrechnung Ihrer Militärdienstzeit vom 1. Oktober 1888 bis dahin 1892, kann nicht erfolgen, weil Sie s. Zt. aus dem Schuldienste ausgeschieden sind, um sich der militärischen Laufbahn zu widmen.

Dagegen wird im Falle Ihrer eventl. Pensionirung die gedachte Dienstzeit nach Maßgabe der §§. 7 und 8 des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zur Anrechnung gelangen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Lehrer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. E. 6385. U. III. D.

---

46) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 12. Februar 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. 280.

47) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1897.

Berlin, den 22. Februar 1897.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend.

Die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem, Seinem, Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Js. zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten, erwarte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. IIIb. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, daß jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldenden Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den §. 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Bewerber sorgfältig zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde gelegt werden können.

Wiederholt sind trotz des ausdrücklichen Hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fällen erhebliche Schwierigkeiten daraus erwachsen, daß die pekuniäre Lage einberufener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberufung angenommen werden durfte.

Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugnisse ꝛc. sind von jedem Bewerber zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben wiederum mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte „Bemerkungen“ auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleit-

bericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse ꝛc. verwiesen. Dieses ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Uebersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftskreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Ertheilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 642.

---

48) Abänderung des für das Jahr 1897 anberaumten Termins für die Kommissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Elbing, verbunden mit der Prüfung der Schulvorsteherinnen.

(Centralblatt für 1897 Seite 178.)

a. Lehrerinnen-Prüfung:
Beginn der Prüfung nicht am 12. Oktober,
sondern
am 24. September.

b. Prüfung für Schulvorsteherinnen:
Die Prüfung findet nicht am 15. Oktober,
sondern
am 28. September
statt.

---

49) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1896/97.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen kath.	Internen Sa.	Zahl der Externen. ev.	Externen kath.	Externen Sa.	Summa.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Ostpreußen . . .		580	71	651	64	13	77	728	237	285	206
2.	Westpreußen . . .		270	266	536	79	29	108	644	236	208	200
3.	Brandenburg . . .		579	.	579	632 3 jüdische	4	639	1218	432	386	400
4.	Pommern . . .		544	.	544	61	.	61	605	204	185	216
5.	Posen		154	221	375	203 8 jüdische	132	343	718	270	236	212
6.	Schlesien		311	564	875	384	526	910	1785	613 Vorkursus 131	548	493
7.	Sachsen . . .		494	60	554	530	4	534	1088	400	373	315
		Droyßig	97	.	97	.	.	.	97	40	15	42
8.	Schleswig-Holstein .		149	2	151	485	.	485	636	259	193	184
9.	Hannover		456	.	456	513	48	561	1017	393	319	305
10.	Westfalen		201	249	450	273	200	473	923	370	288	265
11.	Hessen-Nassau . .		226	60	286	171	114	285	571	211	173	187
		Ausländer	19	.	19	1	2	3	22	8	7	7
12.	Rheinland . . .		283	520	803	205	587	792	1595	572	530	493
	Im Wintersemester 1896/97 Sa. . . .		4363	2013	6376	3601 11 jüdische	1659	5271	11647	4426	3696	3525
	Im Sommersemester 1896 waren vorhanden		4318	2032	6350	3478 10 jüdische	1543	5031	11381	4124	3655	3602
	Danach sind jetzt mehr		45	.	26	123 1 jüdischer	116	240	266	302	41	.
	Danach sind jetzt weniger		.	19	.		.	.	.	.	.	77

50) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1896/97.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Summa	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen . . .		.	.	.	272	.	272	272	.	130	142
2.	Westpreußen . . .		37	.	37	77	114	191	228	.	123	105
3.	Brandenburg . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern		.	.	.	281	.	281	281	.	120	111
5.	Posen		38	.	38	77	200	277	315	.	159	156
6.	Schlesien		.	.	.	144	408	552	552	66	258	228
7.	Sachsen		.	.	.	142	50	192	192	.	107	85
8.	Schleswig-Holstein.		.	.	.	119	.	119	119	.	59	60
9.	Hannover		.	.	.	259	.	259	259	66	99	94
10.	Westfalen		.	.	.	91 1 jüdischer	.	92	92	29	32	31
11.	Hessen-Nassau . .		.	.	.	53	51	104	104	57	37	10
12.	Rheinland . . .		.	.	.	35	23	58	58	.	30	28
	Im Wintersemester 1896/97 Sa. . . .		75	.	75	1500 1 jüdischer	846	2347	2422	218	1154	1050
	Im Sommersemester 1896 waren vorhanden		82	.	82	1484 1 jüdischer	856	2341	2423	217	1128	1078
	Danach sind jetzt { mehr		.	.	.	16	.	6	.	1	26	.
	Danach sind jetzt { weniger		7	.	7	.	10	.	1	.	.	28
										weniger	1	

51) Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen zu Neurode unter Oberleitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Dr. Springer.

Der von uns im vergangenen Jahre zu Neurode unter Oberleitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Dr. Springer veranstaltete Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen hat über Erwarten günstige Ergebnisse gehabt. Die Meldungen waren so zahlreich, daß ein Theil unberücksichtigt bleiben mußte; bis in die höheren Gesellschaftskreise hinein und weit über die Grenzen Schlesiens hinaus reichten die Theilnehmerinnen; eine größere Zahl derselben ist bereits als Haushaltungslehrerinnen thätig, und ebenso sind auf der Grundlage des Kursus neue Haushaltungsschulen entstanden oder im Entstehen begriffen.

Dies veranlaßt uns, auch fürs laufende Jahr 1897 unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten wieder einen Kursus nach Art des vorjährigen zu Neurode in Aussicht zu nehmen.

Dauer. Der Kursus wird wieder sechs Wochen dauern und am 26. April seinen Anfang nehmen.

Zweck. Es handelt sich nicht um Einführung von Mädchen in die hauswirthschaftlichen Arbeiten, sondern um Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. Selbstverständlich werden alle Haushaltungsarbeiten bis zu den Reinigungsarbeiten hinab fortgesetzt geübt und von den Theilnehmerinnen selbst ausgeführt; aber nur, um an ihnen zugleich die für die Unterweisung einer Haushaltungsklasse in diesen Arbeiten zweckmäßigste Lehrform fest und sicher zu erlernen. Die Befähigung für die Unterrichtsleitung ist also die Hauptaufgabe, eine zureichende Beherrschung der hauswirthschaftlichen Arbeiten oder wenigstens auskömmliche Vorkenntnisse in ihnen werden vorausgesetzt.

Arbeitsplan. Die Arbeiten des Kursus werden sich in drei Theile gliedern. In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile unter unmittelbarer Leitung des vorgenannten Herrn Kreis-Schulinspektors werden der menschliche Organismus und dessen Lebensbedürfnisse, Nahrungsmittellehre, Gesundheitslehre, Wirthschaftslehre, insoweit sie das Familienleben berühren und für eine Hausfrau wissenswerth sind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsschulen, Einrichtungskosten und Arbeitspläne für den Haushaltungsunterricht zur Behandlung gelangen. — Der methodologisch-praktische Theil unter Leitung einer Haushaltungslehrerin wird sich auf alle Gebiete hauswirthschaftlicher Thätigkeit, insbesondere die Reinigungsarbeiten von Wohnung, Haus-

rath, Kleidung, Wäsche und das Kochen erstrecken. — Dazu wird die Neuroder Haushaltungsschule von den Theilnehmerinnen thunlichst oft besucht werden, um auf dem Wege der Beobachtung eines richtig geleiteten Unterrichtes möglichst viel für die eigene spätere Unterrichtsleitung zu profitiren.

Kosten. Da die Kursuskosten in der Hauptsache aus unserer Vereinskasse getragen werden, ist die Theilnahme unentgeltlich. Nur hat jede Theilnehmerin für die ganze Dauer des Kursus ein Materialgeld von 10 *M*, ferner event. für Pension in besseren Familien der Stadt 90 *M* Pensionspreis zu zahlen.

Theilnehmerinnen. Die Mindestzahl, von der wir die Eröffnung des Kursus abhängig machen, ist 12, die Meistzahl, über die wir im Hinblick auf den Kursusraum nicht hinausgehen können, ist 24 Theilnehmerinnen. Der Kursus ist in der Hauptsache für solche Damen bestimmt, die von Vereinen und Gemeinden für bereits vorhandene oder geplante Haushaltungsschulen als Lehrerinnen in Aussicht genommen sind. Andererseits wollen wir aber keiner Dame, die sich die Befähigung zur Haushaltungslehrerin erwerben will, den Zutritt verweigern. Die Aufnahme in den Kursus erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

Handarbeitskursus. Im unmittelbaren Anschluß an den Haushaltungskursus wird voraussichtlich auch in diesem Jahre wieder im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau ein Lehrkursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen gleichfalls zu Neurode und unter Oberleitung des vorgenannten Herrn Kreis-Schulinspektors, stattfinden. Derselbe wird am 9. Juni eröffnet werden, vier Wochen dauern und ist für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen, die sich im Handarbeitsunterrichte fortbilden wollen, aber auch für solche Damen bestimmt, die Handarbeitsunterricht an Schulen übernehmen wollen. Die Theilnahme ist unentgeltlich, das Materialgeld beträgt 7 *M*, der Pensionspreis 60 *M*. Wir verweisen auf diesen Kursus an dieser Stelle nur deshalb, weil auch im vergangenen Jahre mehrere Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus, um sich zugleich für den Handarbeitsunterricht zu befähigen, auch am Handarbeitskursus theilgenommen haben.

Meldungen. Meldungen sind an Herrn Kreis-Schulinspektor Dr. Springer zu Neurode (Schlesien) zu richten, der zugleich zu jeder die gedachten Kurse betreffenden Auskunft und zu Pensionsvermittelung bereit ist.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen Prinzessin von Preußen.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

52) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 1. Februar 1897. (G. S. S. 23.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (G. S. S. 11), was folgt:

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Preußischen Landesgesetze treten, insoweit dieselben gegenwärtig in der Provinz Schleswig-Holstein Geltung haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Helgoland in Kraft:

1) das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G. S. S. 183);
2) das Gesetz vom 22. Dezember 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (G. S. 1870 S. 1) und die dazu ergangenen Gesetzesnovellen vom 24. Februar 1881 und 19. Juni 1889 (G. S. 1881 S. 41 und G. S. 1889 S. 131);
3) das Gesetz vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 211);
4) das Gesetz vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 298), und das Gesetz vom 26. April 1890, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 89);
5) das Gesetz vom 23. Juli 1893, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194).

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 1. Februar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. von Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Marschall. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

53) Verrechnung der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34, 35 und 35a des Staatshaushalts-Etats erfolgten Zahlungen seitens der Spezialkassen.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Auf den Bericht vom 29. September v. Js. erwidern wir nach Benehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer der Königlichen Regierung, daß die veränderte Zweckbestimmung des Fonds Kapitel 121 Titel 34 im Staatshaushalts-Etat für 1. April 1896/97, sowie die zur Ausführung dieser Aenderung in dem Erlasse vom 21. Juni v. Js. — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) ertheilten Anweisungen das Wesen der Rechnungslegung nicht derart berühren, um daraus die in obigem Berichte hervorgehobene Nothwendigkeit einer allgemeinen Aenderung des bisher gebräuchlichen Formulars zu den Zahlungsnachweisungen der Spezialkassen über die aus diesem Titel, sowie die aus den Titeln 35 und 35a. desselben Kapitels geleisteten Ausgaben herleiten zu müssen. Eine solche Aenderung würde auch, sofern das in Aussicht stehende Gesetz über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen mit dem 1. April 1897 in Kraft treten sollte, voraussichtlich nur für die Rechnungslegung des Jahres 1896/97 zur Anwendung kommen.

Die Erwägungen über die Einführung eines anderweiten Formulars bleiben daher bis zum Inkrafttreten des gedachten Gesetzes vorbehalten. Bis dahin wird das bisherige Formular mit nachbezeichneten Modifikationen weiter angewandt werden können.

Dem Erlasse vom 21. Juni v. Js. gemäß sind infolge der erwähnten Etatsänderung vom 1. April 1896 ab die aus Kapitel 121 Titel 34 bewilligten Staatsbeihilfen für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen fernerhin nicht mehr direkt an die letzteren, sondern an die Schulverbände bezw. an diejenigen Kassen zu zahlen, aus welchen die Schulunterhaltungskosten bestritten werden. Als Zahlungsempfänger bezüglich der Fonds Titel 34, 35 und 35a. des Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats sind daher von dem gedachten Zeitpunkte ab in die Zahlungsnachweisungen nicht, wie bis dahin, lediglich Lehrer und Lehrerinnen, sondern außer diesen für Kapitel 121 Titel 34 auch die mit Beihilfen der dort bezeichneten Art bedachten Schulverbände bezw. deren Kassen einzutragen. Diese Veränderung bedingt aber nur eine andere Bezeichnung der Ueberschrift der Spalte 5 des Formulars durch die Worte „Angabe des Empfängers“ und am Kopfe der Spalten 8 bis 14 des Formulars die neue Bezeichnung des Titels 34 „Beihilfen an Schulver-

bände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung", wonach in Spalte 5 der Name des betreffenden Schulverbandes beziehungsweise der Ort der Schulkasse zur weiteren sachgemäßen Ausfüllung der Spalten 8 bis 14 einzutragen ist.

Hiernach wird es den Rechnungslegern unschwer gelingen, auch unter dem veränderten Etatsverhältnisse den rechnungsmäßigen Nachweis über die aus den in Rede stehenden drei Staatsfonds geleisteten Zahlungen in dem Rahmen des bisherigen Formulars in sachgemäßer und übersichtlicher Weise zu erbringen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
F. M. I. 18418.
M. d. g. A. U. III. E. 6389. G. III.

---

54) Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Berlin, den 8. Februar 1897.

Dem Centralverein erwidere ich auf die Eingabe vom 31. Dezember v. Js. ergebenst, daß ich in voller Erkenntnis der Bedeutung wie der bisherigen Erfolge gut geleiteter Haushaltungsschulen alle Bestrebungen zur weiteren Ausbreitung solcher Anstalten mit lebhafter Theilnahme verfolge und sie zu fördern bereit bin, soweit die mir zur Verfügung stehenden Mittel reichen. Darin, daß die allgemeine Einführung des Haushaltungsunterrichtes in der Volksschule nicht angängig ist, stimmt der Centralverein mit der Schulverwaltung überein. Für die allgemeine Lösung der vorliegenden Frage ist überhaupt zunächst die Vorfrage zu entscheiden, ob und in welchem Maße die den Haushaltungsunterricht bedürfenden Mädchen diesen in Fortbildungsschulen erhalten werden. Kann es sich daher hier vorläufig nur um einzelne Fälle handeln, so wird auch die jedesmalige Regelung nach den jeweiligen Umständen und Rücksichten zu treffen und von einer allgemeinen Form dafür im Interesse der Schule wie der Sache selbst noch abzusehen sein.

Thatsächlich ist auch die Anlage der Haushaltungsschulen in verschiedenen Orten sehr verschiedenartig ausgefallen. Daß durch die Verwendung der schulfreien Nachmittage für den Haushaltungsunterricht der Volksschule am meisten gedient ist, liegt auf der Hand. Ich erkenne aber an, daß unter Umständen die Heranziehung von Vormittagsstunden für den Haushaltungsunterricht nothwendig ist, wenn dieser überhaupt zu Stande kommen soll. In dieser Beziehung verweise ich ergebenst auf den im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung (1895 S. 292) veröffentlichten Erlaß vom 10. Februar 1895 — U III A 251 —. Ist es in einzelnen Fällen unmöglich, die ausfallenden Schulstunden an freien Nachmittagen nachzuholen, so bin ich auch fernerhin bereit, die Befreiung der theilnehmenden Schulkinder von einzelnen Schulstunden zu gestatten, sofern es sich um den Ausfall solcher Lehrgegenstände handelt, für die der Haushaltungsunterricht einen gewissen Ersatz bieten kann.

Mit dieser Stellung zur Sache hoffe ich alles dasjenige erreichbar zu machen, was der Centralverein nach der vorliegenden Eingabe als Ziel im Auge hat.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin.
U. III. A. 54.

---

55) Maßnahmen zur Decentralisation der Schulaufsicht.

Berlin, den 3. März 1897.

In steigendem Maße tritt das Bedürfnis hervor, die Bezirksregierungen auf dem Gebiete der Schulaufsicht und der Theilnahme an der Schulverwaltung im Wege der Decentralisation zu entlasten. Geeignete Organe hierfür sind insbesondere in der Kreisinstanz in denjenigen kreisfreien Städten vorhanden, in welchen Stadtschuldeputationen nach dem Muster der Instruktion vom 26. Juni 1811 gebildet sind und gemeinsam mit dem staatlichen Kreis-Schulinspektor die Geschäfte führen. Hier wird nur in besonders wichtigen Fällen, oder wo das Gesetz die Entscheidung den Bezirksregierungen besonders zuweist, eine Betheiligung und Mitwirkung der Regierung erforderlich sein, während im Uebrigen die Stadtschulbehörde selbständig gestellt werden kann. Soweit es sich bei der bisherigen weitergehenden Praxis für die Regierungen darum gehandelt hat, nähere Kenntnis von der Fortentwickelung des Schulwesens zu erhalten, werden

neben den Revisionen der Departements-Schulräthe die Verwaltungsberichte das nöthige Material bieten.

Beispielsweise wird die aus der Vermehrung der Bevölkerung sich ergebende Einrichtung neuer Schulen oder Schulstellen, die Erbauung neuer Schulhäuser, die Vertheilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen, die Beurlaubung erkrankter Lehrpersonen und die Regelung ihrer Vertretung einer bestimmenden Mitwirkung der Regierung im Einzelfalle nicht bedürfen, wenn sie nicht zur Entscheidung streitiger Meinungen innerhalb der Stadtschulbehörde angerufen wird.

Zur Herbeiführung einer festen Praxis würde es mir erwünscht sein, von den Königlichen Regierungen nach Anhörung einiger, mit der Verwaltung des Schulwesens hervorragend vertrauten Vorsitzenden von Stadtschuldeputationen bezw. Oberbürgermeistern bestimmt formulirte Vorschläge darüber zu erhalten, für welche Fälle der Regierung unbeschadet ihres allgemeinen Aufsichtsrechtes in den vorbezeichneten Städten eine bestimmende Mitwirkung vorbehalten werden muß. Die Grenzen werden so eng zu ziehen sein, als es das staatliche Interesse irgend gestattet, wobei ich darauf hinweise, daß auch die Stadtschuldeputationen im Sinne der Instruktion vom 26. Juni 1811 staatliche Aufsichtsbehörden sind. Ihre gleichzeitige Stellung als Verwaltungsbehörden der politischen Gemeinden sichert ihren Beschlüssen und Anregungen zur Vervollkommnung des Schulwesens bei der Vertretung der politischen Gemeinden diejenige vertrauensvolle und zu Opfern bereite Aufnahme, in welcher die beste Gewähr für eine andauernd fortschreitende Ausgestaltung des Schulwesens liegt.

Für diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Stadtschuldeputationen mit einer Aeußerung über die Auswahl der anzustellenden Lehrkräfte noch nicht befaßt sind, erwarte ich besondere Vorschläge nach Anhörung der städtischen Behörden.

Weitere Maßnahmen zur Decentralisation der Schulaufsicht behalte ich mir bis zur Erledigung dieses Erlasses vor.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. B. 764.

56) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. Neugründung von Schulen in der Provinz Schlesien aus Anlaß zu weiter Schulwege.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

1) der Landgemeinde Ober-Hannsdorf, vertreten durch den Gemeindevorsteher,
2) des Rittergutsbesitzers Grafen von Magnis auf Eckersdorf, als Gutsherrn von Ober-Hannsdorf,

Kläger und Revisionskläger,

wider

1) die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu B.
2) den Rittergutsbesitzer Grafen von Strachwitz auf N.,
3) die Landgemeinde Neudeck, vertreten durch den Gemeindevorsteher,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. November 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Kläger das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Breslau vom 9. Juli 1896 sowie dasjenige des Kreisausschusses des Kreises Glatz vom 12. Februar 1896 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den genannten Kreisausschuß zurückzuweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt, einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes, aber der endgiltigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Revision gegen die vorgedachte Entscheidung, auf welche Bezug genommen wird, mußte für begründet erachtet werden.

Nach dem für katholische Volksschulen in Schlesien geltenden Provinzialrechte sind die Fälle zu unterscheiden, in denen für eine Ortschaft, die eine Volksschule bisher nicht gehabt hat, eine solche aus zwingenden Gründen eingerichtet werden muß, von den Fällen, in denen dies aus Billigkeitsgründen geschehen kann. Das katholische Schulreglement für Schlesien vom 3. November 1765 (Korn, Ediktensammlung, Bd. VIII S. 180), das nur der ersteren Fälle besondere Erwähnung thut, bestimmt im §. 12, daß neue Schulen in den Ortschaften gegründet werden sollen, die in

der Ebene mehr als eine halbe, im Gebirge mehr als eine viertel Meile von der Schule entfernt sind. Das Schulreglement für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ediktensammlung, Bd. VII S. 266) wiederholt diese Vorschrift im §. 26, überläßt dann aber im §. 60 nach nochmaliger Hervorhebung, daß bei der angegebenen Länge der Schulwege eine Nothwendigkeit zur Einrichtung einer neuen Schule bestehe, dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde, ob auch in sonstigen Fällen, wenn nämlich „die Größe und Wohlhabenheit der Dörfer und die Menge der schulpflichtigen Kinder billige Rücksicht" erheischt, mit der Gründung neuer Schulen vorzugehen sei.

Erfolgt die Neuerrichtung einer Schule aus den Gründen, die beide Schulreglements als zwingende bezeichnen, d. h. wegen zu weiter Schulwege, so muß eine Trennung des bisherigen Schulverbandes mit der Wirkung erfolgen, daß die zu der neuen Schule gewiesenen Ortschaften aus ihren Verpflichtungen gegenüber der alten Schule ausscheiden und dafür in die Verpflichtung zur Unterhaltung der neuen Schule eintreten, ferner daß die Unterhaltung der alten Schule nur noch den bei dieser verbleibenden Ortschaften obliegt.

Während in dieser Beziehung das Reglement vom 3. November 1765 im §. 12 nur vorschrieb, daß die Schulaufsichtsbehörde bestimmen solle, was dem neu anzusetzenden Schulmeister von „Dominiis und Gemeinen zur Unterhaltung auszuwerfen", und wie es mit dem aufzuführenden Schulgebäude zu halten sei, findet die Frage, welche Dominien und Gemeinden dabei in Betracht zu ziehen sind, und wie sich dabei die Verhältnisse der alten Schule gestalten, eine erschöpfende Regelung in dem Reglement vom 18. Mai 1801.

Im §. 26 knüpft dieses an die Wiederholung der im §. 12 des Reglements vom 3. November 1765 enthaltenen Vorschrift, betreffend die Nothwendigkeit der Neugründung von Schulen aus Anlaß zu weiter Schulwege, mit den Worten an:

> „Wenn daher an einem solchen entfernten Orte die Gemeine die Ansetzung eines eigenen Schullehrers verlangt, so muß ihr darin gewillfahrt werden, ohne daß der Schullehrer des Dorfs, wo die Schule ist, oder die Gemeine dagegen widersprechen können."

Daraus folgt zunächst, daß „die Gemeine" in dem zu weit liegenden Außenorte bei Einrichtung einer eigenen Schule ihrer Verpflichtungen gegen die alte Schule enthoben wird; denn anders wäre die Bestimmung nicht verständlich, daß der Schul-

lehrer oder die Gemeinde des Dorfes, in dem sich die alte Schule befindet, Widerspruch gegen die Schulneugründung nicht sollen erheben dürfen. Anlaß zu einem solchen Widerspruch kann füglich nicht vorliegen, wenn die Verpflichtungen des Außenortes gegenüber dem Schulverbande in dem früheren Umfange bestehen blieben.

Aus der weiteren Vorschrift im §. 26 des Reglements vom 18. Mai 1801:

> „Ist die Gemeine des Dorfs, welches einen anderen Schulmeister verlangt, zu arm, eine eigene Schule für sich anzulegen, so muß wenigstens bei der alten Schule auf ihre Kosten ein Adjuvant oder Präzeptor mit halber Besoldung angestellt werden, welcher die Pflicht hat, an diesem Orte die Schule an einem von der Gemeine dazu auszumittelnden schicklichen Orte zu halten, da es leichter ist, daß ein einzelner erwachsener Mensch einen entfernteren Weg mache als Kinder" I

ergiebt sich ferner, daß diejenigen, denen die Unterhatung der alten Schule obliegt, bei den Ausgaben für die neue Schule nicht heranzuziehen sind, daß letztere vielmehr von den bei der neuen Schule Betheiligten getragen werden müssen.

Im §. 60 a. a. O. werden die im §. 26 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen dann mit den Worten resümirt:

> „Bei Anlagen neuer Schulen gilt zwar in der Regel die oben §. 26 gegebene Vorschrift, daß nämlich nur dann eine neue Schule angelegt werden müsse, wenn die alte eine halbe, und im Gebirge eine viertel Meile („von der alten"?) entfernt ist, und daß alsdann jedes Dorf für die Erhaltung seines Schullehrers ohne Beitritt des andern zu sorgen habe; doch wollen wir (folgt die Ermächtigung für die Schulaufsichtsbehörde, auch in sonstigen, oben bereits erwähnten Fällen zu Schulneugründungen zu schreiten)."

Die der Schulaufsichtsbehörde an und für sich zustehende Befugnis, bei Neugründung einer Schule zu bestimmen, ob deren Unterhaltung von dem bisherigen Schulverbande zu übernehmen sei, oder ob zwei neue Lastenträger geschaffen werden sollen, der eine für die alte, der andere für die neue Schule, (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. III S. 141, Bd. XXIV S. 184) ist hiernach für Volksschulen in der Provinz Schlesien gesetzlich dahin eingeschränkt, daß in allen Fällen, wo die Schulneugründung aus den oben angegebenen, vom Gesetze als zwingend bezeichneten Gründen erfolgen muß, die Auflösung

des alten Verbandes und die Bestellung neuer Lastenträger nicht unterbleiben darf.

Der Beschluß der mitbeklagten Regierungsabtheilung vom 14. August 1895, der Anlaß zu dem vorliegenden Streitverfahren gegeben hat, ordnet den Bau der neuen Schule im Außendorfe Neudeck ausschließlich aus dem Grunde an, weil Neudeck von dem Schulorte Ober-Hannsdorf über 3 km entfernt sei, und deshalb auf Abkürzung der Schulwege für die aus der Gemeinde Neudeck sowie aus dem gleichnamigen Gutsbezirke die Schule in Ober-Hannsdorf besuchenden Kinder Bedacht genommen werden müsse. Ueberschritten die Schulwege das in beiden Schulreglements vorgesehene Maß des Zulässigen, so war die Schulaufsichtsbehörde zwar ebenso berechtigt als verpflichtet, die Neugründung der Schule in Neudeck anzuordnen, die Kläger waren dann aber befugt, zu verlangen, daß sie bei der Unterhaltung dieser neuen Schule nicht betheiligt wurden.

Der Vorderrichter irrt, wenn er davon ausgeht, daß das von ihm in Bezug genommene diesseitige Urtheil vom 14. Januar 1893 eine der gegenwärtigen fast völlig gleiche Sache betraf. In diesem Urtheile ist ausgesprochen, daß die damals in Frage kommende Filialschule auf Kosten des ungetheilten Schulverbandes angelegt werden durfte bezw. von diesem zu unterhalten war; der hierbei in Betracht gezogene Thatbestand unterschied sich aber in dem Hauptpunkte von dem vorliegenden dadurch, daß — was noch besonders hervorgehoben ist, Entscheidungen Bd. XXIV S. 186 — damals der Umstand, ob die Länge der Schulwege die Gründung der Filialschule nothwendig gemacht habe, gar nicht zur Erörterung gestanden hatte.

Der Vorderrichter irrt ferner, wenn er der Frage, ob die Gemeinde Neudeck die Gründung einer besonderen Schule in Neudeck verlangt habe, eine Bedeutung in dem von ihm vertretenen Sinne beilegt. Bestand ein Grund zur Einrichtung der neuen Schule um deshalb, weil die Entfernung von Neudeck nach Ober-Hannsdorf das für Schulwege vom Gesetze bestimmte Maß überstieg, so war dieser Grund an sich ein zwingender, und es war die Nothwendigkeit der Schulneueinrichtung auch unabhängig von jenem Verlangen anzuerkennen. Allerdings wird im §. 26 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 an der oben wörtlich wiedergegebenen Stelle des Falles, daß die Schulneueinrichtung von der Gemeinde des Außenortes verlangt wird, besondere Erwähnung gethan; es geschieht dies aber, wie der Zusammenhang ergiebt, nicht, weil das Verlangen der Gemeinde als Grund bezw. alleiniger Grund für die Maßregel hingestellt wird, sondern nur, um des Falles besonders zu gedenken, wo

die Gemeinde des Außenortes das ihr auf Einrichtung einer eigenen Schule gesetzlich gewährleistete Recht glaubt geltend machen zu sollen. Wie §. 28 a. a. O. ergiebt, ist das Verlangen der Gemeinde des Außenortes nach einer eigenen Schule nur dann für sich allein von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die im §. 26 a. a. O. als zwingend bezeichneten, aus der übergroßen Entfernung des Außenortes vom Schulorte hergeleiteten Gründe nicht in Betracht kommen.

Die vorderrichterliche Entscheidung unterliegt danach wegen Verletzung der in den §§. 26, 28 und 60 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 enthaltenen Rechtssätze der Aufhebung (§§. 94, 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 —).

Bei freier Beurtheilung erschien die Sache nicht spruchreif. Es bedarf der Beweisaufnahme darüber, wie weit die Entfernung von Neudeck nach Ober-Hannsdorf ist. Uebersteigt die Entfernung dasjenige Maß, welches gesetzlich für Schulwege als statthaft bezeichnet ist, so ist der Klageanspruch gerechtfertigt; denn für diesen Fall können die Kosten der in Neudeck zu erbauenden Schule nur den Kommunen zur Last gelegt werden, die aus dem Schulverbande Ober-Hannsdorf auszuschulen und der neuen Schule zuzuweisen sind.

Bleibt die Entfernung zwischen Neudeck und Ober-Hannsdorf hinter jenem Maße zurück, so fehlt es zwar an einer im Gesetze besonders vorgesehenen Nothwendigkeit zur Einrichtung einer neuen Schule in dem Außenorte. Die Nothwendigkeit hierzu kann sich aber aus anderen Gründen ergeben, und für diesen Fall ist es der Schulaufsichtsbehörde unbenommen, zu bestimmen, daß der bisherige Schulverband bestehen bleibt. Insoweit kämen die in dem erwähnten Urtheile vom 14. Januar 1893 entwickelten Gesichtspunkte in Betracht. Da aber für diesen Fall die Nothwendigkeit des Baues nicht aus dem Gesetze folgt, so unterliegt deren Prüfung dem pflichtmäßigen Ermessen des Verwaltungsrichters. Die Nothwendigkeit wird zu verneinen sein, wenn die Schülerzahl innerhalb des Gesammtverbandes nicht derartig gestiegen ist, daß der Unterricht nicht in ausreichendem Maße in dem zu Ober-Hannsdorf befindlichen Schulhause ertheilt werden könnte. Die Vermehrung der Schüler in Neudeck Gut und Gemeinde allein würde also in dieser Beziehung so lange ohne Bedeutung sein, als es in jenem Schulhause für sie an Raum nicht fehlt. Die Kläger haben in dem Schriftsatze vom 6. d. Mts. bestimmt behauptet, daß die Schülerzahl im Gesammtverbande in steter Abnahme begriffen sei, und daß sie gegen 397 im Schuljahre 1887/88 im laufenden Schuljahre nur noch 267, also

130 weniger betrage. Sind diese Angaben richtig, ist es ferner richtig, daß — wie die Kläger angeben — in Ober-Hannsdorf vier Klassenzimmer und vier Lehrkräfte vorhanden sind, so wäre nicht abzusehen, weshalb eine fünfte Klasse und ein fünfter Lehrer erforderlich sein sollten. Uebrigens deutet die ganze Sachlage darauf hin, daß die Besoldung des neuen Lehrers noch gar nicht sichergestellt ist. So lange dies nicht geschehen ist, könnte vorweg keine Rede davon sein, daß ein Schulhaus für diese neue Lehrkraft gebaut werde (vergl. Erlasse des Unterrichtsministers vom 8. August, 10. Oktober 1887, Centrbl. für die gesammte Unterrichtsverwaltung S. 657 und 784).

Zur Klarlegung der hiernach in jeder Beziehung unaufgeklärten Sache war deren Verweisung in eine der Vorinstanzen geboten. Nach Lage der Verhältnisse erschien es angezeigt, die Verweisung an die erste Instanz auszusprechen. Dabei war die Entscheidung über den Kostenpunkt, einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes, der endgiltigen Entscheidung vorzubehalten (Passus IX des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 30 —).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 1363.

---

b. Befugnis des Schulvorstandes im Geltungsbereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 zur Vertretung der Schulgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Rechtswirkung der Ausführung eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses des Schulvorstandes. Giltigkeit eines auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde gefaßten Beschlusses bei Vorliegen eines Irrthums im Bewegungsgrund.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
der Schulgemeinde N., vertreten durch den Schulvorstand, Klägerin und Berufungsklägerin,
wider
den Königlichen Landrath des Landkreises N., Beklagten und Berufungsbeklagten,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1896
für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 12. Dezember 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 55,50 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Berufung der Klägerin gegen die vorbezeichnete, hiermit in Bezug genommene Entscheidung konnte für begründet nicht erachtet werden.

Der Schulvorstand vertritt nach §§. 18, 26, 27 des Gesetzes vom 14. Oktober 1848 (Hannoversche Gesetzsammlung I. Abthl. S. 301) die Schulgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und verwaltet das Schulvermögen, — beides unter Leitung der zuständigen Vorgesetzten, an deren Zustimmung er u. A. (vgl. §. 19 Nr. 6 a. a. O.) gebunden ist, wenn von den Gemeindemitgliedern eine nicht schon feststehende Leistung gefordert werden soll. Demgemäß war der Beschluß des Schulvorstandes vom 19. Dezember 1893, das Gehalt des ersten Lehrers um 50 ℳ sogleich und auf 1400 ℳ vom 1. April 1895 ab zu erhöhen, mit der aus der genehmigenden Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 17. Februar 1894 sich ergebenden Maßgabe, daß die Zulage von 50 ℳ erst vom 1. April 1894 ab einzutreten habe, für die Schulgemeinde verbindlich. Der Beschluß, in Verbindung mit seiner Genehmigung, stellte zunächst zwar nur eine einseitige Willenserklärung der Korporation dar. Nachdem aber der Schulvorstand in Ausführung des Beschlusses einen Theil der Gehaltserhöhung, nämlich den auf das Jahr 1894/95 entfallenden Betrag von 50 ℳ dem Lehrer thatsächlich gezahlt und dieser durch Annahme der Zahlung sein Einverständnis mit dem Angebote der Gehaltserhöhung zu konkludentem Ausdrucke gebracht hatte, so war damit ein gegenseitige Rechte erzeugendes Vertragsverhältnis entstanden, welches für ihn gegenüber der Schulgemeinde den Anspruch auf dauernde Gewährung der zugesicherten gesammten Mehrleistung begründete und also beliebigem Widerrufe des Schulvorstandes nicht mehr unterliegt (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVIII Seite 163). —

Auch die besonderen Umstände des Falles berechtigen den Schulvorstand nicht, sich Namens der Schulgemeinde in der Weise, wie er es durch den späteren Beschluß vom 23. August 1894 gethan hat, von dem über die Gehaltserhöhung mit dem Lehrer geschlossenen Vertrage loszusagen.

Offensichtlich abwegig ist in dieser Hinsicht seine Aufstellung,

daß die Aufsichtsbehörde ihm den streitigen Beschluß durch Zwang abgenöthigt habe. Unter Zwang versteht das zur Anwendung kommende Gemeine Recht — außer physischer, hier nicht in Frage stehender — die psychische Gewalt hauptsächlich dann, wenn sie ausgeübt wird durch unberechtigte Einwirkung auf den Willen mittelst einer Drohung, welche geeignet ist, Furcht für Leib oder Leben zu erwecken. Zum mindesten erscheint es zweifelhaft, ob ein Zwang, der sich nicht unmittelbar gegen die Person, sondern gegen das Vermögen richtet, im Gemeinen Recht überhaupt anerkannt wird. Und wollte man auch hiervon ausgehen, so müßte doch jedenfalls das angedrohte Uebel ein widerrechtliches sein. Die Drohung, daß man sich seines Rechtes gesetzmäßig bedienen wolle, kann daher als Zwang unter keinen Umständen gelten. Ein Mehreres als Dieses hat aber im vorliegenden Falle die Aufsichtsbehörde dem Schulvorstande nicht angedroht, als sie demselben ihre Absicht zu erkennen gab, im Falle der Nichtbewilligung der verlangten Gehaltserhöhung eine Entscheidung der zuständigen Beschlußbehörde auf Grund des Feststellungsgesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) herbeizuführen. Mag daher auch, was der Vorderrichter als dargethan erachtet hat, der Schulvorstand durch die Besorgnis des Unterliegens der Schulgemeinde in dem geordneten Feststellungsverfahren bewogen worden sein, die bis dahin festgehaltene ablehnende Haltung aufzugeben, so ließ doch die Androhung jenes Verfahrens, da sie eine wohlberechtigte war, die Freiheit seiner Willensentschließung völlig unberührt.

Nicht minder fehl geht der Versuch der Klage und der Berufungsschrift, die Hinfälligkeit des streitigen Beschlusses auf das Fundament eines Rechtsirrthums zu stützen. Nach diesseitiger Rechtsprechung stehen freilich — abweichend von dem Seitens der Aufsichtsbehörde bei ihren Verhandlungen mit dem Schulvorstande eingenommenen Standpunkte — noch jetzt die Bestimmungen in den §§. 20. 21 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 und in dem Ergänzungsgesetze vom 2. August 1856 (Hannoversche Gesetzsammlung I. Abtheilung Seite 465 bezw. 257) in Kraft, welchen gemäß das Einkommen einer Schulstelle über den Mindestbetrag von 450 ℳ hinaus in Landgemeinden wider den Willen der Unterhaltungspflichtigen nicht über einen Höchstbetrag von 750 ℳ hinaus erhöht werden darf (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVI Seite 433). Allein, irrte der Schulvorstand hierüber und beschloß er die streitige Gehaltserhöhung, um einem vermeintlich sonst unabwendbaren ungünstigen Ausgange des angedrohten Feststellungsverfahrens vorzubeugen, so betraf doch dieser Irrthum nur den Bewegungs-

grund und das geschriebene Gesetz. Ein solcher Irrthum findet aber, wie im Preußischen, so im Gemeinen Recht keine Berücksichtigung, macht die Willenserklärung weder nichtig noch anfechtbar, und giebt ebensowenig ein Recht auf Wiedereinsetzung. Unerheblich ist endlich, daß, worauf die Berufungsschrift besonderen Werth legt, der Irrthum des Schulvorstandes durch die auch ihrerseits irrende Behörde selbst und zwar „bei Bewohnern des platten Landes“ erregt worden war.

Hiernach war die angegriffene Entscheidung zu bestätigen.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt rechtfertigt sich aus §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Persius.

O. V. G. I. 1556.

---

c. Wenn auf Grund einer für ein Jahr getroffenen Feststellung der Beschlußbehörden bestimmten Lehrern von der Schulaufsichtsbehörde das Diensteinkommen in dieser Höhe zugebilligt ist, so kann dessen Fortgewährung an eben dieselben Lehrer keine neue und erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887 bilden.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Landgemeinde E., vertreten durch den Gemeinderath, Klägerin und Berufungsklägerin,

wider

den Königlichen Landrath des Kreises L., Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1896 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu W. vom 13. Juli 1896 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1177 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Auf Anregung der Schulaufsichtsbehörde hatte der Kreisausschuß zu L. unterm 29. September 1892 beschlossen, das

Diensteinkommen der Lehrpersonen an der Volksschule zu E. vom 1. Oktober 1893 ab unter Annahme eines Grundgehalts nach bestimmten, von fünf zu fünf Jahren wachsenden Gehaltsstufen zu regeln. Bezüglich der definitiv angestellten Lehrer ging der Beschluß dahin, daß diese ein Diensteinkommen haben sollten:

vom 1. bis 5. Dienstjahre in Höhe von 900 *M* Gehalt und 100 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1000 *M*,

vom 6. bis 10. Dienstjahre in Höhe von 1100 *M* Gehalt und 100 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1200 *M*,

vom 11. bis 15. Dienstjahre in Höhe von 1200 *M* Gehalt und 150 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1350 *M*,

vom 16. bis 20. Dienstjahre in Höhe von 1350 *M* Gehalt und 150 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1500 *M*,

vom 21. bis 25. Dienstjahre in Höhe von 1450 *M* Gehalt und 150 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1600 *M*,

vom 26. Dienstjahre ab 1550 *M* Gehalt und 150 *M* Wohnungsgeld, zusammen 1700 *M*.

Der Gemeinderath beschloß dagegen unterm 12. Oktober 1893, es bei den bisherigen Gehältern der Lehrpersonen zu belassen.

Die Schulaufsichtsbehörde hatte demnächst bei dem Kreisausschusse beantragt, die von ihm durch Beschluß vom 29. September 1893 angenommene Gehaltsskala in dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 vorgesehenen Verfahren festzusetzen.

Diesem Antrage entsprechend faßte der Kreisausschuß Beschluß unterm 16. Mai 1894 und setzte dabei zugleich die von der Gemeinde E. im Jahre 1894/95 an Lehrergehältern aufzubringenden Summen u. A., wie folgt, fest:

für den ersten Lehrer mit 45 Dienstjahren 1550 *M* und freie Wohnung,

für den zweiten Lehrer mit 39 Dienstjahren 1550 *M* und freie Wohnung,

für den dritten Lehrer mit 3 Dienstjahren 900 *M* und 100 *M* Wohnungsgeld gleich 1000 *M*,

für den vierten Lehrer mit 2 Dienstjahren 900 *M* und 100 *M* Wohnungsgeld gleich 1000 *M*.

Nachdem die darüber von der Gemeinde E. geführte Beschwerde durch Beschluß des Provinzialraths vom 21. Februar 1895 als unbegründet zurückgewiesen worden war, hatte die Schulaufsichtsbehörde den vier Lehrern zu E. das Diensteinkommen, wie es durch Beschluß des Kreisausschusses vom 16. Mai 1894 für jeden derselben festgesetzt worden war, durch Verfügung vom 29. April 1895 vom 1. April 1894 ab bewilligt.

In dieser Höhe haben die vier Lehrer auch das Diensteinkommen für 1894/95 und 1895/96 bezogen. Zwar hatte der Gemeinderath nach Empfang des Beschlusses des Provinzialraths gegen jegliche Erhöhung der erwähnten Diensteinkommen Verwahrung eingelegt und die Beschreitung des Rechtsweges in Aussicht gestellt; die Zahlung in der erwähnten Höhe war indessen thatsächlich erfolgt, weil der Bürgermeister den Rechner hierzu bestimmt hatte.

Für das Rechnungsjahr 1896/97 beanstandete darauf der Gemeinderath die Zahlung der Gehaltszulagen und stellte in den Haushaltsetat der Gemeinde das Einkommen der vier Lehrer, obgleich ein Wechsel in deren Person nicht eingetreten war, nur in der früheren, geringeren Höhe ein.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen beließ es der Landrath zwar bei dem Etat, verlangte aber unter Darlegung der Rechts- und Sachlage, daß das beanstandete Mehr an Lehrergehältern in einem besonders aufzustellenden Nachtragsetat Aufnahme fände. Der Gemeinderath weigerte sich, diesem Verlangen nachzukommen.

Darauf verfügte der Landrath unterm 12. Mai 1896 unter Bezugnahme auf §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, daß folgende Mehrbeträge:

für den ersten Lehrer 455 ℳ,
für den zweiten Lehrer 222 ℳ,
für den dritten und vierten Lehrer einschließlich Wohnungsvergütigung je 250 ℳ

in den noch aufzustellenden Nachtragsetat pro 1896/97 einzustellen seien.

Gegen diese Verfügung hat der Gemeinderath rechtzeitig Klage mit dem Antrage auf Außerkraftsetzung angestellt, weil er den Gehaltsverbesserungen nicht zugestimmt habe, diesen auch der gesetzliche Boden fehle, weil ferner die Gemeinde nicht im Stande sei, die ihr angesonnene Leistung zu erschwingen, und weil endlich gleiche Anforderungen in anderen, in ganz gleichen Verhältnissen befindlichen Gemeinden nicht erhoben seien.

Die Klage wurde, dem Antrage des beklagten Landraths entsprechend, durch die Entscheidung des Bezirksausschusses zu W. vom 13. Juli 1896 zurückgewiesen.

Die Berufung der Klägerin gegen diese Entscheidung, auf welche Bezug genommen wird, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Die für den Bezirk des früheren Herzogthums Nassau bestehenden besonderen Vorschriften, betreffend das Verfahren bei Aufbesserung des Einkommens der Volksschullehrer — vergl. Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1896,

abgedruckt im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XVIII S. 52 ff. — sind beachtet; denn die Schulaufsichtsbehörde hat, bevor sie die Beschlußbehörden mit ihren Anträgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) befaßte, den an die Stelle des Amtsbezirksrathes getretenen Kreisausschuß und die schulunterhaltungspflichtige Gemeinde gehört, und nur im Rahmen der gemachten Vorschläge Anträge auf Erhöhung des Einkommens der Lehrer gestellt. Die Beschlußbehörden haben diese Anträge begründet befunden, und es ist auf dem gesetzlich geordneten Wege festgestellt worden, in welcher Höhe jedem der vier Lehrer vom 1. April 1894 ab das Diensteinkommen zu gewähren sei. In den dieser Festsetzung entsprechenden Beträgen hat die Schulaufsichtsbehörde demnächst jedem der vier Lehrer vom genannten Zeitpunkte an das Einkommen bewilligt. Die Lehrer haben das erhöhte Einkommen während der Jahre 1894/95 und 1895/96 thatsächlich auch erhalten.

Dem sonach wohl erworbenen Rechte der Lehrer auf die fernere Zahlung dieses Einkommens konnte durch den Beschluß des Gemeinderaths, ihnen das Einkommen nur in der früheren Höhe zu gewähren, kein Abbruch geschehen.

Allerdings war in dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1887 eingeleiteten Beschlußverfahren die Höhe des Diensteinkommens ausdrücklich nur für das Jahr 1894/95 festgesetzt worden; der die Gehaltsskala als Norm für die Zukunft im Uebrigen betreffende Ausspruch der Beschlußbehörde änderte darin nichts (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIV Seite 134). Nachdem das Diensteinkommen aber in jener Höhe von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Lehrern zugebilligt worden war, konnte bei dessen Fortgewährung an eben dieselben Lehrer von einer neuen und erhöhten Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen nicht mehr die Rede sein. Einer abermaligen Befassung der Beschlußbehörden mit der Sache für die Zeit über den 1. April 1894 hinaus bedurfte es danach nicht.

Es bestand mithin für die Klägerin, deren Verbindlichkeit zur Deckung der Schulunterhaltungskosten nicht in Zweifel gezogen ist, die gesetzliche Pflicht, den vier Lehrern die Gehälter auch vom 1. April 1896 ab in derjenigen Höhe zu zahlen, wie sie von den Beschlußbehörden festgesetzt und von der Schulaufsichtsbehörde den Lehrern zugebilligt worden war.

Der Weigerung, dieser gesetzlichen Pflicht zu genügen, durfte der beklagte Landrath gemäß §. 35 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) durch die angegriffene Anordnung entgegentreten.

Die Klage gegen diese Anordnung konnte zwar deren Recht-

mäßigkeit bemängeln, nicht aber auf die Frage zurückgreifen, ob die Gemeinde zur Gewährung der höheren Gehälter leistungsfähig sei; denn diese Frage hatte in dem nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 eingeleiteten Beschlußverfahren bereits ihre endgiltige Erledigung gefunden. Unerheblich war auch die in der Klage enthaltene Behauptung, daß anderen Gemeinden, die sich in ähnlicher Lage befänden, gleiche Auflagen nicht gemacht seien.

Da sich gegen die angegriffene Anordnung des beklagten Landraths, soweit sie im vorliegenden Streitverfahren überhaupt noch nachzuprüfen war, keinerlei Bedenken ergaben, erwies sich die Klage als unbegründet, so daß die vom Vorderrichter ausgesprochene Klageabweisung lediglich zu bestätigen war.

Hiernach, und da der Klägerin als dem unterliegenden Theile die Kosten der Berufungsinstanz gemäß §. 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zur Last gelegt werden mußten, war, wie geschehen, zu erkennen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1559.

---

d. Eine Vertheilung von Schulunterhaltungskosten zwischen Gemeinden und Dominien nach Dritteln des Gesammtbedarfs ist nur im §. 19a des genannten Schulreglements vorgesehen. Der Gerichtshof hat bereits wiederholt (Entscheidungen Bd. XV S. 236, Bd. XX Seite 194 u. ö.) ausgesprochen, daß der dort erwähnte Maßstab durchaus kein allgemeiner, alle Leistungen in baarem Gelde umfassender sei, sondern einzig und allein für die dort namentlich bezeichneten Schulbedürfnisse in Anwendung komme, also nur für das Brennmaterial und das Baargehalt des Lehrers, nicht aber für Entschädigungen, die dem Lehrer für solche Emolumente gewährt würden, auf welche er einen gesetzlichen Anspruch habe. Um einen Fall dieser letzteren Art handelt es sich hier. Nach §. 12 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 soll ein Schullehrer auf dem Lande u. A. ein „gutes, beständiges" Haus haben. An einem solchen fehlt es für den zweiten Lehrer in B.; es wird ihm dafür Ersatz durch Gewährung einer Miethsentschädigung geleistet, durchaus unabhängig von dem ihm zustehenden Baargehalte.

Die vorderrichterliche Entscheidung, welche den im §. 19a a. a. O. außer für Brennmaterial nur noch für das Baargehalt des Lehrers vorgesehenen Maßstab auch für anwendbar auf diese

Miethsentschädigung erachtet, beruht danach auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts und unterliegt deshalb der Aufhebung (§§. 94 Nr. 1 und 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195).

Da die fragliche Miethsentschädigung lediglich aus dem Grunde zu gewähren ist, weil dem Lehrer dafür Ersatz geleistet werden muß, daß ihm entgegen der Bestimmung im §. 12 a. a. O. nicht das ihm gesetzlich gewährleistete Haus zur Wohnung überwiesen werden kann, so ist die rechtliche Natur der bei Zahlung der Miethsentschädigung zu machenden Aufwendungen keine andere als bei den Ausgaben, die entständen, wenn die Schulunterhaltungspflichtigen ihrer gesetzlichen Pflicht durch Beschaffung eines eigenen Schullehrerhauses genügten. Jene Aufwendungen haben mit Ausgaben der letzteren Art einen und denselben Zweck, nämlich den, für die wohnliche Unterbringung des Lehrers diejenige Sorge zu tragen, die das Gesetz dieserhalb den Schulunterhaltungspflichtigen auferlegt.

Eine völlige Uebereinstimmung des Thatbestandes in der vorliegenden Sache mit dem Thatbestande, wie er dem vom Vorderrichter in Bezug genommenen Endurtheile vom 5. März 1892 zu Grunde lag, ist nicht vorhanden, weshalb sich ein näheres Eingehen auf letzteres erübrigt.

Waren die streitigen Miethsentschädigungsgelder mit den Kosten für Erbauung oder sonstige Beschaffung eines guten, beständigen Hauses für den Lehrer auf ein und dieselbe Linie zu stellen, so stand den klagenden Gemeinden, wenn sie diese Gelder gezahlt hatten, an sich gemäß §. 47 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, sofern sie den Nachweis zu führen vermochten, daß die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zu der ihrerseits geleisteten Zahlung ganz oder zum Theil nicht ihnen, sondern einem Anderen obliege. Eines vorgängigen Beschlusses der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des §. 47 Abs. 1 a. a. O. bedurfte es nicht, da die im Absatz 3 a. a. O. für die Streitigkeiten der Betheiligten gegebene Klage unabhängig von der im Absatz 1 a. a. O. erwähnten Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde statthaft ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII S. 264, Bd. XV S. 259 u. ö.).

Nach §. 12 des Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 (Korn, Ediktensammlung, Bd. VIII S. 180) haben die Kriegs- und Domänenkammern zu bestimmen, an welchen Orten Schulmeister von Neuem anzusetzen, was ihnen von Dominien und Gemeinden zum Unterhalte auszuwerfen, und wie es mit dem aufzuführenden Schulgebäude zu halten sei. Während

in dem Schulreglement vom 18. Mai 1801 nähere Bestimmungen darüber getroffen worden sind, wie die Besoldung des Lehrers zwischen Dominien und Gemeinden zu vertheilen sei, sind neuere Vorschriften über die Art und Weise, wie die Aufwendungen für den Bau von Schulgebäuden oder dessen Ersatz von Dominien und Gemeinden aufgebracht werden müssen, nicht ergangen, weshalb nach wie vor in Ermangelung lokalrechtlicher Normen die Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen hat, wie Dominien und Gemeinden daran zu betheiligen seien (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII S. 169, XI S. 176, XII S. 234 u. ö.).

Voraussetzung der Klage der Gemeinden gegen die Dominien auf Erstattung eines Antheiles der bereits gezahlten Miethsentschädigung war sonach, daß die dieserhalb geltend gemachte Forderung derjenigen Bestimmung entsprach, welche von der Schulaufsichtsbehörde getroffen worden war. In dieser Weise ist die Klage nicht begründet; sie stützt sich lediglich auf eine Vertheilung, die der Schulvorstand zwischen Gemeinden und Dominien vorgenommen hat. Da der Schulvorstand zu einer derartigen Vertheilung nicht zuständig war, konnte sie nicht denjenigen Akt der Schulaufsichtsbehörde ersetzen, ohne welchen eine ziffermäßige Verpflichtung der Dominien überhaupt nicht existent geworden war.

Dem Gerichtshof ist aus zahlreichen anderen Fällen bekannt, daß in früheren Jahrzehnten innerhalb der Bezirke katholischer Volksschulen der Provinz Schlesien für die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten, abgesehen von den im §. 19 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 besonders vorgesehenen, auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zurückgegriffen worden ist, obwohl nur diejenigen des Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 dabei zur Anwendung kommen durften, und daß demgemäß insbesondere die Aufwendungen für Schulbauten und bei Anmiethungen fehlender Schulräume andere Anforderungen an die Gutsherrschaften nicht gemacht sind, als wie solche im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts dem Gutsherrn des Schulortes auferlegt werden. Eine derartige Verwaltungspraxis kennzeichnet sich lediglich als eine irrige Anwendung des Gesetzesrechts und ist nicht geeignet, ein Gewohnheitsrecht zu begründen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 184).

(Erkenntnis des I. Senates vom 3. November 1896 — I. 1306 —).

e. Das in Ober=H. stehende Schulhaus war allmählich derartig baufällig geworden, daß ein Neubau erfolgen mußte. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, nämlich um das Unterrichtslokal mehr nach dem Mittelpunkte des Schulbezirks zu bringen, erfolgte der Neubau nicht auf der alten, sondern auf einer anderen Baustelle. Dadurch, daß letztere nicht wie die alte auf gutsherrlichem Terrain von Nieder=H. lag, sondern auf solchem von Mittel=H. zu stehen kam, sollte aber in der bisherigen Rechtslage nichts geändert werden und ist auch thatsächlich nichts geändert worden. Die Schule war dieselbe geblieben und ohne Widerspruch lediglich aus den angegebenen, die gutsherrlichen Rechte und Pflichten unberührt lassenden Gründen nur in andere Räume überführt worden. Ebensowenig wie eine Landschule, etwa im Vororte einer Stadt, allein durch Verlegung auf städtischen Grund und Boden die rechtliche Natur einer Landschule ohne Weiteres verliert, oder umgekehrt eine Stadtschule allein durch Verlegung aus der Stadt auf ländliches Terrain ohne Weiteres zur Landschule wird, hörte die im Jahre 1844 von Ober=H. nach Mittel=H. verlegte Schule auf, diejenige Schule zu sein, bei der dem Dominialherrn von Nieder=H. gemäß §. 36 a. a. O. allein die Rechte und Pflichten des Gutsherrn zustanden.

Es mußte für erwiesen erachtet werden, daß der Kläger von Beiträgen der angeforderten Art befreit ist, weil ihm bezw. seinen Vorgängern im Eigenthum des Gutes Mittel=H. durch Uebereinkommen mit den Betheiligten bezüglich der Lehrerunterhaltung besondere Verpflichtungen auferlegt sind, und dieses Uebereinkommen in Folge der hinzugetretenen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde als ein Theil der Ortsschulverfassung gelten muß.

Nach gemeinem Rechte lag die Unterhaltung auch der evangelischen Schulen in der Provinz Schlesien den zur Schule gehörigen Dominien und Gemeinden ob (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XI Seite 177 und 178). Diese Bestimmung des gemeinen Rechts ist für die Schule zu H. beibehalten, auch nachdem die §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Schulunterhaltung anderweit geregelt hatten. Der älteste in den vorgelegten Akten befindliche Genußzettel — für den damaligen Lehrer R., datirt vom 7. April 1804 — weist nach, daß die Dominien Nieder= und Mittel=H. ein Getreidedeputat, die Gemeinden Ober=, Mittel= und Nieder=H. baare Leistungen zur Besoldung des Lehrers beitrugen. Der genannte Genußzettel ist vollzogen Namens der drei Gemeinden von den drei Gerichtsscholzen, Namens der beiden Dominien von den damaligen Gutsbesitzern von Nieder= und Mittel=H., und ist

bestätigt unterm 23. April 1804 von dem Ober-Konsistorium zu Glogau als der damaligen Schulaufsichtsbehörde. Zu dem Fixum in Naturalien, das danach der Gutsbesitzer von Mittel-H. ähnlich wie der Gutsbesitzer von Nieder-H. zur Lehrerbesoldung beitrug, standen im Gegensatze die baaren Leistungen der Gemeinden, bei denen er nicht betheiligt war. Zu einer Aufbesserung der Lehrerbesoldung war länger als ein halbes Jahrhundert hindurch kein Grund gewesen. Insbesondere hatte hierzu auch die Absonderung der Schule in Nieder-H. keinen Anlaß gegeben, weil die in dem Genußzettel vom Jahre 1804 nachgewiesenen Leistungen der Dominien und Gemeinden unter die beiden Lehrer nach gleichen Sätzen lediglich getheilt wurden. Länger als ein halbes Jahrhundert hindurch hat der Gutsbesitzer von Mittel-H. weitere Beiträge zur Unterhaltung des Lehrers nicht gewährt, als die in jenem Genußzettel dem Dominium Mittel-H. zur Last gelegten drei Scheffel Korn Breslauer Maßes, die übrigens bei der Theilung des von den Dominien herzugebenden Getreidedeputats voll dem Lehrer an der alten Schule zugewiesen worden waren. Als gegen Ende der sechziger Jahre die Schulaufsichtsbehörde generell damit vorging, die Lehrerstellen bis zu einem bestimmten Mindesteinkommen aufzubessern, wurden die dieserhalb erforderlichen Verhandlungen mit den Repräsentanten aus den Gemeinden und den beiden Dominien geführt. In den Verhandlungen vom . . . . ., betreffend die Lehrerstelle zu Nieder-H., und vom . . . . ., betreffend die Lehrerstelle zu Mittel-H., wurde zwar festgestellt, daß jede dieser Stellen bereits das damals als Mindesteinkommen bezeichnete Einkommen hatte; zugleich wurden aber Abreden darüber getroffen, wie die erforderlichen Beträge aufgebracht werden sollten, wenn das Einkommen der Lehrer später, etwa wegen Rückganges in den Einnahmen aus dem Schulgelde, unter das Einkommenminimum hinabsinke. Hierbei herrschte Einverständnis unter den Betheiligten darüber, daß das Fehlende von den Dominien zu einem Viertel, von den Gemeinden zu drei Vierteln zu beschaffen sein würde. Hiergegen fand die Schulaufsichtsbehörde in der Verfügung vom . . . . . nichts zu erinnern. Zu einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen kam es aber erst im Jahre 1872. Zu der damals für jeden Lehrer erforderlich gewordenen Zulage von 5 Thalern jährlich sollten die Dominien nach dem Verlangen der Repräsentanten aus den drei Gemeinden nach dem erwähnten Maßstabe beitragen. Der damalige Gutsbesitzer von Mittel-H. erklärte sich dazu bereit. Wenn der erwähnte Maßstab sowohl bei den Verhandlungen im Jahre 1868 als auch bei den Verhandlungen im Jahre 1872 als der „gesetzliche" bezeichnet worden ist, so ist dabei ersichtlich an den

Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 (Annalen XV S. 178) gedacht, durch den die von den Ständen gemachten Vorschläge wegen Regelung der Schullehrerbesoldungen bei evangelischen Schulen in Schlesien mit der Maßgabe genehmigt worden waren, daß bei Aufbringung des Lehrerbaargehalts „Seitens der Dominien mit einem Viertel und von Seiten der Schulgemeinden mit drei Vierteln konkurrirt werde." Mögen die Betheiligten auch darin geirrt haben, daß sie dem Landtagsabschiede gesetzliche Bedeutung beilegten (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. I S. 211 ff.), so ändert dies doch an der Thatsache nichts, daß sie vertragsmäßig die Bedarfssumme nach einem festen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und dem Dominium Mittel-H. gleich wie bei dem Dominium Nieder-H. vertheilt wissen wollten. In dem bereits oben erwähnten Genußzettel für den an die Schule zu Mittel-H. berufenen Lehrer N., welcher von den beiden Gutsbesitzern von Mittel- und Nieder-H. und von den Orts- und Schulvorstehern vollzogen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist, finden sich den getroffenen Abreden gemäß die Leistungen der Dominien, darunter die des Dominiums Mittel-H., gesondert von den Leistungen der Gemeinden verzeichnet. Schließlich kam die Stellung, welche der Kläger als Gutsbesitzer von Mittel-H. zur Unterhaltung des Lehrers beziehungsweise beider Lehrer einnimmt, zum unzweideutigen Ausdrucke, als nach Erlaß des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, (G. S. S. 240) darüber Beschluß zu fassen war, wie die in Folge Wegfalles des Schulgeldes den Lehrern erwachsene Einbuße ihrer Einnahmen zu ersetzen sei. Zur Verhandlung vom ..... wurde dieserhalb bestimmt, daß innerhalb der Gemeinden eine Umlage ausgeschrieben werden sollte. Ein Rechtsanspruch wegen Betheiligung an der aufzubringenden Summe von 391 *M* wurde damals an den Kläger überhaupt nicht erhoben. Als er sich gleich dem Gutsbesitzer von Nieder-H. freiwillig unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu einem fixirten Beitrage bereit erklärte, wurde — wie es am Schlusse der genannten Verhandlung wörtlich heißt — dieses wohlwollende Entgegenkommen Seitens der Versammlung dankend angenommen.

Die Verhandlung fand insoweit die ausdrückliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Wenn der Schulvorstand in Abweichung von allen bisherigen Vereinbarungen jetzt beschlossen hat, den Kläger nach demselben Maßstabe, wie er für die Umlage innerhalb der Gemeinden zur Anwendung kommt, zu den Schulunterhaltungskosten für das Jahr 1894/95 lediglich nach Maßgabe seiner Einkommen-, Grund-

und Gebäudesteuer heranzuziehen, so erhellt in keiner Weise, aus welchen Gründen der Schulvorstand für befugt erachtet werden könnte, diesen in der Verhandlung vom . . . . . jedenfalls nicht für den Kläger als anwendbar hingestellten Maßstab seiner Heranziehung zu Grunde zu legen. Dies um so weniger, als der Kläger, wie aus seiner nicht widersprochenen Behauptung in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe hervorging, sämmtliche Leistungen in Naturalien und baarem Gelde, die er bisher gewährt hatte, weiter zu gewähren bereit ist, und thatsächlich auch — bis auf die zur Verhandlung vom . . . . . zuletzt übernommene Beisteuer, deren Weiterzahlung er nach Empfang seiner vom Schulvorstande vorgenommenen Veranlagung zu beanstanden Anlaß nahm — weiter gewährt hat.

(Erkenntnis des I. Senates vom 10. November 1896 — I. 1331 —.)

---

f. Den Gutsherrn des Schulortes zu den ihm nach §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts obliegenden Bauleistungen heranzuziehen, ist der Schulvorstand an sich befugt; denn §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) handelt ganz allgemein von der Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Leistungen für die Volksschule, kennt also keine Einschränkung auf bestimmte Gattungen derartiger Leistungen oder auf bestimmte Leistungspflichtige, und schließt deshalb Anforderungen des Schulvorstandes zu Bauleistungen gegenüber dem Gutsherrn des Schulortes allgemein nicht aus. Beruhigt sich der Gutsherr bei der Heranziehung, so schafft sie gegen ihn einen exekutiven Titel ebenso wie es die Heranziehung der Verbandsgenossen diesen gegenüber bewirkt. Giebt der Gutsherr dagegen zu erkennen, daß er seine Heranziehung zu bestimmten Leistungen nicht für gerechtfertigt erachtet, so ist zwischen dem Schulvorstande und ihm als einem dritten, neben den Hausvätern stehenden Pflichtigen ein eine Schulbausache betreffender Streit zu Tage getreten und dadurch eine Rechtslage geschaffen, die das weitere Verfahren nach §. 47 a. a. O. erforderlich macht, da nur vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 47 der Schulvorstand auf Beschwerden und Einsprüche gemäß §. 46 Beschluß fassen darf. Liegen die Voraussetzungen des §. 47 vor, so ist das öffentliche Interesse bei der Sache derartig betheiligt, daß eine Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde bei der Entscheidung des Streites nicht unterbleiben darf; gegen diese ist das Verwaltungsstreitverfahren statthaft.

(Entscheidung des I. Senates vom 11. Dezember 1896 — I. 1508 —.)

Nichtamtliches.

1) Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung.

(Aus dem Reichsanzeiger.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat mit der Umgestaltung unseres Rechtslebens nothwendig auch eine durchgreifende Aenderung des juristischen Unterrichts zur Folge. Dieselbe kann sich nicht darauf beschränken, den neuen Rechtsstoff unter die Vorlesungen an den Universitäten und unter die Gegenstände der die Studienzeit abschließenden ersten juristischen Prüfung aufzunehmen. Sie muß vielmehr dahin streben, ihn zu dem vorhandenen Lehrstoffe in das richtige Verhältnis zu setzen und durch Sichtung des letzteren, wie durch zweckentsprechende Gestaltung der Unterrichtseinrichtungen eine den Anforderungen des Lebens allseitig entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Diese Erwägungen haben zu der im Einverständnisse mit dem Herrn Unterrichtsminister ergangenen Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 18. Januar d. Js., betreffend die erste juristische Prüfung, und zu der von ersterem zur Ergänzung derselben an die Universitäten erlassenen Verfügung vom gleichen Tage geführt.

Die Verfügung des Herrn Justizministers hat folgenden Wortlaut:

Der Abschluß des Bürgerlichen Gesetzbuches macht eine veränderte Einrichtung des Rechtsstudiums und der dadurch bedingten ersten juristischen Prüfung nöthig: es kommt darauf an, das Deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen, sodaß es im Lehrplane der Universitäten die Bedeutung gewinnt, welche gegenwärtig den beiden Vorlesungen über Pandekten und über Deutsches Privatrecht eingeräumt ist. Im Einverständnisse mit dem Herrn Unterrichtsminister wird daher mit Bezug auf §. 5 Abs. 5 Litt. b des Prüfungsregulativs vom 1. Mai 1883 (vergl. Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 — J.-M.-Bl. S. 277 —) für diejenigen Studirenden, welche sich nach beendeter Studienzeit der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen, Folgendes bestimmt:

I. An Stelle der bisherigen Vorlesungen über:
   Juristische Encyklopädie,
   Römische Rechtsgeschichte,
   Institutionen des römischen Rechts,
   Pandekten,
   Deutsche Rechtsgeschichte,
   Deutsches Privatrecht,

Preußisches Landrecht,
Rheinisch-französisches Recht
treten folgende Vorlesungen:
1) Einführung in die Rechtswissenschaft,
2) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts,
3) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts,
4) Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwickelung,
5) Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile.

Die Vorlesung zu 4 über bürgerliches Recht ist in der Regel innerhalb der ersten Hälfte des Rechtsstudiums zu hören. Wird sie als Doppelvorlesung in einen ersten und einen zweiten Theil zerlegt, so sind die beiden Theile der Vorlesung nicht in demselben Semester, der zweite Theil nicht vor dem ersten Theile zu hören.

II. Von den exegetischen, praktischen oder sonstigen Uebungen des Studirenden (vergl. Allgemeine Verfügung vom 3. November 1890 — J.-M.-Bl. S. 277 — §. 4 Nr. 3, 5, 6; Verf. des Min. der geistl. 2c. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1885 — U. I. 10291 — und vom 2. Juni 1890 — U I. 1385 — C. Bl. f. U. V. S. 563), muß
a. in die erste Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte,
b. in die zweite Hälfte der Studienzeit mindestens eine Uebung im Deutschen bürgerlichen Rechte und eine zivilprozessualische, das bürgerliche Recht mitumfassende Uebung

fallen.

Als Uebungen im Sinne dieser Vorschrift gelten nur solche, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind.

III. Dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung sind Arbeiten beizufügen, welche in den unter II a, b bezeichneten Uebungen vom Kandidaten angefertigt und vom Lehrer oder dessen Assistenten schriftlich zensirt sind. Aus den Zensuren muß sich ergeben, daß die Arbeiten mit dem Kandidaten besprochen sind. Auch ist ein Gesammtzeugnis einzureichen, welches darthut, daß der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Uebung theilgenommen hat.

IV. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter I bis III die Annahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums ausschließt, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu ent-

scheiden. Liegt nach dieser Entscheidung ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so wird der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückgewiesen.

V. Als genügend entschuldigt ist die Nichttheilnahme an einer Vorlesung oder Uebung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Universität, auf welcher sich der Studirende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesammten Studienplanes nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studirende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Universität zu beziehen.

In Betreff der Frage, ob die für eine Vorlesung oder eine Uebung angesetzte Stundenzahl als eine unverhältnismäßige anzusehen ist, hat die nachstehend auszugsweise abgedruckte*) Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom heutigen Tage als Anhalt zu dienen.

VI. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studirenden, die ihr Rechtsstudium vor dem 1. April 1898 begonnen haben, nur in soweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.

Berlin, den 18. Januar 1897.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 168. 97.

Die Verfügung des Herrn Unterrichtsministers lautet:

Berlin, den 18. Januar 1897.

Der Juristischen Fakultät lasse ich hierneben die im Einverständnisse mit mir erlassene Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers, betreffend die erste juristische Prüfung, vom heutigen Tage — zu I 168. 97 — in . . . Exemplaren mit folgenden Bemerkungen zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen.

1) Bezüglich der zu I 1—5 der Verfügung genannten Vorlesungen ist im allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Ueberschreitung der wöchentlichen Gesammtstundenzahl, welche für die künftig wegfallenden Vorlesungen bisher üblich war, um so weniger rathsam erscheine, als in der Verfügung auf die Theilnahme der Studirenden an den Uebungen erhöhter Werth gelegt ist.

2) Im einzelnen ist dabei an folgende Stundenzahlen gedacht:

*) Vergl. die nachstehend abgedruckte Verfügung bis].

a. Einführung in die Rechtswissenschaft 2—3 Stunden,
b. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts, zusammen 8—10 Stunden,
c. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts, zusammen 6—8 Stunden,
d. Deutsches bürgerliches Recht 16—20 Stunden,
e. Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landestheile 1—2 Stunden.

3) Die zu II der Verfügung bezeichneten Uebungen sind auf etwa 2 Stunden wöchentlich veranschlagt.

Mit Bezug auf II Abs. 2 der Verfügung ist es erforderlich, die Uebungen, welche mit schriftlichen Arbeiten verbunden sind, in den Vorlesungsankündigungen ausdrücklich als solche erkennbar zu machen.

4) Zur Gewinnung von Assistenten (III der Verfügung), soweit solche sich im Interesse der Uebungen als nöthig erweisen, ist der Herr Justizminister geneigt, Beamten des höheren Justizdienstes, welche zu dieser Funktion von mir erbeten werden, den erforderlichen Urlaub zu gewähren.]

Die Juristische Fakultät ersuche ich hiernach, gefälligst

1) Abschrift dieser Verfügung und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers den Professoren und Privatdozenten der Fakultät in je einem Exemplare mitzutheilen,
2) letztere Verfügung durch Anschlag am Schwarzen Brett auch zur Kenntnis der Studirenden zu bringen,
3) Anträge wegen entsprechender Neuordnung der Lehraufträge einzureichen, sowie
4) auch Vorschläge für die Ergänzung des Lehrkörpers, sofern sich eine solche als nöthig oder wünschenswerth erweist, zu machen.

Für die hiesige Universität gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Vorlesung über Deutsches bürgerliches Recht in jedem Semester zweimal voll vertreten sein muß.

An
die Juristische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.

Abschrift dieser Verfügung unter Beifügung von . . . Exemplaren der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers erhalten die Herren Universitäts-Kuratoren mit dem Ersuchen, dieselbe der Juristischen Fakultät zur Kenntnisnahme und Beachtung mitzutheilen. Für die Universitäten außer Berlin gehe ich von der Voraussetzung aus, daß die Vorlesung über Deutsches

bürgerliches Recht in jedem Semester mindestens einmal voll vertreten sein muß.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 70.

Zur Erläuterung der darin enthaltenen Vorschriften ist im einzelnen Folgendes zu bemerken:

1) Eine volle Neugestaltung des juristischen Studienganges ist nicht beabsichtigt. Die getroffenen Bestimmungen schließen sich vielmehr an die bisher übliche Studienordnung an, indem sie dieselbe vorzugsweise nach drei Richtungen beeinflussen.

a. Nr. I Abs. 1 der Justiz-Ministerialverfügung zählt die künftig wegfallenden und die an ihre Stelle tretenden Vorlesungen auf. Entsprechend der in der Sitzung des Reichstages vom 11. Dezember 1896 angenommenen Resolution, betr. den Antrag der Abgg. Dr. Bachem und Gen., geht die Verfügung von dem Gedanken aus, das Deutsche bürgerliche Recht in den Mittelpunkt des Rechtsunterrichts zu stellen. Zugleich soll jedoch dem römischen und deutschen Recht die gebührende Stellung im Unterrichte gewahrt werden. Neben der auf 16—20 Stunden wöchentlich berechneten Vorlesung über das Deutsche bürgerliche Recht und neben den unten zu besprechenden Uebungen im Bürgerlichen Recht sind deshalb Vorlesungen über Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts mit zusammen 8 bis 10, sowie über Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des Deutschen Privatrechts mit zusammen 6 bis 8 Wochenstunden vorgesehen. Die bisherigen Vorlesungen über Pandekten und Deutsches Privatrecht werden als wegfallend angesehen. Dagegen ist vorausgesetzt, daß die römisch- und deutschrechtliche Entwickelung, soweit sie die dogmengeschichtlichen Grundlagen des Deutschen bürgerlichen Rechts bilden, eingehend in der Vorlesung über letzteres zu behandeln sind. In dieser werden auch die privatrechtlichen Bestimmungen des Preußischen Landrechts und des Rheinisch-französischen Rechts — abgesehen von der ihnen in der Dogmengeschichte des Deutschen bürgerlichen Rechts zu theil werdenden Berücksichtigung — Erörterung zu finden haben, soweit sie noch fernerhin dauernd Geltung behalten und demzufolge als landesrechtliche Ergänzungen des Deutschen bürgerlichen Rechts anzusehen sind. Daneben erscheint zur Orientirung über die Rechtsentwickelung in Preußen eine ein- bis zweistündige Vorlesung genügend.

b. Wenn nach den getroffenen Bestimmungen die (in einem oder mehreren Abschnitten zu hörende) Vorlesung über Bürgerliches Recht in die erste Hälfte der Studienzeit zu verlegen ist (I. Abs. 2 der J.=M.=V.) und in diese auch mindestens eine Uebung im Bürgerlichen Recht fallen muß (II. das.), so bezeichnet dies nicht nur den Gegensatz zu der bisherigen Stellung der Vorlesungen über Landrecht und französisches Recht, an welche die Studirenden erst in den letzten Semestern heranzutreten pflegten, sondern bezweckt gleichzeitig, in der zweiten Hälfte der Studienzeit auch der Beschäftigung mit öffentlichrechtlichen und staatswissenschaftlichen Vorlesungen den erforderlichen Raum zu gewähren.

c. Die Theilnahme an Uebungsvorlesungen ist den Studirenden seitens des Herrn Unterrichtsministers mehrfach empfohlen (vergl. bes. Verf. v. 7. Dezember 1885 U. I. 10291 u. 12. März 1892 U. I. 459). Im Hinblick hierauf war anläßlich der 1890 erfolgten Aenderung des Prüfungsregulativs seitens des Herrn Justizministers auch die Vorlage der bezüglichen Fleißzeugnisse und schriftlichen Arbeiten bei der Meldung zur ersten juristischen Prüfung anheimgegeben. Die Erfahrungen der Prüfungsbehörden in den letzten Jahren haben diese Art der Behandlung des Vorlesungsstoffes als hervorragend nutzbringend und als besonders geeignet erwiesen, den Studirenden vor Augen zu führen, welchen Gewinn ihnen die Theilnahme an den theoretischen Vorlesungen bringt. In den vorliegenden Verfügungen (J.=M.=V. II, III, V. d. U.=M. 3, 4) ist deshalb die Theilnahme an mindestens zwei mit schriftlichen Arbeiten verbundenen, etwa zweistündigen Uebungen im Bürgerlichen Recht und an einer das Bürgerliche Recht mitumfassenden zivilprozessualischen Uebung, sowie die Vorlage der in Nr. III der Just.=Min.=Verf. näher bezeichneten, unten zu erörternden Nachweise zur Pflicht gemacht.

2) Eine direkte Verlängerung der gesetzlich auf drei Jahre festgesetzten juristischen Studienzeit ist nicht in Aussicht genommen. Den Fleißigen soll vielmehr die Möglichkeit erhalten bleiben, binnen sechs Semestern ihr Rechtsstudium zu vollenden. Diesen wird es auch nach wie vor möglich sein, dem Studienplane in sechs Semestern vollständig zu genügen. Die wöchentliche Stundenzahl der nach Nr. I der Just.=Min.=Verf. und Nr. 2 der Verf. d. Unterr.=Min. neueintretenden Vorlesungen bleibt hinter derjenigen der wegfallenden, wie die nachstehende Vergleichung zeigt, durchschnittlich um 5 bis 6 Stunden zurück:

	Bisherige Stundenzahl		Künftige Stundenzahl
1) Juristische Encyklopädie	3—4	1) Einführung in die Rechtswissenschaft . .	etwa 2—3
2) Römische Rechtsgeschichte	4—5	2) Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts	8—10
3) Institutionen	4—5		
4) Pandekten	16	3) Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts	6—8
5) Deutsche Rechtsgeschichte	4—5	4) Deutsches bürgerliches Recht	16—20
6) Deutsches Privatrecht .	6	5) Uebersicht über die Rechtsentwickelung in Preußen	1—2
7) Preußisches Landrecht oder Rheinisch-französisches Recht	4—5		
zusammen	41—46	zusammen	33—43
im Durchschnitt	43—44 Stunden.	im Durchschnitt	38 Stunden.

Demgegenüber bietet auch der Umstand, daß die Uebungen bisher nicht überall in gleichem Maße ausgebildet gewesen sind, keinen Grund zu der Annahme, daß der Vorlesungsstoff nicht in der vorgeschriebenen Semesterzahl erledigt werden könne. Dafür kann eine probeweise Zusammenstellung des letzteren als Beleg dienen:

(siehe umstehende Seite.)

Der künftige Studienplan ergiebt hiernach für 6 Semester eine Gesammtstundenzahl von 100, für jedes Semester eine Durchschnittszahl von 16—17 Wochenstunden. Auch wenn man daneben den höchst wünschens- und empfehlenswerthen Besuch allgemein wissenschaftlicher Vorlesungen in Rechnung zieht, kann also von einer Ueberlastung der Studirenden nicht die Rede sein.

3) Dagegen setzt die Erreichung einer den Anforderungen der Prüfung wie des Lebens entsprechenden juristischen Ausbildung allerdings eine gewissenhafte und geordnete Ausnutzung der vorgeschriebenen Studienzeit voraus. Wenn auch bei den Studirenden der Rechte in den letzten Jahren eine nicht unerhebliche Besserung des Vorlesungsbesuches angenommen werden darf, so müssen daneben die Klagen über mangelnden Studienfleiß, namentlich in den ersten Semestern, auch nach neueren Feststellungen noch in weitem Umfange als begründet angesehen werden. Diesem Uebelstande sucht die Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers ohne Einführung eines Zwischenexamens abzuhelfen, indem mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten

		Stundenzahl der Vorlesung	Gesammtzahl der Wochenstunden
I. Semester	Einführung in die Rechtswissenschaft . . .	2	
	Römische Rechtsgeschichte	4} 10	
	System des römischen Privatrechts	6}	
	Römischer Civilprozeß	1	
	Uebung im römischen Recht	2	15
II. Semester	Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts	8	
	Deutsches bürgerliches Recht I. Theil . . .	8	
	Uebung im Deutschen Recht	2	18
III. Semester	Deutsches bürgerliches Recht II. Theil . .	10	
	Civilprozeß	5	
	Rechtsentwickelung in Preußen	1	
	Uebung im Bürgerlichen Recht	2	18
IV. Semester	Handels-, Wechsel- und Seerecht	5	
	Strafrecht	5	
	Deutsches und preußisches Staatsrecht . .	5	
	Uebung im Civilprozeß	2	
	Uebung im Strafrecht	2	19
V. Semester	Strafprozeß	3	
	Deutsches und preußisches Verwaltungsrecht	4	
	Kirchenrecht	4	
	Gerichtliche Medizin	1	
	Nationalökonomie I. Theil	4	
	Uebung im Bürgerlichen Recht	2	18
VI. Semester	Völkerrecht	3	
	Rechtsphilosophie	3	
	Nationalökonomie II. Theil	4	
	Staatsrechtliche oder staatswissenschaftliche Uebung	2	
			12

im Ganzen 100 Stunden.

juristischen Prüfung schriftlich zensirte Arbeiten aus den vorgeschriebenen Uebungen, sowie Gesammtzeugnisse über den fleißigen und erfolgreichen Besuch dieser Uebungen vorzulegen sind (III der J.-M.-V.). Es darf angenommen werden, daß der Studirende diese Zeugnisse nicht ohne eingehende Beschäftigung mit der betreffenden Disziplin zu erlangen in der Lage sein wird, und sich, da eine der Uebungen im Bürgerlichen Recht innerhalb der ersten

Hälfte der Studienzeit zu erledigen ist, schon innerhalb dieses [illegible] .es zur thunlichsten Aneignung des zivilrechtlichen Lehr- veranlaßt sehen muß.

Indem gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen ist (IV der J.-M.-V.), Kandidaten, welche diesem oder den sonstigen hinsichtlich der Vorlesungen aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, wegen mangelnden Nachweises eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums auf ein oder mehrere Semester von der Prüfung zurückzuweisen, wird für unfleißige Studirende allerdings eine Verlängerung der Studienzeit die Folge sein.

Es läßt sich erwarten, daß sich diese Einrichtungen für die Hebung des Studienfleißes in besonderem Maße wirksam zeigen werden.

Dabei ist aber, wie bereits hervorgehoben, vorausgesetzt, daß die Studirenden schriftliche Arbeiten liefern und die einzelne Arbeit seitens des Lehrers mit dem Studirenden besprochen wird, um festzustellen, daß er sich mit den einschlägigen Materien gründlich bekannt gemacht hat. Deshalb sind die Zeugnisse für unerläßlich gehalten, von denen die Verfügung des Herrn Justizministers unter III redet. Unverkennbar erwächst dadurch den Lehrern, welche derartige Uebungsvorlesungen einrichten, eine schwierige Aufgabe, besonders da, wo an jenen Vorlesungen eine große Zahl von Studirenden theilnimmt. Um hier eine wesentliche Erleichterung zu schaffen, ist für diejenigen Universitätslehrer, welche dies wünschen, die Bestellung von Assistenten in Aussicht genommen. Diese Einrichtung läßt sich etwa so denken, daß die ein- bis zweistündige Wochenvorlesung des Universitätslehrers sich auf Darlegung leitender Gesichtspunkte und auf Besprechung eines Theiles der eingelieferten Arbeiten beschränkt, während es dem Assistenten, welcher der Vorlesung des Universitätslehrers beiwohnt, zufallen würde, die übrigen Arbeiten zu prüfen, zu zensiren und mit denen, die sie geliefert haben, zu erörtern. Zu diesem Zweck werden die sämmtlichen Zuhörer des Universitätslehrers in Gruppen von 30 bis 40 Studirenden zu zertheilen sein. Beschäftigt sich der Assistent täglich eine Stunde lang mit je einer Gruppe, so genügt seine Hinzuziehung, um wöchentlich dem Bedürfnisse von 180 bis 240 Studirenden gerecht zu werden, von denen voraussichtlich nur zu einem Bruchtheile schriftliche Arbeiten für jede einzelne Stunde geliefert werden. In Fällen, in denen Assistenten eintreten, geht auf sie selbstverständlich die Pflicht zur Zeugnisausstellung über. Werden zu der Assistenz, wie die Absicht ist, tüchtige Beamte des Justizdienstes herangezogen, so steht zu hoffen, daß daraus eine brauchbare Pflanzschule erwächst, welche zur Hebung der Praxis beiträgt und,

wenn die Betheiligten die erforderliche Lehrfähigkeit und Lehrgabe zeigen, auch dem Universitätsunterrichte Nutzen bringen wird.

4) Immerhin bleibt zu beachten, daß die in der Just.-Min.-Verf. zu I aufgeführten Vorlesungen (Verf. d. U.-M. 1, 2) und die daselbst zu II bezeichneten Uebungen nicht als Zwangskollegien im früheren Sinne aufzufassen sind. Vielmehr ist die Entscheidung darüber, ob die vorstehend bezeichneten Rechtsfolgen (IV J.-M.-V.) eintreten, dem Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission anheim gegeben.

Zudem beschränken sich die Verfügungen ausdrücklich auf diejenigen Studirenden, welche sich der ersten juristischen Prüfung unterziehen wollen. Studirende, welche sonstige Zwecke, insbesondere solche rein wissenschaftlicher Natur, verfolgen, sind daher in der freien Auswahl und Anordnung der Vorlesungen und Uebungen nicht gebunden.

Auch den akademischen Lehrern ist in der Gestaltung ihrer Vorlesungen und Uebungen eine Schranke nicht auferlegt, nur mit der Maßgabe, daß ein unverhältnismäßiges Zurückbleiben hinter den vorgesehenen Stundenzahlen oder ein unverhältnismäßiges Hinausgehen über dieselben die Studirenden, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, nach Ermessen des Vorsitzenden unter Umständen vom Besuche der Vorlesung oder Uebung entbindet (V der J.-M.-V., 1—3 der V. d. U.-M.).

5) Mit der geforderten intensiven Benutzung der Studienzeit erscheinen die Anforderungen des gleichzeitigen Einjährig-Freiwilligen-Dienstes unvereinbar. Die Zeit des letzteren wird daher voraussichtlich fernerhin nur ganz ausnahmsweise auf die Studienzeit Anrechnung finden können. Den Studirenden erwächst jedoch in ihrer späteren amtlichen Laufbahn daraus insofern kein Nachtheil, als die hierdurch herbeigeführte Verlängerung ihrer Studienzeit nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1891 bei der späteren Festsetzung des Dienstalters zur Anrechnung zu bringen ist.

6) Das Studium im Auslande wird, soweit es gesetzlich freisteht, durch die vorliegenden Verfügungen nicht beschränkt. Immerhin erscheinen dieselben geeignet, einer durch Interessen der allgemeinen Bildung nicht gerechtfertigten zu weit gehenden Neigung zum Besuche außerdeutscher Universitäten insoweit entgegenzuwirken, als die Einrichtung der Vorlesungen und Uebungen an denselben den diesseits gestellten Anforderungen nicht entspricht.

7) Die Bestimmungen finden im vollen Umfange nur auf diejenigen Studirenden Anwendung, welche ihr Rechtsstudium nach dem 1. April 1898 beginnen, auf andere nur unter den in

VI der Just.=Min.=Verf. hervorgehobenen Voraussetzungen und Einschränkungen. Dabei wird namentlich davon auszugehen sein, daß für die beiden nächsten Semester die Befolgung des bisherigen Studienplanes noch im wesentlichen als genügend anzusehen ist, sofern die einzelnen Fakultäten nicht in der Lage waren, sich den veränderten Studieneinrichtungen schon früher anzupassen.

Damit sind die Ziele und der wesentliche Inhalt der beiden Verfügungen bezeichnet. Es bleibt nur noch der Wunsch auszusprechen, daß alle Betheiligten bemüht sein werden, durch verständnisvolle Handhabung derselben das Ziel der geeigneten Vorbildung der künftigen Juristen nach Kräften zu fördern. Die Hoffnung, daß dies geschehe, darf bereits aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit geschöpft werden, welche ergeben, daß sich Lehrer wie Studirende dem Bürgerlichen Gesetzbuche mit einem Eifer zugewandt haben, wie er sich nur aus dem Verständnisse der nationalen Bedeutung einheitlicher deutscher Rechtsgestaltung erklärt.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
der Charakter als Geheimer Regierungsrath
dem Regierungs= und Schulrath Cremer zu Trier,
dem Regierungs= und Schulrath Hardt zu Erfurt und
dem Regierungs= und Schulrath Professor Dr. Rovenhagen zu Düsseldorf.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden.
der Kreis=Schulinspektor Waschow von Rosenberg nach Tarnowitz.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Der bisherige Privatdozent Dr. du Bois zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich=Wilhelms=Universität daselbst ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
den Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich=Wilhelms=Universität zu Berlin Dr. Klemperer und Dr. Rosenheim.

Universität Breslau.

Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Königsberg und Observator an der dortigen Sternwarte Dr. Franz ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Kiel.

Den ordentlichen Professoren in der Theologischen Fakultät der Universität Kiel D. Klostermann und D. Nietzsch ist der Charakter als Konsistorialrath verliehen worden.

Universität Göttingen.

Den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Riecke und Dr. Wallach ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige ordentliche Professor Dr. Kaibel zu Straßburg i. E. ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg.

Es sind ernannt worden:

der bisherige Gerichts-Assessor Dr. Traeger zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Marburg und

der bisherige Privatdozent an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin und Stabsarzt an der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärische Bildungswesen Professor Dr. Wernicke zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg.

Universität Bonn.

Der bisherige Privatdozent Professor Dr. Schlesinger zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

Den Privatdozenten in der Philosopischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Bredt und Dr. Noll ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

C. Technische Hochschulen.

Aachen.

Der Privatdozent an der Universität und Assistent an der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Dr. Kötter ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

D. Museen u. s. w.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:
dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie zu Düsseldorf Maler Bergmann und
dem ständigen Mitarbeiter am Königlichen Geodätischen Institut zu Potsdam Dr. Krüger.

Der bisherige Hilfs-Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Laue ist zum Bibliothekar an derselben Bibliothek ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:
dem Direktor des Goethe-Gymnasiums zu Frankfurt a. M. Dr. Reinhardt.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
der Direktor des Realgymnasiums zu Magdeburg Dr. Junge an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin;
die Oberlehrer
Hebel vom Fürstlichen Gymnasium zu Corbach an das Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
Mascher vom Realgymnasium zu Wiesbaden an das Gymnasium zu Hanau und
Professor Wagenknecht vom Gymnasium zu Hanau an das Gymnasium zu Wiesbaden.

Es ist befördert worden:
der Professor Dr. Ludwig am Städtischen Realgymnasium am Zwinger zu Breslau zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Brandenburg a. H. (Ritterakademie) der Hilfslehrer Ebeling,
zu Königsberg i. Pr. (Altstädtisches) der Hilfslehrer Gaßner,
zu Meppen der Hilfslehrer Schmitz und
zu Recklinghausen der Hilfslehrer Dr. Berres;
an der Oberrealschule
zu Frankfurt a. M. (Klingerschule) der Hilfslehrer Dr. Knieß;
am Progymnasium
zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Stange;
an der Realschule
zu Frankfurt a. M. (Adlerflychtschule) der Hilfslehrer Dr. Boller,

zu Düsseldorf (in der Prinz-Georgstraße) der Hilfslehrer Dr. Brück,

zu Berlin (9.) der Hilfslehrer Schwarz und

zu Berlin (10.) der Hilfslehrer Dr. Wendt;

am Realprogymnasium

zu Naumburg a. S. der Schulamtskandidat Dr. Schulze.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:

der ordentlichen Seminarlehrerin Tiemann zu Münster i. W. der Titel „Oberlehrerin".

Es sind befördert worden:

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Lewin zu Schlüchtern zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Usingen,

der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. phil. Lincke zu Erfurt zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Schlüchtern,

der bisherige Kreis-Schulinspektor Ortlieb zu Bromberg zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Kyritz und

der bisherige Kreis-Schulinspektor Richter zu Thorn zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Oels i. Schl.

Es ist angestellt worden:

als Seminar-Oberlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Eckernförde der Rektor Dr. Richter zu Halle a. S.;

als ordentlicher Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin der Lehrer Bachmann zu Neviges.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Buka, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Charlottenburg,

Eberhardt, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Schildberg,

Giese, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster i. W.,

Hagemeyer, Gymnasial-Oberlehrer zu Schrimm,

Matzke, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Breslau,

Schwarzenberg, Regierungs-Präsident zu Münster i. W. und

Dr. Weierstraß, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften daselbst.

2) In den Ruhestand getreten:
Gieße, Progymnasial-Oberlehrer zu Homburg v. d. H.

3) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Wlazlo, Gymnasial-Oberlehrer zu Wongrowitz.

4) Anderweitig ausgeschieden:
Thiele, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

Inhaltsverzeichnis des März-Heftes.

Seite

36) Festschrift „Unser Heldenkaiser", herausgegeben von dem Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche. Erlaß vom 25. Februar d. Js. 241

A. 37) Anordnung zur Verhütung der Uebertragung der Lepra durch die Schulen. Erlaß vom 19. Januar d. Js. . . . 242
38) Uebertragung von Nebenämtern an Staatsbeamte. Erlaß vom 5. Februar d. Js. 242

B. 39) Bedingungen für den Wettbewerb um den von Seiner Majestät dem Kaiser und König ausgesetzten Preis von 1000 ℳ zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. 243

C. 40) Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamtes. Erlaß vom 28. Januar d. Js. 245
41) Unzulässigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen. Erlaß vom 3. Februar d. Js. 245
42) Programm für den vom 22. April bis 4. Mai 1897 in Göttingen abzuhaltenden naturwissenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen 246
43) Greifswalder Ferienkursus 1897 für Lehrer und Lehrerinnen 249
44) Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 21. Januar d. Js. 253

D. 45) Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer. Erlaß vom 31. Dezember 1896 257
46) Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig. Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. 258
47) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1897. Erlaß vom 22. Februar d. Js. 259
48) Abänderung des für das Jahr 1897 anberaumten Termins für die Kommissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-

Seite

Bildungsanstalt zu Elbing, verbunden mit der Prüfung der Schulvorsteherinnen 260
49) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Wintersemester 1896/97 261
50) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Wintersemester 1896/97 . . . 262
51) Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen zu Neurode unter Oberleitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Dr. Springer 263

E. 52) Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 1. Februar 1897. (G. S. S. 23.) 265
53) Verrechnung der aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34, 35 und 35a des Staatshaushalts-Etats erfolgten Zahlungen seitens der Spezialkassen. Erlaß vom 14. Januar d. Js. . 266
54) Haushaltungsunterricht für Mädchen. Erlaß vom 8. Februar d. Js. 267
55) Maßnahmen zur Decentralisation der Schulaufsicht. Erlaß vom 3. März d. Js. 268
56) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnisse des I. Senates vom 18. November, 22. Dezember, 22. Dezember, 3., 10. November und 11 Dezember 1896 . 270

Nichtamtliches.
1) Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289

Personalien 299

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 1. April 1897.

A. Universitäten.

57) Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Berlin, den 2. März 1897.

Nachdem die im §. 16 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. für 1895 S. 438) den Apothekern mit der Prüfungsnote „sehr gut" eingeräumten Vergünstigungen hinsichtlich ihrer Zulassung zur Hauptprüfung mehrfach zu Zweifeln Anlaß gegeben haben, wird in Nachstehendem die gedachte Bestimmung, wie folgt, ausgelegt:

Zunächst steht nach dem Wortlaute und Sinne der bezeichneten Vorschriften nichts entgegen, daß denjenigen Apothekern, welche das für die Zulassung zur Prüfung erforderliche naturwissenschaftliche Studium von sechs Halbjahren vor Ablegung der Apothekerprüfung noch nicht ganz zurückgelegt haben, die Nachholung der fehlenden Studiensemester nach der bestandenen Apothekerprüfung gestattet wird. Was ferner die praktische Thätigkeit an einer staatlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel (§. 16 Abs. 1 Ziff. 4 der Prüfungsvorschriften) anlangt, so darf dieselbe, ebenso wie sie bei Nahrungsmittel-Chemikern mit regelmäßigem Studiengange nach ausdrücklicher Vorschrift erst für die Zeit nach bestandener Vorprüfung vorgesehen ist, bei Apothekern erst nach der als Ersatz für die Vorprüfung geltenden Apothekerprüfung erfolgen. Diese praktische Thätigkeit in der Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zeitlich zusammenfallen zu lassen mit demjenigen Universitätsstudium, welches ein Apotheker behufs Erreichung der vorge-

schriebenen sechssemestrigen Studienzeit nach der bestandenen Apothekerprüfung ablegt, ist mit den geltenden Vorschriften nicht vereinbar. Durch die Bestimmung im §. 16 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschriften ist denjenigen Apothekern, welche die Prüfung mit dem Prädikate „sehr gut" bestanden haben, mit Rücksicht auf die hierdurch nachgewiesenen Kenntnisse die Vorprüfung sowie der Nachweis der Gymnasialreife und der 2½ jährigen Beschäftigung in chemischen Laboratorien erlassen, dagegen ist die Einräumung noch größerer Vergünstigungen nicht beabsichtigt.

Als eine weitere und zwar nicht unerhebliche Erleichterung würde es aber anzusehen sein, wenn die bei den Nahrungsmittel-Chemikern getrennten Theile des Studienganges, nämlich das theoretische Studium auf einer Hochschule und die praktische Thätigkeit in einer Untersuchungsanstalt, bei den in Frage stehenden Apothekern mit einander verbunden werden dürften. Außerdem erscheint eine so weitgehende Begünstigung der Prüfungs-Kandidaten mit pharmazeutischer Vorbildung auch im Interesse einer thunlichst gründlichen Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker nicht wünschenswerth; es ist vielmehr besonderer Werth darauf zu legen, daß die praktische Thätigkeit erst nach Abschluß des gesammten theoretischen Studiums beginnt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, bei der Handhabung der Prüfungsvorschriften nach vorstehender Auffassung zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Vorsitzenden der Vorprüfungs- und der Hauptprüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker.
M. 5276. U. I.

B. Akademien ꝛc.

58) Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1884 wird nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Ueberweisung von Gemälden aus der Gemäldegalerie der Königlichen Museen in Berlin an andere Sammlungen erfolgt widerruflich.

Die Ueberweisung, wie der Widerruf erfolgt durch die General-Verwaltung der Königlichen Museen mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

§. 2.

Die Unterbringung der Kunstwerke darf nur in solchen Gebäuden erfolgen, welche in Bezug auf Konstruktion, Feuersicherheit und sonstige Beschaffenheit der Wände, wie der übrigen wesentlichen Bautheile zu Bedenken keinen Anlaß geben.

§. 3.

Beim Ein- und Auspacken, sowie beim Aufstellen der Gemälde in ihrem neuen Bestimmungsorte ist thunlichst ein mit diesen Arbeiten vertrauter Sachverständiger zuzuziehen.

§. 4.

Beim Aufhängen sind die Bilder nicht unmittelbar auf die Wand zu bringen, sondern durch kleine Zwischensatzstücke derart von derselben zu isoliren, daß die Luft zwischen Bild und Wand circuliren kann.

§. 5.

Die Gemälde sind thunlichst an Zwischenwänden, nicht an den Umfassungsmauern eines Gebäudes aufzuhängen und durch geeignete Vorrichtungen gegen die direkte Einwirkung des Sonnenlichts, sowie nach Befinden auch gegen direkte Berührung wirksam zu schützen.

§. 6.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß eine regelmäßige wöchentliche Reinigung der Gemälde durch leichtes Abstäuben mit weichen Federwedeln vorgenommen wird.

Anderweite Reinigungen, sowie irgend welche Restaurationen, Auffrischung oder Erneuerung des Firnisses, Aufbesserung etwaiger Beschädigungen 2c. dürfen nur nach eingeholter Genehmigung der General-Verwaltung der Königlichen Museen und nur nach deren Anweisung ausgeführt werden.

§. 7.

Ueber jede, auch die geringste Beschädigung des Kunstwerkes ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe unverzüglich der General-Verwaltung der Königlichen Museen zu übersenden.

§. 8.

Jährlich einmal ist von der Verwaltung der betreffenden Sammlung eine Mittheilung über den Zustand der überwiesenen

Gemälde an die General-Verwaltung der Königlichen Museen zu richten.

§. 9.

Die Institute, welchen Bilder überwiesen werden, haben

a. die Kosten der Verpackung, des Hin- und Rücktransportes, sowie der Versicherung während desselben,
b. die Kosten der Versicherung gegen Feuersgefahr und
c. die Kosten für die während der Besitzzeit erforderlich gewordenen Reparaturen

zu tragen.

Für Staatsinstitute kommt die Versicherung ad b in Wegfall. Ueber die Nothwendigkeit der Versicherung für den Transport (a) befindet die General-Verwaltung der Königlichen Museen, welche auch in allen Fällen den Werth beziehungsweise die Höhe der Versicherungssumme für die überwiesenen Gemälde zu bestimmen hat.

§. 10.

Den Beamten und Kommissaren der General-Verwaltung der Königlichen Museen ist jederzeit der Zugang zu den betreffenden Kunstwerken behufs der Kontrole über die pünktliche Erfüllung der obigen Vorschriften Seitens des Empfängers zu gestatten.

Berlin, den 3. Juni 1884.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Nachdem die Königliche National-Galerie der General-Verwaltung der Königlichen Museen unterstellt worden ist, wird das für die National-Galerie erlassene Regulativ vom 20. Februar 1883 nebst dem dazu gehörigen Nachtrage aufgehoben und das vorstehende Regulativ vom 3. Juni 1884 in Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 11. Dezember 1882 auf die Ausleihung und Ausstellung von Kunstwerken der Königlichen National-Galerie außerhalb des Gebäudes derselben ausgedehnt mit folgender Zusatzbestimmung:

„Das Kopiren eines zum Besitze der Königlichen National-Galerie gehörigen Kunstwerkes darf, sofern der Urheber desselben noch lebt, oder wenn noch nicht dreißig Jahre nach seinem Tode verflossen sind, nur nach eingeholter Genehmigung der General-Verwaltung der Königlichen Museen hier erfolgen."

Berlin, den 27. Februar 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

U. IV. 5088/96.

59) Redaktionelle Aenderung des Statuts der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.

Da nach Ihrem Bericht vom 30. Januar d. Js. bei der Redaktion von Absatz 3 des §. 36 des Statuts der Akademie der Künste in Berlin vom 19. Juni 1882 ein Versehen vorgekommen ist, genehmige Ich, daß dieser Absatz folgende Fassung erhält: „Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 35 statt."

Berlin, den 3. Februar 1897.

Wilhelm.

Bosse.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Die §§. 35 und 36 des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 (Centrbl. S. 629) handeln von der Wahl neuer Mitglieder der Genossenschaft der Akademie der Künste und von der Wahl von Ehrenmitgliedern der Akademie. Sie lauten in Zukunft wie folgt:

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritttheile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Dritttheile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§. 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 35 statt.

In dem letzten Absatz des §. 36 ist statt §. 34, welcher hauptsächlich von der Vorbereitung und von der Form bei der Wahl neuer Mitglieder handelt, der §. 35 des Statuts als für die Wahl von Ehrenmitgliedern maßgebend bezeichnet worden.

Berlin, den 4. März 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 467.

C. Höhere Lehranstalten.

60) Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen.

Berlin, den 4. März 1897.

Um die gleichmäßige Ausführung der Bestimmung im §. 15 der Ordnung für die Abschlußprüfung vom 6. Januar 1892 in Verbindung mit den Erläuterungen dazu in Abschnitt A des Runderlasses vom 24. Oktober 1893 — U. II. 2411 — (Centrbl. S. 781) zu sichern, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der neunstufigen höheren Schulen Seines Aufsichtsbezirkes alsbald anzuweisen, daß fortan in die Abgangszeugnisse derjenigen Untersekundaner, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für die Obersekunda verlassen, eine Bemerkung darüber aufgenommen wird, ob und wie oft der Betreffende ohne Erfolg in die Abschlußprüfung eingetreten war.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 488.

61) Fälle, in denen Kandidaten des höheren Schulamtes die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt zu versagen ist.

Berlin, den 11. März 1897.

Auf den Bericht vom 13. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß solchen Kandidaten, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung der Amtspflichten eines Lehrers und

Erziehers der Jugend dauernd unfähig sind (vergl. die Bestimmung betreffs der Versetzung von Beamten in den Ruhestand in §. 88 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt (Seminar- und Probejahr) grundsätzlich versagt werden muß.

Diese Maßnahme ist unbedingt geboten nicht blos durch die im Interesse der Schüler an den Betrieb des Schuldienstes zu stellenden Anforderungen, sondern auch mit Rücksicht auf die Pflicht, den bedauernswerthen Kandidaten selbst, bei denen die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit von vorn herein ausgeschlossen ist, eine unausbleibliche Enttäuschung zu ersparen.

Danach bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, dem Antrage des blinden Dr. N. auf Zulassung zum Probejahre unter Befreiung vom Seminarjahre weitere Folge zu geben, so hohe Anerkennung auch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit verdient.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 399.

D. Oeffentliches Volksschulwesen.

62) Ministerielle Genehmigung von Sterbe- ꝛc. Kassen in der Provinz Hannover nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. September 1833.

Berlin, den 19. Februar 1897.

Auf den gefälligen Bericht vom 24. Januar d. Js., betreffend die Statuten der Volksschullehrer-Sterbekasse der Stadt G., erwidern wir Euerer Hochwohlgeboren ergebenst, daß es nicht von entscheidender Bedeutung ist, ob der Staatsministerialbeschluß, nach welchem die Genehmigung von Sterbe- ꝛc. Kassen in allen Fällen nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. September 1833 (G. S. S. 121) zu ertheilen, eine bloße polizeiliche Genehmigung aber nicht zulässig ist, vor oder nach dem 22. November 1889 gefaßt worden ist. Durch diesen Beschluß vom 17. Juni 1867 (Schneider und von Bremen, Volks-

schulwesen Band III Seite 908) ist vielmehr allgemein dahin Entscheidung getroffen, daß die vorbezeichnete Allerhöchste Kabinets-Ordre unter anderen auch in der Provinz Hannover Geltung hat. Demgemäß bedarf das Statut der Volksschullehrer-Sterbekasse der Stadt G. unserer Genehmigung.

Euere Hochwohlgeboren wollen daher das Erforderliche veranlassen und demnächst weiteren Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Haase.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.
M. d. g. A. U. III. D. 404.
M. d. J. I. A. 967.

---

63) Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer-(Lehrerin-) stellen an öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 25. Februar 1897.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweis auf den Erlaß vom 5. Mai 1869 — U. 13608 — (Centrbl. S. 271) — II. c. Absatz 3 — und den Erlaß vom 4. Februar 1895 — U. III. E. 8052. G. III. — (S. 4 oben), daß eine Lehrer-(Lehrerin-)stelle an einer öffentlichen Volksschule nur dann als „ordnungsmäßig besetzt" zu erachten ist, wenn dieselbe von einer Lehrperson verwaltet wird, welche in die Stelle, sei es provisorisch oder definitiv, berufen ist. Wenn dagegen die Stelle nur kommissarisch verwaltet wird, ist die Staatsbeihilfe aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 34 oder Titel 36 des Staatshaushalts-Etats ebensowenig zu zahlen, wie in dem Falle, in welchem die Stelle nur durch benachbarte Lehrer oder durch Lehrer an derselben Schule mit versorgt wird. In den ersteren Fällen steht es jedoch der Königlichen Regierung frei, wenn das Stelleneinkommen nach Abzug der Staatsbeihilfe zur Deckung der dem kommissarischen Verwalter der Lehrerstelle bewilligten Remuneration nicht hinreicht, die diesseitige Genehmigung zur Weiterzahlung der Staatsbeihilfe bezw. eines Theiles derselben für die Dauer der kommissarischen Verwaltung der Stelle nachzusuchen. Diese Genehmigung allgemein zu ertheilen, muß ich aber schon um deswillen ablehnen, weil häufig gar kein Bedürfnis zur Weiterzahlung der Staatsbeihilfe vorhanden sein wird, da die Remuneration der kommissarischen Ver-

walter in vielen Fällen aus dem nach Einbehaltung der Staatsbeihilfe verfügbaren Stelleneinkommen wird gedeckt werden können. Ueberdies würden, wenn dem Antrage der Königlichen Regierung entsprochen würde, die schon jetzt sehr geringen Ersparnisse des Fonds Kapitel 121 Titel 34 und Titel 36 des Staatshaushalts-Etats noch weiter zurückgehen und noch viel weniger zur Gewährung der erforderlichen einmaligen Beihilfen zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten ausreichen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich hiernach die weitere Verfügung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Kügler.**

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 443.

---

64) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März 1897.

(G. S. S. 25.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes, was folgt:

§. 1.

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen.

Dasselbe besteht:

1) in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),
2) in Alterszulagen,
3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§. 2.
Grundgehalt.

Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

§. 3.
Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.

§. 4.
Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung ein höheres sein, als in den §§. 1 und 2 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Absatz 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Absatz 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse.

§. 5.

Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§. 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§. 6.

Höhe der Alterszulagen.

Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als:
1) für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark;
2) für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark.

§. 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§. 8.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Vertheilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§. 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach §. 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach §. 27 IV zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der §. 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§. 9.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe des-

jenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§. 10.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Miethsentschädigung.

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesammte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landestheilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§. 11.

Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen.

Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in

denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1) Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.

2) Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theiles derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 Mark für Lehrer und 120 Mark für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittheil. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder theilweise zu verzichten.

3) Die Beschäftigung, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§. 12.

Dienstwohnung.

Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Miethsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Miethswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§. 13.
Dienstwohnung auf dem Lande.

Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfniß auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§. 14.
Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§. 15.
Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§. 16.
Miethsentschädigung.

Als Miethsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Miethsentschädigung.

§. 17.
Beschaffung von Brennmaterial.

Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstücke gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im Uebrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§. 18.

Gewährung von Dienstland.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirthschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirthschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Betheiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Theil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§. 19.

Naturalleistungen.

Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung der Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§. 20.

Anrechnung auf das Grundgehalt.

Auf das Grundgehalt (§§. 1, 2, 4) oder die nach §. 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1) Der Ertrag der Landnutzung (§. 18 Absatz 2 und 5).

2) Die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen von Betheiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3) Das Brennmaterial (§. 17). Dasselbe wird mit dem nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach §. 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§. 21.

Zahlung des baaren Diensteinkommens.

Die Zahlung des baaren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus.

§. 22.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im Uebrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§. 23.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§. 24.

Belassung in der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung getheilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichts-

behörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§. 25.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens.

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;
2) im Falle des §. 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister;
3) bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§. 26.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baaren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§. 27.

Leistungen des Staates.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesammtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältniß der Gesammtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betheiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Theile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der

Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den betheiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den betheiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältniß derjenigen Staatsbeiträge vertheilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämmtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Vertheilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Ober-Präsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mark an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Absatz 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämmtliche betheiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft,

wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) zu Grunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen vertheilt wird.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den obengedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnißmäßig gering ist, wird ein Betrag von 250000 Mark verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen betheiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§. 11

des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§. 28.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§. 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen Diensteinkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termin ab in Wirksamkeit treten.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§. 8 Absatz 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. von Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. von Marschall. Schönstedt. Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.

---

65) Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Berlin, den 20. März 1897.

Das Gesetz vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25 ff.), tritt am 1. April d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten gemäß §. 28 des Gesetzes die §§. 1—3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, außer Kraft und es kommen gemäß §. 27 des Gesetzes die aus Kapitel 121 Titel 35 des Staatshaushalts-Etats gewährten staatlichen Alterszulagen in Fortfall. Da jedoch die neuen Leistungen, welche der Staat gemäß §. 27 des Gesetzes an Staatsbeiträgen zu dem Grundgehalt, an Zuschüssen zu den Alterszulagen und an Zahlungen zum theilweisen Ausgleich der Minderung der Staatsleistungen in großen Gemeinden zu entrichten haben wird, erst zu einem späteren Termin im weiteren Verlauf der Ausführung des Gesetzes im Einzelnen festgestellt werden können, so ermächtigen wir die Königliche Regierung, den Schulverbänden die seitherigen gesetzlichen Staatsbeiträge, den Lehrern und Lehrerinnen die seit-

herigen staatlichen Alterszulagen einstweilen und vorbehaltlich späterer endgiltiger Verrechnung vorschußweise weiter zu zahlen. Wir nehmen dabei an, daß diese Verrechnung, mit etwaiger Ausnahme vereinzelter Fälle, längstens bis zum 1. Oktober d. Js. wird erfolgen können.

Mit der Bildung der Alterszulagekassen gemäß §. 8 des Gesetzes ist sofort vorzugehen. Da dieselbe in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu erfolgen hat, so verweisen wir auf die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften vom 28. Juli und 14. September 1893 (Centrbl. S. 658, 732). Die Bestellung des Kassenanwalts ist sofort in die Wege zu leiten. Für die Feststellung des Dienstalters der einzelnen Lehrpersonen werden vorbehaltlich kleiner Korrekturen, die sich aus den veränderten Vorschriften der §§. 10 und 11 ergeben, die nöthigen Unterlagen dort bereits vorhanden sein. In Anknüpfung an die Berechnungen, welche bei Vorbereitung des Entwurfes des Gesetzes aufgestellt worden sind, wird rasch und unschwer festgestellt werden können, ob und wie viele Alterszulagen jedem Lehrer und jeder Lehrerin, gemäß §. 5 des Gesetzes, am 1. April d. Js. zustehen und welchen Beitrag demgemäß die Alterszulagekasse zur Deckung der Ausgabe für die Mindestalterszulage eines Lehrers von 100 Mark und für die einer Lehrerin von 80 Mark (§. 6 des Gesetzes) von jeder der Alterszulagekasse angeschlossenen Schulstelle für das Rechnungsjahr 1897/98 zu erheben hat. Geht der Jahresbedarf über den Satz hinaus, welchen der Staat gemäß §. 27 Nr. IV des Gesetzes für die dort bezeichneten Schulstellen mit 337 Mark für Lehrerstellen und 184 Mark für Lehrerinnenstellen an die Alterszulagekasse an Zuschuß zahlt, so sind der Einziehung der Beiträge vorläufig diese Einheitssätze zu Grunde zu legen, da der von der Kasse zu leistende Vorschuß bei Beginn des Rechnungsjahres 1. April 1898/99 gemäß §. 27 Nr. VII des Gesetzes Deckung finden wird. Bei Ueberweisung dieser Deckung wird wegen des künftig einzuhaltenden Verfahrens weitere Anordnung ergehen.

Die Feststellung der Zahlungen, welche für die einzelne Schulstelle an die Alterszulagekasse und aus derselben an die berechtigten Lehrpersonen zu entrichten sind, wird erst allmählich mit Abschluß der neuen Besoldungsordnungen für den einzelnen Schulverband sich vollziehen. Wird deshalb ein Vertheilungsplan für die Alterszulagekasse in den Formen des Ruhegehaltskassengesetzes (§. 8 Absatz 9 des Gesetzes) zum ersten Mal für das Rechnungsjahr 1. April 1898/99 vorweg aufgestellt werden können, so ist an Stelle des Vertheilungsplanes im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 dem Kassenanwalt von den Seitens der

Königlichen Regierung aufgestellten Bedarfsberechnungen Einsicht zu geben (§. 28 Absatz 6 des Gesetzes).

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, bemerken wir zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes das Folgende:

1) Der §. 1 Absatz 1 des Gesetzes trifft in materieller Beziehung die Vorschrift, daß die an einer öffentlichen Volksschule endgiltig angestellten Lehrer und Lehrerinnen ein nach den örtlichen Verhältnissen angemessenes Diensteinkommen erhalten sollen.

Wenn demnach für alle Schulstellen in eine Prüfung der Frage einzutreten sein wird, ob das schon jetzt gewährte Diensteinkommen der gedachten Vorschrift entspricht, so wird diese Frage unter dem Gesichtspunkte zu betrachten sein, daß das Gesetz denjenigen Lehrern und Lehrerinnen eine Einkommensverbesserung zuwenden will, deren Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere also nach den Theuerungsverhältnissen des Schulortes, sowie unter Berücksichtigung der Wohlhabenheit des betreffenden Schulverbandes nicht als ausreichend bemessen zu erachten ist.

Für die geringst besoldeten Lehrer und Lehrerinnen ergiebt sich solche Besoldungsverbesserung schon unmittelbar aus dem Gesetze, insofern gewisse Mindestsätze für das Diensteinkommen aufgestellt sind. Im Uebrigen ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1890 durch Ausdehnung der staatlichen Alterszulagen auf Orte, in denen sie früher gar nicht gewährt wurden, und seitdem in einer großen Zahl von Gemeinden durch Erlaß neuer Besoldungsordnungen das Einkommen der Volksschullehrer neu gestaltet worden ist und zum Theil sehr erhebliche Aufbesserungen erfahren hat.

Die Einkommensverhältnisse haben sich danach so vielgestaltig entwickelt, daß ein schablonenhaftes Vorgehen zu Gunsten einer gleichmäßigen Erhöhung des Diensteinkommens aller Schulstellen nicht zu rechtfertigen sein würde. Die Frage, ob eine Aufbesserung nothwendig und im Vergleich zu anderen Schulstellen gerechtfertigt ist, wird vielmehr aus der Lage des einzelnen Falles zu beantworten sein und wird da, wo gegenwärtig schon in der Gewährung von kommunalen Alterszulagen das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen angemessen gestaltet ist, nicht in Anspruch zu nehmen sein, daß dasselbe um den Betrag der in den mittleren und kleinen Schulverbänden gesteigerten Staatsleistungen erhöht werde.

Daß bei Feststellung des Diensteinkommens auf die

besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes zu rücksichtigen sein wird, schließt nicht aus, daß innerhalb jedes Regierungsbezirks gewisse Gegenden und Gruppen von Orten, die gleichartige örtliche Verhältnisse zeigen, für eine gleiche Bemessung des Diensteinkommens zusammengefaßt werden, wie dies z. B. in der Provinz Westfalen inhaltlich der durch Erlaß vom 14. Juni 1892 mitgetheilten Denkschrift neuerdings in zweckmäßiger Weise geschehen ist.

Im Sinne der Vorschrift, daß das Diensteinkommen nach den örtlichen Verhältnissen bemessen werden soll, liegt es, daß gleichartige Lehrer- oder Lehrerinnenstellen an demselben Orte ein gleiches Diensteinkommen erhalten. Wo neben einander verschiedene selbständige Schulverbände bestehen, wird dies, namentlich bei einer Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit, nicht immer sich durchführen lassen; immerhin bleibt es als Ziel im Auge zu halten.

Einen Anhalt für die Bemessung des Diensteinkommens in den einzelnen Bezirken werden die Vorschläge bieten, welche auf den Provinzialkonferenzen in den Jahren 1891/92 gemacht worden sind. Dabei ist Folgendes zu beachten. In dem Gesetze ist in höherem Maße, als dies in den Konferenzen geschah, der Schwerpunkt der Besoldungsverbesserung auf eine günstige Ausgestaltung der Alterszulagen im Vergleich mit dem Grundgehalt dergestalt gelegt, daß die Höhe der Alterszulagen, hinter welcher dieselben in keinem Falle zurückbleiben dürfen, über diejenige der in jenen Konferenzen befürworteten Sätze vielfach hinausgeht, ferner der Bezug der Alterszulagen drei Jahre vor dem bisher für die staatlichen Alterszulagen bestimmten Zeitpunkte beginnt und die Zulagen in dreijährigen anstatt in fünfjährigen Perioden steigen. Wie namentlich auch die Verhandlungen im Landtage ergeben, welche zu einer Erhöhung der Alterszulagen, dagegen zu einer Ablehnung der gestellten Anträge auf Erhöhung der Sätze für den Mindestbetrag des Grundgehalts geführt haben, ist für den Standpunkt des Gesetzes neben der Rücksicht darauf, daß die Lehrer der Regel nach in verhältnißmäßig frühem Lebensalter zur endgiltigen Anstellung gelangen, entscheidend gewesen, daß es als nothwendig und nur in solcher Weise möglich erschien, einen erheblichen Druck der Schulunterhaltungspflichtigen zu vermeiden. In Uebereinstimmung hiermit ist bei Ausführung des Gesetzes zu verfahren.

Das Diensteinkommen soll endlich ein „der be-

sonderen Amtsstellung" angemessenes sein. Die Rücksicht hierauf kann sowohl in einer abweichenden Bemessung des Grundgehalts, wie der Höhe der Alterszulagen, unter Umständen auch in einer anderen Bemessung der Miethsentschädigung zum Ausdruck kommen. Nicht blos Erhöhungen gegen die übrigen Sätze kommen dabei in Frage, sondern es würde z. B. da, wo für die technischen Unterrichtsfächer — Turnen, Handarbeit — besondere Lehrkräfte endgiltig angestellt sind, von den Schulverbänden das Diensteinkommen für die technischen Lehrer und Lehrerinnen niedriger bemessen werden können; selbstverständlich nirgends unter den Mindestgrenzen, welche das Gesetz gezogen hat. Auf das bisher erörterte Diensteinkommen giebt das Gesetz Anspruch nur solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche endgiltig — nach dem bisher üblichen Ausdrucke „definitiv" — an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind. Eine solche endgiltige Anstellung erhalten nach fester Uebung nur solche Lehrer und Lehrerinnen, bei welchen die unterrichtliche Thätigkeit an der Volksschule die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt. Das Gesetz spricht aber noch ausdrücklich aus, daß die Besoldungsvorschriften keine Anwendung finden auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind.

2) In formeller Beziehung bestimmt der §. 1 des Gesetzes, daß das Diensteinkommen zu bestehen hat
   a. in einem Grundgehalt,
   b. in Alterszulagen,
   c. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung,

und es schreibt sodann betreffs der Alterszulagen der §. 5 des Gesetzes vor, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.

Für die Durchführung dieser Bestimmungen entsteht die Frage, inwieweit die hierfür von den Schulaufsichtsbehörden gestellten Anforderungen in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten der Feststellung in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, bedürfen. Die Frage wird allerdings endgiltig im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sein. Damit aber inzwischen

die Praxis der Königlichen Regierungen sich gleichmäßig gestaltet, mag als Anhalt für dieselbe hier bemerkt werden:

Wo als Gehaltsbezüge nur die Mindestsätze an Grundgehalt und Alterszulage (§§. 2 und 6 des Gesetzes) zu zahlen sind, folgt die Verpflichtung zur Zahlung unmittelbar aus dem Gesetze, so daß es einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen überhaupt nicht bedarf (§. 28 Abs. 2 des Gesetzes).

Wo bei dem Grundgehalt materiell eine Erhöhung nicht eintritt, sondern nur formell dadurch, daß Bezüge, die bisher neben dem Gehalt gewährt wurden (Feuerung, Naturalleistungen ꝛc.), mit ihrem anschlagsmäßigen Werth dem Grundgehalt hinzugesetzt, aber auf dasselbe angerechnet werden, bedarf es ebenfalls weder einer Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen, noch einer Feststellung im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, da die andere Art der Verrechnung durch das Gesetz vom 3. März 1897 (§. 20) unmittelbar vorgeschrieben ist.

Der Uebergang vom Stellenbesoldungs- zum Dienstaltersystem und die Anpassung der auf dem letzteren System beruhenden Besoldungsordnungen an die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, sowie die Aussonderung einer Miethsentschädigung, wo sie nicht bisher schon üblich war, folgt unmittelbar aus dem Gesetze, so daß es bei Zahlungen auf Grund der festgestellten neuen Besoldungsordnungen sich nicht um „neue“ Leistungen handelt, die auf dem Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 der Feststellung bedürften. Wohl aber können dabei „erhöhte“ Leistungen in Frage stehen, sofern die Schulunterhaltungspflichtigen bei Berücksichtigung der vom Staate gesetzlich übernommenen Leistungen (§. 27 des Gesetzes) auf Grund der neuen Besoldungsordnung mehr als früher aufzubringen haben.

Bevor in einem solchen Falle in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten zu einem Feststellungsverfahren geschritten wird, wird übrigens nicht blos die Bedürfnisfrage, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten einer erneuten sorgsamen Prüfung zu unterziehen, dabei auch die Frage der Gewährung einer Staatsbeihilfe in den Grenzen der verfügbaren Mittel zu erörtern sein.

Von den größeren Stadtgemeinden, insbesondere den kreisfreien Städten, welche die Volksschullasten auf den Gemeindehaushalt übernommen haben, wird vorausgesetzt werden dürfen, daß sie bei der Regelung des

Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne bestimmende Einwirkung der Schulaufsichtsbehörden allen billigen Ansprüchen von selbst Rechnung tragen werden, zumal davon die Gewinnung neuer und die Erhaltung alter tüchtiger Lehrkräfte für ihre Volksschulen abhängig ist. Sofern die von solchen kreisfreien Städten zur Bestätigung eingereichten Besoldungsordnungen der Königl. Regierung wider Erwarten zu Beanstandungen Anlaß geben sollten, ist hierüber zunächst an mich, den mitunterzeichneten Unterrichtsminister zu berichten.

3) Nach §. 2 Absatz 1 des Gesetzes darf das Grundgehalt auch da, wo dasselbe nach den örtlichen Verhältnissen besonders niedrig zu bemessen ist, für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen. Im Uebrigen muß das Grundgehalt eines Lehrers so festgesetzt werden, daß es demselben neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattet.

In Anwendung der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes, daß das Diensteinkommen ein der besonderen Amtsstellung angemessenes sein soll, sichert der §. 2 Absatz 2 des Gesetzes ausdrücklich ein höheres Grundgehalt den Rektoren und den Hauptlehrern. Gemäß der Vorschrift des Gesetzes gelten fortan als Hauptlehrer solche Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind. Als Rektor gilt der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen oder der Leiter einer Volksschule, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird.

Darüber, ob mit Rücksicht auf die Amtsstellung das Grundgehalt für einen alleinstehenden Lehrer oder für einen ersten Lehrer an einer mit zwei Lehrkräften ausgestatteten Volksschule höher zu bemessen ist, als für andere Lehrer, ist in das Gesetz eine Vorschrift nicht aufgenommen worden, weil in diesem Punkte sich die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen historisch verschieden entwickelt haben, auch nicht von jedem alleinstehenden Lehrer z. B. bei kleinen Schulen oder von jedem ersten Lehrer bei zweiklassigen Schulen gesagt werden kann, daß sie ein besonders schwieriges oder verantwortungsvolles Amt bekleiden. Mehrfach beruht bei den Lehrern auf dem Lande die verschiedene Bemessung des Diensteinkommens für erste oder alleinstehende und für zweite

Lehrer darauf, daß die Stellen der zweiten Lehrer (Adjuvanten, Präparanden ꝛc.) nur als Durchgangsstellen für junge unverheirathete Lehrer gedacht waren. Derartig minder ausgestattete Schulstellen giebt es nach dem Gesetze vom 3. März 1897 nicht mehr.

4) Den geringeren Bedürfnissen der jüngeren Lehrer und Lehrerinnen trägt der §. 3 des Gesetzes durch die Bestimmung Rechnung, daß die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, $^1/_5$ weniger beträgt als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Betreffs der Lehrerinnen, die in der Regel von vornherein auf die Führung eines eigenen Haushaltes angewiesen sind, bestimmt das Gesetz jedoch, daß ihre Besoldung nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen soll.

Zwar sieht das Gesetz vor, daß der Minderbetrag durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden darf, immerhin aber enthält die als Regel hingestellte Kürzung des Grundgehalts zugleich einen besonderen Hinweis darauf, daß die Grundgehälter auf das Bedürfnis eines jungen Familienhaushaltes zuzuschneiden sind.

Die Beschränkung des Minderbetrages wird namentlich in Orten in Frage kommen, in denen ein Lehrer ohne eigenen Hausstand nur gegen verhältnismäßig hohen Preis Verpflegung finden kann oder Mangels einer Gelegenheit hierfür zur Führung eines eigenen Hauswesens genöthigt ist. Soweit es sich dabei um Stellen für alleinstehende Lehrer handelt, ist allerdings daran zu erinnern, daß in solche Stellen überhaupt nur ältere, schon anderwärts bewährte Lehrer berufen werden sollen.

Jüngere, insbesondere einstweilig angestellte Lehrer werden zweckmäßig durchweg an mehrklassigen Schulen Verwendung finden, wo sie an dem Ersten Lehrer einen Leiter und Rathgeber haben.

5) Der §. 4 des Gesetzes behandelt den Fall der dauernden (organischen) Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes. Auf Fälle, in denen ein Lehrer nur nebenamtlich eine kirchliche Stellung versieht, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

Entsprechend der historischen Entwickelung werden die eigenen Einkünfte solcher dauernd verbundenen Aemter (§. 4 Absatz 2 des Gesetzes) als Theile des festzusetzenden

einheitlichen Grundgehalts behandelt und gemäß der in den §§. 1 und 20 des Gesetzes aufgestellten allgemeinen Regel in dasselbe eingerechnet.

Dieses einheitliche Grundgehalt soll (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes) „entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung“ höher bemessen werden, als es der Lehrer nach den örtlichen Verhältnissen beziehen würde, wenn mit seinem Lehramte nicht ein kirchliches Amt verbunden wäre. Damit aber durch die höhere Bemessung des Grundgehalts nicht die Schulunterhaltungspflichtigen zu Unrecht bedrückt werden, begrenzt das Gesetz (§. 4 Absatz 3) den Betrag, um welchen das Grundgehalt erhöht wird, auf die Vortheile, welche den Unterhaltungspflichtigen aus den, den Zwecken des vereinigten Amtes gewidmeten eigenen Einnahmen der Stelle erwachsen.

Bei der Berathung des Gesetzes kam in Frage, ob nicht für die Summe, um welche das Grundgehalt der kirchlichen Mühwaltung entsprechend zu erhöhen ist, ein gewisser Mindestbetrag in dem Gesetze festzustellen sei; wobei daran erinnert wurde, daß sich in einzelnen Provinzen eine dahin gehende Praxis herausgebildet hat. Es ist hiervon abgesehen worden, weil das Maß der Arbeit, welche dem Lehrer aus dem kirchlichen Amte erwächst, ein zu verschiedenes ist. Dagegen hat in den §. 4 Absatz 3 die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Feststellung des Mehrbetrages „nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde“ zu geschehen hat.

Für die Ausführung des Gesetzes kommt aber namentlich bei §. 4 die Bestimmung des §. 28 Absatz 2 in Betracht, welche besagt:

> „Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf.“

Nach der Begründung, welche dieser auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruhenden Bestimmung gegeben worden ist, soll vorzugsweise für diejenigen vereinigten Aemter, in denen, insbesondere bei Hinzutritt der erhöhten Alterszulagen, das Gesammteinkommen durchaus angemessen ist, das ganze Feststellungsverfahren nach §. 4 des Gesetzes erübrigt werden. Dabei bliebe es den kirchlichen Behörden überlassen, eine anderweite Festsetzung in den-

jenigen Fällen selbst in Anregung zu bringen, in denen sie im Gegensatze zu der Anschauung der Schulaufsichtsbehörde bei der seitherigen Einkommensregelung das kirchliche Interesse nicht ausreichend gewahrt findet.

Wo Neuregulirungen stattfinden, bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 27. Februar 1894, betreffend die Abtrennung der niederen Küsterdienste von den Volksschullehrerstellen, zu beachten.

6) Betreffs der gemäß §§. 5, 6 des Gesetzes herbeizuführenden Neugestaltung der Alterszulagen darf auf dasjenige verwiesen werden, was unter Nr. 1 über den Begriff des angemessenen Diensteinkommens gesagt ist.

7) Dem allgemeinen Beamtenrechte entsprechend regelt der §. 7 des Gesetzes den Anspruch auf Alterszulagen dahin, daß den Lehrern und Lehrerinnen zwar ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage nicht zusteht, daß denselben aber die einmal bewilligten Alterszulagen nicht entzogen werden dürfen, wenn sich nicht etwa nachträglich herausstellt, daß die Anweisung auf einem Irrthum, z. B. unrichtiger Berechnung der Dienstzeit, beruht hat.

Die Versagung neuer Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig, die sowohl in dem amtlichen wie in dem außeramtlichen Verhalten gefunden werden kann. Immer werden schwerwiegende, in ihrer thatsächlichen Grundlage unter Betheiligung der Orts-, Stadt- und Kreis-Schulbehörde einer sehr sorgsamen Prüfung zu unterziehende Gründe vorliegen müssen, um eine, in ihren Folgen für den Betroffenen so bedeutsame Maßregel anzuordnen. Ob es nothwendig ist oder sich empfiehlt, vor Anordnung derselben den Betheiligten selbst über die gegen seine Dienstführung zu erhebenden Ausstellungen zu hören, wird aus der Lage des einzelnen Falles heraus zu entscheiden sein.

Das Gesetz bestimmt nicht, wem die Befugnis zustehen soll, eine solche Maßregel in Anregung zu bringen, legt aber die endgiltige Entschließung in die Hand der Bezirksregierung. Zur Stellung des Antrages wird ebenso die örtliche Schulaufsichtsbehörde, wie der Landrath (der Bürgermeister) und der Kreis-Schulinspektor befugt sein.

Wird die Vorenthaltung einer Alterszulage nothwendig, so ist sie zeitlich zu begrenzen. Dauern die Gründe länger, so wird in der Regel Anlaß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens sein.

Der §. 7 Absatz 3 des Gesetzes trifft Vorsorge, daß die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage nicht über diese Zeit hinaus für den Betreffenden dauernde Nachtheile in Bezug auf die Berechnung des Dienstalters herbeiführt.

8) Unter Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen über die Bildung der Alterszulagekassen sei bei §. 8 des Gesetzes noch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Begründung der Regierungsvorlage (Drucks. des Abgeordnetenhauses 1896/97 Nr. 9 S. 56, 57) als Beispiel ein Vertheilungsplan einer Alterszulagekasse zum Abdruck gelangt ist, der ein Schema für die Ausführung giebt.

9) Die Bestimmungen der §§. 10, 11 des Gesetzes über die Berechnung der Dienstzeit der Volksschullehrer und Lehrerinnen, sowie über die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen werden vielfach eine anderweite Feststellung des Dienstalters der in dem Bezirke angestellten Lehrer und Lehrerinnen nothwendig machen. Da die von den Königlichen Regierungen über das Dienstalter geführten Verzeichnisse nicht über alle in Betracht kommenden Umstände Aufschluß geben werden, so sind die Lehrpersonen unter ausführlicher Belehrung über die, in den §§. 10 und 11 des Gesetzes gegebenen abweichenden Vorschriften schleunigst aufzufordern, etwaige Anträge auf anderweite Festsetzung ihres Dienstalters unter Beilegung der Ausweise über die neu anzurechnende Dienstzeit zu stellen. Die Anweisung der aus dem Gesetze oder den neuen Besoldungsordnungen sich ergebenden Dienstalterszulagen wird zur Vermeidung von Verzögerungen einstweilen nach den jetzt vorliegenden Dienstaltersfeststellungen erfolgen können, da die nachträglich etwa nöthigen Aenderungen nur zu Gunsten der Lehrpersonen ausschlagen können. Aus den Vorschriften des §. 10 des Gesetzes bedarf besonderer Hervorhebung, daß der Dienstzeit im öffentlichen Schulamte die Zeit des aktiven Militärdienstes ohne Beschränkung hinzugerechnet wird, soweit sie nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt.

Wenn der §. 10 des Gesetzes vorschreibt, daß als öffentlicher Schuldienst auch diejenige Zeit anzurechnen ist, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat, so sind darunter alle Präparandenanstalten zu verstehen, welche durch schriftliches oder mündliches Abkommen, insbesondere durch Gewährung staatlicher

Zuschüsse, dem Organismus der staatlichen Lehrerausbildung eingereiht sind. Walten im einzelnen Falle Zweifel ob, so ist der Fall der Entscheidung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers zu unterbreiten.

Der §. 10 des Gesetzes stellt dem öffentlichen Schuldienste auch gleich die Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat. Soweit ein Lehrer oder eine Lehrerin als Lehrer oder Lehrerin an solchen Anstalten sich befunden hat, bedurfte es einer besonderen Bestimmung nicht, da §. 10 Absatz 1 des Gesetzes der Berechnung der Dienstzeit den öffentlichen Schuldienst jeder Art zu Grunde legt.

Zu beachten ist, daß auch für die Anrechnung der Dienstzeit an den bezeichneten Präparandenanstalten und als Erzieher oder Erzieherin an den öffentlichen Taubstummen- 2c. Anstalten die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen müssen, von denen der §. 10 des Gesetzes die Berechnung der Dienstzeit allgemein abhängig macht. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die dem öffentlichen Schuldienste gesetzlich gleichgestellte und zugerechnete Dienstzeit auch bei späterer Bemessung des Ruhegehalts gleich dem öffentlichen Schuldienste in Ansatz zu bringen.

10) Der §. 11 des Gesetzes läßt nach Absatz 1 die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen nur zu, wenn es sich um Privatschulen handelt, in denen nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird. Ob dies zutrifft, ist nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Nicht dahin gehören z. B. Mittelschulen, höhere Mädchenschulen und die privaten Vorschulen für höhere Lehranstalten.

Der §. 11 Absatz 2 des Gesetzes stellt der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule, in der nach dem Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen- 2c. Anstalt beschäftigt ist. Die Gestaltung des Lehrplanes in diesen Anstalten kommt dabei nicht in Betracht.

Die Anrechnung der Dienstzeit an den vorbezeichneten Privatschulen ist allgemein dadurch begrenzt, daß eine volle Beschäftigung stattgefunden haben muß und daß die Beschäftigung außer Berechnung bleibt, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die erlangte

Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt.

Im Uebrigen scheidet das Gesetz zwischen den Lehrpersonen, welche sich am 1. April 1897 bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden und denjenigen, welche erst später in denselben eintreten. Erstere erlangen die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen ꝛc. kraft Gesetzes, letztere können die Anrechnung derselben bis zum Höchstmaß von zehn Jahren durch Einkauf in die Alterszulagekasse erlangen.

Wegen der besonderen Behandlung, welche diese Einkaufssummen bei Verwaltung der Alterszulagekassen zu erfahren haben, ist auf §. 8 Absatz 9 des Gesetzes zu verweisen.

11) Die im §. 12 Absatz 2 des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen die Einziehung einer Dienstwohnung von Schulaufsichtswegen zu genehmigen, hat zwar in erster Linie städtische Verhältnisse im Auge, bezieht sich aber dem Wortlaute nach auch auf Dienstwohnungen bei ländlichen Schulen.

Ausgenommen sind nur die Dienstwohnungen von ersten oder alleinstehenden Lehrern auf dem Lande, da der §. 13 des Gesetzes bestimmt, daß solche Lehrer in der Regel freie Dienstwohnung erhalten sollen.

12) Die Vorschrift des §. 14 des Gesetzes giebt das bestehende Recht wieder.

13) Für die Bemessung der Miethsentschädigung, welche denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu gewähren ist, die eine freie Dienstwohnung nicht erhalten, bestimmt der §. 16 des Gesetzes als allgemeine Regel, daß sie eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung bieten soll. Als weiterer Anhalt für die Bemessung wird hingestellt, daß sie in der Regel $^1/_5$ des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrages nicht übersteigen soll. Grundgehalt und Alterszulagekassenbeitrag sind als Maßstab gewählt, weil sie das Durchschnittseinkommen im Schulverbande darstellen. Wie ein Vergleich mit der Vorschrift des §. 14 Absatz 1 des Gesetzes zeigt, sind für die Bemessung der Miethsentschädigung nicht blos die örtlichen Verhältnisse, sondern auch die Amtsstellung maßgebend; Rektoren und Hauptlehrer werden, wie eine größere Dienstwohnung auch Mangels derselben eine höhere Miethsentschädigung zu beanspruchen haben.

Für die Frage, welcher Wohnungsumfang der Bemessung der Miethsentschädigung zu Grunde zu legen ist, wird an die ergangenen Normativbestimmungen angeknüpft werden können. Uebrigens werden die von Lehrern mit Familie, sowie von Lehrerinnen am Orte thatsächlich gezahlten Wohnungspreise den besten Anhalt gewähren, um die Miethsentschädigungen angemessen festzustellen.

Nach §. 16 Absatz 2 des Gesetzes erhalten einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, in der Regel eine um $^{1}/_{3}$ geringere Miethsentschädigung. Diese Bestimmung trägt der Thatsache Rechnung, daß diese Lehrer ihrerseits geringere Mittel aufzuwenden haben, um eine für sie ausreichende Wohnung zu miethen.

Daß von einem unverheiratheten Lehrer im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, daß er einen eigenen Hausstand führt, wenn er eine Verwandte oder Wirthschafterin bei sich hat, die ihm den Haushalt führt, ist bei Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause ausdrücklich hervorgehoben worden, und soll deshalb auch hier, wenn schon an sich selbstverständlich, Erwähnung finden.

14) Der Vorschrift des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Lieferung des Brennmaterials für Wohnung und Wirthschaftsbedarf der Lehrer und Lehrerinnen wird am besten dadurch entsprochen, daß in die bestehenden Verhältnisse materiell in keiner Weise eingegriffen und auch bei Gründung neuer Schulstellen bezüglich des Brennbedarfes so verfahren wird, wie es in dem Bezirke bisher üblich ist. Geändert wird nur formell die Art der Verrechnung des Werthes des Brennmaterials, wie zu §. 20 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt werden wird.

15) Die Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes über die Gewährung von Dienstland an Landlehrer entsprechen den bestehenden Verhältnissen. Bei ersten oder alleinstehenden Lehrern bildet die Gewährung einer Landnutzung, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfnisse einer Lehrerfamilie entspricht, die Regel, bei anderen Lehrern wird nach dem örtlichen Bedürfnisse in Anknüpfung an die bisherige Gestaltung der Verhältnisse zu verfahren sein.

Neu ist der im §. 18 des Gesetzes ausgesprochene Unterschied zwischen dem Hausgarten und der übrigen Landnutzung.

Was als Hausgarten anzusehen sei, ist im Gesetze nicht

näher bestimmt, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. In der Regel wird man unter Hausgarten den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Theil des Dienstlandes zu denken haben, wenn und soweit derselbe nicht ungewöhnlich umfangreich ist. Den Hausgarten behandelt das Gesetz als Zubehör der Dienstwohnung, so daß sein Ertragswerth auf das Grundgehalt nicht gleich demjenigen der übrigen Landnutzung anzurechnen ist. Von einer solchen Anrechnung ist für den Hausgarten abgesehen worden, weil der Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, welche der Lehrer und seine Familie dem Garten angedeihen lassen. Auch bei einer Nutzung desselben durch eine Baumschule, Gemüsebau und dergleichen werden die Erträge durch die aufgewendeten Mühen und Kosten der Bestellung als ausgeglichen zu gelten haben. Soweit von einem Nutzwerthe des Hausgartens die Rede sein kann, hat er seinen Ausdruck in der Feststellung des Werthes der Dienstwohnung (§. 8 des Gesetzes v. 23. Juli 1893. G. S. S. 194) zu finden. Ist der Nutzwerth dem Lehrer bei Veranschlagung des Dienstlandes auf das Diensteinkommen in Ansatz gebracht, so wird der Betrag fortan abzusetzen sein.

Wird im einzelnen Falle streitig, was als Hausgarten anzusehen ist, so entscheidet gemäß §. 18 Absatz 6 auf Anrufen der Betheiligten in erster Instanz der Kreisausschuß. Eine solche Entscheidung wäre auch anzurufen, wenn die Aussonderung des seither in Ansatz gebrachten Ertragswerthes des Hausgartens durch die Einbeziehung dieses Werthes in die, den Ertrag des gesammten Dienstlandes umfassende Werthsfeststellung erschwert sein und zu Streit führen sollte.

Der §. 18 Absatz 3 des Gesetzes schreibt vor, daß zur Bewirthschaftung des Landes „erforderlichenfalls“ Wirthschaftsgebäude herzustellen sind. Durch die Einschaltung des Wortes „erforderlichenfalls“ hat die Nothwendigkeit für die Fälle ausgeschlossen werden sollen, wo es sich um Ländereien handelt, die regelmäßig durch Verpachtung ohne Beigabe von Wirthschaftsräumen verwerthet werden.

16) Der §. 20 des Gesetzes regelt das Verfahren bei Feststellung des Werthes des Ertrages der Landnutzung und der sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen in Uebereinstimmung mit §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes, jedoch mit dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Zusatz:

„Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig."

Bei Ausführung des Gesetzes wird es sich empfehlen, eine anderweite Festsetzung des Ertrages der Landnutzung möglichst zu vermeiden. Weder würde es dem Zwecke des Gesetzes entsprechen, etwaigen Versuchen der Schulunterhaltungspflichtigen in der Richtung entgegenzukommen, die durch das Gesetz gebotene Erhöhung des Grundgehalts durch eine höhere Ertragsberechnung des Dienstlandes illusorisch zu machen, noch liegt ein Anlaß vor, durch eine Herabsetzung des früher festgestellten Ertragswerthes die Erhöhung des Grundgehalts künstlich zu steigern.

Die Verhältnisse bleiben ebenso wie die Werthsbemessung des Brennmaterials (§. 20 Nr. 3 des Gesetzes) am besten z. Z. unberührt, so daß der §. 20 des Gesetzes nur zu einer formalen Umgestaltung des Grundgehalts insofern führt, als die Bezüge, welche die Lehrpersonen jetzt neben dem Baargehalt empfangen haben, mit ihrem veranschlagten Werthe dem Baargehalt zugerechnet werden. Die Gesammtsumme ergiebt das neue Grundgehalt, auf welches aber die früheren Nebenbezüge eingerechnet werden.

Wo eine anderweite Festsetzung des Werthes des Dienstlandes künftig nothwendig werden sollte, wird zu beachten sein, daß ein Lehrer weder die Zeit noch die landwirthschaftlichen Kenntnisse hat, um dem Dienstlande so hohe Erträge abzugewinnen, als einem bäuerlichen Wirthe möglich ist. Andererseits wird dabei die etwaige Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Ackerbestellung, Düngung ꝛc. zu berücksichtigen sein.

Was die Anrechnung des Brennmaterials anlangt, so ist in dem Gesetze Vorsorge getroffen, daß sie bei gering besoldeten Lehrern und Lehrerinnen nicht mit einem zu hohen Betrage erfolgt. Hier geschieht sie mit der Beschränkung, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2 des Gesetzes) einschließlich der Naturalbezüge (§. 20 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf.

Die hierbei festgesetzte Anrechnung gilt auch, wenn die Schulstelle einstweilig oder mit einem jungen Lehrer besetzt ist und nur die nach §. 3 des Gesetzes bemessene Besoldung gewährt wird.

Die Begründung der Regierungsvorlage giebt hierfür folgendes Beispiel: Die gesammten Nutzungen einer Stelle

einschließlich des Brennmaterials betragen jetzt 900 Mark, der Werth des Brennmaterials ist 100 Mark. Dem Lehrer sollen aber 840 Mark ausschließlich des Brennmaterials bleiben: also ist das verbleibende Baargehalt um 40 Mark zu erhöhen, das Brennmaterial mit 60 Mark anzurechnen. Der einstweilig angestellte Lehrer erhält $^1/_5$ von 900 Mark, also 180 Mark weniger, d. h. 720 Mark. Darauf wird ihm das Brennmaterial mit 60 Mark angerechnet, er muß außerdem 660 Mark bekommen.

17) Nach §. 21 des Gesetzes hat die Zahlung des baaren Diensteinkommens an endgiltig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus zu erfolgen.

Die Schulverbände sind wegen einer dem Gesetze entsprechenden Zahlung sofort mit Anweisung zu versehen. Zur Vermeidung von Irrthümern sind die Schulverbände dabei besonders darauf hinzuweisen, daß sie den Lehrpersonen das Diensteinkommen nach Maßgabe der bestehenden Besoldungsordnung vorläufig fortzuzahlen haben, vorbehaltlich späterer Verrechnung gegenüber der Alterszulagekasse, sofern durch die neuen Besoldungsordnungen ein Theil der Zahlung auf die Kasse übergeht. Es kommen dabei namentlich die von den Schulverbänden jetzt zu zahlenden Gemeinde-Alterszulagen in Betracht.

18) Zu §. 22 des Gesetzes, Umzugskosten betreffend, wird mit Ausschluß der Provinzen Posen und Westpreußen, wo die Regelung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (G. S. S. 185) erfolgt ist, besondere Verfügung ergehen.

Neu ist auch für die vorgenannten Bezirke die Schlußbestimmung des §. 22 des Gesetzes, welche im Einklange mit dem Staatsbeamtenrecht vorschreibt:

> Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

19) Der §. 23 des Gesetzes, welcher die Vorschriften über das Gnadenquartal enthält, bestimmt im Absatz 3:

> An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Es wird sich bei der geringeren Geschäftskenntnis mancher dieser Behörden empfehlen, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß durch diese Bestimmung nicht die Entscheidung darüber, wem das Gnadenquartal gebührt, der Ortsschulbehörde zugewiesen ist, sondern nur

die Bestimmung, zu wessen Händen aus der Zahl der berechtigten Hinterbliebenen die Zahlung zweckmäßig zu erfolgen hat. Es wird dies in der Regel diejenige Person sein, welche das Begräbnis besorgt und den Haushalt einstweilen fortführt.

Der vorletzte Absatz des §. 23 des Gesetzes verpflichtet die Schulunterhaltungspflichtigen zur Gewährung der Gnadenbezüge. Zur Vermeidung von Zweifeln wird hervorgehoben, daß die Gnadenbezüge an Alterszulage aus der Alterszulagekasse zu bestreiten sind, der demgemäß in Fällen direkter Zahlung der Alterszulagen an die Lehrpersonen (§. 8 Absatz 4 und 5 des Gesetzes) von der Ortsschulbehörde der Name des Empfängers der Gnadenbezüge anzuzeigen ist.

20) Die Entscheidung im Falle des §. 24 Absatz 2 des Gesetzes wird in Städten den Stadtschulbehörden, auf dem Lande den Kreis-Schulinspektoren, geeignetenfalls auch den Ortsschulbehörden von Aufsichtswegen zu übertragen sein. Die Entscheidung ist nach sorgsamer Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu treffen.

21) Die Entscheidungen, welche gemäß §. 26 des Gesetzes über Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen zu treffen sind, werden sich zumeist auf Landschulen beziehen und werden hier zweckmäßig in die Hand des Landraths zu legen sein.

22) Betreffs der durch §. 27 des Gesetzes neu begrenzten Leistungen des Staates ist hervorzuheben:

Zu Nr. I.

Wie zu Nr. 3 am Schlusse schon besonders hervorgehoben, kennt das Gesetz minderbesoldete Stellen für Hilfslehrer, Hilfslehrerinnen, Adjuvanten, Unterlehrer, Nebenlehrer, Präparanden, Provisoren rc. nicht. Wo solche Stellen noch bestehen, werden sie kraft Gesetzes ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen, und sind bei Ausführung des Gesetzes sowohl hinsichtlich der Regelung des Diensteinkommens wie hinsichtlich der Leistungen des Staates den übrigen Schulstellen gleich zu behandeln.

Betreffs der Verrechnung der Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen traf der §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, beschränkende Bestimmungen, welche in der Praxis zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben und sich nicht bewährt haben. Unter Aufhebung dieser Vorschrift bestimmt demgemäß der §. 27 Absatz I des Gesetzes hinsichtlich der Verrechnung des Staatsbeitrages zu

dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen nur, daß er zu dem vorbezeichneten Diensteinkommen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes zu zahlen ist. Letztere Vorschrift erweitert zugleich die Beitragspflicht des Staates zu Gunsten der Schulverbände, insofern sie die Verrechnung auf alle sächlichen Ausgaben, einschließlich von Baukosten, gestattet.

Für diejenigen Fälle, in denen jetzt der Staatsbeitrag aus dem Gesetze vom 31. März 1889 wegen der beschränkenden Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 nicht voll zur Anweisung gelangt ist, wird demnach neu zu prüfen sein, ob nicht nunmehr in voller Höhe Zahlung zu leisten ist.

Auf die abändernde Vorschrift wegen der Reihenfolge der Verrechnung des Staatsbeitrages auf die einzelnen Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen werden diese besonders hinzuweisen sein.

Zu Nr. II.

Der §. 27 Nr. II beschränkt die Zahlung der Staatsbeiträge auf eine Höchstzahl von 25 Stellen für jede politische Gemeinde.

Besondere Bestimmungen sind aufgenommen unter Absatz 2 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde, die einen einzigen Schulverband bildet, zusammen mehr als 25 erste, ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen vorhanden sind, unter Absatz 4 für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde mit mehr als 25 Stellen mehrere Schulverbände vorhanden sind, deren Grenzen aber nicht über die der politischen Gemeinde hinausgehen.

Das Verfahren in Fällen dieser Art wird durch nachfolgende in der Begründung des Gesetzes gegebene zwei Beispiele erläutert:

1) In der Gemeinde A sind vorhanden:

3	Stellen	für	erste	Lehrer,
23	"	"	ordentliche	Lehrer und
4	"	"	"	Lehrerinnen,
zusammen 30	Stellen.			

Der Staatsbeitrag wird gezahlt

für $\frac{3 \cdot 25}{30}$ Stellen für erste Lehrer $= 2^{10}/_{30}$,

" $\frac{23 \cdot 25}{30}$ " " ordentliche Lehrer $= 19^{5}/_{30}$ und

" $\frac{4 \cdot 25}{30}$ " " " Lehrerinnen $= 3^{10}/_{30}$.

Da Bruchtheile bei denjenigen Schulstellen auszugleichen sind, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, erhält der Schulverband
den Staatsbeitrag für 3 Stellen für erste Lehrer
" " " 19 " " ordentliche Lehrer und
" " " 3 " " Lehrerinnen.

In diesem Beispiel bilden die Bruchtheile zusammen ein Ganzes. Läge ein Fall so, daß die Bruchtheile zwei Ganze bilden, so wäre in Ausgleichung der Brüche den Stellen für erste Lehrer und den Stellen für ordentliche Lehrer je eine Stelle zuzurechnen.

2) In der Gemeinde A sind 2 Schulsozietäten. Die vorangeführten Lehrerstellen vertheilen sich auf dieselben dergestalt,

daß der Schulverband I 2 erste Lehrer, 13 ordentliche Lehrer und 3 Lehrerinnen,

daß der Schulverband II 1 ersten Lehrer, 10 ordentliche Lehrer und 1 Lehrerin hat.

Würden die Staatsbeiträge für alle Stellen gezahlt, so würde

I.		II.	
2 × 500 =	1 000	1 × 500 =	500
13 × 300 =	3 900	10 × 300 =	3 000
3 × 150 =	450	1 × 150 =	150
zusammen =	5 350 Mark	zusammen =	3 650 Mark

zusammen 9 000 Mark

erhalten.

Sie erhalten aber zusammen nur

3 × 500 = 1 500
19 × 300 = 5 700
3 × 150 = 450

zusammen 7 650 Mark.

Nach der Vorschrift des Gesetzes entfallen auf

$$\text{I.}\ \left(\frac{7\,650}{9\,000}\right) \cdot 5\,350 = 4\,547{,}50$$

$$\text{II.}\ \left(\frac{7\,650}{9\,000}\right) \cdot 3\,650 = 3\,102{,}50$$

zusammen 7 650,00 Mark.

In gleicher Weise werden die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse vertheilt (Nr. IV).

Nr. II Absatz 3 behandelt die unter sich sehr verschiedenen Fälle, in denen ein Schulverband (Gemeinde, Sozietät) sich über mehrere Gemeinden oder Gemeindetheile

erstreckt. In den weitaus meisten dieser Fälle wird aber die Zahl der Schulstellen hinter der Höchstzahl von 25, für welche die Staatsbeiträge und Zuschüsse voll gezahlt werden, zurückbleiben, so daß es einer Anwendung der hier getroffenen Vorschriften nur sehr selten bedürfen wird und diese Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes kaum in Betracht kommen.

In solchen Ausnahmefällen, wo Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen betheiligt sind, soll die Schulaufsichtsbehörde festsetzen, wieviel der im Schulverbande vorhandenen Stellen erster Lehrer, anderer ordentlicher Lehrer oder Lehrerinnen auf jede der betheiligten Gemeinden und jeden Gemeindetheil zu rechnen sind.

Für die Festsetzung sind nur allgemeine Gesichtspunkte (Zahl der Einwohner, Schulkinder, Einrichtung der Schule), für das Verfahren bestimmte Vorschriften gegeben über die Anhörung der Betheiligten, Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und Einlegung der Beschwerde gegen denselben, über welche der Ober-Präsident endgiltig entscheidet.

Die einzelnen Fälle sollen einerseits thunlichst individuell behandelt, andererseits muß durch ein festgeordnetes Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, in allen Fällen schnell zu einem bestimmten Ergebnisse zu kommen. Ist festgestellt, wieviel Stellen der vorerwähnten Kategorien auf jede politische Gemeinde entfallen, so kann die weitere Berechnung und eventuelle Vertheilung der Staatsbeiträge nach II Absatz 2 und 4 keine Schwierigkeit bieten. Ergeben sich in diesem Punkte für den dortigen Bezirk Bedenken, so ist wegen Erlasses näherer Ausführungsbestimmungen hierher zu berichten.

Zu Nr. III.

Nach §. 27 Nr. III ist in Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Stellen gezahlt wird, derselbe für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen. Es steht diese Kürzung im Zusammenhange mit der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes, nach welcher das Diensteinkommen solcher Lehrer ein geringeres ist.

Um jedoch leistungsschwache Gemeinden vor einer Ueberbürdung mit Schulabgaben aus Anlaß dieser gesetzlichen Kürzung des Staatsbeitrages zu schützen, wird zur Unterstützung solcher Gemeinden durch den Staatshaushalt für 1. April 1897/98 ein Betrag von 550000 Mark jährlich

bereit gestellt werden, wegen dessen Verwendung demnächst weitere Bestimmung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers getroffen werden wird.

Zu Nr. IV

ist auf die allgemeinen Bestimmungen zu verweisen, welche wegen Bildung der Alterszulagekassen und allmählicher Uebernahme der Alterszulagen auf diese Kassen mit der fortschreitenden Neuregelung der Besoldungen gegeben sind.

Zu Nr. VI

welche einen Ausgleich zu Gunsten derjenigen politischen Gemeinden vorsieht, denen gegenüber die Leistungen des Staates im Vergleiche zu dem seitherigen Rechtszustande gekürzt werden, bleibt besondere Verfügung vorbehalten. Da die Höhe der gewährten Ausgleichssumme von Einfluß auf die Neugestaltung der Besoldungsordnungen sein wird, wird sich die Königl. Regierung möglichst bald einen Ueberblick darüber zu verschaffen haben, welche Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem 250000 Mark Fonds (Nr. VI, Abs. 3 und 4) für Orte des dortigen Bezirkes zu stellen sein werden.

Zu Nr. VII.

Nach den, von den Königl. Regierungen vorgelegten Uebersichten darf erwartet werden, daß im Durchschnitt für den gesammten Staat der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf z. Z. einen Betrag von 337 Mark jährlich für Lehrerstellen und von 184 Mark jährlich für Lehrerinnenstellen nicht übersteigen und daß es danach möglich sein wird, für Mehrausgaben in einzelnen Bezirken gemäß der Vorschrift des §. 27 Nr. VII in ausreichendem Maße Staatsunterstützungen aus den Ersparnissen zu gewähren, die in anderen Bezirken eintreten. Sollten diese Ersparnisse nicht ausreichen, so wird leistungsunfähigen Schulverbänden zur Deckung der sie treffenden Mehrausgabe aus Kapitel 121 Titel 34 zu Hilfe zu kommen sein.

Wegen Behandlung der Alterszulagekassenbeiträge im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ist Eingangs das Erforderliche gesagt. Bis zum 1. Februar 1898 ist darüber zu berichten, welche Mehrausgaben bezw. Ersparnisse an Staatszuschüssen sich für die Bezirkskasse im Rechnungsjahre 1. April 1897/98 ergeben haben und im darauf folgenden Rechnungsjahre voraussichtlich ergeben werden.

23) Aus den Vorschriften des §. 28 des Gesetzes ist zunächst hervorzuheben, daß unbeschadet der Frage, auf wie hoch

demnächst Grundgehalt und Alterszulage zu bemessen sein werden, in den Fällen, in denen die Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§. 2 und 6) zurückbleiben, zunächst möglichst bald die Mindestsätze zu zahlen sind, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist. Jedoch ist dabei die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes zu beachten. Ausgeschlossen von dieser Bestimmung sind die Fälle, wo den mit dem Alter steigenden Bedürfnissen der Lehrpersonen noch in der früher üblichen Form der besonderen Stellengehälter entgegengekommen ist, weil hier für den Uebergang zum Dienstaltersystem die Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen nicht zu entbehren ist. Im Uebrigen könnte nur bei den Grundgehältern die vorläufige Zahlung Schwierigkeit in den Schulverbänden bieten, die nach den Borermittelungen der Königl. Regierung außer Stande sind, das Grundgehalt ganz aus eigenen Mitteln wenigstens bis zu dem gesetzlichen Mindestsatze zu erhöhen.

Jedoch wird zur Durchführung eines Mindestsatzes des Grundgehalts der Lehrer in Höhe von 900 Mark und der Lehrerinnen in Höhe von 700 Mark durch den Staatshaushalt 1. April 1897/98 ein Betrag von 540000 Mark bereit gestellt werden, wegen dessen Vertheilung seitens des mitunterzeichneten Unterrichtsministers Bestimmung ergehen wird.

Damit die Neuregelung der Besoldungen (§. 28 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) in dem gesammten Staatsgebiete sich nach einheitlichen Grundsätzen und, bei voller Würdigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Bezirke, in angemessener Abstufung vollzieht, soll die Neugestaltung der Besoldungen, ähnlich wie es in den Jahren 1891/92 geschehen ist, unter Mitwirkung von Kommissaren des mitunterzeichneten Unterrichtsministers einer Erörterung auf Provinzial-Konferenzen unterzogen werden, auf denen, zur Vermeidung berichtlicher Rückfragen auch alle Zweifelsfragen, die etwa für die Ausführung des Gesetzes sich aus den dortigen Verhältnissen ergeben, mündlich Erledigung finden werden. Es wird deshalb besondere Verfügung des mitunterzeichneten Unterrichtsministers ergehen.

Diese Neuregelung der Besoldungen soll für die Besoldungsbewegung auf absehbare Zeit einen Abschluß bilden. Kommt die Königliche Regierung künftig zu der Ueberzeugung, daß eine allgemeine Erhöhung der jetzt

unter Nr. 2 des Runderlasses vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III. I. — (Centrlbl. S. 731) ein der bisherigen Besoldung gleichkommendes Gehalt nicht zugesichert werden konnte.

Behufs Beseitigung dieser Schwierigkeit bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister für diejenigen Fälle, in denen die bisherige Besoldung des Berufenen das Mindestgehalt der Kreis-Schulinspektoren übersteigt, unter Aufhebung jener Vorschrift hiermit Folgendes:

Bei der Berufung von Rektoren und Lehrern an öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen zu Kreis-Schulinspektoren erfolgt künftighin die Einrangirung in die Gehaltsklasse der Kreis-Schulinspektoren nach Maßgabe der in der früheren Stellung bezogenen vollen Besoldung. Von der nach näherer Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) bezw. §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109) festgesetzten vollen Besoldung ist ein Betrag in Abzug zu bringen, welcher dem Wohnungsgeldzuschusse der staatlichen Beamten unter Nr IV des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) für den Ort der bisherigen Beschäftigung gleichkommt. Deckt sich der so ermittelte Besoldungsbetrag nicht mit einem Gehaltssatze der Besoldungsklasse der Kreis-Schulinspektoren, so tritt der Berufene in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein.

Der Ernannte hat auf der ihm bei der ersten Einrangirung zugebilligten Stufe des Kreis-Schulinspektorgehaltes drei Jahre zu verbleiben. War jedoch die Besoldung in der früheren Stellung nach Dienstaltersstufen oder Dienstalterszulagen geregelt und beträgt die Gehaltsverbesserung bei der Einrangirung in die Klasse der Kreis-Schulinspektoren weniger, als sie in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe betragen haben würde, so bleibt der Berufene in der betreffenden Gehaltsstufe der Kreis-Schulinspektoren nur noch dieselbe Zeit, welche er in der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Stellung noch hätte zubringen müssen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. B. 3664. G. III.

---

festzustellenden Besoldungen in Grundgehalt oder Alterszulagen nach den Verhältnissen Ihres Bezirkes nothwendig ist, so ist zur Prüfung des Bedürfnisses und der Rückwirkung einer solchen allgemeinen Annahme höherer Sätze auf benachbarte Bezirke zunächst hierher zu berichten.

Der Finanzminister. Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
von Miquel. Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. III. D. 846.
Fin. M. I. 2959 I.

---

66) Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzulässig.

Berlin, den 11. März 1897.

Ich habe schon in meinem Erlasse vom 7. Mai 1894 — U. III. A. 1047 — darauf hingewiesen, daß die Auswahl der einzuführenden Schulbücher allein nach dem pädagogischen Werthe derselben, ohne Rücksicht auf finanzielle Vortheile, die Verleger oder Verfasser aus ihrem Gewinne für wohlthätige Zwecke bestimmen, zu treffen ist. Um unzulässigen Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern vorzubeugen, werde ich fernerhin kein Buch für den Unterrichtsgebrauch genehmigen, wenn Verfasser oder Verleger Leitern oder Lehrern von Schulen zu Anträgen auf Einführung des Buches in ihren Schulen durch Gewährung finanzieller Vortheile an Lehrervereine oder an Stiftungen zu Gunsten von Lehrern oder deren Hinterbliebenen Anregung geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn N.
Excellenz zu N.
U. III. A. 522.

---

67) Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte.

Berlin, den 11. März 1897.

Die Berufung von Rektoren und Lehrern an Volks- und mittleren Schulen zu Kreis-Schulinspektoren ist wiederholt daran gescheitert, daß den Betreffenden mit Rücksicht auf die Vorschrift

68) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Zwar hätte der Kläger als Katholik der evangelisch-lutherischen Volksschule zu O. ungeachtet ihres konfessionellen Charakters zugewiesen werden können (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXVI Seite 183). Wofern aber der Verband nur für die evangelisch-lutherischen Einwohner von O. und A. gebildet ist, kann seine Zugehörigkeit nicht daraus allein hergeleitet werden, daß er seinen Wohnsitz in O. hat und keinem anderen Schulverbande angehört. Denn ungeachtet der Vorschrift im §. 14 des Hannoverschen Gesetzes, betreffend das christliche Volksschulwesen, vom 26. Mai 1845 gilt doch keineswegs in der Provinz Hannover der Rechtssatz, daß ein Jeder ipso jure Mitglied irgend eines Schulverbandes sei (vergl. Art. 14[1] der Instruktion vom 31. Dezember 1845). Auch in dem die Zuweisung von Einwohnern eines anderen Bekenntnisses anordnenden Erlasse des Unterrichtsministers vom 15. November 1884 (Schneider und von Bremen, Band II Seite 54) wird die rechtliche Möglichkeit, daß Personen keinem Schulverbande angehören und daher Befreiung von Schulverbandslasten genießen, keineswegs geleugnet (vergl. Abs. 3 und 4 des Erlasses). Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1894 — Band XXVI Seite 183 — betrifft die Schulzuweisung Andersgläubiger, spricht aber nicht aus, daß Jeder ipso jure irgend einem Schulverbande angehöre. Eine den §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts entsprechende Vorschrift, wonach jeder Hausvater, der im Schulbezirke seinen Wohnsitz hat, trotz seiner abweichenden Konfession zur Schulunterhaltung mit beitragen muß, wenn nicht für die Angehörigen seiner Konfession an dem Orte eine besondere Schule vorhanden ist, besteht nicht im Hannoverschen Schulrecht.

(Erkenntnis des I. Senates vom 8. Januar 1897 — I. 33 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse dem Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. Schmidt;

der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse:

dem Kreis-Schulinspektor Hennig zu Lubliniß,

dem Kreis-Schulinspektor Dr. Hilser zu Schneidemühl,
dem Kreis-Schulinspektor Reihl zu Grottkau,
dem auf seinen Antrag zum Kreis-Schulinspektor ernannten bisherigen Seminar-Direktor Maigatter zu Bütow, jetzt zu Bromberg,
dem Kreis-Schulinspektor Schick zu Czarnikau und
dem Kreis-Schulinspektor Dr. Schlegel zu Gnesen.

Es sind ernannt worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Vater zum Geheimen Ober-Regierungsrath;

zu Kreis-Schulinspektoren

der bisherige Rektor Hackstedt,
die bisherigen Oberlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Samter Dr. Lautenschlaeger und Dr. Schwierczina sowie
der bisherige Rektor Richter aus Posen.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Dem Universitäts-Sekretär bei der Universität Königsberg Stürtz ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Universität Kiel.

Es ist verliehen worden:

der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz" dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel, General-Arzt erster Klasse à la suite des Sanitäts-Korps, Geheimen Medizinalrath Dr. von Esmarch.

Der ordentliche Professor Dr. Volquardsen zu Göttingen ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Kiel versetzt worden.

Universität Göttingen.

Der ordentliche Professor Dr. Busolt zu Kiel ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen versetzt worden.

Universität Marburg.

Der ordentliche Professor Dr. von Below zu Münster i. W. ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg versetzt worden.

Der bisherige Privatdozent Sanitätsrath Professor Dr. von

Heusinger zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Bonn.

Der bisherige Privatdozent an der Universität Bonn Dr. Foerster ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Professor an der Kunst-Akademie Carl Begas zu Cassel;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Lehrer an der Akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Professor Kosleck;

das Kreuz der Komthure des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem Professor Reinhold Begas zu Berlin.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Organisten an der Kaiser Wilhelm Gedächtniskirche, Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Reimann und

dem praktischen Arzt Dr. Stacke zu Erfurt.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse:

dem Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin Dr. Thouret.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Oberlehrer

Dr. Altona von der Realschule zu Blankenese an die Realschule zu Cottbus,

Bertling vom Gymnasium zu Schleswig an das Gymnasium zu Meseritz,

Dr. Eismann vom Gymnasium zu Bromberg an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,

Dr. Hengesbach vom Gymnasium zu Meseritz an das Gymnasium zu Kiel und

Professor Kranz vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Bromberg.

Es sind befördert worden:

der Professor an der Oberrealschule zu Kiel Dr. Baer zum Direktor der zu Ostern d. Js. neu zu eröffnenden Realschule daselbst und

der Oberlehrer an der Realschule II zu Hannover Dr. Thöne zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Cöln (an Aposteln) der Hilfslehrer Dr. Mülleneisen und

zu Cöln (und Realgymnasium in der Kreuzgasse) die Hilfslehrer Otto Ferdinand Schmidt und Smidt;

an der Oberrealschule

zu Hanau der Hilfslehrer Dr. Garke;

an der Realschule

zu Frankfurt a. M. (der israelitischen Gemeinde — Philanthropin) der Hilfslehrer Dr. Levy;

am Realprogymnasium

zu Papenburg der Hilfslehrer Thiemeyer und

zu Forst i. L. der Schulamtskandidat Türk.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Bütow der bisherige Seminar-Oberlehrer Wiebel zu Hannover;

zum ordentlichen Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Liegnitz der bisherige Zweite Präparandenlehrer Meier zu Schmiedeberg i. Ries.

F. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Decker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier,

Finger, Oberrealschul-Oberlehrer zu Halberstadt,

Dr. Praetorius, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cassel und

Sündermann, Realschul-Oberlehrer zu Berlin.

2) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Dr. Schultze, außerordentlicher Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Breslau und

Dr. Schur, etatsmäßiger Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Inhaltsverzeichnis des April-Heftes.

Seite

A. 57) Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Erlaß vom 2. März d. Js. 305

B. 58) Regulativ für die Ausleihung und Aufstellung von Gemälden aus den Königlichen Museen zu Berlin außerhalb der Gebäude derselben. Vom 3. Juni 1884, 27. Februar d. Js. 306

59) Redaktionelle Aenderung des Statuts der Königl. Akademie der Künste in Berlin. Bekanntmachung vom 4. März d. Js. 309

C. 60) Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen. Erlaß vom 4. März d. Js. . . . 310

61) Fälle, in denen Kandidaten des höheren Schulamtes die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt zu versagen ist. Erlaß vom 11. März d. Js. 310

D. 62) Ministerielle Genehmigung von Sterbe- 2c. Kassen in der Provinz Hannover nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. September 1833. Erlaß vom 19. Februar d. Js. 311

63) Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kapitel 121 Titel 34 und 36 des Staatshaushalts-Etats bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer-(Lehrerin-)stellen an öffentlichen Volksschulen. Erlaß vom 25. Februar d. Js. 312

64) Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März d. Js. 313

65) Ausführungsverfügung zu dem Gesetze vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 20. März d. Js. . . 328

66) Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzulässig. Erlaß vom 11. März d. Js 351

67) Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte. Erlaß vom 11. März d. Js.. 351

68) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Erkenntnis des I. Senates vom 8. Januar d. Js. 353

Personalien 353

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 15. Mai 1897.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Althoff zum Direktor in diesem Ministerium und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse zu ernennen.

A. Behörden und Beamte.

69) Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension.

Berlin, den 3. April 1897.

Durch unsere Verfügung vom 19. April 1894 ist die Königliche Regierung veranlaßt worden, dem mit dem 16. Mai 1894 aus dem etatsmäßigen Nebenamte als Mitglied des Königlichen Konsistoriums der dortigen Provinz in den Ruhestand übergetretenen Konsistorialrath N. eine Pension von jährlich 270 *M* zahlen zu lassen. Die Festsetzung dieser Pension ist hierbei nur nach derjenigen Zeit erfolgt, während welcher der 2c. N. jenes Nebenamt bekleidet hat. Da bei der Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension grundsätzlich die gesammte nach den §§. 13 und folgende des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 anrechnungsfähige Dienstzeit des betreffenden Beamten berücksichtigt wird ohne Rücksicht darauf, wie lange er das Nebenamt bekleidet hat, so haben wir auf Grund der beifolgenden Nachweisung die Pension des Genannten anderweit auf jährlich 675 *M*, geschrieben: 2c., festgesetzt.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir, die hiernach sich ergebenden Mehrbeträge an Pension von jährlich 405 *M*, geschrieben: 2c., vom 16. Mai 1894 ab für Rechnung des Civilbeamten-Pensionsfonds zahlen zu lassen.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu N.
F. M. I. 8704.
M. d. g. A. G. III. 404. G. I. U. I.

---

70) Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz.

Berlin, den 3. April 1897.

In dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz in

9 Blättern, Maßstab 1 : 600 000, 7. Auflage vom 1. April 1897“ neu bearbeitet worden.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushängen auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen als Mittel zur leichteren Orientirung dienen soll, sind namentlich auch diejenigen Veränderungen mitberücksichtigt worden, welche zur Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahn-Besitzes vom 23. Juni v. Js. durch anderweite Streckenüberweisungen an die neu eingesetzte Eisenbahn-Direktion in Mainz und an die ferner davon betroffenen Preußischen Eisenbahn-Direktionen zum 1. April d. Js. vorgesehen sind.

Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts setze ich hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis, daß die Karte, wie bisher bei früheren Bearbeitungen, auch ferner durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und daß der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hierselbst, Jägerstraße 61, der Kommissionsverlag weiter übertragen ist. Im Interesse möglichster Verbreitung derselben bleibt der mäßige Preis von 6 M für das Exemplar bestehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 794.

B. Universitäten.

71) Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 2.

Für nichtpreußische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches er-

werben, gilt die Bestimmung des §. 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§. 3.

Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§. 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — 1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührt.

Ebenso bleiben die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landesuniversitäten unverändert in Geltung.

§. 4.

Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkt verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 7. April 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

---

72) Ordnung für die Abgangsprüfungen an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf.

§. 1.

Die Abgangsprüfungen für die ordentlichen Hörer der Landwirthschaft finden in der Regel gegen Schluß jedes Semesters statt. Auf besonderen Beschluß der Prüfungskommission können ausnahmsweise außerordentliche Hörer zugelassen werden. Die Prüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission unter dem Vorsitze des Rektors (Direktors). Mitglieder der Prüfungskommission sind die Dozenten, welche die Fächer vortragen, in welchen geprüft wird. Sind für ein solches Fach mehrere Dozenten vorhanden, so wechseln die betreffenden Dozenten miteinander von Jahr zu Jahr ab.

§. 2.

Die Zulassung zum Examen soll in der Regel an die Absolvirung von vier Semestern geknüpft sein. Hierbei wird den

Examinanden das Studium an einer anderen landwirthschaftlichen Hochschule oder Akademie, sowie an einem landwirthschaftlichen Universitäts-Institut voll, das Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckte, nach dem Ermessen der Examinatoren bis zu zwei Semestern angerechnet.

§. 3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß sich hierzu spätestens acht Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich anmelden. Dem Kandidaten steht es frei, statt am Ende des Semesters, das Examen am Anfang des nächsten Semesters abzulegen. Auch kann mit Genehmigung der Prüfungskommission das Examen derart getheilt werden, daß der schriftliche Theil des Examens und eventl. auch ein Theil des mündlichen Examens am Ende des einen Semesters und der Rest des Examens am Anfang des nächsten Semesters stattfindet.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche.

Zu der schriftlichen Prüfung werden dem Examinanden zwei Aufgaben gestellt, von denen die eine aus dem Gebiete der Landwirthschaftslehre, die andere aus dem Gebiete eines der übrigen Prüfungsfächer (§. 5) zu entnehmen ist. Der Examinand darf sich die nicht landwirthschaftliche Disziplin, aus welcher er das Thema zu der zweiten schriftlichen Arbeit gestellt zu haben wünscht, selbst auswählen. Für die Ausarbeitung beider Aufgaben werden zusammen acht Wochen Frist gewährt. Der Examinand muß die Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

§. 5.

Die mündliche Prüfung erfolgt nach Ablieferung und Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten, jedoch nicht innerhalb der gesetzlichen Ferien.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1) Landwirthschaftslehre, und zwar:
   a. Pflanzenbau,
   b. Thierzucht,
   c. Betriebslehre,
2) Volkswirthschaftslehre;
3) Physik;
4) Chemie;

5) Zoologie und Thierphysiologie;
6) Botanik und Pflanzenphysiologie;
7) Mineralogie und Geologie.

Dem Examinanden bleibt es überlassen, sich auch noch in anderen, hier nicht genannten, aber an der Lehranstalt vorgetragenen Fächern einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 6.

Der Ausfall sowohl der schriftlichen, wie der mündlichen Prüfung wird durch Beschluß der Prüfungskommission für die einzelnen Prüfungsfächer gesondert festgestellt und sind dabei die **Prädikate**:

1) Sehr gut,
2) Gut,
3) Befriedigend,
4) Genügend,
5) Ungenügend

anzuwenden.

Die drei Theile der Landwirthschaftslehre sind als drei gesonderte Prüfungsfächer zu behandeln. Eine Gesammtcensur über den Ausfall des Examens wird in der Regel durch Mittelbildung aus den in den einzelnen Prüfungsfächern ertheilten Censuren abgeleitet, unter der Voraussetzung gleicher Abstände zwischen den oben genannten fünf Prädikaten. Dabei sind die drei landwirthschaftlichen Fächer doppelt in Rechnung zu ziehen, und ebenso dasjenige Fach, aus welchem die naturwissenschaftliche Prüfungsarbeit genommen war. Ausnahmsweise kann die Prüfungskommission auch die Ertheilung einer anderen Gesammtcensur auf Antrag eines Examinators durch Stimmenmehrheit beschließen. In diesem Falle ist eine kurze Begründung der Gesammtcensur in das Protokoll aufzunehmen.

Ueber das Resultat der Prüfung sowohl im Ganzen, wie in den einzelnen Fächern wird dem Examinanden ein von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Namen der letzteren zu unterzeichnendes **Zeugnis** ausgestellt.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden und wird demgemäß ein Prüfungszeugnis nicht ertheilt, falls der Examinand in einem landwirthschaftlichen Fache oder drei anderen Fächern das Prädikat „ungenügend" erhält, wobei jede schriftliche Arbeit als ein Fach gerechnet wird.

Wer in beiden schriftlichen Arbeiten das Prädikat „ungenügend" erhalten hat, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 7.

Vor Eintritt in die Prüfung hat der Examinand „Dreißig Mark" an Prüfungsgebühren zu erlegen.

§. 8.

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat oder während derselben davon ausgeschlossen (§. 6 Abs. 5) oder freiwillig zurückgetreten ist, kann nach einem halben Jahre zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden, hat aber dann die Prüfungsgebühren (§. 7) noch einmal zu entrichten.

Berlin, den 24. Februar 1897.

Der Königlich Preußische Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

I. B. 866.

C. Akademien ꝛc.

73) Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen.

Berlin, den 6. März 1897.

Der ohne diesseitige Genehmigung zur Ausführung gebrachte Umbau der Kirche zu N. giebt mir Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren zur Wahrung der Interessen der Denkmalpflege für künftige ähnliche Fälle darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Cirkular-Verfügung vom 24. Januar 1844 — Nr. 30726 (Centrbl. für 1888 S. 153) der Regierungs-Präsident unzweifelhaft berechtigt ist, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß alle Bauprojekte, welche auf Um- und Erweiterungsbauten, auf theilweisen oder gänzlichen Abbruch, überhaupt auf irgend eine Veränderung sich beziehen, vor Ertheilung des Baukonsenses ihm zur Kenntnisnahme eingereicht werden. Er hat dann, soweit ihm die Entscheidung nicht diesseits allgemein überlassen ist, hierher zu berichten, und vor erfolgtem Bescheide darf zur Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen nicht geschritten werden.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Herren Regierungs-Präsidenten.
G. II. 7150. U. IV. G. III. A.

---

74) Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.

(Centrbl. für 1885 S. 551.)

Der §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, welcher unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlasse der Prüfungs-Ordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centrbl. S. 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des §. 1 der Prüfungs-Ordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen ꝛc. (Centrbl. S. 483 ff.), eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der §. 1 letzter Absatz und der §. 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§. 1, letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungskommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2) ein Zeugnis darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

   Solche Bewerberinnen, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;
3) der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4) ein Zeugnis über ihre sittliche Führung.

Berlin, den 15. April 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. IV. 277.

---

75) Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1900.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1897 die Ernennungen der Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 1878 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit bis zum 31. März 1900 zu vollziehen, sind diese Kommissionen folgendermaßen zusammengesetzt:

Mitglieder:	Stellvertreter:

1) Gemäldegalerie.

Dr. Bode, Geheimer Reg. Rath, Direktor,	A. von Beckerath, Kaufmann,
= Hermann Grimm, Geheimer Reg. Rath, Prof. an der Universität,	Geselschap, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Knaus, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,	
Graf von Harrach, Wirklicher Geh. Rath, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,	
Dr. von Tschudi, Prof., Direktor der National-Galerie, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.	

2) Sammlung von Bildwerken und Abgüssen christlichen Zeitalters.

Dr. Bode, Geh. Reg. Rath, auftragsweiser Direktor,	R. Begas, Prof., Bildhauer, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,
A. von Beckerath, Kaufmann,	Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule, Mitglied des Senates der Akademie der Künste.
Sußmann-Hellborn, Prof., Bildhauer.	

3) Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabgüsse.

Dr. Kekule von Stradonitz, Geheimer Regierungsrath, Prof., Direktor,	Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium,
= E. Hübner, Prof. an der Universität,	Schwechten, Baurath, Mitglied des Senates der Akademie der Künste,
= Conze, Prof., Generalsekretär des deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Janensch, Prof., Bildhauer, ordentlicher Lehrer an der Akademie der Künste.

4) Antiquarium.

Dr. Kekule von Stradonitz, Geh. Reg. Rath, Prof. Direktor (auftragsweise),	Dr. Trendelenburg, Professor, Oberlehrer am Askanischen Gymnasium,

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. E. Hübner, Prof. an der Universität, = Lessing, Geh. Reg. Rath, Professor, Direktor der Sammlungen des Kunstgewerbe-Museums.	Dr. Kalkmann, Privatdozent an der Universität.

5) Münzkabinet.

Dr. von Sallet, Professor, Direktor, Dannenberg, Landgerichtsrath a. D., Dr. Mommsen, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, = Sachau, Geh. Reg. Rath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.	Dr. Wattenbach, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Dr. Koehler, Professor an der Universität, Mitglied der Akad. der Wissenschaften, = Schmoller, Prof. an der Universität, Mitglied des Staatsraths und der Akademie der Wissenschaften.

6) Kupferstich-Kabinet.

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direktor, A. von Beckerath, Kaufmann, Dr. Hermann Grimm, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität.	Grisebach, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste, Dr. Kaufmann, Geh. Reg. Rath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern.

7) Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Dr. Erman, Prof., Direktor, = Sachau, Geh. Reg. Rath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Orientalische Sprachen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften. D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, Professor an der Universität, Mitglied der	Dr. Conze, Professor, Generalsekretär des deutschen Archäologischen Instituts, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dr. Belger, Prof., Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Akademie der Wissenschaften.	

8) Ethnologische Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Bastian, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor,	Dr. W. Joest, Professor,
= Virchow, Geheimer Medizinalrath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,	K. Künne, Buchhändler in Charlottenburg,
= Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Rath, Prof. an der Universität,	Dr. von den Steinen, Prof. in Neu-Babelsberg,
Schönlank, Generalkonsul der Republiken San Salvador und Haiti,	Gilka, persischer Generalkonsul, Kommerzienrath,
von König, Wirklicher Legationsrath und vortragender Rath im auswärtigen Amt,	Dr. Louis Lewin, Prof., Privatdozent an der Universität,
Dr. Max Bartels, Sanitätsrath.	Strauch, Kontre-Admiral z. D. in Friedenau,
	Dr. Paul Ehrenreich.

9) Vorgeschichtliche Abtheilung des Museums für Völkerkunde.

Mitglieder	Stellvertreter
Dr. Voß, Direktor,	Dr. Max Bartels, Sanitätsrath,
= Virchow, Geheimer Medizinalrath, Prof. an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften,	von Heyden, Prof., Geschichtsmaler, Mitglied des Staatsraths,
= Schwartz, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnasial-Direktor a. D.	K. Künne, Buchhändler in Charlottenburg.

U. IV. 1278.

---

76) Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Am 1. Oktober cr. kommen zwei Stipendien der Felix Mendelssohn-Bartholdy'schen Stiftung für befähigte und streb-

same **Musiker** zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 *M.* Das eine ist für **Komponisten**, das andere für **ausübende Tonkünstler** bestimmt. Die Verleihung erfolgt an Schüler der in Deutschland vom Staate subventionirten musikalischen Ausbildungs-Institute ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Religion und der Nationalität.

Bewerbungsfähig ist nur derjenige, welcher mindestens ein halbes Jahr Studien an einem der genannten Institute gemacht hat. Ausnahmsweise können preußische Staatsangehörige, ohne daß sie diese Bedingungen erfüllen, ein Stipendium empfangen, wenn das Kuratorium für die Verwaltung der Stipendien auf Grund eigener Prüfung ihrer Befähigung sie dazu für qualifizirt erachtet.

Die Stipendien werden zur Fortbildung auf einem der betreffenden, vom Staate subventionirten Institute ertheilt, das Kuratorium ist aber berechtigt, hervorragend begabten Bewerbern nach Vollendung ihrer Studien auf dem Institute ein Stipendium für Jahresfrist zu weiterer Ausbildung (auf Reisen, durch Besuch auswärtiger Institute 2c.) zu verleihen.

Sämmtliche Bewerbungen nebst den Nachweisen über die Erfüllung der oben gedachten Bedingungen und einem kurzen, selbstgeschriebenen Lebenslauf, in welchem besonders der Studiengang hervorgehoben wird, sind nebst einer Bescheinigung der Reife zur Konkurrenz durch den bisherigen Lehrer oder dem Abgangszeugnisse von der zuletzt besuchten Anstalt bis zum 1. Juli cr. an das unterzeichnete Kuratorium — Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 120 — einzureichen.

Den Bewerbungen um das Stipendium für Komponisten sind eigene Kompositionen nach freier Wahl, unter eidesstattlicher Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Beihilfe ausgeführt worden ist, beizufügen.

Die Verleihung des Stipendiums für ausübende Tonkünstler erfolgt auf Grund einer am 30. September cr. in Berlin durch das Kuratorium abzuhaltenden Prüfung.

Berlin, den 1. April 1897.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.
Joachim.

D. Höhere Lehranstalten.

77) Reihenfolge der Professoren höherer Unterrichtsanstalten für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse.

Berlin, den 14. April 1897.

Auf den Bericht vom 20. Februar d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß es den in Bezug auf die Titel- und Rangverhältnisse der wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ergangenen diesseitigen Bestimmungen völlig entspricht, wenn die Reihenfolge der Professoren, welche für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse in Vorschlag zu bringen sind, nicht nach dem Zeitpunkte ihrer definitiven Anstellung als Oberlehrer (früher ordentlicher Lehrer), sondern nach dem Datum ihres Professoren-Patentes geordnet wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich, danach in Zukunft zu verfahren.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 10445.

---

78) Programm für den zu Pfingsten 1897 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Dienstag, den 8. Juni.

Vormittags von 8—12 Uhr.

Die griechische Kultur im 2. Jahrtausend v. Chr. und die archäologischen Hilfsmittel zur Erklärung der homerischen Gedichte. (Loeschcke).

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Uebersicht über die ägyptischen Denkmäler, mit besonderer Berücksichtigung von Herodots Beschreibung Aegyptens. (Prof. Dr. Wiedemann).

Mittwoch, den 9. Juni.

Vormittags von 8—12 Uhr.

Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum in historischer Abfolge, mit besonderer Berücksichtigung der für den Gymnasial-Unterricht wichtigen historischen und mythologischen Monumente (Alterthümliche Kunst). (Loeschcke).

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Geschichte der Akropolis von Athen und ihrer Denkmäler. (Loeschcke).

Donnerstag, den 10. Juni.

Vormittags von 8—12 Uhr.

Fortsetzung der Erklärung der Abgüsse im Akademischen Kunstmuseum (Griechische Kunst im 5. und 4. Jahrhundert v. Ch. (Loeschke).

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Besichtigung der griechischen Originale im Akademischen Kunstmuseum (Vasen und Terracotten). (Loeschcke).

Freitag, den 11. Juni.

Fahrt mit der Eisenbahn nach Sayn und Besichtigung des römischen Limes und der von der Reichs-Limes-Kommission veranstalteten Ausgrabungen.

Sonnabend, den 12. Juni.

Vormittags von 8—12 Uhr.

Schluß der Erklärung der Abgüsse im Kunstmuseum (hellenistische Kunst). (Loeschcke).

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Vortrag über die römische Herrschaft am Rhein mit Erläuterungen der römischen Denkmäler im Provinzial-Museum. (Geh. Rath Professor Dr. Niessen).

Sonntag, den 13. Juni.

Fahrt von Bonn nach Trier.

Montag, den 14. Juni.

Vormittags von 8—10 Uhr.

Im Museum: Erklärung der auf die Geschichte der Stadt Trier bezüglichen Steinmonumente. (Hettner).

Von 10—11 Uhr im Museum: Besprechung einiger bautechnischen Fragen, Besprechung der Baugeschichte des Domes. (Hettner).

Von ½12—1 Uhr, Besichtigung der Basilika und des Domes. (Hettner).

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Besichtigung der Porta nigra und des Amphitheaters; alsdann im Museum Vortrag über die Topographie Triers. (Lehner).

Dienstag, den 15. Juni.

Vormittags von 8—10 Uhr im Museum: Referat über den Stand der Limesforschung mit besonderer Berücksichtigung des Befestigungswesens. Römische Waffen. (Hettner).

Von ½11—1 Uhr im Museum: Erklärung der Neumagener Grabmonumente, der Votivmonumente, der Mosaiken und der wichtigsten Marmorstatuen. (Lehner).

Nachmittags von 4—7 Uhr im Museum: Vortrag über römische Thermen im Allgemeinen. Alsdann Besichtigung des Kaiserpalastes und der Thermen. (Hettner).

Mittwoch, den 16. Juni.

Vormittags von 9—11¼ Uhr im Museum: Besprechung der Ueberreste römischer Villen und Gräber sowie verschiedener Kleinalterthümer. (Hettner).

12 Uhr Abfahrt nach Nennig zur Besichtigung des Mosaikbodens, von da nach dem Grabdenkmal in Igel und Ankunft in Trier 7⁴⁵ Uhr Abends.

Der Direktor des Akademischen Kunstmuseums zu Bonn.
Loeschcke.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

79) Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen.

Berlin, den 19. März 1897.

Ew. Wohlgeboren sende ich die Anlagen der Eingabe vom 6. Februar d. Js. beifolgend mit dem Erwidern zurück, daß es einer Abänderung oder Ergänzung des Ihnen von der hiesigen Königlichen Prüfungskommission unterm 25. November 1896 ertheilten Zeugnisses über Ihre Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen nicht bedarf, weil nach dem Zusammenhange in dem Zeugnisse der Ausdruck „Mädchenschulen“ auch alle diejenigen Mädchenschulen umfaßt, welche über das Ziel der Volksschule hinausgehen mit Ausschluß der unter die Bestimmungen meiner

allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1894 — U. III. D. 1260 a (Centrbl. S. 447) — fallenden Anstalten.

Nur auf die Schulen der letzterwähnten Art bezieht sich der zweite Absatz des Prüfungszeugnisses.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Lehrerin Fräulein N. Wohlgeboren zu N.
U. III. D. 471.

80) Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit eines in den öffentlichen Schuldienst übergetretenen Lehrers erfolgt erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles.

Berlin, den 9. April 1897.

Auf das von der Königl. Regierung zu N. mir vorgelegte Gesuch vom 9. Februar d. Js. um Anrechnung der im geistlichen Amte zugebrachten Dienstzeit erwidere ich Ew. Hochehrwürden, daß ich Anstand nehmen muß, Ihnen aus Anlaß Ihres erfolgten Uebertritts in den öffentlichen Schuldienst auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 26. April 1890, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 89) und des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen rc. (G. S. S. 109), schon jetzt die Zusicherung zu ertheilen, das Ihnen die im Kirchendienste beziehungsweise im geistlichen Amte zugebrachte Dienstzeit bei Ihrer später eintretenden Pensionirung als pensionsfähige Dienstzeit werde angerechnet werden. Nach den bestehenden Grundsätzen kann eine Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des betreffenden Lehrers getroffen werden. Es muß Ihnen daher anheimgestellt werden, Ihren Antrag auf Anrechnung jener kirchlichen Dienstzeit später bei Ihrer Versetzung in den Ruhestand zu wiederholen, wobei derselbe eventl. in wohlwollende Erwägung gezogen werden wird.

Die Zeit Ihres aktiven Militärdienstes vom 1. Oktober 1887 bis dahin 1888 kommt, sofern sie nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, bei Ihrer Pensionirung nach Maßgabe der Be-

stimmungen des Lehrerpensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 und des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 zur Anrechnung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
den Pfarrer a. D. und Rektor der höheren Mädchenschule Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. D. 729.

81) Nachweisung der im Jahre 1896 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Volksschullehrern in der Obstbaukunde.

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse.	Zahl der Theilnehmer
1	Westpreußen	Praust. Gartenanstalt von Radtke	4.—9. Mai 3.—8. August	11
2	"	Marienwerder. Kreisbaumschule	15.—23. April 19.—26. August Im September	8
3	Brandenburg	Crossen a. O. Wein- und Obstbauschule.	10.—23. April 13.—19. August	6
4	"	Wittstock. Ackerbau- und Obstbauschule	9.—22. April 6.—11. Juli 28. Septbr. — 2. Oktbr.	7
5	Pommern	Eldena. Baumschule d. Baltischen Central-Vereins	4.—13. Mai 17.—22. August	10
6	"	Köslin. Gärtner Knop	Frühjahr- und Herbst-Kursus	10
7	Posen	Koschmin. Provinzialgärtneranstalt	16.—25. März 17.—27. August	14
8	"	Samter. Landwirthschaftsschule	5.—10. Oktober	5
9	Schlesien	Proskau. Königl. pomologisches Institut	16.—31. März 17.—27. August	27
10	Sachsen	Badersleben. Ackerbauschule	23. März — 2. April 7.—10. Juli 6.— 9. Oktober	6
11	"	Diemitz. Provinzial-Obstgarten	23. März — 1. April 30. Juni — 4. Juli 6.— 8. Oktober	14
12	Schleswig-Holstein	Uetersen. Schullehrer-Seminar	7.—11. April 7.—19. September	6
13	Hannover	Hildesheim. Landwirthschaftsschule	16.—25. März 19.—24. Oktober	13
14	"	Bremervörde. Ackerbauschule	7.—22. April 24. Septbr. — 1. Oktober	10

Nr.	Provinz	Ort und Anstalt, an welchen die Kurse abgehalten sind	Dauer der Kurse	Zahl der Theilnehmer
15	Hannover	Quakenbrück. Ackerbauschule	8.—21. April 13.—18. Juli 5.— 9. Oktober	14
16	Westfalen	Wittgenstein. Hofgärtner Kohlstaedt	14.—25. April 27. Juli — 1. August 22.—25. September	12
17	"	Lüdinghausen. Landwirthschaftsschule	16.—28. März 28. Septbr. — 8. Oktober	12
18	Hessen-Nassau	Cassel. Pomologische Anstalt	9.—18. April 20.—29. August	10
19	"	Geisenheim a. Rh. Kgl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau	2.—24. März 17.—22. August	19
20	Rheinprovinz	Bitburg. Landwirthschaftsschule	20.—29. April 27. Juli — 1. August	6
21	Hohenzollernsche Lande	Sigmaringen. Ackerbauschule.	29. April — 9. Mai 6 Tage im Juli	8
				228

Außerdem haben 30 Lehrer an den Frühjahrs- und Sommerkursen theilgenommen, welche an den landwirthschaftlichen Winterschulen zu Soest, Eschweiler, Geilenkirchen, Oberpleis, Zülpich, Elsdorf, Wülfrath, Crefeld, Kettwig, Lennep, Lutzerath, Simmern, Wissen, Wittlich, St. Wendel, Hillesheim, Saarburg und Hermeskeil abgehalten worden sind. Es haben demnach im Jahre 1896 258 Lehrer eine eingehendere Unterweisung im Obstbau und in der Obstverwerthung empfangen.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

82) Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, von dem Gebrauche in der Schule.

Berlin, den 10. März 1897.

Eurer Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingaben vom 15. Mai und 22. September 1896, betreffend die von dem Bezirks-Lehrerverein N. herausgegebenen und von Ihnen vertriebenen Schreibhefte, daß ich der Königl. Regierung daselbst beitreten muß, wenn sie diese Hefte von dem Gebrauche in der Schule zurückweist. Die in dieser Richtung von hier aus wiederholt erlassenen Verbote, — und dahin gehört auch die in Ihren Eingaben er-

wähnte Verfügung vom 7. Mai 1894, — bezwecken, von der Schule jeden Wettbetrieb fernzuhalten, bei dem eine Beeinflussung der Schüler von autoritativer Seite zu Gunsten bestimmter Bücher, Hefte oder sonstiger Lernmittel zu besorgen ist, auf Kosten und in Schädigung des Vertriebes anderer Lernmittel, die sonst im Handel gleich gut ausgestattet und ebenso preiswürdig zu beziehen sind.

Daß ein solches Bedenken bei Schulheften obwalten muß, die unter finanziellen Vortheilen für die Lehrer der betreffenden Schulen vertrieben werden, und mit einem Hinweis auf die Urheberschaft eines Lehrervereins versehen sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Buchhändler Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. A. 419. U. III. D.

83) Betrieb des Turnunterrichts in den Schulen, insbesondere Pflege der sogenannten volksthümlichen Uebungen.

Berlin, den 15. März 1897.

Sowohl bei den Besichtigungen des Turnunterrichts in den Schulen als auch bei den Turnlehrerprüfungen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die sogenannten volksthümlichen Uebungen, namentlich das Stabspringen und die Wurfübungen, nicht nach Gebühr gepflegt worden waren. Eine Entschuldigung kann für diesen Uebelstand nur in den Einflüssen gefunden werden, welche das in unserem Klima unvermeidliche Hallenturnen auf den Turnbetrieb überhaupt leicht ausübt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, vor Beginn des Sommerhalbjahres für das Turnen im Freien die Pflege der genannten Uebungen noch besonders zu empfehlen. Auch der schulgerechte Lauf (vergl. §. 22 im Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen) und der Lauf und Sprung über Hindernisse ist auf den Turnplätzen eifrig zu üben.

Gleichzeitig mache ich auf die unerfreuliche Erscheinung aufmerksam, daß oft gerade die leistungsfähigsten Turner, denen einzelne schwierigere, bei Schauturnen besonders beliebte Uebungen trefflich gelingen, bei der Ausführung grundlegender einfacher Uebungen die rechte Sauberkeit vermissen lassen. Ich sehe hierin die Folge davon, daß hier und da die unerläßlichen, zum Schulturnen gehörenden Uebungen unter dem einseitigen Streben nach

kunstturnerischen, in die Augen fallenden Leistungen vernachlässigt werden. Es wird gleichmäßig darauf zu halten sein, daß im Turnunterricht der Schulen überall den Gesichtspunkten gebührend Rechnung getragen wird, welche in dem Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen von 1895 und in den Lehrplänen für die höheren Schulen von 1892 dargelegt worden sind.

Das danach Erforderliche ist dortseits zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und
Königliche Regierungen.
U. III. B. 831. U. II.

---

84) Bildung von Schuldeputationen.

Berlin, den 25. März 1897.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 11. März d. Js. erkläre ich mich damit einverstanden, daß denjenigen Städten, welche z. Zt. eine Stadtschuldeputation nicht besitzen, im Hinblick auf die Vorschrift meines Erlasses vom 3. März d. Js. — U. III. B. Nr. 764 — (Centrbl. S. 268) aber zur Bildung einer solchen Schuldeputation schreiten wollen, hierin volles Entgegenkommen zu gewähren ist. — Betreffs der Zusammensetzung der Schuldeputationen ist dabei die Vorschrift zu beachten, daß sich unter den sachverständigen Mitgliedern mindestens ein Rektor oder Lehrer von einer der Elementarschulen des Ortes befinden soll.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 947.

---

85) Religionsunterricht für die Zöglinge der gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen.

Berlin, den 26. März 1897.

Es ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden und hat auch in den Verhandlungen des Landtages Ausdruck gefunden, es möchte den Zöglingen der gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen eine Förderung ihrer religiösen Erziehung zu Theil werden. Dies kann, da die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehr- und Stundenplan der Fortbildungsschule

nicht möglich ist, am besten dadurch erreicht werden, daß die Geistlichen beider Konfessionen durch Unterweisung und belehrende Vorträge, die womöglich in den Räumen der Fortbildungsschulen und im Anschlusse an den Unterricht stattfinden, die religiöse Erkenntnis der Zöglinge zu vertiefen und ihren religiösen Sinn zu wecken und zu fördern suchen.

Euere Hochwohlgeboren, das Königliche Regierungs-Präsidium, ersuchen wir daher ergebenst, gefälligst die Vorstände der Fortbildungsschulen dahin geneigt zu machen, daß sie den Geistlichen auf ihren bezüglichen Wunsch die Schulräume zur Verfügung stellen und ihnen auch sonst die Ausrichtung ihrer Arbeit auf jede Weise ermöglichen und erleichtern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

An
die sämmtlichen Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten und das Königliche Regierungs-Präsidium zu Münster i. W.

M. d. g. A. U. III. A. 482. G. I. G. II.
M. f. Landw. I. B. 1949.
M. f. Handel E. 1125.

---

86) Maßgebende Grundsätze für die Gewährung von Gnadenbeihilfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten und Bestimmungen über die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden.

Berlin, den 30. März 1897.

Bei Verwendung der in Kapitel 121 Titel 38 des Staatshaushalts-Etats ausgeworfenen Mittel zur „Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten“ und den zu dem gleichen Zwecke wiederholt extraordinär bereit gestellten Fonds ist bisher stets an dem Grundsatze festgehalten worden, daß die hieraus gewährten Gnadenbeihilfen subsidiärer Natur seien.

Die nothwendige Folge dieses Grundsatzes ist, daß in der Praxis die ganze Bauausführung und Abrechnung solcher Elementarschulbauten — wenigstens in allen den Fällen, in denen die gewährte Gnadenbeihilfe den Betrag von 5000 *M* übersteigt — aus der Hand der baupflichtigen Gemeinden in diejenige des

Staates übernommen und erst nach stattgehabter Abrechnung endgiltig festgestellt wird, in welcher Höhe die Staatsbeihilfe zur Auszahlung gelangen darf.

Hieraus haben sich Unzuträglichkeiten nach mehrfacher Richtung ergeben:

Die baupflichtigen Gemeinden empfinden es als unbillige Härte, daß die in Aussicht gestellte Gnadenbeihilfe nicht in voller Höhe zur Auszahlung gelangt, wenn sich bei der Bauausführung Ersparnisse gegen den Kostenanschlag ergeben, während sie selbst die übernommenen Verpflichtungen ungekürzt erfüllen müssen. Die Folge hiervon ist, daß die Gemeinden nicht das sonst in ihren anderen Angelegenheiten vielfach beobachtete rege Interesse zeigen, durch eigene Leistungen oder durch Annahme niedrigerer Preissätze für selbstgelieferte Rohmaterialien die Bauausführung billiger zu gestalten, weil sie wissen, daß Ersparnisse nicht ihnen, sondern zunächst dem Staate zu Gute kommen.

Die Königlichen Baubeamten sind mit mechanischen und Rechnungs-Arbeiten überlastet. Denn ihre gegenwärtige Verpflichtung umfaßt nicht nur die Aufstellung der Bauprojekte und Kostenüberschlage, sowie die Bauüberwachung, sondern bei den zahlreichen, verhältnismäßig die Mehrzahl aller in Betracht kommenden Fälle bildenden Schulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen im Betrage von mehr als 5000 *M* erbeten werden, auch die Ausarbeitung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge, sowie die Verdingung, Bauleitung und Abrechnung. Die Folge dieser Ueberlastung ist, daß sich vielfach die Vorbereitung und Ausführung dringlicher Volksschulbauten in die Länge ziehen. Namentlich treten häufig Verzögerungen der Abrechnung und damit Hinausschiebungen der Auszahlungstermine der staatlichen Gnadenbeihilfen ein, welche unerwünschte Verwickelungen aller Art zur Folge haben.

Die Königlichen Regierungen endlich werden bei ihren Verhandlungen mit den Gemeinden und insbesondere bei resolutorischer Feststellung der denselben aufzuerlegenden Schulbauleistungen dadurch behindert, daß der Betrag der zur Auszahlung gelangenden Gnadenbeihilfe nicht von vornherein feststeht und bei den Verhandlungen den Gemeinden auch nicht vorläufig mit einiger Sicherheit bekannt gegeben werden kann. Außerdem werden die Königlichen Regierungen häufig von den Bauunternehmern über das Maß der gewährten Staatsbeihilfe hinaus in Anspruch genommen, weil diese auf Grund der mit den Königlichen Baubeamten geschlossenen Bauverträge den Staat für die Bezahlung ihrer gesammten Forderung verantwortlich machen.

Um in allen diesen Beziehungen eine durchgreifende Abhilfe

zu schaffen, soll der Grundsatz der subsidiären Natur der Gnadenbeihilfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten fortan beseitigt werden. Zu diesem Zwecke ist von uns im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister in Aussicht genommen, daß

1) der Staat bei allen Elementarschulbauten, für welche Gnadenbeihilfen bewilligt werden, aus der verwaltenden und bauausführenden in eine lediglich aufsichtführende Stellung zurücktritt, und daß
2) die Gewährung der Gnadenbeihilfen an die unvermögenden Schulverbände in festen Beträgen erfolgt.

Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Aenderungen, welche, wie wir hoffen, namentlich einerseits die wünschenswerthe Entlastung der Königlichen Baubeamten herbeiführen, andererseits das Interesse der baupflichtigen Gemeinden an einer zweckmäßigen, aber möglichst billigen Bauart und Bauausführung ihrer Schulgebäude beleben und ihre Selbstverwaltungsthätigkeit erhöhen werden, — ordnen wir hierdurch Folgendes an:

1) Die Mitwirkung der Königlichen Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu welchen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden, hat in Zukunft ausschließlich nach den anliegenden Bestimmungen vom heutigen Tage, die Anfertigung der Baubeschreibung und des Kostenüberschlages sowie die fernere Berichterstattung an die Königlichen Regierungen unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 zu erfolgen.

Da die Königlichen Lokalbaubeamten hiernach fortan grundsätzlich von ihrer bisherigen Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge, zur Verdingung und Leitung des Baues sowie zur Rechnungslegung in dem für Staatsbauten maßgebenden Umfange bei Schulbauten entbunden sind, und die Verpflichtung zur Anfertigung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge auf die Seite 8 Abs. 2 der Anlage 1 (Centrbl. S. 388 Abs. 3) bezeichneten Ausnahmefälle beschränkt ist, so werden dieselben bei der auf diese Weise herbeigeführten Entlastung von Schreibwerk und mechanischer Rechenarbeit in der Lage sein, ihre volle Kraft und Sorgfalt der Ausarbeitung der Vorentwürfe und der Ueberwachung der Bauausführung zuzuwenden. Daß dies geschieht, ist aber auch das nothwendige Correlat der Entlastung, weil andernfalls Nachtheile für die Volksschule unausbleiblich sind. Demzufolge müssen wir die Königlichen Regierungen dafür verantwortlich machen, daß eine besonders eingehende und sorgfältige Prüfung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge sowohl hinsichtlich des Baubedürfnisses, wie auch bezüglich der Anschlagshöhe erfolgt und daß die

Regierungs- und Bauräthe sich ab und zu durch örtliche Besichtigung von Volksschulbauten davon überzeugen, daß die Lokalbaubeamten bei der Ueberwachung der Bauausführung, namentlich bei der letzten Revision und Abnahme des fertigen Gebäudes, mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren.

Im Uebrigen werden die Königlichen Regierungen, um die Entlastung der Baubeamten nicht illusorisch zu machen, mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten haben, daß die Zahl der Ausnahmefälle, in welchen die Königlichen Baubeamten wegen Mangels geeigneter anderer technischer Kräfte den Bauverpflichteten die ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge kostenfrei anzufertigen haben, auf das allergeringste Maß beschränkt wird.

Um Abweichungen von den genehmigten Entwürfen und Baubeschreibungen, die in der Regel nur bei weniger zuverlässigen und weniger tüchtigen Unternehmern vorkommen werden, von vornherein möglichst zu verhüten und den Lokalbaubeamten die Möglichkeit zu geben, sich über die Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit der von den Gemeinden in Aussicht genommenen Bauunternehmer zu äußern, haben die Königlichen Regierungen dahin Vorsorge zu treffen, daß die Bauverpflichteten dem Lokalbaubeamten das Ergebnis der Verdingung mittheilen, wonach der Baubeamte berechtigt und verpflichtet ist, auf die Zurückweisung und den Ausschluß ungeeigneter Unternehmer bestimmend hinzuwirken.

Demgemäß darf der Zuschlag erst ertheilt werden, wenn der Lokalbaubeamte Anstände nicht zu erheben hat.

2) Die Bewilligung der Gnadenbeihilfen erfolgt in Zukunft in festen Beträgen auf Grund der von den Königlichen Regierungen, bei einem Betrage der Staatsbeihilfe über 30000 *M* von der Centralinstanz (Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten), festgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge. Es ist mithin in Zukunft ausgeschlossen, daß die gewährten Gnadenbeihilfen deshalb herabgesetzt werden, weil bei Feststellung der im Auftrage der Gemeinden ausgearbeiteten ausführlichen Projekte und Kostenanschläge oder bei der Ausführung Ersparnisse eingetreten sind, insofern der Bau dem genehmigten Projekte nebst der Baubeschreibung entspricht. Sorgsamer Prüfung bedürfen dabei allerdings die Kostenüberschläge nach der Richtung, daß nicht die Preisansätze zu hoch gegriffen, sondern den voraussichtlich bei der Verdingung gestellten Forderungen angepaßt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. April 1897 ab in Kraft. Bezüglich der zur Zeit vorliegenden Anträge auf Erwirkung von Gnadenbeihilfen, sowie bezüglich der bereits be-

willigten Gnadenbeihilfen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Für die geschäftliche Behandlung der nach den neuen Bestimmungen vorbereiteten Anträge auf Gewährung von Gnadenbeihilfen bestimme ich, der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, hierbei noch Folgendes:

a. An Stelle der bisherigen Vorschlagsnachweisung, der tabellarischen Uebersicht über die Verhältnisse der betreffenden Gemeinde (Runderlaß vom 15. Februar 1890 — U. III a. 22586[II] — (Centrbl. S. 292), der Prästationsnachweisung und des besonderen Gutachtens der Finanzabtheilung sind Vorschlagsnachweisungen nach dem anliegenden Formulare aufzustellen und einzureichen.

b. Da in diesem Formulare die wesentlichsten, für die diesseitige Beurtheilung maßgebenden Punkte der Baubeschreibung und des Kostenüberschlages aufgenommen sind, will ich von der Einreichung der Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge bis auf Weiteres in den Fällen absehen, in welchen die zu gewährende Gnadenbeihilfe den Betrag von 30000 *M* nicht übersteigt. Ich muß mir dabei jedoch vorbehalten, in besonderen Fällen jederzeit die Einreichung der bautechnischen Unterlagen anzuordnen.

Ein Begleitbericht braucht der Vorschlagsnachweisung nur beigegeben zu werden, wenn die Königliche Regierung dies ihrerseits für wünschenswerth erachtet, oder wenn die Nachweisung für den besonderen Fall, z. B. wegen Beschränkung der Staatsbeihilfe auf einzelne zum Schulverbande gehörige Gemeinden, der Ergänzung bedarf.

Diese Erleichterungen werden, wie ich hoffe, zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei Schulbauten und zu einer Verminderung des Schreibwerkes beitragen. Sie weisen den bautechnischen Beamten ein größeres Maß der Selbständigkeit zu, welches die Verantwortung, aber auch die Arbeitsfreudigkeit erhöhen wird.

Um aber auch die Königlichen Regierungen in den Stand zu setzen, mit größerer Sicherheit und beschleunigterer Initiative die Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden führen und die Vorbereitungen für die von ihnen in Aussicht genommenen Schulbauten schneller treffen zu können, werde ich in Zukunft, ohne in Einzelheiten einzugreifen, für die Erwirkung solcher Gnadenbeihilfen, die bei mir eingehenden Anträge als Grundlage annehmen, soweit die Gesammtsumme der befürworteten Anträge den der Königlichen Regierung zugewiesenen Antheil an den Fonds zur Unterstützung unvermögender Schulver-

bände bei Elementarschulbauten nicht übersteigt. Eine Beanstandung würde nur aus erheblichen Gründen erfolgen, im Uebrigen werden die mir erstatteten Berichte, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nur dazu dienen, um den Königlichen Regierungen Direktiven für zukünftige Fälle zu geben und die gemachten Erfahrungen bei künftiger Vertheilung des Fonds zu berücksichtigen.

Ich füge jedoch ausdrücklich hinzu, daß es sich in dieser Beziehung lediglich um einen Versuch handelt, dessen Durchführung sofort aufgegeben werden müßte, wenn es sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß sowohl das Baubedürfnis, als auch die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen nicht im Sinne der bisher ergangenen Vorschriften eingehend geprüft worden wäre.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. d. g. A. U. III. E. 1400.
M. d. öffent. Arb. III. 4410.

Anlage 1.

Bestimmungen über die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden.

Berlin, den 30. März 1897.

Die Lokalbaubeamten sind von Amtswegen verpflichtet, bei der Vorbereitung und Ausführung aller derjenigen Schulbauten mitzuwirken, bei denen wegen Unvermögens der zum Bau Verpflichteten Beihilfen aus der Staatskasse beantragt werden.

Diese Mitwirkung besteht

1) in der Betheiligung an den Vorarbeiten zur Feststellung des Baubedürfnisses;
2) in der Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge nebst einer genauen Baubeschreibung;
3) in der Prüfung der ausführlichen von den Bauverpflichteten zu beschaffenden Entwurfszeichnungen und in der Ueberwachung der in der Ausführung begriffenen sowie in der Abnahme der fertigen Bauten.

Zu 1. Die Lokalbaubeamten haben auf Erfordern der Regierung gemeinschaftlich mit den Landräthen und den Gemeinde-Vertretern zu erwägen, in welcher Weise dem Baubedürfnisse im

einzelnen Falle am zweckmäßigsten zu genügen ist, ob durch Umbau oder Erweiterung eines vorhandenen Schulhauses oder seiner Nebenanlagen, oder durch Errichtung eines Neubaues. Inwieweit dabei der Kreisphysikus oder, wegen Bemessung der Wirthschaftsgebäude ein landwirthschaftlicher Sachverständiger, oder der Schulaufsichtsbeamte zuzuziehen ist, wird die Regierung im einzelnen Falle, eventuell auf Antrag bestimmen.

Handelt es sich um einen Umbau oder Erweiterungsbau, so haben die Lokalbaubeamten den Zustand des alten Gebäudes sorgfältig zu untersuchen und über den Befund ein Gutachten zu erstatten. Steht ein Neubau in Frage, so ist es Aufgabe der Lokalbaubeamten, die in Vorschlag gebrachten Bauplätze auf ihre Brauchbarkeit zu untersuchen, den geignetsten zu bezeichnen und den Geldbedarf für Grunderwerbs- und Baukosten annähernd abzuschätzen.

Zu 2. Die Lokalbaubeamten haben, sobald von der Regierung das Baubedürfnis festgestellt und die Nothwendigkeit einer Staatsunterstützung anerkannt ist, die Vorentwürfe für den geplanten Umbau, Erweiterungsbau oder Neubau aufzustellen und dazu eine genaue Baubeschreibung nebst einem Kostenüberschlage anzufertigen. In Neubaufällen sind diese Arbeiten erst dann vorzunehmen, wenn der Erwerb eines geeigneten Bauplatzes gesichert ist.

Die Vorentwürfe sollen in der Regel im Maßstabe 1 : 150, die zugehörigen Lagepläne im Maßstabe 1 : 500 gezeichnet werden. In letzteren sind die Himmelsrichtungen, die Höhenverhältnisse des Bauplatzes (in Ordinaten bezogen auf die Straßenkrone), die Nachbargrenzen und die auf Nachbargrundstücken vorhandenen Gebäude, Düngerstätten und Abortgruben anzugeben.

Als Vorentwürfe für Neubauten können die in einzelnen Blättern käuflichen vom Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten herausgegebenen Entwurfsbeispiele vom Jahre 1895 unmittelbar benutzt oder durch Eintragung der erforderlichen Abänderungen dem gegebenen Falle angepaßt werden.

Die Baubeschreibung muß alle Angaben über Raumbedürfnis, Beschaffenheit der Baustelle, Bauart, Bauzeit und Baukosten vollständig und bestimmt enthalten (vergl. das Beispiel Anlage 2).

Diese Ausarbeitungen sind der Regierung einzureichen mit einem Begleitberichte, in welchem angegeben sein muß, ob sich in dem betreffenden oder in einem benachbarten Baukreise geeignete Kräfte für die Aufstellung des ausführlichen Entwurfes und der Kostenberechnungen finden.

Die von den Lokalbaubeamten aufgestellten Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge werden seitens der Re-

gierung bautechnisch und rechnerisch geprüft und festgestellt. Auf Grund dieser Unterlagen wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauverpflichteten die nachzusuchende Staatsbeihilfe in runder Summe ermittelt.

Ueberschreitet diese Summe den Betrag von 30 000 *M*, so unterliegen die Vorentwürfe, Baubeschreibungen und Kostenüberschläge der Superrevision durch das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Zu 3. Die Beschaffung der ausführlichen Entwurfs-Zeichnungen, Kostenberechnungen und Verdingungsanschläge liegt den Bauverpflichteten ob. Die Entwurfszeichnungen müssen die Grundrisse der Fundamente und aller Geschosse, die Ansichten des Gebäudes von allen Seiten und die erforderlichen Durchschnitte klar darstellen. In die Grundrisse und Durchschnitte müssen alle Schornsteine und Lüftungsrohre, Gewölbe, die Balken- und Sparrenlagen sowie Treppen genau eingezeichnet werden. Die Zeichnungen sind im Maßstabe 1 : 100 aufzutragen, und müssen alle wichtigen Maße deutlich eingeschrieben zeigen.

Die Entwurfszeichnungen werden von den Lokalbaubeamten vor Beginn der Bauausführung geprüft und endgiltig festgestellt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß die eingereichten Entwurfszeichnungen dem Vorentwurfe und der Baubeschreibung in allen Theilen entsprechen und eine solche Durcharbeitung im Einzelnen erfahren haben, daß eine gute Bauausführung gesichert wird.

Die Prüfung der ausführlichen Kostenanschläge liegt den Lokalbaubeamten nicht ob.

Die Verdingung und Ausführung der Schulbauten sowie die Abrechnung ist in ganzem Umfange Sache der Bauverpflichteten allein. Die Lokalbaubeamten haben jedoch, damit das Staatsinteresse ausreichend gewahrt wird, die Bauausführung zu überwachen und den fertigen Bau abzunehmen. Bei dieser Ueberwachung und Abnahme dienen die geprüften ausführlichen Entwurfszeichnungen und die Baubeschreibung als maßgebende Unterlagen.

Die Lokalbaubeamten haben jeden Schulbau während der Ausführung mindestens dreimal zu besichtigen und zwar soll die erste Besichtigung nach Fertigstellung des Baues bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens, die zweite nach Vollendung des Rohbaues, die dritte nach Fertigstellung des Ganzen einschließlich der Nebenanlagen stattfinden. Die Bauverpflichteten haben die Vornahme der Besichtigungen rechtzeitig bei den Lokalbaubeamten zu beantragen. Letztere setzen die Termine für die Besichtigungen an

und machen den Bauverpflichteten davon vorherige Mittheilung mit dem Anheimstellen, die betheiligten Unternehmer zu benachrichtigen. Zu der dritten Besichtigung, mit welcher in der Regel die Abnahme des Baues verbunden sein wird, müssen stets Gemeinde-Vertreter zugezogen werden.

Ueber die Besichtigungen haben die Lokalbaubeamten unter Benutzung von Formularen nach dem beigefügten Muster (Anlage 3) an die Regierung zu berichten, welche, falls nicht wegen mangelhafter Ausführung oder Abweichungen von dem geprüften Entwurfe und der Baubeschreibung Bedenken zu erheben sind, Abschlagszahlungen auf die den Bauverpflichteten zugesicherte Staatsbeihilfe anweist. In der Regel sollen hierbei nach der ersten Besichtigung $^2/_{10}$, nach der zweiten Besichtigung $^4/_{10}$ und nach der Abnahme der ganzen Bauanlage $^4/_{10}$ des zugesicherten Gesammtbetrages zur Anweisung gelangen.

Beschränkt sich die Bauausführung nur auf einen Umbau minder erheblicher Art, oder handelt es sich nur um ein Nebengebäude, eine Brunnenanlage oder dergleichen, so hat die Regierung nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen, wie die Bauaufsicht zu üben und die Auszahlung der Staatsbeihilfe zu bewirken ist.

Wenn den Bauverpflichteten zur Anfertigung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenanschläge keine geeigneten technischen Kräfte innerhalb des betreffenden oder eines benachbarten Baukreises zur Verfügung stehen (vergl. oben unter 2), so sind die Lokalbaubeamten verpflichtet, auch diese Ausarbeitungen ihrerseits anzufertigen.

Die Verdingung, Ausführung und Abrechnung des Baues bleibt aber auch in solchen Fällen Sache der Bauverpflichteten allein.

Werden zu einem Schulbau außer der Gnadenbeihilfe seitens des Fiskus als Patron (Gutsherr) Baumaterialien in natura gewährt oder wird eine entsprechende Geldvergütung für diese gezahlt, so liegt es den Lokalbaubeamten ob, die genaue Berechnung der vom Fiskus zu gewährenden Baumaterialien oder der entsprechenden Geldentschädigung aufzustellen und der Regierung zur Prüfung einzureichen.

Erfolgt die Lieferung dieser Materialien in natura, so haben die Lokalbaubeamten die sachgemäße Verwendung derselben zu überwachen und nach Vollendung des Baues zu bescheinigen.

Wenn die Bauverpflichteten aus eigener Entschließung Gesuche um Staatsbeihilfen für Schulbauten an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung solcher Anträge Baupläne und Kostenberechnungen nöthig haben, sind die Lokalbaubeamten zur Ausarbeitung dieser Unterlagen nicht verpflichtet.

Anlage 2.

Baubeschreibung und Kostenüberschlag zum Vorentwurfe für ein neues Schulgebäude in N.

N. N., den 189 .

1) Dienstliche Veranlassung.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, vom . . . . ist der Unterzeichnete beauftragt worden, einen Vorentwurf nebst Kostenüberschlag zu einem für die Gemeinde N. neu zu erbauenden Schulhause aufzustellen.

2) Bauprogramm.

Die jetzige Zahl der schulpflichtigen Kinder beträgt 60; da jedoch die Gemeinde stark im Wachsen begriffen ist, soll nach Anordnung der Regierung das neu zu errichtende Gebäude ein Schulzimmer für etwa 80 Kinder (40 Knaben und 40 Mädchen) erhalten. Außerdem soll in demselben eine Wohnung für einen verheiratheten Lehrer mit Kindern beiderlei Geschlechts vorgesehen werden.

Ferner ist für die Errichtung eines Abortgebäudes, eines Brunnens und einer angemessenen Umwährung des Grundstückes zu sorgen.

3) Beschaffenheit der Baustelle und des Baugrundes.

Als Baustelle ist das von der Gemeindevertretung in Vorschlag gebrachte, in der Mitte des Dorfes an der Hauptstraße belegene, auf dem Lageplane mit abcd bezeichnete Grundstück gewählt, welches eine ausreichende Größe von rd. 1200 qm und eine im allgemeinen günstige Gestaltung besitzt. Nach seiner Lage zu den Nachbargrundstücken, im Schutze einer, die starken Nordostwinde abwehrenden, hohen Baumgruppe und wegen der Möglichkeit, das Schulzimmer in Bezug auf die Himmelsrichtung günstig zu legen, erscheint der Bauplatz in jeder Beziehung geeignet und empfehlenswerth. Derselbe ist durch früheren Erwerb bereits in den Besitz der Gemeinde gelangt.

Der tragfähige, aus grobem Sande bestehende Baugrund liegt 1,2 m unter der Erdoberfläche; die Fundirung bietet daher keine Schwierigkeiten. Der höchste Wasserstand des benachbarten Mühlenteiches befindet sich 1,0 m unter der im Entwurfe angenommenen Kellersohle; nach den bei dem nachbarlichen unterkellerten Wohnhause des Bündners N. vorliegenden Erfahrungen ist eine schädliche Einwirkung des Grundwassers ausgeschlossen.

Das in seiner Oberfläche annähernd ebene Grundstück liegt durchschnittlich 0,5 m über dem Pflaster der Dorfstraße, sodaß sich für die Entwässerung keine Schwierigkeiten bieten.

Gutes Trinkwasser ist auf dem Grundstücke mit Sicherheit zu erwarten, da es sich allenthalben im Dorfe in leicht erreichbarer Tiefe vorfindet.

An die Baustelle und den Hofraum schließt sich unmittelbar ein Ackerstück von 20 a an, das dem Lehrer als Hausgarten zugewiesen und als solcher eingefriedigt werden soll.

Zur landwirthschaftlichen Nutzung erhält der Lehrer 2 ha Acker und 50 a Wiese, worauf bei Bemessung der Wirthschaftsgebäude gerücksichtigt ist.

4) Bauentwurf.

Die Stellung des Gebäudes auf dem Grundstücke ist aus dem Lageplane ersichtlich.

Dem Schulgebäude liegt eine ähnliche Raumanordnung zu Grunde, wie sie auf den Blättern 6 und 8, Grundrisse 6a und 8a, der zu den Bestimmungen über „Bau und Einrichtungen von ländlichen Volksschulen" gehörigen Entwurfsbeispielen vom Jahre 1895 dargestellt ist.

Das Abortgebäude wird mit 4 Sitzen (einem für die Knaben, zwei für die Mädchen und einem für den Lehrer) und 4 Pissoirständen eingerichtet. Es liegt an der südlichen Seite des Grundstückes, während der Brunnen an der nördlichen Seite desselben, in unmittelbarer Nähe der Lehrerwohnung vorgesehen ist.

Als Einfriedigung sind an der östlichen und westlichen Seite des Grundstückes Lattenzäune gedacht; die beiden anderen Seiten sind bereits durch nachbarliche Hecken abgeschlossen.

5) Bauart.

Das Fundamentmauerwerk ist aus ortsüblichem Findlingmaterial in gut verzwicktem Verbande mit Kalkmörtel auszuführen. Die obere Abgleichung ist mit verlängertem Cementmörtel zu bewirken. Zur Abhaltung aufsteigender Erdfeuchtigkeit ist eine 1 cm starke Lage von Gußasphalt anzuordnen. Das aufgehende Mauerwerk ist aus guten Hartbrandsteinen in Kalkmörtel herzustellen; die sichtbaren Außenflächen sind mit ausgesuchten besseren Mauersteinen zu verblenden und mit Kalkmörtel zu fugen.

Die Außenmauern des Kellergeschosses erhalten, soweit sie in der Erde liegen, einen zweimaligen Anstrich mit heißem Goudron.

Der Fußboden in den Vorrathsräumen des Kellergeschosses soll aus flachseitigem, in der Waschküche und im Vorflur aus hochkantigem Ziegelpflaster in Kalkmörtel hergestellt und mit verlängertem Cementmörtel verfugt werden; die Wände und die ½ Stein stark auszuführenden Gewölbe im Keller werden gefugt und geweißt. Die eisernen Kappenträger sind mit Mennige zwei-

mal gut deckend zu streichen und an den Auflagern sorgfältig zu untermauern.

Sämmtliche Wände im Erdgeschosse werden mit Kalkmörtel geputzt; die Wände des Schulzimmers und des Vorflures sollen auf 1,50 m Höhe mit Oelfarbe 3 mal, sonst mit Leimfarbe gestrichen werden; die Schullehrer-Wohnung erhält Leimfarbenanstrich mit Ausnahme der beiden Wohnstuben, welche mit Tapeten ohne Makulatur beklebt werden.

Die Decken sämmtlicher Räume sind zu rohren, zu putzen und mit Kalkfarbe zu streichen.

Die Schornsteine sowie die Lüftungs- und Wrasenrohre sind besonders sorgfältig mit dichten Fugen zu mauern. Die Schornsteinrohre erhalten zur Reinigung gußeiserne Schieberthüren, die Wrasenrohre schmiedeeiserne Klappen mit leicht handlicher Stellvorrichtung. Die freistehenden Schornsteinköpfe sind mit verlängertem Cementmörtel zu mauern und zu fugen. Die Balken sind gegen die Schornsteinrohre durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten zu sichern.

Die Wasserschläge der Fenster sollen mit Rollschichten aus besonders wetterbeständigem Material mit starkem Gefälle abgedeckt werden.

Die im Freien liegenden Eingangsstufen sowie die Treppenstufen im Schulflure sind aus Granit herzustellen. Der Fußboden des Schulflures ist mit hartgebrannten Klinkern hochkantig in verlängertem Cementmörtel zu pflastern; das Schulzimmer soll mit Eichenholz gedielt werden; alle übrigen Räume des Erdgeschosses erhalten Dielung aus 3,5 cm starkem, möglichst astfreiem, gutem, gehobeltem und 3mal geöltem Kiefernholze und 5 cm hohe Scheuerleisten.

Die Kellertreppe ist aus Klinkern zu mauern; die Bodentreppe soll mit 6 cm starken Wangen, 2,5 cm starken Setzstufen und 4,0 cm starken Auftritten aus gutem Kiefernholze hergestellt, mit Traillen und Handgriff einfacher Art aus Elsenholz versehen werden.

Zu den Balkenlagen und dem Dachstuhle ist gutes Kiefernholz — vorzugsweise Kern- und Kreuzholz — zu verwenden. Die Wechsel sind aus Ganzholz herzustellen. Die Balkenlagen sind durch das nöthige Eisenzeug sachgemäß zu verankern.

Sämmtliche Lagerhölzer müssen Kreuzhölzer sein und mit Karbolineum gestrichen werden. In den nicht unterkellerten Räumen ist das Erdreich mit einer Ziegelflachschicht abzupflastern. Die kleinen Mauerpfeiler, welche zur Aufnahme der Lagerhölzer dienen, sind mit doppelter Dachpappe abzudecken. Für Lüftung des Hohlraumes unter dem Fußboden ist zu sorgen.

Die Einschubdecken sind als Windelboden herzustellen, wobei auf dichten Maueranschluß besonders zu achten ist.

Das Dach ist als doppeltes Ziegeldach auf Lattung einzudecken. Zur Beleuchtung des Dachbodens sind im Ganzen 5 liegende gußeiserne Dachfenster anzuordnen.

Die Giebelstube erhält eine gerohrte und geputzte Decke und einen 3,5 cm starken, kiefernen, gehobelten und geölten Fußboden. Die Wände werden geputzt und mit Kalkfarbe gestrichen.

Der Fußboden im Bodenraume soll aus rauhen, 2,5 cm starken, kiefernen gesäumten Brettern hergestellt werden.

Die Thüren im Kellergeschosse sind als Bretterthüren mit Quer- und Strebeleisten aus Kiefernholz herzustellen, mit schmiedeeisernen Langbändern, Haspen, Kastenschloß und Drücker zu versehen und dreimal zu ölen. Alle übrigen Thüren sind als 4 oder 6 Füllungsthüren mit 3,5 cm starkem Rahmwerke, Bekleidung und Schwellbrett aus Kiefernholz, herzustellen, mit eisernen Thürbändern, Einsteckschloß und eisernem Drücker zu versehen, sowie dreimal mit Oelfarbe zu streichen. Die Thür zum Schulzimmer erhält eine gehobelte Bohlenzarge.

Die Hausthüren sind aus 4 cm starkem Rahmwerke von Kiefernholz nach Zeichnung herzustellen, mit schmiedeeisernen Thürbändern, starkem Einsteckschlosse mit eisernem Drücker zu versehen und dreimal mit Oelfarbe zu streichen.

In die Gehrungen des Rahmwerkes aller Thüren sind Metallfedern einzulegen.

Die Fenster sind mit 3 cm starkem Rahmen und mit 4 cm starken Flügeln aus Kiefernholz so zu konstruiren, daß die Breite des Holzwerkes im Interesse reichlicher Lichtgewinnung möglichst eingeschränkt wird. Mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse sind Doppelfenster erforderlich. Der Beschlag soll aus schmiedeeisernem Ruderverschlusse, Vorreibern an den oberen Flügeln, schmiedeeisernen Fensterbändern und eingelegten Scheinecken bestehen, bei jedem Fenster des Schulzimmers ist einer der oberen Flügel zum Kippen nach Innen einzurichten. Zum Feststellen der Fenster in geöffnetem Zustande sind geeignete Vorrichtungen zu treffen.

Zu den Verglasungen ist halbweißes einfaches, im Schulzimmer anderthalbfaches rheinisches Glas zu verwenden.

Die Heizung des Gebäudes soll durch Kachelöfen erfolgen.

Der Ofen im Schulzimmer soll eine Größe von 3 zu 5 zu 10 Kacheln und einen eisernen Einsatz erhalten; die Oefen in den Wohnzimmern sollen 2½ zu 4 zu 8 Kacheln, alle übrigen 2½ zu 3½ zu 8 Kacheln groß werden. Die Kochmaschine erhält eine Zwei-Lochplatte, Bratofen und Wasserkasten. Vor allen

Oefen sind Vorbleche anzubringen. Der Waschherd ist aus guten Hartbrandsteinen aufzumauern.

Die Räucherkammer soll doppeltes, in Lehm verlegtes, flaches Ziegelpflaster, und eine mit Eisenblech beschlagene Holzthür erhalten. Die Oeffnungen zur Zuführung und Ableitung des Rauches sowie der Frischluft sind mit Stellklappen zu versehen.

Die Decke soll aus einer doppelten, in Lehm gelegten, durch Eisen unterstützten Dachsteinschicht gebildet und mit einem Lehmschlage abgedeckt werden. Zum Aufhängen der Räucherwaaren sind 2 eiserne Stangen einzumauern.

Um das Gebäude herum ist ein 1 m breites Traufpflaster aus Feldsteinen, dessen Fugen mit Cementmörtel zu vergießen sind, anzulegen.

Der Hofraum ist nach vorgeschriebenem Gefälle einzuebnen und unter mäßigem Lehmzusatze zu bekiesen.

Das Abortgebäude ist im Mauerwerke genau so wie das Hauptgebäude herzustellen. Die Grube ist aus Klinkern mit verlängertem Cementmörtel vollfugig zu mauern und mit einem Thonschlag nach Zeichnung zu ummanteln. Alles Holzwerk des Gebäudes ist zu hobeln und mit Oelfarbe dreimal deckend zu streichen. Das Dach ist als Doppelpappdach herzustellen. Die Grubenöffnung ist mit 6 cm starken, mit Karbolineum zu streichenden Bohlen abzudecken. Die Holzpfosten sind, soweit sie in der Erde stehen, anzukohlen.

Der Brunnen ist als eiserner Röhrenbrunnen herzustellen.

Die Umwährungen sind nach Zeichnung aus eichenen Pfosten mit Abdeckbrett, kiefernen Querriegeln und aufgenagelten Latten herzustellen. Das Holzwerk erhält Karbolineumanstrich; die Pfostenfüße sind anzukohlen. Für die Einfriedigung des Hausgartens ist eine lebende Hecke in Aussicht genommen.

6) Zeit der Herstellung.

Die Bauausführung kann im Frühjahre . . . beginnen, die Bauzeit wird etwa 9 Monate betragen; jedoch ist die Ingebrauchnahme des Gebäudes zweckmäßig bis zu dem kommenden Frühjahre zu verschieben.

7) Ueberschlägliche Kostenberechnung.

Die bebaute Grundfläche beträgt . . . qm, wovon . . . qm unterkellert sind, der umbaute Raum . . . cbm.

Der Einheitspreis ist nach den bei benachbarten Bauausführungen ähnlicher Art (Schule zu N. . . . ℳ für 1 cbm, Forstaufsehergehöft zu N. . . . ℳ für 1 cbm) gemachten Erfahrungen auf . . . ℳ für 1 cbm anzunehmen. Es berechnen sich danach die Kosten für das Schulgebäude auf . . . ℳ.

Hierzu treten die Kosten
für das Abortgebäude mit . . . . *M*,
" die Wirthschaftsgebäude mit . . . . . . *M*,
" die Umwährungen mit . . . . *M*,
" die Bodenebnung und Bekiesung mit . . *M*,
" den Brunnen mit . . . . *M*.

Die Gesammtkosten betragen demnach . . . . . *M*.

Hiervon entfallen auf den Beitrag des Fiskus als Patron (Gutsherr) nach beigefügter Berechnung . . . *M*, die Hand- und Spanndienste, welche die Gemeinde in natura zu leisten beabsichtigt, betragen nach beigefügter Berechnung . . . *M*. Mithin verbleiben noch an Baukosten . . . *M*.

Zur Bestreitung derselben hat die Gemeinde eine Staatsbeihilfe erbeten.

Der Königliche Kreis-Bauinspektor.
N. N.

Formular. Anlage 3.

Neubau (Umbau) der Schule in . . . . .

I. Bericht über die Besichtigung nach Fertigstellung des Gebäudes bis zur Höhe des Erdgeschoßfußbodens.
1) Tag der Besichtigung:
Anwesend: als Vertreter der Gemeinde:
als Unternehmer:
2) Befund:
a. Stellung und Abmessungen des Gebäudes.
b. Höhenlage der Fundamente in Bezug auf den guten Baugrund.
c. Höhenlage der Kellersohle in Bezug auf den höchsten Grundwasserstand.
d. Mauerstärken und Ausführung des Kellermauerwerkes. Isolirungen.
e. Beschaffenheit der Bausteine (Bruchsteine, Werksteine, Ziegel). Beschaffenheit des Mörtels.
f. Lage der Asphaltschicht.
3) Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung.

Hiernach wird bescheinigt, daß die erste Abschlagszahlung in

Höhe von $^{2}/_{10}$ des staatlichen Unterstützungsbeitrages mit . . . *M* gezahlt werden kann.

N. N., den . . . . 189 .

Gelesen: Der Kreisbaubeamte.

N. N., den . . . . 189 . N. N.

(Name des zuständigen technischen Mitgliedes der Regierung.) (Titel.)

(Titel.)

II. Bericht nach Fertigstellung des Rohbaues.

1) Tag der Besichtigung:
Anwesend: als Vertreter der Gemeinde:
als Unternehmer:

2) Befund:
a. Stärke und Beschaffenheit des Mauerwerkes im Erdgeschosse und darüber.
b. Anlage und Isolirung der Schornsteine.
c. Stärke, Beschaffenheit und Verband der Hölzer.
d. Sicherung des Holzwerkes gegen Schwamm.
e. Verankerungen der Balkenlage und des Dachstuhles.
f. Dachdeckung.
g. Stakung.

3) Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung, sowie über Abstellung früher gerügter Mängel u. s. w.

Hiernach wird bescheinigt, daß die zweite Abschlagszahlung in Höhe von $^{4}/_{10}$ des staatlichen Unterstützungsbeitrages mit . . . . *M* gezahlt werden kann.

N. N., den . . . . 189 .

Gelesen: Der Kreisbaubeamte.

N. N., den . . . . 189 . N. N.

(Name des zuständigen technischen Mitgliedes der Regierung.) (Titel.)

(Titel.)

III. Bericht nach Fertigstellung des inneren Ausbaues und der Nebenanlagen.

1) Tag der Besichtigung:
Anwesend: als Vertreter der Gemeinde:
als Unternehmer:

2) Befund:
a. Konstruktion und Holzstärken der Thüren, Fenster, Treppen, Fußböden.

b. Beschläge, Anstrich und Verglasungen.
c. Lüftungseinrichtungen.
d. Heerde, Oefen, Vorbleche u. s. w.
e. Wirthschaftsgebäude. Abortgebäude.
f. Brunnen.
g. Umwährungen.
h. Bodenebnung, Entwässerung und Bepflanzung.
i. . . . .

3) Sonstige Bemerkungen, insbesondere über etwaige Abweichungen von dem Entwurfe und der Baubeschreibung sowie über die Abstellung früher gerügter Mängel.

Hiernach wird bescheinigt, daß der Neubau der Schule in N. . . . . dem Entwurfe und der Baubeschreibung entsprechend ausgeführt und die Abnahme am heutigen Tage in Gegenwart der Gemeinde-Vertreter . . . . erfolgt ist.

Die Schlußzahlung in Höhe von 4/10 des staatlichen Unterstützungsbeitrages kann mit . . . . *M* gezahlt werden.

N. N., den . . . . 189 .

Gelesen: Der Kreisbaubeamte.

N. N., den . . . . 189 . N. N.

(Name des technischen Mitgliedes der Regierung.) (Titel.)

(Titel.)

Formular. Anlage 4.

Regierungsbezirk: **Kreis:**

Vorschlagsnachweisung

für die Gewährung einer Staatsbeihilfe von *M*

zum in

J.-Nr.

Aufgestellt,

, den 189 .

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Anmerkungen
zu den Tabellen auf Seite 398 bis 401.

1) Zu Spalte 4a und b. Hier ist sowohl die gegenwärtige Frequenz als auch eine in den nächsten Jahren zu erwartende Zu- oder Abnahme der Schülerzahl anzugeben und dementsprechend die Zahl der gegenwärtig und künftig für die Schule erforderlichen Lehrkräfte.

2) Zu Spalte 6. Wenn es sich um den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude handelt, ist stets der Nachweis zu führen, daß die zerstörten Baulichkeiten hinlänglich gegen Feuersgefahr versichert waren, da in der Regel nur beim Eintreffen dieser Voraussetzung die Gewährung von Gnadenbeihilfen in Antrag gebracht werden darf.

3) In den Spalten 11 a. b. c. sind die gegenwärtigen Schulunterhaltungskosten anzugeben; die durch die beabsichtigte Bauausführung und eventl. durch die damit verbundene Erweiterung des Schulsystems künftig eintretende Mehrbelastung bleibt hier außer Berücksichtigung. Dieselbe ist vielmehr in Spalte 12 nachzuweisen und in der Spalte „Bemerkungen" nöthigenfalls zu erläutern. Bei dieser Berechnung sind die einmaligen Leistungen, sei es, daß dieselben durch außerordentliche Erhebungen oder darlehnsweise aufgebracht werden, mit höchstens 6% in Ansatz zu bringen. Werden z. B. von einer Gemeinde 6000 ℳ für den Schulhausbau aufgebracht und ferner die Kosten der inneren Einrichtung der Klassen mit 800 ℳ von derselben übernommen, so würde demnach eine künftige Mehrbelastung von jährlich $\frac{(6000+800)}{100} \cdot 6 = 408$ ℳ anzunehmen sein. Ebenso wie eine eintretende Erhöhung der Schullasten ist auch eine Verminderung derselben zu berücksichtigen, z. B. künftiger Wegfall von Miethsentschädigung, geringere Aufwendungen für bauliche Unterhaltung der Gebäude, Wegfall der Baufondsraten u. dgl.

4) Zu Spalte 16. Hier sind eventl. auch die Gründe anzugeben, welche die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ꝛc. besonders beeinträchtigen, z. B. ungünstige Erwerbsverhältnisse, hohe Verschuldung, schlechte Bodenbeschaffenheit, Deichlasten u. dgl.

5) Die in der vorliegenden Nachweisung verlangten Zahlenangaben sind stets auf volle Mark abzurunden.

1. Schulort	2. Kurze Darlegung der gegenwärtigen Schulverhältnisse und der Gründe, welche die beabsichtigte Bauausführung nothwendig machen *)	3. Konfessioneller Charakter der Schule	4. Zahl der a. Lehrkräfte	4. Zahl der b. Schulkinder	5. Darstellung des Projektes und Angabe der veranschlagten Kosten
			gegenwärtig:		Beispiel (s. Anmerkung [1] unten).
			künftig:		

*) Wenn es sich um die Begründung einer neuen Volksschule oder um die Erweiterung einer bestehenden Schule handelt, sind auch insbesondere folgende Punkte zu erörtern:

1) Welche Ortschaften gehören zu der von der neuen Organisation berührten Schule und in welcher Entfernung von derselben liegen sie?
2) Wie viele Kinder besuchen die Schule insgesammt und aus jeder der einzelnen Ortschaften?
3) Walten wesentliche Verschiedenheiten in den Schulwegen für die Kinder der einzelnen Ortschaften ob wegen der Aus- und Abbauten?
4) Wie viele Kinder aus den einzelnen Ortschaften sind evangelisch, katholisch, jüdisch? Inwieweit gehören dieselben einer ansäßigen oder fluktuirenden Arbeiterbevölkerung an? Familiensprache der Kinder?
5) Lassen sich die vorhandenen Uebelstände durch Ausschulungen zu benachbarten Schulen beseitigen?
6) Ist die Erweiterung der vorhandenen oder die Gründung einer neuen Schule, eventl. unter anderweiter Abgrenzung des Schulbezirkes vorzuziehen? Empfiehlt sich die Abzweigung eines Theiles des Schulverbandes unter Zusammenlegung mit Theilen benachbarter Verbände?
7) Wohin gehen die Wünsche der betheiligten Gemeinden?
8) Welche Einrichtung wird vorgeschlagen und welche Staatsbeihilfen erfordert die neue Einrichtung?

[1]) Auf dem alten Schulgrundstücke — auf einem für   ℳ neu erworbenen Bauplatze — sollen aufgeführt werden:

a. ein . . stöckiges Schulhaus, enthaltend . . . Klassen für je . . Kinder und Wohnungen für . . verheirathete Lehrer   ℳ
b. ein Wirthschaftsgebäude . . . .   "
c. eine Abortanlage . . . .   "
d. ein Schulbrunnen . . . .   "

6.	7.	8.	9.
Von den Gesammtkosten in Spalte 5 sind gedeckt	Es bleiben ungedeckt und werden als Staatsbeihilfe erbeten ℳ	Die Unterhaltung der Schule liegt ob: (einer Schulgemeinde, einem Schulverbande, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Zur Schule gehörige Ortschaften mit Angabe, ob Landgemeinde, Gutsbezirk ꝛc.
Beispiel (s. Anmerkung [2] unten).			Sa.

e. Umwährungen, Kosten der Einebnung der Baustelle und Anlegung eines Hausgartens . . . . „
ꝛc.

Sa. ℳ

einschließlich der Hand- und Spanndienste im Werthe von ℳ

Hierzu treten an Kosten der inneren Einrichtung des Schulhauses . . . . ℳ.

Der Entwurf ist auf Grund der mit dem Erlasse vom 15. November 1895 — U. III. E. 7422, G. III. A.I. — (Centrbl. S. 828) erlassenen Denkschrift über den Bau und die Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen und unter voller Beobachtung der Bestimmungen des Erlasses vom 30. März 1897 (s. oben) aufgestellt; derselbe hat der Schulgemeinde (dem Schulverbande, der politischen Gemeinde ꝛc.) vorgelegen und deren Zustimmung gefunden.

Das Schulhaus soll (massiv) unter (Ziegel-) Dach erbaut und unterkellert werden; Wirthschaftsgebäude und Abort sollen in ausgemauertem Fachwerke erbaut werden. Die bebaute Grundfläche und der umbaute Raum betragen

bei dem Schulhause . . . . qm und cbm
bei dem Wirthschaftsgebäude . . . . . . qm und cbm

Die Einheitskosten betragen:

bei dem Schulhause . . . . ℳ für 1 qm
„ „ 1 cbm
bei dem Wirthschaftsgebäude . . . . . . „ „ 1 qm
„ „ 1 cbm

[2]) 1) Durch den Werth der Hand- und Spanndienste, welche

10.						11.		
Steuersoll der Schulunterhaltungspflichtigen nach der letzten Veranlagung und zwar:						Laufende Schulunterhaltungskosten		
a. Staats-einkommen-steuer	b. Fingirte Steuer	c. Grund-steuer	d. Gebäude-steuer	e. Gewerbe- (Betriebs-) Steuer	f. Sa. (a—e)	a. Dieselben betragen überhaupt einschl. des Werthes der Naturalleistungen	b. Hiervon sind gedeckt durch den gesetzlichen Staatsbeitrag, die widerrufliche Staatsbeihilfe, durch den Ertrag eigenen Vermögens oder durch Leistungen Dritter	c. Mithin sind von den Unterhaltungspflichtigen selbst durch Umlage aufzubringen
M	M	M	M	M	M	M	M	M
								d. s. . . %

der Schulverband (Schulgemeinde, politische Gemeinde ꝛc.) in natura leistet . . . . M
2) durch den seit dem 1. April 18   mit jährlich   M angesammelten Baufonds einschließlich der Zinsen . . „
3) durch Baarbeiträge des Schulverbandes ꝛc. . . . . . „
4) durch ein seitens des Schulverbandes ꝛc. aufgenommenes %iges Amortisationsdarlehen . . . . „
5) durch die ausgezahlte Feuerversicherung . . . . . . „
6) durch gutsherrliche ꝛc. Leistungen . . . . „
7) durch einen Beitrag des Kreises . . . . „
8) durch den Abbruchswerth der alten Schulgebäude bezw. durch den Erlös aus dem Verkaufe derselben . . . „

Zusammen M.

12.	13.	14.	15.	16.
Die Aufwendungen in Spalte 11b werden sich künftighin erhöhen oder vermindern auf etwa	Kirchen- und Pfarr-Abgaben	Kommunalabgaben einschl. der indirekten und ausschl. der Aufwendungen für kirchliche und Volksschulzwecke	Kreis- und Provinzial-Abgaben, soweit sie nicht in Sp. 14 enthalten sind	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
. . . . %	. . . . %	. . . . %	. . . . %	
des gesammten Steuersolls (Spalte 10 f.)				

Wir bescheinigen hiermit, daß unseres Dafürhaltens die Schulgemeinde (Schulverband, politische Gemeinde 2c.) — in dem Schulverbande die Gemeinde (Hausväter) zu . . . . — nicht im Stande ist, weitere Leistungen als die vorstehend in Spalte 6 unter Nr. 1 bis . . . aufgeführten im Gesammtbetrage von . . . . . ℳ zu übernehmen.

, den 189 .

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nach den Unterlagen und
rechnerisch richtig.
N.
(Titel des Rechnungsbeamten.)

87) Unzulässigkeit der Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden.

Berlin, den 31. März 1897.

Dem Vorstande erwidere ich auf die Eingabe vom 6. März dieses Jahres, daß ich dem Gesuche des Bauernvereins um Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden auch nach nochmaliger eingehendster Erwägung nicht zu entsprechen vermag.

Die in Preußen geltende allgemeine Volksschulordnung vom 15. Oktober 1872 bestimmt für die Volksschule ein Lehrziel, das den Unterricht an allen sechs Wochentagen zur Voraussetzung hat. Auch die Zahl von 30 Stunden bei einklassigen und von 32 Stunden bei mehrklassigen Schulen ist für 5 Wochentage zu groß. Dasselbe gilt von den mit zwei Lehrern besetzten dreiklassigen Schulen, bei denen jeder Lehrer wöchentlich 32 Stunden Unterricht zu ertheilen hat. Allerdings haben in dortiger Gegend wie überhaupt in der Provinz . . ., viele Kinder weite Wege zur Schule zurückzulegen — nach der letzten Statistik wohnten 5,4 % der Schulkinder 2,5 km und darüber von der Schule entfernt — aber dieser Uebelstand findet sich mehr oder minder in allen Provinzen und in den östlichen sogar meistens in weit größerem Umfange vor. Alle Gründe aber, die von dem Vorstande für die Freilassung eines Wochentages geltend gemacht worden sind, treffen auch für alle übrigen Gebiete der Monarchie zu. Die Beschränkung des Schulunterrichtes auf 5 Tage würde daher, sofern sie sich auf diese Gründe stützt, auf einen erheblichen Theil der Monarchie ausgedehnt werden müssen. Daß hiervon keine Rede sein kann, wird der Vorstand selbst einräumen.

Bei 5 Schultagen muß entweder eine Ueberlastung für Lehrer und Schulkinder eintreten, oder das Lehrziel der Schulen unter das normale Maß herabgesetzt werden. Ueberall, wo diese Einrichtung bisher noch bestanden hatte, haben die Interessen der Schule, des Lehrers und der Kinder nach dem einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen darunter gelitten. Ich habe das ernste Bestreben, alte, der Bevölkerung lieb gewordene Einrichtungen thunlichst zu schonen und insbesondere auch den wirthschaftlichen Interessen der ländlichen Bevölkerung, wo immer dies möglich ist, bei den Schuleinrichtungen nach Kräften Rechnung zu tragen. Hier aber müssen schließlich die unterrichtlichen und erziehlichen Interessen als die höheren den Ausschlag geben. — Unter diesen Umständen kann ich nur annehmen, daß nach kurzer Zeit auch die ländliche Bevölkerung die Nothwendigkeit und den Segen der getroffenen Anordnung erkennen und sich dabei beruhigen werde. Die Unterrichtsverwaltung handelt im vollen

Bewußtsein der ihr obliegenden Verantwortung, hier das wohl erwogene, wahre Interesse der Bevölkerung wahrzunehmen, und sie giebt sich der Hoffnung hin, daß auch der Vorstand sie durch thunlichste Beruhigung der ländlichen Gemeinden bei der Lösung ihrer schwierigen Aufgaben unterstützen werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Vorstand des Bauernvereins zu N.
U. III. A. 625.

---

88) Gewährung von Umzugskosten, Tagegeldern und Reisekosten an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 7. April 1897.

Zur Ausführung des §. 22 des Gesetzes vom 3. März d. Js. — G. S. S. 25 —, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bestimmen wir Folgendes:

I. In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß §. 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:

1) Rektoren an öffentlichen Volksschulen:
   a. auf allgemeine Kosten . . . . 180 *M*,
   b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer . 6 *M*.
2) Hauptlehrer und andere endgiltig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen:
   a. auf allgemeine Kosten . . . . 150 *M*,
   b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer . 5 *M*.
3) Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter 2 bezw. 1 festgesetzten Vergütung.

II. Die §§. 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 — G. S. S. 15 —, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelder und die Reisekosten

a. für die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen nach den Sätzen des §. 1 VI, §. 4 I. 2 und II. 2,
b. für die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie für die Lehrerinnen nach den Sätzen des §. 1 VII, §. 4 I. 2 und II. 3 der Verordnung vom 15. April 1876 — G. S.

S. 107 —, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, zu berechnen sind.

III. Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes" sind nach der Begründung zu dem Gesetz vom 3. März d. Js. solche Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.

Die Königliche Regierung ermächtigen wir, hiernach vorkommendenfalls die Umzugskosten selbständig festzusetzen und zur Zahlung auf Kapitel 126 Titel 3 des Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Umzugskosten-Liquidationen ist zutreffenden Falles zu bescheinigen, daß der versetzte Lehrer zur Zeit des Umzuges Familie im Sinne der Bestimmung unter Nr. 5 der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. der inn. Verw. 1877 S. 113) gehabt hat und daß derselbe endgiltig angestellt war.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme.

Für den Bezirk der Königlichen Regierung bewendet es bei dem Erlasse vom 26. Januar 1887 — M. d. g. A. U. IIIa. 10322, Fin. Min. I. 963 — (Centrbl. S. 380) mit der Maßgabe, daß als Rektor einer öffentlichen Volksschule nicht nur der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen, sondern auch der Leiter einer Volksschule zu gelten hat, die nach altem Herkommen von einem geprüften Rektor geleitet wird (vgl. Erlaß vom 20. März d. Js. — U. III. D. 846 M. d. g. A., I. 2959[I.] Fin. Min. — Nr. 3 Absatz 2 — Centrbl. S. 328 —).

Da im §. 22 des Gesetzes vom 3. März d. Js. der Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 — G. S. S. 185 — unberührt gelassen ist, so findet im Geltungsbereiche des letzteren nicht die in der Begründung zu dem Besoldungs-Gesetze gegebene eingeschränkte Bestimmung des Begriffs einer „Versetzung im Interesse des Dienstes" Anwendung, vielmehr bleibt die bisherige Auslegung dieses Begriffs maßgebend.

Der Finanzminister.
von Miquel.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Westpreußen und Posen.

Fin. M. I. 3904.
M. d. g. A. U. III. D. 1102. U. III. E.

---

89) Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers.

Berlin, den 10. April 1897.

Auf den Bericht vom 19. Februar d. Js., betreffend die Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß durch den Runderlaß vom 21. Juni v. Js. — U. III. E. 3219 — (Centrbl. S. 591) die Erlasse vom 14. Juni 1877 (Centrbl. S. 344) und 13. Mai 1880 (Centrbl. S. 673) nicht aufgehoben worden sind.

Danach unterliegt es auch fernerhin keinem Bedenken, in denjenigen Fällen, in denen die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers aus dem verfügbaren Theile des Stelleneinkommens nicht gedeckt werden können, zur Bestreitung dieser Kosten die zur Lehrerbesoldung bewilligte widerrufliche Staatsbeihilfe mitzuverwenden.

Im Uebrigen ist eine Lehrerstelle, deren Inhaber vom Amte suspendirt ist, als eine erledigte Stelle nicht anzusehen. Die Bestimmung in dem Runderlasse vom 21. Juni v. Js., nach welcher während der Erledigung einer Lehrerstelle die Staatsbeihilfe nicht zu zahlen ist, findet daher auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1022.

---

90) Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen auf Grund des §. 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 22. April 1897.

Auf den Bericht vom 29. März d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß es für die Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen auf Grund des §. 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. ohne Einfluß ist, ob die Beschäftigung vor oder nach dem ersten Eintritt in den öffentlichen Schuldienst erfolgt ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 1702.

91) Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover zu Bürgervorstehern.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

des Bürgervorsteherkollegiums zu N., Beklagten und Berufungsklägers

wider

den Volksschullehrer N. zu N., Kläger und Berufungsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Zweiter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Februar 1897 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 7. September 1896 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter anderweiter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes für beide Instanzen auf 500 *M*, dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das beklagte Kollegium hat die Wahl des Klägers zum Bürgervorsteher für ungiltig erklärt, weil er im Sinne des §. 85 der revidirten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 Dienstuntergebener des Magistrates sei, welcher ihn in seine Stelle berufen habe und zufolge Auftrages der staatlichen Schulaufsichtsbehörde in N. die Funktionen eines Kreis-Schulinspektors ausübe. Die hiermit ihrem ganzen Inhalte nach in Bezug genommene Vorentscheidung hat jedoch der auf Giltigkeitserklärung der Wahl gerichteten Klage stattgegeben. Auch die dagegen von dem beklagten Kollegium rechtzeitig noch eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

Wie der Vorderrichter in zutreffender Weise darlegt, kann die Städteordnung unter den von ihr für unfähig zum Bürgervorsteheramte erklärten Dienstuntergebenen des Magistrates nur diejenigen Personen verstehen, welche nach ihren eigenen Bestimmungen (§§. 41, 45, 47, 48, 52) neben dem Kämmerer, den Stadtsekretären und den erforderlichen technischen Beamten vom Magistrate zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben der eigentlichen Kommunalverwaltung nach Anhörung der Bürgervorsteher angesetzt werden sollen, nachdem ihre Zahl und die Art ihrer Anstellung in dem Ortsstatute bestimmt worden ist. Zu diesen Personen sind die Volksschullehrer um so weniger zu rechnen, als die Städteordnung die kirchlichen und Schulverhältnisse ausdrücklich von dem durch sie geordneten Gebiete der Kommunalverwaltung

ausschließt, und nach Preußischem Staatsrecht die Volksschullehrer bekanntlich überhaupt nicht Gemeindebeamte, auch nicht der Disziplinargewalt des Magistrates unterstellt sind (zu vergl. die Ministerialerlasse vom 30. Mai 1862, Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 262, vom 21. Dezember 1864, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1865 Seite 23, vom 19. Oktober 1868, Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1869 Seite 12 und vom 12. September 1870, Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 298). In N. sind sie denn auch unter den Dienstuntergebenen in dem Gemeindestatute nicht aufgeführt. Der Umstand, daß, wie das beklagte Kolleg behauptet, der Magistrat das Präsentations- oder Vokationsrecht für die von dem Kläger bekleidete Schulstelle besitzt und er zufälligerweise die Geschäfte der Kreis-Schulinspektion wahrzunehmen hat, ändert an der hier zu entscheidenden Frage nichts; für sie kommt nur die Stellung in Betracht, welche nach der Organisation des Schulwesens und der des Kommunalwesens der Kläger als Lehrer zu dem Magistrate als der städtischen Obrigkeit einnimmt.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt beruht auf den §§. 103, 107 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Lohaus.

O. V. G. II. 315.

Nichtamtliches.

Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen ꝛc.

Ein Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen ꝛc. ist im verflossenen Winter in Berlin abgehalten worden. Eine Anzahl Lehrer aus den verschiedenen Provinzen, größtentheils von seminarischer Vorbildung, haben an Vorträgen theilgenommen, in denen neben psychologischer Pädagogik, Geschichte und Experimentalphysik auch Gesundheitslehre, Wirthschafts- und Wohlfahrtskunde, sowie Kulturgeschichte behandelt wurde. Während die von auswärts einberufenen Theilnehmer alle Vorträge zu besuchen hatten, wurden noch einige Berliner Rektoren und Lehrer als Hospitanten zu einzelnen Gegenständen zugelassen. Soweit es geschehen konnte, wurden bei den Vorträgen die in Museen und sonstigen Instituten in

Berlin gebotenen reichen Anschauungsmittel herangezogen. Zweck und Einrichtungen des Lehrkursus entsprochen einem naheliegenden und bekanntlich in Lehrerkreisen oft betonten Bedürfnisse. In einer Anzahl größerer Städte bestehen schon seit längerer Zeit Fortbildungskurse für angestellte Lehrer, die aber vorzugsweise der Vorbereitung auf die Mittelschullehrer-Prüfung dienen und sich demgemäß auf die dahin gehörenden wissenschaftlichen Gegenstände beschränken. Der Berliner Kursus des letzten Jahres hatte naturgemäß einen allgemeineren Zweck und eine weitergehende Einrichtung.

Unsere Lehrerbildung bringt es mit sich, daß die über das Seminar hinausgehenden Studien der Selbstbildung des Einzelnen überlassen sind. Dies gilt von der Vorbereitung auf alle Prüfungen nach der ersten Lehrerprüfung, mithin auch von der gesammten Weiterbildung der Lehrer für Seminare und andere Lehranstalten, deren Lehrziele über dasjenige der Volksschule hinausgehen. Die hierin liegende Aufgabe ist um so schwieriger, je mehr der praktische Dienst den Lehrer in Anspruch nimmt, und je gewissenhafter dieser sich seiner Amtspflicht hingiebt. Eine vollständige Lösung dieser Aufgabe erfordert daher neben der nöthigen Begabung und wissenschaftlichen Neigung ein nicht geringes Maß von Selbstzucht.

Sind auch vereinzelt Stimmen laut geworden, die angesichts solcher Schwierigkeiten für eine anderweitige Regelung der Seminarlehrerbildung eintreten zu müssen glaubten, so haben solche doch erklärlicherweise nicht durchdringen können. Denn nicht nur der ganze Zuschnitt unseres Schul- und Lehrerbildungswesens spricht gegen sie, sondern vor allem auch der gute Erfolg des letzteren. Weder im Inlande noch im Auslande besteht darüber ein Zweifel, daß unsere Seminarlehrer durchweg tüchtige, größtentheils vorzügliche Schulmänner sind, die sich bei aller ihrer Arbeit doch eine erfreuliche geistige Regsamkeit zu erhalten pflegen.

Es liegt daher durchaus kein Grund vor, strebsamen jungen Lehrern die weitere Laufbahn zu erschweren und von ihnen vor dem Eintritt in den Seminardienst den Besuch besonderer Lehranstalten zu fordern, womit ein Aufwand von Zeit und Kosten verbunden sein würde. In England und in Amerika können allerdings bemittelte Elementarlehrer auch Universitäten besuchen und dort durch besondere Prüfungen die verschiedensten Lehrbefähigungen erwerben. Allein das kann für unsere Verhältnisse und namentlich bei der großen Verschiedenheit dessen, was hüben und drüben Universität genannt wird, nicht maßgebend sein. Uebrigens verhehlen erfahrene Schulmänner in den genannten

Ländern sich keineswegs die Mängel der dortigen Lehrerbildung, und für angehende Seminarlehrer hat man deshalb die Gründung eigener Fortbildungsschulen in Vorschlag gebracht. In Frankreich ist mit derartigen Anstalten, die man Ecoles normales supérieures nennt, bekanntlich ein Versuch gemacht, der zur Gründung einer solchen für Lehrer in St. Cloud und einer anderen für Lehrerinnen in Fontenay aux Roses geführt hat.

Können nun auch so weitgehende Einrichtungen bei der Lage unseres Unterrichtswesens wie bei unseren allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen hier einstweilen nicht in Frage kommen, so folgt daraus gewiß nicht, daß die Fortbildung der Lehrer überhaupt nicht gefördert werden könnte. Lassen wir das Selbststudium bestehen, so ist es natürlich, daß wir uns nach solchen Ergänzungen umsehen, die das Bücherstudium vor Einseitigung schützen, die neue, größere Anregung gewähren und den geistigen Gesichtskreis erweitern können. Hierbei ist nichts wichtiger, als klare und vielseitige Anschauung, die ein ausschließliches Bücherstudium am wenigsten zu bringen vermag.

Solche Zwecke weisen also von selbst auf die in einer großen Stadt angesammelten Bildungsmittel hin. Gelingt es, diese in irgend einer Weise für die Fortbildung jüngerer Schulmänner nutzbar zu machen, so liegt es nahe, dann auch an diejenigen pädagogischen Zeit- und Streitfragen unserer Zeit heranzutreten, von denen die Lehrerkreise lebhaft bewegt werden, nämlich, wie sich die Schule zur Wirthschafts- und Wohlfahrtskunde, zur Gesundheitslehre, zur Kulturgeschichte zu stellen hat. Auf allen diesen Gebieten streiten die Meinungen noch miteinander, und der Kampf rüttelt oft ohne Grund auch an altbewährten Einrichtungen. Daher kann es geradezu als ein Bedürfnis angesehen werden, daß unter den Schulmännern selbst eine genauere Sachkenntnis verbreitet werde. Aus diesen Erwägungen ergiebt sich die Grundlage wie die Gestaltung des Fortbildungskursus.

Wie bemerkt, haben die Kursisten an Vorträgen über Pädagogik, Geschichte und Experimentalphysik theilzunehmen gehabt. In diesen wie allen übrigen Vorträgen haben ihnen Referate obgelegen, die zum Theil schriftlich auszuarbeiten waren. Von einer Wiederholung, Erweiterung, Vertiefung früher vorgekommener Gegenstände ist dagegen überall gänzlich abgesehen worden. Nach der Forderung einer möglichst ausgiebigen Ergänzung sind im Gegentheil solche Abschnitte hervorgehoben, die den Zuhörern bisher ferner gelegen hatten oder ihnen unzugänglich gewesen waren, daher war auf physikalische Versuche mit einem größeren Maßstabe Bedacht genommen. Die wirthschaftliche Unterweisung hat theils die wissenswerthesten Grundbegriffe, theils

die Sozialpolitik der vaterländischen Regierung zum Gegenstande gehabt. Die Kursisten sollten dadurch in den Stand gesetzt werden, in Schule und Gemeinde belehrend zu wirken und zugleich, falschen Lehren und umstürzlerischen Bestrebungen erfolgreich entgegenzuarbeiten. Im Zusammenhange hiermit wurden die Kursisten über Wohlfahrtseinrichtungen eingehender belehrt und danach mit solchen Veranstaltungen auf einer Anzahl großer wirthschaftlicher und staatlicher Werke in Berlin, Spandau u. a. persönlich näher bekannt gemacht.

Im Hygienischen Institut haben die Zuhörer eine umfassende Unterweisung in der Gesundheitslehre empfangen, wobei alle dort vorhandene Anschauungsmittel zu Hilfe genommen wurden. Auch auf diesem wichtigen Gebiete haben sie sich hinreichend umsehen können, um mitreden zu dürfen, wenn es sich um die Entscheidung darüber handelt, wie die Schule an den gesundheitlichen Aufgaben unserer Zeit mitzuarbeiten hat. Endlich sind auch kulturgeschichtliche Fragen behandelt worden, über deren pädagogischen Werth die Schule ja ebenfalls ins Klare kommen muß. An einer Anzahl von Bildern aus alter, mittlerer und neuerer Zeit wurde zunächst die Entwickelung der Baukunst auf geschichtlichem Hintergrunde mit Hilfe zahlreicher Lichtbilder vor Augen geführt. Hieran wurde dann das Streben und Ringen der verschiedenen Zeitalter gezeigt und mit den großen Friedenswerken und der gesegneten Wirksamkeit unseres erhabenen Fürstenhauses der Abschluß gemacht. An jeden Vortrag war eine Führung durch die dazu passenden Abtheilungen der Museen angeschlossen, die für die letzten Zeiten in einen Besuch der Königlichen Schlösser überging und mit der Besichtigung des Reichstagsgebäudes abschloß. Ueberall sind die hohen Behörden hierbei den Wünschen des Unterrichtsministeriums höchst dankenswerth entgegengekommen.

Eine reiche Ausbeute ist somit den Kursisten zugefallen. Sie haben neben dem eigentlich kulturgeschichtlichen Gebiete im pädagogischen Sinne das Reich der Kunstformen betreten und dabei den Ursprung und die Entwickelung derjenigen Gebilde verstehen gelernt, die auch unsere heutigen Bau- und Kunstwerke bedeutsam machen, und die ja sowohl dem Zeichenunterrichte wie dem gesammten Kunstgewerbe zugrunde liegen sollen. Was aber in dem Gedächtnis allein nicht hätte haften können, das ist durch das Auge dem Verständnisse wie der dauernden Anschauung eingeprägt worden.

Fragt man nach dem Erfolge, so steht das Wichtigste fest, daß nämlich die Kursisten nach dem einstimmigen Urtheile aller Vortragenden bis zum Schlusse des Kursus gleichmäßig fleißig

und strebsam gewesen sind und durch ihr lebhaftes Interesse sogar anregend zurückgewirkt haben. Es besteht daher die Absicht, den Kursus wenn thunlich im künftigen Jahre zu erneuern.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Regierungs- und Schulrath Geheimen Regierungsrath Jüttner zu Liegnitz der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

der Regierungs-Präsident von Arnstedt zu Minden an die Regierung zu Magdeburg,

sowie die Kreis-Schulinspektoren

Kiesel von Znin nach Schildberg und

Tietz von Birnbaum in den Aufsichtsbezirk Kattowitz I.

Es ist befördert worden:

der Ober-Regierungsrath von Bischoffshausen zu Schleswig zum Präsidenten der Regierung zu Minden.

Es sind ernannt worden:

der Graf von Kospoth zu Briese, Kreis Oels, zum Kurator der Ritter-Akademie und des St. Johannis-Stiftes zu Liegnitz und

der bisherige Prediger Dembowski zu Tilsit zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige Privatdozent Professor Dr. Münster zu Königsberg i. Pr. ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Berlin.

Der bisherige Privatdozent Direktorial-Assistent bei den Königlichen Museen zu Berlin Dr. Winter ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Hansemann ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Greifswald.

Der bisherige Hilfsbibliothekar Dr. Drexler zu Halle a. S. ist zum Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Greifswald ernannt worden.

Universität Breslau.

Der bisherige Privatdozent Gerichts-Assessor Dr. Beling zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der Juristischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Alexander und den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Liebich und Dr. Semrau.

Universität Halle-Wittenberg.

Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Halle Dr. Ule ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Kiel.

Der bisherige etatsmäßige Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Claisen ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden.

Universität Marburg.

Der bisherige Privatdozent Dr. Kretschmer zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Universität Bonn.

Dem ordentlichen Professor in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn D. Sachsse ist der Charakter als Konsistorialrath verliehen worden.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kruse ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Akademie Münster.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W. Dr. Finke zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent Dr. Spannagel zu Berlin zum

außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W.

C. Technische Hochschulen.

Hannover.

Dem Dozenten und Assistenten für praktische Geometrie an der Technischen Hochschule zu Hannover Petzold ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Der bisherige außerordentliche Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Hirschberg ist zum vollbeschäftigten ordentlichen Lehrer für obligatorisches Klavierspiel an dieser Anstalt ernannt worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Lehrer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin Bildhauer Breuer,

dem Restaurator an der Gemäldegalerie in den Königlichen Museen zu Berlin Hauser,

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und 1. Garnisonarzt Dr. Krocker zu Berlin,

dem Glasmaler und Architekten Linnemann zu Frankfurt a. M.,

dem Königlichen Musikdirektor Schwalm zu Königsberg i. Pr. und

dem Privatgelehrten Dr. phil. Wolf zu Cammerforst, Kreis Langensalza;

das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor"

dem Dirigenten des evangelischen Vereins für Kirchengesang zu Frankfurt a. M. Musiklehrer Barlow.

E. Höhere Lehranstalten.

Dem Zeichenlehrer am Realgymnasium zu Altona Oberlehrer Crell ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor der Realschule zu Hechingen Professor Röhr an das Gymnasium zu Siegburg;

die Oberlehrer

Dr. Bödige vom Progymnasium zu Duderstadt an das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,

Dr. Bruhn vom Gymnasium zu Kiel an die Oberrealschule daselbst,
Düsenberg vom Gymnasium zu Kiel an das Gymnasium zu Glückstadt,
Dr. Engelhardt vom Gymnasium zu Lingen an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Franck von der Oberrealschule zu Crefeld an die Realschule zu Cottbus,
Henkel von der Realschule zu Meiderich an die Realschule in der Prinz-Georgstraße zu Düsseldorf,
Dr. Holsten vom Gymnasium zu Dramburg an das König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
Dr. Janke vom Gymnasium zu Koeslin an das Gymnasium zu Greifenberg,
Dr. Kelleter vom Gymnasium zu Wetzlar an das Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen,
Klein vom Gymnasium zu Insterburg an das Gymnasium zu Neuwied,
Kötting vom Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Trier an das Gymnasium zu Kreuznach,
Dr. Krick vom Gymnasium zu Kreuznach an das Gymnasium zu Wesel,
Dr. Mauß vom Gymnasium zu Wesel an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Trier,
Mertens vom Realgymnasium zu Perleberg an das Gymnasium zu Frankfurt a. O.,
Dr. Meyer vom Realprogymnasium zu Solingen an die in der Entwickelung begriffene Realschule zu Blankenese,
Mührer vom König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin an das Gymnasium zu Demmin,
Dr. Müller vom Gymnasium zu Meldorf an das Gymnasium zu Kiel,
Professor Dr. Rose vom Gymnasium zu Glückstadt an das Domgymnasium zu Schleswig,
Schulteis vom Gymnasium zu Münstereifel an das Gymnasium zu Bonn,
Dr. Schürmeyer von der Oberrealschule zu Crefeld an das Realgymnasium daselbst,
Thiede vom Gymnasium zu Demmin an das Gymnasium zu Dramburg,
Tirtey vom Progymnasium zu Rheinbach an das Gymnasium zu Kempen und
Unger vom Gymnasium zu Demmin an das Gymnasium zu Dramburg.

Es sind befördert worden:

der Lehrer am Gymnasium mit Realprogymnasium zu Bremerhaven Dr. Lämmerhirt zum Direktor des Realprogymnasiums zu Lennep,

der Oberlehrer Dr. Seidel am Progymnasium zu Frankenstein zum Direktor dieser Anstalt,

der Oberlehrer am Gymnasium zu Glatz Professor Sprotte zum Direktor des Gymnasiums zu Groß-Strehlitz und

der Oberlehrer am Gymnasium zu Braunsberg Professor Thurau zum Direktor des Gymnasiums zu Rößel.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Corbach der Hilfslehrer Baetz,

zu Münstereifel der Hilfslehrer Dr. Eschbach,

zu M. Gladbach die Hilfslehrer Dr. Fitting und Dr. Nordmeyer,

zu Cöln (und Realgymnasium in der Kreuzgasse) die Hilfslehrer Dr. Floß und Dr. Janson,

zu Demmin der Hilfslehrer Gast,

zu Emmerich der Hilfslehrer Heimann,

zu Osnabrück (Carolinum) der Hilfslehrer Iburg,

zu Schrimm der Hilfslehrer Knötel,

zu Frankfurt a. M. (Goethe-Gymnasium) die Hilfslehrer Dr. Liermann und Dr. Weismantel,

zu Hannover (Lyceum II.) der Hilfslehrer Dr. Rabe,

zu Mülheim a. d. Ruhr die Hilfslehrer Dr. Schellenberg und Dr. Werth,

zu Meldorf der Hilfslehrer Dr. Schütze,

zu Stettin (Stadt-Gymnasium) der Hilfslehrer Timm und

zu Wetzlar der Hilfslehrer Dr. Wenzel;

am Realgymnasium

zu Barmen der Hilfslehrer Amram,

zu Stralsund der Hilfslehrer Dr. Gaster

zu Mülheim a. Rh. die Hilfslehrer Dr. Schafstaedt und Völker sowie

zu Wiesbaden der Hilfslehrer Schmidt;

an der Oberrealschule

zu Bonn die Hilfslehrer Dr. Buchkremer und Dr. Sadée,

zu Crefeld der Hilfslehrer Dr. Kniefe und

zu Cöln der Hilfslehrer Dr. Menze;

am Progymnasium

zu Duderstadt der Hilfslehrer Borgmeyer,

zu Neunkirchen der Hilfslehrer Dr. Kortz,

zu Sobernheim der Hilfslehrer Rakow und
zu Viersen der Hilfslehrer Dr. Wackerzapp;
an der Realschule
zu Essen die Hilfslehrer Bonk, Dr. Husmann und Dr. Kalide,
zu Meiderich die Hilfslehrer Dane, Salewski und Schoel,
zu Düsseldorf (in der Prinz-Georgstraße) die Hilfslehrer Hülskötter und Rust,
zu Solingen der Hilfslehrer Dr. Meißner,
zu M. Gladbach der Hilfslehrer Dr. Michels und
zu Elberfeld der Hilfslehrer Tegtmeier;
am Realprogymnasium
zu Lennep der Hilfslehrer Lüns und
zu Geisenheim der Hilfslehrer Nägler.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die Seminar-Direktoren
Schlemmer von Stade nach Sagan und
Schulz von Gütersloh nach Stade;
die Seminar-Oberlehrer
Köhn von Barby nach Hannover und
Weymann von Dramburg nach Erfurt;
der Seminar-Hilfslehrer
Hoch von Sagan nach Verden.
Es sind befördert worden:
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der bisherige ordentliche Seminarlehrer Schmidt zu Barby;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Stade der bisherige Seminar-Hilfslehrer Müller zu Verden und
am Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O. L. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Tilgner zu Kreuzburg O. S.

G. Taubstummenanstalten.

Dem Taubstummenlehrer Kleinke an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Marienburg i. Westpr. ist die Stelle eines Lehrers an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied übertragen worden.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Die Wahl des Oberlehrers an der Sophienschule zu Berlin Professors Dr. Grube zum Direktor dieser Anstalt ist genehmigt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Bromberg Westphal ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Fisscher, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Nakel,
Roth, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Bochum,
Rothamel, Oberlehrer an der Oberrealschule (Klingerschule) zu Frankfurt a. M.,
Schlupp, Gymnasial-Oberlehrer zu Paderborn,
Vater, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten und
Dr. Wilke, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lauban.

2) In den Ruhestand getreten:

Dr. Benecke, Direktor der Sophienschule zu Berlin unter Beilegung des Prädikats „Professor",
Bode, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. Rh., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Büchsenschütz, Gymnasial-Direktor zu Berlin,
Dr. Domke, Gymnasial-Oberlehrer zu Greifenberg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Ehrentreich, Oberlehrer an der Sophienschule zu Berlin,
Grebe, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Cassel, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Hickethier, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Barmen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Dr. Kuhl, Professor, Progymnasial-Direktor zu Jülich, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,
Lüdke, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Stralsund, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Schmidt, ordentlicher Seminarlehrer zu Franzburg und
Dr. Volkenrath, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Mülheim a. Rh.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.

Neste, Lehrerin an der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Neuwied und

Stapeler, Seminar-Hilfslehrer zu Stade.

4) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie.

Naydt, Professor, Realschul-Direktor zu Hannover.

Nachtrag.

92) Marburger Ferienkurse. 1897.

In der Zeit vom 5. bis 30. Juli werden in Marburg a. d. L. ein französischer und ein deutscher Kursus abgehalten werden.

Cours de français moderne.

Ces cours sont destinés aux professeurs de français désireux de se perfectionner dans l'étude scientifique de la langue, de la culture et de la littérature françaises et d'étendre le cercle de leurs connaissances pratiques en français moderne.

Programme des cours.

Voyages d'études en France (4 leçons). — Professeur: M. Koschwitz, docteur ès lettres, professeur de philologie romane à l'Université de Marbourg.

Comment faut-il se préparer à un séjour d'études en France? Conseils pratiques. — Choix du lieu de résidence. — Le séjour et les fruits qu'on peut en retirer. — Moyens d'instruction.

Notions générales de droit français, à l'usage des étrangers (16—20 leçons). — Professeur: M. Lescœur, docteur en droit, licencié ès lettres, professeur de droit romain à l'Université libre de Paris.

Notions sur la constitution française, la confection et l'interprétation des lois. — La condition des étrangers. — La condition des femmes. — La condition des enfants. — Le régime des biens. — Les successions. — Le louage de services; legislation de travail. — Les contrats de culture. — Le contrat de transport. — Les sociétés par actions. — Les assurances; les institutions de prévoyance. — La protection de la propriété littéraire, artistique, industrielle: législation des expositions internationales. —

Législation des colonies et pays de protectorat. — Organisation judiciaire. — Organisation administrative. — L'enseignement. — Les cultes. — L'assistance publique et privée. — Les associations religieuses et charitables. — La liberté d'association. — Les relations internationales.

Une forme de snobisme au XVII^{e} siècle: le faux Précieux; les Précieuses ridicules de Molière (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont, docteur ès lettres, lecteur de langue et littérature françaises à l'Université de Marbourg.

Introduction: Origines du Précieux. — Les vraies Précieuses; l'Hôtel de Rambouillet et les ruelles. Leur action sur la langue. — M^{lle} de Scudéry et les fausses Précieuses. — Leurs adversaires: Boileau et Molière.

(Les auditeurs sont priés de se munir d'une édition des Précieuses ridicules de Molière.)

Trois poètes philosophes: A de Vigny; Leconte de Lisle; Sully-Prud'homme (8 leçons). — Professeur: M. Mercier, licencié ès lettres, chargé des cours de langue et littérature françaises à l'Université de Glasgow.

Leur vie, leur œuvre, leur rôle dans la poésie française du XIX^{e} siècle.

Exercices d'ancien français (8 leçons). — Professeur: M. Koschwitz.

Interprétation de quelques passages de la Chanson de Roland. (Les auditeurs sont priés de se munir de la 5^{e} édition des Extraits de la Chanson de Roland publiés par M. G. Paris et d'étudier l'introduktion littéraire et grammaticale de cet ouvrage). Ce Cours suppose la connaissance des premiers éléments du latin (phonétique, morphologie) et s'adresse tout particulièrement aux institutrices qui préparent l'examen du brevet supérieur.

Principes de phonétique générale d'après le méthode expérimentale (8 leçons). — Professeur: M. l'abbé Rousselot, docteur ès lettres, professeur de philologie romane et de phonétique expérimentale à l'Université libre de Paris.

Introduction. — Objet, but et méthode. — Appareils et manière de s'en servir. Lecture des tracés. — Expériences diverses: inscription de la parole et des mouvements articulatoires; recherches sur la durée, l'intensité et la hauteur musicale de sons. — Application de la méthode expérimentale à l'enseignement des langues vivantes.

La prononciation du français d'après la méthode expérimentale (8 leçons). — Professeur: M. Rousselot.

Questions de phonétique, de morphologie et de syntaxe françaises étudiées à la lumière des divers parlers français.

Exercices de diction, d'improvisation et de discussion (8 leçons). — Professeur: M. Doutrepont. (Le professeur lit, fait lire et corrige.)

Les sujets de leçon et de discussion proposés aux participants seront empruntés aux œuvres suivantes: Corneille, le Cid; Racine, Bérénice; Molière, les Femmes savantes, le Bourgeois gentilhomme; Hugo, Ruy Blas; Pailleron, le Monde où l'on s'ennuie; Augier, le Gendre de M. Poirier; H. Moreau, Contes à ma sœur.

(Les participants sont priés de se munir d'une édition de ces différents ouvrages et de les étudier d'avance pour être prêts à prendre une part active aux exercices.)

Discussion de travaux écrits (8 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Les sujets de composition seront laissés au choix des participants. — Discussion et correction des travaux par le professeur et les participants.

Récitation (4 leçons). — Professeur: M. Mercier.

Les sujets des lectures (faites par le professeur) seront indiqués au début du cours.

Conversation (16 conférences).

Ces conférences auront lieu l'après-midi ou le soir par groupes de 12 personnes, dans divers locaux et lieux de promenades. Le nombre des professeurs français sera proportionné à celui des participants.

Les cours et exercices auront lieu tous les jours, sauf le samedi et le dimanche, le matin de 9 à 1 h. L'emploi de la langue française y sera seul admis.

Deutscher Kursus.

Der deutsche Kursus ist für ausländische Lehrer und Lehrerinnen und Studirende bestimmt, die während der Ferien ihre deutschen (und französischen) Kenntnisse zu erweitern beabsichtigen, will aber zugleich auch deutschen Theilnehmern Gelegenheit zur Ausdehnung ihrer Kenntnisse des eigenen Landes und seiner Kultur und Litteratur gewähren.

Programm.

Deutsches Wirthschaftsleben in der Gegenwart (8 Stunden), Professor Dr. Rathgen.

Das Land. — Die Bevölkerung. — Der Staat und das Wirthschaftsleben. — Die Berufe und Stände. — Die

Agrarverfassung. — Die Gewerbeverfassung. — Handel und Verkehr. — Einkommen und Volkswohlstand.

Die Erziehungslehre Herbarts und die gegenwärtigen Aufgaben der Pädagogik (8 Stunden), Professor Dr. Natorp.

1) Die Pädagogik Herbarts. Ihre Eintheilung nach den Begriffen: Regierung, Unterricht, Zucht. — Ihre ethischen und psychologischen Grundlagen. — Der „erziehende Unterricht“: Verstandesbildung und Willensbildung. — 2) Neue Grundlagen der Pädagogik in Anknüpfung an Pestalozzi und Kant. Grundlagen zur Verstandes- und Willensbildung. — Individuelle und soziale Pädagogik.

Religiöse Ideen deutscher Denker im 18. Jahrhundert, insbesondere der Klassiker (8 Stunden), Privatdozent Dr. Kühnemann.

Leibniz. Historische Stellung der Theodicee. Philosophische Bedeutung. — Uebergang. Lessing. Theologische Streitschriften. Freimaurergespräche. Erziehung des Menschengeschlechtes. Nathan. — Hamann und Herder's Jugendschriften. Aesthetische Belebung des religiösen Verständnisses. Gott in der Geschichte. Glaubensphilosophie. — Der Kampf um den Spinozismus. Diskussion zwischen Jacobi, Mendelssohn, Kant, Herder, Göthe. — Kant. Die philosophische That. Ethik. Religion. — Goethe. Sein Spinozismus. Grundlinien seiner Weltanschauung im religiösen Sinne. Herder's christliche Schriften und Schleiermacher.

Theorie und Praxis der deutschen Aussprache (8 Stunden), Professor Dr. Vietor.

Typen der gebildeten Aussprache. — Möglichkeit und Berechtigung einer Durchschnittsaussprache. — Bühnendeutsch und Durchschnittsdeutsch. — Anwendung des letzteren auf Texte verschiedener Stilarten.

Uebersetzungsübungen (8 Stunden).

Die Wahl der in das Deutsche zu übersetzenden Texte wird mit Rücksicht auf die Nationalität der angemeldeten Hörer getroffen werden. Nöthigenfalls werden für die Angehörigen verschiedener Nationen die Uebersetzungsübungen in besonderen Abtheilungen abgehalten werden.

Stilistische Uebungen (8 Stunden).

Vorlesung schriftlicher Aufsätze der Theilnehmer. Beurtheilung der verlesenen Arbeiten in Bezug auf Sprachform und Darstellungsweise durch die Theilnehmer und den Dozenten.

Uebungen im freien Vortrage (8 Stunden).

Die zu behandelnden Stoffe werden von den Theilnehmern selbst gewählt. An die Vorträge schließen sich Er-

örterungen über deren Form und Inhalt durch den Leiter der Uebungen und die Theilnehmer.

Deklamationsübungen (4 Stunden).

Deklamatorische Vorträge kleiner Prosa- und Verstexte. Kritik der befolgten Vortragsweise.

Uebungen in mündlicher Unterhaltung (16 Stunden).

Diese Uebungen werden in Gruppen von 12 Theilnehmern in zu verabredenden Stunden und an verschiedenen Orten veranstaltet werden.

Die Vorlesungen und Uebungen des deutschen Kursus finden mit Ausnahme der Gesprächsübungen täglich außer Sonnabend und Sonntag in den Nachmittagsstunden von 4—7 Uhr statt. Die Uebungen werden von akademisch gebildeten Lehrern des Deutschen (Neuphilologen) geleitet werden.

Mit den beiden Kursen ist eine Ausstellung von Lehrmitteln verbunden.

Behufs gleichzeitiger Gewährung einer Ferienerholung werden an den Sonnabenden und Sonntagen unter Leitung von Mitgliedern des Marburger Touristenvereins Ausflüge in die umliegenden Gebirge und an den Rhein, und kleinere Spaziergänge auch an andern Wochentagen gemeinschaftlich unternommen werden.

Das Honorar für die beiden Kurse zusammen beträgt 20 *M.* Es steht jedem Theilnehmer frei, sich aus den französischen und deutschen Vorlesungen und Uebungen die ihm genehmen auszuwählen. Karten für einen der beiden Kurse allein werden nicht ausgegeben; Karten für den Besuch von Einzelvorlesungen (gleichgiltig von welcher Stundenzahl) werden, gegen ein Honorar von 3 *M*, nur an Einheimische verabfolgt.

Die Vorlesungen werden in den angegebenen Stunden in der Aula der städtischen höheren Mädchenschule (Universitätsstraße 6) abgehalten.

Am Schlusse der Kurse werden auf Wunsch Besuchsbescheinigungen ausgestellt.

Schriftliche oder mündliche Anmeldungen nimmt Herr Professor Dr. Koschwitz, Marburg a. L., Untere Rosenstraße 3, entgegen, der auch zu weiterer Auskunftsertheilung bereit ist. Die Ausgabe der Theilnehmerkarten erfolgt vom 2. Juli an durch die Elwert'sche Universitäts-Buchhandlung (Reitgasse 7).

Zur Beschaffung guter und preiswerther Wohnungen mit und ohne Pension besteht ein Verwaltungsausschuß, gebildet aus den Vorständen des Marburger Verschönerungsvereins und des Vereins für Hebung des Fremdenverkehrs. Die sich anmeldenden Herren und Damen werden gebeten, sich mit genauer Angabe

ihrer Wünsche möglichst früh an Herrn Kaufmann Carl **Schneider** (Bahnhofstraße 20, unweit des Hauptbahnhofes) zu wenden. Die Vertheilung der zur Verfügung stehenden Wohnungen und Pensionen wird unter sorgfältiger Berücksichtigung der geäußerten Wünsche im Monat Juni erfolgen, und den Angemeldeten vor Ablauf dieses Monats die für sie gewählte Wohnung bekannt gegeben werden. Die Preise bewegen sich für ein Zimmer ohne Pension zwischen 20 und 30 *M*, für ein solches mit voller Pension zwischen 70 und 100 *M* für den Monat. Frei gebliebene Wohnungen und empfehlenswerthe **Mittagstische** (im Preise von 75 *Pf* bis 1,50 *M*) werden den Theilnehmern nach ihrer Ankunft in den Stunden von 10 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags im Kontor des Herrn **Schneider** (Bahnhofstraße 20) genannt werden.

Empfangsabend und Begrüßung der Theilnehmer: Sonntag, den 4. Juli, abends, in den Räumen der Museumsgesellschaft (Universitätsstraße 8).

Absteigequartiere: Hôtel Pfeiffer (Weinzwang); Hôtel zum Ritter, Bahnhofshôtel, Kaiserhof, und in der Südstadt: Freidhofs Hôtel.

Inhaltsverzeichnis des Mai-Heftes.

		Seite
	Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten	359
A. 69)	Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension. Erlaß vom 8. April d. Js.	360
70)	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahn-Direktion in Mainz. Erlaß vom 8. April d. Js.	360
B. 71)	Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April d. Js.	361
72)	Ordnung für die Abgangsprüfungen an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf. Vom 24. Februar d. Js. . .	362
C. 73)	Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen. Erlaß vom 6. März d. Js. .	365
74)	Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 28. April 1885. Bekanntmachung vom 15. April d. Js.	366
75)	Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1900	367
76)	Felix-Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker. Bekanntmachung vom 1. April d. Js	370

Seite

D. 77) Reihenfolge der Professoren höherer Unterrichtsanstalten für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse. Erlaß vom 14. April d. Js. 372

78) Programm für den zu Pfingsten 1897 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 372

E. 79) Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen. Erlaß vom 19. März d. Js. 374

80) Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit eines in den öffentlichen Schuldienst übergetretenen Lehrers erfolgt erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles. Erlaß vom 9. April d. Js. 375

81) Nachweisung der im Jahre 1896 abgehaltenen Kurse zur Unterweisung von Volksschullehrern in der Obstbaukunde . 376

F. 82) Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, von dem Gebrauche in der Schule. Erlaß vom 10. März d. Js. 377

83) Betrieb des Turnunterrichts in den Schulen, insbesondere Pflege der sogenannten volksthümlichen Uebungen. Erlaß vom 15. März d. Js. 378

84) Bildung von Schuldeputationen. Erlaß vom 25. März d. Js. 379

85) Religionsunterricht für die Zöglinge der gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen. Erlaß vom 26. März d. Js. 379

86) Maßgebende Grundsätze für die Gewährung von Gnadenbeihilfen zur Unterstützung unvermögender Schulverbände bei Elementarschulbauten und Bestimmungen über die Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei Elementarschulbauten, zu denen Gnadenbeihilfen aus Staatsmitteln beantragt werden. Erlaß vom 30. März d. Js. 380

87) Unzulässigkeit der Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden. Erlaß vom 31. März d. Js. . . 402

88) Gewährung von Umzugskosten, Tagegeldern und Reisekosten an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 7. April d. Js. 403

89) Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers. Erlaß vom 10. April d. Js. 405

90) Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen auf Grund des §. 11 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 22. April d. Js. 405

91) Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover zu Bürgervorstehern. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 10. Februar d. Js. . 406

Nichtamtliches.

Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer an Seminaren, höheren Mädchenschulen ꝛc. 407

Personalien 411

Nachtrag.

92) Marburger Ferienkurse. 1897 418

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 15. Juni **1897.**

A. Universitäten.

93) Dienstrang der Abtheilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie der Oberbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. Mts. will Ich hierdurch den Abtheilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Direktoren der Universitätsbibliotheken den Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbeamten verleihen und Sie zugleich ermächtigen, für die Hälfte der jeweilig auf Grund Meines Erlasses vom 14. Februar 1894 (Centrbl. S. 343) ernannten Oberbibliothekare gleichfalls die Verleihung dieses Dienstranges zu beantragen.

Berlin, den 24. März 1897.

Wilhelm.
Bosse.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

94) Stempelverwendung zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden der Universitäten und zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern derselben.

Berlin, den 20. April 1897.

In Folge meines Runderlasses vom 28. September v. Js. — U. I. 2093 G. III. —, betreffend die Stempelverwendung

zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden der Universitäten und zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern derselben (Centrbl. S. 699), sind von verschiedenen Seiten Anfragen hierher darüber gerichtet worden, ob und welcher Stempel in den gedachten Fällen zu verwenden ist. Mit Bezug hierauf bemerke ich Folgendes.

Nach den in Gebrauch befindlichen Formularen stellt sich das ausgestellte Schuldanerkenntnis nicht als eine einheitliche Schuldverschreibung dar, sondern dasselbe enthält soviele Schuldverschreibungen, als Dozenten dem Studirenden Honorare gestundet haben. Eine Steuerpflicht der Anerkenntnisse tritt sonach erst dann ein, wenn die einem und demselben Dozenten zukommenden Honorarforderungen den Betrag von 150 ℳ übersteigen. Ferner kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß in jedem Falle, in welchem das Anerkenntnis des Schuldscheines von Seiten des Schuldners und seine eigenhändige Namensunterschrift durch den Universitätsrichter auf der Urkunde bescheinigt wird, der in der Tarifstelle 77 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgeschriebene Zeugnisstempel von 1,50 ℳ zu erheben ist, sofern der Gesammtbetrag der gestundeten Honorare, der den Gegenstand der Bescheinigung bildet, die stempelpflichtige Höhe erreicht. Daß die Universitätsrichter zur Ausstellung der erwähnten Zeugnisse gesetzlich zuständig sind, ergiebt sich aus der Vorschrift im §. 1 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden, vom 29. Mai 1879 (G. S. S. 389), nach welcher die von dem Universitätsrichter über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden haben.

Was die Stempelpflichtigkeit der Seitens der Eltern von Studirenden ausgestellten Bürgschaftserklärungen betrifft, so ist bereits in der oben erwähnten allgemeinen Verfügung vom 28. September v. Js. angeordnet worden, daß die Entwerthung der von den Quästoren der Universität zu diesen Schriftstücken beizubringenden Stempel, da der Werth des Geschäftes von vornherein nicht bestimmt werden kann, erst zu erfolgen hat, sobald sich die Stempelpflichtigkeit ergiebt bezw. sich der Werth des Gegenstandes feststellen läßt. Im Falle der Stempelfreiheit der Schuldverschreibung folgt alsdann nach der Bestimmung im Absatze 2 der Tarifstelle 59 des Stempelgesetzes auch die Stempelfreiheit der Bürgschaftserklärung. Dagegen kann die Aussetzung der Versteuerung des unter der Erklärung der Eltern von dem Magistrate, dem Kreislandrathe oder dem Amtsvorsteher auszustellenden Attestes nicht zugestanden werden, weil die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen von der Stempelpflichtigkeit der Bürgschaftsurkunden nicht abhängig ist. Denn die Bescheinigungen beziehen sich nicht nur

auf die Bürgschaft allein, sondern sprechen sich zugleich über die Vermögensverhältnisse der Eltern und die Bedürftigkeit ihres Sohnes aus, so daß die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen aus diesem Grunde und aus der Unschätzbarkeit des Gegenstandes (§. 4 a des Stempelgesetzes) sich rechtfertigt. Daß die bezeichneten Behörden und Beamten zur Ausstellung von Bescheinigungen der in Rede stehenden Art für zuständig zu erachten sind, kann einem begründeten Bedenken nicht unterliegen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, die Herren Kuratoren der Königl. Akademie zu Münster i. W. und des Königlichen Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.
U. I. 966 G. III.

B. Akademien 2c.

95) Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde.

Berlin, den 24. April 1897.

Ew. Wohlgeboren lasse ich in der Anlage einen Abdruck der unterm 3. März 1889 von meinem Herrn Amtsvorgänger und dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Rund-Verfügung, betreffend die Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde, zur Kenntnisnahme und Beachtung zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schöne.

An
die Herren Provinzial-Konservatoren.
U. IV. 1706.

Berlin, den 3. März 1889.

Nachdem in neuerer Zeit die Bedeutung der in den Werksteinbauten des Mittelalters zahlreich vorkommenden Steinmetz-

zeichen und Meisterschilde für kunstwissenschaftliche Zwecke — insbesondere für die Geschichte der Baukunst — mehr und mehr gewürdigt worden ist, erscheint es angezeigt, für die Erhaltung dieser Klasse von Urkunden, sowie für ihre allmähliche Sammlung Sorge zu tragen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, sämmtliche Ihnen unterstellte Baubeamte mit entsprechender Weisung zu versehen, damit bei Gelegenheit von Reparaturarbeiten oder umfassenderen Restaurationen an älteren Baudenkmälern jene handwerklichen Ehrenzeichen nicht nur vor Zerstörung durch Abschariren der bezüglichen Quaderstelle oder vor Entstellung durch Färbung bezw. Uebertünchung sorgfältig geschützt, sondern auch in hinreichend großem Maßstabe ($^1/_5$ bis $^1/_{10}$ der natürlichen Größe) abgezeichnet und unter genauer Angabe des Bautheiles, an dem sie vorkommen, gesammelt werden. Nach Abschluß der betreffenden Bauausführung ist die angelegte Sammlung mittels Berichtes an mich, den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, einzureichen. Von einer besonderen Hervorhebung der Zeichen durch dunkle Farbe während der Bauausführung ist unbedingt Abstand zu nehmen, weil ein solches Verfahren bei mangelhafter steliger Aufsicht zu Irrthümern leicht Veranlassung giebt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten zu Aachen, Arnsberg, Breslau, Düsseldorf, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Cassel, Coblenz, Cöln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster i. W., Osnabrück, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden.

M. d. öffent. Arb. III. 1568.
M. d. g. A. U. IV. 752.

C. Höhere Lehranstalten.

96) Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung.

Berlin, den 28. April 1897.

Mit den Ausführungen des Berichtes vom 20. April d. Js. einverstanden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Verwendung des vorgelegten, für das Progymnasium in N. hergestellten Zeugnisvordruckes zu untersagen.

Selbstverständlich sind die Zeugnisse für diejenigen Untersekundaner eines Progymnasiums, welche nach Theilnahme an dem für das Griechische eintretenden Ersatzunterrichte in den neuen Sprachen und den Realien die Abschlußprüfung ordnungsmäßig bestanden haben, genau in derselben Form auszustellen, welche für solche Untersekundaner eines Gymnasiums in dem Runderlasse vom 20. Dezember 1893 — U. II. 13501 — Centrbl. 1894 S. 277 f.) vorgeschrieben worden ist. Danach ist für derartige Zeugnisse, wie sich schon aus der Bestimmung unter 3 in dem genannten Runderlasse ergiebt, die vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium beanstandete Ueberschrift „Zeugnis der Reife" geradezu unzulässig und durch „Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda bestandene Prüfung" zu ersetzen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 882.

---

97) Frequenz-Uebersichten der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 28. April 1897.

Die halbjährlich einzureichenden Uebersichten von der Frequenz der höheren Lehranstalten bedürfen, um in Zukunft eine vollere Ausnutzung der beigebrachten Zahlen ohne Rückfragen zu ermöglichen, in einzelnen Punkten eingehenderer Angaben, für welche Folgendes zu beachten ist.

1) Die Zahl der in den Uebersichten unter 3 aufgeführten wissenschaftlichen Hilfslehrer zeigt mehrfach ein auffallendes, ohne Weiteres hier nicht aufzuklärendes Mißverhältnis zur Zahl der etatsmäßigen Oberlehrer und Professoren. Um ein richtiges Bild von der Zusammensetzung der einzelnen Lehrkörper zu erhalten, ist für jede Anstalt eine Angabe darüber unentbehrlich, wie viele von den unter 3 aufgeführten wissenschaftlichen Hilfslehrern eine im Etat bereits vorgesehene oder für die demnächstige Aufnahme in denselben geeignete Hilfslehrerstelle inne hatten und wie viele andererseits nur vorübergehend zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Direktoren oder etatsmäßiger Lehrer herangezogen

waren. Diese Angabe ist in der Uebersicht fortan in der Weise beizubringen, daß unter 3 die Spalte mit der Ueberschrift „Wissenschaftliche Hilfslehrer" senkrecht, oder, wenn der Raum dazu nicht ausreicht, wagerecht getheilt und unter a die Zahl der an erster Stelle oben bezeichneten „etatsmäßigen", unter b die Zahl der nur vorübergehend mit einer Vertretung betrauten wissenschaftlichen Hilfslehrer eingetragen wird. Anstellungsfähige Kandidaten, denen auf eigenen Wunsch gestattet worden ist, unentgeltlich an einer Anstalt zu unterrichten, sind in diese Uebersichten überhaupt nicht aufzunehmen.

2) Wo die beiden Jahrgänge der Tertien, Secunden und Primen im Unterrichte nicht vollständig getrennt waren, muß ersichtlich gemacht werden, in welchen Lehrgegenständen und in wie vielen Wochenstunden sie vereinigt unterrichtet worden sind. Dabei sind jedoch nur diejenigen Lehrgegenstände zu berücksichtigen, welche in den allgemeinen Lehrplänen selbst, nicht in den darunter stehenden Bemerkungen genannt werden. Diese Angaben sind unter Bemerkungen (Spalte 10) in kurzer Fassung beizufügen, z. B. I. verein. 3 D. 2 Fr.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle demgemäß das Erforderliche veranlassen. Die Trennungen der einzelnen Klassen in Parallel- oder Wechselcöten sind, wie bisher, durch farbige Tinte über der Gesammtzahl anzugeben (vergl. Runderlaß vom 18. März 1885 — U. II. 1406).

Gleichzeitig mache ich auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß Ueberschreitungen der auf den verschiedenen Klassenstufen statthaften Höchstzahlen der Schüler mit Entschiedenheit fern zu halten sind. Wo einer Ueberfüllung durch die dabei zunächst in Frage kommende Beschränkung der Neuaufnahme auswärtiger Schüler nicht vorgebeugt werden kann, sind rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Theilung der betreffenden Klassen herbeizuführen. Etwaige Ueberschreitungen der Höchstzahlen sind bei der Einreichung der Uebersichten in Zukunft stets besonders zu erörtern.

Im Uebrigen ist ein Begleitbericht, und zwar für alle Uebersichten gemeinschaftlich, nur dann erforderlich, wenn besondere Erläuterungen zu geben sind, die in den Uebersichten selbst nicht zum Ausdruck gebracht werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 887.

98) Zusammenstellung von Abschnitten allgemeiner Bedeutung aus den verschiedenen Bescheiden auf die von den Provinzial-Schulkollegien erstatteten Verwaltungsberichte über die Entwickelung der Gymnasien und Progymnasien in den Schuljahren 1892/93 bis 1895/96.

Berlin, den 13. Mai 1897.

. . . .

Die Versetzungen zeigen zwar im Allgemeinen eine Zunahme, bleiben aber hier und da noch hinter den billigerweise zu erwartenden Prozentsätzen zurück. Erklärlich ist, daß in dieser Beziehung die Mittelstufe noch besondere Schwierigkeiten bereitet, sehr lehrreich aber, daß Anstalten mit Wechselcöten dabei vor den anderen unvortheilhaft hervortreten . . . . . .

Der Besuch der Oberklassen (Prima und Obersekunda) zusammen bleibt bei vielen Anstalten hinter normalen Verhältnissen zurück, unter denen er sich etwa auf ein Viertheil der Gesammtzahl belaufen würde. Die zutreffenden Ausführungen, mit denen das Königliche Provinzial-Schulkollegium den auffallend hohen Prozentsatz von Schülern auf der Unterstufe gegenüber der Mittel- und Oberstufe einzelner Gymnasien erklärt, weisen den Weg, auf welchem dem Zudrange ungeeigneter Elemente zu den gymnasialen Anstalten zu begegnen ist. Bei der Aufnahme muß, namentlich auch hinsichtlich des Lebensalters der Angemeldeten, mit Strenge verfahren werden . . . . . . Daß die Zahl der reifgesprochenen Abiturienten sich erheblich gehoben hat, ohne daß dadurch ein stärkerer Zudrang zum Studium bedingt wäre, gereicht mir zur Genugthuung . . . . . .

Von besonderem Interesse sind die günstigen Bemerkungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über den Werth der Abschlußprüfung. Die Freiheit, welche die Ordnung derselben den Lehrerkollegien mit Absicht läßt, führt hoffentlich dazu, Härten im Einzelfalle immer mehr zu verhüten und bei der Entscheidung besonderes Gewicht auf die Persönlichkeit des Schülers zu legen. Es steht nichts im Wege, daß an großen Anstalten statt des Direktors oder neben ihm auch ein erfahrener Lehrer mit der Abhaltung der Prüfung betraut werde . . . . . . Die Erfahrung, daß jetzt weniger Schüler nach Erlangung des Militärzeugnisses die Schule verlassen als vor Einführung der Prüfung, ist auch anderwärts gemacht worden. Insofern hierdurch Schüler, die zu weiteren Studien nicht befähigt sind, in die oberen Klassen gelangen, ist diesem Uebelstande, wenn der wohlmeinende Rath des Direktors unbeachtet bleibt, durch größere Strenge bei der Versetzung nach Prima entgegen zu wirken . . . . . .

Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nur solchen Schülern die Fortsetzung des Schulbesuches über die Abschlußprüfung hinaus durch Gewährung von Freischule oder sonstigen Unterstützungen erleichtert wird, von welchen nach ihren Leistungen und persönlichen Eigenschaften zu erwarten ist, daß sie das Lehrziel des Gymnasiums in der vorgeschriebenen Zeit ordnungsmäßig erreichen werden . . . . . .

Wenn an Gymnasien mit ungetheilter Prima die Versetzung nach Oberprima wesentlich als Mittel, die Schüler zu größerem Fleiße anzuspornen, betrachtet worden und meistens erst nach anderthalbjährigem Aufenthalte in Unterprima erfolgt ist, dann aber schon nach einem halben Jahre die Schüler zur Reifeprüfung vorgeschlagen worden sind, so ist mit Recht auf das Bedenkliche eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, daß auch an diesen Anstalten die Zulassung zur Reifeprüfung im ersten Halbjahre des Besuches der Oberprima nur ausnahmsweise gestattet ist und nicht zur Regel werden darf . . . . . .

Aus §. 7, 2 der Reifeprüfungsordnung in Verbindung mit der Bestimmung in den neuen Lehrplänen unter 3 A (S. 21 bei I. B) nebst der Weisung in den methodischen Bemerkungen zu den neuen Lehrplänen unter A 1 (S. 24 im letzten Absatze), durch welche nur — dem neuen Endziele des lateinischen Unterrichtes entsprechend — schwierigere Uebersetzungen deutscher Originaltexte fern gehalten werden sollten, hat man, wie ich sehe, schließen zu dürfen geglaubt, daß bei der Reifeprüfung lediglich wohlvorbereitete Rückübersetzungen gelesener Abschnitte zu fordern seien. Dem gegenüber ist mit allem Nachdrucke die weitere Bestimmung des erwähnten §. 7,2 einzuschärfen, nach welcher die Aufgaben für die Reifeprüfung so zu wählen sind, daß ihrer Bearbeitung der Werth einer selbständigen Leistung gesichert ist. Selbständige Leistungen im Sinne der Prüfungsordnung können Skripta nicht genannt werden, wenn die Schüler den lateinischen Text mehr oder minder sicher dem Gedächtnisse eingeprägt hatten. Jedem nur der Förderung von Scheinleistungen dienenden Mißbrauche ist, wie in der Klasse, so auch in der Reifeprüfung nachsichtslos zu wehren . . . . . .

Sehr bedauerlich sind die wiederholten Fälle von Unterschleifen in den Reifeprüfungen; jeder derartigen Gewissenlosigkeit ist mit rücksichtsloser Strenge entgegenzutreten, vor allem aber ist darauf zu sehen, daß durch die Handhabung der Prüfungen selbst sowie durch deren innere und äußere Vorbereitung jede Versuchung zur Unehrlichkeit den Schülern geflissentlich fern gehalten wird . . . . . .

Die gegen das jetzige Verfahren der Theilbefreiungen von der mündlichen Prüfung angeführten Gründe lassen darauf schließen, daß nicht nur der Zweck dieser Einrichtung, die Verhütung einer Abrichtung der Schüler auf die Prüfung, sondern auch der Zweck der Reiseprüfung selbst verkannt wird. Diese ist nicht dazu bestimmt, ein Gesammtbild der Leistungen der Prüflinge oder gar der ganzen Schule zu geben; es wäre ein verhängnisvoller Fehler, wenn man sie ausschließlich hierzu benutzen wollte. Sie soll vielmehr erweisen, ob das Urtheil richtig ist, welches die Lehrer über die Reife des Prüflings unter Berücksichtigung seiner Klassenleistungen und der sonst gewonnenen Kenntnis seiner ganzen Persönlichkeit abzugeben haben. Dazu ist allerdings erforderlich, daß jeder Lehrer der Oberprima sich über die Leistungen der Schüler auch in den Fächern, die er nicht selbst vertritt, schon während des Schuljahres in den Konferenzen und dann während der Prüfung in den Vorberathungen und aus den schriftlichen Arbeiten ein Urtheil bildet. Wenn Lehrer, wie das Provinzial-Schulkollegium annimmt, erst durch die mündliche Prüfung dieses Urtheil gewinnen, so deckt das einen schweren Schaden des ganzen Schulbetriebes auf, der dringend der Abhilfe bedarf. Für den Departementsrath aber, der die Prüfung leitet, bietet das in dem Runderlasse vom 24. Oktober 1893 — U. II. 2411 — (Centrbl. S. 781) empfohlene Tentamen ausreichende Gelegenheit, auch die besseren Schüler in ihren Klassenleistungen vor der Prüfung kennen zu lernen . . . . . .

Die unerfreulichen Beobachtungen, welche das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei den Reifeprüfungen von Extraneern gemacht hat, geben mir Veranlassung, auf die Bestimmung der Reifeprüfungsordnung unter §. 17, 7 noch besonders hinzuweisen . . . . . .

In dem über die Schulzucht Gesagten befremdet die Anzahl von Fällen, in denen gegen Schüler der oberen Klassen die Strafe der stillen Entfernung verhängt worden ist. Dem Unwesen der Schülerverbindungen, von denen sich mehrfach Spuren gezeigt haben, ist mit voller Entschiedenheit entgegenzutreten; aufgefallen ist die Bemerkung, daß in N. „wahrscheinlich“ eine solche Verbindung besteht, es aber bisher noch nicht gelungen ist, sie ans Licht zu ziehen. Es hat den Anschein, als ob man diesem Unfuge gegenüber nicht überall die erforderliche Rührigkeit und Umsicht bethätigt . . . . . .

Es verdient besondere Anerkennung, wenn Direktoren und Lehrer darauf bedacht sind, nicht nur die Schüler streng zu überwachen und Ausschreitungen zu verhüten, sondern auch durch Erweckung und Erhaltung idealen Strebens, treuer vaterländischer Gesinnung,

willenskräftiger Haltung sie auf richtige Bahnen zu lenken. Unerfreulich ist es allerdings, wenn derartige Bestrebungen bei Eltern und Pensionshaltern nicht die nöthige Unterstützung finden, noch unerfreulicher, wenn Lehrer selbst statt vorbildlich zu wirken, über den Aeußerlichkeiten ihrer Stellung des idealen Strebens vergessen; aber es fehlt doch auch nicht an verständigen Eltern, und — wie ich aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums gern ersehen habe — hat sich die große Mehrheit der Lehrer wissenschaftlichen Sinn, Liebe zur Jugend und Freude an ihrem Berufe bewahrt . . . . . .

Gern spreche ich meinen Dank für die Bemühungen derjenigen Direktoren und Lehrer aus, welche auch außerhalb der Schule durch persönlichen Verkehr mit den Schülern, wohin ich auch die Förderung und Leitung der Jugendspiele rechne, erziehlich auf die Jugend einzuwirken sich angelegen sein lassen . . . . . .

Auffallend ist es, wenn die keineswegs neue Betonung der in der Klasse zu leistenden Arbeit von mehreren Direktoren als die Ursache einer Abnahme des Fleißes ihrer Schüler angesehen wird . . . . . . Die in Schülerkreisen dort beobachtete thörichte Vorstellung, als bedürfe es jetzt von ihrer Seite gründlicher Arbeit nicht mehr, wird sehr bald zu nichte werden, wenn ihnen die Erfahrung nicht erspart bleibt, daß ohne das in der Sache begründete Maß von Selbstthätigkeit und Arbeit das Ziel der Klasse und der Schule auch jetzt nicht erreicht werden kann . . . . . . Unnöthige Arbeit soll der Jugend allerdings erspart werden, namentlich den Geist abstumpfendes Schreibwerk, um Zeit für körperliche Uebungen und die Bethätigung individueller Neigungen zu gewähren, auch solcher, die etwa außerhalb des Anschauungskreises liegen, welchen das Gymnasium der älteren Zeit ausschließlich zu berücksichtigen hatte. Daß aber die Unterrichtsverwaltung besonders Gewicht darauf legt, die Freude an geistiger Arbeit, den Trieb zur Selbstthätigkeit in der Jugend zu wecken und sie an gleichmäßige treue Pflichterfüllung zu gewöhnen, kann dem nicht entgehen, der nicht an dem Wortlaute einzelner Bestimmungen mäkelnd haften bleibt, sondern sich die Mühe giebt, in den Geist der neuen Lehrpläne einzudringen . . . . . .

Aus dem Berichte des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums entnehme ich gern, daß auch dort unter den jungen Lehrern die Zahl derer sich mehrt, die mit Lust, Eifer und Erfolg den Unterricht in den alten wie in den neueren Sprachen nach den methodischen Bemerkungen der Lehrpläne betreiben, und gern spreche ich allen denen, welche hierzu mitgewirkt haben, besonders durch ihre Arbeit in den Seminaren, meinen Dank und meine Anerkennung aus . . . . . . Die Gewinnung eines guten Nach-

wuchses bleibt eine Hauptaufgabe für die Unterrichtsverwaltung, und daß es daran nicht fehlt, berechtigt zu den besten Hoffnungen . . . . . .

Wenn . . . . . . anerkannt werden kann, daß die Neuordnung Anstoß zu einer heilsamen Verbesserung der Methode des Unterrichtes für alle Gymnasien der Provinz gegeben hat, trotzdem noch mancher Lehrer, ohne innerlich von dem Sinne und Geiste derselben erfüllt zu sein, nur äußerlich den Vorschriften sich fügt, so ist zu hoffen, daß es der belehrenden und rathenden Anleitung der Aufsichtsbehörde und der sie unterstützenden Direktoren je länger je mehr gelingen werde, den darin niedergelegten grundsätzlichen Anschauungen zum Siege zu verhelfen. Dabei wird im Allgemeinen tüchtigen älteren Lehrern, denen die Eingewöhnung in neue Bahnen schwer fällt, mit schonender Milde zu begegnen, dagegen in Fällen eigensinnigen Widerstrebens oder träger Bequemlichkeit mit allem Nachdrucke einzuschreiten sein. . . . . . .

Was die Lehraufgaben in den einzelnen Fächern anlangt, so ist immer wieder auf die Einführungsverordnung zu den neuen Lehrplänen vom 6. Januar 1892 (Centrbl. S. 199 f.) hinzuweisen, nach welcher diese amtlich gebilligte Anhaltpunkte für die Erfüllung der gestellten Forderungen zu geben bestimmt, aber nur insoweit als verbindlich zu erachten sind, als sie bezüglich des allgemeinen Lehrzieles in jedem Fache, der Höhe der Klassenaufgaben und der Art und des Maßes der Hausarbeit, sowie des anzuwendenden Lehrverfahrens bestimmte Anweisungen enthalten. Wenn die Lehrerkollegien und die Provinzial-Schulkollegien die damit ihnen gelassene Freiheit beim Entwerfen und Feststellen der besonderen Lehrpensa gehörig benutzen, so werden manche der laut gewordenen Wünsche leicht zu erfüllen sein. So unterliegt es z. B. keinem Bedenken, wenn bei schwachen Jahrgängen in Obertertia Schillers Tell einmal durch ein passender scheinendes Drama ersetzt, wenn in Sekunda statt Xenophons Memorabilien gelegentlich eine geignete Rede des Lysias, in Prima statt des Römerbriefes auch der Galaterbrief gelesen oder wenn die Lektüre von Cicero nicht blos auf die Reden und Briefe, von Horaz nicht blos auf die Oden beschränkt wird (vergl. Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen unter 6, S. 73) u. dergl. m. Auch ist es zulässig, wo das Bedürfnis dazu nachgewiesen wird, die deutschen schriftlichen Uebungen in den unteren Klassen etwas zu verstärken, im lateinischen Unterrichte der Tertien die für die Lektüre einerseits und die Grammatik andererseits vorgesehenen Stundenzahlen auf kurze Zeit zu vertauschen, in den oberen Klassen die Uebersetzungen aus dem Französischen zeitweilig nur alle vier Wochen anfertigen, auch lateinische In-

haltsangaben, wo andere Uebungen sich als nothwendiger herausstellen, fallen oder zurücktreten zu lassen. . . . . . Andererseits werden aber auch die Fachlehrer nicht einseitig ihr Fach vertreten dürfen. Sie müssen vielmehr besondere Wünsche und Neigungen zurückstellen, wenn durch diese die Erreichung allgemeiner Ziele des Unterrichtes und der Erziehung beeinträchtigt wird. . . . . . .

Wenn das Urtheil der Direktoren über den Nutzen der kürzeren deutschen Ausarbeitungen noch so weit auseinander geht, daß einzelne dieselben sogar für schädlich erachten, so zeigt dies, daß die in den methodischen Bemerkungen und den Erläuterungen gegebenen Anleitungen nicht überall gebührende Beachtung finden, daß es namentlich an dem erforderlichen einmüthigen Zusammenarbeiten der betheiligten Lehrer fehlt. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird daher diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, um so mehr als auch die dortige Erfahrung bereits ergeben hat, wie diese Arbeiten bei geschickter Leitung unverkennbar gute Erfolge herbeiführen. . . . . . .

Von besonderer Wichtigkeit ist ein richtiger Gebrauch der täglich sich mehrenden neuen Lehr- und Anschauungsmittel; die Gefahr liegt nahe, daß die Schüler die Bilder und Apparate sehen und beschreiben, ohne die Anschauungen zu gewinnen, die durch dieselben vermittelt werden sollen, daß sie z. B. mit Globus und Planetarium umzugehen, aber nicht am Sternenhimmel sich zu orientiren wissen. . . . . . .

Bei der Beurtheilung der Erfolge im Lateinischen scheint vielfach außer Acht gelassen zu werden, daß auf stilistische Fertigkeit im Schreiben, welche übrigens auch früher nur selten erreicht wurde, nach den jetzigen Lehrzielen bestimmt verzichtet wird. Die für einen gediegenen und ergiebigeren Betrieb der Lektüre erforderliche grammatische Schulung kann und muß bei richtiger Unterrichtsweise in den unteren und mittleren Klasse bei 8 und 7 wöchentlichen Lehrstunden erreicht und in den oberen Klassen, zumal nach Zulassung einer Verstärkung des Lateinunterrichtes in diesen, entsprechend erhalten werden, wenn von unten auf sichere Kenntnis und Anwendung der gangbaren Flexionsformen, klare Unterscheidung der sprachlichen Kategorieen und eindringendes Verständnis der Satzverhältnisse als eine Hauptaufgabe des grundlegenden Unterrichtes methodisch gepflegt wird. Leider hat aber eine mißverständliche Auffassung der methodischen Bemerkungen nicht selten dazu geführt, daß man bewährte, den Unterbau sichernde Uebungen in den unteren und mittleren Klassen vernachlässigen zu dürfen meinte. Festzuhalten ist nur, daß die Grammatik nicht als Selbstzweck be-

handelt werden darf, sondern das Hauptgewicht auf die Lektüre und das Verständnis des Gelesenen zu legen ist. . . . . . Daß darin schon jetzt in der Regel mehr erreicht wird, als früher, ist zu meiner Genugthuung nach den Beobachtungen der erfahrensten Anstaltsleiter und Lehrer unzweifelhaft; daß das Ergebnis noch günstiger werden wird, wenn mit der Zeit immer mehr altsprachliche Lehrer in Thätigkeit treten, welche für die Aufgaben der neuen Lehrpläne eine tüchtige Vorbildung genossen haben, darf mit Sicherheit erwartet werden. . . . . .

Bei der Anerkennung, welche zu meiner Freude den Erfolgen des griechischen Unterrichtes gezollt werden kann, ist nicht abzusehen, warum für diesen sich Aenderungen empfehlen sollten. Namentlich würde durch eine Mehrbelastung der Untertertia gerade wieder die Beschränkung verloren gehen, auf welche die guten Leistungen dieser Stufe mit Recht zurückgeführt werden. Gegen eine Abkürzung der gemeinsamen Vorbereitung auf Homer in der Klasse ist bei leistungsfähigen Jahrgängen nichts einzuwenden . . . . . .

Keineswegs vermag ich es als richtig anzuerkennen, daß die Kenntnis und das Verständnis des Alterthums überhaupt erst in Folge der neuen Lehrpläne zurückgegangen sei. Leider ist dieser Rückgang durch die Schuld nur Grammatik treibender Philologen schon längst eingetreten, und ihn aufzuhalten wird nur möglich sein, wenn es gelingt, die Abneigung, welche eine verfehlte Behandlung der antiken Schriftsteller in weiteren Kreisen groß gezogen hat, durch eine gewinnende und erwärmende Verwerthung des Inhaltes der Lektüre wieder zu überwinden . . . . . .

Auf eine Verbesserung der Aussprache des Französischen ist dadurch hinzuwirken, daß den neusprachlichen Kandidaten empfohlen wird, einen Theil des Probejahres in Ländern mit französischer Sprache zuzubringen. Ebenso ist es zu befördern, daß auch die älteren Lehrer die vielfach ihnen gebotene Gelegenheit benutzen, sich in der Beherrschung der Sprache zu üben . . . . . . Etwaigen Auswüchsen der sogenannten neuen Methode, einem oberflächlichen, inhaltsleeren oder gar auf falschen Schein berechneten Parliren, der übertriebenen Werthschätzung einer theoretischen Schulung der Aussprache und anderen ähnlichen Mißgriffen ist entschieden entgegenzutreten. . . . .

Sehr erfreulich war mir die Beobachtung, daß die Vertheilung des geschichtlichen Lehrstoffes sich für die deutsche Geschichte als äußerst fruchtbar erwiesen hat. Wo der Fleiß der Schüler darunter leidet, daß ein ihnen zu wenig zumuthender Lehrer auch geringe Leistungen als genügend bezeichnet, ... ist das . . . . . . Tentamen in Anwendung zu bringen. . . . . .

Um die Festhaltung des Thatsächlichen in der mittelalterlichen und neuen Geschichte zu sichern, sind in Tertia, Sekunda und Unterprima regelmäßige Wiederholungen anzustellen, wie sie in den methodischen Bemerkungen empfohlen werden. Für Oberprima muß es auch ferner bei dem Verbote von besonderen, auf eine Abrichtung für die Reiseprüfung abzielenden Wiederholungen bewenden. . . . . . . Bloße Abrichtung und formalistische Dressur ist eine Versündigung an der Jugend, die unter keinen Umständen zu dulden ist. . . . . .

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Unterrichte in der alten Geschichte zuzuwenden, weil hier die Lehrer der alten Sprachen und der Geschichte auf einander angewiesen sind, nach den Beobachtungen des Provinzial-Schulkollegiums aber vielfach, statt Hand in Hand mit einander zu arbeiten, gegenseitig über Mangel an Unterstützung klagen. Die Geschichtslehrer sind, wo sie es nicht von selbst thun, dazu anzuhalten, daß sie bei Beginn des Schuljahres den zu bewältigenden Lehrstoff unter Ausscheidung alles Entbehrlichen auf die zur Verfügung stehende Zeit planmäßig vertheilen, und daß sie diesen Plan im Laufe des Schuljahres unter Ausnutzung derselben pflichtgemäß innehalten. . . . . . Anscheinend ist es aber bisher nur wenigen von ihnen in ausreichendem Maße gelungen, dabei sich auf das Typische zu beschränken und durch dessen Veranschaulichung den Unterricht zur Weckung geschichtlichen Sinnes fruchtbringend auszunutzen. . . . . . . Zu diesem Zwecke werden sie sich mit den Lehrern der alten Sprachen von vornherein über eine wirksame Verbindung ihres beiderseitigen Unterrichtes zu verständigen haben. . . . . . Einer Vernachlässigung der alten Geschichte ist durch Strenge bei der Versetzung nach Unterprima entgegenzuwirken. Außerdem müssen sich die Lehrer der alten Sprachen in den Primen bei der Auswahl und Erklärung der zu lesenden Schriften auch die Auffrischung der geschichtlichen Kenntnisse angelegen sein lassen. . . . . . .

Belehrungen über die Entwickelung der Literatur und der Kunst wird ein hierzu geeigneter Lehrer von selbst einflechten, wenn er den Lehraufgaben entsprechend die Kulturverhältnisse eines Volkes darlegt. Derartige Belehrungen jetzt ausdrücklich anzuordnen, nehme ich einstweilen Anstand, da dies leicht zu neuen Mißverständnissen führen kann. Ich hege vielmehr das Vertrauen, daß sich auch hier das rechte Maß und die rechte Methode kraft ihrer Wahrheit von selbst Bahn brechen wird. . . . . . .

Ob eine Aenderung der Lehraufgaben in der Erdkunde für

die beiden Tertien vorzunehmen sei, bleibt zweifelhaft. Die in den Lehrplänen empfohlene Trennung der politischen von der physikalischen Erdkunde Deutschlands in den Tertien war durch die Rücksicht auf das geschichtliche Pensum der Untertertia bedingt. Auf die gruppirende Wiederholung der Erdkunde, besonders der von Europa, in den drei oberen Klassen wird mit Recht großes Gewicht gelegt. . . . . . .

Die Ausstellungen, welche hinsichtlich des Lehrplanes für die Mathematik von einzelneu Fachlehrern gemacht werden, namentlich die Behauptung, daß das für Untersekunda angesetzte Pensum zum Theil ungeeignet sei, lassen erkennen, daß man noch nicht überall verstanden hat, unter Aufgabe der früheren Art des mathematischen Unterrichtes den Lehrstoff mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis gehörig auszuwählen und zu beschränken. Anderwärts sprechen sich erfahrene Fachlehrer geradezu angenehm überrascht über die Erfolge aus, welche auf Grund der neuen Lehrpläne im mathematischen Unterrichte wider eigenes Erwarten erzielt worden sind. Dabei hat es sich gezeigt, daß es vor allem auf zweckmäßige Auswahl der Uebungsaufgaben ankommt, und daß auch ohne zeitraubende systematische Erörterungen die erforderliche mathematische Bildung sich sehr wohl den Schülern dieser Stufe übermitteln läßt. . . . . . . Geschickten Lehrern bereiten die dabei erzielten Erfolge große Befriedigung . . . . . Bestimmtere Angaben des aus dem Gebiete der Lehre von den Kegelschnitten in Oberprima zu behandelnden Stoffes sind absichtlich vermieden worden, um dem Lehrer, je nach der Befähigung der einzelnen Jahrgänge, größeren Spielraum zu lassen. . . . . . .

Der zeitgemäßen Ergänzung der Geräthe für den physikalischen Unterricht ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach den an einigen Orten gemachten Erfahrungen muß als wünschenswerth bezeichnet werden, daß auch tüchtige jüngere Lehrer zu diesem wichtigen Unterrichte herangezogen werden. . . . . Wenn in den Lehrplänen Andeutungen über die Art des physikalischen Lehrbetriebes auf der Oberstufe vermißt werden, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gefahr der Zusammenhanglosigkeit im Lehrstoffe, welche ohne solche Bestimmungen drohen soll, nicht durch Lehrpläne, sondern allein durch die Wissenschaftlichkeit und methodische Schulung des auf der Oberstufe wirkenden Fachlehrers fern gehalten werden kann. . . . . . .

Die Uebersicht über die Betheiligung der Schüler an dem wahlfreien Zeichenunterrichte giebt insofern kein klares Bild von dem jetzigen Zustande im Vergleiche zu früherer Zeit, als dabei jetzt nur die Schüler der Sekunda und Prima in Betracht kommen,

während früher auch die Tertianer auf wahlfreien Zeichenunterricht angewiesen waren. Daß in dieser Hinsicht die Einführung englischen Unterrichtes einen nachtheiligen Einfluß gehabt hätte, läßt sich aus den gegebenen Zahlen an sich nicht erweisen. Jedenfalls wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium darauf hinzuwirken haben, daß für den Zeichenunterricht besser befähigte Lehrer gewonnen werden, als zur Zeit an nicht wenigen Anstalten vorhanden sind. . . . . . Eine regelmäßige fachmännische Ueberwachung des Zeichenunterrichtes herbeizuführen, bin ich fortgesetzt bemüht. . . . . .

Mit besonderer Befriedigung habe ich von den Ausführungen des Berichtes über die dringend nothwendige Pflege einer sauberen und leserlichen Handschrift Kenntnis genommen; diesen Ausführungen stimme ich durchaus bei, namentlich auch dem über die Handschrift mancher Lehrer Gesagten. Ich gebe zu erwägen, ob nicht durch eine geeignete Einwirkung auf die Ausbildung der angehenden Schreiblehrer in den Seminaren für die Handschrift in den Schulen im Allgemeinen noch mehr geschehen könnte. Ueberall ist gleichmäßig darauf zu halten, daß die Schülerarbeiten sorgfältig und reinlich geschrieben werden. Entsprechen eingelieferte häusliche Arbeiten dieser Forderung nicht, so sind sie vor der Korrektur mit der Weisung zurückzugeben, daß sie noch einmal ordnungsmäßig abgeschrieben werden. . . . . .

Die Angaben über die einzelnen Anstalten liefern ein anschauliches Bild ihrer äußeren und inneren Zustände, in welchem man auch deutlich die heilsamen Wirkungen der durch die Kommissare des Provinzial-Schulkollegiums vorgenommenen eingehenden Besichtigungen erkennen kann. Ich lege Werth darauf, daß die Departementsräthe möglichst oft von dem Unterrichtsbetriebe und dem Alltagsleben der einzelnen Schulen persönlich Kenntnis nehmen, um unmittelbar rathend und helfend — wo es noth thut, auch ermahnend — eingreifen zu können. . . . . .

Die Erneuerung unbrauchbarer Subsellien ist bei mehreren Gymnasien unerläßlich und in geeigneter Weise zu betreiben. . . .

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. II. 721.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

99) Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden.

Berlin, den 20. April 1897.

Aus Anlaß eines bei mir zur Sprache gebrachten Spezialfalles bestimme ich, daß die in Gemäßheit des §. 4 Nr. 3 der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 und des §. 4 der Prüfungsordnung für Rektoren von demselben Tage seitens des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste ausgestellten Zeugnisse den Prüflingen nach beendeter Prüfung nicht auszuhändigen, sondern den Prüfungsakten einzuverleiben sind.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. C. 1043.

---

100) Verzeichnis der Lehrer 2c., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1896/97 abgehaltenen Lehrkursus ist am 18. März 1897 eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 abgehalten worden, in welcher das Zeugnis der Befähigung für das Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Frahm, Johann, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
2) Grüttner, Konradine, Kursistin an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin,
3) Kreis, Emil, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Büren,

4) Reichelt, Wilhelm, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Hamburg,
5) Richter, Ernst, Hilfslehrer an der Taubstummenanstalt zu Braunschweig,
6) Schimkat, Rudolf, Lehrer zu Berlin,
7) Stephan, Hermann, Kursist an der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

Berlin, den 29. April 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. A. 953.

101) Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zu den Prüfungen der Handarbeits-, Turn- und Zeichenlehrerinnen.

Berlin, den 12. Mai 1897.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 13. April d. Js., daß mein Runderlaß vom 4. Dezember v. Js. — U. III. D. 4031 — (Centrbl. für 1897 S. 217), betreffend die Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zu den Lehrerinnenprüfungen, auf die Zulassung zu den Prüfungen der Sprach-, Handarbeits-, Zeichen- und Turnlehrerinnen nicht Anwendung findet.

Wenn Meldungen zur Sprachlehrerinnenprüfung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen eingehen, so ist nach meinem Erlasse vom 13. Januar d. Js. — U. III. D. 16 — (Centrbl. S. 218) von Fall zu Fall an mich zu berichten.

Hinsichtlich der Handarbeits-, Zeichen- und Turnlehrerinnenprüfungen will ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium ermächtigen, im Auslande vorgebildete Bewerberinnen zu denselben geeignetenfalls noch bis Ende Mai 1898 zuzulassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Meldungen derartiger Bewerberinnen zu den zuletzt erwähnten Prüfungen in der Regel zurückzuweisen; sollten besondere Gründe in einem einzelnen Falle ausnahmsweise für die Zulassung sprechen, so ist meine Entscheidung einzuholen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.
Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. D. 1341.

102) Termin für die Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten.

(Centrbl. für 1897 Seite 188.)

Der Beginn der Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin ist vom 29. September auf den 18. September d. Js. verlegt worden.

103) Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor ihrer Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar.

Danzig, den 31. März 1897.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß bisherige Zöglinge von Präparandenanstalten wegen schwankender Gesundheit nicht in ein Seminar eintreten konnten oder aus demselben nach einiger Zeit entlassen werden mußten.

Mit Rücksicht auf diese Unzuträglichkeiten ordnen wir hierdurch an, daß fortan bei allen Präparandenanstalten eine genaue ärztliche Untersuchung der Aspiranten vor ihrem Eintritte, sowie der Zöglinge vor der Abgangsprüfung durch den Anstaltsarzt stattfindet. Demselben sind die eingereichten ärztlichen Zeugnisse zugänglich zu machen.

Die Untersuchung hat auch im ersteren Falle thunlichst vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu erfolgen; das Ergebnis ist in dem Prüfungsformulare ausdrücklich zu vermerken. Zöglinge, welche kränkeln, insbesondere solche, welche Anlage zur Schwindsucht zeigen, sind mit der nöthigen Schonung thunlichst bald zum Aufgeben des eine rüstige Gesundheit erfordernden Lehrerberufes zu veranlassen.

Die Untersuchung durch den Anstaltsarzt hat auch bei den Aspiranten, welche direkt in ein Seminar eintreten wollen, zu geschehen.

Auch in diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk in den Prüfungslisten anzubringen.

Das Gutachten des betreffenden Anstaltsarztes ist in allen Fällen schließlich entscheidend.

Es empfiehlt sich in hohem Grade, die ärztliche Untersuchung der Zöglinge alle Jahre zu wiederholen. Auf diese Weise wird am besten dahin gewirkt, daß ein kränklicher Schüler als zum Lehrerberufe ungeeignet aus der Anstalt rechtzeitig ausscheidet.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Goßler.

An
die Direktionen der Königlichen Schullehrer-Seminare und Präparandenanstalten.
S. 1756.

104) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1897 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1115.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

105) Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen ꝛc. der Elementarlehrer und -Lehrerinnen sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten.

Berlin, den 23. April 1897.

Auf den Bericht vom 3. April d. Js. genehmige ich im

Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß vom 1. April dieses Jahres ab die aus den Fonds Kapitel 121 Titel 34 und Titel 36 des Staatshaushalts-Etats zu den Lehrerbesoldungen und zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten bewilligten laufenden Staatsbeihilfen vierteljährlich im Voraus gezahlt werden. Auch findet sich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, daß für die Zahlungen aus Kapitel 121 Titel 33 des Staatshaushalts-Etats die gleiche Zahlungsweise eingeführt wird. Soweit es sich aber bei den letztgenannten Zahlungen um direkt an die Lehrer und Lehrerinnen zu leistende baare Besoldungen und Besoldungszuschüsse handelt, ist für die Zahlungsart derselben ebenso wie bei den aus den Schulkassen zu zahlenden baaren Besoldungen der §. 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. maßgebend.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Die laufenden Beihilfen aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 37 des Staatshaushalts-Etats sind fortan ebenso wie die gleichartigen Beihilfen aus den Titeln 34 und 36 vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bremen.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 1784.

---

106) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

a. 1) Die Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse des angegriffenen Resolutes hat, entgegen der Ansicht des Klägers, der Vorderrichter zutreffend nachgewiesen. Kosten einer nothwendigen Anmiethung von Räumen für Volksschulen beim Fehlen ausreichender eigener Gebäude stehen den Schulbaukosten rechtlich gleich. Daraus folgt die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, über die Verpflichtung zur Aufbringung derartiger Kosten sowie über die Vertheilung derselben auf Gemeinden (Gutsbezirke) 2c., sofern Streit entsteht — und diese Voraussetzung war hier gegeben, da der Kläger seine von der Regierung behauptete Pflicht zur Beitragsleistung als Gutsherr von Schloß W. bestritten hatte — gemäß §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August

1883 (G. S. S. 237) zu beschließen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX S. 186, Band XXVIII S. 158/159). Das vom Kläger angezogene Gesetz vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175), nach dessen Vorschriften neue oder erhöhte Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten von den Beschlußbehörden festzustellen sind, findet auf Schulbausachen im Sinne des §. 47 des Zuständigkeitsgesetzes keine Anwendung und greift demnach auch bei Schulanmiethungssachen nicht Platz. Wenn Kläger hinsichtlich der letzteren auf die im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XIII S. 323 abgedruckte Entscheidung des Gerichtshofes vom 6. Januar 1892 verweist, welche Miethsentschädigungen der Lehrer den unter das Feststellungsgesetz von 1887 fallenden persönlichen Schulunterhaltungskosten beizählt, so übersieht er, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Entschädigung eines Lehrers für die von ihm persönlich aufzuwendende Miethe, sondern um die vom Schulvorstande zu bewerkstelligende Anmiethung von Räumen handelt, welche demnächst für Rechnung des Schulverbandes zu einem Unterrichtszimmer und einer Lehrerdienstwohnung einzurichten waren.

2) Um das Bestehen eines Schulverbandes zu erweisen, bedarf es, wie in Uebereinstimmung mit der Unterrichtsverwaltung der Gerichtshof gleichmäßig angenommen hat, nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungsverfügung; vielmehr ist bei von Altersher bestehenden Verbindungen deren stillschweigendes Anerkenntnis Seitens der Aufsichtsbehörde der nach §. 18 lit. k der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) den Regierungen überwiesenen Einrichtung von Schulverbänden gleich zu erachten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII S. 206/207).

(Erkenntnis des I. Senates vom 5. Januar 1897 — I. 14 —.)

---

b. Die Ansicht des Beklagten, daß Gutsherr des Schulortes nur der am Orte der Schule wohnende Grundherr sei, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Entscheidend allein ist, ob die Schule innerhalb desjenigen Territoriums belegen ist, über das dem Gutsbesitzer die gutsherrliche Gewalt zustand (§. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts).

(Erkenntnis des I. Senates vom 9. Februar 1897 — I. 218 —.)

---

c. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß der Eigenthümer des Gutes P. vom beklagten Schulvorstande zu Unrecht als

Gutsherr des Schulortes angesehen und von Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Volksschule zu P. frei gelassen werde. Der Kläger hat deshalb den Einspruch gegen seine Heranziehung zu Hausväterbeiträgen dadurch begründet, daß die Unterlagen zu der Veranlagung unrichtige seien und seine Veranlagung in Folge der Nichtveranlagung des Gutsbesitzers von P. eine ungerechtfertigte Höhe erreicht habe.

Auf eine derartige Behauptung konnten der Einspruch und die Klage gegen den diesen zurückweisenden Beschluß des Schulvorstandes überhaupt nicht gestützt werden.

Während nach §. 78 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die Verbindlichkeit zur Errichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß stattfinden soll, ist nach §. 79 a. a. O. demjenigen das rechtliche Gehör gewährt, welcher aus den in §§. 4 ff. angegebenen besonderen Gründen von einer solchen Abgabe befreit oder in der Bestimmung seines Antheiles gemäß §. 9 a. a. O. über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Im ersten Falle richtet sich die Klage gegen den Steuergläubiger im anderen Falle gegen die Kontribuenten. Speziell für alle beständigen dinglichen oder persönlichen Abgaben und Leistungen, welche an öffentliche Schulen oder an deren Beamte vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, bestimmte Nummer 3 der die Einziehung der Schulabgaben 2c. betreffenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 (G. S. S. 198), daß das rechtliche Gehör einem Jeden verstattet werde, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheiles über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, (G. S. S. 241) hob im §. 16 die Bestimmung der Nummer 3 der genannten Kabinetsordre auf und schrieb im §. 15 vor, das das rechtliche Gehör in Beziehung auf die in ihrer Nummer 1 aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- und Bezirksverfassung erhoben werden, fortan unbedingt gestattet werde, daß dagegen in Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, beziehentlich auf einer von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, der Rechtsweg nur insoweit stattfinde, als dies bei öffentlichen Abgaben der

Fall sei. Bezüglich der letzteren ist im §. 9 a. a. O. die Klage auf Erstattung des Gezahlten zugelassen, falls behauptet wird, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, ferner im §. 10 a. a. O. der Rechtsweg für statthaft erklärt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Neben diesen, den Weg Rechtens betreffenden Vorschriften ordnete das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) das Verfahren wegen der gegen die Heranziehung zu Schulabgaben bei der veranlagenden Behörde zulässigen Reklamation und wegen des bei deren vorgesetzter Instanz statthaften Rekurses.

Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661) übertrug in §. 135 X 1 die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mochte auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges in Gemäßheit des oben genannten §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 dem Kreisausschusse, und zwar gemäß §. 140 im Verwaltungsstreitverfahren. Das Zuständgkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297), das es bei dem iVorbehalte des ordentlichen Rechtsweges noch beließ, bestimmte im §. 77, daß im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sei, sofern über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zwischen den Betheiligten Streit entstehe.

Nach dem gegenwärtig geltenden Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) ist, und zwar unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges gemäß §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts bezw. §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, (§. 160) das Verwaltungsstreitverfahren bezüglich streitiger Schulabgaben zulässig zunächst gegen den Beschluß, der auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung, von der veranlagenden Ortsschulbehörde ergeht (§. 46 Abs. 1 und 2), außerdem über Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung (§. 46 Abs. 3). Die Klage ist zu richten im ersteren Falle gegen die veranlagende Behörde, im letzteren gegen die Kontribuenten.

Während danach durch die Veränderung der Gesetzgebung bezüglich der Klage gegen die Kontribuenten eine Neuerung allerdings nur insofern eingetreten ist, als der Streit, soweit derselbe im öffentlichen Rechte wurzelt, nicht mehr im ordentlichen Rechtswege, sondern vor den Verwaltungsgerichten zum Austrage gebracht werden muß, bildet andererseits die im Verwaltungsstreit-

verfahren gegen die veranlagende Behörde verfolgbare Klage den Ersatz nicht nur für die Fälle, in denen nach §. 79 Titel 14 Theil II des Allgemeinen Landrechts und nach §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 schon früher der Prozeß gegeben war, sondern auch für die Fälle, in denen nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 der Rekurs gegen den die Reklamation zurückweisenden Bescheid angebracht werden durfte. Daraus folgt aber keineswegs, daß mit der letztgenannten Klage nunmehr sämmtliche Angriffe verfolgbar sind, die der Herangezogene gegen die veranlagende Behörde und ihre finanzielle Geschäftsführung überhaupt glaubt geltend machen zu können. Denn auch mit der Reklamation und dem Rekurse konnte mehr nicht erreicht werden, als daß das Ortssteuerrecht gegen den Beschwerdeführer selbst richtig angewendet werde. Beschwerden darüber, daß dasselbe zu Unrecht nicht auch gegen andere Censiten ausgeübt sei, gehörten, wenn kein Grund gefunden wurde, die Kontribuentenklage anzustellen, lediglich zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde; denn derartige Beschwerden betrafen nicht sowohl die Anwendung des Ortssteuerrechtes auf den Beschwerdeführer, als vielmehr die Geschäftsführung der angegriffenen Behörde im Uebrigen, und standen auf derselben Linie, wie wenn darüber Beschwerde geführt wurde, daß die Behörde von ihrem Etats- und Ausgaberechte einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Zutreffend sagt deshalb Friedrichs in seiner Schrift über die Kreisabgaben Seite 140:

> „Nach allgemeinen Grundsätzen, die unentbehrlich sind, wenn nicht die ganze Steuerausschreibung der Gefahr, in völlige Verwirrung zu gerathen, ausgesetzt werden soll, und die deshalb bei jeder Art von Kommunalbesteuerung zur Anwendung kommen, kann ein Einspruch niemals darauf gegründet werden, daß die Veranlagung anderer Pflichtigen zu niedrig sei und daraus eine ungerechtfertigte Erhöhung des von dem Reklamirenden geforderten Betrages hervorgehe.“

In demselben Sinne hat der Gerichtshof schon in früheren Fällen Entscheidung getroffen.

Die Behauptung des Klägers, daß der Eigenthümer des Gutes P. zu Unrecht nicht zu den Schulunterhaltungskosten herangezogen sei, eignete sich danach nicht zur Begründung des Einspruches des Klägers gegen seine eigene Heranziehung. Er bestreitet nicht die richtige Anwendung des Ortssteuerrechtes gegen sich, sondern behauptet nur die Nichtanwendung desselben gegen einen anderen Pflichtigen. Allerdings würde ja, wenn der Standpunkt des Klägers ein richtiger wäre, der ihm abverlangte Schul-

unterhaltungsbeitrag eine wesentliche Ermäßigung erfahren. Hierüber ist aber mit der veranlagenden Behörde nicht vor den Verwaltungsgerichten zu streiten. Im Verwaltungsstreitverfahren kann Kläger seinen Standpunkt nur in der Weise vertreten, daß er mit der Kontribuentenklage aus §. 46 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen den Gutsbesitzer von P. klagend vorgeht, sei es auf Zahlung dessen, was Kläger in Folge Freilassung desselben von Hausväterbeiträgen zu Unrecht zuviel glaubt gezahlt zu haben, sei es auf Anerkennung des Rechtsverhältnisses, das Kläger für das richtige hält.

(Erkenntnis des I. Senates vom 26. Februar 1897 — I. 131 —.

---

d. 1) In dem Streitverfahren über Zwangsetatisirungen ist die verwaltungsrichterliche Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit, nämlich — nach der Ausdrucksweise auch des §. 141 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233) — daraufhin, ob die Leistung von der zuständigen Behörde festgestellt ist und ob sie der Gemeinde gesetzlich obliegt, vielfach auf das Materielle der Sache nicht auszudehnen, sondern auf die Konstatirung der Thatsache zu beschränken, daß die Feststellung durch eine Verfügung, einen Beschluß, eine Entscheidung der an sich zuständigen Behörde erfolgt ist. Dieser Grundsatz, den der Gerichtshof zum ersten Male in dem Urtheile Band VII S. 212/13 der Sammlung dargelegt und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten hat (zu vergleichen Entscheidungen Band XIII S. 61, Band XIV S. 107, Band XXVII S. 80), greift überall da Platz, wo die obrigkeitliche Feststellung in einem durch das Gesetz mit besonderem Instanzenzuge besonders geregelten Verfahren getroffen ist und eine endgiltige, auch für den Verwaltungsrichter formell bindende Entscheidung bildet. Im vorliegenden Falle war die Feststellung, entgegen der Ansicht des Vorderrichters, nicht von der Regierung als Schulaufsichtsbehörde oder von dem Unterrichtsminister bewirkt worden, die ihrerseits nur — jene durch matrikelmäßige Bestimmungen, dieser durch Zurückweisung einer Beschwerde über dieselben, — zu der Frage nach dem Umfange der von den Klägerinnen zu erfüllenden Schulunterhaltungslast im Allgemeinen Stellung genommen, nicht aber auch — in Ueberschreitung der Grenzen ihrer Zuständigkeit — den Klägerinnen die hier streitigen Einzelleistungen auferlegt hatten. Vielmehr ist der Schulvorstand diejenige Behörde, von welcher die Feststellung, und zwar im Wege der Schulsteuerausschreibung, ausgegangen ist. Wollten demgegenüber die Klägerinnen ihre Freistellung durchsetzen, so stand ihnen dazu nach §. 46 Abs. 1, 2

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit den §§. 1, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) kein anderes Mittel als der binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten zu erhebende Einspruch bei dem Schulvorstande und im Falle abweisender Bescheidung durch diesen die Klage im Streitverfahren zu Gebote. Statt dessen wendeten sie sich mit Gegenvorstellungen an den Kreislandrath, der jedoch weder zuständig war, über dieselben aus eigenem Recht zu befinden, noch Veranlassung nahm, sie dem allein zuständigen Schulvorstande zur Beschlußfassung zuzufertigen. Die Folgen ihrer Versäumnis des Einspruches können die Klägerinnen nicht dadurch von sich abwenden, daß sie nunmehr die Zwangsetatisirung mit der Behauptung, zur Ungebühr belastet zu sein, bekämpfen. Im gegenwärtigen Verfahren kommt es nur darauf an, daß die Verpflichtung der Klägerinnen zu der ihnen angesonnenen Leistung durch die Heranziehungsverfügung des Schulvorstandes formell verbindlich auch für den Verwaltungsrichter festgestellt ist, dessen Kontrole sie nur auf eine nach vergeblichem Einspruche angestellte Reklamationsklage unterlegen haben würde; jede Prüfung der erst Angesichts der Zwangsetatisirung bestrittenen Verpflichtung nach Rechtsgrund und Inhalt ist ausgeschlossen. —

2) Die von den Klägerinnen behauptete vertragsmäßige Vereinbarung, daß die Schulunterhaltungslast nicht auf ihnen als den dazu nach den unmittelbar maßgebenden Normen der §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 11) berufenen Kommunalkörpern, sondern an ihrer Stelle auf einer aus den Hausvätern im Schulbezirke zusammengesetzten Sozietät ruhen solle, würde, wie in Uebereinstimmung mit dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 4. Dezember 1862 (Centrbl. für die Unterrichts-Verwaltung S. 756) anzunehmen ist, nicht grundsätzlich unstatthaft gewesen sein. Gegenstand einer Willenserklärung, mithin auch eines Vertrages, können alle Sachen und Handlungen sein, auf welche ein Recht erworben oder anderen übertragen werden kann (§. 123 Titel 2, §. 5 Titel 4, §. 1 Titel 5 Theil I des Allgemeinen Landrechts). Leistungen des Verpflichteten brauchen ferner nicht immer einmalige, sie können auch dauernde sein, und werden sie in dieser Art vertragsmäßig zu einem beiderseits gewollten Endzwecke zugesagt, so genügt eine ausreichende Bestimmung des letzteren, wohingegen die Rechtsgiltigkeit des Vertrages keineswegs davon abhängt, daß auch die Leistungen selbst nach Art und Umfang ein für alle Mal feststehen. — Nach gleichmäßiger Rechtsprechung des Gerichtshofes bilden Vereinbarungen der Betheiligten über eine andere als die im Gesetze vorgesehene Regelung der Schulunterhaltungslast, wenn sie von der Aufsichts-

behörde gebilligt werden, einen Theil der örtlichen Schulverfassung, folglich objektive Normen des öffentlichen Rechtes und damit die Grundlage für die Entstehung öffentlich rechtlicher Pflichten.

Davon Abweichendes gilt auch im Gebiete der Preußischen Schulordnung nicht, die vielmehr, ähnlich wie das Allgemeine Landrecht im §. 29 Titel 12 Theil II für die Unterhaltungslast auf partikularrechtliche Sondergestaltungen — mit Ausschluß nur solcher auf Grund des Herkommens — in erster Linie hinweist und (statt der landrechtlichen Hausvätersozietäten) die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften nur subsidiär in Anspruch nimmt. —

3) Kraft ihres Aufsichtsrechtes, in Ausübung der darin begriffsmäßig enthaltenen Machtvollkommenheiten, war die Regierung nicht gehindert, auf die Aenderung einer etwa zu Stande gekommenen besonderen Schulverfassung hinzuwirken und ihrerseits das Erforderliche anzuordnen, wenn sie dieselbe mit den ihr anvertrauten öffentlichen Interessen nicht mehr für vereinbar erachtete und zur Genehmigung geeignete Beschlüsse der Betheiligten über eine anderweite Regelung der Unterhaltungslast nicht zu erzielen waren. Für die Kommunalaufsichtsbehörde war und ist ein derartiges Anordnungsrecht in Betreff der Gemeindesteuerverfassungen in der Gesetzgebung zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt (§. 11 des Landgemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 — G. S. S. 359 —, §. 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, §. 78 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). Für die Schulaufsichtsbehörde ergiebt sich die gleiche Befugnis bezüglich der Schulabgaben aus den §§. 29, 191 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechts und dem §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248). Die Regierung handelte demnach innerhalb ihrer Zuständigkeit, wenn sie, ungeachtet der ablehnenden Stellungnahme der Klägerinnen, das Abkommen wegen Verpflichtung der Hausväter zur Hergabe von jährlich 120 *M* beseitigend, die Schulunterhaltung durchgehends auf den gesetzlichen Boden der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 stellte.

(Entscheidung des I. Senates vom 9. März 1897 — I. 378 —.)

---

e. Unter den Parteien herrscht darüber kein Streit, daß Kläger 10 rm Schuldeputatholz anzufahren hatte, von seinen Gespannen an dem allgemeinen Holzabfuhrtage aber nur 7 rm angefahren worden sind, die übrigen 3 rm auch nicht angefahren werden konnten, da sie aus einem Versehen der Forstverwaltung nicht bereit gestellt waren. Nachdem der Förster sodann den Beklagten benachrichtigt hatte, daß die 3 rm Holz nunmehr zur

Abfuhr bereit ständen, forderte der Beklagte den Kläger wiederholt schriftlich und mündlich zur Anfuhr des Holzes auf und ließ, als die Aufforderungen fruchtlos blieben, das Holz auf Kosten des Klägers durch einen Dritten anfahren. Indem der Beklagte so verfuhr, handelte er innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse, denn nach §. 88 Nr. 8 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 liegt es dem Gemeindevorsteher ob, die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ist er nach §. 36 Abs. 2 der Landgemeindeordnung bezw. §. 90 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen. Danach steht dem Gemeindevorsteher insbesondere auch die Berechtigung zu, mangels entgegenstehender Gemeindebeschlüsse die Zeit für die Ausführung der den Gemeindemitgliedern obliegenden Arbeiten zu bestimmen, wie dies von dem Gerichtshofe in dem Endurtheile vom 1. Februar 1879 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band V S. 90) zwar auf Grund des früheren, mit dem gegenwärtig geltenden aber übereinstimmenden Rechtes bereits ausgesprochen worden ist.

(Erkenntnis des I. Senates vom 12. März 1897 — I. 396 —.)

Nichtamtliches.

Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

In dem auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum errichteten Hospiz finden Badegäste aller gebildeten Stände, insbesondere evangelische Geistliche, Lehrer, Beamte, Offiziere u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Das Hospiz bietet unter Fernhaltung jedes Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ist, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etiquettenzwang in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebensordnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebenskreisen entstammenden Personen nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage

einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, sodaß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist eine Aussichtshalle (mit Restaurationsbetrieb und Kegelbahnen) errichtet, welche durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen" Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. In der Nähe der Halle ist eine Anstalt zur Verabreichung warmer Seebäder und kalter Douchen hergestellt. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und zur Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuß ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien (Kegel, Krocket, Boccia, Lawn Tennis) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Eil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahn-Stationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der Insel geliefert und von dort abgeholt.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Als Badekommissar fungirt der Arzt, welcher ständig auf der Insel wohnt.

Die Badesaison beginnt am 12. Juni und endet am 30. September. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Preise der Bäder betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 60 *Pf*, aus feststehenden Zelten 40 *Pf*, das Bad (Kinder die Hälfte),
B. Warm-Seewasser-Wannenbäder mit Douche 1,50 *M* das Bad,
C. Kalt-Seewasser-Douchen (ohne Warmbad) 75 *Pf*.

Zum Besuche der Insel Langeoog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands durchgehende Rückfahrtkarten mit 45 tägiger Giltigkeit und Freigepäck bis zur Insel zu ermäßigtem Preise ausgegeben. Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen-Oldenburg-Jever oder über Münster-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Esens der Ostfriesischen Küstenbahn. Von Esens erfolgt die Weiterfahrt mittelst Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelst des geräumigen und bequemen Dampfschiffes „Kaiserin Auguste Viktoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. Zu jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfschiffe werden Omnibus- und andere Wagen von bezw. nach Esens den Verkehr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Bensersiel als in Langeoog an einer festen Landungsbrücke an.

Nähere Auskunft über Abfahrtszeit des Dampfschiffes, die bequemste Reiseroute, Eisenbahn-Anschlüsse, Saisonbillets 2c. ertheilt auf portofreie Anfragen die Direktion der Dampfschifffahrt-Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Esens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Insel Langeoog versendet.

Das massiv gebaute Hospiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftssaal, Konversations- und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 115 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebäudeflügel ist so belegen, daß darin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Gästen Unterkommen finden können. Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung entstehenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit völliger Pension (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. Badegästen, welchen wegen Ueberfüllung im Hospiz Unterkommen nicht gewährt werden kann, oder welche aus Gesundheitsrücksichten das Wohnen in einem Privathause der Nachbarschaft vorziehen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder theilweise Verpflegung im Hospize zugestanden werden. Wein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Personal des Hospizes untersagt.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften Wohnungspreise variiren zwischen 8 und 18 ℳ wöchentlich. Jedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleinere Mansardenzimmer in einfacherer Ausstattung werden zu 4 bezw. 6 ℳ per Woche abgegeben.

Für jedes Bett mit Bettwäsche werden 3 ℳ für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können 3 Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Preisen einbegriffen.

Die pensionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee oder Milch) mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter,

b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee), je nach der Badezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr,

c. dem Abendessen (nach Wahl entweder ein Fleischgericht oder kalter Aufschnitt),

und wird mit 24 ℳ pro Person und Woche berechnet.

Mittagessen allein 15 ℳ, Abendessen allein 8 ℳ pro Woche. Kinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Faß. Weine von zuverlässigen Häusern.

Anträge auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an die Verwaltung des Hospizes im Seebade Langeoog, welche auf frankirte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsgemäß für die Zeit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß längst nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, so empfiehlt es sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden. Aufnahmezusicherungen werden vor dem 15. Mai nicht ertheilt.

Ueber Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthöfen von deren Besitzern (Ahrenholz, Meinen, Leiß, Tjark) Auskunft ertheilt.

Den früheren Besuchern der Insel Langeoog zur gefälligen Nachricht:

1. Die Eisenbahnverbindung nach Esens weist mehrfache Verbesserungen gegen die Vorjahre auf. Während der Saison werden auch in der Nachmittagszeit Verbindungszüge von Esens in östlicher und westlicher Richtung verkehren.
2. Auf einer Mehrzahl größerer Eisenbahnstationen des Westens werden neben den über Osnabrück=Emden führenden Sommerkarten auch solche welche zur Fahrt über Bremen berechtigen, ausgegeben, so daß die Möglichkeit der Gewinnung direkter Anschlüsse wesentlich vermehrt ist.
3. Für das Warmbad ist neben dem Windmotor ein vom Winde unabhängiger Motor in Betrieb.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es sind ernannt worden:

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Moltke zum Geheimen Ober-Regierungsrath und

der bisherige Oberlehrer am Progymnasium zu Löbau Dr. Thunert zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden:

dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Stabsarzt Dr. Grawitz und

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Kalkmann.

Universität Breslau.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Rosanes ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige Privatdozent Professor Dr. Kaufmann zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Marburg.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät und zweiten Prosektor am Anatomischen Institut der Universität Marburg Dr. Zumstein ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Bonn.

Der bisherige Privatdozent und Observator der Sternwarte Professor Dr. Deichmüller zu Bonn ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Wolters ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Akademie Münster.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Akademie zu Münster i. W. D. Bludau zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent Dr. Hosius zu Münster i. W. zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Akademie.

C. Museen u. s. w.

Der Direktor der Ersten Unterrichts-Abtheilung im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. Althoff ist zum Vorsitzenden des Kuratoriums der Königlichen Bibliothek zu Berlin ernannt worden.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:

dem Schriftsteller Dr. phil. Albrecht zu Groß-Lichterfelde,

dem Lehrer an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Regierungsbaumeister Andree,

dem Lehrer an der Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf Architekten Kleesattel und

dem Direktor der Chirurgischen Abtheilung des Städtischen Krankenhauses zu Stettin Dr. Schuchardt.

D. Höhere Lehranstalten.

Der Charakter als „Professor“ ist verliehen worden:

dem Oberlehrer am Königlichen Realgymnasium zu Berlin Großmann und

dem Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst Dr. Schimberg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren

Buchholz vom Gymnasium zu Rössel O. Pr. an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,

Dr. Fischer vom Gymnasium zu Saarbrücken an das Gymnasium zu Cleve und

Professor Dr. Schulte vom Gymnasium zu Beuthen O. S. an das Gymnasium zu Glatz;

die Oberlehrer

Baldrich vom Gymnasium zu Glatz an das Gymnasium zu Gleiwitz,

Dr. von Elsner und Dr. Krause von der Oberrealschule zu Kiel an die Realschule daselbst,
Dr. Euling vom Gymnasium zu Lingen an das Gymnasium zu Münster i. W.,
Professor Feyerabendt vom Gymnasium zu Thorn an das Gymnasium zu Lyck,
Professor Dr. Fielitz vom Gymnasium zu Pleß, Professor Dr. Gombert vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz, Dr. Maschke vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau und Professor Zimmermann vom Gymnasium zu Celle an das König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Gröhler vom Gymnasium zu Ratibor und Dr. Kulcke vom Gymnasium zu Oels an das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Großmann vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Grundke vom Gymnasium zu Kreuzburg und Dr. Schliebitz vom Progymnasium zu Striegau an das Gymnasium zu Ratibor,
Hampel vom Gymnasium zu Gleiwitz an das Gymnasium zu Glatz,
Professor Heinemann vom Gymnasium zu Lyck an das Gymnasium zu Thorn,
Kelbel vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz an das Gymnasium zu Königshütte,
Dr. Kowalsky vom Realgymnasium zu Tarnowitz an das Gymnasium zu Oels,
Pech vom Gymnasium zu Königshütte an das Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
Dr. Piechotta vom Gymnasium zu Oppeln an das Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Professor von Schaewen vom König-Wilhelms-Gymnasium zu Breslau an das Evangelische Gymnasium zu Glogau,
Professor Scharnwerber vom Friedrichs-Gymnasium zu Breslau an das Realgymnasium zu Tarnowitz,
Schunck vom Gymnasium zu Warburg an das Gymnasium zu Lingen,
Tschentscher vom Realgymnasium zu Reichenbach an das Gymnasium zu Lauban,
Dr. Wieprecht von der Realschule zu Erfurt an die Realschule zu Görlitz,
Professor Dr. Witte vom Gymnasium zu Ratibor an das Gymnasium zu Kreuzburg und
Dr. Wulsch vom Realgymnasium zu Barmen an das Gymnasium daselbst.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln Dr. Hoeres zum Direktor des Progymnasiums zu Jülich,

der Oberlehrer am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen Professor Dr. Nelson zum Direktor des Gymnasiums zu Saarbrücken und

der Oberlehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg Dr. Schmidt zum Direktor des Gymnasiums zu Schleusingen.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Oppeln der Hilfslehrer Gierth,
zu Bunzlau der Hilfslehrer Dr. Hersel,
zu Pleß der Hilfslehrer Dr. Arthur Hoffmann,
zu Groß-Strehlitz der Hilfslehrer Gustav Hoffmann,
zu Pleß der Hilfslehrer Karger,
zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Kehmptzow,
zu Danzig (Städtisches) der Hilfslehrer Klingbeil,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Knappe,
zu Breslau (Magdalenen-Gymnasium) der Schulamtskandidat Dr. Krause,
zu Glatz der Assistent im Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Sauer und
zu Neiße der Hilfslehrer Strauch;

am Realgymnasium

zu Reichenbach der Hilfslehrer Dieckmann,
zu Mülheim a. Rh. die Hilfslehrer Dr. Freiburg und Dr. Körnicke und
zu Barmen der Hilfslehrer Dr. Liedke;

an der Oberrealschule

zu Wiesbaden der Hilfslehrer Dr. Mahlinger,
zu Gleiwitz der Mittelschullehrer Dr. Strammitz und
zu Breslau der Hilfslehrer Dr. Tiete;

am Progymnasium

zu Löbau der Vikar und kommissarische katholische Religionslehrer Dr. Klebba;

an der Realschule

zu Elberfeld der Hilfslehrer Boschulte,
zu Danzig die Hilfslehrer Kippenberg und Lange und
zu Breslau (Katholische) der Hilfslehrer Komischke;

am Realprogymnasium

zu Biedenkopf der Hilfslehrer Riese und
zu Remscheid der Hilfslehrer Wigand.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Seminar-Direktor Salinger zu Graudenz;
der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse
dem ordentlichen Seminarlehrer Paust zu Marienburg.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Seminar-Direktor
Reimann von Peiskretscham nach Rawitsch;
der Seminar-Oberlehrer
Herber von Cornelimünster nach Elten;
die Seminarlehrer
Nietsch von Peiskretscham nach Ober-Glogau,
Otte von Pilchowitz nach Peiskretscham und
Schomers von Münstermaifeld nach Saarburg.

Es sind befördert worden:
zu Oberlehrern
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige ordentliche Lehrer an dieser Anstalt Dr. Detzel und
am Schullehrer-Seminar zu Dramburg der bisherige ordentliche Seminarlehrer Lic. Kabisch zu Berlin;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Mühlhausen i. Th. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Leist zu Eisleben,
am Schullehrer-Seminar zu Bütow der bisherige Zweite Präparandenlehrer Medrow zu Massow und
am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster der bisherige Seminarhilfslehrer Veit.

Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Barby der bisherige Kreis-Schulinspektor Grensemann zu Groß-Wartenberg;
als ordentliche Lehrer
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen der bisherige Mittelschullehrer Haberling zu Soldin N. M.,
am Schullehrer-Seminar zu Barby der bisherige kommissarische Seminarlehrer Ritzau zu Delitzsch und
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Vikar Schönke zu Thorn;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Sagan der Lehrer Pusch aus Groß-Mochbern und
am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg O. S. der bis-

herige Präparandenanstalts-Hilfslehrer Winkler zu Schmiedeberg.

F. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Lehrer
an der Präparandenanstalt zu Massow der bisherige Seminar-Hilfslehrer Doese zu Köslin und
an der Präparandenanstalt zu Rummelsburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Mielentz zu Bütow.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Direktor der Städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnenbildungsanstalt zu Wiesbaden Weldert ist der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse verliehen worden.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor"
dem Oberlehrer an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Wiesbaden Lautz;
das Prädikat „Oberlehrer"
dem ordentlichen Lehrer an der Elisabethschule zu Berlin Böttcher und
dem ordentlichen Lehrer an der Dorotheenschule daselbst Dr. Otto;
die Amtsbezeichnung „Oberlehrerin"
der ordentlichen Lehrerin an der Königlichen höheren Mädchenschule zu Trier Hoffmann.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Bowien, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder,
Credé, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Cassel,
Dr. Engelhard, Gymnasial-Oberlehrer zu Trier und
Dr. Müller, Progymnasial-Oberlehrer zu Eschweiler.

2) In den Ruhestand getreten:
Arrenbrecht, Seminarlehrer zu Boppard, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Cüppers, Seminar-Oberlehrer zu Elten, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Fischer, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Kempen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Koch, Seminarlehrer zu Saarburg,
Dr. Liesegang, Gymnasial-Direktor zu Cleve, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Meffert, Realgymnasial-Direktor zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Suckow, Gymnasial-Oberlehrer zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und
Dr. vorm Walde, Gymnasial-Direktor zu Siegburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Heidenhain, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Heftes.

Seite

A. 93) Dienstrang der Abtheilungsdirektoren der Königlichen Bibliothek zu Berlin, der Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie der Oberbibliothekare an der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken. Allerhöchster Erlaß vom 24. März d. Js. 425

94) Stempelverwendung zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden der Universitäten und zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern derselben. Erlaß vom 20. April d. Js. . . . 425

B. 95) Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde. Erlaß vom 24. April d. Js. 427

C. 96) Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung. Erlaß vom 28. April d. Js 428

97) Frequenz-Uebersichten der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 28. April d. Js. 429

98) Zusammenstellung von Abschnitten allgemeiner Bedeutung aus den verschiedenen Bescheiden auf die von den Provinzial-Schulkollegien erstatteten Verwaltungsberichte über die Entwickelung der Gymnasien und Progymnasien in den Schuljahren 1892/93 bis 1895/96. Vom 13. Mai d. Js. . . . 431

D. 99) Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden. Erlaß vom 20. April d. Js. . . 441

Seite

100) Verzeichnis der Lehrer ꝛc., welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1897 bestanden haben. Bekanntmachung vom 29. April d. Js. 441
101) Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zu den Prüfungen der Handarbeits-, Turn- und Zeichenlehrerinnen. Erlaß vom 12. Mai d. Js. 442
102) Termin für die Prüfung als Lehrer an Taubstummenanstalten 443
103) Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor ihrer Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Danzig vom 31. März d. Js. 443
104) Termin für die diesjährige Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 21. Mai d. Js. . 444

E. 105) Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen ꝛc. der Elementarlehrer und -Lehrerinnen sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten. Erlaß vom 28. April d. Js. . 444
106) Erkenntnisse des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar, 9., 26. Februar, 9. und 12. März d. Js. 445

Nichtamtliches.
Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog . . 453

Personalien 457

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 7 u. 8. Berlin, den 1. August 1897.

A. Behörden und Beamte.

107) Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882.*) Vom 1. Juni 1897.

(G. S. S. 169.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetz-Samml. S. 298) treten folgende Vorschriften:

§. 8.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse dreitausend Mark, für Witwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse zweitausendfünfhundert Mark und für Witwen der übrigen Beamten zweitausend Mark nicht übersteigen.

*) Centrbl. für 1882 S. 493.

Ueber die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse entscheiden die Bestimmungen des §. 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209).

Artikel II.

Der §. 12 des genannten Gesetzes erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{20}$ des nach Maßgabe der §§. 8 und 10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

108) Deckblätter Nr. 57 bis 71 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Berlin, den 28. Mai 1897.

In Verfolg meiner Verfügung vom 16. April v. Js. — G. III. 1071 — (Centrbl. S. 316) übersende ich anbei ein Exemplar der Deckblätter Nr. 57 bis 71 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 1245.

Deckblätter Nr. 57 bis 71 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

57) zu S. 7. — 58) zu S. 15. — 59) zu S. 26a. — 60) zu S. 49. — 61) zu S. 50. — 62) zu S. 52. — 63) zu S. 57 u. 58. — 64) zu S. 59. — 65) zu S. 60. — 66) zu S. 61. — 67) zu S. 69. — 68) zu S. 70. — 69) zu S. 71. — 70) zu S. 72. — 71) zu S. 72a.

Deckbl. 57. Seite 7, Deckblatt 52. In der vierten Zeile des zweiten Absatzes ist statt „Reichs-Marine-Amt" zu setzen:
Auswärtige Amt, Kolonialabtheilung

Deckbl. 58. Seite 15. Die Zusatzbestimmungen zu §. 10 sind wie folgt ergänzt worden:

5. Der Forstversorgungsschein (4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben.

Deckbl. 59. Seite 26a. Am Schlusse der Anlage A[1] sind die Worte
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)
zu streichen.

Deckbl. 60. Seite 49. An Stelle der Ziffern 1 und 2 ist zu setzen:

II. Staatsministerium.

1. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen: *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Ansiedelungskommission.
2. Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers: Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren	mindestens zur Hälfte.	—

Seite 49. An Stelle der Ziffern 1 und 2 ist zu setzen:

III. Finanzministerium.

1. Oberpräsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin: Kassirerassistenten, Sekretäre, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— — —
2. Rentenbanken: Sekretäre, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.

Seite 50. Hinter Ziffer 5 ist einzufügen:

5a. **Preußische Central-Genossenschaftskasse:** Sekretär.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Präsident der Preußischen Central-Genossenschaftskasse.

Deckbl. 61.

An Stelle der Ziffern 6 und 8 ist zu setzen:

6. **Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:** Sekretäre, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	— —
8. **Kreiskasse zu Frankfurt a. M.:** Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wiesbaden.

Deckbl. 62.

Seite 52. Bei Ziffer 10 „Verwaltung der indirekten Steuern" littr. e ist der letzte Absatz in Spalte 1

„*Assistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern"

zu streichen.

Deckbl. 63.

Seite 57 und 58. Bei Ziffer 2 „Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung" ist statt Absatz 1 bis 3 zu setzen:

*Sekretäre und *Buchhalter bei den Oberbergämtern und bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, *Faktoren, Schichtmeister und Sekretäre bei den staatlichen Berg-, Hütten- und Salzwerken, einschließl. der Centralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise zu Zabrze, Revierbüreau-Assistenten, Revierbüreau-Diätarien bei sämmtlichen Verwaltungsstellen und im Revierdienste,	mindestens zur Hälfte.	Dasjenige Oberbergamt, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist.	Die Stellen der Sekretäre und Buchhalter bei den Oberbergämtern und bei der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken werden im Wege des Aufrückens mit geeigneten etatsmäßigen Büreaubeamten der Staatswerke und des Revierdienstes besetzt.

*Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin, soweit für sie eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,	mindestens zur Hälfte.	—	Die Stellen ergänzen sich aus geeigneten etatsmäßigen Büreaubeamten der Oberbergamtsbezirke.

Seite 59. Bei Ziffer 1 „Gerichte und Staatsanwaltschaften" ist statt Absatz 2 und 3 zu setzen:

Justizministerium.

Etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie etatsmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte,	sämmtlich, mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche für Dolmetscher bestimmt und für welche als Dolmetscher befähigte Civilanwärter vorhanden sind.	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	Aeltere befähigte Militäranwärter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.
Diätarische Gerichtsschreibergehilfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.	zu einem Fünftel.		

Seite 60. Bei Ziffer 2 „Polizeipräsidium zu Berlin und Polizeidirektion zu Charlottenburg" ist statt Absatz 1 zu setzen:

Büreau- und Kassenbeamte (Polizeisekretäre, *Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter, Büreauassistenten beim Einwohner-Meldeamt).	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.	Polizeipräsident zu Berlin.	

Deckbl. 65. Bei Ziffer 3 „Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen“ ist statt Absatz 1 zu setzen:

Büreaubeamte (Polizeisekretäre, Büreauassistenten und Meldeamts-Büreauassistenten).	mindestens zur Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	

Deckbl. 66. Seite 61. Bei Ziffer 2 „Generalkommissionen“ ist das Wort:

*Büreauassistenten

zu streichen.

Seite 69. Ziffer 2 ist zu streichen.

Deckbl. 67. Hinter Ziffer 3 tritt als 3a hinzu:

3a. Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40 -	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim.	Wie zu 1.

Deckbl. 68. Seite 70. Hinter Ziffer 6 tritt als 6a hinzu:

6a. Cöln-Bonner Vorgebirgsbahn	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn zu Cöln.	Wie zu 1.

Seite 71. Hinter Ziffer 15 tritt als 15a hinzu:

15a. Greifswald-Grimmen-Tribsees.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald-Grimmen zu Grimmen.	Wie zu 1.

Deckbl. 69. Desgl. hinter Ziffer 19 als 19a:

19a. Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahngesellschaft zu Hildesheim.	Wie zu 1.

Deckbl. 70. Seite 72. Hinter Ziffer 25 tritt als 25a hinzu:

25a. Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce.	Wie zu 1.	40 -	Betriebsverwaltung der Kreiseisenbahn Ostrowo-Skalmierzyce zu Breslau.	Wie zu 1.

Deckbl. 71. Seite 72a. Hinter Ziffer 31 tritt als 31a hinzu:

31a. Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40 -	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben.	Wie zu 1.

Desgl. hinter Ziffer 36 als 36a:

Deckbl. 71.

36a. Rauscha-Freiwaldauer Nebenbahn.	Wie zu 1.	40 -	Direktion der Lausitzer Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.).	Wie zu 1.

109) Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die mittleren und höheren etatsmäßigen Beamten in der Kultusverwaltung.

1) Die neue durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 geschaffene Gehaltsaufbesserung tritt vom 1. April 1897 ab in Kraft.

Die Einkommensverbesserungen werden bei den Fonds der einzelnen Verwaltungen — die Gehaltszulagen bei den Besoldungsfonds, die neu bewilligten, nicht pensionsfähigen Stellenzulagen bei den anderen persönlichen Ausgaben — verrechnet, soweit erforderlich als Mehrausgabe gegen den Etat. Der für die Besoldungsverbesserungen bestimmte Fonds, Kapitel 63 Titel 5 des Etats des Finanzministeriums für 1. April 1897/98, wird in Abgang gestellt werden.

2) Für diejenigen Beamtenkategorien, welche bisher aufsteigende Gehälter nach Durchschnittssätzen bezogen haben, und für welche nunmehr das System der Dienstalterszulagen eingeführt wird, finden die allgemeinen Bestimmungen wegen Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und höheren Beamten nach Dienstaltersstufen (vergl. insbesondere Runderlasse vom 1. Mai 1893, Centrbl. von 1894 S. 213 u. flgde. und vom 23. Juli und 3. August 1894, daselbst S. 699, 709, 660 nebst ergänzenden Verfügungen) Anwendung, insoweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

3) In den schon jetzt mit Dienstaltersstufen ausgestatteten Besoldungsklassen bleibt das gegenwärtige Besoldungsdienstalter der Beamten für das künftige Aufsteigen im Gehalte maßgebend, sofern das Anfangsgehalt bei der Aufbesserung erhöht oder unverändert geblieben ist. Insbesondere wird davon abgesehen, bei denjenigen aus Diätaren hervorgegangenen mittleren Beamten, welchen bei der ersten etatsmäßigen Anstellung diätarische Dienstzeit angerechnet ist, und deren Anfangsgehalt nunmehr so erhöht wird, daß die Voraussetzungen für jene Anrechnungen nicht mehr zutreffen, die letzteren durch Kürzung des Besoldungsdienstalters nachträglich wieder rückgängig zu machen oder einzuschränken.

Sollte sich für einzelne, vor dem 1. April 1897 beförderte oder im dienstlichen Interesse versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1897 nach den neuen Gehaltssätzen ihr Einkommen in der jetzigen Stelle hinter demjenigen zurückbleibt, welches sie in der vorher von ihnen bekleideten Stelle, falls sie in derselben verblieben wären, erhalten hätten, so ist das Besoldungsdienstalter neu festzustellen (siehe Absatz 5) und zwar derart, daß angenommen wird, die Beamten wären erst am 1. April 1897 in die neue Gehaltsklasse befördert oder versetzt.

Die zum 1. April 1897 beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten sind mit dem Gehalte in die neue Besoldungsklasse einzureihen, welches ihnen nach den neuen Gehaltssätzen in der früheren Besoldungsklasse zukommen würde; danach ist unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze das Besoldungsdienstalter festzusetzen (siehe Absatz 5).

Das Besoldungsdienstalter eines Seminar-Oberlehrers bei einem Seminare außerhalb Berlins, welcher am 1. April 1897 bei einem Besoldungsdienstalter von einem Jahre ein Normalgehalt von 3000 *M* (nach 2 Jahren 3400 *M*) zu beziehen hat, während ihm beim Verbleiben in der Klasse der Seminarlehrer in den Provinzen seinem Besoldungsdienstalter als Seminarlehrer vom 1. April 1881 entsprechend am 1. April 1897 normalmäßig 3200 *M* Gehalt (nach 2 Jahren 3400 *M*) zustehen würden, ist danach jetzt auf den 1. April 1894 festzusetzen, sodaß er am 1. April 1897 in die Gehaltsstufe der Seminar-Oberlehrer von 3400 *M* einzutreten und am 1. April 1900 in die von 3800 *M* aufzusteigen hat. Ebenso würde das Besoldungsdienstalter eines Seminar-Direktors an einem Seminare außerhalb Berlins, welcher am 1. April 1897 bei einem Besoldungsdienstalter von einem Jahre 4000 *M* Normalgehalt (nach 2 Jahren 4400 *M*) zu beziehen hat, in der früheren Stellung als Seminar-Oberlehrer an einem Seminare außerhalb Berlins aber (Besoldungsdienstalter vom 1. April 1887) 4200 *M* (nach 2 Jahren 4500 *M*) erhalten würde, jetzt anderweit auf den 1. April 1893 festzusetzen sein, sodaß er am 1. April 1897 in die Stufe von 4400 *M* (nach 2 Jahren — 1. April 1899 — in diejenige von 4800 *M*) eintritt. Ferner ist das Besoldungsdienstalter eines Kreis-Schulinspektors, welcher am 1. April 1897 bei einem Besoldungsdienstalter von 4 Jahren ein Normalgehalt von 3500 *M* (nach 2 Jahren 4000 *M*) zu beziehen hat, während ihm beim Verbleiben in der Klasse der Seminarlehrer in den Provinzen seinem Besoldungsdienstalter als Seminarlehrer vom 1. April 1875 entsprechend am 1. April 1897 normalmäßig 3600 *M* Gehalt (nach 2 Jahren 3800 *M*) zustehen würden, jetzt auf den 1. April 1891 festzusetzen, sodaß er am

1. April 1897 in die Gehaltsstufe der Kreis-Schulinspektoren von 4000 *M* einzutreten und am 1. April 1900 in die von 4400 *M* aufzusteigen hat.

Die nach den Uebergangsbestimmungen unter Absatz 2 und 3 erforderliche anderweite Feststellung des Besoldungsdienstalters von Beamten bleibt in allen Fällen dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorbehalten, an welchen dieserhalb nach Maßgabe des anliegenden Formulares zu berichten ist. Doch ist durch diese Berichterstattung die Anweisung von Gehaltszulagen, welche den betreffenden Beamten unter unveränderter Beibehaltung ihres bisherigen Besoldungsdienstalters zustehen würden, nicht zu verzögern.

4) In denjenigen Fällen, in welchen das Besoldungsdienstalter der Beamten in Folge Ermäßigung des Anfangsgehaltes oder Vereinigung verschiedener Besoldungsklassen zu einer Gehaltsklasse der anderweiten Festsetzung bedarf, ist davon auszugehen, daß die Beamten in ihren gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen auch nicht vorübergehend schlechter gestellt werden dürfen. Danach ist

> das Besoldungsdienstalter um denjenigen Zeitraum vorzudatiren, welcher zum Durchlaufen der vor dem seitherigen Anfangsgehalte liegenden neuen Stufen erforderlich ist,

in den Fällen aber, in welchen nur der Satz der untersten Gehaltsstufe ermäßigt ist, den vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten lediglich der höhere Gehaltssatz bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe zu belassen. Für die Garteninspektoren bei den Universitäten und der Akademie zu Münster, deren Anfangsgehalt von 2100 *M* auf 2000 *M* ermäßigt ist, bleibt also das Besoldungsdienstalter unverändert, und es haben die vor dem 1. April 1897 angestellten, noch in der untersten Stufe befindlichen Garteninspektoren bis zum Aufsteigen in die zweite Stufe den bisherigen Mindestgehaltssatz von 2100 *M* fortzubeziehen.

Fälle, in welchen bei Gelegenheit der Besoldungsaufbesserung verschiedene Beamtenkategorien mit Dienstaltersstufen zu einer Besoldungsklasse vereinigt werden, sind für den Geschäftsbereich der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung nicht zu verzeichnen. Für derartige Fälle in anderen Ressorts ist bestimmt, daß nach den für die Vereinigung der Bureaubeamtenstellen I. und II. Klasse festgestellten Grundsätzen (vergl. Runderlaß vom 25. April 1896 — Centrbl. S. 402) verfahren werden soll. Es hat als Besoldungsdienstalter in der vereinigten Klasse also das für die untere Klasse — unter etwaiger Anrechnung früherer bezw. diätarischer Dienstzeit oder einer Zeit des Militärdienstes — festgesetzte Besoldungsdienstalter zu gelten, und ist zur Ausschließung einer etwaigen Benachtheiligung der in den bisherigen höheren

Klassen bereits angestellten Beamten gegenüber der seitherigen Ordnung das Besoldungsdienstalter dieser Beamten eventuell um so viele Jahre vorzudatiren, als auf die ihrem seitherigen Anfangsgehalte vorgelegten Stufen entfallen. Befinden sich unter den Inhabern der jetzigen höheren Stellen Beamte, welche wegen unzureichender Qualifikation oder aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen verspätet in die höheren Stellen befördert sind, so ist das festzusetzende Besoldungsdienstalter um den Zeitraum der Verzögerung zu kürzen.

5) Bei Einreihung von Beamten mit Einzelgehalt in Klassen mit nach Maßgabe des Dienstalters aufsteigenden Gehältern ist das Besoldungsdienstalter nach dem Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der mit dem Einzelgehalte ausgestatteten Stelle festzusetzen. Ist das bisherige Einzelgehalt höher als der dem Beamten nach der Dienstaltersstufentafel zustehende Besoldungssatz, so ist ihm das höhere Gehalt bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Gehaltsstufe zu belassen.

Sind vor dem 1. April 1897 mit Einzelgehalt angestellte Beamte aus einer Klasse hervorgegangen, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, und ergiebt sich für sie eine günstigere Gehaltsfestsetzung, wenn sie unter Berücksichtigung der neuen Gehaltssätze erst am 1. April 1897 in die neue Klasse übergetreten wären, so wird das Besoldungsdienstalter von dem Minister nach der Vorschrift unter Nr. 3 Absatz 2 festgesetzt.

6) Künftig wegfallende Beträge, welche einzelne Beamte als Ersatz für frühere Dienstbezüge erhalten, sind auf die zu gewährenden Gehaltszulagen in Anrechnung zu bringen.

7) Neben den Gehältern haben bisher verschiedene Beamte besondere Zulagen erhalten. Soweit solche Zulagen in Rücksicht auf die objektive Bedeutung des Amtes einzelnen Beamtenkategorien gewährt sind, wie z. B. die Stellenzulagen der bei den Regierungen beschäftigten Baubeamten, bleiben sie — abgesehen von Aenderungen ihres Betrages — fortbestehen. Soweit sie aber den Charakter von Theuerungszulagen tragen und bisher gewissen Beamtenkategorien in Berlin, Frankfurt a. M. und im Jadegebiete theils als pensionsfähiges, theils als nicht pensionsfähiges Diensteinkommen unter dem Namen Zulage, Ortszulage und Stellenzulage gewährt wurden, werden sie beseitigt und zwar für die vom 1. April 1897 ab angestellten Beamten allgemein. Dagegen sollen zur Vermeidung von Härten diejenigen Beamten, welche am 1. April 1897 bereits etatsmäßig angestellt waren und sich im Bezuge pensionsfähiger Zulagen befanden oder doch, soweit die Zulagen nur einem Theile der Beamten aus der betreffenden Kategorie gewährt wurden, die Aussicht auf Erlangung solcher

hatten, die Zulagen während ihrer Amtsdauer behalten, bezw. sie später erlangen und außerdem von dem Vortheile einer Gehaltsaufbesserung nicht ausgeschlossen werden. Die Regelung geschieht in folgender Weise:

a. Für die vor dem 1. April 1897 angestellten Bureaubeamten des Konsistoriums, des Provinzial-Schulkollegiums, der Akademie der Künste und der mit ihr verbunden Institute, sowie der Kunstschule in Berlin, welche pensionsfähige Zulagen bis zu 600 *M* neben dem bisherigen Gehalte von 1800 *M* bis 3600 *M* bezogen haben, ist die Zulage in das Gehalt einzurechnen; die Beamten erhalten statt des künftigen Gehaltes von 1800 *M* bis 4200 *M* ein solches von 1800 *M* bis 4800 *M*. Die für die Zeit nach dem 1. April 1897 bereits gezahlten Zulagen sind auf die zu bewilligenden Gehaltserhöhungen anzurechnen. Die seit dem 1. April 1897 angestellten Bureaubeamten der vorgenannten Behörden rangiren dagegen in der Gehaltsklasse von 1800 bis 4200 *M*.

b. Ebenso ist den Bureau- 2c. Beamten der Universität, der Kunst-Museen, des Kunstgewerbe-Museums, der National-Galerie, der Königlichen Bibliothek, des Meteorologischen Institutes, der Akademie der Wissenschaften, der Technischen Hochschule, der Charité und des Institutes für Infektionskrankheiten in Berlin (welche nach der früheren Ordnung unter Einrechnung der Ortszulage in der Gehaltsklasse von 1800 bis 4200 *M* standen), insoweit sie vor dem 1. April 1897 angestellt sind, ein Gehalt von 1800 *M* bis 4800 *M* zu gewähren, während die seit dem 1. April 1897 angestellten Beamten ein Gehalt von 1800 bis 4200 *M* zu beziehen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß in dem vorübergehend auf 1800 bis 4800 *M* erhöhten Gehaltssatze die bisherige Ortszulage mitenthalten ist, ist im Falle der Versetzung, insbesondere nach einem Orte außerhalb Berlins oder der Beförderung von Berliner Bureau- 2c. Beamten, welche vor dem 1. April 1897 angestellt sind, also in den Klassen von 1800 bis 4800 *M* rangiren, das Besoldungsdienstalter für die neue Stelle in der Weise festzusetzen, daß demselben nicht das wirklich bezogene, sondern nur dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt wird, welches der Beamte in der Normal-Gehaltsklasse von 1800 *M* bis 4200 *M* bezogen haben würde.

8) Wegen Ausführung der Besoldungsverbesserung für die Professoren an den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie für die Leiter und

Lehrer an den vom Staate zu unterhaltenden höheren Lehranstalten ergehen besondere Bestimmungen.

9) Diejenigen Bibliothekare der Königlichen Bibliothek in Berlin, der Universitäts-Bibliotheken und der Paulinischen Bibliothek bei der Akademie zu Münster, sowie diejenigen Observatoren bei den Sternwarten und Kustoden an den großen Universitäts-Sammlungen, welchen außer ihrem Gehalte feste Zulagen von je 900 M bewilligt sind, haben diese Zulagen neben der ihnen jetzt zu gewährenden höheren Besoldung weiter zu beziehen. Die Neubewilligung von festen Zulagen erfolgt wie bisher in jedem einzelnen Falle durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

10) Den Verfügungen der zum Geschäftsbereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehörenden Behörden wegen Zahlung von Besoldungszulagen haben die Regierungs-Hauptkassen, die Konsistorialkasse zu Berlin und die Generalkasse des Ministeriums zu entsprechen; auch haben dieselben die von Spezialkassen der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung gegen die etatsmäßigen Mittel verausgabten Mehrbeträge an Besoldungen in Aufrechnung anzunehmen.

11) Wegen Nachzahlung von Gehaltsaufbesserungen an Beamte, die seit dem 1. April d. Js. verstorben sind, und wegen Regelung der Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen derselben, wird auf den Erlaß vom 13. Juni 1893 (Centrbl. S. 626) verwiesen.

12) Abdrücke dieser Grundsätze werden sämmtlichen zum Geschäftsbereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehörenden Behörden, welche Besoldungen für höhere und mittlere Beamte anzuweisen haben, einschließlich der Regierungen mitgetheilt.

Berlin, den 12. Juni 1897.

B. 1326.

Anträge auf anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

(Ort) , den . 1897.

Firma der Behörde.
(Unterschrift.)

Laufende Nr.	Der Beamten Name.	Dienststellung und Wohnort.	Gegenwärtig festgesetztes Besoldungsdienstalter.	Gehaltsbetrag nach den neuen Gehaltssätzen am 1. April 1897 auf Grund des Besoldungsdienstalters in Spalte 4 *M.*	Die nächste Steigerung würde eintreten am auf *M.*
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Angabe der zuletzt bekleideten Stelle und des Besoldungsdienstalters für diese Stelle.	Angabe des Gehaltes, welches der Beamte in der früheren Stelle am 1. April 1897 nach den neuen Gehaltssätzen zu beziehen haben würde *M.*	Der Beamte würde in der früheren Stelle nach den neuen Gehaltssätzen steigen am auf *M.*	Das Besoldungsdienstalter in der gegenwärtigen Stelle ist also festzusetzen auf den	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.

Nachweisung der Besoldungsklassen der mittleren und
Etat für 1. April 1897/98 erfolgten

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats Kap.	Etats Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						A. Einzelgehälter.
						Staats-Ministerium.
1.	36000	36000	44.	1.	1	Präsident oder Vicepräsident . . (Der Präsident erhält außerdem 18000 Mark Repräsentationskosten.)
						Finanz-Ministerium.
		-	57.	1.	1	Minister . . . .
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
		-	64.	1.	1	Minister . . . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe.
		-	67.	1.	1	Minister . . . .
						Justiz-Ministerium.
		-	71.	1.	1	Minister . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	83.	1.	1	Minister . . . .
						Ministerium für Landwirthschaft rc.
		-	99.	1.	1	Minister . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	109.	1.	1	Minister . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
2.	21000	21000	48.	1.	1	Chef-Präsident . . . .
						Finanz-Ministerium.
		-	58.	1.	12	Ober-Präsidenten . . . . . . (Künftig außerdem je 3000 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage.)
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	111.	1.	1	Präsident des Evangelischen Ober-Kirchenrathes . . . . . (Künftig außerdem 2000 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage.)
						Geheimes Civil-Kabinet.
3.	20000	20000	47.	1.	1	Geheimer Kabinetsrath . . . .
						Ministerium des Innern.
	-	-	85.	1.	1	Präsident des Oberverwaltungsgerichts . . . .

Digitized by Google

**höheren Beamten nach der durch den Staatshaushalts-
allgemeinen Gehaltsaufbesserung.**

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
4.	18000	15000	32.	1.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Staats-Ministerium.
		-	44.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
		18000	56.	1.	7	Gesandte . . . .
						Finanz-Ministerium.
		15000	57.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe.
		-	67.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Justiz-Ministerium.
		-	71.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	83.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Ministerium für Landwirthschaft rc.
		-	99.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	109.	2.	1	Unterstaatssekretär . . . . . .
						Seehandlungsinstitut.
5.	15000	15000	12.	1.	1	Präsident . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
		-	19.	1.		Ministerial-Direktor bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen . . . . (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)
						Eisenbahnverwaltung.
		-	82.	2.		Ministerial-Direktoren bei den Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen . . . (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)
						Finanz-Ministerium.
		-	57.	3.	2	Ministerial-Direktoren . . . . .
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten, einschließl. Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen.
		-	32.	2.	3	Ministerial-Direktoren . . . . .
		-	64.	2.	1	Ministerial-Direktor . . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Stufe										bisher	künftig	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt. Gewährt werden 60000 Mark Gehalt und 15000 Mark Miethsentschädigung in Rom, 45000 Mark Gehalt in München, je 30000 Mark in Dresden, Hamburg, Karlsruhe und Stuttgart und 24000 Mark in Oldenburg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(5.)	Noch: 15000					**Ministerium für Handel und Gewerbe, einschließl. Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.**
		15000	19.	1.	1	Ministerial-Direktor . . . .
		-	67.	3.	1	Ministerial-Direktor . . . .
						Justiz-Ministerium.
		-	71.	3.	1	Ministerial-Direktor . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	83.	3.	1	Ministerial-Direktor . . . .
						Ministerium für Landwirthschaft rc.
		-	99.	2.	2	Ministerial-Direktoren . . . .
		-	-	-	1	Oberlandstallmeister . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	109.	3.	3	Ministerial-Direktoren . . . .
						Justizverwaltung.
6.	14000	14000	78.	1.	13	Präsidenten der Oberlandesgerichte
						Staatsschuldenverwaltung.
7.	13500	13500	39.	1.	1	Direktor der Hauptverwaltung der Staatsschulden . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
8.	12000	12000	48.	2.	3	Direktoren . . . .
						Finanz-Ministerium.
		11400	58.	1.	31	Regierungs-Präsidenten . . . .
		9800	-	-	4	(Künftig außerdem durchschnittlich 2000 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage in Abstufungen von 1000 Mark, 2000 Mark und 3000 Mark.)
						Ministerium des Innern.
		12000	85.	1.	5	Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts . . . .
		11400	91.	1.	1	Polizei-Präsident in Berlin (Statt der bisherigen Lokalzulage von 3600 Mark künftig 3000 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage.)
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		-	100.	1.	1	Präsident des Oberlandeskulturgerichts . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	112.	1.	1	Präsident des Konsistoriums in Berlin . . . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(8.)	Noch: 12000					
		11000	122.	1.	1	General-Direktor der Kunstmuseen in Berlin . . . .
		20000 einschl. 8000 Mark künftig wegfallend.	125.	8.	1	Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin . (Außerdem künftig wegfallend 8000 Mark — pensionsfähig —.)
						Verwaltung der indirekten Steuern.
9.	11000	10500	8.	1.	12	Provinzial-Steuer-Direktoren . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		-	20.	1.	5	Berghauptleute . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	21	Präsidenten der Direktionen . .
						Justizverwaltung.
		-	74.	1.	1	Landgerichtspräsident bei dem Landgericht I in Berlin . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		-	112.	1.	1	Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover . . . . . .
		11000	122.	12.	1	General-Direktor der Königlichen Bibliothek in Berlin . . .
		10500	122.	21.	1	Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums bei Potsdam
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
10.	10500	8400	69 a.	1.	2	Direktoren der Porzellanmanufaktur (Außerdem künftig wegfallend je 1500 Mark pensionsfähige Zulage.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		9900	112.	1.	10	Direktoren bei den Konsistorien in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Münster, Coblenz, Kiel und Cassel . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
11.	10000	9300	14.	1.	1	Vorsitzender der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken . . .
		9000	21.	1.	1	Erster Direktor der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Stufe Mark.	3. Stufe Mark.	4. Stufe Mark.	5. Stufe Mark.	6. Stufe Mark.	7. Stufe Mark.	8. Stufe Mark.	9. Stufe Mark.	10. Stufe Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die bisherigen nicht pensionsfähigen Nebenbezüge von je 2000 Mark kommen in Wegfall.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	bisher Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(11.)	Noch: 10000					
						Ansiedelungskommission.
		9300	54 a.	1.	1	Präsident . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		9300	101.	1.	9	Präsidenten der General-Kommissionen . . . .
						Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
		9000	112.	1.	9	General-Superintendenten in Berlin, Magdeburg, Danzig, Posen, Breslau, Münster und Coblenz
		-	-	-	4	General-Superintendenten in Königsberg, Stettin und Kiel . (Auf die Gehälter kommen an Gebühren bezw. an Bezügen aus Nebenämtern in Anrechnung 1500 Mark, 5418 Mark 90 Pf. 2147 Mark und 1386 Mark.)
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
12.	9900	9900	68.	3c.	1	Staatskommissar bei der Berliner Börse . . . . (Außerdem nicht pensionsfähige Funktionszulage bis zur Höhe von 5100 Mark.)
						Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
13.	9000	9000	119.	3, 5 7 u. 8.	4	Kuratoren der Universitäten in Greifswald, Halle, Göttingen und Marburg . . . . .
						Staatsarchive.
		-	45.	1.	1	Direktor der Staatsarchive . . .
						Staatsarchive.
14a	8500	8000	45.	2.	1	Zweiter Direktor der Staatsarchive
						Ministerium des Innern.
		7800	92.	1.	1	Polizei-Präsident in Frankfurt a. M. (Statt der bisherigen Lokalzulage von 2700 Mark künftig 2700 Mark nicht pensionsfähige Stellenzulage.)
						Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.
		8100	112.	1.	1	Direktor des Provinzial-Konsistoriums in Hannover . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Stufe										bisher	künftig	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Kriegs-Ministerium.
14b	bis 8500	7800	127.	1.	1	Kommandant des Zeughauses in Berlin . . . .
						Forstverwaltung.
15.	8300	7500	3.	1.	1	Direktor der Forstakademie in Eberswalde . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
16.	8100	6900	112.	1.	2	Direktoren der Konsistorien in Stade und Aurich . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
17.	8000	750 Zuschuß und 6857 Mark 15 Pf. anderweitige Dienstbezüge.	112.	1.	1	General-Superintendent in Wiesbaden . . . . (Auf das Gehalt von 8000 Mark kommen 6857 Mark 15 Pf. anderweite Dienstbezüge in Anrechnung.)
		7200	119.	6.	1	Direktor der Sternwarte in Kiel .
						Forstverwaltung.
18.	7500	6900	3.	2.	1	Direktor der Forstakademie in Münden . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		6000	14.	1.	1	Vorsitzender der Centralverwaltung zu Zabrze . . . . . .
						Finanz-Ministerium.
		7500	57.	4.	1	Rendant der General-Staatskasse
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		7000	102.	3.	1	Direktor der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf . .
						Seehandlungs-Institut.
19.	7200	6600	12.	2.	1	Rendant . . . .
						Staatsschuldenverwaltung.
		-	39.	2.	3	Rendant der Staatsschulden-Tilgungskasse, Dirigent der Kontrole der Staatspapiere und Rendant des Staatsschuldbuchbüreaus . . . .
						Herrenhaus.
		-	40.	1.	1	Büreau-Direktor . . . . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark — pensionsfähig —.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre	Jahre	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(19.)	Noch: 7200					
						Haus der Abgeordneten.
		9000 einschl. 2400 Mark künftig wegfallend.	41.	1.	1	Büreau-Direktor . . . . . . (Außerdem künftig wegfallend 3000 Mark — pensionsfähig —.)
						Büreau des Staats-Ministeriums.
		6600	44.	4.	1	Büreauvorsteher . . . . . .
						Geheimes Civil-Kabinet.
		-	47.	2.	2	Büreauvorsteher und erster Kabinetssekretär . . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
		-	48.	3.	1	Vorsteher des Präsidialbüreaus .
						Finanz-Ministerium.
		-	57.	4.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
		-	64.	3.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe.
		-	67.	4.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
						Justiz-Ministerium.
		-	71.	4.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
						Ministerium des Innern.
		-	83.	4.	1	Vorsteher des Centralbüreaus im Ministerium . . . . . .
		-	85.	2.	1	Büreauvorsteher beim Oberverwaltungsgericht . . . . . .
						Ministerium für Landwirthschaft rc.
		-	99.	3.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		6000	109.	5.	1	Vorsteher der Meßbildanstalt für Denkmalaufnahmen (künftig wegfallend) . . . . . .
		6600	-	6.	1	Vorsteher des Centralbüreaus. . .
		6000	112.	1.	3	General-Superintendenten in Cassel
		-	-	-	5	General-Superintendenten in der Provinz Hannover . . . . (Auf die Gehälter kommen an Bezügen aus Nebenämtern 1800 Mark in Anrechnung.) .
		6200	125.	7.	1	Verwaltungsdirektor beim Charité-Krankenhause in Berlin . .
						Seehandlungs-Institut.
20.	6600	6000	12.	1.	1	Assessor und Buchhalterei-Dirigent

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. Stufe	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	bisher Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(20.)	Noch: 6600					
						Finanz-Ministerium.
		bis 6000	57.	4.	3	Vorsteher des Abrechnungsbüreaus für die Reichssteuern, Vorsteher der Hauptbuchhalterei und Büreauvorsteher bei der Etats- und Kassen-Abtheilung . . .
		- -	-	-	2	Oberbuchhalter und Kassirer der General-Staatskasse . . . .
						Ministerium des Innern.
		6000	83.	3.	2	polizeitechnischer und versicherungstechnischer Hilfsarbeiter . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		-	99.	2.	1	ständiger landwirthschaftlich-technischer Hilfsarbeiter im Ministerium . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		bis 6000	109.	6.	1	Büreauvorsteher im Ministerium .
		6000	122.	1.	1	technischer Beirath für die artistischen Publikationen bei den Kunstmuseen in Berlin (künftig wegfallend) . . . .
		-	-	37.	2	Vorsteher und erster Lehrer der Abtheilung für Orchester-Instrumente und Vorsteher und erster Lehrer der Abtheilung für Gesang bei der akademischen Hochschule für Musik
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
21.	6300	6200 einschl. [illegible] Mark künftig wefallend.	108.	2.	1	Direktor der Thierärztlichen Hochschule in Hannover . . . . (Außerdem künftig wegfallend 500 Mark — pensionsfähig —.)
						Seehandlungs-Institut.
22.	6000	5400	12.	2.	1	Kontroleur . . . .
						Staatsschuldenverwaltung.
		-	39.	2.	4	Vorsteher der Kalkulatur und Oberbuchhalter . . . .
						Reichs- und Staatsanzeiger.
		-	53.	1.	1	Redakteur . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(22.)	Noch: 6000					
						Justizverwaltung.
		5400 und 3000 Mark Aussterbegehalt.	75.	1.	1	Direktor bei dem Strafgefängniß Plötzensee . . . . (Außerdem 2400 Mark Aussterbegehalt.)
						Ministerium des Innern.
		3600 bis 4800 / 4200	96.	1.	1	Direktor der Strafanstalt Moabit in Berlin . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		5400	109.	6.	1	Rendant der Generalkasse . . .
		-	122	6a	1	Direktor der Bibliothek des Kunstgewerbemuseums in Berlin .
		-	-	39.	1	Direktor und erster Lehrer der Kunstakademie in Königsberg i. Pr.
		-	-	41.	1	Desgleichen in Cassel . . . .
		4800	-	43.	1	Direktor der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau
						Kriegs-Ministerium.
		5400	127.	1.	1	Direktor des Zeughauses in Berlin
						Geheimes Civil-Kabinet.
23.	5400	4800	17.	2.	1	Zweiter Kabinetssekretär . . .
						Reichs- und Staatsanzeiger.
		-	53.	1.	1	Vorsteher der Expedition . .
						Finanz-Ministerium.
		-	58	1.	1	Ueberzähliger Rath bei der Regierung in Cassel (künftig wegfallend) . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		4800 und künftig wegfallend 1200 Mark	69.	8.	1	Direktor der Zeichenakademie in Hanau . . . . (Außerdem künftig wegfallend 1200 Mark — pensionsfähig —)
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		5400	103.	12.	1	Veterinärphysikus für Schleswig .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	119.	2.	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Berlin . . . (Außerdem 5354 Mark Gebühren.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
24.	5000	4500	122.	24.	1	Direktor des Museums in Cassel
		-	-	37.	1	Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste . .
						Reichs- und Staatsanzeiger.
25.	4800	4200	53.	1.	1	Rendant . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	69 a.	1.	1	Chemiker bei der Porzellanmanufaktur . . . .
		4700 einschl. 600 Mark künftig wegfallend	-	-	1	Modellmeister daselbst . . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark — pensionsfähig —.)
						Finanz-Ministerium.
26.	4200	3600 und pensionsfähige Zulage bis zu 600 Mark.	58.	2.	1	Plankammer-Vorsteher in Berlin (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage.)
		3600	59.	1.	7	Rendanten bei den Rentenbanken
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		3900	69 a.	1.	1	Malereivorsteher bei der Porzellanmanufaktur . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		4200	119.	2.	1	Kassen- und Quästurkontroleur bei der Universität in Berlin . . (Außerdem 2677 Mark Gebühren. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse für den bisherigen Stelleninhaber 4800 Mark, für den Amtsnachfolger 4200 Mark.)
		-	-	3.	1	Kassenrendant bei der Universität in Greifswald . . . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark pensionsfähige Zulage.
		-	122.	1.	1	Büreaubeamter bei den Kunstmuseen in Berlin . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark pensionsfähige Zulage.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(26.)	Noch: 4200	4200	122.	12.	1	Obersekretär bei der Königlichen Bibliothek in Berlin . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark pensionsfähige Zulage.)
		3300	-	37.	1	Direktor und erster Lehrer des akademischen Instituts für Kirchenmusik . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
27.	3900	3900	119.	2.	1	Kustos des botanischen Museums in Berlin (künftig wegfallend) .
						Domänenverwaltung.
28.	3600	3160	1.	1.	1	Badeinspektor in Schlangenbad .
						Finanz-Ministerium.
		3000	61.	1.	1	Direktor des Thiergartens bei Berlin
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		3300	122.	24.	1	Bibliothekar der Landesbibliothek in Wiesbaden . . . . . .
		3600	125.	7.	1	ärztlicher Direktor des Charité-Krankenhauses in Berlin .
						Domänenverwaltung.
29.	3300	2880	1.	1.	1	Badeinspektor und Badekassen-Rendant auf Norderney .
						Bauverwaltung.
		3000	65.	7.	1	Dünenbeamter im Regierungsbezirk Schleswig (einschließlich 300 Mark künftig wegfallend)
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	4.	1	Leggeinspektor . . . .
		-	69 a.	1.	1	Chemiker der chemisch-technischen Versuchsanstalt bei der Porzellanmanufaktur . . . .
						Justizverwaltung.
		2700	75.	1.	1	Ingenieur bei dem Strafgefängnis in Plötzensee . . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		3300	119.	6.	1	Direktor des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel . .
		3000	-	7.	1	Lehrer der Thierheilkunde bei der Universität in Göttingen . .
		-	123.	2.	1	Lehrer an der Technischen Hochschule in Hannover . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In dem Gehaltssatze sind 1260 Mark Maximal-Tantième enthalten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	bisher Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Der Beamten Zahl.	Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(29.)	Noch: 3300	3000	123.	3.	1	Lehrer an der Technischen Hochschule in Aachen . . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
30.	3000	2700	69 a.	1.	1	Debitsvorsteher bei der Porzellanmanufaktur . . . . (Außerdem Tantième.)
		3000	-	-	1	Oberdreher daselbst . . . . .
						Gestütverwaltung.
		2700	108.	1.	1	praktischer Arzt . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		3000	119.	1, 3 bis 7 u. 9.	7	Prosektoren der anatomischen Institute an den Provinzial-Universitäten (einschließlich je 1000 Mark künftig wegfallend.)
		2550 darunter künftig wegfallend 1050 Mark.	-	2.	1	Präparator bei der zoologischen Sammlung der Universität in Berlin . . . . (Von dem Gehaltssatze von 3000 Mark künftig wegfallend 1500 Mark.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
31.	2850	2850	119.	4.	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Breslau . . . (Außerdem 9049 Mark 25 Pf. Tantième und Stipendienhonorar. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse für den bisherigen Stelleninhaber 4800 Mark, für den Amtsnachfolger 4200 Mark.)
						Domänenverwaltung.
32.	2700	2400	1.	1.	1	Badeinspektor in Nenndorf . . .
		2370	1.	-	1	Badeinspektor in Langenschwalbach
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		2400	9.	1.	1	Maschinenmeister für die hydraulischen Anlagen auf dem Packhofe in Berlin . . . . .
						Ministerium des Innern.
		2700	96.	1.	1	Oberin bei der Strafanstalt und dem Gefängnis zu Siegburg

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In dem Gehaltssatze sind 270 Mark Maximal-Tantième enthalten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

tized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	bisher Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(32.)	Noch: 2700					**Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.**
		2400	119.	5.	1	Chemiker des Landwirthschaftlichen Instituts in Halle a. S. . .
		2700	-	-	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Halle a. S. . . (Außerdem 4194 Mark Gebühren und Emolumente. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4200 Mark.)
		2400 und künftig wegfallend 600 Mark.	-	-	1	Administrator des Versuchsfeldes des Landwirthschaftlichen Instituts bei der Universität in Halle a. S. . . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark — pensionsfähig —.)
		2400 darunter künftig wegfallend 400 Mark	-	6.	1	zweiter Observator der Sternwarte in Kiel . . . . (Von dem Gehaltssatze von 2700 Mark künftig wegfallend 700 Mark.)
		2700	-	-	1	Kustos des Museums vaterländischer Alterthümer in Kiel . . . .
		2400	122.	37.	1	Bibliothekar bei der Akademie der Künste . . . .
		1800	-	-	3	Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Kompositionen . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
33.	2550	2550	122.	24.	1	Vorsteher des Museums für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden . . . .
						Domänenverwaltung.
34.	2400	2300	1	1.	1	Brunneninspektor in Ems . . . (Außerdem Tantième im Höchstbetrage von 900 Mark.)
		2250	-	-	1	Garteninspektor in Cassel . . . (Außerdem Grundstücksnutzung im Werthe von 450 Mark.)
		2400	-	-	1	Administrator der Dimmern-Wiesen

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(84.)	Noch: 2400					**Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.**
		2000 darunter künftig wegfallend 350 Mark.	119.	1.	1	Assistent bei der Sternwarte in Königsberg i. Pr. . . . . (Von dem Gehaltssatze von 2400 Mark künftig wegfallend 750 Mark.)
		2100 darunter künftig wegfallend 600 Mark.	-	2.	1	Inspektor bei dem I. Anatomischen Institut der Universität in Berlin . . . . (Von dem Gehaltssatze von 2400 Mark künftig wegfallend 900 Mark.)
		2400	-	-	1	Präparator am Hygiene-Laboratorium daselbst (einschließlich 900 Mark künftig wegfallend.)
		2000	-	3.	1	Inspektor bei der Irrenklinik der Universität in Greifswald . .
		2100 darunter künftig wegfallend 600 Mark.	-	4.	1	Präparator bei der Zoologischen Sammlung der Universität in Breslau . . . . (Von dem Gehaltssatze von 2400 Mark künftig wegfallend 900 Mark.)
		2100	-	5.	1	Inspektor des Zoologischen Museums in Halle a. S. (künftig wegfallend) . . . .
		2000 darunter künftig wegfallend 500 Mark.	-	-	1	Inspektor bei dem Anatomischen und Zootomischen Museum der Universität in Halle a. S. . . (Von dem Gehaltssatze von 2400 Mark künftig wegfallend 900 Mark.)
		2400 und künftig wegfallend 3160 Mark persönliche Zulage	122.	38.	1	Dirigent des Musikinstituts der Hof- und Domkirche in Berlin . . (Außerdem künftig wegfallend 3160 Mark persönliche Zulage.)
		2100	123.	2.	1	Lehrer der Technischen Hochschule in Hannover (künftig wegfallend) . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
85.	2250	2250	119.	1.	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Königsberg .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(35.)	Noch: 2250					(Außerdem 5185 Mark 50 Pf. Emolumente und Gebühren. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4200 Mark.)
						Domänenverwaltung.
36.	2100	2100	1.	1.	1	Badeinspektor in Ems . . . . (Außerdem durchschnittlich 3580 Mark Tantième.)
		1770	-	-	1	Hauskassirer in Langenschwalbach
		1950	-	-	1	Schloßgärtner in Wilhelmsbad .
		-	-	-	1	Obergärtner in Hannover . . .
		-	-	-	1	Schloßgärtner in Wilhelmsthal .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		2100	121.	1.	1	Rendant bei dem Lehrerinnenseminar in Droyßig . . . . (Außerdem künftig wegfallend 300 Mark — pensionsfähig —.)
		1800	125.	7.	1	Assistent bei dem Pathologischen Institut des Charité-Krankenhauses in Berlin . . . . .
						Domänenverwaltung.
37.	1800	1800	1.	1.	1	Brunnenkommissar in Ehrenbreitstein . . . . (Außerdem durchschnittlich 2100 Mark Tantième.)
		1524,50	-	-	1	Hegeförster in Cassel . . . . . (Außerdem Grundstücksnutzung, pensionsfähig mit 150 Mark.)
						Bauverwaltung.
		1500	65.	2.	1	Baueleve im Regierungsbezirk Cassel (künftig wegfallend) . . . .
						Gestütverwaltung.
		-	108.	1.	1	Bereiter (künftig wegfallend) . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		1800	119.	9.	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Bonn . . . . (Außerdem 5315 Mark Gebühren. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4200 Mark.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In dem Gehaltssatze sind 270 Mark Maximal-Tantième enthalten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	bisher Mark.	Etats- Kap.	Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(37.)	Noch: 1800					
		1800	121.	1.	1	Hilfslehrer bei dem Seminar für Stadtschulen in Berlin . .
		1500	123.	2.	1	Lehrer an der Technischen Hochschule in Hannover (künftig wegfallend) . . . .
						Domänenverwaltung.
38.	1350	1350	1.	1.	1	Magazinverwalter in Ehrenbreitstein . . . . (Außerdem durchschnittlich 1400 Mark Tantième.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
39.	1200	1200	122.	38.	1	Gesanglehrer beim Musikinstitute der Hof- und Domkirche in Berlin
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
40.	900	900	119.	10.	1	Sekretär und Quästor bei der Akademie zu Münster . . . (Außerdem 2654 Mark 58 Pf. Gebühren. Das pensionsfähige Diensteinkommen außer dem Wohnungsgeldzuschusse darf den Betrag von 4200 Mark nicht übersteigen.)
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
41.	600	600	68.	2.	1	Stromoberlootse . . . . (AußerdemVerholungsgebühren.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
42.	—	—	119.	3.	1	Quästor bei der Universität in Greifswald . . . . (Gebühren 11098 Mark. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4200 Mark.)
		—	-	7.	1	Quästor bei der Universität in Göttingen . . . . (Tantième 5908 Mark. Das pensionsfähige Diensteinkommen beträgt außer dem Wohnungsgeldzuschusse 4200 Mark.)

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						B. Aufsteigende Gehälter.
						Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
1.	9000 bis 12700 / 10850	9000 bis 12000 / 10500	56.	1.	2	Minister-Residenten . . . . .
						Seehandlungs-Institut.
2.	7500 bis 11000 / 9250	7500 bis 9900 / 8700	12.	1.	2	Direktionsmitglieder . . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		-	19.	1.	—	Vortragende Räthe bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)
						Eisenbahnverwaltung.
		-	32.	2.	—	Vortragende Räthe bei den Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)
						Staatsschuldenverwaltung.
		-	39.	1.	3	Mitglieder . . . .
						Büreau des Staats-Ministeriums.
		-	44.	3.	3	Vortragende Räthe . . . . .
						Geheimes Civil-Kabinet.
		-	47.	1.	1	Vortragender Rath . . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
		-	48.	2.	15	Vortragende Räthe . . . . .
						Finanz-Ministerium.
		-	57.	3.	28	Vortragende Räthe . . . . .
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten, einschließlich Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen.
		-	32.	2.	28	Abtheilungs-Dirigenten und vortragende Räthe . . . .
		-	64.	-	23	Vortragende Räthe . . . . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe, einschließlich Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.
		-	19.	1.	5	Vortragende Räthe . . . . .
		-	67.	3.	10	Vortragende Räthe . . . . .
						Justizverwaltung.
		-	71.	3.	16	Vortragende Räthe im Ministerium

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt.
7500	8400	9300	10200	11000	—	—	—	—	—	12	12	Die Besoldungssätze betragen 24000 Mark (Darmstadt) und 18000 Mark (Weimar).
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(2.)	Noch: 7500 bis 11000 / 9250	7500 bis 9900 / 8700	73.	1.	43	Senats-Präsidenten bei den Oberlandesgerichten . . . . .
		-	-	3.	13	Oberstaatsanwälte . . . . . .
		-	74.	1.	93	Landgerichts-Präsidenten (ausschließlich desjenigen bei dem Landgericht I in Berlin) und Amtsgerichts-Präsident bei dem Amtsgerichte I in Berlin
		-	-	4.	1	Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	83.	3.	12	Vortragende Räthe im Ministerium
		-	84.	1.	1	Direktor des statistischen Büreaus
		-	85.	-	44	Ober-Verwaltungsgerichtsräthe .
						Ministerium für Landwirthschaft 2c.
		-	99.	2.	23	Vortragende Räthe . . . . . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		-	109.	3.	29	Vortragende Räthe im Ministerium
		-	111.	1.	6	Räthe beim Evangelischen Ober-Kirchenrathe . . . . . .
		-	117.	-	1	Vice-Präsident des Provinzial-Schulkollegiums in Berlin .
						Verwaltung der direkten Steuern.
3.	7500 bis 9300 / 8400	8700	6.	1.	1	Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin . . . .
						Münzverwaltung.
		-	18.	1.	1	Direktor der Münze in Berlin .
						Finanz-Ministerium.
		7500	58.	1.	1	Dirigent der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission . . .
		-	-	-	12	Ober-Präsidialräthe . . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		6000 bis 7800 / 6900	100.	1.	10	Räthe beim Ober-Landeskulturgerichte . . . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
4.	bis 9000 / Durchschn. 7250	6000 und 3000 Mark künftig wegfallende persönliche Zulage für 1 Direktor.	122.	1.	8	Abtheilungs-Direktoren bei den Kunstmuseen in Berlin . . .
		6000	-	6 a.	2	Direktor der Sammlungen u. Direktor der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbe-Museum zu Berlin

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
7500	8400	9300	10200	11000	—	—	—	—	—	—	12	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	12	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	—	—	—	—	—	„	„	
7500	8100	8700	9300	—	—	—	—	—	—	—	9	
„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	—	„	
„	„	„	„	—	—	—	—	—	—	9	„	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(4.)	Noch: bis 9000 / Durchschn. 7250	6000	122.	7.	1	Direktor der Nationalgalerie in Berlin . . . . (Die Besoldungen der vorbezeichneten 11 Direktoren sind unter einander übertragbar.)
						Gestütverwaltung.
5.	6600 bis 8700 / 7650	6600 bis 7800 / 7200	108.	1.	3	Dirigenten der Hauptgestüte (Landstallmeister) . . . .
						Ministerium des Innern.
6.	6000 bis 8000 / 7000	6000	91.	6.	1	Polizei-Oberst und Kommandeur der Schutzmannschaft in Berlin . . . .
		6 je 6000 7 je 5400	92.	1.	13	Polizei-Präsidenten und Polizei-Direktoren . . . .
		6000	94.	1.	12	Brigadiers der Landgendarmerie .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
7.	5700 bis 7500 / 6600	5400 bis 6000 / 5700	117.	1.	35	Provinzial-Schulräthe . . . .
						Münzverwaltung.
8.	6000 bis 7200 / 6600	6000	13.	1.	2	Münzmeister und Münzwardein .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		6600	120.	2.	5	Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Berlin . . . .
		6000	122.	12.	2	Abtheilungs-Direktoren der Königlichen Bibliothek in Berlin
		-	-	37.	1	Erster ständiger Sekretär der Akademie der Künste . . . . .
						Justizverwaltung.
9.	5400 bis 7200 / 6300	4800 bis 6600 / 5700	73.	2.	267	Oberlandesgerichtsräthe (davon 1 mit halber Durchschnittsbesoldung) . . . .
		-	74.	1.	230	Landgerichtsdirektoren . . . . .
		-	-	4.	92	Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten (ausschließlich des Landgerichts I Berlin . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		6000	122.	22.	1	Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland . . . . . .

ed by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
[illegible]	7300	8000	8700	—	—	—	—	—	—	9	9	
[illegible]	6700	7400	8000	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abstufungen von 1 mal 700 Mark, 1 mal 600 Mark und 1 mal 700 Mark.
5700	6300	6900	7500	—	—	—	—	—	—	6	9	
[illegible]	6400	6800	7200	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
[illegible]	5200	6400	6800	7200	—	—	—	—	—	—	12	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
10.	5100 bis 7200 / 6150	5100 bis 6000 / 5550	120.	2.	43	Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Städten mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern und in Orten der ersten Servisklasse
						Staatsarchive.
11 a.	4800 bis 7200 / 6000	4500 bis 6600 / 5550	45.	2.	12	Vorsteher von Staatsarchiven in den Provinzen . . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		-	119.	1 bis 6, 8 u. 10.	8	Direktoren der Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek bei der Akademie zu Münster . . . .
		6000	-	2.	1	Unterdirektor des Botanischen Gartens in Berlin . . . .
		4500 bis 6600 / 5550	-	17 bis 20a	9	Abtheilungsvorsteher beim Geodätischen Institute bei Potsdam und dem Meteorologischen Institute zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam . . . .
		-	122.	21.	3	Observatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
11 b.	Durchschnitt 6000	Durchschnitt 6000	122.	37.	7	Vorsteher der akademischen Meister-Ateliers in Berlin . . . .
						Forstverwaltung.
12.	4200 bis 7200 / 5700	4200 bis 6000 / 5100	2.	1.	123	Oberforstmeister und Regierungs- und Forsträthe . . . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
		-	6.	1.	7	Ober-Regierungsräthe und Regierungsräthe bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern . . . .
		-	-	4.	30	Vorsitzende von Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüssen

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre	künftig Jahre	Bemerkungen
8.										9.	10.	11.
5100	5600	6000	6400	6800	7200	—	—	—	—	20	15	
4800	5300	5800	6300	6800	7200	—	—	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	15	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze: künftig Mark.	Gehaltssätze: bisher Mark.	Etats-Kap.	Etats-Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(12.)	Noch: 4200 bis 7200 / 5700					**Verwaltung der indirekten Steuern.**
		4200 bis 6000 / 5100	8.	1.	97	Mitglieder der Provinzialsteuer-Direktionen, einschließlich der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		-	14.	1.	8	Mitglieder der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken . . . . .
		-	-	-	28	Direktoren I. Klasse bei den Bergwerken . . . .
		-	15.	-	7	Direktoren I. Klasse bei den Hütten
		-	16.	-	6	Direktoren I. Klasse und
		-	-	-	1	höherer Bohrbeamter bei den Salzwerken . . . .
		-	19.	-	1	Ober-Berg- und Baurath bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen . . . .
		-	20.	-	29	Ober-Bergräthe . . . .
		4200 bis 4800 / 4500	21.	-	9	Landesgeologen bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin . . . . . (Die Dozenten erhalten außerdem ¼ der Kollegiengelder.)
		5100	-	-	1	Direktor der Bergakademie und Bergschule in Clausthal . .
						Eisenbahnverwaltung.
		4200 bis 6000 / 5100	23.	1.	287	Mitglieder der Direktionen . . .
		6000	32.	6.	1	Regierungs- und Baurath als Vorstand des technischen Büreaus der Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen . . (Künftig neben dem Gehalt 1200 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
						Ansiedelungskommission.
		4200 bis 6000 / 5100	54 a.	1.	5	Ober-Regierungsrath und Regierungsräthe (darunter 1 Regierungs- und Baurath) . .
						Finanz-Ministerium.
		-	58.	1.	411	Ober-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungsräthe . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	15	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	—	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(12.)	Noch: 4200 bis 7200 / 5700					**Bauverwaltung.**
		4200 bis 6000 / 5100	64.	6.	1	Regierungs- und Baurath als Vorsteher des technischen Büreaus der Bau-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten . . . . (Neben dem Gehalte 1200 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
		-	-	6 a.	1	Vorsteher des Büreaus für die Hauptnivellements . . .
		-	65.	1.	98	Regierungs- und Bauräthe . . .
						Handels und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	3.	26	Regierungs- und Gewerberäthe
						Ministerium des Innern.
		4200	83.	4.	1	Direktor des literarischen Büreaus
		4200 bis 6000 / 5100	91.	1.	10	Ober-Regierungsrath und Regierungsräthe beim Polizei-Präsidium in Berlin . . .
		-	-	2.	8	Regierungsräthe und Abtheilungs-Dirigenten daselbst . . . .
		-	92.	1.	2	Regierungsräthe bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen
						Landwirthschaftliche Verwaltung
		6000	99.	2.	1	Regierungs- und Forstrath für das Forsteinrichtungswesen im Ministerium . . . . (Künftig neben dem Gehalte 1200 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
		5100	-	-	1	forsttechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium . . . . (Künftig neben dem Gehalte 1200 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
		4200 bis 6000 / 5100	-	-	1	Regierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium . . (Künftig neben dem Gehalte 1200 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
		-	101.	1.	65	Räthe bei den Generalkommissionen
		-	106.	-	6	Regierungs- und Bauräthe der Landes-Meliorationsverwaltung . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre	künftig Jahre	Bemerkungen
8.										9.	10.	11.
4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	15	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(12.)	Noch: 4200 bis 7200 / 5700					**Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.**
		4200 bis 6000 / 5100	112.	1.	42	Ober-Konsistorialräthe bei dem Landeskonsistorium in Hannover, Konsistorialräthe, Justitiarien und Verwaltungsräthe bei den übrigen Konsistorien . . .
		-	117.	-	6	Verwaltungsräthe und Justitiarien bei den Provinzial-Schulkollegien . . . .
		4800 ·	119.	2.	1	Universitätsrichter in Berlin . .
		4200 bis 6000 / 5100	121.	23.	77	Schulräthe bei den Regierungen . (Auf das Gehalt eines Regierungs- und Schulraths kommen an Bezügen aus einem Nebenamte 600 Mark in Anrechnung.)
		5400	122.	1.	1	Justitiar und Verwaltungsrath der Kunstmuseen in Berlin . . .
		4200 bis 6000 / 5100	125.	-	35	Regierungs-Medizinalräthe . . .
						Staatsarchive.
13.	3600 bis 7200 / 5400	3600 bis 6000 / 4800	45.	2.	6	Geheime Staatsarchivare am Geheimen Staatsarchive in Berlin (4 Stellen sind bei eintretender Erledigung in solche für Staatsarchivare und Archivare umzuwandeln.)
						Ministerium des Innern.
		6 mit 4200 bis 6000 / 5100; 3 mit 2400 bis 4200 / 3300	84.	1.	9	Mitglieder des Statistischen Büreaus . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
14 a.	6000 bis 7000 / 6500	6500	128.	1.	1	Direktor der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der Technischen Hochschule in Berlin (Außerdem 1440 Mark Vorlesungshonorar.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
14 b.	höchstens 7000 / Durchschn. 6500	6000	122.	40.	4	ordentliche Lehrer der höheren Kunstfächer bei der Kunstakademie in Düsseldorf . . . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	—	15	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
3600	4200	4800	5400	6000	6600	7200	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	15	.	
6000	6500	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	bisher Mark	Etats- Kap.	Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
14 c.	Durchschnitt 6500	1 mit 5400 3 - 4950 4 - 4500 1 - 3450	21.	1.	9	zweiter Direktor und 8 Lehrer bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin (Außerdem ¼ der Kollegiengelder.)
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		Durchschnitt 6000	102.	1.	15	Professoren an der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin (Außerdem ¼ der Kollegiengelder, jedoch nicht über 3000 Mark.)
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		-	119.	2.	—	Ordentliche Professoren bei der Universität in Berlin, vergl. Nr. 92 dieser Nachweisung.
		-	123.	1.	35	Lehrer an der Technischen Hochschule in Berlin . . . . (Außerdem ¼ der Honorare für Vorlesungen und 10 Mark für den Praktikanten und das Semester bei den ganztägigen Uebungen in den Laboratorien; die Honorareinnahme darf 3000 Mark nicht übersteigen.)
		-	125.	8.	2	Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung und Vorsteher der Krankenabtheilung beim Institute für Infektionskrankheiten in Berlin . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
15.	4800 bis 6900 5850	4500 bis 6000 5250	120.	2.	141	Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in Städten mit weniger als 50000 Civileinwohnern (ausschließlich der Orte der ersten Servisklasse) . . . .
						Forstverwaltung.
16.	4100 bis 6900 5500	3300 bis 6000 4650	3.	1.	6	Professoren bei der Forstakademie in Eberswalde . . . . .
		-	-	2.	5	Professoren bei der Forstakademie in Münden . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark	2. Stufe Mark	3. Stufe Mark	4. Stufe Mark	5. Stufe Mark	6. Stufe Mark	7. Stufe Mark	8. Stufe Mark	9. Stufe Mark	10. Stufe Mark	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt künftig Jahre	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4900	5300	5700	6100	6500	6900	—	—	—	—	20	15	
4100	4500	4900	5300	5700	6100	6500	6900	—	—	21	21	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Lotterieverwaltung.
17.	5400 bis 6600 6000	6000 u. 5400	11.	4.	2	Direktoren . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		5400	69.	1a.	12	Direktoren der staatlichen Baugewerkschulen . . . . . .
		6000 und 150 Mark künftig wegfallend für 1 Direktor.	-	1b.	6	Direktoren der staatlichen Maschinenbauschulen . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		5400	120.	2.	1	Direktor der Elisabethschule in Berlin
		-	121.	1.	2	Direktoren des Seminares für Stadtschulen und des mit der Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminares in Berlin . . . .
		-	-	17.	2	Unterrichtsdirigenten an der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin . . . .
		-	122.	37.	1	Zweiter ständiger Sekretär der Akademie der Künste . . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
18.	4200 bis 6600 5400	4200 bis 6000 5100	69.	1.	3	Navigationsschuldirektoren . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
19.	4000 bis 6600 5300	3600 bis 6000 4800	6.	2.	53	Katasterinspektoren . . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		3900 bis 5700 4800 und je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Beamten in Berlin.	9.	1.	132	Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren einschließlich des Kreuz-Zollinspektors in der Provinz Schleswig-Holstein . . . (Außerdem künftig wegfallend je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Beamten in Berlin.)
						Ansiedelungskommission.
		3600 bis 6000 4800	54a.	1.	1	Vermessungsinspektor . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		-	101.	2a.	9	Vermessungsinspektoren bei den Generalkommissionen . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
20.	3800 bis 6600 5200	3300 bis 4500 3900	21.	1.	7	Lehrer bei der Bergakademie und Bergschule in Clausthal . (Die Dozenten der Bergakademie erhalten außerdem ¼ der Kollegiengelder.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
5400	5800	6200	6600	—	—	—	—	—	—	—	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
4200	4700	5200	5700	6200	6600	—	—	—	—	15	15	
4000	4700	5400	6000	6800	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(20.)	Noch: 3800 bis 6600 / 5200					**Landwirthschaftliche Verwaltung.**
		3300 bis 6000 / 4650	102.	3.	10	Professoren bei der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf . . . . (Außerdem ¼ der Kollegiengelder, jedoch nicht über 3000 Mark.)
						Ministerium des Innern.
21.	3600 bis 6600 / 5100	3600 bis 4800 / 4200	90.	1.	484	Landräthe . . . .
		3000 bis 3900 / 3450	-	-	4	Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen . . .
						Justizverwaltung.
22.	3000 bis 6600 / 4800	2400 bis 4800 / 3600	73.	4.	16	Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten . . . .
		2400 bis 6000 / 4200	74.	2.	3797	Landrichter und Amtsrichter . .
		2400 bis 4800 / 3600	-	5.	239	Staatsanwälte bei den Landgerichten . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
23.	höchstens 6500	6000	102.	4.	1	Direktor der Obst- und Weinbau-Lehranstalt in Geisenheim . .
		4800	-	-	1	Direktor des Pomologischen Instituts in Proskau . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
24.	3600 bis 6300 / 4950	3000 bis 4500 / 3750	20.	5.	65	Bergrevierbeamte . . . . . . (Den am 1. April 1897 in ihrer derzeitigen Stellung verbliebenen Bergrevierbeamten wird ¼ der in den Revieren aufkommenden, zur Staatskasse zu vereinnahmenden Kesselprüfungsgebühren als nicht pensionsfähige Zulage zu ihrem Gehalte gewährt, so lange sie die Stelle bekleiden.)
						Eisenbahnverwaltung.
		3600 bis 5400 / 4500	23.	1.	501	Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, sowie des Abnahmeamtes zu Essen a. R.

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre	künftig Jahre	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3600	4200	4800	5400	6000	6600	—	—	—	—	12	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abstufungen von 600 Mark.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die neuen Gehaltssätze betragen 6500 Mark bezw. 5800 Mark.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
[illegible]	4200	4800	5300	5800	6300	—	—	—	—	15	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	.	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
25.	4800 bis 6000 / 5400	5100	121.	45.	1	Direktor der Taubstummenanstalt in Berlin . . . . . .
		4800	-	-	1	Direktor der Blindenanstalt in Steglitz . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
26.	4500 bis 6000 / 5250	4500 bis 5400 / 4950	120.	2.	16	Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) in Städten mit weniger als 50000 Civil-Einwohnern . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
27.	4200 bis 6000 / 5100	4200 bis 4800 / 4500	23.	1.	21	Vorstände der Rechnungsbüreaus
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
28.	4000 bis 6000 / 5000	4000 bis 5400 / 4700	121.	1.	121	Seminar-Direktoren in den Provinzen . . . . (Auf die Gehälter kommen an Bezügen aus Nebenämtern 2787 Mark 8 Pf. in Anrechnung.)
						Justizverwaltung.
29.	3600 bis 6000 / 4800	4800	75.	1.	2	Direktoren bei dem Untersuchungsgefängnis und dem Stadtvoigteigefängnis in Berlin .
		3600 bis 4800 / 4200	-	3.	8	Direktoren bei den sonstigen besonderen Gefängnissen . . .
						Ministerium des Innern.
		-	96.	1.	35	Strafanstalts-Direktoren . . . .
						Gestütverwaltung.
		Durchschnitt 3975	108.	1.	17	Dirigenten der Landgestüte (Landgestüt-Direktoren) . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
30.	3000 bis 6000 / 4500	bis 5400	7.	1.	1	Dirigent des Hauptstempelmagazins
						Seehandlungs-Institut.
		3000 bis 5400 / 4200	12.	2.	18	Kassirer, Buchhalter, expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Registratoren, Kanzleivorsteher

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
4800	5200	5600	6000	—	—	—	—	—	—	—	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
4500	4800	5100	5400	5700	6000	—	—	—	—	20	15	
4200	4700	5200	5600	6000	—	—	—	—	—	9	12	
4000	4400	4800	5200	5600	6000	—	—	—	—	16	15	
3600	4100	4600	5100	5600	6000	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	—	—	—	—	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(30.)	Noch: 3000 bis 6000 / 4500					**Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.**
		3000 bis 5400 / 4200	19.	2.	—	Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren bei der Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)
						Eisenbahnverwaltung.
		-	32.	3.	—	Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren bei den Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)
						Staatsschuldenverwaltung.
		-	39.	2.	48	expedirende Sekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Buchhalter, Hauptkassirer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Kassirer und Kanzleivorsteher . . .
						Herrenhaus.
		-	40.	1.	6	Registratoren, Kalkulator und Registrator, Bibliothekar und Beamte des stenographischen Büreaus . . . .
						Haus der Abgeordneten.
		-	41.	1.	10	Registratoren und Kalkulatoren, Bibliothekar und Beamte des stenographischen Büreaus . .
						Büreau des Staatsministeriums.
		-	44.	4.	8	Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher . . . .
						Staatsarchive.
		-	45.	1.	2	expedirende Sekretäre und Kalkulatoren beim Direktorium . .
						General-Ordenskommission.
		-	46.	1.	7	Expedienten, Registratoren, Kanzleivorsteher . . . .
						Geheimes Civil-Kabinet.
		-	47.	2.	10	Registratoren . . . .
						Ober-Rechnungskammer.
		-	48.	3.	115	Revisoren und Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Direktor . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(30.)	Noch: 3000 bis 6000 / 4500					**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**
		3000 bis 5400 / 4200	56.	1.	5	Legationssekretäre . . . . . .
						Finanz-Ministerium.
		-	57.	4.	87	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Buchhalter, Kanzlei-Direktor und Kassirer-Assistent der Generalstaatskasse . . . .
						Ministerium der öffentlichen Arbeiten, einschließlich Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen.
		-	32.	3.	75	Expedienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren . . .
		-	64.	-	41	expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren, Beamte für die Kartensammlung und Kanzlei-Direktor . . . .
						Ministerium für Handel und Gewerbe, einschließlich Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen.
		-	19	2.	13	Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren . . . .
		-	67.	4.	21	Kalkulatoren, expedirende Sekretäre, Registratoren und Kanzlei-Direktor . . . .
		-	69a.	1.	1	Betriebs- und Rechnungsrevisor bei der Porzellanmanufaktur .
						Justiz-Ministerium.
		-	71.	4.	36	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Direktor .
						Ministerium des Innern.
		-	88.	4.	37	expedirende Sekretäre und Kalkulatoren, mit Einschluß des Rendanten der Ministerial-Büreaukasse, Registratoren, Journalisten und Kanzlei-Direktor beim Ministerium . . . .
		-	85.	2.	28	expedirende Sekretäre und Registratoren, Kanzlei-Direktor beim Oberverwaltungsgericht . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt. Die Besoldungen betragen 9000 Mark in Rom, 6000 Mark in Hamburg, je 5100 Mark in Dresden und München und 4800 Mark in Stuttgart.
3000	3500	4000	4500	5000	5500	6000	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze: künftig (Mark.)	Gehaltssätze: bisher (Mark.)	Etats-Kap.	Etats-Tit.	Der Beamten: Zahl	Der Beamten: Dienststellung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(39.)	Noch: 3000 bis 6000 / 4500					**Ministerium für Landwirthschaft ꝛc.**
		3000 bis 5400 / 4200	99.	3.	54	Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren, Beamte des Forsteinrichtungsbüreaus, Kanzlei-Direktor und bautechnischer Revisor . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		-	109.	6.	64	Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Beamte der Generalkasse und Kanzlei-Direktor im Ministerium . . . . . .
		-	111.	2.	6	Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren beim Evangelischen Ober-Kirchenrath . . . . .
		2700 bis 5400 / 4050	121.	26.	267	Kreis-Schulinspektoren . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
31.	höchstens 6000 / Durchschn. 4500	höchstens 5100 / Durchschn. 3450	103.	1.	10	Lehrer an der Thierärztlichen Hochschule in Berlin . . . . . (Außerdem ¼ der Studienhonorare, jedoch nicht über 1500 Mark.)
		-	-	2.	7	Lehrer an der Thierärztlichen Hochschule in Hannover . . . . (Außerdem ¼ der Studienhonorare, jedoch nicht über 1500 Mark.)
						Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.
32a	3600 bis 5700 / 4650	3600 bis 4800 / 4200	14.	1.	1	Mitglied der Bergwerksdirektion Saarbrücken in der Klasse der Bau- und Maschineninspektoren . . . .
		-	-	-	3	Bau- und Maschineninspektoren bei den Bergwerken . . . .
		-	16.	-	2	Desgleichen bei den Salzwerken .
		-	21.	-	1	Direktor der Bergschule in Saarbrücken . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		-	23.	1.	196	Eisenbahn-Bau- und Betriebs- bezw. Maschineninspektoren .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
3000	3500	4000	1500	5000	5500	6000	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
3000	3500	4000	4400	4800	5200	5600	6000	—	—	21	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
[illegible]	4200	4700	5200	5700	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	

by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(32 a.)	Noch: 3600 bis 5700 / 4650	3600 bis 4800 / 4200	32.	6.	6	Eisenbahn-Bau- bezw. Maschinenbeamte im technischen Büreau der Ministerial-Abtheilungen für das Eisenbahnwesen . . (Außerdem je 1000 Mark nicht pensionsfähige Zulage.)
						Ansiedelungskommission.
		-	54a.	1.	1	Bauinspektor . . . .
						Bauverwaltung.
		-	64.	6.	4	Bauinspektoren im technischen Büreau des Ministeriums . . . (Außerdem nicht pensionsfähige Zulage von je 1000 Mark statt der bisherigen Stellenzulage von je 1050 Mark.)
		-	65.	2.	525	Bauinspektoren und Maschineninspektoren . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	3.	88	Gewerbeinspektoren . . . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	86.	1.	4	Versicherungs-Revisoren . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		-	106.	1.	22	Meliorations-Bauinspektoren . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		-	109.	5.	2	Bauinspektoren im Ministerium . (Außerdem nicht pensionsfähige Zulage von je 1000 Mark statt der bisherigen Stellenzulage von je 1050 Mark.)
		-	119.	3.	1	akademischer Baumeister (Bauinspektor) bei der Universität in Greifswald . . . .
		-	122.	1.	1	Bauinspektor bei den Kunstmuseen in Berlin . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
32b	höchstens 5700 / Durchschn. 4650	höchstens 4800 / Durchschn. 4200	69.	1a.	138	Lehrer an den staatlichen Baugewerkschulen . . . . . .
		- und 900 Mark künftig wegfallend für 2 Lehrer	-	1b.	45	Lehrer an den staatlichen Maschinenbauschulen . . . . . .
						Ministerium des Innern.
33.	3300 bis 5700 / 4500	3000 bis 5100 / 4050	94.	1.	52	Adjutanten und Distriktsoffiziere der Landgendarmerie . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
[illegible]	4200	4700	5200	5700	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abstufungen von je 1200 Mark.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Forstverwaltung.
84.	2700 bis 5700 / 4200	2400 bis 4500 / 3450	2.	2.	718	Oberförster . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		„	119.	3.	1	Oberförster bei der Universität Greifswald . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		„	101.	4.	89	Spezial-(Oekonomie-)Kommissare .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
85.	Durchschn. 5500	Durchschn. 5100 bezw. 4800 und 4000	119.	1 u. 3 bis 11.	—	Ordentliche Professoren bei den Provinzial-Universitäten vergl. Nr. 92 dieser Nachweisung.
		Durchschn. 5000	123.	2.	28	Lehrer an der Technischen Hochschule in Hannover . . . . . .
		„	„	3.	29	Lehrer an der Technischen Hochschule in Aachen . . . . (Die Lehrer an den Technischen Hochschulen erhalten 1/4 der Honorare für Vorlesungen und 10 Mark für den Praktikanten und das Semester bei den ganztägigen Uebungen in den Laboratorien. Die Honorareinnahme darf 3000 Mark nicht übersteigen.)
						Verwaltung der direkten Steuern.
86.	4800 bis 5400 / 5100	4800	6.	3.	1	Rendant der Kreiskasse in Frankfurt a. M. . . . .
						Lotterieverwaltung.
		5400	11.	4.	1	Rendant der General-Lotteriekasse (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark pensionsfähige Zulage.)
						Münzverwaltung.
		„	13.	1.	1	Rendant . . . . (Außerdem künftig wegfallend 600 Mark pensionsfähige Zulage.)
						Eisenbahnverwaltung.
		4800	23.	1.	21	Hauptkassen-Rendanten . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
2700	3200	3700	4100	4500	4900	5300	5700	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
2700	3300	3900	4500	5100	5700	—	—	—	—	15	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4800	5100	5400	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(86.)	Noch: 4800 bis 5400 / 5100					**Finanz-Ministerium.**
		4800 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.	58.	2.	29	Regierungs-Hauptkassen-Rendanten . . . .
		4200	-	-	6	
		3900	-	-	1	(Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.)
						Ministerium des Innern.
		4500	91.	4.	1	Rendant der Polizei-Hauptkasse in Berlin . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
87.	4200 bis 5400 / 4800	4200 bis 4800 / 4500 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.	8.	2.	12	Büreauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Provinzial-Steuer-Direktionen . . (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.)
						Lotterieverwaltung.
		4800	11.	4.	1	Buchhalterei-Vorsteher . . . .
						Münzverwaltung.
		4200 bis 4800 / 4500	13.	1.	3	Münzwardein, Betriebsinspektor, Buchhalter und Kontroleur .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		4500	14.	1.	1	Rendant bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken . .
						Finanz-Ministerium.
		4200 bis 4800 / 4500	59.	1.	7	Provinzial-Rentmeister . . . .
						Justizverwaltung.
		4200 bis 4800 / 4500 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Lokalzulage für 2 Beamte in Berlin.	73.	5.	26	Rechnungs-Revisoren bei den Oberlandesgerichten und Justiz-Hauptkassen-Rendanten . . (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Lokalzulage für 2 Beamte in Berlin.)
		4200 bis 4800 / 4500	74.	6.	1	Rendant beim Amtsgericht I in Berlin . . . .

by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
4800	5400	5400	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	—	.	
4200	4600	5000	5400	—	—	—	—	—	—	9	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	9	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Der Beamten	
	künftig Mark	bisher Mark	Kap.	Tit.	Zahl	Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(37.)	Noch: 4200 bis 5400 4800					**Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.**
		4800	119.	2.	1	Inspektor des Botanischen Gartens in Berlin . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
38.	3600 bis 5400 4500	3600 bis 4800 4200	120.	2.	4	Oberlehrer an der Elisabethschule in Berlin . . . .
		"	121.	1.	4	Oberlehrer bei dem Seminare für Stadschulen und dem Lehrerinnen-Seminare zu Berlin .
		"	"	17.	1	Lehrer an der Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin . . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		3000 bis 4200 3600	20.	5.	14	Oberbergamts-Markscheider . . .
						Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
39.	3000 bis 5400 4200	2700 bis 4500 3600	56.	1.	1	Kanzleivorstand bei der Gesandtschaft in Hamburg . . . .
						Justizverwaltung.
40.	2700 bis 5400 4050	2700 bis 5400 4050	74.	5a.	21	Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
41.	bis 5400 Durchschn. 3950	bis 4800 Durchschn. 3600	68.	3a.	7	Aichungsinspektoren . . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
42a	2700 bis 5100 3900 und feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mark für die Hälfte der Lehrer an den Vollanstalten, sowie den vierten Theil der Lehrer an Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer.	2100 bis 4500 3300 und feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mark für die Hälfte der Lehrer an den Vollanstalten, sowie den vierten Theil der Lehrer an Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer.	120.	2.	2270	definitiv angestellte wissenschaftliche Lehrer an den höheren Lehranstalten . . . .
	2700 bis 5100 3900 und feste pensionsfähige Zulage von 900 Mark.	2100 bis 4500 3300 und feste pensionsfähige Zulage von 900 Mark.	121.	47.	1	erster Oberlehrer an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
4200	4600	5000	5400	—	—	—	—	—	—	—	9	
3600	4100	4600	5000	5400	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
3600	4000	4400	4800	5100	5400	—	—	—	—	15	15	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Persönliches pensionsberechtigendes Gehalt. Die Besoldung beträgt 5700 Mark.
2700	3100	3500	3900	4300	4700	5100	5400	—	—	—	21	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	5100	—	27	24	
*	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Der Beamten	
	künftig Mark	bisher Mark	Kap.	Tit.	Zahl.	Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
42b	Noch: 2700 bis 5100 3900 und feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mark für die Hälfte der Beamten.	2100 bis 4500 3300 und feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mark für die Hälfte der Beamten.	45.	2.	26	**Staatsarchive.** Staatsarchivare und Archivare .
		2100 bis 4500 3300	102.	4.	5	**Landwirthschaftliche Verwaltung.** Dirigent der Versuchsstation in Geisenheim und wissenschaftliche Lehrer bei den Pomologischen Instituten . . . .
		2100 bis 4500 3300 und feste pensionsfähige Zulagen von je 900 Mark für die Hälfte der Beamten.	119.	1 bis 10.	44	**Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.** Bibliothekare der Universitätsbibliotheken, einschließl. der Paulinischen Bibliothek bei der Akademie zu Münster . . . .
		-	-	1, 2, 6, 7 u. 9.	27	Observatoren bei den Sternwarten und Kustoden an den großen Universitäts-Sammlungen .
		-	122.	12.	30	Bibliothekare der Königlichen Bibliothek in Berlin . . . . . .
43.	4000 bis 5000 4500	4500	123.	1.	1	**Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.** Stellvertreter des Direktors der mechanisch-technischen Versuchsanstalt bei der Technischen Hochschule in Berlin . . . . . (Außerdem 720 Mark Vorlesungshonorare.)
44.	höchstens 5000 Durchschn. 4500	1 mit 4500 3 - 3000 und 4000 Mark künftig wegfallend.	122.	40.	4	**Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.** ordentliche Lehrer der höheren Kunstfächer bei der Kunstakademie in Düsseldorf . . . . (Außerdem 1500 Mark künftig wegfallend.)
		1 mit 4500 darunter 300 Mark künftig wegfallend. 5 je 4000	-	43.	6	Lehrer bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	5100	—	27	24	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	
4000	4500	5000	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium des Innern.
45.	3600 bis 5000 4300	3600 bis 4200 3900	91.	6.	24	Polizeihauptleute, Kriminalinspektoren, Telegraphen-Ingenieur bei der Polizeiverwaltung in Berlin . . . .
		2700 bis 3300 3000	-	-	1	Polizeigefängnißinspektor in Berlin
		3600 bis 4200 3900	92.	3.	1	Polizeihauptmann bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg
						Verwaltung der indirekten Steuern.
46.	3000 bis 5000 4000	bis 4500	7.	1.	1	Rendant des Haupt-Stempel-Magazins . . . .
		3000 bis 4500 3750 und je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Beamten in Berlin.	9.	-	175	Haupt-Zoll- und Hauptsteueramts-Rendanten, Packhofsvorsteher, Ober-Revisoren . . . . . (Außerdem künftig wegfallend je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Beamten in Berlin.)
						Ministerium des Innern.
		3000 bis 4200 3600	91.	2.	1	Polizeirath und Dirigent der politischen Polizei bei der Polizeiverwaltung in Berlin . . .
		-	-	-	2	Polizeiräthe und Abtheilungs-Dirigenten daselbst . . . . .
		-	-	-	19	Polizeiräthe daselbst . . . . .
		-	92.	1.	1	Polizeirath bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg .
		2700 bis 4200 3450	-	-	24	Polizeiräthe bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen, ausschließlich Charlottenburg . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		3600 bis 4200 3900	100.	2.	2	Sekretäre beim Oberlandeskulturgericht . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
47.	2700 bis 5000 3850	2400 bis 4200 3300	101.	6.	40	Spezialkommissare aus der Klasse der Regierungsräthe und Assessoren . . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
48.	3600 bis 4800 4200	4200 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage.	6.	1.	1	Rendant und Kassirer bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern . . . . . (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage.)

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
3600	4100	4600	5000	—	—	—	—	—	—	9	9	
-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	-	
3000	3400	3800	4200	4600	5000	—	—	—	—	—	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	15	-	
[illegible]	3400	3800	4100	4400	4700	5000	—	—	—	18	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
3000	3400	3800	4200	4600	5000	—	—	—	—	9	15	
2700	3300	3900	4500	5000	—	—	—	—	—	9	12	
[illegible]	4000	4400	4800	—	—	—	—	—	—	—	9	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(48.)	Noch: 3600 bis 4800 / 4200					**Lotterieverwaltung.**
		4500	11.	4.	1	Kontroleur der General-Lotteriekasse
						Münzverwaltung.
		4200	13.	1.	1	Kassirer und Materialienverwalter
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		3600 bis 4200 / 3900	14.	1.	5	Direktoren 2. Klasse bei den Bergwerken . . . .
		-	15.	-	3	Direktoren 2. Klasse bei den Hütten
		-	16.	-	2	Direktoren 2. Klasse bei den Salzwerken . . . .
						Justizverwaltung.
		4200	74.	6.	1	Vorsteher beim Einziehungsamte des Amtsgerichtes I in Berlin
		-	-	-	1	Oberbuchhalter daselbst . . . .
		3600 bis 4200 / 3900	-	-	1	Rendant beim Amtsgerichte in Breslau . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		3600	103.	12.	15	vollbeschäftigte Departementsthierärzte . . . .
						Ministerium des Innern.
49.	3000 bis 4800 / 3900	2700 bis 4200 / 3150	92.	3.	6	Bezirks-Polizei-Kommissare . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
50.	höchstens 4800 / Durchschn. 3700	1 mit 4300 1 - 4200 5 - 3000 einschließlich 3550 Mark künftig wegfallend	69.	8.	7	Lehrer und Bibliothekar bei der Zeichenakademie in Hanau .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
51.	höchstens 4800 / Durchschn. 3450	höchstens 4500 / Durchschn. 3150	69.	1a	49	Lehrer an den staatlichen Baugewerkschulen . . . . . .
		-	-	1b	11	Lehrer an den staatlichen Maschinenbauschulen . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
52.	2400 bis 4800 / 3600	2100 bis 4200 / 3150	122.	17, 20a u. 21.	13	ständige Mitarbeiter beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut und beim Astrophysikalischen Observatorium . . . .
						Justizverwaltung.
		2400 bis 3600 / 3000	75.	1 u. 3.	11	Geistliche bei den besonderen Gefängnissen . . . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Stufe										bisher	künftig	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
3600	4000	4400	4800	—	—	—	—	—	—	—	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
3800	4200	4800	—	—	—	—	—	—	—	6	6	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	.	
3600	4000	4400	4800	—	—	—	—	—	—	—	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	9	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	—	.	
3000	3300	3600	3900	4200	4500	4800	—	—	—	18	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2400	2800	3200	3600	4000	4400	4800	—	—	—	21	18	
2400	3000	3600	4200	4800	—	—	—	—	—	12	12	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(52.)	Noch: 2400 bis 4800 3600					**Ministerium des Innern.**
		2400 bis 3000 3000	96.	1.	56	Geistliche bei den Strafanstalten .
		2500	-	-	1	Geistlicher bei der Erziehungsanstalt zu Steinfeld . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
53.	2000 bis 4800 3400	4500	122.	1.	1	Restaurator bei den Kunstmuseen in Berlin . . . .
		2000 bis 4000 3000	-	-	20	Direktorial-Assistenten, Chemiker, Bibliothekar daselbst . .
		-	-	6a.	4	Direktorial-Assistenten beim Kunstgewerbemuseum in Berlin .
		3000	-	7.	1	Direktorial-Assistent bei der Nationalgalerie in Berlin . .
		-	-	37.	1	Sekretariats-Assistent bei der Akademie der Künste, zugleich Direktorial-Assistent an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste . . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
54.	3000 bis 4500 3750	3000 bis 4200 3600	6.	3.	435	Rentmeister . . . .
						Bauverwaltung.
		-	65.	6.	1	Rendant der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		2700 bis 3300 3000	69.	1.	27	Navigationslehrer . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		3000 bis 4000 3500	121.	1.	123	Oberlehrer bei den Seminaren in den Provinzen . . . . . (Auf das Gehalt eines Oberlehrers kommen an Naturalbezügen 78 Mark 96 Pf. in Anrechnung.)
		-	-	47.	1	zweiter Oberlehrer an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau
						Ministerium des Innern.
55.	2700 bis 4500 3600	2700 bis 3300 3000	92.	3.	22	Polizeiinspektoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
2400	3000	3600	4200	4800	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2000	2400	2800	3200	3600	4000	4400	4800	—	—	—	21	
3000	3300	3600	3900	4100	4300	4500	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
3000	3400	3800	4200	4500	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
2700	3300	3900	4500	—	—	—	—	—	—	9	9	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Verwaltung der direkten Steuern.
56.	2100 bis 4500 / 3450	2100 bis 3900 / 3150	6.	2.	692	Kataster-Kontroleure und Sekretäre
					10	desgleichen in außerordentlicher Verwendung. (Ein Katasterkontroleur bezieht 600 Mark pensionsfähige Funktionszulage für Wahrnehmung der Katasterinspektionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen. Diese Zulage tritt auch ferner dem höchsten Normalgehalte, also künftig bis zum Maximalbesoldungssatze von 5100 Mark jährlich, hinzu.)
						Münzverwaltung.
		2100 bis 4200 / 3150	13.	1.	4	Medailleure, Betriebsassistent, Münzwardeinassistent . . .
		-	13a.	-	1	Vorsteher der Probiranstalt in Frankfurt a. M. . . . . .
						Ansiedelungskommission.
		2400 bis 3900 / 3150	54a.	2.	11	Vermessungsbeamte . . . . .
						Ministerium des Innern.
		3000	90.	1.	9	Hilfsbeamte von Landräthen . .
						Verwaltung des Innern.
		2400 bis 4500 / 3450	93.	1.	148	Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen . . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		2400 bis 3900 / 3150	101.	5.	410	Vermessungsbeamte bei den Generalkommissionen . . . . .
						Domänenverwaltung.
57 a.	3600 bis 4200 / 3600	3000	1.	1.	1	Weinbau- und Kellerinspektor in Wiesbaden . . . .
						Verwaltung der direkten Steuern.
		3600	6.	8.	1	Kassirer bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		3000 bis 3600 / 3300	14.	1.	3	Beamte in der Klasse der Betriebsinspektoren bei der Bergwerksdirektion in Saarbrücken .
		-	-	-	37	Betriebsinspektoren bei den Bergwerken (einschließl. 1 Chemiker)
		-	15.	-	10	Betriebsinspektoren bei den Hütten

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
2400	2800	3200	3600	3900	4200	4500	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	4500	—	—	21	21	
2400	2800	3200	3600	3900	4200	4500	—	—	—	18	18	
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	—	—	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	9	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(57 a.)	Noch: 3000 bis 4200 / 3600	3000 bis 3600 / 3300	16.	1.	6	Betriebsinspektoren bei den Salzwerken . . . .
		3500	21.	-	1	Stellvertreter des Vorstehers der chemisch-technischen Versuchsanstalt bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin . . . . .
		3300	-	-	1	Lehrer bei der Bergschule in Saarbrücken . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		3200 bis 4000 / 3600	23.	1.	8	Betriebskassenrendanten . . . .
		3000 bis 3600 / 3300	-	-	13	Hauptkassenkassirer . . . . . .
		2700 bis 3600 / 3150	-	-	56	Eisenbahnbetriebskontroleure . .
						Finanz-Ministerium.
		3600 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.	58.	2.	29	Kassirer bei den Regierungshauptkassen . . . . . . (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.)
		3300	-	-	6	
		1800 bis 3600 / 2700	-	-	1	
		2100 bis 3600 / 2850 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.	-	-	33	Oberbuchhalter daselbst . . . . (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage für 1 Beamten in Berlin.)
						Justizverwaltung.
		3600 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Lokalzulage für 1 Beamten in Berlin.	73.	6.	6	Kassirer bei den Justiz-Hauptkassen (Außerdem künftig wegfallend bis zu 600 Mark pensionsfähige Lokalzulage für 1 Beamten in Berlin.)
						Ministerium des Innern.
		2100 bis 3600 / 2850	91.	4.	1	Oberbuchhalter bei der Polizeihauptkasse in Berlin . . .
		1800 bis 3600 / 2700	-	-	1	Kassirer daselbst . . . .
		3600	96.	1.	2	Direktoren bei den Erziehungsanstalten zu Steinfeld und Wabern
		3000	-	-	2	Direktoren bei den Erziehungsanstalten St. Martin zu Boppard und in Conradshammer . .

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Ausrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre	künftig Jahre	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	—	9	12	
3000	3600	4200	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	—	—	12	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	12	-	Die Stellen werden in solche von Hauptkassenkassirern umgewandelt.
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	9	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	12	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	— bezw. 21	12	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	12	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	12	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	21	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(57 a.)	Noch: 3000 bis 4200 / 3600					**Gestütverwaltung.**
		3000 bis 3600 / 3300	108.	1.	6	Gestüt-Inspektoren (Ober-Roßärzte und Marstallvorsteher) . .
		3600	-	-	1	Wirthschaftsdirigent . . . . .
		2700 bis 3000 / 2850	-	-	3	Hauptgestüt-Rendanten . . . .
						Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
		3500	123.	1.	1	Vorsteher der Abtheilung für Papierprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt der Technischen Hochschule in Berlin
						Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten.
57 b.	Durchschnitt 3600	Durchschnitt 3300	123.	1.	2	Lehrer bei der Technischen Hochschule in Berlin . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
58.	2700 bis 4200 / 3450	bis 3300	7.	1.	1	Kontroleur beim Haupt-Stempelmagazin . . . .
		2800 bis 3400 / 3100	9.	-	1039	Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontroleure . . . . . .
		3000 bis 3600 / 3300	-	-		Revisionsinspektoren . . . .
		2400 bis 3300 / 2850 und je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Revisionsinspektoren und Ober-Steuerkontroleure in Berlin	-	-		Ober-Grenz- und Ober-Steuerkontroleure . . . . . . (Außerdem künftig wegfallend je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Revisionsinspektoren und Ober-Steuerkontroleure in Berlin.)
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		3000	68.	1.	2	Hafenmeister in Harburg und Geestemünde . . . .
		2800 bis 3500 / 3150	-	2.	8	Lootsenkommandeure . . . .
						Ministerium des Innern.
		2700 bis 3300 / 3000	91.	6.	188	Polizeilieutenants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Berlin . .
		-	92.	3.	10	Polizeilieutenants und Kriminalkommissare bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg

ed by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	—	9	12	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	6	-	
3000	3600	4200	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2700	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	—	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	9	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	15	-	
2700	3100	3500	3900	4200	—	—	—	—	—	—	12	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	12	-	
2700	3200	3700	4200	—	—	—	—	—	—	9	9	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(58.)	Noch: 2700 bis 4200 / 3450					**Landwirthschaftliche Verwaltung.**
		2700 bis 3360 / 3000	105.	1.	6	Oberfischmeister . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
59 a.	höchstens 4200 Durchschn. 3300	höchstens 3600 Durchschn. 3000	122.	6a.	11	Lehrer der Fachklassen der Unterrichtsanstalt beim Kunstgewerbemuseum in Berlin .
		3000 und für 1 Lehrer eine künftig wegfallende persönliche Zulage von 500 Mark.	-	40.	6	ordentliche Lehrer der höheren Kunstfächer bei der Kunstakademie in Düsseldorf . . . (davon 1 zugleich Sekretär.)
		3600 u. 2520	-	43.	2	Lehrer bei der Kunst- und Kunstgewerbeschule in Breslau . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
59 b.	2400 bis 4200 / 3300	2400 bis 3600 / 3000	14.	1.	26	Grubenmarkscheider . . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		2400 bis 3200 / 2800	23.	1.	196	Stations-Kassenrendanten und Güterexpeditionsvorsteher . .
		2100 bis 3200 / 2650	-	-	342	Stationsvorsteher I. Klasse . . .
						Haus der Abgeordneten.
		2400 bis 3600 / 3000	41.	1.	8	Beamte des stenographischen Büreaus . . . .
						Bauverwaltung.
		-	64.	6a.	3	ständige Hilfsarbeiter (Assistenten) im Büreau für die Hauptnivellements . . . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		-	120.	2.	6	ordentliche Lehrer an der Elisabethschule in Berlin . . . .
		-	121.	1.	11	ordentliche Lehrer an dem Seminare für Stadtschulen und dem Lehrerinnen-Seminare in Berlin .
		-	122.	37.	11	ordentliche Lehrer für die höheren Kunstfächer an der akademischen Hochschule für die bildenden Künste in Berlin . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
2700	3100	3500	3900	4200	—	—	—	—	—	9	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2400	2700	3000	3300	3600	3800	4000	4200	—	—	—	21	
2400	2900	3400	3800	4200	—	—	—	—	—	12	12	
-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	-	
2400	2700	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	—	18	18	
2400	2900	3400	3800	4200	—	—	—	—	—	—	12	
2400	2700	3000	3200	3400	3600	3800	4000	4200	—	24	24	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	—	-	-	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(59 b.)	Noch: 2400 bis 4200 / 3300	2400 bis 3200 / 2800 und zusammen 2160 Mark an künftig wegfallenden persönlichen pensionsfähigen Zulagen für 4 Lehrer.	122.	37.	19	vollbeschäftigte ordentliche Lehrer an der akademischen Hochschule für Musik in Berlin . . .
						Domänenverwaltung.
60.	2100 bis 4200 / 3150	3000	1.	1.	1	Geometer des ostfriesischen Moorwesens . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		2100 bis 3600 / 2850	23.	1.	108	Werkstättenvorsteher und maschinentechnische Eisenbahnkontroleure bei Haupt- und Nebenwerkstätten . . . .
		1800 bis 3600 / 2700	-	-	542	technische Eisenbahnsekretäre, bau- und maschinentechnische Eisenbahnkontroleure bei den Betriebs- und Maschineninspektionen . . . .
						Bauverwaltung.
		2100 bis 3600 / 2850 und pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark.	64.	6.	3	technische Sekretäre im technischen Büreau des Ministeriums .
		-	-	6a.	1	technischer Sekretär im Büreau für die Hauptnivellements . . .
		2100 bis 3600 / 2850 und pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark für die Beamten in Berlin.	65.	3.	57	Landmesser und technische Sekretäre (Ein vor dem 1. April 1897 angestellter technischer Sekretär in Berlin erhält eine Besoldung von 2100 Mark, steigend in 18 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, dreimal um 500 Mark und zweimal um 400 Mark.)
		2100 bis 3600 / 2850	-	6.	1	Landmesser bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung .
						Domänenverwaltung.
61.	1800 bis 4200 / 3000	1800 bis 3600 / 2700 und je 300 Mark pensionsfähige Zulage für 2 Beamte in Berlin.	1.	1.	38	Domänenrentbeamte . . . . . (Außerdem künftig wegfallend je 300 Mark pensionsfähige Zulage für 2 Beamte in Berlin.)

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	bisher Jahre.	künftig Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2100	2500	2900	3300	3600	3900	4200	—	—	—	—	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	Zum 1. April 1897 neu zu errichtende Stellen.
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 3000	2400 bis 3300 2850	1.	1.	4	Administratoren von fiskalischen Grundstücken ......
						Forstverwaltung.
		1800 bis 3400 2600	2.	2a.	116	vollbeschäftigte Forstkassenrendanten
		2400 bis 3300 2850 und Stellengehaltstheile von 600 Mark bezw. 300 Mark.	-	-	2	desgleichen (frühere Rentmeister) .
						Verwaltung der direkten Steuern.
		1800 bis 3600 2700 und pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark.	6.	1.	154	Regierungssekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 2700 2250	-	2.	4	Bezirksgeometer in den Hohenzollernschen Landen ...
		1800 bis 3600 2700	-	3.	4	Buchhalter bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. .....
		.	-	4.	321	Steuersekretäre ....
		1800 bis 3000 2400 und 1200 Mark Stellengehaltstheil.	-	-	1	Steuersekretär (früherer Rentmeister)
		2100 bis 3000 2550 und 900 Mark bezw. 907 Mark und 1200 Mark Stellengehaltstheile.	-	-	6	Steuersekretäre } frühere Rentmeister
		3000 bis 4200 3600	-	-	1	Steuersekretär } frühere Rentmeister
		2400 bis 3300 2850 und 600 Mark Stellengehaltstheil.	-	-	1	Steuersekretär } frühere Rentmeister

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	15	21	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	18	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	18	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					**Verwaltung der indirekten Steuern.**
		1800 bis 3600 / 2700 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulagen für die Beamten in Berlin.	8.	2.	399	Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren bei den Provinzial-Steuerdirektionen . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
						Lotterieverwaltung.
		2400 bis 4200 / 3300	11.	4.	12	Buchhalter, Korrespondenzsekretäre und Registratoren . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 2400 Mark, steigend in 18 Jahren auf 4800 Mark und zwar sechsmal um 400 Mark.)
						Münzverwaltung.
		2100 bis 4200 / 3150	13.	1.	3	Büreaubeamte bei der Münze in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 2100 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 300 Mark und sechsmal um 400 Mark.)
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		1650 bis 3300 / 2475	14.	1.	30	Sekretäre und Buchhalter bei der Bergwerks-Direktion in Saarbrücken . . . .
		1800 bis 3600 / 2700	20.	2.	72	Sekretäre bei den Oberbergämtern
		-	21.	1.	1	Verwaltungsbeamter in der Klasse der Ober-Bergamtssekretäre bei der Bergakademie und Bergschule in Clausthal . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze		Etats-		Zahl.	Der Beamten
	künftig Mark.	bisher Mark.	Kap.	Tit.		Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(51.)	Noch: 1800 bis 4200 3000	2100 bis 4200 3150	21.	1.	7	Verwaltungsbeamte und Zeichner bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin . . . .
		-	-	-	1	Bibliothekar daselbst . . . . . . (Die vor dem 1. April 1897 bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin in der Gehaltsklasse 2100 bis 4200 Mark angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 2100 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark und zwar einmal um 300 Mark und sechsmal um 400 Mark.)
						Eisenbahnverwaltung.
		3200 bis 4000 3600	23.	1.	18	Betriebskassen-Rendanten . . .
		1800 bis 3600 2700	-	-	2141	nichttechnische Eisenbahnsekretäre, Kassenkontroleure und Rechnungsrevisoren . . . . .
		2700 bis 3600 3150	-	-	74	Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrskontroleure, welche in Stellen von nichttechnischen Eisenbahnsekretären oder Kassenkontroleuren beschäftigt werden . .
		2100 bis 3000 2550	-	-	91	Materialienverwalter I. Klasse . .
						Reichs- und Staatsanzeiger.
		1800 bis 4200 3000	53.	1.	11	expedirende Sekretäre und Kalkulatoren . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
						Ansiedelungskommission.
		1800 bis 3600 2700	54a.	3.	26	Sekretäre, darunter ein Spezialkassen-Rendant . . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	12	-	Die Stellen werden in solche von nichttechnischen Eisenbahnsekretären oder Kassenkontroleuren umgewandelt.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	12	-	Die Stellen werden in solche von nichttechnischen Eisenbahnsekretären oder Kassenkontroleuren umgewandelt.
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	24	-	
-	-	-	-	-	-	-	-	—	—	21	-	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					**Finanz-Ministerium.**
		1800 bis 3600 / 2700 und pensionsfähige Zulagen bis zu 600 Mark für die Beamten in Berlin.	58.	2.	1279	Sekretäre und Buchhalter bei den Oberpräsidien und Regierungen ꝛc. . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		2100 bis 3000 / 2550 und 200 Mark Stellengehaltstheil und 500 Mark Ersatz für frühere Dienstbezüge.	-	-	1	Sekretär daselbst } frühere Rentmeister
		2400 bis 3300 / 2850 und 1200 Mark Stellengehaltstheile und 550 Mark Ersatz für frühere Dienstbezüge.	-	-	2	Buchhalter daselbst } frühere Rentmeister
		3000 bis 4200 / 3600	-	-	1	Buchhalter daselbst } frühere Rentmeister
		1800 bis 3600 / 2700	59.	1.	71	Buchhalter, Kontroleure und Sekretäre bei den Rentenbanken .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		3900	69a.	1.	1	Hauptbuchhalter bei der Porzellanmanufaktur (künftig wegfallend) . . . .
		3000	-	-	1	Kassirer daselbst . . . .
		2550	-	-	1	Malereibuchhalter daselbst . . .
		2700	-	-	1	Magazinverwalter daselbst . . .
		2100 bis 4200 / 3150	-	-	1	Formereibuchhalter daselbst . . . (Der vor dem 1. April 1897 angestellte Beamte erhält eine Besoldung von 2100 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 300 Mark und sechsmal um 400 Mark.)

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(81.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000	1800 bis 4200 / 3000	69a.	1.	1	Buchhalter und Kontroleur im Verkaufslager daselbst . . .
		3150 einschließlich 900 Mark künftig wegfallend.	-	-	1	Direktionssekretär, Registrator und Kalkulator daselbst . . . .
						Justizverwaltung.
		1800 bis 3600 / 2700 und pensionsfähige Lokalzulagen bis zu 600 Mark für die Beamten in Berlin.	78.	6.	307	Gerichtsschreiber und Sekretäre bei den Oberlandesgerichten . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1500 bis 3300 / 2400 und pensionsfähige Lokalzulagen bis zu 300 Mark für die Beamten in Berlin.	74.	6.	26	Amtsanwälte . . . . (Außerdem künftig wegfallend für die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin pensionsfähige Lokalzulagen bis zu 300 Mark.)
						Ministerium des Innern.
		1800 bis 4200 / 3000	84.	2.	26	Büreaubeamte beim statistischen Büreau (einschließlich des Bibliothekars und des Plankammerinspektors) . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	90.	2.	513	Kreissekretäre . . . .
		1800 bis 2700 / 2250	-	-	4	Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Landen . . . .
		1800 bis 3600 / 2700	91.	3.	207	Polizeisekretäre bei der Polizeiverwaltung in Berlin . . . .
		2100 bis 3600 / 2850	-	-	6	Obertelegraphisten daselbst . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der Stufe 1. Mark	2. Mark	3. Mark	4. Mark	5. Mark	6. Mark	7. Mark	8. Mark	9. Mark	10. Mark	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	24	21	Zum 1. April 1897 neu zu errichtende Stelle.
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	—	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	Die bisherigen Funktionszulagen von je 300 Mark kommen auf die Gehaltsaufbesserung in Anrechnung.
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	24	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	18	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	18	„	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 3000	1800 bis 3600 2700	91.	4.	9	Buchhalter bei der Polizei-Hauptkasse in Berlin . . . . .
		-	92.	2.	14	Polizeisekretäre bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg .
		1800 bis 4200 3000	94.	-	3	Zahlmeister, Kalkulator und Registrator beim Korpsstabe der Landgendarmerie . . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		1800 bis 3600 2700	101.	2.	109	Generalkommissionssekretäre . .
		-	102.	1.	4	Büreau- und Kassenbeamte, einschließlich eines Bibliothekars bei der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin . . .
		-	-	3.	2	Büreau- und Kassenbeamte bei der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf . . . .
		-	-	4.	7	Büreau- und Kassenbeamte, Obergärtner und Weinbergsverwalter bei den Landwirthschaftlichen Lehranstalten . . . .
		-	103.	1.	4	Administrator, Rendant, Registrator und Oekonomieinspektor bei der Thierärztlichen Hochschule in Berlin . . . .
		-	-	2.	2	Kassen- und Verwaltungsbeamte bei der Thierärztlichen Hochschule in Hannover . . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		1800 bis 3600 2700 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulagen für die Beamten in Berlin.	112.	2.	65	Sekretäre bei den Konsistorien. . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	24	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulagen für die Beamten in Berlin.	117.	2.	45	Sekretäre bei den Provinzial-Schulkollegien . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	119.	1.	3	Büreau- und Kassenbeamte bei der Universität in Königsberg i. Pr.
		1800 bis 4200 / 3000	-	2.	16	Büreau-, Kassen- und Inspektionsbeamte bei der Universität in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	-	3.	6	Büreau-, Kassen- und Inspektionsbeamte bei der Universität in Greifswald . . . .
		-	-	4.	4	desgleichen in Breslau . . . .
		-	-	5.	9	desgleichen in Halle . . . . .
		-	-	6.	3	desgleichen in Kiel . . . . . .
		-	-	7.	4	desgleichen in Göttingen . . . .
		-	-	8.	3	desgleichen in Marburg . . . .
		-	-	9.	5	desgleichen in Bonn . . . . .
		-	121.	47.	1	Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau . . . .
		1800 bis 4200 / 3000	122.	1.	7	Büreaubeamte bei den Kunstmuseen in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	24	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	24	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(31.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 4200 / 3000	122.	6a.	9	Büreaubeamte, Verwalter der Stichsammlung bei dem Kunstgewerbemuseum in Berlin . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		-	-	7.	2	Büreaubeamte bei der Nationalgalerie in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		-	-	12.	2	Sekretäre bei der Königlichen Bibliothek in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	-	17.	2	Büreaubeamte beim Geodätischen Institut bei Potsdam . .
		1800 bis 4200 / 3000 für die Beamten in Berlin; und 1800 bis 3600 / 2700 für die Beamten in Potsdam.	-	20 a.	7	Büreaubeamte bei dem Meteorologischen Institut zu Berlin nebst Observatorien bei Potsdam . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin erhalten künftig eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe Mark.	2. Mark.	3. Mark.	4. Mark.	5. Mark.	6. Mark.	7. Mark.	8. Mark.	9. Mark.	10. Mark.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher Jahre.	künftig Jahre.	Bemerkungen.
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	24	21	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	„	—	„	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	21	„	
„	„	„	„	„	„	„	„	—	—	24 bezw. 21	„	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage.	122.	37.	2	Inspektor, Registrator und Kalkulator bei der Akademie der Künste . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		-	-	-	1	Büreaubeamter bei der Akademischen Hochschule für die bildenden Künste . . . . (Der vor dem 1. April 1897 angestellte Beamte erhält eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		-	-	-	2	Inspektor, Registrator und Kalkulator bei der Akademischen Hochschule für Musik . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	-	39.	1	Inspektor bei der Kunstakademie in Königsberg i. Pr. . . . .
		3000	-	40.	1	Konservator der Kunstsammlungen und Bibliothekar bei der Kunstakademie in Düsseldorf. . .
		1800 bis 3600 / 2700	-	-	1	Inspektor bei der Kunstakademie in Düsseldorf . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe										Jahre.	Jahre.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000	1800 bis 3600 / 2700 und bis zu 600 Mark pensionsfähige Zulage.	122.	42.	2	Inspektor, Registrator und Kalkulator bei der Kunstschule in Berlin . . . . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 4200 / 3000	-	44.	1	Archivar bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin . (Der vor dem 1. April 1897 angestellte Beamte erhält eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		-	123.	1.	9	Kassen- und Büreaubeamte bei der Technischen Hochschule in Berlin (mit Einschluß des Büreaubeamten bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt) . (Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 3600 / 2700	-	2.	4	Rendant, Sekretäre und Bibliothekar an der Technischen Hochschule in Hannover . . .
		-	-	3.	3	Rendant, Sekretär und Bibliothekar an der Technischen Hochschule in Aachen . . . .
		1800 bis 4200 / 3000	125.	7.	14	Büreau- und Kassenbeamte und Oekonomiebeamter bei der Charité in Berlin . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2200	2600	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	24	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	21	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	24	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(61.)	Noch: 1800 bis 4200 / 3000					(Die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten erhalten eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
		1800 bis 4200 / 3000	125.	8.	1	Verwaltungssekretär beim Institut für Infektionskrankheiten in Berlin . . . . (Der vor dem 1. April 1897 angestellte Beamte erhält eine Besoldung von 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4800 Mark, und zwar einmal um 400 Mark, zweimal um 500 Mark und viermal um 400 Mark.)
						Kriegs-Ministerium.
		3000	127.	1.	1	Sekretär und Registrator beim Zeughause in Berlin . . .
						Ministerium des Innern.
62.	2700 bis 4000 / 3350	2700 bis 3300 / 3000	92.	1.	5	Grenzkommissarien . . . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
63.	2400 bis 4000 / 3200	2400 bis 3000 / 2700	21.	1.	6	Bezirksgeologen bei der Geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin . .
						Ministerium des Innern.
64.	2100 bis 3800 / 2950	2100 bis 3300 / 2700	96.	1.	133	Inspektoren bei den Strafanstalten
		2400	-	-	1	Inspektor bei der Erziehungsanstalt in Steinfeld . . . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		1800 bis 3200 / 2500	121.	1.	538	ordentliche Lehrer bei den Seminaren in den Provinzen . . (Auf das Gehalt eines Lehrers kommen an Bezügen aus einem Nebenamt 750 Mark in Anrechnung.)
		-	-	9.	36	Anstaltsvorsteher und erste Lehrer bei den Präparandenanstalten

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	2200	2800	3000	3300	3600	3900	4200	—	—	24	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
2700	3200	3600	4000	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2100	2400	2700	3000	3300	3600	3800	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
2100	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	—	24	24	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(64.)	Noch: 2100 bis 3800 / 2950	2100 bis 3300 / 2700	121.	45.	9	ordentliche Lehrer an der Taubstummenanstalt in Berlin . .
		1800 bis 3200 / 2500	-	-	4	ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz . . . .
		-	-	47.	4	ordentliche Lehrer an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau
		2100 bis 3300 / 2700	125.	7.	8	Stationsbeamte beim Charité-Krankenhause in Berlin . .
		-	-	8.	1	Stationsbeamter beim Institut für Infektionskrankheiten . . .
						Justizverwaltung.
65.	1800 bis 3800 / 2800	1800 bis 2400 / 2100	74.	9.	86	Gefängnisinspektoren bei den Landgerichten und Amtsgerichten .
		2100 bis 3300 / 2700	75.	1.	19	Inspektoren und Rendanten bei den besonderen Gefängnissen in Berlin
		2100 bis 2400 / 2250	-	3.	19	Inspektoren bei den sonstigen besonderen Gefängnissen . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
66.	1500 bis 3800 / 2650	2550 bis 3000 / 2775	14.	1.	66	Faktoren bei den Bergwerken . .
		1500 bis 2550 / 2025	-	-	131	Schichtmeister und Sekretäre bei den Bergwerken . . . . .
		2550 bis 3000 / 2775	15.	-	11	Faktoren bei den Hütten . . . .
		1500 bis 2550 / 2025	-	-	28	Schichtmeister und Sekretäre bei den Hütten . . . .
		2550 bis 3000 / 2775	16.	-	18	Faktoren bei den Salzwerken . .
		1500 bis 2550 / 2025	-	-	32	Schichtmeister und Sekretäre bei den Salzwerken . . . . .
						Justizverwaltung.
		1500 bis 3300 / 2400 und pensionsfähige Lokalzulagen für die Beamten in Berlin bis zu 300 Mark.	74.	6.	4832	Rechnungsrevisoren, Rendanten, Gerichtsschreiber u. Sekretäre bei den Landgerichten und Amtsgerichten (Außerdem künftig wegfallend für die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin pensionsfähige Lokalzulagen bis zu 300 Mark. Das pensionsfähige Maximaleinkommen der Kalkulatoren, welche Gebühren beziehen, beträgt künftig 3800 Mark.)
		3300	-	-	1	Häuser-Administrationsinspektor .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
2100	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	3800	—	24	24	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	"	
2100	2400	2700	3000	3300	3600	3800	—	—	—	18	18	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	
1800	2200	2600	2900	3200	3500	3800	—	—	—	15	18	Die bisherigen Stellenzulagen im Gesammtbetrage von 8050 Mark kommen auf die Gehaltsaufbesserung in Anrechnung.
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	18	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	6	"	
1500	1900	2300	2600	2900	3200	3500	3800	—	—	9	21	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	12	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	9	"	Die Faktorstellen sind bei eintretender Erledigung in Schichtmeisterstellen umzuwandeln.
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	12	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	9	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	12	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	21	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	"	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(66.)	Noch: 1500 bis 3800 / 2650					**Ministerium des Innern.**
		1500 bis 3000 / 2250	92.	2.	272	Polizeisekretäre bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich Charlottenburg) . . . .
		2100	-	-	1	Polizeisekretär bei der Polizeiverwaltung in Hanau . . . .
		1800	-	-	2	Polizeisekretäre bei den Polizeiverwaltungen in Göttingen und Celle . . . .
		1500	-	-	2	Polizeisekretäre bei den Polizeiverwaltungen in Marburg und Fulda . . . .
		1425	-	-	1	Polizeisekretär bei der Polizeiverwaltung in Göttingen . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
67.	2400 bis 3600 / 3000	2400 bis 3000 / 2700	122.	39.	5	ordentliche Lehrer der höheren Kunstfächer bei der Kunstakademie in Königsberg i. Pr. .
		Durchschn. 2700	-	41.	6	Lehrer der Kunstakademie in Cassel
						Verwaltung der indirekten Steuern.
68.	2000 bis 3600 / 2800	1500 bis 2700 / 2100 und je 600 Mark Zulage.	9.	2.	180	Zoll- und Steuer-Einnehmer I. Klasse bei Aemtern von größerer Bedeutung . . . .
						Finanz-Ministerium.
		2100 bis 3000 / 2550	61.	1.	2	Obergärtner des Thiergartens bei Berlin . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		2100 bis 3000 / 2550	68.	3b.	2	Beschußmeister bei der Beschußanstalt in Suhl . . . . . .
						Ministerium des Innern.
		1950 bis 3000 / 2475	90.	2.	4	Polizeikommissare in den Regierungsbezirken Stade und Aurich
		2100 bis 3000 / 2550	91.	-	14	Polizei-Assessoren bei der Polizeiverwaltung in Berlin . . .
		-	92.	1.	1	Polizei-Assessor bei der Polizeiverwaltung in Charlottenburg .
		1800 bis 3000 / 2400	-	-	16	Polizei-Assessoren bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich Charlottenburg)
		2100	-	3.	2	Polizeigefängnisinspektoren in Stettin und Breslau . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	1900	2300	2600	2900	3200	3500	3800	—	—	21	21	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2000	2300	2600	2900	3200	3400	3600	—	—	—	18	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
[illegible]	2600	3100	3600	—	—	—	—	—	—	9	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
[illegible]	2300	2600	2900	3200	3400	3600	—	—	—	—	18	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(68.)	Noch: 2000 bis 3600 / 2800	1800	92.	3.	1	Polizeigefängnisinspektor in Frankfurt a. M. . . . . . .
		1950 bis 3000 / 2475	-	-	228	Polizeikommissare bei den größeren Polizeiverwaltungen in den Provinzen . . . . . .
		1800 bis 2400 / 2100	-	-	6	Polizeikommissare bei den kleineren Polizeiverwaltungen in den Provinzen . . . . . .
						Landwirthschaftliche Verwaltung.
		2250	102.	4.	1	Garteninspektor bei der Landesbaumschule in Engers . . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		2100 bis 3000 / 2550	119.	1 bis 10.	10	Garteninspektoren bei den Universitäten (einschließlich der Akademie in Münster) . . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
69.	1800 bis 3600 / 2700	1800 bis 3600 / 2700	119.	5.	1	Kassen- und Quästur-Kontroleur bei der Universität in Halle . (Außerdem 1494 Mark Gebühren.)
		-	-	6.	1	Kassenrendant und Quästor bei der Universität in Kiel . . . . (Außerdem 1839 Mark 59 Pf. Gebühren.)
		-	-	8.	1	desgl. in Marburg . . . . (Außerdem 2337 Mark Gebühren.)
		-	-	9.	1	Kassen- und Quästur-Kontroleur bei der Universität in Bonn . (Außerdem 2230 Mark Gebühren.) (Die vorbezeichneten 4 Beamten sind bei eintretender Pensionirung so zu behandeln, als ob sie der Besoldungsklasse der Büreaubeamten der Provinzialbehörden mit 1800 Mark, steigend in 21 Jahren auf 4200 Mark, angehörten.)
		1600 bis 3200 / 2400	120.	2.	72	definitiv angestellte Zeichenlehrer bei den höheren Lehranstalten in Berlin und in den Provinzen, sonstige technische Lehrer, Elementar- u. Vorschullehrer bei den höheren Lehranstalten in Berlin

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
2000	2300	2600	2900	3200	3400	3600	—	—	—	—	18	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	18	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	15	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	18	"	
1800	2100	2400	2700	3000	3200	3400	3600	—	—	21	21	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	—	—	"	"	
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600	32	27*)	*) Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug entweder nach siebenjähriger, mehr als nur nebenbei erfolgter Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst oder 3 Jahre nach der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer an einer höheren Lehranstalt beginnt, und daß 9 Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
70.	2000 bis 3400 2700	2300 bis 2800 2550	14.	1.	92	obere Werksbeamte I. Klasse bei den Bergwerken . . . . . .
			15.	1.	5	desgl. bei den Hütten . . . .
			16.	1.	6	desgl. bei den Salzwerken . .
						Forstverwaltung.
71.	1500 bis 3300 2400	1500 bis 3000 2250	2.	4.	2	verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten . . . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
		1600 bis 2400 2000	7.	1.	4	Assistenten beim Haupt-Stempelmagazin . . . .
		1500 bis 2700 2100 in Städten der Servisklassen A und I in 21 Jahren bis 3000 Mark, außerdem je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Oberkontrole-Assistenten in Berlin.	9.	1.	1291	Oberkontrole-Assistenten und Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Assistenten, einschließlich eines Büreaugehilfen des Kreuz-Zollinspektors in der Provinz Schleswig-Holstein . . . . (Außerdem künftig wegfallend je 300 Mark pensionsfähige Zulage für die Oberkontrole-Assistenten in Berlin.)
		1500 bis 2700 2100 und für 220 Beamte bei Aemtern von mittlerer Bedeutung je 300 Mark Zulage.	-	2.	471	Zoll- und Steuer-Einnehmer I. Klasse bei Aemtern von mittlerer und geringerer Bedeutung
						Bauverwaltung.
		1500 bis 2700 2100	65.	3.	115	Bauschreiber . . . .
		-	-	6.	1	Bauschreiber bei der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		2 mit 1400 bis 2400 1900 6 mit 1400 bis 2200 1800	68.	3a.	8	Kassen- und Büreaubeamte bei den staatlichen Aichungsämtern .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		1500 bis 2700 2100	119.	1 u. 3 bis 9.	8	Bauaufseher bei den Provinzial-Universitäten . . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
2000	2300	2600	2800	3000	3200	3400	—	—	—	—	18	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	
1500	1800	2100	2400	2700	3000	3300	—	—	—	18	18	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	15	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	18 bezw. 21	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	18	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	21	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	"	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	24 bezw. 21	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	21	"	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
72.	Durchschn. 3250	3000 u. 3900 darunter künftig wegfallend 1000 bezw. 300 Mark.	119.	2.	2	Prosektoren am I. Anatomischen Institut in Berlin . . . .
		3000 darunter künftig wegfallend 1000 Mark.	-	-	1	Kustos daselbst . . . .
		3000	-	-	3	Abtheilungs-Vorsteher am Physiologischen Institut in Berlin .
		3200 darunter künftig wegfallend 1200 Mark.	-	-	1	Kustos am Hygiene-Museum in Berlin . . . .
		3000 darunter künftig wegfallend 1000 Mark.	-	-	1	Kustos am Zoologischen Institut in Berlin . . . .
		Durchschn. 3000	-	-	-	Außerordentliche Professoren bei der Universität in Berlin, vergl. Nr. 92 dieser Uebersicht.
		3000	125.	7.	1	Kustos beim Pathologischen Institut des Charité-Krankenhauses in Berlin . . .
						Verwaltung der indirekten Steuern.
73 a.	1800 bis 3000 / 2400	2100	9.	1.	1	Ober-Maschinist in der Provinz Schleswig-Holstein . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		1800 bis 2600 / 2200	23.	1.	3190	Stationsvorsteher II. Klasse, Stationseinnehmer, Güter-Expedienten, Bahnmeister I. Klasse, Werkmeister, Schiffskapitäne I. Klasse . . . .
						Finanz-Ministerium.
		2100	58.	2.	7	Kassirer-Assistenten bei den Regierungs-Hauptkassen . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		3000	69a.	1.	1	Hausinspektor und Materialienverwalter bei der Porzellan-Manufaktur . . . . .
		1800 bis 2700 / 2250	-	-	2	Debitsbeamte daselbst . . . . (Außerdem Tantième.)

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	—	—	—	—	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	18	-	
1800	2200	2600	3000	—	—	—	—	—	—	—	9	
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	—	—	—	—	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	18	-	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(73 a.)	Noch: 1800 bis 3000 / 2400					**Gestütverwaltung.**
		1800 bis 2600 / 2200	108.	1.	14	Gestüthofsaufseher und Roßärzte .
		1650 bis 2400 / 2025	-	-	19	Rechnungsführer und Sekretäre .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
		2000 und für 2 Beamte eine künftig wegfallende Zulage von je 400 Mark.	122.	1.	4	Restaurator im Kupferstich-Kabinet, Konservator des Museums für Völkerkunde, zweiter Restaurator und Inspektor der Gemäldegalerie und technischer Inspektor der Gipsformerei bei den Kunstmuseen in Berlin .
		1800 bis 2400 / 2100	-	6a.	1	erster Restaurator beim Kunstgewerbemuseum in Berlin . .
		1800, 2550 und künftig wegfallend 420 Mark.	-	24.	2	Directorial-Assistenten des Museums in Cassel . . . . .
						Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
73 b.	Durchschn. 2400	Durchschn. 2100	122.	24.	8	Bibliotheksekretäre und Kustoden der Landesbibliothek in Wiesbaden . . . . (Davon 1 Stelle künftig wegfallend.)
						Justizverwaltung.
73 c.	—	—	74.	8.	1827	Gerichtsvollzieher . . . . . . (Denselben wird ein Mindesteinkommen von 1800 Mark gewährleistet. Das pensionsfähige Maximaleinkommen beträgt einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses 3000 Mk.)
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
74.	1500 bis 3000 / 2250	2400	21.	1.	1	Lehrer bei der Bergschule in Clausthal . . . .
		2550	-	-	2	Lehrer bei der Bergschule in Saarbrücken . . . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		1500 bis 2700 / 2100	23.	1.	4963	Betriebssekretäre . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	—	—	—	18	18	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	15	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	15	"	
"	"	"	"	"	"	"	—	—	—	—	"	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1500	1700	1900	2100	2250	2400	2550	2700	2850	3000	—	27	
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	—	"	
1500	1800	2000	2200	2400	2600	2800	3000	—	—	21	21	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(74.)	Noch: 1500 bis 3000 / 2250					**Bauverwaltung.**
		1500 bis 2500 / 2000	65.	6.	1	Hafenmeister bei der Ruhrschifffahrts- und Ruhrhafenverwaltung . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		-	68.	1.	16	Hafenmeister . . . .
		und 100 Mark künftig wegfallend für 1 Beamten.				**Landwirthschaftliche Verwaltung.**
		1500 bis 2250 / 1875	101.	2.	152	Spezialkommissionssekretäre . . .
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
		1400 bis 2800 / 2100	120.	2.	345	technische Lehrer, sowie Elementar- und Vorschullehrer bei den höheren Lehranstalten in den Provinzen . . . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
75.	1800 bis 2800 / 2300	1800 bis 2300 / 2050	14.	1.	96	obere Werksbeamte II. Klasse bei den Bergwerken . . . .
		-	15.	-	13	desgleichen bei den Hütten . . .
		-	16.	-	13	desgleichen bei den Salzwerken .
		-	17.	-	1	desgleichen bei den Badeanstalten
						Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
76.	Durchschn. 2750	Durchschn. 2550 und 2400	119.	1 u. 3 bis 9.	—	Außerordentliche Professoren bei den Provinzial-Universitäten, vergleiche Nr. 92 dieser Nachweisung.
						Bauverwaltung.
77.	1800 bis 2700 / 2250	2250	65.	4.	1	Düneninspektor . . . . . .
		-	-	-	1	Kanalinspektor . . . .
		1800 bis 2160 / 1980	-	-	27	Maschinen- und Baggermeister, Hafenaufseher und Schleusenmeister, Dünenmeister, Leuchtfeuerschiffsführer . . . . .
						Ministerium des Innern.
		1800 bis 1950 / 1875	91.	3.	17	Telegraphisten und Leitungsrevisoren bei der Polizeiverwaltung in Berlin . . . . . .
		-	-	-	85	Büreauassistenten beim Einwohnermeldeamte im Berlin . . .
		-	92.	2.	5	Büreauassistenten beim Einwohnermeldeamte in Charlottenburg

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			
Stufe										bisher	künftig	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	1800	2100	2400	2600	2800	3000	—	—	—	15	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	18	-	
1500	1700	1900	2100	2250	2400	2550	2700	2850	3000	32	27	Die Alterszulagen sind in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger, mehr als nur nebenbei erfolgter Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst beginnt, und daß 9 Zulagen in Zwischenräumen von je 3 Jahren gewährt werden.
1800	2000	2200	2400	2600	2800	—	—	—	—	—	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	
1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700	—	—	—	—	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	9	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	3	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark	Gehaltssätze bisher Mark	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Der Beamten Zahl	Der Beamten Dienststellung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						Forstverwaltung.
78.	1500 bis 2700 / 2100	2100 darunter 600 Mark künftig wegfallend.	3.	1.	1	Sekretär bei der Forstakademie Eberswalde . . . . . .
		1800	-	2.	1	akademischer Gärtner bei der Forstakademie in Münden . . .
		1600 u. 1850 darunter je 200 Mark künftig wegfallend.	-	3.	2	Lehrer bei der Forstlehrlingsschule in Groß-Schönebeck . . . .
						Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.
		1300 bis 2300 / 1800	14.	1.	602	mittlere Werksbeamte I. Klasse bei den Bergwerken . . . . .
		-	15.	-	30	desgleichen bei den Hütten . . .
		-	16.	-	25	desgleichen bei den Salzwerken .
		1500 bis 1800 / 1650	20.	5.	50	Revierbüreauassistenten . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
		1500 bis 2200 / 1850	23.	1.	10401	Büreauassistenten, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Materialienverwalter II. Klasse, Schiffskapitäne II. Klasse . .
		1500 bis 2100 / 1800	-	-	1778	Bahnmeister und Telegraphenmeister . . . .
						Bauverwaltung.
		1400 bis 1800 / 1600	65.	4.	15	Schiffsführer auf den größten Dampfern . . . .
		1800 bis 2160 / 1980	-	6.	1	Kassenassistent bei der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung . . . .
		1500 bis 2200 / 1850	65.	7.	1	Beamter zur Bedienung der Rheinfähre zwischen Neuwied und Weißenthurm . . . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
		1500 bis 2100 / 1800	68.	1.	5	Hafenpolizeisekretäre . . . . .
		2 mit 1400 bis 2400 / 1900; 24 mit 1400 bis 2200 / 1800	-	3a.	26	Aichmeister . . . .
		1500 bis 2100 / 1800	69.	1	21	Navigationsvorschullehrer . . .
		1900	69a.	-	1	Assistent für das Magazin bei der Porzellanmanufaktur . . .

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe												
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	—	18	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	6	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	15	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	9	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	18	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	24 bezw. 21	.	
1500	2100	2700	—	—	—	—	—	—	—	6	6	
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	—	18	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(78.)	Noch: 1500 bis 2100 / 2100					**Justizverwaltung.**
		1500 bis 2200 / 1850 und pensionsfähige Lokalzulagen bis 300 Mark für die Beamten in Berlin.	74.	6.	1450	Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten bei den Landgerichten und Amtsgerichten . (Außerdem künftig wegfallend für die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin pensionsfähige Lokalzulagen bis zu 300 Mark.)
		1500	-	9.	31	Gefängnisinspektionsassistenten bei den Landgerichten und Amtsgerichten . . . .
		1200 bis 1600 / 1400	-	-	2	Lehrer bei den Gefängnissen . .
		1800 bis 2100 / 1950	75.	1.	14	Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen in Berlin . . .
		1500	-	-	6	Assistenten daselbst . . . . . .
		1500 bis 2100 / 1800	-	-	7	Lehrer daselbst . . . .
		1800	-	3.	10	Sekretäre bei den besonderen Gefängnissen in den Provinzen
		1500	-	-	7	Assistenten daselbst . . . . . .
		1800 u. 1500 und je 300 Mark künftig wegfallend für 2 Lehrer.	-	-	4	Lehrer daselbst . . . .
						Ministerium des Innern.
		1500 bis 1800 / 1650	92.	2.	12	Meldeamtsbüreauassistenten bei den Polizeiverwaltungen in den Provinzen (ausschließlich Charlottenburg) . . . .
		1800 bis 2100 / 1950	96.	1.	62	Sekretäre bei den Strafanstalten .
		1800	-	-	1	Sekretär und Rendant bei der Erziehungsanstalt in Steinfeld .
		1500 bis 2100 / 1800	-	-	50	Lehrer bei den Strafanstalten . .
		1950 u. 1650	-	-	2	Lehrer bei der Erziehungsanstalt St. Martin zu Boppard . .
		1800, 1650, 1500 u. 1350	-	-	4	Lehrer bei der Erziehungsanstalt zu Steinfeld . . . .
		1800	-	-	1	Sekretär und Rendant bei der Erziehungsanstalt in Wabern .
		1800 / 1650 u. 1500	-	-	3	Lehrer bei der Erziehungsanstalt in Wabern . . . .

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der										Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	bisher	künftig	
Stufe										Jahre.	Jahre.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			
8.										9.	10.	11.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	18	18	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	15	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	6	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	18	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	6	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	18	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	
-	-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(78.)	Noch: 1500 bis 2700 / 2100	1800 u. 1500	96.	1.	2	Lehrer bei der Erziehungsanstalt in Conradshammer . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
79.	1500 bis 2400 / 1950	1500 bis 2100 / 1800	120.	2.	6	Lehrerinnen an der Elisabethschule in Berlin . . . . . .
		-	121.	1.	6	Lehrerinnen bei dem Lehrerinnen-Seminare in Berlin . . . (Außerdem für 1 Lehrerin 100 Mark.)
		1400 bis 2000 / 1700	-	9.	40	zweite Lehrer bei den Präparandenanstalten . . . .
						Eisenbahnverwaltung.
80.	1200 bis 2200 / 1700	1200 bis 2000 / 1600	23.	1.	8348	Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten und Maschinisten bei elektrischen Beleuchtungsanlagen . . . .
						Justizverwaltung.
		1200 bis 1800 / 1500	75.	3.	1	Lehrerin beim Gerichtsgefängniß in Wronke . . . .
						Ministerium des Innern.
		-	96.	1.	8	Lehrerinnen bei den Strafanstalten
		500 u. 600	-	-	2	desgleichen bei den Erziehungsanstalten St. Martin zu Boppard und zu Steinfeld . . . .
						Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
		1000 bis 2000 / 1500	121.	1.	41	Lehrerinnen bei den Seminaren in den Provinzen . . . . (Außerdem für 6 Lehrerinnen je 100 Mark. — Auf die Gehälter kommen an Naturalbezügen 1782 Mark in Anrechnung.)
		-	-	45.	4	ordentliche Lehrerinnen an der Blindenanstalt in Steglitz . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
81.	1600 bis 2000 / 1800	1400 bis 2000 / 1800	68.	2.	28	Seeoberlootsen und Lootsenamts-Assistenten . . . . . .
						Forstverwaltung.
82.	1500 bis 2000 / 1750	1660 u. 1600	2.	2.	2	verwaltende Revierförster in den Klosterforsten der Provinz Hannover . . . . . .

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	1700	1900	2100	2300	2500	2700	—	—	—	—	18	
1500	1700	1900	2100	2250	2400	—	—	—	—	15	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	
1200	1400	1600	1750	1900	2050	2200	—	—	—	18	18	
1200	1400	1600	1800	2000	2200	—	—	—	—	-	15	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	—	-	Die bisherigen Emolumente (freie Wohnung, Beköstigung, Heizung und Beleuchtung) kommen in Wegfall.
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	15	-	
-	-	-	-	-	-	—	—	—	—	-	-	
[illegible]	1750	1900	2000	—	—	—	—	—	—	9	9	
[illegible]	1650	1800	1900	2000	—	—	—	—	—	—	12	

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
(82.)	Noch: 1500 bis 2000 / 1750	1500 bis 1800 / 1650	9.	1.	15	**Verwaltung der indirekten Steuern.** Maschinisten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen ......
		1200 bis 1800 / 1500	-	-	28	Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen ......
		-	-	2.	682	Zoll- und Steuer-Einnehmer II. Klasse, Zoll- und Steueramts-Assistenten und Thorkontroleure
		10 mit 1400 bis 1800 / 1600	65.	4.	30	**Bauverwaltung.** Beamte der Verkehrsabgaben-Erhebung (Schleusenmeister ꝛc.).
		20 mit 1200 bis 1800 / 1500	65.	5 u. 7.		
83.	1200 bis 2000 / 1600	1100 bis 1800 / 1450	14.	1.	213	**Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.** mittlere Werksbeamte II. Klasse bei den Bergwerken .....
		-	15.	-	43	desgleichen bei den Hütten ..
		-	16.	-	29	desgleichen bei den Salzwerken .
		-	17.	-	8	desgleichen bei den Badeanstalten
		-	21.	-	1	Modellmeister und Akademiemar… bei der Bergakademie und Bergschule in Clausthal (mittlerer Werksbeamter II. Klasse)
84.	1400 bis 1800 / 1600	1400 bis 1800 / 1600	65.	4.	96	**Bauverwaltung.** Schiffsführer, Maschinenmeister und Baggermeister, Brückenmeister, Leuchtfeuerschiffsführer, Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber, Schleusenbaumaterialienverwalter, Kanaloberaufseher und Flößereikontroleur ......
		-	69.	1b.	1	**Handels- und Gewerbeverwaltung.** Maschinenmeister an den staatlichen Maschinenbauschulen ..
85.	1200 bis 1800 / 1500	1100 bis 1500 / 1300	2.	3.	183	**Forstverwaltung.** Revierförster ....
		1200 bis 1800 / 1500	121.	1.	82	**Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.** Hilfslehrer bei den Seminaren in den Provinzen ....

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
1500	1750	2000	—	—	—	—	—	—	—	6	6	
1500	1650	1800	1900	2000	—	—	—	—	—	12	12	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	.	
.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	9 bezw. 21 u. 12	.	
1200	1400	1550	1700	1850	2000	—	—	—	—	—	15	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
.	.	.	.	.	.	—	—	—	—	—	.	
1400	1550	1700	1800	—	—	—	—	—	—	9	9	
.	.	.	.	—	—	—	—	—	—	.	.	
1200	1300	1400	1500	1575	1650	1725	1800	—	—	21	21	
1200	1400	1600	1800	—	—	—	—	—	—	9	9	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Gehaltssätze künftig Mark.	Gehaltssätze bisher Mark.	Etats- Kap.	Etats- Tit.	Zahl.	Der Beamten Dienststellung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
						(Auf die Gehälter kommen an Bezügen aus Nebenämtern und an Naturalbezügen 225 Mark 47 Pf. in Anrechnung.)
						Eisenbahnverwaltung.
86.	1100 bis 1500 1300	1100 bis 1500 1300	23.	1.	2704	Zugführer und Steuerleute . . .
						Bauverwaltung.
	-	-	65.	7.	8	Beamte zur Bedienung der Rheinfähre zwischen Neuwied und Weißenthurm . . . . . .
						Ministerium des Innern.
87.	900 bis 1500 1200	900 bis 1500 1200	96.	1.	1	Verwalter bei dem Polizeigefängnis in Cöln . . . .
						Handels- und Gewerbeverwaltung.
88.	800 bis 1400 1100	800 bis 1200 1000	68.	4.	8	Leggemeister . . . .
						Dazu treten:
						Finanz-Ministerium.
89.	höchstens 4200	1885 Mark 72 Pf. und 2340 Mark und Zulagen aus Kap. 63 Tit. 3 bis zur Erreichung eines Höchstgehaltes von 3600 Mark.	58.	2.	2	überzählige Beamte bei den Regierungen (künftig wegfallend)
						Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten. *)
90.	zus. 80000	zus. 27000	119.	2.	6	Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen in Berlin . .
91.	zus. 11000	zus. 10000	125.	7.	3	Geistliche beim Charité-Krankenhause in Berlin . . . .
92.	Durchschn. 6500	Durchschn. 6000	119.	2.	78	ordentliche Professoren bei der Universität in Berlin . . . .
	Durchschn. 5500	272 Durchschnitt 5100, 146 Durchschnitt [illegible], 8 Durchschnitt 4000	-	1 u. 3 bis 11.	426	ordentliche Professoren bei den übrigen Universitäten (einschließlich der Akademie in Münster und des Lyceum Hosianum in Braunsberg) .
	Durchschn. 3250	Durchschn. 3000	-	2.	46	außerordentliche Professoren bei der Universität in Berlin . . .
	Durchschn. 2750	105 Durchschnitt 2550, 56 Durchschnitt 2400	-	1 u. 3 bis 10.	161	außerordentliche Professoren bei den übrigen Universitäten (einschließlich der Akademie in Münster . . . .

*) Fortsetzung auf Seite 610.

Digitized by Google

Die Beamten sollen beziehen in der 1. Stufe	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Aufrückungsfrist zum Höchstgehalt bisher	künftig	Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Jahre.	Jahre.	
8.										9.	10.	11.
[illegible]	1200	1275	1350	1425	1500	—	—	—	—	15	15	
.	.	.	.	.	.	.	—	—	—	.	.	
[illegible]	1000	1100	1180	1260	1340	1420	1500	—	—	21	21	
[illegible]	900	1000	1100	1200	1300	1400	—	—	—	18	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Die Professorenbesoldungsfonds bei den Universitäten werden in erster Reihe dazu verwendet, um den etatsmäßigen Professoren Grundgehälter und Dienstalterszulagen zu gewähren: das Grundgehalt beträgt für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren in Berlin 4800 Mark, denen Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren hinzutreten, für die etatsmäßigen ordentlichen Professoren an den übrigen Universitäten 4000 Mark, zu denen Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren hinzukommen; die etatsmäßigen außerordentlichen Professoren erhalten in Berlin ein Grundgehalt von 2400 Mark und Dienstalterszulagen in 6 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren, an den übrigen Universitäten ein Grundgehalt von 2000 Mark und Dienstalterszulagen in 5 Altersstufen von 400 Mark nach je 4 Jahren.

Das vorbezeichnete Gehaltssystem gilt jedoch nur als Regel und vorbehaltlich der Ausnahmen, welche nach Lage der Verhältnisse erforderlich erscheinen.

Die Besoldungen der Professoren bei den Universitäten (ausschließlich Berlin) sind unter einander übertragbar.

Die Honorare für die Vorlesungen der etatsmäßigen Professoren fließen, insoweit sie für einen Professor in einem Rechnungsjahre den Betrag von 3000 Mark, in Berlin von 4500 Mark übersteigen, zur Hälfte in die Staatskasse. Hierbei sind von den gestundeten Honoraren nicht die in dem Rechnungsjahre gebuchten, sondern die in demselben thatsächlich eingegangenen, diese aber ebenso wie die baar eingezahlten mit ihrem vollen Betrage anzurechnen. Von den gestundeten wie baar eingezahlten Honoraren sind die Beiträge zu den Kassenverwaltungskosten vorweg in Abzug zu bringen.

Die nach Absatz 4 der Staatskasse zufließenden Einnahmen an Honorarantheilen werden unter Kap. 119 Tit. 12b des Staatshaushalts-Etats zu einem Ausgabefonds vereinigt, welcher „zu jährlichen Zuschüssen an etatsmäßige Professoren mit geringfügigen Nebenbezügen“ bestimmt ist und in erster Reihe dazu dienen soll, an Professoren, welche neben der regelmäßigen Besoldung (Absatz 1) in einem Rechnungsjahre aus anderen als persönlichen Gründen weniger als 600 Mark an Nebeneinnahmen aller Art bezogen haben, am Schlusse des Rechnungsjahres Zuschüsse zur Ausgleichung des Minderbetrages zu gewähren, soweit der Fonds ausreicht.

Diese Vorschriften finden auf die bei ihrem Inkrafttreten schon angestellten Professoren nur Anwendung, wenn dieselben hiermit einverstanden sind. Unterwerfen einzelne dieser Professoren sich den Bestimmungen nicht, so sind dieselben an der Besoldungsverbesserung nicht zu betheiligen.

Der Ausgabefonds Kap. 119 Tit. 13 erhält die Bezeichnung „Zur Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Dozenten“.

B. Universitäten.

110) Abrechnungswesen bei Universitäts-Neubauten.

Berlin, den 13. Mai 1897.

Durch Absatz 5 des §. 10 der Anweisung für die Behandlung der Universitäts-Bausachen vom 1. August 1895 — III. 11135 M. d. ö. A. U. I. 1720 M. d. g. A. — (Centrbl. S. 607) ist das Abrechnungswesen der Universitätsbauten, für welche Mittel durch den Staatshaushalts-Etat extraordinär bereit gestellt worden sind, nach erfolgter Aufstellung der Kassenrechnung durch die Universitätskasse dem Regierungs-Präsidenten übertragen worden. Diese Bestimmung steht mit der Vorschrift des §. 1, wonach die Universitäts-Kuratoren alle auf die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Universitätsbauten bezügliche Anordnungen zu treffen haben, nicht im Einklange und ist bisher thatsächlich in der Regel nicht gehandhabt worden. Es hat sich vielmehr als zweckmäßig herausgestellt, auch die auf die Abrechnung der Universitätsbauten bezüglichen Geschäfte durch die Universitäts-Kuratoren wahrnehmen zu lassen. Wir haben demgemäß beschlossen, das Abrechnungswesen der Universitätsbauten den Universitäts-Kuratoren zu übertragen und zu dem Zwecke den Absatz 5 des genannten §. 10 aufzuheben. Die Erinnerungen der Superrevisionsinstanz zu den ihr vorgelegten Schlußrechnungen und Revisionsnachweisungen werden daher künftig den Universitäts-Kuratoren und nicht den Regierungs-Präsidenten zugehen. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß Erinnerungen rein technischer Art vom mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten auch in Zukunft der Kürze halber den betheiligten Regierungs-Präsidenten zur unmittelbaren Erledigung durch den Regierungs- und Baurath zugefertigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in Zukunft gefälligst verfahren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügelgen.	Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Regierungs-Präsidenten zu Königsberg i. Pr., Stralsund, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Cassel, Cöln und Münster i. W., sowie die sämmtlichen Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

M. d. ö. A. III. 6985.
M. d. g. A. U. I. 1232.

111) Gebührenfreiheit der zu dienstlichen Zwecken der Universitätsverwaltungen bestimmten Katasterauszüge ꝛc.

Berlin, den 3. Juni 1897.

Auf den gefälligen Bericht vom 15. Februar d. Js., betreffend die Gebührenfreiheit der zu einem dienstlichen Zwecke der dortigen Universitätsverwaltung bestimmten Katasterauszüge ꝛc., übersende ich Ew. Hochwohlgeboren hierneben Abschrift der von dem Herrn Finanzminister unterm 19. Mai d. Js. an die Königliche Regierung in N. gerichteten Verfügung zur Kenntnisnahme.

Ew. Hochwohlgeboren wollen bei Ihren Anträgen auf Ertheilung von Auszügen, Abschriften und Handzeichnungen gefälligst jedesmal angeben, ob die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind oder nicht.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator Herrn N.
Hochwohlgeboren zu N.

Abschrift unter abschriftlicher Beifügung der Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Naumann.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren, sowie die Herren Kuratoren der Königl. Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

U. I. 16284.

Berlin, den 19. Mai 1897.

Aus Anlaß einer an den Herrn Minister der geistlichen. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichteten Anfrage des Kurators der Universität N. wird der Königlichen Regierung mitgetheilt, daß die Universität, als eine Anstalt des Staates, gemäß §. 79 der Katasteranweisung V vom 21. Februar 1896 von der Entrichtung von Gebühren für alle zu ihren dienstlichen Zwecken bestimmten Auszüge, Abschriften und Handzeichnungen aus den Katastern befreit ist, insoweit die Gebühren nicht einem Dritten zur Last zu legen sind.

Der Finanzminister.
von Miquel.

An
die Königliche Regierung zu N.

II. 4748. I. 5388.

112) Bewerbungen um Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung für Studirende der Technischen Hochschule zu Berlin.

Berlin, den 11. Juni 1897.

Nach dem Statute der Jakob Saling'schen Stipendienstiftung für Studirende der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule sollen die Stipendien dieser Stiftung unter denselben Bedingungen verliehen werden, unter welchen die bei der Anstalt bestehenden Staatsstipendien vergeben werden. Nachdem neuerdings angeordnet worden ist, daß die Vorschläge bezüglich der Staatsstipendien, welche bisher von den Königlichen Regierungen gemacht wurden, fortan von dem Rektor und dem Senate der Hochschule ausgehen sollen, muß dies nunmehr auch bezüglich der Saling'schen Stipendien geschehen.

Unter Aufhebung der betreffenden Verfügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 — IV. 199 — veranlasse ich die Königliche Regierung daher, künftig bei Ihr sich meldende Bewerber um ein Saling'sches Stipendium an den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule zu verweisen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. I. 21452. T.

---

113) Anderweite Festsetzung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1897/98 sind die Remunerationen der Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken, welche jetzt 1500 bis 1800 *M* betragen, in Uebereinstimmung mit der für die wissenschaftlichen Hilfslehrer an den höheren Unterrichtsanstalten erfolgten Neuregelung anderweit in der Weise festgesetzt worden, daß dieselben mit 1700 *M* beginnen und nach 2 Jahren auf 1900 *M*, nach einem weiteren Jahre auf 2100 *M* steigen.

Im Uebrigen behält es wegen der Bewilligung und Anweisung der Alterszulagen bei den Bestimmungen meines Erlasses

vom 5. August 1895 — U. I. 1528 — (Centrbl. S. 617) sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 1318.

C. Höhere Lehranstalten.

114) Nachrichten bezüglich einer frei werdenden Marine-Oberlehrerstelle.

Zum Herbste 1897 oder spätestens Ostern 1898 ist die Stelle eines Marine-Oberlehrers für den Unterricht der Kadetten und Seekadetten an Bord eines Schulschiffes zu besetzen.

Staatlich geprüfte Lehrer für höhere Schulen, welche den nachbezeichneten „Bedingungen" entsprechen, können sich beim Verwaltungsdepartement des Reichs-Marine-Amtes zunächst zur Ableistung eines Probejahres melden. Erwünscht ist persönliche Vorstellung. Zeugnisse und Lebenslauf sind vorzulegen.

Die Marine-Oberlehrer sind obere Civilbeamte der Marineverwaltung. Sie erhalten ein pensionsfähiges Gehalt von zur Zeit 4000 bis 5000 ℳ*) und einen Wohnungsgeldzuschuß von 660 ℳ jährlich. Nach erfolgter Anstellung im Reichsdienste können ihnen die entstandenen Umzugskosten innerhalb der Grenzen der bestimmungsmäßigen Gebührnisse vergütet werden.

Die Anstellung ist insoweit kein dauerndes Verhältnis, als beiden Theilen das Recht der Kündigung zusteht. Es haben jedoch Marine-Oberlehrer, welche den Marinedienst verlassen wollen, ihrer vorgesetzten Behörde 6 Monate vorher von der beabsichtigten Aufgabe ihres Amtes Anzeige zu erstatten.

Für die Dauer der Einschiffung in ihrer Funktion gehören die Marine-Oberlehrer zu den im Offizierrange stehenden oberen Militärbeamten. Als solche sind sie Mitglieder der Offiziermesse, erhalten zwei Fallreepsgäste und einen Burschen kommandirt. Von den Mannschaften des Schiffes, auf welchem sie sich kommandirt

---

*) In der Ergänzung zum Entwurfe des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98 ist die Erhöhung des Gehaltes auf 4000 bis 6000 ℳ gefordert.

befinden, sind ihnen die für Offiziere vorgeschriebenen militärischen Honneurs zu erweisen. Nähere Bestimmungen über Urlaub, Berücksichtigung bei Stellenbesetzungen an Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine und Pensionsansprüche können in dem Verwaltungsdepartement des Reichs-Marine-Amtes eingesehen werden.

Bedingungen:

1) Lehrberechtigung in Mathematik und Naturwissenschaften für die obersten Klassen. Gleichzeitige Lehrberechtigung in den neuen Sprachen bedingt den Vorrang vor anderen Bewerbern.
2) Qualifikation zum Reserveoffizier.

Im Falle des Rücktrittes in den Preußischen Staatsdienst wird die im Marinedienste bezw. als Marine-Oberlehrer erlangte Dienstzeit bei Bestimmung der Anciennetät und Bemessung der Besoldung insoweit in Anrechnung gebracht, als die Betreffenden dadurch vor den zur Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums gebliebenen Kandidaten von gleicher Anciennetät keinen Vortheil erlangen. Für den Fall etwaiger Anstellung an einer nicht staatlichen Anstalt können bezüglich dieser Punkte Zusicherungen nicht gegeben werden.

Kandidaten des höheren Lehramtes, welche nach Ableistung des Probejahres auf staatlichen Anstalten die Anstellung in der Marine nachsuchen, haben ein besonderes Zeugnis darüber beizubringen, daß ihnen „vorzügliche“ Eigenschaften für den Verkehr mit älteren Schülern zur Seite stehen.

Bezüglich der Anstellung im Königlich Preußischen Staatsschuldienste wird die Anstellung solcher Lehrer in der Marine der remuneratorischen Beschäftigung an Königlichen Lehranstalten gleich gerechnet. Die Zeit ihrer Lehrthätigkeit in der Marine wird jedoch nicht ohne Weiteres auf das für die Gewährung von Alterszulagen maßgebende Dienstalter angerechnet.

Nach den Bestimmungen des Normaletats vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, kann vielmehr in jedem einzelnen Falle erst nach Anstellung des Kandidaten als Oberlehrer an einer staatlichen höheren Schule Entscheidung in Bezug auf die Anrechnung vorgängiger Thätigkeit als Hilfslehrer getroffen werden, was auch bezüglich der in der Marine zugebrachten Dienstzeit gilt.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.
Im Auftrage: Berndt.

115) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898 wie folgt zusammengesetzt:

(Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Carnuth, Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Schade, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache),
= Jeep, Professor (klassische Philologie),
= Roßbach, Professor (klassische Philologie),
= Walter, Professor (Philosophie und Propädeutik),
D. Kühl, Professor (evangelische Theologie und hebräische Sprache),
Dr. Kißner, Professor (französische Sprache),
= Hölder, Professor (Mathematik),
= Hahn, Professor (Geographie),
= Lossen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Prutz, Professor (Geschichte),
= Volkmann, Professor (Physik),
= Kaluza, Professor (englische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Dittrich, Professor zu Braunsberg (katholische Theologie und hebräische Sprache),
= Luerssen, Professor (Botanik),
= Braun, Professor (Zoologie),
= Mügge, Professor (Mineralogie),
Bodendorff, Professor am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. (französische Sprache),
Dr. Hartmann, Oberlehrer am Realgymnasium auf der Burg zu Königsberg i. Pr. (englische Sprache).

2) Für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Pilger, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (deutsche Sprache und Literatur, zugleich Direktor der Kommission),

Dr. Diels, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= von Wilamowitz-Moellendorff, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Frobenius, Professor (Mathematik),
= Schwarz, Professor (Mathematik),
= Warburg, Professor (Physik),
= Lenz, Professor (Geschichte),
= Stumpf, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Paulsen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
D. Dr. Runze, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Brandl, Professor (englische Sprache),
= Freiherr von Richthofen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Voigt, Gymnasial-Direktor, Professor (deutsche Sprache),
= Ulbrich, Oberrealschul-Direktor (französische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= Engler, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Landolt, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Klein, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie),
D. Strack, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Brückner, Professor (polnische Sprache),
= Pariselle, Lektor, Oberlehrer (neufranzösische Sprache und Literatur,
= Schleich, Oberlehrer (neuenglische Sprache und Literatur)

3) Für die Provinz Pommern zu Greifswald.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie und zugleich Direktor der Kommission),
D. Dr. Haußleiter, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Thomé, Professor (Mathematik),
= Richarz, Professor (Physik),
= Norden, Professor (klassische Philologie),
= Gercke, Professor (klassische Philologie),
= Ulmann, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= Seeck, Professor (alte Geschichte),
= Credner, Professor (Geographie),

Dr. Schuppe, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Reifferscheid, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Stengel, Professor (französische und italienische Sprache),
= Konrath, Professor (englische Sprache),
= Müller, Professor (Zoologie),
= Deecke, Professor (Mineralogie),
= Schütt, Professor (Botanik).

Außerordentliches Mitglied.

Pfarrer Struif (katholische Religionslehre).

4) Für die Provinzen Posen und Schlesien zu Breslau.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Foerster, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie, zugleich einstweiliger Vertreter des Direktors der Kommission),
= Skutsch, Professor (klassische Philologie),
D. Kawerau, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie),
Dr. Scholz, Geistlicher Rath und Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Sturm, Professor (Mathematik),
= Baeumker, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Ebbinghaus, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Freudenthal, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Wilcken, Professor (alte Geschichte),
= Kaufmann, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Schulte, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Vogt, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Koch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Partsch, Professor (Geographie),
= Appel, Professor (französische Sprache),
= Kölbing, Professor (englische Sprache),
= O. E. Meyer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Chun, Professor (Zoologie),
= Pax, Professor (Botanik),
= Ladenburg, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Hintze, Professor (Mineralogie),
D. Kittel, Professor (hebräische Sprache),
Dr. Nehring, Geheimer Regierungsrath und Professor (polnische Sprache),
= Pillet, Professor (französische Sprache),

Dr. Gärtner, Professor an der Oberrealschule zu Breslau (englische Sprache).

5) Für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Fries, Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. S. (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
" Dittenberger, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
" Wissowa, Professor (klassische Philologie),
" Wangerin, Professor (Mathematik),
" Haym, Professor (Philosophie),
" Erdmann, Professor (Philosophie),
" Strauch, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
" Meyer, Professor (alte Geschichte),
" Lindner, Geheimer Regierungsrath und Professor (mittlere und neuere Geschichte),
" Kirchhoff, Professor (Geographie),
" Volhard, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
" Wagner, Professor (englische Sprache),
" Suchier, Professor (französische Sprache),
D. Hering, Konsistorialrath und Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
D. Dr. Kautzsch, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Dorn, Professor (Physik),
" Kraus, Professor (Botanik),
" Grenacher, Professor (Zoologie),
" Freiherr von Fritsch, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
Mstr. Thistlethwaithe, Lektor des Englischen (englische Sprache).

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Kammer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
" Riehl, Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Deußen, Professor (Philosophie und Pädagogik),
" Kauffmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
D. Mühlau, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Pochhammer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),

Dr. Weber, Professor (Physik),
= Sarrazin, Professor (englische Sprache),
= Körting, Professor (französische Sprache),
= Volquardsen, Professor (Geschichte),
= Schirren, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte),
= Krümmel, Professor (Geographie),
= Schöne, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Bruns, Professor (klassische Philologie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
= Rügheimer, Professor (Chemie) — für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. —,
= Gering, Professor (dänische Sprache),
= Reinke, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Lehmann, Professor (Mineralogie).

7) Für die Provinz Hannover zu Göttingen.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Viertel, Gymnasial-Direktor (Direktor der Kommission),
= Kaibel, Professor (klassische Philologie),
= Leo, Professor (klassische Philologie),
= Lehmann, Professor (alte, mittlere und neuere Geschichte),
= Busolt, Professor (alte Geschichte),
= Müller, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Baumann, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Heyne, Professor (deutsche Sprache),
= Stimming, Professor (französische Sprache),
= Morsbach, Professor (englische Sprache),
D. Knoke, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Klein, Professor (Mathematik),
= Hilbert, Professor (Mathematik),
= Voigt, Professor (Physik),
= Wallach, Professor (Chemie),
= Ehlers, Geheimer Regierungsrath und Professor (Zoologie),
= Wagner, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Peter, Professor (Botanik),
= Liebisch, Professor (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Schrader, Pfarrer (katholische Theologie).

8) Für die Provinz Westfalen zu Münster.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Rothfuchs, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Storck, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache, eventuell auch Vertreter des Direktors),
= Stahl, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Niehues, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geschichte und Geographie),
= Finke, Professor (Geschichte und Geographie),
Büchsel, Konsistorialrath (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Fell, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Hagemann, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Spicker, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Killing, Professor (Mathematik),
= Andresen, Professor (französische Sprache),
= Einenkel, Professor (englische Sprache),
= Brefeld, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),
= Ketteler, Professor (Physik),
= Landois, Professor (Zoologie),
= Lehmann, Professor (Geographie),
= Salkowski, Professor (Chemie),
= Busz, Professor (Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Mettlich, Oberlehrer, Lektor (neufranzösische Sprache und Literatur),
Hase, Oberlehrer, Lektor (neuenglische Sprache und Literatur).

9) Für die Provinz Hessen-Nassau zu Marburg.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Buchenau, Gymnasial-Direktor (Pädagogik und zugleich Direktor der Kommission),
= Maaß, Professor (klassische Philologie).
= Birt, Professor (klassische Philologie),
= Schröder, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Köster, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Natorp, Professor (Philosophie und Propädeutik),
Lic. D. Mirbt, Professor (evangelische Theologie),
Dr. Schottky, Professor (Mathematik),
= Fischer, Professor (Geographie),
= Feußner, Professor (Physik),

Dr. Kohl, Professor (Botanik),
= Korschelt, Professor (Zoologie),
= Bauer, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mineralogie),
= Zincke, Professor (Chemie),
= Niese, Professor (alte Geschichte),
= von Below, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Vietor, Professor (englische Sprache),
= Koschwitz, Professor (französiche Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

D. Dr. Graf von Baudissin, Professor (Hebräische Sprache),
Dr. Weber, Pfarrer (katholische Religionslehre).

10) Für die Rheinprovinz zu Bonn.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Neuhaeuser, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Pädagogik, zugleich Direktor der Kommission),
D. Kamphausen, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
Dr. Schrörs, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Usener, Geheimer Regierungsrath und Professor (klassische Philologie),
= Nissen, Geheimer Regierungsrath und Professor (alte Geschichte),
= von Bezold, Professor (mittlere und neuere Geschichte),
= Rein, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),
= Lipschitz, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathematik),
= Martius, Professor (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Litzmann, Professor (deutsche Sprache und Literatur),
= Trautmann, Professor (englische Sprache),
= Foerster, Professor (französische Sprache),
= Curtius, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie),
= Kayser, Professor (Physik).

Außerordentliche Mitglieder.

Dr. Langen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Förster, Professor, Lektor (englische Sprache),
= Ludwig, Professor (Zoologie),
= Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor (Botanik),

Dr. Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Mineralogie).

Berlin, den 20. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

Bekanntmachung.
U. II. 798.

---

116) Nachweisungen der Gesammtzahl aller Lehrerstellen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter gegenüber den normalmäßigen Gesammtdurchschnittssummen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium lasse ich die auf Grund der Rundverfügungen vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — (Centrbl. S. 635) und 1. August 1894 — U. II. 1798 — mittels Berichts vom 28. April d. Js. vorgelegte Nachweisung der Gesammtzahl aller Lehrerstellen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten in der Provinz N. sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter gegenüber den normalmäßigen Gesammtdurchschnittssummen hierneben wieder zugehen mit dem Bemerken, daß es, nachdem inzwischen durch den Erlaß vom 14. März 1895 — U. II. 2385/94 — (Centrbl. S. 338) die Verleihung der festen Zulage von 900 ℳ einheitlich für die ganze Monarchie geregelt worden ist, der Einreichung dieser Nachweisungen nicht mehr bedarf.

An
das Königliche Provinzial=Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial=Schulkollegien.
U. II. 955.

---

117) Zeitbestimmung für die Verwaltungsberichte über die höheren Lehranstalten.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 29. April d. Js. — U. II. 888 — in Aussicht genommene Abänderung der für die Erstattung der Verwaltungsberichte über die höheren Lehranstalten bisher geltenden Bestimmungen sämmtliche Königliche

Provinzial-Schulkollegien gehört habe, bestimme ich, daß diese Berichte fortan einen vierjährigen Zeitraum zu umfassen haben. Es sind also von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien künftig alle zwei Jahre Verwaltungsberichte hierher einzureichen, und zwar abwechselnd über die gymnasialen und über die realen Anstalten.

Da im vorigen Jahre die Gymnasien behandelt worden sind, werden die Verwaltungsberichte über die Realanstalten am 15. August der Jahre 1898, 1902, 1906 u. s. w., diejenigen über die Gymnasien am 15. August der Jahre 1900, 1904, 1908 u. s. w. fällig sein.

Dementsprechend ändert sich auch der Zeitpunkt für die Einreichung der nach dem Runderlasse vom 14. März 1881 — U. II. 3494 U. V. — unter Benutzung eines damals mitgetheilten Vordruckes aufzustellenden und in den Jahren der Verwaltungsberichte vorzulegenden Nachweisungen über den Bestand der einzelnen Lehrerkollegien.

Das Präsidium des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums ersuche ich ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Präsidien sämmtlicher Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1143.

---

118) Verfahren bei den Direktorenversammlungen.

Berlin, den 4. Juni 1897.

In den Berichten, welche von den Provinzial-Schulkollegien auf den Runderlaß vom 16. Mai 1896 — U. II. 1120 — erstattet worden sind, habe ich die Beobachtung bestätigt gefunden, daß die werthvollste Frucht der Direktorenversammlungen, nämlich gegenseitige Anregung in dem erfrischenden Verkehre mit gleichstrebenden Berufsgenossen und Erweiterung der Anschauungen im mündlichem Gedankenaustausche über amtliche Erfahrungen, in Gefahr ist, unter der Last eines umfangreichen Beiwerkes zu verkümmern, durch welches die Arbeitskraft einzelner ohne entsprechenden Nutzen für die Sache selbst stark in Anspruch genommen, sogar die Verwerthung des Endergebnisses geradezu erschwert wird.

Um dieser Gefahr, welche der an sich sehr zweckmäßigen Einrichtung aus einer einseitigen Entwicklung droht, rechtzeitig und

wirksam zu begegnen, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium für die im dortigen Aufsichtsbezirke etwa stattfindenden derartigen Konferenzen folgende Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, Sich angelegen sein lassen.

1) Direktorenversammlungen haben fortan nicht alle drei, sondern alle vier Jahre stattzufinden, und zwar sind sie in solchen Jahren abzuhalten, in welchen keine Verwaltungsberichte fällig sind (vergl. Runderlaß vom 31. Mai d. Js. — U. II. 1143 — s. oben).

2) Für jede Direktorenversammlung hat das betreffende Provinzial-Schulkollegium zu schriftlicher Vorbereitung in der Regel nicht mehr als zwei bestimmt begrenzte Aufgaben von praktischer Bedeutung zu stellen, bei deren Auswahl unter Beibehaltung des bisher üblichen Verfahrens ihm die Berücksichtigung der etwa von den Lehrerkollegien ausgehenden Vorschläge überlassen bleibt. Dem Provinzial-Schulkollegium steht frei, der Direktorenversammlung außerdem noch eine beschränkte Zahl von Fragen des Schuldienstes für eine bloß mündliche Erörterung vorzulegen, und dem Unterrichtsminister bleibt vorbehalten, seinerseits Themata zu schriftlicher oder zu mündlicher Behandlung zu stellen.

3) Sämmtliche unter 2 erwähnte Berathungsgegenstände sind allen Lehrerkollegien des Aufsichtsbezirkes mitzutheilen. Zu schriftlicher Vorbereitung ist aber, sofern von hier aus nichts anderes angeordnet wird, jedes Thema nur etwa zehn Anstalten und keinem Lehrerkollegium mehr als ein Thema zuzuweisen, und zwar wird das Provinzial-Schulkollegium bei dieser Vertheilung der Aufgaben auf die Zusammensetzung der einzelnen Kollegien in der Weise Rücksicht zu nehmen haben, daß für die betreffende Aufgabe eine tüchtige Bearbeitung durch praktisch erfahrene Sachverständige gesichert ist. Auch die nicht zu schriftlicher Vorbereitung zugewiesenen Themata und Fragen sind in Konferenzen bei allen denjenigen Anstalten zu berathen, für welche sie von unmittelbarer Bedeutung sind. Dabei bleibt es den Lehrerkollegien unbenommen, auch ohne besonderen Auftrag eine oder die andere der mitgetheilten Aufgaben in schriftliche Vorbereitung zu nehmen.

4) Die Anordnungen betreffs der Erledigung einer zu schriftlicher Bearbeitung gestellten Aufgabe hat der Anstaltsleiter zu treffen. Er hat dafür zu sorgen, daß der dem Provinzial-Schulkollegium einzureichende Bericht unter Fernhaltung alles Ueberflüssigen, wie z. B. breiter geschichtlicher Einleitungen und langer Anführungen aus leicht zugänglichen Werken, in bündiger Kürze abgefaßt und am Schlusse das praktisch verwerthbare Ergebnis der Ausführungen in wenigen klaren Leitsätzen zusammengestellt

wird. Zulässig ist auch und unter Umständen empfehlenswerth, diesem Berichte die Form zu geben, daß den vorangestellten Leitsätzen eine knapp gefaßte Begründung angeschlossen wird. Die Bestellung eines Mitberichterstatters innerhalb des Lehrerkollegiums ist in der Regel entbehrlich, wohl aber ist Werth darauf zu legen, daß die Ausführungen des Berichterstatters in Konferenzen eingehend erörtert werden; über diese Verhandlungen ist ein besonderes, dem Provinzial-Schulkollegium mit dem Berichte selbst einzureichendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Stellung des Kollegiums zu dem Berichte und zu dessen Leitsätzen, namentlich wo es sich um abweichende Meinungen ansehnlicher Minderheiten handelt, klar ersichtlich ist.

5) Verlauf und Ergebnis der Berathungen über die von einem Lehrerkollegium nur mündlich behandelten Themata (siehe unter 3) sind ordnungsmäßig in die gewöhnlichen Konferenzprotokolle aufzunehmen. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Anstaltsleiters bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob Abschnitte aus diesen Protokollen, als für die spätere Verhandlung der Sache in der Direktorenversammlung möglicherweise werthvoll und förderlich, schon vorher zur Kenntnis des Provinzial-Schulkollegiums zu bringen sind, oder ob er die in ihnen niedergelegten Meinungsäußerungen erst in der Direktorenversammlung selbst mündlich geltend zu machen haben wird.

6) Für jedes der zu schriftlicher Vorbereitung gestellten Themata hat das Provinzial-Schulkollegium einen Hauptberichterstatter und in der Regel einen Mitberichterstatter zu ernennen.

Der Hauptberichterstatter hat das Wesentliche aus den von den verschiedenen Anstalten gelieferten Einzelberichten und Protokollen ohne alle unnöthigen Anführungen (vergl. Erlaß vom 17. Juni 1886 — U. II. 1643 — Centrbl. S. 477) gedrängt zusammenzustellen und die nach seinem Urtheile für die Beantwortung der vorgelegten Frage wichtigen Hauptpunkte in leicht übersichtlichen Leitsätzen so heraus zu heben, daß in ihnen für die mündliche Verhandlung eine brauchbare Unterlage gewonnen wird; alles Selbstverständliche oder lediglich auf die Veranschaulichung der Gliederung des Berichtes Berechnete ist dabei geflissentlich fernzuhalten. — Der Mitberichterstatter hat nicht etwa einen zweiten Hauptbericht zu liefern, sondern sich auf eine etwa nöthige Nachlese und auf die Darlegung seiner vom Hauptberichterstatter abweichenden Ansichten zu beschränken, bei der er am besten von dessen Leitsätzen ausgehen wird. — Wo es irgend möglich ist, haben sich die beiden Berichterstatter schon vor der Drucklegung der Berichte über die der Versammlung vorzulegenden Leitsätze soweit zu einigen, daß davon nur eine

Reihe den Berichten beigefügt und die Gegenüberstellung von Leitsätzen auf die Punkte beschränkt wird, in denen thatsächlich verschiedene Ansichten zum Ausdrucke zu bringen sind.

7) Bei den Verhandlungen in der Direktorenversammlung selbst ist das Hauptgewicht nicht auf Vorträge einzelner, sondern auf den allgemeinen Gedankenaustausch über die zur Berathung stehenden Fragen zu legen, zu welcher in geeigneten Fällen auch hervorragende Fachmänner aus der Zahl der Lehrer herangezogen werden können. Erörterungen über Wortlaut und Fassung der zur Abstimmung kommenden Leitsätze sind möglichst abzukürzen; erforderlichen Falles kann die endgiltige Feststellung des Ausdruckes, sobald nur die Entscheidung über die Sache selbst nicht mehr zweifelhaft ist, von einem Ausschusse nachträglich besorgt werden. — Jedenfalls ist darauf zu halten, daß für die Behandlung auch anderer als schriftlich vorbereiteter Fragen wenigstens ein Sitzungstag ganz frei bleibt, und sehr erwünscht, wenn die Zeit gewonnen wird, auch über solche Angelegenheiten des praktischen Schuldienstes, deren Besprechung von Mitgliedern der Direktorenversammlung in dieser selbst unmittelbar angeregt und von dem Vorsitzenden als zweckmäßig anerkannt wird, nachdem sie nur vorher als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt waren, frei zu verhandeln.

8) Das über die Verhandlungen der Direktorenversammlung aufzunehmende Protokoll soll den Verlauf der Berathungen in den Hauptzügen anschaulich darstellen. Es darf nicht bloß auf die Abstimmungen beschränkt werden, sondern muß unter Zusammenfassung der für und der gegen die Sache geltend gemachten Gründe den allgemeinen Gang der Verhandlungen kurz kennzeichnen. Abzusehen ist davon, daß jedes zum Worte kommende Mitglied der Versammlung namentlich aufgeführt und jede Einzelheit, auch wenn sie für das Ergebnis der Berathung belanglos war, ausdrücklich erwähnt wird. Es genügt, wenn die Schriftführer aus ihren während der Sitzung gemachten Aufzeichnungen, das Interesse weiterer Kreise berücksichtigend, die Protokolle für den Druck in freier Ausarbeitung herstellen; dem Provinzial-Schulkollegium steht das Recht zu, vor der Drucklegung noch Kürzungen und Aenderungen daran vorzunehmen.

9) Von der Festsetzung eines Höchstmaßes für die herauszugebenden Verhandlungen ist abzusehen. Werden die im Vorstehenden gegebenen Gesichtspunkte inne gehalten, so ist eine Ueberschreitung der zulässigen Grenzen durch überflüssige Veröffentlichungen nicht zu befürchten. Die Drucklegung wird auch fernerhin durch die hiesige Weidmann'sche Buchhandlung in der bisherigen Weise besorgt werden.

Indem ich schließlich noch darauf hinweise, daß die Direktorenversammlungen auch eine gute und erfahrungsmäßig gern benutzte Gelegenheit für die Besichtigung und Prüfung neuer Anschauungs- und Unterrichtsmittel bieten, veranlasse ich die Provinzial-Schulkollegien, in Zukunft bei der Vorbereitung und Abhaltung dieser Versammlungen im Sinne der hier gekennzeichneten Anschauungen zu verfahren; eine Abänderung der für die nächste Direktorenversammlung dort etwa bereits getroffenen anderweitigen Anordnungen ist jedoch nicht erforderlich.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2698.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

119) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen.

Zur Abhaltung der durch meine allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1894 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen habe ich Termin auf

Donnerstag, den 16. Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr,
im Gebäude der hiesigen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19, angesetzt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens zum 15. September d. Js. — und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 31. Mai 1894 der Meldung ein selbstgefertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse über die bestandenen Prüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen sind, auch die Bewerberinnen die Fächer zu bezeichnen haben, in welchen sie die Prüfung abzulegen wünschen.

Berlin, den 10. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. D. 1898.

120) Turnlehrerinnen=Prüfung im Herbste 1897.

Für die Turnlehrerinnen=Prüfung, welche im Herbste 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 22. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei=Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. B. 1839.

---

121) Gesundheitsatteste für Seminar=Aspiranten.

Königsberg, den 25. Mai 1897.

Die Kreis=Physiker und Kreis=Wundärzte der hiesigen Provinz sind von den Herren Regierungs=Präsidenten zu Königsberg und Gumbinnen auf unser Ersuchen angewiesen, in den Gesundheitsattesten für Seminar=Aspiranten stets zum Ausdrucke zu bringen, ob die betreffenden Schüler an einer kontagiösen Augenkrankheit leiden, oder nicht. Indem wir Sie hiervon in Kenntnis setzen, beauftragen wir Sie, künftig nur solche Zöglinge zur Entlassungs= bezw. Seminar=Aufnahmeprüfung anzumelden, welchen seitens des zuständigen Kreis=Physikus kurz vor der Prüfung bescheinigt wird, daß sie körperlich völlig gesund sind und insbesondere an einer kontagiösen Augenkrankheit nicht leiden.

Hierbei bringen wir in Erinnerung, daß schon bei der Aufnahme von Schülern in die Präparandenanstalten durch Zeugnisse der zuständigen Kreis=Physiker festzustellen ist, ob sie gesund sind,

daß aber für den Lehrerberuf körperlich untaugliche Schüler in die Präparandenanstalten nicht aufgenommen werden dürfen.

An
die Herren Vorsteher der Präparandenanstalten zu Braunsberg, Friedland i. Ostpr., Friedrichshof i. Ostpr., Hohenstein i. Ostpr., Johannisburg, Lötzen und Pillkallen.

Vorstehende Abschrift übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung bei den Seminar-Aufnahmeprüfungen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Maubach.

An
sämmtliche Königliche Seminar-Direktoren in der Provinz Ostpreußen.
S. 2762.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

122) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897*) (G. S. S. 25) in die Stolberg'schen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897.

(G. S. S. 129.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 28 Absatz 9 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (G. S. S. 25), was folgt:

§. 1.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (G. S. S. 25), wird mit dem 1. April 1897 in die Stolbergschen Grafschaften eingeführt.

§. 2.

Die in diesem Gesetz der „Schulaufsichtsbehörde", sowie die in den §§. 7 Absatz 2, 23 Absatz 4, 26 Absatz 1 und 3 der „Be-

*) Centrbl. S. 313.

zirksregierung" zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.

§. 3.

Die Stolbergsche Grafschaft Wernigerode wird der Alterszulagekasse des Regierungsbezirks Magdeburg, die Stolbergschen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirks Merseburg angeschlossen.

Die hinsichtlich der Alterszulagekassen im §. 8 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen finden auf die Stolbergschen Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Der auf jede Grafschaft bezügliche Theil des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Alterszulagekasse ist auch von dem betreffenden Fürstlichen Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Bezirksregierung gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes für den Regierungsbezirk den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium zuzustellen, welches innerhalb zwei Wochen seinerseits diesen Theil des Vertheilungsplanes durch das für Veröffentlichungen in Schulsachen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Bezirksregierung eine die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Blattes zu übersenden hat.

2) Die Frist für die auf Abänderung des Vertheilungsplanes gerichtete Klage beginnt für die Schulverbände in den Stolbergschen Grafschaften mit der gemäß Nr. 1 bewirkten Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 12. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

123) Schulentlassung von Dissidentenkindern.

Berlin, den 24. März 1897.

Auf den Bericht vom 2. Februar d. Js., betreffend die Schulentlassung des Dissidentenkindes E. M. in N., erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für angemessen

erachten kann, die Kinder der aus der Landeskirche ausgetretenen Personen lediglich wegen mangelnder Kenntnis in der Religion wider den Willen der Eltern in der Schule über das sonst vorgeschriebene Alter hinaus zurückzuhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. D. 535. U. III. A.

124) Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichtes.

Berlin, den 9. April 1897.

Aus Anlaß eines Spezialfalles hatte ich die Königlichen Regierungen durch meinen Erlaß vom 30. Dezember 1896 — U. III. B. 3506 — (Centrbl. für 1897 S. 223) darauf hingewiesen, daß sich bei Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über den schulplanmäßigen Religionsunterricht in konfessionell gemischten Schulen durch einen dem geistlichen Stande angehörigen Schulinspektor eine konfessionelle Beunruhigung ohne Beeinträchtigung des allgemeinen staatlichen und des Schulinteresses vermeiden lasse, wenn sich der dem geistlichen Stande angehörige Schulinspektor auf die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der eigenen Konfession beschränkt, während die Aufsicht über den Religionsunterricht der anderen Konfession in solchen Fällen durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor, oder, wo auch dieser dem geistlichen Stande derselben Konfession angehört, durch den Departements-Schulrath ausgeübt wird.

Die Königliche Regierung hat nach dem mir mit Bericht vom 18. März d. Js. vorgelegten Rundschreiben vom 19. Januar d. Js. abweichend hiervon in Aussicht genommen, für den letzterwähnten Fall, daß der Kreis-Schulinspektor ebenfalls dem geistlichen Stande derselben Konfession angehört wie der Orts-Schulinspektor, die Beaufsichtigung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes der anderen Konfession durch den Departements-Schulrath der betreffenden Konfession ausüben zu lassen. Das trifft nicht den Sinn meiner Verfügung. Dieselbe hat lediglich im Auge, die Bedenken zu beseitigen, welche aus dem Umstande hergeleitet werden könnten, daß der Schulinspektor dem geistlichen Stande der anderen Konfession angehört, und will andererseits die Schul-

inspektoren, soweit sie dem geistlichen Stande angehören, einer von ihnen peinlich empfundenen Obliegenheit überheben.

Die Konfession des Departements-Schulrathes kann aber für die Ausübung eines Theiles der staatlichen Aufsichtsrechte ebensowenig bestimmend sein, wie sie es grundsätzlich in der Orts- und Kreis-Instanz bei denjenigen Aufsichtsbeamten ist, welche dem geistlichen Stande nicht angehören. Hier muß vielmehr an den Takt des staatlichen Beamten der Anspruch gestellt werden, daß es ihm gelingen werde, durch ein den Umständen entsprechendes Auftreten konfessionelle Konflikte, soviel an ihm ist, zu vermeiden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach in Zukunft verfahren.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. B. 979.

---

125) Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand.

(Vgl. Erlaß vom 10. October 1896 — U. III. 2455 — Centrbl. S. 711.)

Berlin, den 17. April 1897.

Ew. Durchlaucht erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 21. Februar d. Js. ganz ergebenst Folgendes:

Es ist mein Wunsch, daß bei Durchführung der Anordnung, nach welcher in den städtischen Schuldeputationen dauernd ein Lehrer oder Rektor Aufnahme finden soll, das Selbstbestimmungsrecht der städtischen Verwaltungen so wenig als irgend thunlich beschränkt werde. Die Regierungen werden, soweit es das Schulaufsichts-Interesse zuläßt, den einzelnen Städten möglichst freie Hand gewähren und denselben je nach den besonderen Umständen des Falles überlassen müssen, entweder durch Ergänzung eines bestehenden Orts-Statutes, oder, wo ein solches nicht besteht, durch einfachen, von Aufsichtswegen zu bestätigenden Gemeindebeschluß die Ordnung der Zusammensetzung der Schuldeputation in der in Rede stehenden Weise abzuändern. Hierbei hat die Frage, ob der Lehrer oder Rektor neben den bisherigen Mitgliedern eintreten und ob in diesem Falle zugleich eine entsprechende Vermehrung der der Schuldeputation angehörigen Magistrats-

mitglieder und Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung zu erfolgen hat, oder ob der Lehrer oder Rektor auf die des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens kundigen Mitglieder gerechnet werden soll, keine ausschlaggebende Bedeutung. Für die Interessen der Unterrichts-Verwaltung kommt es nur darauf an, daß je nach Lage des Falles in einer oder in anderer Form, wo es noch nicht geschehen ist, einem Lehrer oder Rektor grundsätzlich die Mitwirkung in der Schuldeputation gesichert werde. In jedem Falle hat die Regierung sich das Bestätigungsrecht vorzubehalten.

Ich möchte bis auf Weiteres annehmen, daß, wenn auf dieser Grundlage mit den einzelnen städtischen Verwaltungen besonders verhandelt wird, die Durchführung auf ernstliche Schwierigkeiten nicht stoßen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg Durchlaucht zu Breslau.
U. III. B. 757.

---

126) Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind.

Berlin, den 18. Mai 1897.

Auf den Bericht vom 20. April d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei Berechnung der Dienstzeit auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25), auch diejenige Zeit in Ansatz kommen muß, welche ein durch rechtskräftiges Disciplinar-Erkenntnis aus dem öffentlichen Schuldienste entlassener und demnächst wieder angestellter Lehrer vor der Entlassung im öffentlichen Schuldienste zurückgelegt hatte. Gegenüber den in Ihrem Berichte hiergegen vorgetragenen Bedenken weise ich darauf hin, daß in dem ersten Absatze des §. 10 a. a. O. die Anrechnung der gesammten Zeit des öffentlichen Schuldienstes in Preußen vorgeschrieben, hiervon nur die in den Absätzen 2 und 6 bezeichnete Dienstzeit ausdrücklich ausgeschlossen ist und daß die Zulassung weiterer Ausschließungen nicht nur dem Wortlaute, sondern auch der Absicht des Gesetzes widersprechen würde, den Lehrern und Lehrerinnen ein dem Lebens- und Dienstalter entsprechendes Einkommen zu sichern — zu vergl. Begründung des Gesetzes zu

§.§. 2 und 4, Abs. 2 und 4 und zu §.§. 5 bis 9, sowie Erlaß vom 13. April 1891 — U. III. E. 624 — (Centrbl. S. 377) —.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2274.

---

127) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Wird bei dem Neubau eines Küsterschulhauses eine Schulstube, die in dem alten Gebäude bereits vorhanden gewesen war, wiederum in konstruktiver Verbindung mit dem neuen Gebäude hergestellt und dabei sowohl im Schulinteresse — zur Aufnahme einer größeren Kinderzahl — an Flächenraum ausgedehnt, wie auch gleichzeitig zur Erfüllung hygienischer Anforderungen erhöht, so ist nur in ersterer, aber nicht auch in letzterer Aenderung des bisherigen Zustandes, soweit von ihr der Ersatz für den alten Raum betroffen wird, eine Erweiterung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser vom 21. Juni 1846 (G. S. S. 392), zu erblicken. Die Erhöhung über demjenigen Theile des neuen Grundflächenraumes, welcher den früheren ersetzen soll, stellt vielmehr eine durch das Bedürfnis der Küsterei zufolge ursprünglicher Widmung des Hauses für Küster- und Schulzwecke erforderlich gewordene Erweiterung, mithin — ähnlich wie die erstmalige Dielung einer Schulstube oder wie die Errichtung eines zweiten Abortgebäudes für die Kinder allein außer dem seither von ihnen und dem Lehrer gemeinschaftlich benutzten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIV Seite 248/249) — eine Vervollständigung (ampliatio) der Baulichkeiten des Küsterschulhauses dar. Die daraus erwachsenden Kosten haben daher die Pfarrbaupflichtigen zu tragen — vergl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seite 263 ff. —.

(Entscheidung des I. Senates vom 16. März 1897 — I. 416 —.)

---

b. Bei der Nachprüfung selbst kommt in Betracht, daß die Schulaufsichtsbehörde nicht behauptet, die klagende Schulgemeinde sei im Stande, die ihr obliegende Leistung durch Umlage auf ihre Mitglieder aufzubringen, sondern daß sie Beschaffung der Bedarfssumme durch Aufnahme eines Darlehens unter den in dem Gutachten der Finanzabtheilung vom 3. Januar 1895 angegebenen Modalitäten verlangt. Bevor in die Erörterung der unter den

Parteien allein streitigen Frage, ob die Schulgemeinde zur Aufbringung der zur Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehens erforderlichen Jahresbeträge fähig ist, eingetreten werden konnte, bedurfte die Vorfrage der Entscheidung, ob mit der Zulässigkeit einer Anleihe überhaupt gerechnet werden darf.

Da die Schulgemeinde nicht zu erkennen gegeben hat, daß die Möglichkeit, eine Anleihe der fraglichen Art zu machen, nicht bestehe, so konnte, zumal unter Berücksichtigung der für derartige Anleihen vorhandenen gemeinnützigen Veranstaltungen, davon ausgegangen werden, daß es an sich angängig ist, die Bedarfssumme anzuleihen. Auch waltete darüber kein Bedenken ob, daß für die Schulgemeinde unter den vorliegenden Umständen die rechtliche Verpflichtung besteht, von dem Mittel, die Baukosten im Wege der Anleihe bereit zu stellen, Gebrauch zu machen. Denn ihrer Verbindlichkeit, die ihr gesetzmäßig obliegenden Leistungen zu gewähren, thut sie erst Genüge, wenn sie keins der gesetzlich zulässigen Mittel unbenutzt läßt. Dahin gehört auch die Ausnutzung ihres Kredites, der es ihr ermöglicht, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen und dadurch die Aufbringung der Bedarfssumme auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen. Die Aufnahme eines Amortisationsdarlehens stellt sich nicht als etwas Anderes dar, als was das Gesetz von den Bauverpflichteten verlangt; bei Eingehung der Darlehnsschuld handelt es sich um Beschaffung der Baukosten in einer Form, die nach Lage der Verhältnisse die einzige ist, mit der das unter allen Umständen zu erstrebende Ziel erreicht werden kann, nämlich Ausführung des im öffentlichen Interesse nicht aufschiebbaren Baues innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen. Es hieße, diese Grenzen ohne Grund zu enge ziehen, wollte man davon absehen, daß die Pflichtigen in der Lage sind, die aus eigenen Mitteln nicht zu erschwingende Summe von einem Dritten zu erhalten.

Bestand danach auch kein Hindernis, so, wie es der erste Richter gethan hat, die Kreditfähigkeit der Schulgemeinde zu berücksichtigen, so vermochte der Gerichtshof doch nicht zu einer Feststellung darüber zu gelangen, bis zu welcher Höhe sie Jahresbeträge zur Verzinsung und Tilgung einer Baudarlehnsschuld ohne den Ruin ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse zu erschwingen im Stande ist. Der Vorderrichter hat zu dieser Frage Stellung überhaupt nicht genommen, und die zu ihrer Beurtheilung vom ersten Richter benutzten Unterlagen konnten um so weniger als ausreichend angesehen werden, als die Anführungen in den Schriftsätzen vom 6. November und 7. Dezember 1895 noch einer Erörterung bedürfen.

Da die Sache sonach für spruchreif nicht erachtet werden konnte, war sie gemäß §. 99 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignet erscheinende Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 16. März 1897 — I. 417 —.)

Nichtamtliches.

1) Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler.

(Centrbl. für 1895 Seite 888.)

Die Inventarisirung der geschichtlichen Denkmäler, über deren Stand zuletzt in der Nummer 80 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 1. April 1895 eine Uebersicht gegeben wurde, ist andauernd in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Es sind inzwischen im Drucke erschienen:

I. Königreich Preußen:

Provinz Ostpreußen:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen", im Auftrage des ostpreußischen Provinzial-Landtages bearbeitet von Adolf Boetticher,:

Heft 5: „Littauen",
Heft 6: „Masuren".

Provinz Westpreußen:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreußen", herausgegeben von der Provinz, bearbeitet vom Landes-Bauinspektor Heise,:

Heft 10: „Löbau".

Provinz Posen:

von dem Werke: „Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Posen":

Band 3: „Die Landkreise des Regierungsbezirkes Posen".
Band 2: „Der Stadtkreis Posen".

Provinz Westfalen:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen", herausgegeben vom Provinzialverbande der Provinz Westfalen, bearbeitet von A. Ludorff, Provinzial-Bauinspektor und Konservator,:

„Stadtkreis Dortmund",
„Landkreis Dortmund",
„Kreis Hoerde".

Rheinprovinz:

von dem Werke: „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz", im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von Paul Clemen,:

Band 2, Heft 2: „Stadt Duisburg und Kreise Mülheim a. R. und Ruhrort".
Heft 3: „Stadt und Kreis Essen".
Band 3, Heft 1: „Stadt und Kreis Düsseldorf".
Heft 2: „Städte Barmen, Elberfeld, Remscheid und Kreise Lennep, Mettmann und Solingen".
Heft 3: „Kreis Neuß".

Hohenzollernsche Lande:

das Werk: „Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollernschen Landen". Im Auftrage des Hohenzollernschen Landesausschusses bearbeitet von Dr. Karl Theodor Ziegeler Fürstlich Hohenzollernscher Hofrath, und Wilhelm Friedrich Laur, Architekt.

II. Uebrige deutsche Staaten:

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens", bearbeitet von Professor Dr. Lehfeldt,:

Heft 21: Amtsgerichtsbezirk Altenburg (Sachsen-Altenburg),
Heft 22: Amtsgerichtsbezirk Schmölln und Ronneburg (dsgl.),
Heft 23: Amtsgerichtsbezirk Gera und Hohenleuben (Reuß-Plauen j. L.);

von dem Werke: „Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler" vom Kunsthistoriker Professor Dr. phil. Büttner zu Dessau:

Lieferung 7 bis 11;

von dem Werke: „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogthums Braunschweig", herausgegeben von der Herzoglichen Baudirektion,:

Band 1: „Kreis Helmstedt".

Königreich Bayern:

von dem Werke: „Die Baudenkmale in der Pfalz", herausgegeben von der pfälzischen Kreisgesellschaft des bayerischen Architekten- und Ingenieur-Vereins,:

3. Band.
4. Band, 1. und 2. Lieferung.
5. Band, 1. bis 5. Lieferung.

Ferner: von dem Werke: „Die Kunstdenkmale des Königreichs Bayern vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“, beschrieben und aufgenommen im Auftrage des Königlichen Staatsministeriums des Innern rc. Bearbeitet von G. v. Bezold und Dr. B. Riehl,:

Lieferung 3 bis 15.

Königreich Sachsen:

von dem Werke: „Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen“, auf Staatskosten herausgegeben vom Königlich Sächsischen Alterthums-Verein,:

16. Heft: Amtshauptmannschaft Leipzig,
17. und 18. Heft: Stadt Leipzig. } Bearbeitet von Cornelius Gurlitt.

Königreich Württemberg:

von dem Werke: „Die Kunst- und Alterthumsdenkmale im Königreich Württemberg“, im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, bearbeitet von Dr. E. Paulus,:

Text: Lieferung 11 bis 15.

Großherzogthum Baden:

von dem Werke: „Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden, beschreibende Statistik“, im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts herausgegeben von Professor Dr. Kraus, Baudirektor, Professor Dr. Durm und Geheimen Hofrath Dr. Wagner:

Band 3.

Band 4, 1. Abtheilung.

Großherzogthum Hessen:

von dem Werke: die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Hessen“, Inventarisirung und beschreibende Darstellung der Werke der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts,:

Provinz Oberhessen, Kreis Friedeberg, bearbeitet von Dr. R. Adamy.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

von dem Werke: „Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin“, herausgegeben von Dr. F. Schlie,:

1. Band: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülze, Marlow, Tessin, Laage, Gnoin, Dargun und Neukalen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem vortragenden Rathe im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und General-Direktor der Königlichen Museen zu Berlin Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Schöne der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat „Excellenz";

der Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse den Kreis-Schulinspektoren
Dr. Fenger zu Geldern,
Goestrich zu Siegburg,
Dr. Schaefer zu Rheydt und
Witt zu Zoppot.

Es sind befördert worden:

der Provinzial-Schulrath Dr. Meinertz aus Breslau zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und

der Ober-Regierungsrath Gescher aus Düsseldorf zum Präsidenten der Königlichen Regierung zu Münster.

Es sind ernannt worden:

der Regierungs-Civil-Supernumerar Meinecke aus Cassel zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und

der bisherige Prediger Thaer aus Charlottenburg zum Kreis-Schulinspektor.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige Professor an der Bergakademie zu Clausthal Dr. Meyer ist zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Universität Berlin.

Der Amtsgerichtsrath Dr. Reinhold zu Wiesbaden ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Behrend ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Universität Breslau.

Der bisherige Kulturinspektor Dr. Luedecke zu Mainz ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Marburg.

Der bisherige Privatdozent Dr. Oldenberg zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Universität Bonn.

Dem Oberbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Bonn Dr. Rau ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Den Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Galland und Landschafts- und Architektur-Maler Günther-Naumburg ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Hannover.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Eugen Meyer ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Aus Anlaß der diesjährigen Großen Berliner Kunstausstellung ist verliehen worden:

die große goldene Medaille für Kunst:
dem Bildhauer Professor Peter Breuer zu Berlin,
dem Maler Professor Richard Friese zu Berlin,
dem Maler Max Liebermann zu Berlin;

die kleine goldene Medaille für Kunst:
dem Bildhauer Fritz Heinemann zu Charlottenburg,
dem Maler Professor Albert Hertel zu Berlin,
dem Architekten Baurath Otto March zu Charlottenburg,
dem Maler Georg Ludwig Meyn zu Berlin,
dem Maler Hugo Mühlig zu Düsseldorf,
dem Maler René Reinicke zu München.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
dem Assistenten des Königlichen Institutes für Infektionskrankheiten zu Berlin Dr. Frosch und
dem praktischen Arzte Dr. Sippel zu Frankfurt a. M.

Dem Preußischen Staatsangehörigen Diebold, Chordirektor an der Martinskirche zu Freiburg i. Br., ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“ beigelegt worden.

Es sind ernannt worden:
der Dr. Nützel zum Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin und
der Geschichtsmaler Professor Röber zum ordentlichen Lehrer und Sekretär an der Kunstakademie zu Düsseldorf.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
den Oberlehrern am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Behncke und
Professor Dr. Schumacher, sowie
dem Oberlehrer am Königlichen Realgymnasium zu Berlin Dr. Loew;
der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse
dem Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin Dr. Noetel und
dem Direktor des Königlichen Realgymnasiums zu Berlin Dr. Simon.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Dr. Larisch vom Gymnasium zu Groß-Strehlitz an das Gymnasium zu Sagan und
Dr. Nieberding vom Gymnasium zu Sagan an das Matthias-Gymnasium zu Breslau;
die Oberlehrer
Brandenburg vom Pädagogium zu Züllichau an das Realgymnasium zu Perleberg,
Dr. Kalepky von der 6. Realschule zu Berlin an das Falk-Realgymnasium daselbst,
Dr. Leonhard vom Gymnasium zu Bochum an das Gymnasium zu Deutsch-Wilmersdorf,
Dr. Nießen von der Ritter-Akademie zu Bedburg an das Gymnasium und Realgymnasium in der Kreuzgasse zu Cöln,
Dr. Schuster vom Realgymnasium zu Posen an das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,

Dr. Schwarz vom Evangelischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Celle,
Dr. Voß vom Gymnasium zu Neuwied an das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Aachen und
Zielonka vom Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen an das Gymnasium zu Nakel.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Progymnasium zu Malmedy Dr. Baar zum Direktor der Realschule zu Hechingen,
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Crefeld Professor Dr. Schwabe zum Direktor dieser Anstalt und
der Professor am Gymnasium zu Paderborn Dr. Wetzel zum Direktor des Gymnasiums zu Braunsberg.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Roßleben (Klosterschule) der Hilfslehrer Dr. Biereye,
zu Kattowitz der Hilfslehrer Dr. Cadura,
zu Deutsch-Wilmersdorf die Hilfslehrer Kisting, Dr. Leichsenring und Dr. Müller,
zu Lingen der Hilfslehrer Scholz,
zu Warburg der Hilfslehrer Uelentrup und
zu Glatz der Hilfslehrer Wagner;
am Realgymnasium
zu Dortmund die Hilfslehrer Dr. Bernhardt und Meyer,
zu Berlin (Luisenstädtisches) der ordentliche Lehrer Fischer von der Margarethen-Schule daselbst,
zu Charlottenburg der Hilfslehrer Dr. Goebeler,
zu Posen der Rektor Dr. Klein aus Wreschen,
zu Aachen der Hilfslehrer Dr. Küppers und
zu Berlin (Königstädtisches) der Schulamtskandidat Dr. Röseler;
an der Oberrealschule
zu Elberfeld der Hilfslehrer Dr. Meisner;
am Progymnasium
zu Eupen der Hilfslehrer Meier-Jobst,
zu Euskirchen der katholische Religionslehrer Stollmann und
zu Donndorf (Klosterschule) der Schulamtskandidat Dr. Uhlmann;
an der Realschule
zu Erfurt der Schulamtskandidat Dr. Emecke,
zu Berlin (5.) der Hilfslehrer Hensel und
zu Berlin (12.) die Hilfslehrer Neukranz und Riens;
am Realprogymnasium
zu Oberhausen der Hilfslehrer Otto Schmidt.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Dem Seminar-Musiklehrer Baumert zu Liegnitz ist das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

Es sind befördert worden:
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg O. S. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Krahl zu Münsterberg und
am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Viehweger zu Peiskretscham.

Es sind angestellt worden:
als ordentlicher Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Boppard der bisherige Hauptlehrer an der Volksschule zu Coblenz Wolff;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Münsterberg der kommissarische Präparandenlehrer Fehniger zu Schmiedeberg,
am Schullehrer-Seminar zu Eisleben der bisherige kommissarische Hilfslehrer Troll und
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige Präparandenanstalts-Hilfslehrer Volkmer zu Landeck.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Lehrer
an der Präparandenanstalt zu Schweidnitz der bisherige Seminar-Hilfslehrer Proske zu Kreuzburg O. S. und
an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminar-Hilfslehrer Reiß zu Ober-Glogau.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Es ist verliehen worden:
dem Direktor Dr. Bachmann an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Dr. Barlen, Gymnasial-Direktor zu Trarbach,
Dr. Hoeffling, Realschul-Direktor zu Dülken,
Dr. Langen, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Königlichen Akademie zu Münster i. W.,
Dr. Lent, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Menzel, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn,

Dr. Meyer, Jürgen Bona, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultat der Universität Bonn,
Philipps, Realprogymnasial-Oberlehrer zu Otterndorf,
Weger, Gymnasial-Oberlehrer zu Rogasen und
Dr. Zöllner, Geheimer Regierungsrath, Ehrenmitglied der Gesammt-Akademie der Künste zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:
André, ordentlicher Seminarlehrer zu Mühlhausen i. Th., unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Geselschap, Professor, Oberlehrer an der Oberrealschule zu Gleiwitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Herber, Seminarlehrerin zu Saarburg,
Langner, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Oppeln,
Dr. Lasson, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,
Dr. Oberdick, Gymnasial-Direktor zu Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Scherer, Gymnasial-Direktor zu Arnsberg,
Dr. Schmieder, Gymnasial-Direktor zu Schleusingen, unter Verleihung des Adlers der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und
Dr. Wormstall, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Münster, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande.
Weis, Oberlehrer an der Klosterschule zu Donndorf.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:
Dr. Rosenbach, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau.

Inhaltsverzeichnis des Juli-August-Heftes.

Seite

A. 107) Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni d. Js. 465

108) Deckblätter Nr. 57 bis 71 zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 28. Mai d. Js. 466

Seite

109) Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die mittleren und höheren etatsmäßigen Beamten in der Kultusverwaltung. Vom 12. Juni d. Js. 471

B. 110) Abrechnungswesen bei Universitäts-Neubauten. Erlaß vom 13. Mai d. Js. 611

111) Gebührenfreiheit der zu dienstlichen Zwecken der Universitätsverwaltungen bestimmten Katasterauszüge ꝛc. Erlaß vom 3. Juni d. Js. 612

112) Bewerbungen um Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung für Studirende der Technischen Hochschule zu Berlin. Erlaß vom 11. Juni d. Js. 613

113) Anderweite Festsetzung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W. Erlaß vom 12. Juni d. Js. 613

C. 114) Nachrichten bezüglich einer frei werdenden Marine-Oberlehrerstelle. Vom 31. Mai d. Js. 614

115) Zusammensetzung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für das Jahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898. Bekanntmachung vom 20. Mai d. Js. 616

116) Nachweisungen der Gesammtzahl aller Lehrerstellen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter gegenüber den normalmäßigen Gesammtdurchschnittssummen. Erlaß vom 28. Mai d. Js. 623

117) Zeitbestimmung für die Verwaltungsberichte über die höheren Lehranstalten. Erlaß vom 31. Mai d. Js. 623

118) Verfahren bei den Direktorenversammlungen. Erlaß vom 4. Juni d. Js. 624

D. 119) Termin für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 10. Juni d. Js. 628

120) Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1897. Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js. 629

121) Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 25. Mai d. Js. 629

E. 122) Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897, (G. S. S. 25) in die Stolberg'schen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897 . . . 630

123) Schulentlassung von Dissidentenkindern. Erlaß vom 24. März d. Js. 631

124) Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichtes. Erlaß vom 9. April d. Js. 632

125) Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand. Erlaß vom 17. April d. Js. 633

126) Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind. Erlaß vom 18. Mai d. Js. 634

127) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Erkenntnisse des I. Senates vom 16. und 16. März d. Js. 635

Nichtamtliches.

1) Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler . 637

Personalien 640

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September 1897.

A. Behörden und Beamte.

128) Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897.

(G. S. S. 193.)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Art. I §. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (G. S. S. 370), betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Art. I §. 1 und §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister	35	Mark.
II.	Beamte der ersten Rangklasse	28	„
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse .	22	„
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse .	15	„
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren	12	„

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges . . . . 8 Mark.
VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind . . . . 6 „
VIII. Unterbeamte . . . . 4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidieren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen;

2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark,

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pfennig
2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten 40 „
3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten . . . . 30 „

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873, beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen im §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§. 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den § 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

---

129) Handhabung des Disziplinarverfahrens.

Berlin, den 8. Juli 1897.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben durch den abschriftlich beigefügten Runderlaß vom 24. August 1892 (Min. Bl. f d. i. V. S. 320) die Anordnung des Erlasses vom 28. Februar 1858 wegen der vorläufigen Anmeldung des Rechtsmittels im Disziplinarverfahren und der Berichterstattung an den Departementschef für diejenigen Fälle wieder in Kraft gesetzt, in welchen die Entscheidung erster Instanz auf Versetzung des Angeschuldigten in ein anderes Amt lautet. Der Erlaß der genannten beiden Herren Minister vom 17. August 1885 (abgedruckt im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1887 Seite 599) hat dadurch eine Aenderung erfahren.

Aus Anlaß eines Einzelfalles bestimme ich in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung

zu a. vom 2. Dezember 1885 — U. III. a. 19225. —
= b. vom 20. Juni 1887 — U. II. 6866. —

(beide abgedruckt im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung von 1887 Seite 599),
daß der Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 24. August 1892 auch auf die innerhalb meines Geschäftsbereiches vorkommenden Disziplinar-Untersuchungen zur Anwendung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
a. die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin;
b. die sämmtlichen Herren Präsidenten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 1050.

Berlin, den 24. August 1892.

Durch den Erlaß vom 17. August 1885 ist die Anordnung in der Verfügung vom 28. Februar 1858 (Min. Bl. 1858 S. 34)

aufgehoben worden, wonach die Herren Regierungs-Präsidenten in allen Fällen, in welchen bei einem Disziplinarverfahren der durch dasselbe bezweckte Erfolg in der ersten Instanz nicht erreicht wurde, eine vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels seitens des mit den staatsanwaltlichen Funktionen betrauten Beamten zu veranlassen und, unter Einreichung der Untersuchungsakten, die Entscheidung des Departementschefs bezüglich der Fortsetzung des Verfahrens einzuholen hatten.

Besondere Erwägungen bestimmen uns, die Anordnung des Erlasses vom 28. Februar 1858 wegen der vorläufigen Anmeldung des Rechtsmittels und der Berichterstattung an den Departementschef für diejenigen Fälle wieder zur Geltung zu bringen, in welchen die Entscheidung erster Instanz auf Versetzung des Angeschuldigten in ein anderes Amt lautet.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst demgemäß von jetzt ab verfahren.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandke.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten
und an den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

B. Universitäten und technische Hochschulen.

130) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 wie folgt zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Aachen:
Vorsitzender: Ober-Regierungsrath von Meusel.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Classen und Dr. Claisen (bis Ende September 1897), der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Wüllner.

2) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Berlin:
Vorsitzender: der Verwaltungs-Direktor des Königlichen Klinikums Geheimer Ober-Regierungsrath Spinola.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. E. Fischer und Geheimer Regierungsrath Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:
Vorsitzender: der Ober-Verwaltungsgerichtsrath Syndikus Arnold.
Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Professor Dr. Carl Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Bonn:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Wirklicher Geheimer Rath Dr. von Rottenburg.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Curtius, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

5) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Breslau:
Vorsitzender: der Universitäts-Kuratorialrath Geheimer Regierungsrath von Frankenberg-Proschlitz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. O. E. Meyer.

6) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Göttingen:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und

der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Riecke.

7) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Greifswald:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Regierungsrath von Hausen.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheime Regierungsräthe Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Halle a. S.:
Vorsitzender: der Kreisphysikus Geheimer Sanitätsrath Dr. Risel.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Kraus und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Hannover:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.
Examinatoren: der Professor der Chemie Dr. Seubert, der Professor der Chemie Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Kiel:
Vorsitzender: der Geheime Regierungs- und Medizinalrath und außerordentliche Professor Dr. Bockendahl.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ebert.

11) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Königsberg i. Pr.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Loßen, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Universität zu Marburg:
Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Steinmetz.
Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrath Dr. Schmidt und Dr. Zincke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrath Dr. Melde.

13) Prüfungs-Kommission an der Königlichen Akademie zu Münster i. W.:
Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Hölker.
Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1) Prüfungs-Kommission zu Berlin:
Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité, Generalarzt, Geheimer Ober-Medizinalrath Dr. Schaper.
Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittel-Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Regierungsrath Professor Dr. von Buchka, der Professor der chemischen Technologie an derselben Anstalt Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrath Dr. Schwendener.

2) Prüfungs-Kommission zu Bonn:
Vorsitzender: der außerordentliche Universitäts-Professor Medizinalrath Dr. Ungar.
Examinatoren: der Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen Professor Dr. Stutzer, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

3) Prüfungs-Kommission zu Breslau:
Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitätsrath Professor Dr. Jacobi.
Examinatoren: der außerordentliche Professor der landwirth-

schaftlichen und technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Cohn.

4) Prüfungs-Kommission zu Göttingen:
   Vorsitzender: der Universitäts-Kurator Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Höpfner.
   Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereines Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

5) Prüfungs-Kommission zu Hannover:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrath Dr. Becker.
   Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

6) Prüfungs-Kommission zu Königsberg i. Pr.:
   Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Katerbau.
   Examinatoren: der ordentliche Professor der Agrikultur-Chemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereines Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürßen.

7) Prüfungs-Kommission zu Münster i. W.:
   Vorsitzender: der Ober-Präsidialrath von Viebahn.
   Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittel-Chemie Dr. König, der außerordentliche Professor der pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrath Dr. Brefeld.

Berlin, den 22. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Bekanntmachung.
U. I. 1292. T. M.

131) Gleichstellung des mit der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin in Beziehung stehenden Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern.

Auf Grund des §. 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (Centralblatt 1895 Seite 433), ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4. im ersten Absatze des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das mit der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin in Beziehung stehende Institut für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation (Vorsteher Professor Dr. Delbrück) gleichgestellt worden.

Berlin, den 6. August 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

Bekanntmachung.
U. I. 1829. M.

C. Höhere Lehranstalten.

132) Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Infolge einer an den Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst gerichteten, von diesem mir vorgelegten Eingabe des wissenschaftlichen Hilfslehrers N. aus der dortigen Provinz benachrichtige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 18. April 1896 — U. II. 691 — (Centrbl. S. 349), daß auch denjenigen an den höheren Schulen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrern, welche zur Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt für das Wintersemester beurlaubt werden, die Zeit ihrer Thätigkeit an dieser Anstalt als Hilfslehrerdienstzeit auf ihr bezügliches Dienstalter im unmittelbaren Schuldienste angerechnet werden darf.

Das Königliche Provinzial=Schulkollegium wolle hiernach verfahren und den ꝛc. N. auf die in Abschrift beigefügte Eingabe vom . . . . mit Bescheid versehen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, nach Vorstehendem gleichfalls in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 10825.

133) Entlassungszeugnisse der Progymnasien.

Berlin, den 19. Juni 1897.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. Js., betreffend die Entlassungszeugnisse der Progymnasien, erwidere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium Folgendes:

1) Der Erlaß vom 28. April d. Js. — U. II. 882 — (Centrbl. S. 428) behandelt lediglich die Frage, in welcher Form das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung bei denjenigen Untersekundanern eines Progymnasiums auszustellen ist, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte in den neuen Sprachen und in den Realien theilgenommen und sich über die Aneignung des entsprechenden Lehrpensums einer besonderen Prüfung unterzogen haben. Betreffs derjenigen Untersekundaner eines Progymnasiums, welche an dem gesammten lehrplanmäßigen Unterrichte des Progymnasiums mit Einschluß des Griechischen theilgenommen haben, wird dadurch, wie das Königliche Provinzial=Schulkollegium zutreffend annimmt, an den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 6. Januar 1892 unter I. B. nichts geändert; das solchen Schülern bei dem Progymnasium zuerkannte „Zeugnis der Reife" berechtigt sie, ohne weiteres in die Obersekunda eines Gymnasiums einzutreten.

2) Vom griechischen Unterrichte befreite Schüler eines Progymnasiums, denen nach Theilnahme an dem dafür eingerichteten Ersatzunterrichte das „Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda bestandene Prüfung" zuerkannt worden ist, haben mit diesem Zeugnisse — wie eben durch die Anordnung einer be-

sonderen Ueberschrift zum Ausdrucke gebracht wird — an sich noch nicht die Berechtigung erworben, ohne weiteres in die Obersekunda einer Realanstalt einzutreten. Vielmehr muß es dem Direktor derjenigen Realanstalt, bei welcher die Aufnahme nach dem Abgange vom Progymnasium nachgesucht wird, überlassen bleiben, erforderlichen Falles durch eine besondere Prüfung festzustellen, ob dem betreffenden Schüler nach seinen Vorkenntnissen in den neuen Sprachen und in den Realien die Aufnahme in die Obersekunda der Realanstalt zugestanden werden kann.

3) Bezüglich derjenigen Anstalten, bei welchen auf ein Progymnasium mit Ersatzunterricht für die vom Griechischen befreiten Schüler die oberen Klassen einer Oberrealschule aufgebaut sind, muß erwartet werden, daß bei der Gestaltung dieses Ersatzunterrichtes die in der Obersekunda der Oberrealschule an die Vorkenntnisse der Schüler in den neuen Sprachen und in den Realien zu stellenden Anforderungen volle Berücksichtigung finden. Sache des Direktors einer solchen Anstalt ist es, durch den Lehrplan dafür zu sorgen, daß die Schüler des unter seiner Leitung stehenden Progymnasiums, denen das „Zeugnis über die nach Abschluß der Untersekunda bestandene Prüfung" zuerkannt worden ist, anstandslos in die ihm gleichfalls unterstellte Obersekunda der Oberrealschule übertreten können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1270.

---

134) Ausführung des unterm 16. Juni 1897 Allerhöchst vollzogenen Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 über die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

(Centrbl. 1892 S. 635.)

Im Anschlusse an den Erlaß vom 17. Mai d. Js. — U. II. 913 — übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierneben beglaubigte Abschrift des unterm 16. Juni d. Js. Allerhöchst vollzogenen Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

Zur Erläuterung bezw. für die Ausführung dieses Nachtrages bemerke ich das Folgende:

I. Der Nachtrag beschränkt sich im wesentlichen auf diejenigen Anordnungen, welche in Folge der Aenderung der bis-

herigen Gehaltssätze und -stufen sowie der Altersstufen nothwendig geworden sind. Er erstreckt sich insbesondere, da die Besoldungserhöhung nur für die unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt, auf die vom Staate zu unterhaltenden höheren Schulen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Durchführung der für die unmittelbaren Staatsbeamten beschlossenen Besoldungsverbesserung auch auf die Leiter und Lehrer derjenigen Anstalten ausgedehnt wird, deren Verwaltung dem Staate zusteht. An solchen Anstalten kommen in Betracht:

Das Joachimsthal'sche Gymnasium zu Berlin, das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, die Ritterakademie zu Liegnitz, das Pädagogium des Klosters Unser lieben Frauen zu Magdeburg, die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Ilfeld, das Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, das Progymnasium zu Rietberg und das Gymnasium zu Düren. Im Uebrigen aber wird, wie ich zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse bemerke, der Charakter dieser Anstalten als landesherrlicher bezw. stiftischer von den Anordnungen des Nachtrages bezw. des gegenwärtigen Erlasses nicht berührt.

Für die anderen nichtstaatlichen Anstalten bleibt die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Leiter und Lehrer weiterer Erwägung vorbehalten.

Aus dieser Rücksicht ist auch davon abgesehen worden, durch den Nachtrag eine Aenderung der §. 1 Nr. 2a und §. 2 Nr. 2a des Normaletats herbeizuführen, weil staatliche oder vom Staate verwaltete Progymnasien und andere Nichtvollanstalten sich in Berlin, in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern nicht befinden.

II. Der Nachtrag schließt sich ferner im Allgemeinen thunlichst genau dem Wortlaute der §§. 1 bis 3 des Normaletats an. Es bedarf daher eines näheren Eingehens nur auf folgende Punkte:

1) Im §. 1 Nr. 3 Abs. 2 sind die staatlichen und die unter Staatsverwaltung stehenden höheren Schulen bezüglich der festen pensionsfähigen Zulage von 900 Mark zusammengefaßt.

Bei den nichtstaatlichen, aber unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten werden zur Zeit, abgesehen von dem Gymnasium zu Düren, die 900 Mark-Zulagen ohne Rücksicht auf das Dienstalter der durch die ganze Monarchie rangirenden staatlichen Oberlehrer dem jeweilig ältesten geeigneten Oberlehrer beim Freiwerden einer Zulage an der betreffenden Anstalt verliehen. Dies Verfahren hat bezüglich des Dienstalters der bedachten Oberlehrer sowohl unter den betreffenden Anstalten als auch gegenüber den staatlichen Schulen zu erheblichen Verschiedenheiten ge-

führt. Da diese Oberlehrer gleich denen der staatlichen Anstalten von der Staatsbehörde berufen werden, entspricht es namentlich auch dem dienstlichen Interesse, daß sie mit den Oberlehrern der staatlichen Schulen gleich behandelt werden. Es erschien mithin angezeigt, jene Unterscheidung fallen zu lassen und die betreffenden Oberlehrer mit den staatlichen zusammenzurangiren. Darnach wird künftig die Zulage von 900 Mark bei den unter Staatsverwaltung stehenden Schulen gleich wie bei den staatlichen gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob das Verhältnis von je einer Zulage auf 2 Oberlehrerstellen bei den Vollanstalten bezw. auf 4 Oberlehrerstellen bei den Nichtvollanstalten an der einzelnen Schule eingehalten wird oder nicht.

Um darüber befinden zu können, ob und von welchem Zeitpunkte ab den Oberlehrern an den vom Staate verwalteten nichtstaatlichen Anstalten die 900 Mark Zulage in der Folge zu gewähren ist, sind dieselben, soweit sie sich noch nicht im Genusse der Zulage befinden, fortan in die nach der Verfügung vom 28. Januar v. Js. — U. II. 87 — halbjährlich zu erstattenden Berichte wegen Verleihung der festen Zulage an die Oberlehrer der staatlichen Anstalten nach Maßgabe ihres Dienstalters aufzunehmen. Wegen künftiger anderweitiger Einrichtung dieser Berichte ergeht demnächst besondere Verfügung.

2) Durch §. 1 Nr. 4 des Nachtrages ist die bisher für die Anstellung als Zeichenlehrer erforderte Ertheilung von 14 wöchentlichen Zeichenstunden auf 12 Stunden ermäßigt worden.

Mit dieser Ermäßigung ist indes eine Herabsetzung der durch den Normaletat für die definitiv angestellten Zeichenlehrer festgesetzten Zahl von 24 Pflichtstunden nicht beabsichtigt.

3) Die neue Bestimmung im §. 3 Nr. 2 des Nachtrages wegen der an staatliche bezw. vom Staate verwaltete Anstalten übernommenen nichtstaatlichen Lehrer ist durch den Umstand veranlaßt, daß diese Lehrer von den betreffenden Patronaten meist in einem wesentlich jüngeren Lebens- und Dienstalter angestellt zu werden pflegen, als dies bei den staatlichen Anstalten wegen der gebotenen Rücksicht auf die älteren Hilfslehrer geschehen kann.

Um eine gleichmäßige Ausführung der neuen Bestimmungen zu sichern, ordne ich unter Aufhebung des ersten Satzes in Nr. 3 zu II des Runderlasses vom 22. November 1892 — U. II. 2100 — (Centrbl. S. 819) hiermit an, daß bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle vor der Uebernahme eines Lehrers von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters des zu Uebernehmenden meine Entscheidung einzuholen ist.

4) Nach §. 3 Nr. 3 Abs. 2 ist das Dienstalter eines Zeichen-

lehrers, welcher vor der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen ist, vom Ablaufe des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab zu rechnen.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Beschäftigung mehr als nur nebenbei erfolgte; diese Voraussetzung darf als erfüllt angesehen werden, wenn der betreffende Lehrer mindestens entweder 14 Stunden wöchentlich oder 12 Zeichenstunden wöchentlich ertheilt hat.

5) Nach §. 3 Nr. 4 wird das Dienstalter bei den technischen u. s. w. Lehrern (§. 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab berechnet.

Auch hier ist vorausgesetzt, daß die Beschäftigung im öffentlichen Schuldienste mehr als nur nebenbei erfolgte. Bei den technischen rc. Lehrern darf diese Voraussetzung als erfüllt angesehen werden, wenn dieselben mindestens 14 Stunden wöchentlich ertheilt haben.

Soweit nach Nr. 4 und 5 die anderweitige Festsetzung des bisherigen Dienstalters eines Zeichenlehrers oder eines technischen rc. Lehrers nothwendig wird, ist dem betreffenden Lehrer das neue Dienstalter mitzutheilen.

III. Was die Deckung des Mehraufwandes betrifft, welchen die Durchführung des Nachtrages bedingt, so werden die nach dem Stande vom 1. April d. Js. erforderlichen Mehrbeträge aus Centralfonds insoweit überwiesen werden, als die Anstalten die dazu benöthigten Mittel nicht besitzen oder solche Mittel nicht aus dazu bestimmten Spezialfonds flüssig gemacht werden können.

In dieser Beziehung ist indes thatsächlich zwischen den staatlichen Anstalten einerseits und den vom Staate verwalteten anderseits zu unterscheiden.

Für die staatlichen Anstalten, mit Ausnahme des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Trier, bei welchem die Durchführung des Nachtrages aus eigenen Mitteln zu erfolgen hat, wird die Ueberweisung der erforderlichen Mehrbeträge aus Centralfonds stattfinden, wenn nicht dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ohne vorgängige Anordnung näherer Ermittelungen bekannt ist, daß die Deckung der Mehrbeträge oder eines Theiles derselben aus den eigenen Mitteln der Anstalt oder dazu bestimmten Spezialfonds während der Dauer der laufenden Etatsperiode möglich ist. Zu diesem Behufe hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Anleitung des beifolgenden Formulares den darnach aus Centralfonds zu deckenden Mehrbedarf für jede einzelne Anstalt festzustellen und die sämmtlichen Nachweisungen mittelst eines Berichts bis zum 1. August d. Js. hierher einzureichen.

Die nach dem 1. April d. Js. in Gemäßheit des Nachtrages fällig werdenden Alterszulagen sind wie bisher bei dem Zuschusse der betreffenden Anstalten zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen.

Bei den vom Staate nur verwalteten Anstalten dagegen bedarf es der eingehenden Begründung in einem besonderen für jede einzelne Anstalt zu erstattenden Berichte, wenn hier die Ueberweisung von Mitteln aus Centralfonds von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für erforderlich erachtet werden sollte. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, daß der in Frage stehende Mehraufwand in einzelnen Fällen, z. B. bei dem Gymnasium zu Düren, theilweise Dritten zur Last fällt. Den betreffenden Berichten würde ich ebenfalls bis zum 1. August d. Js. entgegensehen.

IV. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, die den Leitern und Lehrern zustehenden neuen Bezüge mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen. Die Ausgaben sind, soweit die Anstalten nicht die dazu benöthigten Mittel besitzen, bis zur Ueberweisung der erforderlichen Deckungsmittel (Nr. III) einstweilen durch Entnahme eines entsprechenden Vorschusses bei der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten.

Hinsichtlich der Zulagen für Leiter und Lehrer, welche nach dem 1. April d. Js. in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, kommen die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juni 1893 — G. III. 1132 — (Centrlbl. S. 626) zu entsprechender Anwendung.

V. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle den Nachtrag zum Normaletat den Patronaten der nichtstaatlichen, vom Staate nicht verwalteten Anstalten mittheilen mit dem Anheimgeben, die Bestimmungen desselben auch bei ihren Anstalten zur Durchführung zu bringen. Zum 1. Januar k. Js. sehe ich einer Mittheilung darüber entgegen, bei welchen dieser Anstalten die Durchführung erfolgt oder in Aussicht genommen ist.

Den Königlichen Regierungen habe ich Abschrift dieses Erlasses mitgetheilt.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Beachtung wegen der Bestimmung zu IV (zweiter Satz).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. II. 1413.

Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, betreffend die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten.

An die Stelle des §. 1 Nr. 1, 2b, 3 bis 6, des §. 2 Nr. 1, 2b, 3 bis 5 und Schlußabsatz, sowie des §. 3 des Normaletats vom 4. Mai 1892 treten vom 1. April 1897 ab folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die Besoldungen betragen jährlich

1) für die Leiter der Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen)

a. in Berlin 6000—7200 Mark,

b. in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern 5100—7200 Mark,

c. in allen übrigen Orten 4800—6900 Mark;

2) für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer (Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen)

b. in den Städten mit weniger als 50000 Civileinwohnern 4500—6000 Mark;

3) für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700—5100 Mark.

Die Hälfte der Gesammtzahl dieser Lehrer an den staatlichen und den unter staatlicher Verwaltung stehenden Vollanstalten, sowie der vierte Theil der Gesammtzahl derselben an solchen Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 Mark jährlich. Die Entscheidung darüber, welchen Lehrern die Zulage zu gewähren ist, erfolgt ohne Rücksicht auf das Einhalten der bezeichneten Verhältniszahl bei den einzelnen Anstalten;

4) für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 1800—3600 Mark.

Die definitive Anstellung als Zeichenlehrer mit vorstehenden Gehaltssätzen hat zur Voraussetzung, daß der Lehrer die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden hat, voll beschäftigt wird und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich zu ertheilen hat;

5) für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und die Vorschullehrer

a. in Berlin 1800—3600 Mark,

b. in den übrigen Orten 1500—3000 Mark;

6) die wissenschaftlichen Hilfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1700—2100 Mark.

§. 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1) bei den Leitern der Vollanstalten

a. in Berlin (§. 1 Nr. 1a) mit je 400 Mark nach 3, 6, 9 Dienstjahren,

b. in Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50000 Civileinwohnern (§. 1 Nr. 1b) mit 500 Mark nach 3 Dienstjahren, mit je 400 Mark nach 6, 9, 12, 15 Dienstjahren,

c. in den übrigen Orten (§. 1 Nr. 1c) wie vorstehend zu b;

2) b. bei den Leitern der Nichtvollanstalten in den Orten mit weniger als 50000 Civileinwohnern (§. 1 Nr. 2b) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15 Dienstjahren;

3) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je 300 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24 Dienstjahren.

Die im §. 1 Nr. 3 zweiter Absatz erwähnte feste Zulage von 900 Mark wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist;

4) bei den unter §. 1 Nr. 4 bezeichneten Zeichenlehrern mit je 200 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren;

5) bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern,

a. in Berlin (§. 1 Nr. 5a) mit je 200 Mark nach 3, 6, 9, 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren,

b. in den übrigen Orten (§. 1 Nr. 5b) mit je 200 Mark nach 3, 6, 9 Dienstjahren und mit je 150 Mark nach 12, 15, 18, 21, 24, 27 Dienstjahren.

6) Die in §. 1 Nr. 6 bezeichnete Remuneration der wissenschaftlichen Hilfslehrer beginnt mit 1700 Mark und steigt nach 2 Jahren auf 1900 Mark, nach einem ferneren Jahre auf 2100 Mark.

§. 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1) bei den Anstaltsleitern (§. 1 Nr. 1 und 2) vom Amtsantritte als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;

2) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) von der definitiven Anstellung als solcher ab.

Wird ein Lehrer von einer nicht staatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner

Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;

3) bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (§. 1 Nr. 4) an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab.

Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienste beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstalter vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4) bei den technischen u. s. w. Lehrern (§. 1 Nr. 5) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;

5) bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (§. 1 Nr. 6) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienste im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Theil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

Liegnitz, den 16. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Zugleich für den Finanzminister.
Bosse.

(Bezeichnung der Anstalt.) (Sitz der Anstalt.)

Nachweisung

über den Mehrbedarf, welchen die Durchführung des Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 gegenüber dem Normaletat nach dem Stande vom 1. April 1897 bedingt.

Anmerkung: 1) Die nach dem Normaletat vom 4. Mai 1892 am 1. April 1897 fällig gewordenen, in Spalte 5 mitenthaltenen Alterszulagen sind bei dem Zuschusse der betreffenden Anstalten zu Lasten der allgemeinen Staatsfonds zu verrechnen, werden also nicht aus Centralfonds bereit gestellt.

2) Unter Abtheilung e sind nur solche wissenschaftliche Hilfslehrer aufzuführen, welche eine in den Anstaltsetat aufgenommene Hilfslehrerstelle inne haben.

Nr.	Name.	Dienststellung.	Datum des für die Gewährung der Alterszulagen maßgebenden Dienstalters. (Tag, Monat, Jahr.)	Gehalt (einschließlich der Alters- und festen Zulagen) bezw. Remuneration nach dem Stande vom 1. April 1897 a. nach den Sätzen des Normaletats. ℳ	b. nach den Sätzen des Nachtrages. ℳ	Mithin nach dem Nachtrage Mehr ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
			a. Anstaltsleiter.				
1.							
			b. wissenschaftliche Lehrer.				
2.							
3.							
4.							
"							
"							
			c. definitiv angestellte Zeichenlehrer.				
"							
"							
			d. Elementar- zc. Lehrer.				
"							
"							
					zusammen a—d	. . .	
			e. wissenschaftliche Hilfslehrer.				
"							
"							
"							
					Summe e	. . .	
					dazu " a—d	. . .	
					Gesammt-Mehrbetrag	. . .	
			Davon werden gedeckt aus Mitteln der Anstalt bezw. sonstiger Fonds			. . .	
			Mithin bleiben aus Centralfonds zu überweisen			. . .	

135) Anordnung der Thüren in den Gebäuden der höheren Lehranstalten und der Schullehrer-Seminare.

Berlin, den 29. Juni 1897.

Bei den in neuerer Zeit zur Ausführung gelangten Gymnasial- und Seminar-Neubauten sind die Thüren der Klassenzimmer meistens in Nischen, die sich nach dem Korridore hin mit schrägen Wandungen öffnen, angeordnet worden.

Gegen diese Anordnung sind Bedenken erhoben worden, weil die Thürflügel beim Aufschlagen sich nicht völlig an die Wandungen anlehnen und den Verkehr auf den Korridoren, namentlich wenn die Mauern eine geringe Stärke zeigen, nicht unerheblich behindern.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ordne ich demnach hiermit an, daß künftig hin bei den gedachten Bauten die besprochene Thüranlage nur bei Mauern von 3 Stein Stärke und darüber berücksichtigt, im Uebrigen aber auf die ältere Konstruktionsart zurückgegangen werde, bei der die Thürflügel an der äußeren Wandfläche angebracht werden, sodaß sie sich beim Aufschlagen ganz an die letztere anlehnen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 11012. U. III.

---

136) Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen ꝛc. Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. Juli 1897.

Auf den Bericht vom 3. Juli d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß, wie nach dem Wortlaute des §. 3 Nr. 4 des Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 bezw. der Nr. 5 Abschnitt II der Ausführungsverfügung vom 28. Juni d. Js. — U. II. 1413 — (siehe oben) nicht zweifelhaft sein kann, das Besoldungsdienstalter der technischen ꝛc. Lehrer vom 1. April d. Js. ab allgemein von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab zu berechnen ist.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Köpke.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1556.

---

137) Remunerirung der nichtetatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 24. Juli 1897.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß vom 1. April d. Js. ab auch den nichtetatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrern die durch den Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892 festgesetzten erhöhten Jahresremunerationen von 1700 bis 2100 ℳ zu gewähren sind. Es erscheint dies nach dem Wortlaute des §. 1 Nr. 6 bezw. des §. 3 Nr. 5 des Nachtrages als selbstverständlich.

Im Uebrigen aber sind die durch die Gewährung der erhöhten Jahresremunerationen an die nichtetatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer entstehenden Mehrausgaben aus Anstaltsmitteln, nöthigenfalls unter Zurückstellung anderer, minder dringender Ausgaben zu bestreiten. Sollte sich gleichwohl im einzelnen Falle in Folge jener Mehrausgaben bei der betreffenden Anstaltskasse ein Fehlbetrag nicht vermeiden lassen, so ist wegen Deckung desselben gegen Schluß des Rechnungsjahres unter Einreichung eines vorläufigen Finalabschlusses hierher zu berichten.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrenpfennig.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1621.

---

138) Form der Berichte über die Verleihung der festen Zulage von 900 *M* an Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 29. Juli 1897.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 28. Juni d. Js. — U. II. 1413 — (siehe oben), betreffend den Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892, — vergl. Abschnitt II Nr. 1 — veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fälligen Berichte über die Verleihung der festen Zulage von 900 *M* an Oberlehrer der staatlichen und unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten vom 1. Oktober d. Js. ab nach Maßgabe des hierneben beifolgenden Formulares zu erstatten.

Zur Erläuterung des Formulares bemerke ich Nachstehendes:

1) Die am 1. April fällige Vorlage hat sich jedesmal auf den Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden bis zum 31. März des laufenden Jahres zu erstrecken, während die am 1. Oktober fällige Vorlage jedesmal den Zeitraum vom 1. April bis Ende September des laufenden Jahres umfaßt.

2) Auf Seite 1 ist anzugeben, von wieviel Oberlehrern gegenwärtig, d. h. jedesmal zur Zeit der Berichterstattung, die feste Zulage bezogen wird. Dieser Angabe bedarf es, um feststellen zu können, ob unter Berücksichtigung der seit der letzten Berichterstattung eingetretenen Zu- und Abgänge an Oberlehrerstellen die Zahl der verliehenen Zulagen mit der Zahl der rechnungsmäßig zu verleihenden Zulagen für den Umfang der Monarchie übereinstimmt.

3) Zu A II. Die hinzugetretenen Oberlehrerstellen sind einzeln für jede Anstalt aufzuführen, wobei der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben hinzutreten, sowie der die Errichtung der Stellen genehmigende Ministerial-Erlaß anzugeben ist.

4) Zu A III. Die eingezogenen Oberlehrerstellen sind einzeln für jede Anstalt aufzuführen, wobei der Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung erfolgte, sowie der diese anordnende Ministerial-Erlaß anzugeben ist.

5) Zu B. Die frei gewordenen festen Zulagen sind einzeln für jede Anstalt aufzuführen, wobei der Zeitpunkt, von welchem ab dieselben frei geworden sind, sowie der Grund des Freiwerdens anzugeben ist.

6) Zu C. Die Reihenfolge der 15 dienstältesten Oberlehrer, welche für die Verleihung der festen Zulage in Vorschlag gebracht werden, wird, da nach dem Runderlasse vom 2. Juli 1892 — U. II. 1229 — (Centralbl. S. 635 ff.) die pensionsfähige Zulage

von 900 *M* in allen Beziehungen als ein Theil des Gehaltes anzusehen ist, in erster Linie nach dem Datum des **Besoldungs**dienstalters bestimmt. Kommen dabei zwei oder mehrere Oberlehrer mit gleichem Besoldungsdienstalter in Frage, so entscheidet das Datum der festen Anstellung, bei auch hier vorhandener Gleichheit die frühere Erlangung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit, demnächst der Zeitpunkt des Bestehens der wissenschaftlichen Prüfung und weiterhin das höhere Lebensalter.

Befinden sich unter den Vorgeschlagenen solche Oberlehrer, welche zwar nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für die Oberstufe durch das Zeugnis nicht befähigt sind, jedoch in Anbetracht ihrer praktischen Tüchtigkeit und Bewährung als Lehrer und Erzieher auf Grund der Bestimmungen des vorbezeichneten Runderlasses bezw. der Verfügung vom 9. Dezember 1895 — U. II. 12853 — (Centralbl. 1896 S. 199) bei Vertheilung der 900 Mark-Zulagen berücksichtigt werden können, so ist der die Aufnahme dieser Lehrer in das Verzeichnis genehmigende Ministerial-Erlaß in der Bemerkungskolonne anzugeben.

Im Uebrigen aber sind vom Bezuge der festen Zulage dauernd oder vorübergehend ausgeschlossene Oberlehrer in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

In denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß der Ordnung der praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. März 1890 einem Kandidaten die Verpflichtung zur Ableistung einer Nachprüfung vor definitiver Anstellung auferlegt war, ist in Spalte 7 als Datum der Ablegung der Prüfung das Datum des Bestehens der auferlegten **Nach**prüfung einzutragen. Wurde die letztere überdies erst **nach** Beendigung des Probejahres abgelegt, so ist auch in Spalte 6 als Datum des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit das Datum der Ableistung der auferlegten Nachprüfung einzutragen.

7. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hebe ich noch besonders hervor, daß unter A I auch die mit Hilfe des Fonds Kapitel 120 Titel 5 b seiner Zeit errichteten, (am *1. Oktober v. Js., 1. April d. Js.) noch nicht wieder eingezogenen künftig wegfallenden Oberlehrerstellen mitzuzählen sind.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle sich die sorgfältige und genaue Ausfüllung des Formulares um so mehr angelegen sein lassen, als hier in eine Nachprüfung der dortseitigen Angaben nicht eingetreten werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: **Wehrenpfennig.**

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1508.

Abgesandt den . . . . 189 . J.-Nr. . . . .

Provinz: . . . .

Betrifft
die Verleihung der festen Zulage von 900 Mark an Oberlehrer staatlicher und unter Staatsverwaltung stehender nichtstaatlicher höherer Lehranstalten.

Vorlage für die Zeit vom $\frac{\text{*1. Oktober 189 bis 31. März 189 .}}{\text{1. April 189 bis 30. September 189 .}}$

(Zum Erlasse vom 29. Juli 1897 — U. II. 1508.)

Gegenwärtig wird die feste Zulage bezogen:
von . . . . Oberlehrern an Vollanstalten
„ . . . . „ „ Nichtvollanstalten
zusammen von . . . . Oberlehrern.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Berlin.

A. Zahl der Oberlehrerstellen.

I. Am $\frac{\text{*1. Oktober v. Js.}}{\text{1. April d. Js.}}$ waren . . . . Oberlehrerstellen vorhanden:
Davon entfielen: a. auf Vollanstalten . . . Oberlehrerstellen,
b. „ Nichtvollanstalten . . . „

II. Hinzugetreten sind seit $\frac{\text{*1. Oktober v. Js.}}{\text{1. April d. Js.}}$ . . . Oberlehrerstellen, und zwar:

III. Eingezogen sind seit $\frac{\text{*1. Oktober v. Js.}}{\text{1. April d. Js.}}$ . . . Oberlehrerstellen, und zwar:

B. Zahl der frei gewordenen festen Zulagen.

Seit $\frac{\text{*1. Oktober v. Js.}}{\text{1. April d. Js.}}$ sind feste Zulagen frei geworden, und zwar:

*) Ueber dem Strich gilt für die Berichterstattung am 1. April, unter dem Strich gilt für die Berichterstattung am 1. Oktober.

C. Verzeichnis der 15 dienstältesten Oberlehrer, welche für die Verleihung der festen Zulage in Vorschlag gebracht werden.

Nr.	Name des Oberlehrers.	Anstalt, bei welcher derselbe angestellt ist.	Datum des Besoldungsdienstalters			Datum der festen Anstellung			Datum des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit			Datum der Ablegung der Prüfung			Datum der Geburt			Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.	
1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.

139) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Direktoren:

Dr. Marcuse an der 8. Realschule zu Berlin,
" Rosenow an der 9. Realschule zu Berlin,
" Heine an der Realschule zu Cottbus,
" Horn an der Realschule zu Arnswalde,
Wittenbrinck an der Realschule zu Unna,
Dr. Wehrmann an der Realschule zu Kreuznach,

sowie nachbenannten Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

Tieffenbach am Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Mollmann am Kneiphöfischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Rauschning am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Kröhnert am Gymnasium zu Gumbinnen,
Thalmann am Realgymnasium zu Tilsit,
Kitt am Gymnasium zu Konitz,
Dr. Ehling am Gymnasium zu Dt. Krone,
Lic. Ohowski am Gymnasium zu Strasburg,

Markull am Gymnasium zu Danzig,
Pitsch am Gymnasium zu Marienwerder,
Dr. Schröder am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
= Lamprecht am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Schultze am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Jacoby am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
= Köhne am Falk-Realgymnasium zu Berlin,
= Stengel am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin,
= Fuhr dsgl.,
= Bahn dsgl.,
= Mayer am Luisengymnasium zu Berlin,
Kränzlein am Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Lehmann am Gymnasium zu Wittstock,
= Bolzenthal am Gymnasium zu Wittstock,
= Hirsch am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Buermann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin,
Hüttig am Pädagogium zu Züllichau,
Dr. Krüger an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Winkler am Realprogymnasium zu Spremberg,
= Funcke an der Realschule zu Potsdam,
= Ritter am Realprogymnasium zu Luckenwalde,
Salpeter am Gymnasium zu Königsberg N. M.,
Dr. Schneider am Gymnasium zu Küstrin,
Schenk am Gymnasium zu Neu-Ruppin,
Dr. Irmer am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
= Wöhler am Gymnasium zu Greifswald,
Hendewerk am Realgymnasium zu Rawitsch,
Dr. Rehbronn am Marien-Gymnasium zu Posen,
= Reimann am Gymnasium zu Hirschberg,
von Arnim an der Oberrealschule zu Breslau,
Dr. Vogt am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,
Blasel am Realgymnasium zu Neiße,
Dr. von Karwowski am Gymnasium zu Leobschütz,
Kleinstüber an der Oberrealschule zu Breslau,
Schaube am Gymnasium zu Brieg,
Tiede am Realgymnasium zu Sprottau,
Simon am Gymnasium zu Glatz,
Dr. van der Velde am Gymnasium zu Görlitz,
Köhler am Gymnasium zu Neiße,
Augustin am Gymnasium zu Ratibor,
Hoffmann am Realgymnasium zu Reichenbach,

Sckeide am Gymnasium zu Beuthen O. S.,
Heinz am Matthias-Gymnasium zu Breslau,
Dr. Krause am Gymnasium zu Strehlen,
Bindewald am Realgymnasium zum heiligen Geist zu Breslau,
Pillet an der 1. Evangelischen Realschule zu Breslau,
Rose am Realgymnasium zu Neiße,
Liebich am Gymnasium zu Oels,
Dr. Rogione an der Oberrealschule zu Magdeburg,
" Böttcher am Domgymnasium zu Halberstadt,
" Sauer am Gymnasium zu Stendal,
Hebestreit am Gymnasium zu Stendal,
Kanngießer an der Oberrealschule zu Magdeburg,
Dr. Müller am Gymnasium zu Quedlinburg,
Galetschky am Progymnasium zu Weißenfels,
Dr. Scheppig an der Oberrealschule zu Kiel,
" Meinecke am Gymnasium zu Kiel,
" Wald am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
" Claußen am Gymnasium zu Altona,
" Petsch am Gymnasium zu Kiel,
" Berkusky am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg,
Mirow am Matthias-Claudius-Gymnasium zu Wandsbek,
Dr. Köcher am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover,
Gaeßner dsgl.,
Küster am Gymnasium zu Meppen,
Scheidt am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
Dr. Timme am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
" Kühlewein an der Klosterschule zu Ilfeld,
Weber am Progymnasium zu Bocholt,
Dr. Pein an der Oberrealschule zu Bochum,
Perthes am Gymnasium zu Bielefeld,
Baeumer am Gymnasium zu Münster,
Dr. Stiebeling am Realgymnasium zu Siegen,
" Barkholt am Gymnasium zu Warburg,
" Villatte an der Realschule zu Dortmund,
Fromme am Gymnasium zu Soest,
Dr. Lenz am Realgymnasium zu Iserlohn,
Wagner am Wilhelms-Gymnasium zu Cassel,
Bücheler am Gymnasium zu Wiesbaden,
Dr. Wackermann am Gymnasium zu Hanau,
Vogt am Gymnasium zu Marburg,
Marx an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Dr. Wolff dsgl.,

Dr. Schwartze an der Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
Dr. Kius am Friedrichs-Gymnasium zu Cassel,
= Meurer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
= Lemkes am Realgymnasium zu Cöln,
= Looser an der Realschule zu Essen,
= Rettig am Realgymnasium zu Cöln,
Lingen am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Düsseldorf,
Neumann an der Gewerbeschule zu Barmen.

Bekanntmachung.
U. II. 1493.

---

140) Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer höherer Lehranstalten.

Den Oberlehrern:
Bartsch am Gymnasium zu Sorau,
Dr. Grein am Gymnasium zu M.-Gladbach,
Kerber am Gymnasium zu Neuwied,
Dr. Spee am Gymnasium zu Ostrowo,
Macke am Gymnasium zu Hadersleben,
Betzendahl an der Gewerbeschule zu Barmen,
Dr. Spölgen am Realgymnasium zu Aachen,
= Beckers am Marzellen-Gymnasium zu Cöln,
= Unger am Apostel-Gymnasium zu Cöln,
Wartenberg am Progymnasium zu Eupen,
Eduard Müller am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Knoop an der Oberrealschule zu Hanau,
Dr. Husmann am Gymnasium zu Brilon,
= Franck am Gymnasium zu Dortmund,
van de Kamp am Realgymnasium zu Münster,
Dr. Schäfer an der Realschule zu Hagen,
Baske am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg i. Pr.,
Noske am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
Chudzinski am Gymnasium zu Strasburg W.-Pr.,
Braun am Gymnasium zu Marienwerder,
Wetzel am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Michaelis am Gymnasium zu Guben,
= Bohn an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin,
Dr. Hirt am Sophien-Gymnasium zu Berlin,
= Niemeyer am Gymnasium zu Potsdam,

Dr. Siegfried am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
Dr. Paukstadt am Gymnasium zu Charlottenburg,
" Böttger am Dorotheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Dr. Treutler am Gymnasium zu Guben,
" Gilow am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin,
Beintker am Gymnasium zu Anklam,
Dr. Wendt an der Ritterakademie zu Liegnitz,
" Buchwald am Gymnasium zu Görlitz,
Borntraeger am Gymnasium zu Celle,
Hartmann am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
Dr. Schäfer am Gymnasium zu Soest,
" Kohn am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Minden,
Hohenthal am Gymnasium zu Marburg,
Drzazdzynski am Gymnasium zu Leobschütz,
Dr. Heinsch am Gymnasium zu Leobschütz,
Wenker am Gymnasium zu Meppen,
Dr. Steinhard an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Dr. Isidor Kracauer an der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M.,
Dr. Droysen am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin,
Engelbrecht an der Oberrealschule zu Gleiwitz,
Dr. Mühlefeld am Realgymnasium zu Osterode,
Westphal am Gymnasium zu Köslin,
Dr. Geyer am Gymnasium zu Dortmund,
Vogeler am Gymnasium zu Soest,
Pabstleben am Andreas-Realgymnasium zu Hildesheim,
Dr. Schröter am Realgymnasium zu Posen,
" Straßburger am Gymnasium zu Aschersleben,
" Haake am Realgymnasium nebst Gymnasium zu Hagen,
Franz Wüllenweber an der 3. Realschule zu Berlin,

ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Bekanntmachung.

U. II. 1255.

D. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

141) Außerordentliche Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten bei den Schullehrer=Seminaren.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Die Zahl der Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten bei den Schullehrer=Seminaren hat in letzter Zeit wieder erheblich zugenommen. Zum Zwecke der dringend gebotenen Innehaltung der durch den Staatshaushalts=Etat gezogenen Grenzen und bei der Beschränktheit des betreffenden Centralfonds sehe ich mich daher veranlaßt, nochmals auf die Bestimmungen des Erlasses vom 14. August 1889 — U. III. 2884 — (Centrbl. S. 673) hinzuweisen, wonach die Schullehrer=Seminare grundsätzlich mit ihren Baufonds auszukommen suchen müssen und die Anträge der Seminar=Direktoren auf außerordentliche Bewilligungen aus Centralfonds auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken sind.

Um eine genaue Beachtung dieser Vorschriften für die Folge zu erzielen, beauftrage ich die Königlichen Provinzial=Schulkollegien, die Seminar=Direktoren erneut zu einer haushälterischen Verwendung der Etatsmittel anzuhalten und ihnen aufzugeben, jedesmal bei Beginn des Rechnungsjahres im Vereine mit dem Kreis=Baubeamten einen Bauplan aufzustellen und zur Prüfung und Genehmigung dorthin einzureichen, welcher für sämmtliche in dem betreffenden Jahre als nothwendig zu erachtende Bauausführungen die erforderlichen Summen, sowie einen für unvorhergesehene Fälle etwa in Höhe von $^1/_5$ der Etatssumme zu reservirenden Betrag auswirft, damit von vornherein übersehen werden kann, welchen Umfang die Bauarbeiten im Laufe eines Jahres erreichen dürfen, ohne eine Ueberschreitung des etatsmäßigen Dispositionsquantums herbeizuführen. Sollte dessenungeachtet und trotz steter Fürsorge für eine planmäßige Verwendung des Anstaltsbaufonds sich eine Ueberschreitung nicht vermeiden lassen, so hat der Seminar=Direktor rechtzeitig, also unter allen Umständen vor Ausführung der Arbeiten unter näherer Darlegung ihrer Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit, sowie unter Vorlegung sowohl des bei Beginn des Rechnungsjahres aufgestellten Bauplanes als auch einer Nachweisung der in dem betreffenden Jahre bereits ausgeführten Bauarbeiten und der für jede derselben entstandenen Kosten die Ueberweisung eines entsprechenden Kredites in Antrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
sämmtliche Königliche Provinzial=Schulkollegien.
U. III. 1545.

142) Stempelfreiheit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse.

Berlin, den 26. August 1897.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 17. Dezember 1895 — U. III. 3812 G. III. — (Centrbl. für 1896 S. 215) setze ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium davon in Kenntnis, daß nach einer neuerdings ergangenen, in Abschrift beigefügten Entscheidung des Herrn Finanzministers sowohl die von den Seminaristen bei ihrem Eintritte in ein Schullehrer-Seminar auszustellenden Verpflichtungsscheine, als auch die Bürgschaftserklärungen, welche in Verbindung damit seitens der Väter von Seminaristen abzugeben sind, einem Stempel nicht unterliegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 2570. G. III.

Berlin, den 22. Januar 1897.

Abschrift.

Ihrer Auffassung ist darin beizutreten, daß die von den Seminaristen bei ihrem Eintritte in das Schullehrer-Seminar zu N. nach dem vorgelegten Muster auszustellenden Verpflichtungsscheine einem Stempel nicht unterliegen, da sie sich unter keine Bestimmung des Stempelsteuertarifes bringen lassen.

Aber auch die in Verbindung mit den Verpflichtungsscheinen von dem Vater eines Seminaristen abzugebende Bürgschaftserklärung muß für stempelfrei erachtet werden, da der in der Tarifstelle 59 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 vorgeschriebene Stempel nicht verlangt werden kann, wenn die Beurkundung der Hauptverbindlichkeit einem Stempel nicht unterliegt. Hierbei macht es auch keinen Unterschied, ob dem sichergestellten Rechte nach den Vorschriften des Stempelsteuertarifes ausdrücklich eine besondere Steuerfreiheit zugebilligt ist oder ob es von der Stempelpflicht überhaupt nicht erfaßt wird (vgl. Bericht der Stempelsteuerkommission des Abgeordnetenhauses vom 28. Mai 1895 S. 78 und 79.)

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Schomer.

An
den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu N.
III. 15815.

143) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1897.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse).
1.	Ostpreußen		572	69	641	54	18	67	708	271	225	212
2.	Westpreußen		270	265	535	80	29	109	644	239	197	208
3.	Brandenburg		579	.	579	665	1	669	1248	446	402	400
						3 jüdische						
4.	Pommern		587	.	587	59	.	59	596	215	183	198
5.	Posen		154	221	375	174	138	312	687	224	249	214
						5 jüdische						
6.	Schlesien		319	571	890	388	547	935	1825	634	550	503
										Vorkursus 138		
7.	Sachsen		502	60	562	565	3	568	1130	392	380	358
		Droyßig	97	.	97	.	.	.	97	43	15	39
8.	Schleswig-Holstein		146	2	148	491	.	491	639	232	223	184
9.	Hannover		459	.	459	539	49	588	1047	374	364	309
10.	Westfalen		202	250	452	322	228	550	1002	414	315	273
11.	Hessen-Nassau		231	60	291	168	110	278	564	212	180	172
		Ausländer	20	.	20	.	2	2	22	6	7	9
12.	Rheinland		281	522	803	200	592	792	1595	540	572	483
	Im Sommersemester 1897 Sa.		4369	2020	6389	3700	1707	5415	11804	4380	3862	3562
						8 jüdische						
	Im Wintersemester 1896/97 waren vorhanden		4363	2013	6376	3601	1659	5271	11647	4426	3696	3525
						11 jüdische						
	Danach sind jetzt mehr		6	7	13	99	48	144	157	.	166	37
						3 jüdische						
	Danach sind jetzt weniger		.	.	.			.	.	46	.	.

144) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1897.

Lfd. Nr.	Provinz.	Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der Internen. ev.	Internen. kath.	Internen. Sa.	Zahl der Externen. ev.	Externen. kath.	Externen. Sa.	Gesammt-Zahl.	Zahl der Zöglinge im Jahrgang I. (3. Klasse).	II. (2. Klasse).	III. (1. Klasse.)
1.	Ostpreußen . . .		.	.	.	254	.	254	254	.	141	113
2.	Westpreußen . . .		37	.	37	73	123	196	233	.	118	120
3.	Brandenburg . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Pommern. . . .		.	.	.	227	.	227	227	.	107	120
5.	Posen		38	.	38	71	200	271	309	.	159	150
6.	Schlesien		.	.	.	162	392	554	554	69	280	205
7.	Sachsen		.	.	.	141	48	189	189	.	99	90
8.	Schleswig-Holstein.		.	.	.	120	.	120	120	.	59	61
9.	Hannover. . . .		.	.	.	277	.	277	277	88	99	90
10.	Westfalen		.	.	.	90	.	90	90	30	28	32
11.	Hessen-Nassau . .		.	.	.	72	50	122	122	28	57	37
12.	Rheinland . . .		.	.	.	32	28	60	60	.	31	29
	Im Sommersemester 1897 Sa. . . .		75	.	75	1519	841	2360	2435	215	1173	1047
	Im Wintersemester 1896/97 waren vorhanden		75	.	75	1500	846	2347	2422	218	1154	1050
						1 jüdischer						
	Danach sind jetzt { mehr		.	.	.	19	.	13	13	.	19	.
	Danach sind jetzt { weniger		.	.	.	1 jüdischer	5	.	.	3	.	3

E. Höhere Mädchenschulen.

145) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

(Vergl. Centralblatt für 1897 Seite 228.)

In neuerer Zeit sind die städtischen höheren Mädchenschulen zu Memel, Provinz Ostpreußen, zu Cottbus, Provinz Brandenburg, und zu Rendsburg, Provinz Schleswig-Holstein, aus dem Geschäftsbereiche der betreffenden Königlichen Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien übergeführt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

146) Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen für Lehrer.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Auf den Bericht vom 28. April d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegte Dienstzeit den betreffenden Lehrern bei Gewährung der im Lehrerbesoldungsgesetze vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 — vorgesehenen Alterszulagen in Anrechnung zu bringen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. E. 2292.

---

147) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung der Alterszulagen.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß Anträge, welche die Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückge-

legten Lehrthätigkeit auf Grund der Vorschriften der §. §. 10 Schlußabsatz oder 11 vorletzter Absatz des Gesetzes vom 3. März 1897 — G. S. S. 25 — betreffen, sich nicht auf die Angabe der für die Anrechnung in Frage kommenden Zeit beschränken dürfen.

Die Königliche Regierung muß vielmehr in jedem einzelnen Falle alle für die Anrechnung sprechenden Gründe eingehend darlegen. Insbesondere sind die persönlichen Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse der betreffenden Lehrpersonen, ihre Leistungen im Unterrichte, sowie ihre dienstliche und außerdienstliche Führung zu erörtern und außer dem Zeitpunkte des Eintrittes bezw. des Rücktrittes in den preußischen öffentlichen Schuldienst auch die Gründe anzugeben, welche die betreffenden Lehrpersonen seiner Zeit zum Eintritte in den auswärtigen Schuldienst oder den Privatschuldienst veranlaßt hatten.

Endlich ist der Charakter der Schulanstalt, an welcher die betreffende Dienstzeit zurückgelegt ist, namentlich ihre Organisation, Unterhaltung und ihr Lehrplan thunlichst eingehend darzulegen. In dem Berichte hat die Königliche Regierung gleichzeitig Sich darüber bestimmt zu äußern, ob Sie die Anrechnung befürwortet oder nicht.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. E. 3041.

---

148) Gewährung von Beihilfen für Kreis-Konferenzen der Elementarlehrer und Lehrerinnen.

Berlin, den 24. Juli 1897.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1897/98 sind in Kapitel 121 Titel 35b 300000 ℳ zu Beihilfen für Kreis-Konferenzen der Elementarlehrer und Lehrerinnen ausgesetzt.

Der Fonds soll, wie seine Zweckbestimmung ergiebt, subsidiär dazu dienen, die Aufwendungen der Schulunterhaltungspflichtigen für die Kreis-Konferenzen zu ergänzen.

Ueberall da, wo es bisher üblich war, den Lehrern und Lehrerinnen aus den Schulkassen bezw. Schulversäumnisstrafgeldern eine Entschädigung für die Theilnahme an den amtlichen

Kreis-Konferenzen zu gewähren, ist nach wie vor darauf zu halten, daß ausreichende Beträge zu diesem Zwecke in die Schulkassenetats eingestellt werden. Sofern indessen die geringe Leistungsfähigkeit der Schulunterhaltungspflichtigen dies erforderlich erscheinen läßt, wird fortan eine angemessene Beihilfe zur Deckung solcher Ausgaben zu gewähren sein.

Die Zweckbestimmung des Fonds gestattet ferner aber auch, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Schulunterhaltungspflichtigen bisher derartige Entschädigungen nicht gewährt haben und es nach Lage des einzelnen Falles nicht angängig ist, dieselben in Zukunft hierzu anzuhalten, den betreffenden Lehrern und Lehrerinnen unmittelbar eine angemessene Entschädigung in Form einer Beihilfe aus der Staatskasse gewährt wird.

Ich halte es für angezeigt, den Fonds zunächst noch als Centralfonds zu erhalten, bis sich das Bedürfnis in den einzelnen Bezirken mit Sicherheit übersehen läßt, überweise aber der Königlichen Regierung für das laufende Jahr einen Betrag von .... *M* zur selbständigen Gewährung einmaliger Beihilfen vorbezeichneter Art.

Die hierzu verwendeten Beträge sind in Ihrer Rechnung der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1897/98 unter Kapitel 121 Titel 35b als Mehrausgabe nachzuweisen. Ueber die Verwendung der überwiesenen Summe ist mir spätestens bis zum 15. März 1898 zu berichten und hierbei gleichzeitig auch ein etwaiges Mehrbedürfnis näher zu begründen.

Im Anschlusse hieran bemerke ich noch Folgendes:

Die amtlichen Kreis-Konferenzen sind in dem bisher üblichen Umfange abzuhalten.

Sollte die Königliche Regierung die Abhaltung häufigerer Konferenzen in Ihrem Bezirke oder in einzelnen Kreisen Ihres Bezirkes für erforderlich oder wünschenswerth erachten, so sehe ich einer bezüglichen Aeußerung unter Angabe der hierzu erforderlichen Mittel entgegen. Die den Lehrern und Lehrerinnen zu gewährenden Entschädigungen sollen lediglich ein Ersatz der durch die Theilnahme an den Konferenzen erwachsenden nothwendigen Aufwendungen sein. Die Entschädigungen sind daher nicht nach bestimmten Tagegeldersätzen und kilometerweise festzusetzenden Reisekosten zu berechnen; sondern unter thunlichster Zugrundelegung der bisher üblichen Sätze unter billiger Berücksichtigung des einzelnen Falles zu bemessen.

Bei Entfernungen unter 2 km wird in der Regel keinerlei Entschädigung für den Weg und eine Beihilfe zu den Zehrungskosten nur dann zu gewähren sein, wenn es üblich und wünschenswerth ist, daß die Lehrer sich nach Abhaltung der Konferenz noch

zu einer geselligen Zusammenkunft in Gegenwart des Kreis-Schulinspektors vereinigen.

Sofern die Königliche Regierung im laufenden Jahre schon aus den Ihr überwiesenen Ersparnissen des Fonds Kapitel 121 Titel 34 Beihilfen zur Gewährung von Entschädigungen für die Theilnahme an solchen Konferenzen gewährt haben sollte, sind die betreffenden Beträge auf den Fonds Kapitel 121 Titel 35b zu übernehmen und in der vorerwähnten Weise zu verrechnen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift des von mir heut an die Regierungen gerichteten Erlasses übersende ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung für den Bereich der Stolberg-schen Grafschaften ergebenst.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Pommer Esche Excellenz zu Magdeburg.
U. III. A. 1248.

---

149) Zwangsversteigerung von Schulgrundstücken.

Berlin, den 16. August 1897.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. Js., betreffend die Versteigerung von Schulgrundstücken, erwidere ich der Königlichen Regierung nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister, daß die Vorschrift des §. 153 Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung nur für das Geltungsgebiet der Allgemeinen Gerichtsordnung erlassen und auf die später erworbenen Landestheile nicht ausgedehnt worden ist. Es ist daher der Ausführung des Oberlandesgerichtes daselbst in dem Beschlusse vom 17. Dezember v. Js. dahin beizutreten, daß auf jene Vorschrift ein Widerspruch gegen die Zwangsversteigerung der Schulgrundstücke in N. nicht gegründet werden konnte. Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß der §. 153 a. a. O. einen staatsrechtlichen Grundsatz enthalte und deshalb Geltung im ganzen Staate zu beanspruchen habe, erscheint nicht zutreffend: es handelt sich im §. 153 nur um eine Bestimmung über das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen gegen juristische Personen, also um eine Prozeßvorschrift, die, wie jede Prozeßvorschrift, zwar dem öffentlichen, nicht aber dem Staatsrechte angehört.

Unzulässig wäre die Zwangsversteigerung der Schulgrundstücke nach §. 78 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 nur dann gewesen, wenn die Grundstücke zu den dem freien Verkehre entzogenen Sachen gehörten. Als solche sind jedoch Grundstücke der Schulgemeinden nur insoweit anzusehen, als sie unmittelbar zum öffentlichen Gebrauche für Schulzwecke bestimmt sind. Dagegen sind Pfründengrundstücke weder nach dem Allgemeinen Landrechte noch nach gemeinem Rechte dem Verkehre entzogen. Auch das Kurhessische Partikularrecht enthält keine abweichende Vorschrift. Nach Büff, Kurhessisches Kirchenrecht Seite 989, finden auf Schulpfründen die für Kirchenpfründen geltenden Grundsätze Anwendung. Die Kirchenpfründen aber sind nicht dem Verkehre entzogen. Die bezüglich ihrer nach Seite 783 a. a. O. bestehende Beschränkung, daß zu ihrer Veräußerung Dispensation zu erwirken ist, bezieht sich nur auf rechtsgeschäftliche Verfügungen, nicht auf Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen.

Im vorliegenden Falle ist in der Beschwerdeschrift des Schulvorstandes vom 11. August v. Js. ausdrücklich hervorgehoben, daß die zur Zwangsvollstreckung gezogenen Grundstücke zur Schulpfründe gehören. Unter dieser Voraussetzung müssen die von der Königlichen Regierung bekämpften Beschlüsse des Landgerichtes und des Oberlandesgerichtes daselbst für gerechtfertigt erachtet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
U. III. D. 2820. G. III.

150) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1896/97 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. für 1896 Seite 597.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahre 1878/79 ohne Schulbildung
1.	Königsberg .	a. L.	7001	5	7006	29	7035	0,41	
		b. M.	408	—	408	1	409	0,24	
	Summe	a. und b.	7409	5	7414	30	7444	0,40	7,[illegible]
2.	Gumbinnen	a. L.	4787	2	4789	31	4820	0,64	
		b. M.	164	1	165	—	165	0,00	
	Summe	a. und b.	4951	3	4954	31	4985	0,62	7,[illegible]
I.	**Ostpreußen** .	a. L.	11788	7	11795	60	11855	0,51	
		b. M.	572	1	573	1	574	0,17	
	Summe	a. und b.	**12360**	**8**	**12368**	**61**	**12429**	**0,49**	7,[illegible]
3.	Danzig .	a. L.	3055	6	3061	7	3068	0,23	
		b. M.	310	—	310	2	312	0,64	
	Summe	a. und b.	3365	6	3371	9	3380	0,27	7,[illegible]
4.	Marienwerder . . .	a. L.	5535	1	5536	47	5583	0,84	
		b. M.	83	—	83	—	83	0,00	
	Summe	a. und b.	5618	1	5619	47	5666	0,83	11,[illegible]
II.	**Westpreußen**	a. L.	8590	7	8597	54	8651	0,62	
		b. M.	393	—	393	2	395	0,50	
	Summe	a. und b.	**8983**	**7**	**8990**	**56**	**9046**	**0,62**	10,[illegible]
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L.	9565	3	9568	4	9572	0,04	
		b. M.	227	—	227	—	227	0,00	
	Summe	a. und b.	9792	3	9795	4	9799	0,04	0,[illegible]
6.	Frankfurt a./O. . .	a. L.	6250	—	6250	3	6253	0,05	
		b. M.	78	—	78	—	78	0,00	
	Summe	a. und b.	6328	—	6328	3	6331	0,05	0,[illegible]
III.	**Brandenburg**	a. L.	15815	3	15818	7	15825	0,04	
		b. M.	305	—	305	—	305	0,00	
	Summe	a. und b.	**16120**	**3**	**16123**	**7**	**16130**	**0,04**	0,41

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahr 1878/79 ohne Schulbildung Prozent
7.	Stettin . .	a. L.	3983	—	3983	—	3983	0,00	
		b. M.	374	—	374	—	374	0,00	
	Summe	a. und b.	4357	—	4357	—	4357	0,00	0,78
8.	Köslin . .	a. L.	3257	—	3257	1	3258	0,03	
		b. M.	137	—	137	—	137	0,00	
	Summe	a. und b.	3394	—	3394	1	3395	0,03	1,17
9.	Stralsund .	a. L.	1023	—	1023	—	1023	0,00	
		b. M.	164	—	164	1	165	0,60	
	Summe	a. und b.	1187	—	1187	1	1188	0,08	0,38
IV.	**Pommern** .	a. L.	8263	—	8263	1	8264	0,01	
		b. M.	675	—	675	1	676	0,15	
	Summe	a. und b.	**8938**	—	**8938**	**2**	**8940**	**0,02**	**0,85**
10.	Posen . .	a. L.	6282	350	6632	62	6694	0,93	
		b. M.	41	—	41	—	41	0,00	
	Summe	a. und b.	6323	350	6673	62	6735	0,92	12,20
11.	Bromberg .	a. L.	3348	25	3373	7	3380	0,21	
		b. M.	31	—	31	—	31	0,00	
	Summe	a. und b.	3379	25	3404	7	3411	0,21	9,11
V.	**Posen** . . .	a. L.	9630	375	10005	69	10074	0,68	
		b. M.	72	—	72	—	72	0,00	
	Summe	a. und b.	**9702**	**375**	**10077**	**69**	**10146**	**0,68**	**11,18**
12.	Breslau . .	a. L.	6729	8	6737	—	6737	0,00	
		b. M.	97	—	97	—	97	0,00	
	Summe	a. und b.	6826	8	6834	—	6834	0,00	1,11
13.	Liegnitz . .	a. L.	4704	—	4704	—	4704	0,00	
		b. M.	44	—	44	—	44	0,00	
	Summe	a. und b.	4748	—	4748	—	4748	0,00	0,74
14.	Oppeln . .	a. L.	6821	50	6871	30	6901	0,43	
		b. M.	86	—	86	—	86	0,00	
	Summe	a. und b.	6907	50	6957	30	6987	0,43	3,96
VI.	**Schlesien** . .	a. L.	18254	58	18312	30	18342	0,16	
		b. M.	227	—	227	—	227	0,00	
	Summe	a. und b.	**18481**	**58**	**18539**	**30**	**18569**	**0,16**	**2,10**

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung	Im Ersatzjahre [illegible] ohne Schulbildung [illegible]
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt		
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen			Prozent	
15.	Magdeburg	a. L.	4204	—	4204	1	4205	0,02	
		b. M.	164	—	164	—	164	0,00	
	Summe	a. und b.	4368	—	4368	1	4369	0,02	0,[illegible]
16.	Merseburg .	a. L.	4407	1	4408	1	4409	0,02	
		b. M.	95	—	95	—	95	0,00	
	Summe	a. und b.	4502	1	4503	1	4504	0,02	0,[illegible]
17.	Erfurt . .	a. L.	2228	—	2228	1	2229	0,04	
		b. M.	62	—	62	—	62	0,00	
	Summe	a. und b.	2290	—	2290	1	2291	0,04	0,—
VII	**Sachsen** . .	a. L.	10839	1	10840	3	10843	0,03	.
		b. M.	321	—	321	—	321	0,00	
	Summe	a. und b.	**11160**	**1**	**11161**	**3**	**11164**	**0,03**	0,[illegible]
18.	Schleswig	a. L.	5741	2	5743	—	5743	0,00	
		b. M.	626	—	626	—	626	0,—	
VIII.	**Schleswig-Holstein** Summe	a. und b.	**6367**	**2**	**6369**	—	**6369**	**0,—**	0,[illegible]
19.	Hannover .	a. L.	2457	—	2457	1	2458	0,04	
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00	
	Summe	a. und b.	2563	—	2563	1	2564	0,04	
20.	Hildesheim .	a. L.	2201	2	2203	1	2204	0,02	
		b. M.	39	—	39	—	39	0,00	
	Summe	a. und b.	2240	2	2242	1	2243	0,04	
21.	Lüneburg .	a. L.	1490	1	1491	—	1491	0,00	
		b. M.	43	—	43	—	43	0,00	
	Summe	a. und b.	1533	1	1534	—	1534	0,00	
22.	Stade . .	a. L.	1379	—	1379	1	1380	0,07	
		b. M.	199	—	199	—	199	0,00	
	Summe	a. und b.	1578	—	1578	1	1579	0,06	
23.	Osnabrück .	a. L.	1553	—	1553	1	1554	0,06	
		b. M.	29	—	29	—	29	0,00	
	Summe	a. und b.	1582	—	1582	1	1583	0,06	
24.	Aurich . .	a. L.	1445	—	1445	3	1448	0,21	
		b. M.	177	—	177	—	177	0,00	
	Summe	a. und b.	1622	—	1622	3	1625	0,16	
IX.	**Hannover** .	a. L.	10525	3	10528	7	10535	0,07	
		b. M.	593	—	593	—	593	0,00	
	Summe	a. und b.	**11118**	**3**	**11121**	**7**	**11128**	**0,06**	0,[illegible]

Digitized by Google

Nummer	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	Im Ersatzjahr 1878/79 ohne Schulbildung Prozent
25.	Münster . .	a. L.	2810	—	2810	—	2810	0,00	
		b. M.	154	—	154	—	154	0,00	
	Summe	a. und b.	2964	—	2964	—	2964	0,00	0,47
26.	Minden . .	a. L.	3320	1	3321	1	3322	0,03	
		b. M.	124	—	124	—	124	0,00	
	Summe	a. und b.	3444	1	3445	1	3446	0,03	0,08
27.	Arnsberg .	a. L.	7261	1	7262	3	7265	0,04	
		b. M.	251	—	251	—	251	0,00	
	Summe	a. und b.	7512	1	7513	3	7516	0,04	0,52
X.	**Westfalen** .	a. L.	13391	2	13393	4	13397	0,03	
		b. M.	529	—	529	—	529	0,00	
	Summe	a. und b.	**13920**	2	**13922**	**4**	**13926**	**0,03**	**0,38**
28.	Cassel . . .	a. L.	4290	—	4290	3	4293	0,07	
		b. M.	55	—	55	—	55	0,00	
	Summe	a. und b.	4345	—	4345	3	4348	0,07	0,45
29.	Wiesbaden	a. L.	4097	1	4098	1	4099	0,02	
		b. M.	62	—	62	—	62	0,00	
	Summe	a. und b.	4159	1	4160	1	4161	0,02	0,10
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	8387	1	8388	4	8392	0,05	
		b. M.	117	—	117	—	117	0,00	
	Summe	a. und b.	**8504**	**1**	**8505**	**4**	**8509**	**0,05**	**0,30**
30.	Coblenz . .	a. L.	3793	—	3793	1	3794	0,03	
		b. M.	86	—	86	—	86	0,00	
	Summe	a. und b.	3879	—	3879	1	3880	0,03	0,21
31.	Düsseldorf .	a. L.	10176	—	10176	3	10179	0,03	
		b. M.	410	—	410	—	410	0,00	
	Summe	a. und b.	10586	—	10586	3	10589	0,03	0,22
32.	Cöln . . .	a. L.	4237	—	4237	—	4237	0,00	
		b. M.	106	—	106	—	106	0,00	
	Summe	a. und b.	4343	—	4343	—	4343	0,00	0,24
33.	Trier . .	a. L.	3337	—	3337	1	3338	0,03	
		b. M.	79	—	79	—	79	0,00	
	Summe	a. und b.	3416	—	3416	1	3417	0,03	0,42
34.	Aachen . .	a. L.	2700	—	2700	1	2701	0,04	
		b. M.	90	1	91	1	92	1,09	
	Summe	a. und b.	2790	1	2791	2	2793	0,07	0,58
XII.	**Rheinprovinz**	a. L.	24243	—	24243	6	24249	0,02	
		b. M.	771	1	772	1	773	0,13	
	Summe	a. und b.	**25014**	1	**25015**	**7**	**25022**	**0,03**	**0,25**

Digitized by Google

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	[illegible]
35.	Sigmaringen	a. L.	277	—	277	—	277	0,[illegible]	
		b. M.	2	—	2	—	2	0,[illegible]	
XIII	Summe Hohenzollern	a. und b.	**279**	—	**279**	—	**279**	**0,[illegible]**	[illegible]

Wiederholung.

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz	Eingestellt	in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung Prozent	[illegible]
I.	Ostpreußen	a. Landheer	11788	7	11795	60	11855	0,[illegible]	
II.	Westpreußen		8590	7	8597	54	8651	0,[illegible]	
III.	Brandenburg		15815	3	15818	7	15825	0,[illegible]	
IV.	Pommern		8263	—	8263	1	8264	0,[illegible]	
V.	Posen		9630	375	10005	69	10074	0,[illegible]	
VI.	Schlesien		18254	58	18312	30	18342	0,[illegible]	
VII.	Sachsen		10839	1	10840	3	10843	0,[illegible]	
VIII	Schleswig-Holstein		5741	2	5743	—	5743	0,[illegible]	
IX.	Hannover		10525	3	10528	7	10535	0,[illegible]	
X.	Westfalen		13391	2	13393	4	13397	0,[illegible]	
XI.	Hessen-Nassau		8387	1	8388	4	8392	0,[illegible]	
XII.	Rheinprovinz		24243	—	24243	6	24249	0,[illegible]	
XIII	Hohenzollern		277	—	277	—	277	0,[illegible]	
	Summe	a. Landheer	**145743**	**459**	**146202**	**245**	**146447**	**0,[illegible]**	[illegible]
I.	Ostpreußen	b. Marine	572	1	573	1	574	0,[illegible]	
II.	Westpreußen		393	—	393	2	395	0,[illegible]	
III.	Brandenburg		305	—	305	—	305	0,[illegible]	
IV.	Pommern		675	—	675	1	676	0,[illegible]	
V.	Posen		72	—	72	—	72	0,[illegible]	
VI.	Schlesien		227	—	227	—	227	0,[illegible]	
VII.	Sachsen		321	—	321	—	321	0,[illegible]	
VIII	Schleswig-Holstein		626	—	626	—	626	0,[illegible]	
IX.	Hannover		593	—	593	—	593	0,[illegible]	
X.	Westfalen		529	—	529	—	529	0,[illegible]	
XI.	Hessen-Nassau		117	—	117	—	117	0,[illegible]	
XII.	Rheinprovinz		771	1	772	1	773	0,[illegible]	
XIII	Hohenzollern		2	—	2	—	2	0,[illegible]	
	Summe	b. Marine	**5203**	**2**	**5205**	**5**	**5210**	**0,[illegible]**	[illegible]
	Dazu Summe	a. Landheer	**145743**	**459**	**146202**	**245**	**146447**	**0,[illegible]**	[illegible]
	Ueberhaupt Monarchie		**150946**	**461**	**151407**	**250**	**151657**	**0,[illegible]**	[illegible]

151) Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz.

§. 1.

Die Gesammtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 63 Tage, einschließlich der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage.

Auf die Ferienzeit nicht anzurechnen sind die außerhalb der Ferien fallenden schulfreien allgemeinen kirchlichen Feiertage, der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs und der Tag der Schlacht bei Sedan.

Auf die Ferienzeit anzurechnen sind die besonderen örtlichen Feiertage und diejenigen Werktage, die nach Ortsgebrauch herkömmlich schulfrei sind.

§. 2.

Die Dauer der Ferien an den drei kirchlichen Hauptfesten — Osterfest, Pfingstfest und Weihnachtsfest — beträgt insgesammt vier Wochen. An dieser Zeit sind die nach §. 1 Absatz 3 anzurechnenden Tage zu kürzen.

§. 3.

Die Dauer der Hauptferien beträgt fünf Wochen.

In den Ortschaften, in welchen öffentliche höhere Lehranstalten bestehen, finden die Hauptferien gleichzeitig mit den Ferien der höheren Lehranstalten statt.

Für die übrigen Ortschaften bestimmt der Landrath nach Anhörung der Schulvorstände und nach Benehmen mit dem Kreis-Schulinspektor, ob eine Vertheilung der Hauptferien in Gruppen stattfindet, welche Dauer den einzelnen Feriengruppen zu geben ist, und wann die Hauptferien bezw. die Feriengruppen beginnen.

§. 4.

Diese Ferien-Ordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Coblenz, den 7. August 1897.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

152) Befugnis der Regierungen zur Organisirung der örtlichen Schulverbände.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der katholischen Schulgemeinde zu Neuwied, vertreten durch den Schulvorstand, Klägerin,

wider

den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. März 1897

für Recht erkannt,

daß Klägerin mit ihrer Klage gegen die Zwangsetatisirungsverfügung des beklagten Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 16. Juli 1896 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 12090 *M* — der Klägerin zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die katholische Volksschule zu Neuwied dient den in der Stadt wohnhaften Mitgliedern der sich über das Stadtgebiet sowie den Bezirk der Landgemeinden Heddesdorf, Ober- und Nieder-Bieber, Melsbach und Altwied erstreckenden katholischen Kirchengemeinde, während die glaubensverwandten Kinder aus den Landgemeinden andere Schulen besuchen. Sie bestand schon zu Anfang des Jahrhunderts als eine Einrichtung der Kirchengemeinde, auf deren Namen die Schulgebäude noch gegenwärtig im Grundbuche eingetragen sind. Nach Maßgabe einer Verordnung der Regierungs-Schulabtheilung zu Coblenz vom 7. November, 4. Dezember 1835 war sie mit einem Schulvorstande versehen, der sich aus dem Pfarrer als Vorsitzenden in inneren, dem Bürgermeister als Vorsitzenden in äußeren Angelegenheiten und drei, theils von den kirchlichen, theils von den städtischen Gemeindeorganen gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Bei der Beschaffung der Mittel für ihre Unterhaltung wirkten früher die Vorsteher und Vertreter der Kirchengemeinde in der Art mit, daß sie alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben feststellten und über die erforderlichen Schulsteuern beschlossen. Letztere wurden jedoch ausschließlich auf die Katholiken im Stadtgebiete vertheilt und seit Erlaß des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) nach vorgängiger Genehmigung der Umlagebeschlüsse und Vollstreckbarkeitserklärung der Heberollen Seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde von dem Stadtkassenrendanten für die Schulkasse eingezogen. Die Jahresrechnungen der Schulkasse reichte der Kirchenvorstand der staatlichen Aufsichtsbehörde ein, welche sie hinsichtlich der etatsmäßigen Führung der Verwaltung prüfte und sodann an die bischöfliche Behörde abgab.

Im Jahre 1886 verlangte die Kirchen- von der Stadtgemeinde die Uebernahme der Schule, unter Wahrung ihres katholisch-konfessionellen Charakters, auf den Kommunaletat. Dieses Ansinnen wurde mit der angeblichen Unfähigkeit der katholischen Einwohner der Stadt, die Unterhaltungskosten noch ferner allein aufzubringen, sowie rechtlich mit der Behauptung begründet: Die Unterhaltungslast liege weder der Kirchengemeinde im Ganzen, noch den Katholiken in der Stadt, sondern der Stadtgemeinde ob; das ergebe die Wiedische Verordnung vom 9. Dezember 1776 (Scotti, Sammlung der Gesetze ꝛc. für Wied-Neuwied ꝛc., Theil I Abtheilung I Seite 195), woselbst die Bauermeister in den unteren Kirchspielen Heddesdorf, Feldkirchen und Bieber zur Erhebung des Schulgeldes und die Gemeinden zur Ergänzung des Ausfalles bei armen Eltern angewiesen seien; desgleichen sei es — in Ermangelung irgend welcher sonstiger gesetzlicher Vorschriften — aus Art. 25 der Preußischen Verfassungsurkunde und §. 86 der Rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) zu folgern.

Die Stadt bestritt jedoch die ihr angesonnene Unterhaltungspflicht, lehnte ferner um deswillen, weil zwar die Synagogengemeinde, dagegen nicht auch die evangelische Kirchengemeinde der Kommunalisirung der bisher von ihnen unterhaltenen Konfessionsschulen zugestimmt habe, die Uebernahme nur der katholischen Schule ab und beschränkte sich darauf, dieser aus Kämmereifonds einen widerruflichen Zuschuß von 3000 *M* jährlich zu bewilligen.

Seitdem sind wiederholt Streitigkeiten über die Pflicht zur Unterhaltung der katholischen Schule bei den Verwaltungsgerichten anhängig geworden, ohne daß jedoch bisher eine letztinstanzliche Entscheidung über die materielle Rechtsfrage ergangen wäre. Auf Klage zweier Katholiken aus der Stadt wurde deren von dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Schulvorstandes in äußeren Angelegenheiten bewirkte Heranziehung zu der Schulsteuer durch Urtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Februar 1891 — I. 109 und I. 110 — außer Kraft gesetzt, weil auf Grund des Beschlusses, durch den die Kirchengemeinde die Schulunterhaltungskosten für das betreffende Jahr bewilligt hatte, die Kläger vielleicht vom Kirchenvorstande auf eine kirchliche, nicht aber vom Schulvorstande oder dessen Vorsitzenden auf eine aus vermeintlichem eigenen Rechte festgestellte Leistung für die Schule hätten in Anspruch genommen werden können. Als demnächst der Regierungs-Präsident zu Coblenz, ausgehend von der Annahme, daß Trägerin der Unterhaltungslast die Kirchengemeinde sei, eine von letzterer für das Jahr 1894/95 verweigerte Mehrleistung von 2600 *M* unter Bezugnahme auf den — von Schulgemeinden

handelnden — §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) zwangsetatisirt hatte, hob auf Klage des Kirchenvorstandes das Oberverwaltungsgericht durch Bescheid vom 9. April 1895 — I. 1250 — auch diese Verfügung aus dem Grunde auf, weil die Kirchengemeinde, falls ihr die Unterhaltungslast gesetzlich obliegen sollte, doch nicht — und zwar einerlei, ob dann die Last von allen oder nur von den städtischen Eingepfarrten aufzubringen sei — zugleich eine Schulgemeinde darstelle, mithin die Zwangsetatisirung nur gemäß §. 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 und nur im Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde, von dem aus den Akten nichts erhelle, zulässig gewesen sein würde.

Darauf schritt, unter Zustimmung des Unterrichtsministers, die Regierung zu Coblenz zu einer „völligen Neuregelung“, indem sie, gestützt auf §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) durch Verfügungen vom 14. Januar und 1. Februar 1896 aus den katholischen Hausvätern der politischen Gemeinde Neuwied eine Schulsozietät einrichtete, dieser die Unterhaltung der katholischen Schule auferlegte und die anderweite Bildung eines Vorstandes der Schule gemäß der oben erwähnten Verordnung von 1835 mit der Bestimmung anordnete, daß derselbe die Schulsozietät in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in vermögensrechtlicher Beziehung zu vertreten habe.

Der so eingesetzte Schulvorstand stellte für das Jahr 1895/96 den Entwurf eines Schulkassenetats auf, in welchem zur Deckung des auf 19500 *M* veranschlagten und in dieser Höhe von ihm anerkannten Gesammtbedarfes als Einnahme 12090 *M* an Beiträgen der Schulunterhaltungspflichtigen ausgeworfen waren, ließ sich aber zur Ausschreibung einer Schulsteuer auf die Hausväter nicht bereit finden, weil seiner Ansicht nach für diese eine Unterhaltungspflicht nicht bestehe.

Daraus entnahm die Regierung Anlaß, gegen die Schulgemeinde im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) vorzugehen. Ihrem Antrage entsprechend, stellte der Bezirksausschuß zu Coblenz durch Beschluß vom 10. April 1896 die Verpflichtung der katholischen Hausväter der Stadt Neuwied zur Gewährung von 12090 *M* für jährliche Schulbedürfnisse vom 1. April 1896 ab mit folgender Begründung fest:

> Für die Stadt Neuwied, in der das Gemeine Recht gelte, lege keine gesetzliche Vorschrift irgend Jemand die Verpflichtung auf, den nicht aus sonstigen Quellen dargebotenen Bedarf der katholischen Schule aufzubringen. Aus der Zeit der Zugehörigkeit der Grafschaft Neuwied zum Herzogthume Nassau (1806 bis 1815) und zur

Preußischen Monarchie (seit 1815) fehle es an bezüglichen Gesetzesbestimmungen überhaupt, und die ältere Wiedische Gesetzgebung habe durch die in den Kirchenordnungen vom 24. September 1683 und 4. Januar 1707 sowie in dem Landesvergleiche vom 25. Mai 1804 (Scotti a. a. O. S. 18, 41, 254) enthaltenen Bestimmungen nur einzelne, das Schulgeld und das Schulvermögen betreffende Gegenstände, aber nicht grundsätzlich die Pflicht zur Fürsorge für die Schule geregelt. Ebensowenig sei ein Gewohnheitsrecht anzuerkennen, welches in Neuwied die Kirchengemeinde als solche verpflichte, da deren bisheriges Eintreten für die Last sich aus ihrem Interesse an der Erhaltung der Konfessionsschule ohne hinzugetretene Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit, die gemachten Leistungen zu übernehmen, erklären lasse. Auch mit dem herkömmlichen Bestehen einer nur die Eingepfarrten in der Stadt umfassenden Sozietät als Trägerin der Unterhaltungslast könne nicht gerechnet werden, weil, wie bereits das Oberverwaltungsgericht in dem ersten der beiden Vorprozesse angenommen habe, keine Anzeichen dafür vorlägen, daß von den städtischen Katholiken die nur auf sie vertheilten Schulunterhaltungskosten nicht als kirchliche, sondern als Schulabgaben vermöge ihrer Zugehörigkeit zu einer besonderen Schulgemeinde geleistet worden seien. Bei solcher Rechtslage und da ferner nach §. 18 der Regierungsinstruktion in Verbindung mit §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes die Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung von Schulsozietäten nach Erfordernis der örtlichen Umstände sich nicht auf Rechtsgebiete beschränke, in denen kraft Gesetzes die Schullast den Charakter einer Sozietätslast habe, sei die Regierung befugt gewesen, eine Schulsozietät mit der Pflicht zur Bestreitung der Schulbedürfnisse aus den katholischen Hausvätern der Stadt zu bilden.

Die sodann an die Schulsozietät gestellte Anforderung kennzeichne sich — was des Näheren ausgeführt wurde — als eine durch neue Leistungen der Unterhaltungspflichtigen zu gewährende und als eine solche, die in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten, daher hier Angesichts der Stellungnahme des Schulvorstandes, von den Verwaltungsbehörden nach Ermessen zu bestimmen sei. Sie erscheine endlich mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Schule und die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten sachlich gerechtfertigt.

Die von dem Schulvorstande eingelegte Beschwerde über diesen Beschluß wies der Provinzialrath der Rheinprovinz durch Beschluß vom 15. Juli 1896 mit Bezugnahme auf die Erwägungen des Bezirksausschusses zurück.

Da gleichwohl der Schulvorstand bei seiner ablehnenden Haltung beharrte, ordnete der Regierungs-Präsident zu Coblenz auf Grund des §. 48 des Zuständigkeitsgesetzes am 16. Juli 1896 die Eintragung der Summe von 12090 ℳ in den Etat der Schulsozietät für 1896/97 an.

Hiergegen hat der Schulvorstand rechtzeitig Klage mit dem Antrage erhoben, die Zwangsetatisirung außer Kraft zu setzen. Begründend trägt er vor: Die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 ermächtige im §. 18 lit. k die Regierungen zwar zur Organisirung der örtlichen Schulverbände, keineswegs aber zu der Bestimmung, wer in einem von ihnen eingerichteten Verbande die Schullast zu tragen habe. In dieser Hinsicht verweise gegentheils der vorletzte Absatz des §. 18 bis zum Erlasse eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes auf die bestehenden Vorschriften und damit, wie auch das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung Band XXVI, Seite 165 der Sammlung ausgesprochen habe, auf das materielle Recht. Nach diesem ruhe aber, worin dem Bezirksausschusse beizutreten sei, die Unterhaltung der katholischen Schule in Neuwied auf den Hausvätern der Stadt so wenig wie auf der Kirchengemeinde. Denn weder das Gemeine noch das Wiedische Recht verpflichte die sämmtlichen Staatseingesessenen oder die Hausväter jedes Ortes, die Schule zu unterhalten, und im Preußischen Rechtsgebiete hätten, da die Art. 21 bis 26 der Verfassungsurkunde durch Art. 112 suspendirt seien, außer dem Allgemeinen Landrechte nur provinzielle oder partikulare Normen Geltung; es sei daher, wofür auf von Roenne, Staatsrecht, Band Ib, Seite 700 ff. Bezug genommen wird, sehr wohl möglich, daß es Gebietstheile in Preußen gebe, in denen Niemand zur Unterhaltung der Schule verpflichtet sei. In den vormals Wiedischen Landestheilen seien die Schulen fast durchweg Gemeindeschulen, an einzelnen Orten Schulen der Kirchengemeinde, und so verhalte es sich in der ganzen Rheinprovinz, deren Landgemeindeordnung von 1845 in §. 86 die Schulen ausdrücklich als Gemeindeanstalten bezeichne. Der Hausväterverband sei ein nur dem Allgemeinen Landrechte eigenes Gebilde und könne nicht ohne Weiteres in das Wiedische Rechtsgebiet verpflanzt werden. In dessen Bereiche und nach Rheinischem Rechte lasse sich gar nicht bestimmen, wer zu den Hausvätern gehöre. Sollte daher selbst der Aufsichtsbehörde das Recht zur Bestimmung des Schullastenträgers einzuräumen sein, so würde sie sich im vorliegenden

Falle doch immer an die politische oder die Kirchengemeinde haben halten müssen, weil am Rhein nur derartige Korporationen als Träger der Schullast vorkämen.

Der beklagte Regierungs-Präsident, Abweisung beantragend, entgegnet:

Nach einem Erlasse des Unterrichtsministers vom 29. Juni 1865 (Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band II, Seite 251, Nr. 1) sei in den ostrheinischen Kreisen in Ermangelung von gesetzlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung das Herkommen als maßgebend zu erachten. Betreffs der katholischen Schule zu Neuwied habe die Regierung früher die katholische Kirchengemeinde in ihrer Beschränkung auf die Eingepfarrten aus der Stadt für herkömmlich verpflichtet angesehen, und dem sei der Unterrichtsminister gefolgt, wie aus einer Reihe von — einzeln aufgeführten — Erlassen desselben und namentlich daraus hervorgehe, daß er der Kirchengemeinde eine Staatsbeihilfe von 3000 ℳ jährlich zur Erleichterung der Eingepfarrten bei der Aufbringung der Kosten bewilligt habe. Da indes diese Ansicht von dem Oberverwaltungsgerichte nicht getheilt werde und da es nach den zutreffenden Darlegungen des Bezirksausschusses im Lande Wied einen vom Gesetze selbst bestimmten Träger der Unterhaltungslast nicht gebe, so sei der Regierung — entsprechend den Grundsätzen, welche bereits ein Erlaß des Unterrichtsministers vom 31. Oktober 1860 (Schneider und von Bremen, a. a. O., Nr. 1a) als die auf der rechten Rheinseite geltenden bezeichnet habe — nur übrig geblieben, gemäß §. 18 lit. k der Regierungsinstruktion die katholischen Hausväter der Stadt Neuwied zu einer unterhaltungspflichtigen Schulsozietät zusammenzufassen. Bei der zuzugestehenden Nichtanwendbarkeit der bezüglichen landrechtlichen Vorschriften auf diese Sozietät habe die Regierung die Einzelheiten der Einrichtung nach pflichtmäßigem Ermessen geordnet, insbesondere unter analoger Anwendung ihrer Verordnung von 1835 der Sozietät einen Vorstand gegeben und denselben in gleicher Weise, wie der vormalige Schulvorstand die bisherige katholische Pfarrschule auch in vermögensrechtlicher Beziehung vertreten habe, mit der Befugnis zur Vertretung der Sozietät ausgestattet. Das eingeschlagene Verfahren finde im §. 18 der Regierungsinstruktion seine unanfechtbare rechtliche Grundlage. Denn könne, wie es hier zutreffe, ein gesetzlicher oder sonst in maßgebender Weise bestimmter Träger der Unterhaltungslast überhaupt nicht angegeben werden, so müsse das durch lit. e a. a. O. begründete Aufsichtsrecht Platz greifen, welches der Regierung eine umfassende Vollmacht zur Regelung des Elementarschulwesens ertheile. Sei dabei die Regierung allerdings an die

Schranken der Gesetzgebung gebunden und daher nicht berechtigt, gegen das Gesetz im Aufsichtswege einen Träger der Unterhaltungslast zu bestimmen, so lasse sich doch auch die Konsequenz nicht abweisen: daß, soweit das Gesetz einen Schullastenträger nicht bestimme, die Regierung zu einem ihn schaffenden Verwaltungsakte behufs Ausfüllung der Lücke im Gesetze berechtigt sei. In gleicher Weise folge dann aus lit. e das Recht der Schulaufsichtsbehörde, die Modalitäten der von ihr geschaffenen Einrichtungen zu regeln.

In der mündlichen Verhandlung, zu der die Parteien sich nicht eingefunden hatten, sind — der ihnen in der Ladung gemachten Eröffnung gemäß — die bei den Verwaltungsbehörden entstandenen aktenmäßigen Vorgänge zum Zwecke der Beweisaufnahme vorgelegt worden. Demnächst war, wie geschehen, zu erkennen.

Unter „Schulsozietäten", deren Einrichtung nach pflichtmäßigem Ermessen im §. 18 lit. k der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten ist, versteht das Gesetz nicht Hausvätergemeinschaften im Sinne der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, sondern allgemein den zu einer Schulanstalt gewiesenen örtlichen Bezirk, den Schulverband. Wollte man den Ausdruck „Schulsozietäten", wie ihn auch der, jene Befugnis der Schulaufsichtsbehörde uneingeschränkt aufrechterhaltende §. 49 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes gebraucht, nur auf das landrechtliche System der Unterhaltung der Schule durch die Hausväter jedes Ortes beziehen, so würde es — der Absicht des Gesetzes zuwider — Vorschriften über die Einrichtung von Schulverbänden in denjenigen Landestheilen, wo die Unterhaltungslast nicht besonderen Personengemeinden, sondern den politischen Gemeinden (und Gutsbezirken) obliegt, überhaupt nicht geben. Aus den angezogenen Gesetzesstellen läßt sich daher eine Ermächtigung der Regierungen, durch die Anordnung von Schulsozietäten den Hausvätern die Unterhaltungslast aufzuerlegen, nicht herleiten. Die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast innerhalb eines neugebildeten oder anders abgegrenzten Schulverbandes ist vielmehr, ganz unabhängig von etwaigen Festsetzungen der Regierungen hierüber, überall nach dem materiellen Rechte zu beantworten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VI Seite 177, Band XX Seite 203/4, Band XXVI Seite 165).

In der Grafschaft Wied-Neuwied sind weder der Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, noch — abgesehen von einzelnen, in Spezialgesetzen behandelten Gegenständen — neuere Landesgesetze eingeführt worden, welche die Schulunterhaltungs-

last grundsätzlich regeln. Die Parteien irren jedoch, wenn sie davon ausgehen, daß auch in dem geschriebenen Provinzialgesetze der Grafschaft Normen über die Aufbringung und Vertheilung der Schullast nicht enthalten seien. Es verordnen vielmehr:

I. Die Kirchenordnung für die ganze Grafschaft vom 24. September 1683 (Scotti I Seite 19 ff.):

9) Die Pfarrer sollen die Kirchenmeister, Almosenpfleger und Gemeine jedes Orts anhalten, daß die Kirchen-, Almosen-, Pfarr- und Schul-Renten in besseren Stand gebracht werden.

10) Nicht weniger sollen dieselben sich angelegen sein lassen, daß Kirchen, Pfarrgebäude und Schulhäuser in gutem Esse, Dach und Fach gehalten werden; auch soll

11) ein zeitlicher Inspektor oder Präses, wenn an solchen Gebäuden Mängel erscheinen, Verbesserung anordnen oder, bei Mangel ihres Vermögens, an den Fürsten oder seine Kanzlei berichten.

38) Die Eltern sollen ihre Kinder zur Schule schicken und an den Orten, wo Schulrenten, einen halben Königsthaler, an den übrigen Orten aber, wie akkordirt oder sonst bisher in Gebrauch gewesen, sie gehen in die Schule oder nicht, jährlich zu geben schuldig sein.

40) Wo der Schullehrer seinen ordinarie schuldigen oder akkordirten Lohn nicht erhält, soll der Kirchspielsschultheiß ihm dazu verhelfen.

II. Die „besonders für die Stadt Neuwied" ergangene Kirchenordnung vom 4. Januar 1707 (a. a. O. S. 41 ff.):

42) Alle Kinder . . . sind zum Besuche der gemeinen Stadtschule, und deren Eltern zur Entrichtung des Schulgeldes verpflichtet.

43) In den Schulen müssen qualifizirte Lehrer angestellt werden . . . Schulen und Schuljugend sind der Aufsicht der Prediger und Aeltesten unterworfen, die monatlich Visitationen zu bewerkstelligen haben.

Endlich schreibt

III. die Verordnung vom 20. August 1784 (a. a. O. S. 224) zur Hebung der Schulen und des Lehrereinkommens unter Nr. 1 und 2 vor, daß keine Disposition von Todeswegen giltig und rechtsbeständig, wenn nicht darin zugleich ein verhältmäßiges Vermächtnis den „Schulen" zugeschrieben sei und daß jeder Intestaterbe ein Verhältnismäßiges zu gleichem Zwecke zu widmen habe.

Hiernach war die Schule zwar selbständiges Rechtssubjekt, aber eine Veranstaltung der Kirche. Deren Organe und die Gemeine — d. i. wie sich aus dem Zusammenhange zweifellos

ergiebt, die Kirchengemeinde — müssen für Verbesserung der Schulrenten sorgen, aus denen unter Hinzunahme des von den Eltern zu zahlenden Schulgeldes der Lehrerunterhalt bestritten wird. Wo wegen Schulrenten bisher ein Schulgeld nicht erhoben wurde, wird es nun eingeführt und auf einen halben Thaler festgesetzt. Mit den Kirchen- und Pfarr- sollen auch die Schul-Gebäude von den kirchlichen Organen in Stand gehalten und beim Mangel genügenden Vermögens von einem staatlichen Aufsichtsbeamten an die Centralstelle berichtet werden. Dies offenbar zu dem Zwecke, damit der Fürst die Beitragsleistung der Kirchengemeinde anordne, nicht damit er selbst zahle; denn anderenfalls würden die Pfarr- und Schulbaukosten in dem Landesvergleiche vom 14. August 1804 (a. a. O. S. 266) ebenso wie im §. 33 die Freiheit der Gemeinden von den Kosten der Kirchen- und Schul-Visitationen erwähnt worden sein.

Entgegen den Ansichten der Parteien muß mithin, wenn auch die Kirchenordnungen keine Kodifikation des Schulrechtes enthielten, vielmehr nur Lücken des bestehenden Gemeinen Rechtes ergänzten, davon ausgegangen werden, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts in der Grafschaft Neuwied die Kirche und die Kirchengemeinde die gesammte damalige Schullast trug, welche aber thatsächlich nur in der Gebäudeunterhaltung bestand, da das Uebrige aus dem Schulvermögen bezw. dem Schulgelde bestritten wurde. Für Wied-Runkel ist dies durch die Schulordnung vom 24. Juli 1762 (Scotti Seite 369/70) anerkannt, vergl. Abschnitt I Nr. 4, 6, 10 und insbesondere Abschnitt II Nr. 1, wonach selbst das Buch für ein Verzeichnis der Schulkinder aus Kirchenfonds zu beschaffen.

Mit der Einverleibung der Grafschaft in die Preußische Monarchie ist die Schule nach Preußischem Staatsrechte eine Staatsanstalt geworden. Dadurch allein kam aber die bestehende Pflicht der Kirchengemeinden zu deren Unterhaltung nicht in Wegfall. Es verblieb vielmehr für Wied-Neuwied bei demselben Verhältnisse, welches für die katholischen Pfarrschulen Schlesiens nach den beiden — ein Mehreres als die Wiedische Kirchenordnung von 1683 ebenfalls nicht besagenden — Edikten vom 8. August 1750 und 24. Juli 1793 bestand, bis dort für das erweiterte Bedürfnis durch die Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 und das Gesetz vom 21. Juli 1846 Vorsorge getroffen wurde (vergl. die Darlegungen im Band XV Seite 275 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Da solche neuere Gesetze für Wied fehlen, ist die prinzipale Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Tragung der gesammten Schullast in vollem, sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse bestimmenden

Umfange bestehen geblieben, insoweit sie nicht durch Ortsrecht — sei es auf Grund giltiger Vereinbarungen der Betheiligten oder kraft rechtsbeständiger Gewohnheiten, wie solche unter der Herrschaft des Gemeinen Rechtes den Regeln der Kirchenordnungen derogiren können — erloschen ist.

Im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof bei der Ausmittelung des anzuwendenden objektiven Rechtes, zu der er unabhängig von den Parteianführungen so berechtigt wie verpflichtet war, ein örtliches Gewohnheitsrecht festgestellt, nach welchem die angegriffene Zwangsetatisirung bezw. die ihr vorangegangene Feststellung der streitigen Leistung gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Haben auch, wofür der Inhalt der, die „Verbesserung der Schullehrer" betreffenden Regierungsakten spricht, auf dem platten Lande in der Grafschaft Wied gemeinhin die politischen Gemeinden die Schule als Kommunalanstalt übernommen oder errichtet, so ist doch in der Stadt Neuwied die Entwickelung eine andere gewesen. Dort war zwar die katholische Stadtschule, entsprechend der ihr nach den Kirchenordnungen zukommenden Stellung als selbständiges Rechtssubjekt, mit einem staatlich bestellten Vorstande versehen worden. Dahingegen hat sich ihre Unterhaltung — abweichend von dem Gesetzesrechte der Kirchenordnungen — observanzmäßig in der Art gestaltet, daß von jeher nicht die Gesammtheit der Eingepfarrten, die Kirchengemeinde als solche, die Last trug, sondern alle Bedürfnisse, die nicht in anderweit verfügbaren Mitteln (namentlich in staatlichen und städtischen Zuschüssen) Deckung fanden, nur von den im Stadtgebiete wohnhaften Eingepfarrten aufgebracht wurden. In den beiden ersten der oben erwähnten Vorprozesse hatte der Gerichtshof eine dahin gehende Observanz allerdings nicht bejaht, ebensowenig aber sie, wie die gegenwärtigen Parteien und mit ihnen die Beschlußbehörden annehmen, verneint. Die in jenen Prozessen ergangenen Entscheidungen wurden mit der Unzuständigkeit des einstmaligen Vorstandes der Schule zu der angefochtenen Untervertheilung einer kirchlichen Abgabe begründet und enthielten sich eines bestimmten Ausspruches darüber, wie das in der Stadt Neuwied geltende materielle Schulunterhaltungsrecht zu beurtheilen sei. Bezüglich des letzteren stand damals ein so erschöpfendes Material, wie es jetzt zur Hand ist, nicht zu Gebote. Deshalb beschränkten sich die Erkenntnisgründe, indem sie schließlich auch die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast wenigstens streiften, auf die Bemerkung: das Bestehen eines Hausväterverbandes könne „anscheinend" auf örtliches Gewohnheitsrecht nicht gestützt werden, weil, „soviel die Regierungsakten ergäben", die

Schule seither von der Kirchengemeinde — und zwar bis zu der neuerdings erfolgten Ueberweisung der Katholiken aus der Bürgermeisterei Heddesdorf zur dortigen Schule — für die Gesammtheit der Eingepfarrten unterhalten worden sei. Dieses entsprach jedoch nicht dem wirklichen Sachverhalte. Wie vielmehr aus dem nunmehr durch Herbeischaffung besonders aller sechs Bände der Schuleinrichtungsakten der Regierung mit der Bezeichnung Titel III Sektion 3 C b ergänzten Material hervorgeht, hatte Heddesdorf bis zur Ausschulung aus Neuwied ein jährliches Aversum für die Schulversorgung seiner katholischen Einwohner durch die Stadtschule zu deren Kasse gezahlt und sind außerdem die Beiträge zur Unterhaltung der Stadtschule — mit Freilassung auch der Eingepfarrten in den vier anderen zum Kirchspiele gehörigen Landgemeinden, die eigene Kommunalschulen haben — stets ausschließlich auf die städtischen Eingepfarrten vertheilt worden. Angesichts dieser neuen thatsächlichen Unterlagen entfällt jeder Anlaß zu dem in den Vorprozeßentscheidungen angeregten Zweifel, ob den städtischen Katholiken erkennbar geworden, daß sie das von ihnen für die Schule Erforderte als Mitglieder eines abgesonderten Hausväterverbandes und nicht als Eingepfarrte der Kirche gegenüber zu leisten hätten. Bei der jetzt ersichtlich gewordenen Sachbewandtnis konnten sie gegentheils hierüber sich nicht in Ungewißheit befinden. Wenn sie gleichwohl für die Schulunterhaltungslast immer allein, ohne Inanspruchnahme der nicht städtischen Eingepfarrten aufkamen, so bleibt — zumal da auch die evangelischen Christen und die Juden in der Stadt ihre Konfessionsschulen stets auf eigene Kosten unterhalten haben — nur die Annahme übrig, daß die gleiche langdauernde und niemals unterbrochene Uebung auf Seiten der Katholiken in der den Betheiligten gemeinsamen Ueberzeugung von deren rechtlicher Nothwendigkeit bethätigt worden sei.

Hatten sich aber die Katholiken in der Stadt, geleitet von dieser Ueberzeugung, zum Zwecke der Unterhaltung ihrer Schule dauernd vereinigt, so waltet kein rechtliches Hindernis ob, die so thatsächlich zu Stande gekommene Personenvereinigung als eine Korporation anzusehen, sofern sie als solche mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde organisirt war. An dieser Voraussetzung fehlt es nicht. Denn das mit Vorwissen und ohne Widerspruch der Schulaufsichtsbehörde bei der Aufbringung der Schulbedürfnisse eingeschlagene Verfahren nöthigt zu der Annahme, daß die Kirchengemeindeorgane, indem sie regelmäßig über die für Schulzwecke auf die städtischen Eingepfarrten allein auszuschreibenden Umlagen Beschluß faßten, dies als Vorstand

und Repräsentanten einer von der Gesammtpfarrgemeinde verschiedenen, eben nur die nach Gewohnheitsrecht schulunterhaltungspflichtigen Pfarrgenossen umfassenden besonderen Personengemeinschaft, nämlich eines Schulverbandes thaten. Daran ändert nichts, daß es für erforderlich gehalten wurde, die Beschlüsse, weil sie immerhin von kirchlichen Organen ausgingen und Steuerauflagen betrafen, erst noch der Prüfung des Regierungs-Präsidenten in Wahrnehmung des dem Staate gegenüber der Kirche zustehenden Aufsichtsrechtes zu unterbreiten. Nicht minder ist es belanglos, daß der Schulvorstand, der ehedem der Schule selbst, nicht den Trägern der Unterhaltungslast gegeben war, nach wie vor fortbestand und daß sein Vorsitzender in äußeren Angelegenheiten die Beschlüsse im Wege der Untervertheilung zur Ausführung brachte. Worauf es ausschlaggebend ankommt, das ist lediglich der Umstand, daß ausweislich der vorliegenden Regierungsakten die Schulaufsichtsbehörde fortgesetzt die Schulangelegenheiten unter dem Gesichtspunkte des Bestehens einer aus den städtischen Katholiken zusammengesetzten, von den Kirchengemeindeorganen vertretenen Schulgemeinde behandelt und damit deren rechtliche Existenz anerkannt hat. Nach der, mit der Praxis der Unterrichtsverwaltung übereinstimmenden Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert die Bildung eines Schulverbandes keineswegs eine förmliche Errichtungsurkunde; vielmehr ist die Anerkennung seines Bestehens, auch wenn sie nur stillschweigend erfolgt, der in der Regierungsinstruktion den Regierungen überwiesenen Einrichtung derartiger Verbände gleich zu achten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 206/7).

Von der vorstehend dargelegten, ihrerseits früher getheilten Auffassung ist die Regierung bei der sogenannten „Einrichtung“ einer Schulsozietät der katholischen Hausväter in der Stadt insofern allerdings abgewichen, als sie aus Anlaß derselben erklärte: daß damit eine „völlige Neuregelung, gleich wie wenn ein Unterhaltungspflichtiger bisher überhaupt nicht festgestellt wäre, eintreten solle“. Die Streitentscheidung hängt jedoch davon ab, ob das Vorgehen der Regierung im bestehenden Rechte begründet war, nicht ob sie bezw. vor Gericht der Regierungs-Präsident es mit zutreffenden Erwägungen vertheidigt hat. Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht in einem Schulverbande zu treffen, liegt freilich außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Dergleichen Bestimmungen hat aber auch die Regierung nicht getroffen. Führt man ihre Anordnung auf denjenigen dispositiven Inhalt zurück, welchen sie in Wirklichkeit nur hatte und haben konnte, so ist dieser dahin richtig zu stellen:

Es sollte bei der observanzmäßig ohnehin längst bestehenden Unterhaltungspflicht der katholischen Eingepfarrten in der Stadt verbleiben und wurde neu einzig und allein an Stelle der Kirchengemeindekörperschaften ein anderer Vorstand — nicht wie bisher für die Schule, sondern mit Rücksicht darauf, daß diese aus einem selbständigen Rechtssubjekte zu einem Institute der städtischen Eingepfarrten geworden war — für deren korporative Gesammtheit eingesetzt. Die Maßnahme der Regierung kennzeichnet sich sonach als ein auf Herstellung der wünschenswerthen Uebereinstimmung zwischen dem observanzmäßigen Unterhaltungsrechte und der äußeren Verfassung des Schulverbandes abzielender organisatorischer Akt, zu dem sie, da die Regierungsinstruktion in litt. e des §. 18 die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Volksschulwesens den Regierungen unterstellt, wohlbefugt war.

Da sonach ein Wechsel in der Person des Schullastenträgers sich garnicht vollzogen hat, und weder behauptet noch aus den Beiakten zu entnehmen ist, daß in der zwangsetatisirten Summe neue oder erhöhte Anforderungen enthalten seien, bedurfte es nicht erst des Feststellungsverfahrens nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887, sondern war die Regierung zuständig, die verweigerte Leistung als eine der Schulgemeinde gesetzlich obliegende festzustellen. Solche von ihr getroffene Feststellung ist aber auch in den Verhandlungen, welche sie vor Erwirkung der Zwangsetatisirung mit dem Schulvorstande gepflogen hat, unbedenklich zu finden.

Nach alledem erweist sich der Angriff gegen die Zwangsetatisirung als hinfällig. Da die Klägerin in der Hauptsache unterliegt, mußte sie gemäß §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden. Die besondere Lage des Falles hat indes den Gerichtshof zu der nach §. 109 a. a. O. statthaften Anordnung bestimmt, daß das Pauschquantum außer Ansatz zu lassen sei.

Schließlich mag noch bemerkt werden:

Nicht die katholischen „Hausväter" der politischen Gemeinde Neuwied, von denen in den Regierungsverfügungen vom 14. Januar und ersten Februar 1896 die Rede ist, sondern diejenigen zur katholischen Kirche in Neuwied Eingepfarrten, welche ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben, bilden die unterhaltungspflichtige Schulsozietät; letzteres hat auch die Regierung zweifelsohne nur sagen wollen. Rechtsgiltig aus der Kirche ausgetretene katholische Einwohner der Stadt gehören daher der Sozietät nicht an.

Obwohl ferner die Verweigerung der hier streitigen Leistung

Seitens der Sozietät sich schon aus der Stellungnahme ihres Vorstandes zur Genüge ergab, so ist doch andererseits zu beachten daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Schulvorstand ein selbständiges Besteuerungsrecht gegenüber den Sozietätsmitgliedern nicht hat, sondern über Umlagen als eine innere Angelegenheit der Korporation von dieser zu beschließen ist, — sowie daß dem Schulvorstande auch die Verwaltung des Vermögens der Korporation ohne deren beschließende Mitwirkung, wie sie den Schulvorständen in einzelnen Landestheilen, beispielsweise in der Provinz Hannover, auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebührt, durch Verwaltungsanordnung nicht übertragen werden kann. Die Regierung wird zu erwägen haben, ob es sich nicht im Interesse der Geschäftsvereinfachung empfiehlt, auf die Erwählung von Schulgemeinde-Repräsentanten — neben dem Schulvorstande als der örtlichen Behörde im Sinne des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes hinzuwirken.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 440.

---

153) Die Ausübung der Schulzucht, welche nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schulinspektoren zusteht, beschränkt sich nicht blos auf den Ort und die Zeit der Unterrichtsertheilung, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht überschritten werden.

Im Namen des Königs.

In Sachen,

betreffend den in der Privatklagesache des Schulknaben Ch. B. zu B, vertreten durch seinen Vater, den Ackermann Ch. B. daselbst,

wider

den Pastor und Lokal-Schulinspektor E. zu J,

wegen vorsätzlicher Mißhandlung,

von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Konflikt, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 9. April 1897

für Recht erkannt,

daß der Konflikt für begründet zu erachten und demgemäß das gerichtliche Verfahren endgiltig einzustellen.

Von Rechts Wegen

Gründe.

Auf die Privatklage des Schulknaben Ch. B. zu B., vertreten durch seinen Vater, den Ackermann Ch. B. daselbst, ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichtes zu B. von 26. Mai v. Js. gegen den Pastor E. zu J., als hinreichend verdächtig:

am 29. März v. Js. zu B. den Privatkläger vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben,

wegen Vergehens, vorgesehen in §. 223 des Strafgesetzbuches, das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet worden. Vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Sache hat die Königliche Regierung zu N. durch Beschluß vom 3. Juli v. Js. den Konflikt erhoben, wonächst das genannte Gericht unterm 7. Juli v. Js. die einstweilige Einstellung des Verfahrens beschloß.

Der Privatklage liegt die Thatsache zu Grunde, daß der Angeklagte dem Privatkläger, als er am 29. März v. Js. auf der Straße zu B. mit ihm zusammentraf, eine Ohrfeige gegeben hat. Ueber die Veranlassung hierzu besteht Streit. Während der Angeklagte vor dem Kreis-Schulinspektor angab, daß der Privatkläger bei der Begegnung ihn nicht gegrüßt und deshalb von ihm den Backenstreich erhalten habe, behauptete der Privatkläger, er habe den Gruß durch abnehmen der Mütze nicht unterlassen und Angeklagter habe ihm bei Ertheilung der Ohrfeige gesagt, er solle ordentlich oder besser grüßen.

Der Konfliktsbeschluß folgt der Darstellung des Angeklagten und kommt zu dem Ergebnisse, daß dieser bei dem Austheilen des Backenstreiches lediglich von einem Züchtigungsrechte Gebrauch gemacht habe, das ihm in seiner Eigenschaft als Lokal-Schulinspektor der von dem Privatkläger besuchten Schule zustehe.

Dieser Auffassung hat sich der Angeklagte angeschlossen.

Von dem Privatkläger ist Verwerfung des Konfliktes beantragt und dabei bemerkt:

Er habe mit anderen Knaben auf der Straße ein Kugelspiel gespielt und, da er gerade mit dem Auswerfen der Kugel beschäftigt gewesen sei, hinter seinem Rücken das Herankommen des Angeklagten nicht gemerkt. So sei es zu erklären, daß die anderen Knaben den Angeklagten zuerst gesehen und gegrüßt hätten, während sein Gruß etwas später und flüchtiger erfolgt sei. Angeklagter als Vertreter der christlichen Liebe und Milde hätte deshalb nicht gleich zuschlagen sollen. Er habe sich weder in Ausübung noch in Veranlassung der Ausübung des Amtes befunden. Jedenfalls sei die Art der Züchtigung eine unzulässige gewesen.

Die Gutachten der Justizbehörden stimmen darin überein, daß der Konflikt für zulässig zu erachten sei. Bezüglich der

Frage, ob er auch begründet sei, nehmen das Amtsgericht und der Erste Staatsanwalt an, daß der Thatbestand nicht aufgeklärt sei und deshalb zu der Frage keine bestimmte Stellung genommen werden könne. Abweichend hiervon bezeichnet das Gutachten des Ober-Staatsanwaltes den Konflikt als begründet, weil nicht zu bezweifeln sei, daß Angeklagter der Meinung gewesen wäre, es habe eine Veranlassung zu einer alsbaldigen Züchtigung vorgelegen. Nicht in Betracht komme, ob diese Meinung objektiv irrig gewesen sei; denn nichts spreche dafür, daß Angeklagter den Irrthum verschuldet habe. Daß die Züchtigung nachtheilige Folgen gehabt hätte, sei nicht erst behauptet worden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Erklärung abgegeben, daß er den Konfliktsbeschluß für begründet erachte.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Gerichtshof hat in gleichmäßiger Rechtsprechung bereits wiederholt ausgesprochen, daß die Ausübung der Schulzucht sich nicht blos auf den Ort und die Zeit der Unterrichtsertheilung beschränkt, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden erstreckt werden kann, ferner daß das Recht zur Ausübung der Schulzucht nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schulinspektoren zusteht. Der Angeklagte ist unstreitig Inspektor der von dem Privatkläger besuchten Schule. Als solcher war Angeklagter mithin befugt, dem Privatkläger eine Züchtigung zu verabreichen, wenn er ihn bei der in der Privatklage erwähnten Gelegenheit auf einer Ungezogenheit betraf. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, daß Angeklagter aus anderen als pädagogischen Gründen gegen den Privatkläger eingeschritten ist. Wäre Angeklagter bei der Erwägung, ob dem Privatkläger eine die Uebung der Schulzucht herausfordernde Verfehlung zur Last falle, zu einem Ergebnisse gelangt, das objektiv als unrichtig bezeichnet werden müßte, so würde zwar die von ihm vorgenommene Züchtigung keine sachgemäße gewesen sein, ein unrichtiger Gebrauch des Züchtigungsrechtes würde auch unter Umständen, wenn nämlich der Irrthum bei Anwendung größerer Vorsicht sich hätte vermeiden lassen, der Schulaufsichtsbehörde Veranlassung zur Anwendung disziplinarer Maßregeln geben können; die Züchtigung selbst würde sich jedoch, wenn nur durch thatsächlichen Irrthum hervorgerufen, nicht als eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Angeklagten darstellen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band VIII Seite 414, 421, Band XIV Seite 425, Band XV Seite 448).

Daß die Art der Züchtigung gegen ein bestimmtes Verbotsgesetz verstoßen habe, ist nicht behauptet und auch nicht anzunehmen,

weil sonst die Schulaufsichtsbehörde den Angeklagten nicht in Schutz genommen hätte.

Mußte danach für erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte durch die Handlung, welche zum Gegenstande der gerichtlichen Strafverfolgung gemacht ist, die Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht überschritten hat, so war der Konflikt als begründet anzusehen und demgemäß das gerichtliche Verfahren endgiltig einzustellen (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienstvergehen — G. S. S. 84 —, §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 77 —).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 557.

---

154) Verpflichtung der Betriebsgemeinden auf Grund des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Leistung von Zuschüssen für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadtgemeinde H., vertreten durch den Magistrat, Klägerin und Berufungsklägerin,

wider

die Landgemeinde G., vertreten durch den Gemeindevorsteher, Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 27. April 1897

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 13. März 1896 aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen, die Bestimmung über den Kostenpunkt — einschließlich der Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes — aber der endgiltigen Entscheidung vorzubehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der etwa 15000 Seelen zählenden, unmittelbar an die Stadtgemeinde H. grenzenden Landgemeinde G. wohnen zahl-

reiche Arbeiter, welche in der Stadt H. in industriellen Betrieben beschäftigt werden, auf die sich das Besteuerungsrecht der Landgemeinde G. nicht erstreckt. Letztere hat mit der Behauptung, daß ihr dadurch für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens und der öffentlichen Armenpflege nachweisbar Mehrausgaben erwüchsen, die im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichten und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet seien, für das Rechnungsjahr 1895/96 von der Stadtgemeinde H. gemäß §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 einen angemessenen Zuschuß verlangt, den sie zunächst auf die bei dem Volksschulwesen hervortretenden Mehrausgaben beschränkte und ursprünglich auf 12000 ℳ jährlich bezifferte. Da die Stadtgemeinde H. bestritt, daß die Voraussetzungen des §. 53 a. a. O. zuträfen und eine Einigung der Betheiligten nicht zu erzielen war, beantragte die Landgemeinde G. bei dem Bezirksausschusse zu N., über ihren Anspruch durch Beschluß zu befinden. Der Bezirksausschuß beschloß darauf am 10. Januar 1896, daß die Stadtgemeinde H. verpflichtet sei, der Landgemeinde G. für das Rechnungsjahr 1895/96 zu den Ausgaben für das Volksschulwesen einen Zuschuß von 9890 ℳ zu zahlen. Während sich die Landgemeinde G. bei dieser Festsetzung beruhigte, beantragte die Stadtgemeinde H. mündliche Verhandlung. Der Bezirksausschuß erkannte demnächst nach mündlicher Verhandlung unterm 13. März v. Js., daß der erwähnte Zuschuß auf 9000 ℳ festzusetzen und die Kosten, unter Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes auf 9890 ℳ, der Stadtgemeinde H. aufzuerlegen seien.

Die Landgemeinde G. hat diese Entscheidung nicht angegriffen. Dagegen ist von der Stadtgemeinde H. rechtzeitig ein als Revision bezeichnetes Rechtsmittel eingelegt und der Antrag gestellt, unter Aufhebung der Entscheidung den Anspruch der Landgemeinde G. abzuweisen, eventuell den Zuschuß erheblich niedriger zu bemessen.

Diesem Antrage konnte zwar nicht in der gestellten Art entsprochen werden, dagegen erschien die angegriffene Entscheidung allerdings nicht haltbar.

Das zulässige Rechtsmittel ist nicht die Revision, sondern die Berufung.

Angegriffen ist ein Urtheil des Bezirksausschusses, das nach Maßgabe des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) in erster Instanz ergangen ist. Es fehlt an einer gesetzlichen Bestimmung, wonach ein derartiges Urtheil nur mit der Revision angefochten werden kann. Ein Fall, wie ihn §. 70 a. a. O. im Auge hat, liegt nicht vor. Es bewendet

sonach bei der Regel des §. 83 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), daß gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksausschüsse die Berufung stattfindet. Da das von der Klägerin eingelegte Rechtsmittel also als Berufung und nicht als Revision zu behandeln war, unterstand der von der Beklagten erhobene Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schulunterhaltungskosten der freien Prüfung des Gerichtshofes.

Dabei war zunächst im Allgemeinen Folgendes in Betracht zu ziehen:

Als in der Kommission des Hauses der Abgeordneten bei Berathung der Regierungsvorlage beschlossen wurde, die Bestimmung, wie sie jetzt im §. 53 des Kommunalabgabengesetzes enthalten ist, in das Gesetz aufzunehmen, herrschte allseitiges Einverständnis darüber, daß die Beweisführung für das Vorhandensein der Voraussetzungen jener Bestimmung zwar der Arbeiterwohnsitzgemeinde obliege, daß aber dabei auf die aus der Sache selbst sich ergebenden großen Schwierigkeiten der Beweisführung Rücksicht zu nehmen sei, und daß die Entscheidung der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden unter Erwägung aller Umstände nach freiem, billigem Ermessen erfolgen müsse.

— Seite 75, 160 und 162 des genannten Kommissionsberichtes, Drucksachen Nr. 128 Haus der Abgeordneten, Session 1892/93. —

Der letztere Gedanke fand bei der Plenarberathung im Abgeordnetenhause allgemeine Zustimmung (Rede des Finanzministers und der Abgeordneten von Huene, Stengel und von Kanitz, Stenographische Berichte Seite 2114 ff.), im Herrenhause keinen Widerspruch und demnächstige Berücksichtigung in der gemäß §. 97 des Kommunalabgabengesetzes von dem Minister des Innern und dem Finanzminister unterm 10. Mai 1894 erlassenen Ausführungsanweisung, wo es im Art. 38 Nr. 5 heißt:

> „Die Handhabung der Vorschriften des §. 53 erfordert zwar überall die Feststellung der maßgebenden Voraussetzungen, kann aber eine Behandlung nach billigem Ermessen nicht entbehren. Bei der Erörterung der maßgebenden Gesichtspunkte wird es mehr auf billige Abwägungen als auf genaue zahlenmäßige Feststellungen ankommen. Bei der Erhebung wie bei der Begründung von Ansprüchen werden kleinliche Rücksichten und Berechnungen zu vermeiden sein."

(Nöll, das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, Seite 306).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte nichts da-

gegen erinnert werden, daß der Vorderrichter zum Ausgangspunkte seiner Feststellungen diejenigen Ermittelungen gemacht hat, welche der Gemeindevorsteher zu G. über die Zahl der auf die Betriebe in der Stadt H. entfallenden Schüler schon im Herbste 1894 vorgenommen hatte. Naturgemäß ist diese Zahl eine stets schwankende, und es wird nie behauptet werden können, daß die Zuschußforderung im Augenblicke ihrer Geltendmachung Anspruch auf mathematische Genauigkeit habe. Da es sich darum handelte, eine Zuschußforderung für das Jahr 1895/96 zu erheben, so bedurfte es vorbereitender Maßnahmen, die recht wohl auch vor Beginn dieses Rechnungsjahres angestellt werden konnten. Wesentlich war nur das Beschaffen überschläglicher Grundlagen. Die Klägerin irrt, wenn sie behauptet, daß diese vor Beginn des Rechnungsjahres 1895/96 nicht gewonnen werden konnten.

Ebensowenig ließ sich dagegen etwas erinnern, daß der Vorderrichter jene Zahl, wie geschehen, ermittelt hat. Berücksichtigt sind nur die Kinder derjenigen Hausväter, die nach G. angezogen sind zu einer Zeit, nachdem bereits die Betriebe bestanden, in denen sie Beschäftigung gefunden haben. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sie ihren Wohnsitz in G. genommen haben auch aus anderen Gründen, als um in einem der H.'schen Betriebe in Arbeit zu treten. Wer gegenwärtig dort in Arbeit steht, braucht nicht schon vorher in diesem Verhältnisse gewesen sein. Immerhin gewährt das in dieser Beziehung bestehende Verhältnis einen Anhalt für die Beurtheilung der Frage, ob die Beschulung der Kinder seitens der Gemeinde G. durch die Betriebe in der Nachbarstadt nothwendig geworden ist. Auch hierbei kann es sich nur um eine Schätzung, nicht um eine mathematische Gewißheit handeln. Gegnerischerseits ist das auch nicht bemängelt.

Beruhten danach auch die Unterlagen, aus denen der Bezirksausschuß die Anzahl der bei der Zuschußforderung in Betracht zu ziehenden Schulkinder ermittelt hat, auf nicht anfechtbaren Feststellungen, so konnte die Berechnung dieser Forderung doch insoweit nicht für zutreffend erachtet werden, als jene Zahl lediglich mit derjenigen Ziffer vervielfältigt ist, die den Einheitssatz der Kosten der Beschulung eines Schulkindes in der beklagten Landgemeinde darstellt.

Der Zweite Senat des Oberverwaltungsgerichtes hat bereits in einer ähnlichen Streitsache in dem Endurtheile vom 9. Dezember v. Js. (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XVIII Seite 211) des Näheren nachgewiesen, daß auf solchem Wege die im §. 53 des Kommunalabgabengesetzes gemeinten, der Arbeitswohnsitzgemeinde durch die Betriebe in der Nachbargemeinde entstehenden

Mehrkosten nicht ermittelt werden könnten. Dem konnte nur beigetreten werden. Denn bei Schulen, die wie die zu G. aus mehreren Klassen bestehen, veranlaßt ein Zuwachs von Kindern nicht unter allen Umständen Mehrausgaben, sondern erst dann, wenn der Zuwachs der Kinder die Anstellung neuer Lehrkräfte oder die Beschaffung neuer Schulräume nothwendig macht.

Müßte ein strikter Beweis geführt werden, so würde nichts Anderes übrig bleiben, als von dem Zeitpunkte der Schulgründung auszugehen und für jeden einzelnen Fall der Schulerweiterung festzustellen, ob und in welchem Umfange diese durch den Schulbesuch solcher Kinder erforderlich geworden ist, wie sie bei der Zuschußforderung in Betracht kommen. Eine solche Beweisführung ist zwar, wie oben bereits erwähnt, nicht erforderlich. Aber keinerlei Anhalt für die Ermittelung der Angemessenheit dieser Forderung läßt sich erbringen, ohne daß die Organisation des Schulwesens in G., die Anzahl der Lehrkräfte und Schulklassen, die Vertheilung der Schüler auf die einzelnen Klassen und schließlich deren Scheidung nach der Arbeitsstelle ihrer Eltern oder Pfleger klargestellt wird.

Hierüber sind also zunächst noch Erhebungen anzustellen, die zweckmäßig durch kommissarische Erörterungen an Ort und Stelle vorzunehmen sein werden.

Der Gerichtshof hat davon abgesehen, seinerseits in diese Erörterungen einzutreten, vielmehr die nochmalige Verhandlung der Sache in erster Instanz für angemessen erachtet.

Demgemäß war — bezüglich des Kostenpunktes unter Berücksichtigung der Bestimmung im Abschnitt IX des Tarifes für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884, Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 30 — wie geschehen, zu erkennen.

Zu den zwischen den Parteien streitig gebliebenen Einzelpunkten würde der Gerichtshof, wie schließlich nicht unbemerkt bleiben mag, folgende Stellung genommen haben:

1) Ob die erste Bürgerschule zu G. überhaupt in Betracht gezogen werden kann, hängt davon ab, ob sie als eine Volksschule gelten kann. Dies würde dann anzunehmen sein, wenn für Eltern und deren Vertreter, die nicht anderweit für den Unterricht der Kinder sorgen, zur Benutzung der Schule ein gesetzlicher Zwang besteht und deren Unterhaltung dem Schulverbande oder der an seine Stelle getretenen bürgerlichen Gemeinde durch das Gesetz zur Pflicht gemacht ist (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 199, ferner Band XX Seite 124). Den Charakter als Volksschule würde die Schule nicht schon dadurch verlieren, daß in ihr auch fakultativer Unterricht

in solchen Lehrgegenständen ertheilt wird, der außerhalb der Ziele der Volksschule liegt (vergl. das im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang XVI Seite 16 abgedruckte Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Juni 1894).

2) Von den durch die Betriebe in der klägerischen Gemeinde der beklagten Gemeinde entstehenden Mehrkosten sind vorweg in Abzug zu bringen die für Unterricht in den Volksschulen zu G. gezahlten Schulgelder.

3) Dasselbe gilt von den Kommunalsteuern, die von den Eltern bezw. Pfleg ern der bei der Berechnung von Mehrkosten in Betracht kommenden Kinder zur Gemeindekasse in G. gezahlt werden, und zwar ihrem vollen Betrage nach. Bis zum Nachweise des Gegentheiles müssen diese Steuern als nachweisbar der Gemeinde erwachsende Vortheile im Sinne des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes angesehen werden. Zum Nachweise des Gegentheiles sind aber die in dem Schriftsatze der Beklagten vom 4. September v. Js. gemachten Anführungen um so weniger geeignet, als sie nicht verhindert ist, bezüglich der Ausgaben für Armenzwecke eine besondere Zuschußforderung geltend zu machen.

4) Nur die der Gemeinde, nicht auch die den Gemeindeangehörigen nachweisbar erwachsenden Vortheile sind nach dem Wortlaute des Gesetzes zu berücksichtigen (vergl. Nölls Kommentar Seite 150). Ziehen also die Gemeindeangehörigen aus der Nähe der Stadt H. Vortheile für sich, so können diese nur insoweit in Betracht kommen, als sie die Steuerfähigkeit jener erhöhen und dadurch mittelbar auch der steuerberechtigten Gemeinde zum Vortheile gereichen.

5) Die Bemessung der Höhe des Zuschusses ist lediglich in das pflichtmäßige Ermessen des Richters gestellt. Daß dabei die Hälfte der Mehrausgaben nicht überschritten werden dürfe, wie der Vertreter der Klägerin in der Verhandlung vor dem Gerichtshofe behauptete, ist ebensowenig vorgeschrieben wie eine sonstige Schranke.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 644.

G. Allgemeines.

155) Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen.

(Centrbl. 1895 S. 586.)

Berlin, den 28. Juni 1897.

Nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäck-Tarife, Theil I, vom 1. April 1895 wird die Fahrt dritter Klasse aller Züge zum Militärfahrpreise für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen zum Zwecke der Aufnahme in Anstalten sowie zu Urlaubs- bezw. Ferienreisen gestattet. Dieselben Vergünstigungen werden nach dem vom 1. April 1897 ab giltigen Nachtrage II zu dem bezeichneten Tarife gewährt:

a. den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsendeten Kindern und den zur Aufsicht beigegebenen Begleitern ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück als für Ausflüge während des Aufenthaltes daselbst,

b. unbemittelten Zöglingen öffentlicher Blinden- und Taubstummenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für epileptische Kranke, und für blöde Kinder auch bei der Entlassung aus der Anstalt

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Bekanntmachung.
U. III. A. 1110. M.

Nichtamtliches.

1) Nachrichten über außerpreußisches Schulwesen.

a. Bremisches Gesetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881. Vom 31. Januar 1896.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§. 1 des Gesetzes, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, ist wie folgt abgeändert:

§. 1.

Als ordentlicher Lehrer an einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Volksschule kann nur angestellt werden, wer nach bestandener erster Staatsprüfung (Seminarabgangsprüfung) eine

fünfjährige Dienstzeit als Lehrer zurückgelegt und die zweite Prüfung bestanden hat oder von derselben in gesetzmäßiger Weise entbunden ist. Für die fünfjährige Dienstzeit macht es keinen Unterschied, ob sie an bremischen oder auswärtigen, an öffentlichen oder privaten Schulen oder an einem der stadtbremischen evangelischen Waisenhäuser ganz oder theilweise zurückgelegt ist. Auch soll auf diese Dienstzeit die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1896.

---

b. Mittheilung des Senats vom 31. Dezember 1895.

Militärdienst der Volksschullehrer.

Nach §. 51 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 können Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, nach kürzerer als der gemeinhin vorgeschriebenen Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden. Im §. 9 [1] der Wehrordnung vom 22. November 1888 sind die näheren Bestimmungen hierüber der Heerordnung vorbehalten, die Heerordnung vom gleichen Tage aber bestimmt, daß die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes nach zehnwöchiger Dienstzeit bei einem Infanterieregimente zur Reserve zu beurlauben seien.

In Abänderung der letztgedachten Bestimmung ist durch Kabinetsordre vom 27. Januar 1895 die zehnwöchige Einübungsdauer auf einen vollen Jahreskursus ausgedehnt worden, und es ist demnächst weiter bestimmt worden, daß diese Vorschrift mit dem Jahre 1900 allgemein in Geltung treten solle. Um jedoch diese Ausdehnung der Uebungszeit soweit möglich schon jetzt ins Leben zu führen, ist von den zuständigen Königlich Preußischen Ministerien für Preußen Anordnung dahin getroffen, daß den unmittelbar aus dem Seminar nach bestandener Prüfung ausscheidenden Lehramtsbewerbern schon vor dem Jahre 1900 freigestellt sein soll, ein Jahr bei den Fahnen zu dienen. Die sich Meldenden sollen, soweit nicht schon beim Oberersatzgeschäft die Entscheidung auf ihre Aushebung erfolgt sein sollte, außerterminlich gemustert und eventuell den Infanterie-Truppentheilen zugewiesen werden. Dabei ist gleichzeitig die Bestimmung getroffen worden, daß die einjährige Uebungszeit den Lehrern an Staatsschulen bei Bewahrung der Alterszulagen gleich einem im Schuldienste zugebrachten Jahre anzurechnen sei.

Da vom Jahre 1900 an die erwähnte Kabinetsordre auch auf die Bremischen Volksschullehrer und Volksschulamtsbewerber, d. h. die nach bestandener Abgangsprüfung entlassenen Seminaristen, Anwendung zu finden hat, empfiehlt es sich, Vorsorge dahin zu treffen, daß bezüglich Anrechnung des Uebungsjahres bei Bemessung der Alterszulagen die Bremischen Lehrer nicht schlechter gestellt sind als die Preußischen. Um dies zu ermöglichen, erscheint es am zweckmäßigsten, für die zur militärischen Uebung Einberufenen die Bestimmung zu treffen, daß auf den als Regel vorgeschriebenen fünfjährigen Hilfslehrerdienst die Zeit der militärischen Uebung anzurechnen sei. Nach dem Berichte der Senatskommission für das Unterrichtswesen und den von ihr eingeforderten Gutachten des Schulraths und Volksschulinspektors erscheint dies zulässig, da das Militärjahr für die jungen Leute in mancherlei Beziehungen nur nützlich sein kann.

Der Senat beantragt daher den Erlaß eines Gesetzes laut nachstehenden Entwurfs, in welchem die gesperrt gedruckten Worte den zum jetzigen §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1881 zu machenden Zusatz bilden.

Daß in dieser Sache bald Beschluß gefaßt werde, ist erwünscht, weil es sich empfiehlt, die für Preußen getroffene Einrichtung, wonach schon in der Zeit bis 1900 die Abiturienten der Seminarien freiwillig die einjährige Uebungszeit absolviren können, schon jetzt auch für Bremen zu treffen, davon aber nur dann ein Erfolg zu erwarten steht, wenn die zur Erklärung aufzufordernden Seminaristen die Gewähr erhalten, daß sie durch den Militärdienst keinen Nachtheil für ihren Lehrerdienst und namentlich für ihre Gehaltsverhältnisse erleiden.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zum Erlaß des nachstehenden Gesetzes.

Entwurf. Anlage.

c. Gesetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881. Vom . . . .

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§. 1 des Gesetzes, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser ist wie folgt abgeändert:

§. 1.

Als ordentlicher Lehrer an einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Volksschule kann nur angestellt werden, wer nach bestandener erster Staatsprüfung (Seminarabgangsprüfung) eine

fünfjährige Dienzeit als Lehrer zurückgelegt und die zweite Prüfung bestanden hat oder von derselben in gesetzmäßiger Weise entbunden ist. Für die fünfjährige Dienstzeit macht es keinen Unterschied, ob sie an bremischen oder auswärtigen, an öffentlichen oder privaten Schulen oder an einem der stadtbremischen evangelischen Waisenhäuser ganz oder theilweise zurückgelegt ist. Auch soll auf diese Dienstzeit die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . . und bekannt gemacht am . . . .

---

2) Jahresbericht der unter dem Allerhöchsten Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich stehenden Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen für das Jahr 1896.

Von den am Schlusse des Jahres 1895 der Pensionsanstalt angehörenden 2960 Mitgliedern sind im Laufe des Berichtsjahres, des 21. ihres Bestehens, gestorben 16, freiwillig ausgeschieden 18, in der Mitgliederliste auf Grund von §. 13 des Statutes (einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen) gelöscht 1, im ganzen 35, dagegen sind neu eingetreten 144, so daß die Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1896 sich beläuft auf 3069, mit 3322 einzelnen Versicherungen. Von diesen 3069 Mitgliedern beziehen Pension 465 mit zusammen jährlich 127435,48 ℳ.

Der Rechnungsabschluß stellt sich wie folgt:

I. Einnahme:

1) Eintrittsgelder	702,00	ℳ
2) Laufende Mitgliederbeiträge . . .	251582,46	=
3) Kapitalzahlungen für Ablösung der Beiträge	90312,90	=
4) Zinsen	205914,62	=
5) Für den Hilfsfonds . . . . . . (darunter 305,50 ℳ als Ertrag des Programmentausches durch die Firma Franz Wagner in Leipzig).	737,30	=
6) Kurs=Gewinn	6158,45	=
Summe der Einnahme:	555407,73	ℳ

II. Ausgabe:

1) Verwaltungskosten . . . . (= 1,57 % der Einnahme).	8741,80	ℳ

Uebertrag	8741,80	ℳ
2) Zinsen für Kapitalien, welche der Pensionsanstalt mit der Maßgabe überwiesen sind, daß dieselben später volles Eigenthum der Pensionsanstalt werden	1650,00	=
3) Renten aus der Großmann'schen Stiftung	1200,00	=
4) Unterstützungen in Beihilfen und Beitragserlassen	3325,30	=
5) Fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung . . .	3390,20	=
6) Pensionen	127435,48	=
Summe der Ausgabe:	145742,78	ℳ
Zunahme des Vermögens	409664,95	ℳ
Dazu das Vermögen aus dem Vorjahre .	5225246,70	=
giebt einen Vermögensbestand am 31. Dezember von	5634911,65	ℳ
Das Vermögen besteht in: 1. Hypotheken .	5378525,00	=
2. Werthpapieren	202200,00	=
3. Baar . . .	54186,65	=
	5634911,65	ℳ

Hiervon entfallen:

1) auf den ausschließlich zur Bestreitung der versicherten Pensionen bestimmten Pensionsfonds	5186393,69	ℳ
2) auf den Hilfsfonds	448517,96	=
giebt obige	5634911,65	ℳ

Einmalige Beihilfen sind gemäß §. 10 d des Statutes in 57 Fällen gewährt worden, nämlich 2 zu 30, 11 zu 40, 33 zu 50, 9 zu 60 und 2 zu 75 ℳ, im ganzen 2840 ℳ, außerdem sind in 14 Fällen Beitragserlasse bewilligt und die entsprechenden Summen aus dem Hilfsfonds gedeckt worden — im Betrage von 485,30 ℳ. Dazu treten 170 fortlaufende Beitragserlasse aus der Großmann'schen Stiftung mit 3290,20 ℳ, und endlich hat auch diesmal, um bei dem geringeren Zinsertrage den Hilfsfonds nach Möglichkeit zu entlasten, der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in dankenswerther Weise auf Befürwortung des Central-Verwaltungsausschusses 34 Mitgliedern der Pensionsanstalt außerordentliche Unterstützungen im Gesammtbetrage von 2750 ℳ bewilligt. Demnach sind im ganzen 275 Mitgliedern an Unterstützungen 9365,50 ℳ zugewendet worden.

Kassenrevisionen durch den stellvertretenden Direktor und den Schatzmeister bezw. ein anderes Mitglied des Central-Verwaltungs-

ausschusses haben innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden am 26. März, 29. Juni, 26. September, 22. Dezember 1896 und 28. Januar d. Js.; bei keiner derselben fand sich, wie durch jedesmaliges Protokoll festgestellt wurde, etwas zu erinnern.

Die nach §. 14 des Statutes alle drei Jahre erforderliche Ermittelung der nothwendigen Höhe des Pensionsfonds ist für den 31. Dezember 1896 durch das versicherungstechnische Mitglied des Kuratoriums, den derzeitigen ersten Mathematiker der Hannoverschen Lebens-Versicherungsanstalt Marmetschke erfolgt und hat das Ergebnis geliefert, daß zur Ergänzung des wirklich vorhandenen Pensionsfonds auf den rechnungsmäßig ermittelten, nach Bestimmung desselben Statut-Paragraphen aus dem Hilfsfonds die Summe von 56526,51 *M* dem Pensionsfonds zu überweisen ist. Bei der obengenannten Vertheilung beider Fonds ist diese Uebertragung bereits berücksichtigt worden.

Die Jahresrechnung für 1896 nebst allen Belägen ist von dem Revisor Marmetschke eingehend geprüft und für richtig befunden, und auf seinen Antrag ist dem Central-Verwaltungsausschusse in der heutigen Sitzung Entlastung ertheilt worden. — Zu Unterstützungen an Anstaltsmitglieder wird dem Central-Verwaltungsausschusse für das Jahr 1897 außer den aus der Großmann'schen Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln die Summe von 8000 *M* überwiesen.

Einem in der letzten Kuratoriumssitzung einmüthig kundgegebenen Wunsche entsprechend, hat der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath D. Dr. Schneider das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums zu unserer lebhaften Freude übernommen.

Allen bisherigen Freunden und Gönnern der Pensionsanstalt sprechen wir für ihre fortgesetzte Beisteuer zum Hilfsfonds unseren wärmsten Dank aus. Im Hinblicke auf die von Jahr zu Jahr sich steigernden Anforderungen an den Hilfsfonds geben wir aber dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß demselben weitere und möglichst reichliche neue Zuwendungen zufließen möchten, da einzig durch Mehrung des Hilfsfonds die Möglichkeit gegeben ist, gegen die Anstaltsmitglieder in noch ausgiebigerem Maße Wohlthätigkeit zu üben.

Gesuche um Aufnahme in die Pensionsanstalt, Anmeldebogen, Erläuterungen des Statutes, sowie Auskunft über irgend eine Bestimmung des Statutes sind an den Direktor des Central-Verwaltungsausschusses Ministerial-Direktor Dr. Kügler oder an den stellvertretenden Direktor Stäckel nach „Berlin W. 64, Behrenstraße 72,“ zu richten, Gesuche um Bewilligungen aus dem Hilfsfonds in der Regel an die in den Statut-Erläuterungen namhaft ge-

machten Vorsitzenden oder Schriftführer der Bezirks-Verwaltungsausschüsse.

Neu eintretenden Mitgliedern muß dringend empfohlen werden, für den Pensionsbeginn das frühe Alter 50 nur dann zu wählen, wenn die in diesem Falle zu entrichtenden höheren Beiträge ohne Bedrängnis gezahlt werden können. — Die Lehrerinnen-Pensionskasse befindet sich nach wie vor in dem Ministerialgebäude „Behrenstraße 72", die Amtsstunden der Kassenbeamten sind von 12 bis 2 Uhr Nachmittags.

Die Mitglieder der Pensionsanstalt werden wiederholt auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, sowohl bei Gesuchen an den Central-Verwaltungsausschuß, als auch bei Einsendung der Beiträge, wie Anfragen an die Kasse stets die Nummer des Aufnahmescheines anzugeben.

Berlin, den 13. Juni 1897.

Das Kuratorium.

---

3) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten während des Jahres 1896 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet).

Auch im Jahre 1896 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländische Korporationen und andere juristische Personen in reger Weise bethätigt.

Soweit das Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, wird eine nach Kategorien geordnete Zusammenstellung derjenigen Zuwendungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 ℳ übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870 der Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitgetheilt:

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	3. Betrag der in Geld gemachten Zuwendungen. ℳ	Pf	4. Werth der nicht in Geld gemachten Zuwendungen. ℳ	Pf	5. Summe der Spalten 3 und 4. ℳ	Pf	6. Anzahl der gemachten Zuwendungen.
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden . . .	893 971	90	355 449	—	1 249 420	90	69
2	Evangelisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine	2 402 302	—	209 505	—	2 611 807	—	35
3	Bisthümer und die zu denselben gehörenden Institute	343 676	69	—	—	343 676	69	16
4	Katholische Pfarr-Gemeinden und Kirchen	1 486 727	70	888 797	90	2 375 525	60	136
5	Katholisch-kirchliche Anstalten, Stiftungen ꝛc.	276 046	76	780 040	—	1 056 086	76	39
6	Universitäten und die zu denselben gehörenden Institute	236 748	75	120 000	—	356 748	75	15
7	Höhere Lehranstalten und die mit denselben verbundenen Stiftungen ꝛc.	101 900	—	—	—	101 900	—	11
8	Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute . .	5 000	—	10 500	—	15 500	—	3
9	Taubstummen- und Blindenanstalten	26 000	—	—	—	26 000	—	3
10	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten	431 037	50	—	—	431 037	50	13
11	Kunst- und wissenschaftliche Institute, Anstalten ꝛc.	385 000	—	98 000	—	483 000	—	7
12	Heil- ꝛc. Anstalten . . .	204 100	—	230 000	—	434 100	—	13
	Im Ganzen	6 792 511	30	2 692 291	90	9 484 803	20	360

4) Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen der höheren Lehranstalten.*)

Vorgelegt und angenommen in der 5. Hauptversammlung des Vereins zur Förderung des Unterrichts in der Mathematik und den Naturwissenschaften (Elberfeld, Pfingsten 1896). Verlag von Otto Salle in Berlin W. 30. 1897.

*) Abdruck aus „Unterrichtsblätter für Mathematik und Naturwissenschaften" 1896 Nr. 2.

A.

(Allseitig als nothwendig erklärte Apparate.)

Einrichtungen und Geräthe zum allgemeinen Gebrauch.

		M
1.	Sammlungszimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Lehrzimmer	
2.	Glasschränke nach Bedarf, möglichst von drei Seiten zugänglich	
3.	Verdunkelungsvorrichtung	
4.	Experimentirtisch, möglichst nach Weinhold	
5.	Balken mit Haken über dem Experimentirtisch	
6.	Handwerkszeug: Stahlhammer, Holzhammer, Beißzange, Drahtzange, Feilen, Metallsäge, Lochsäge, Schraubenzieher, Meißel, Blechscheere, Schmelzlöffel, Leimpfanne, Nagelbohrer, großer Bohrer, Korkbohrer, Schraubstock, Schraubzwingen	60
7.	Glassachen: Kochflaschen, Glasröhren, Glasstäbe, Bechergläser, Probirgläser, Glastrichter, Abdampfschalen	60
8.	Drahtnetze, Mörser, Reibschalen, Platindraht, Platinblech, Korke, Gummischläuche	60
9.	Mehrere Stativtische	60
10.	Zwei Bunsensche Universalstative	40
11.	Stellbretter, Holzkeile, parallelepipedische Holzklötze	15
12.	Zwei Bunsenbrenner	8
13.	Mehrere Weingeistlampen	6
14.	Tarirwage (mit hydrostatischer Schale)	50
15.	Dazu Gewichtssatz von 1 bis 1000 g	12
16.	Meterstab, in mm getheilt	5
17.	5 Meßcylinder von 25 bis 1000 ccm	9
18.	Quecksilber	

Mechanik.

19.	Längen-, Flächen- und Hohlmaße	10
20.	Mehrere lose und feste Rollen, gemeiner und Potenzflaschenzug	25
21.	Apparat f. d. Parallelogramm der Kräfte (nach Weinhold oder Frick.)	20
22.	Wellradmodell	5
23.	Hebelmodell	20
24.	Schiefe Ebene mit Meßvorrichtungen	40
25	Schraubenmodell	3
26.	Fallrinne oder Atwoodische Fallmaschine	50
27.	Schwungmaschine, lotrecht und wagerecht zu stellen } Nebenapparate dazu }	70

		M
28.	Modell der hydraulischen Presse (aus Glas)	10
29.	Auftriebapparat	4
30.	Kommunizirende Röhren	4
31.	Apparat zur Demonstr. d. Archimed. Prinzips	5
32.	Skalen-Aräometer verschiedener Art (resp. Modelle)	12
33.	Segnersches Rad	6
34.	Kapillarröhren	3
35.	Kolbenluftpumpe, dazu Nebenapparate Magdeburger Halbkugeln, Dasymeter, Glaskugel zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Luft	150
36.	Apparat zur Demonstration des Mariotteschen Gesetzes für Verdichtung und Verdünnung	60
37.	Gekrümmter Heber, Stechheber	4
38.	Torricellischer Apparat	6
39.	Heberbarometer	30
40.	Modelle der verschiedenen Pumpen und der Feuerspritze	20

Wellenlehre und Akustik.

41.	Rad-Akkord-Sirene	15
42.	Gebläse mit Windlade (resp. Blasetisch)	50
43.	Lippenpfeife mit Schieber	15
44.	Desgl. mit Stempel	15
45.	Zungenpfeife	15
46.	Zwei Stimmgabeln auf Resonanzkästen	30
47.	Monochord mit Zubehör	50
48.	Apparat für Klangfiguren	30
49.	Machsche Wellenmaschine	80
50.	Glascylinder für Resonanz	6

Optik.

51.	Einfachere optische Bank	50
52.	Photometer nach Bunsen	10
53.	Apparate zur Demonstration des Reflexions- und des Brechungsgesetzes	50
54.	Convexspiegel Concavspiegel	6
55.	Heliostat, wenn möglich, Uhrheliostat	120
56.	Verschiedene Spalte	10
57.	Sechs Linsen der verschiedenen Typen	20
58.	Mehrere Auffangschirme	10
59.	Camera mit Linse und Glasplatte	10
60.	Mikroskop	50
61.	Farbige Gelatineblätter	6
62.	Farbenscheibe für Schwungmaschine	4

		ℳ
63.	Achromatisches Prisma	10
64.	Schwefelkohlenstoffprisma	5
65.	Winkelspiegel	8
66.	Stereskop mit geometrischen Bildern	25
67.	Einfaches Spektroskop	100
68.	Zerlegbares anatomisches Augenmodell	12

Wärme und Meteorologie.

69.	Mehrere Thermometer mit verschiedener Ausdehnung der Skala	5
70.	Thermometrograph	10
71.	Messingkugel mit Ring	4
72.	Apparat für die Ausdehnung der festen Körper	30
73.	Apparat für Wärmeleitung	18
74.	Lesliescher Würfel	10
75.	Daniellsches Hygrometer	18
76.	Pneumatisches Feuerzeug	15
77.	Dampfbarometer	18
78.	Modell einer Dampfmaschine	24
79.	Meteorologische Wandkarten	20

Magnetismus.

80.	Mehrere Stabmagnete	20
81.	Hufeisen-Magazin-Magnet	20
82.	Magnetnadel mit Stativ	4
83.	Declinatorium und Inclinatorium	36
84.	Stricknadeln zum Magnetisieren	1

Reibungselektrizität.

85.	Verschiedene Stäbe mit Reibzeug	20
86.	Verschiedene elektrische Pendel	20
87.	Zwei gleiche Elektroskope	36
88.	Wintersche Elektrisirmaschine	} 50
89.	Nebenapparate dazu: Flugrad, Glockenspiel, Kugeltanz &c.	}
90.	Isolirschemel	6
91.	Einfacher Entlader	1
92.	Elektrophor	12
93.	Selbsterregende Influenzmaschine	50
94.	Zerlegbare Leydener Flasche	12
95.	Mehrere größere Leydener Flaschen	24
96.	Kondensator	20

Galvanismus.

		ℳ
97.	Zink- und Kupferplatte für den „Fundamentalversuch"	2
98.	Mehrere Flaschenelemente	10
99.	Tauchbatterie	30
100.	Verschiedene Elemente zur Demonstration	20
101.	Klemmschrauben verschiedener Form Drähte in verschiedener Stärke, blank und umwickelt	10
102.	Stromschlüssel (ev. Morsetaster)	6
103.	Stromwender	12
104.	Galvanoskop (Multiplikator mit astatischer Nadel)	60
105.	Tangentenbussole	40
106.	Wasserzersetzungsapparat, zugleich Voltameter nach Hofmann	25
107.	Elektromagnet	30
108.	Zwei Drahtrollen für Induktion	18
109.	Funkeninduktor	48
110.	Modell einer Dynamomaschine, zugleich Motor	40
111.	Elektrische Klingel	5
112.	Kleine Glühlampe auf Stativ	3
113.	Bogenlampe (Modell)	30
114.	Thermoelement	10
115.	Ein Ohm als Widerstandseinheit	2

Chemie (s. a. Geräthe z. allg. Gebrauch).

116.	Wasserbad	
117.	Gasometer (von Glas)	
118.	Pneumatische Wanne	
119.	Verschiedene Auffangecylinder	
120.	Meßflaschen und Meßcylinder	
121.	Reibschalen	
122.	Platintiegel	
123.	Einige hessische Tiegel	höchstens
124.	Tiegelzange	250
125.	Lötrohr	
126.	Waschflasche, Trockenröhren	
127.	Retorten, z. T. mit Tubus, Vorlagen dazu	
128.	Trichterröhren	
129.	Reagensgläser aller Größen mit Gestell	
130.	Glas- und Messinghähne	
131.	Filtrierpapier und Filter	
132.	Mehrere chemische Thermometer	

B.

(Apparate, die als wünschenswerth erachtet werden.)

Einrichtungen und Geräthe zum allgemeinen Gebrauch

Nr.	Gegenstand	ℳ
133.	Arbeitszimmer, in Verbindung mit Lehr- und Sammlungszimmer	
134.	Glasblasetisch mit Lampe	
135.	Abzugsschrank, resp. Glaskasten	
136.	Projektionsapparat (Skioptikon)	150
137.	Galgen nach Weinhold	50
138.	Sekundenpendel, resp. Chronometer oder Metronom	20
139.	Modelle der beiden Nonius-Arten	20
140.	Schulkathetometer	40
141.	Mikrometerschraubenlehre	4
142.	Chemische Waage mit Gewichtsatz von 200 g abwärts	280
143.	Röhrenlibelle	6
144.	Nicholsons Aräometer	10
145.	Zwei Hahnbüretten	7
146.	Glaswanne	4
147.	Wasserluftpumpe und Wasserstrahlgebläse möglichst am Experimentirtisch	40

Mechanik.

Nr.	Gegenstand	ℳ
148.	Adhäsionsplatten	6
149.	Apparat für stabiles und labiles Gleichgewicht	12
150.	Schwerpunktsfiguren	10
151.	Berganlaufender Doppelkegel, Chinesischer Treppensteiger	5
152.	Einfache Federwaage	5
153.	Modell einer Schnellwaage	15
154.	desgl. einer Dezimalwaage	50
155.	Differentialflaschenzug	36
156.	Reversionspendel	10
157.	Modell eines Uhrwerks	40
158.	Stoßmaschine (Elfenbeinkugel und Marmorplatte	10
159.	Dynamometer für Zug und Druck	15
160.	Apparat für Kreiselbewegungen	20
161.	Einfaches Pyknometer	3
162.	Hydraulische Presse	150
163.	Bodendruckapparat	45
164.	Apparat für Druckvertheilung in Flüssigkeiten	20
165.	Ausflußgefäß mit Druckröhren	18
166.	Mariottesche Flasche mit Glashahn	8
167.	Heronsball	2
168.	Heronsbrunnen	5

Digitized by Google

		ℳ
169.	Cartesianischer Taucher	6
170.	Aneroïdbarometer	45
171.	Modelle der verschiedenen Manometer	40
172.	Plateaus Apparat	20
173.	Apparate für Endosmose der Flüssigkeiten und der Gase	20

Wellenlehre und Akustik.

174.	Lochsirene mit Zählwerk	40
175.	Schreibstimmgabel	12
176.	Meldes Apparat für Fadenschwingungen	24
177.	Kundtsche Röhre mit Schraubzwinge	30
178.	Interferenzrohr mit Posaunenverschiebung und Kundtscher Röhre	30
179.	Ohrmodell	15
180.	Kehlkopfmodell	5
181.	Stabharmonika	10
182.	Ein Satz Resonatoren	30
183.	Lissajous Apparat	60
184.	Sprachrohr, Hörrohr	6
185.	Luftstoßapparat	6
186.	Apparat für empfindliche Flammen	9
187.	desgl. für singende Flammen	36
188.	Kautschuckfaden oder Schlauch zur Erzeugung sichtbarer Wellen	10
189.	Baßbogen	5
190.	Lippenpfeife von Glas zur Demonstration der Schwingungsbäuche und Knoten oder Kundt-Szymánskischer Apparat	45
191.	Gasflammenmanometer mit rothem Spiegel	18

Optik.

192.	Eine größere optische Bank	200
193.	Kalkspat in mehreren Exemplaren	20
194.	Polarisationsapparat	50
195.	Nicolsches Prisma	10
196.	Turmalinzange mit Präparaten	80
197.	Apparat für Newtonsche Ringe	30
198.	Interferenzprisma oder Fresnelsche Spiegel	15
199.	Geradsichtprisma (mit Dispersion, aber ohne Ablenkung)	30
200.	Photographischer Apparat	140
201.	Total reflektirendes Prisma	5

		ℳ
202.	Demonstrationsgoniometer	300
203.	Mehrere Gefäße mit parallelen Glaswänden . .	15
204.	Spiegelsextant	35
205.	Apparat zur objektiven Darstellung der Flammenspektra	18
206.	Apparat für Umkehrung der Natriumlinie . . .	12
207.	Phosphoreszirende Körper	15
208.	Fluoreszirende Körper	15
209.	Farbenscheiben	4
210.	Stereoskopische Trommel	30

Wärme und Meteorologie.

211.	Lineal aus zwei verschiedenen Metallen	5
212.	Loosers Differential-Thermoskop	120
213.	Apparat für Ausdehnung der flüssigen Körper (Modell)	20
214.	Wasserdilatometer	30
215.	Mischungskalorimeter	15
216.	Apparat für spezifische Wärme	20
217.	Reibungsapparat	6
218.	Metallthermometer für Maximum und Minimum .	27
219.	Zwei große Hohlspiegel	60
220.	Papinscher Topf	50
221.	Eiskalorimeter	25
222.	Kalorimeterthermometer	8
223.	Psychrometer	32
224.	Eiserne Flasche für Kohlensäure	98
225.	Gefrierbomben aus Eisen	15
226.	Davys Sicherheitslampe	10

Magnetismus.

227.	Natürlicher Magnet	18
228.	Kompaß (ev. mit Cardanischer Aufhängung) . . .	25
229.	Rahmen für magnetische Kraftlinien	3
230.	Glasrohr mit Eisenfeilicht	1
231.	Großer Stab aus weichem Eisen zur Demonstration der Erd-Induktion	5
232.	Apparat zur Demonstration der Abnahme der Wirkung mit der Entfernung	30
233.	Magnetometer	80

Reibungselektrizität.

234.	Apparat zum Nachweis des oberflächlichen Sitzes der Elektrizität	15

Nr.	Gegenstand	ℳ
235.	Influenzmaschine	40
236.	Leydener Batterie	40
237.	Henleys Entlader	15
238.	Geaichtes Elektrometer (z. B. nach Szymánski)	40
239.	Lanesche Maßflasche	15
240.	Vertheilungsapparat	18
241.	Elektrisches Ei, zur Luftpumpe passend	20
242.	Riessches Luftthermometer (Modell)	10
243.	Apparate zum Nachweis d. elektr. Potentials	100
244.	Apparat zum Nachweis des Coulombschen Gesetzes	20
245.	Horizontalpendel	15

Galvanismus.

Nr.	Gegenstand	ℳ
246.	Bohnenbergers Elektroskop	48
247.	Ein Ampèremeter, offenes Modell	40
248.	Ein Voltmeter, desgl.	40
249.	Einfache Wheatstonesche Brücke	25
250.	Geaichter Widerstandssatz	50
251.	Galvanoplastischer Apparat	18
252.	Wagnerscher Hammer	15
253.	Apparat für Foucaultsche Ströme	30
254.	Morse-Telegraph	50
255.	Demonstrationstelephon	30
256.	Mikrophon	6
257.	Ampères Gestell in moderner Form	50
258.	Galvanometer mit Spiegelablesung	60
259.	Magnet-elektrischer Rotationsapparat	45
260.	Rechteck aus Kupferdraht mit Magnetnadeln für verschiedene Versuche	10
261.	Einfacher Rheostat	20
262.	Apparat für Wärmewirkung	30
263.	Thermosäule	25
264.	Geislersche und Hittorfsche Röhren	20
265.	Apparat zur Demonstration der Fundamentalerscheinungen d. Magnetindukt.	50
266.	Magnet-elektrische Maschine	50
267.	Modelle der verschiedenen Ankerwickelungen	100
268.	Handdynamomaschine	150

Chemie.

Nr.	Gegenstand	ℳ
269.	Kupferbirne für Sauerstoffentwickelung	höchstens 200
270.	Wasserstoff-Apparat	
271.	Apparat zur Zusammensetzung des Wassers aus Wasserstoff und Sauerstoff	

		ℳ
272.	Schwefelwasserstoff-Apparat	höchstens 200
273.	Kugelröhren aus schwer schmelzbarem Glas . .	
274.	Kalibrirte Eudiometer	
275.	Einige U-Röhren mit Platin- und Kohlen-Elektrode zur Zersetzung von Salzen	
276.	Mehrere Gasometer von Zink mit eingetheilter Wasserstandsröhre	

Bemerkung: Die eingerückten Zeilen enthalten die für den physikalischen Unterricht auf der Unterstufe erforderlichen Apparate.

---

5) Preußischer Beamten-Verein.
Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der im Jahre 1876 ins Leben getretene „Preußische Beamten-Verein in Hannover" sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Interessen des Deutschen Beamtenstandes zu fördern.

Zur Aufnahme in den Verein sind berechtigt: Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte (einschließlich der unbesoldeten), Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte, Postagenten, ferner Beamte der Sparkassen, Genossenschaften und Kommandit-Gesellschaften, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte und Apotheker, Thierärzte und Zahnärzte, Offiziere z. D. und a. D., Militär-Aerzte, Militär-Apotheker und sonstige Militär-Beamte, sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten.

Zulässig ist auch die Aufnahme von weiblichen Beamten (z. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen u. s. w.) und von Privatbeamten. Auch Beamte der Standesherrschaften, Wirthschafts-Inspektoren und Gutsverwalter, Molkereibeamte, Grubenbeamte, Fabrikbeamte, Beamte der Dampfkessel-Revisionsvereine und alle Personen, welche sich im Vorbereitungsdienste zu den oben aufgeführten Beamten-Klassen befinden oder im Heere auf Civilversorgung dienen, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Frauen, Witwen und Kinder von Beamten sind in die Lebensversicherungs-Abtheilung nicht aufnahmefähig, wohl aber können für sie und von ihnen Kapital-Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen abgeschlossen werden.

Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und gewährt seinen Mitgliedern Kautions- und andere Policendarlehen. Kautionsdarlehen ge-

währt der Verein auch ohne den Abschluß einer Lebensversicherung zu fordern.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 *M* ohne Zahlung eines Prämienzuschlages oder einer Kriegsprämie ihre Giltigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 20 Geschäftsberichte Ende 1896:

26544	Lebensversicherungs-Policen über . . .	122023300 *M*
9080	Kapitalversicherungs-Policen über . . .	21407150 =
9158	Begräbnisgeldversicherungs-Policen über	3854800 =
44782	Policen über	147285250 *M*

und 909 Leibrentenversicherungs-Policen über . 331747 *M* jährliche Rente.

Im Geschäftsjahre 1896 ist ein Ueberschuß von

1374033 *M* 06 *Pf*

oder 33,35 % der Prämien für Lebensversicherungen (gegen 1241557 *M* 61 *Pf* im Jahre 1895) erzielt.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1896 sowie die Bilanz lauten nach dem Geschäftsberichte wie folgt:

(siehe Seite 732—737.)

Das eigene Vermögen des Vereins, welchem direkte Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 4395753 *M* 03 *Pf*. Aus den Zinsen dieser Fonds können sämmtliche Verwaltungskosten bestritten werden, so daß die ganzen Ueberschüsse den Versicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 20 Geschäftsjahre sind den Vereinsmitgliedern 5613448 *M* 86 *Pf* Dividende gezahlt worden, wovon auf das Jahr 1896 870619 *M* 40 *Pf* entfallen.

In demselben Zeitraume wurden an fälligen Lebensversicherungssummen 6574734 *M* 92 *Pf* gezahlt.

Die Kapitalversicherung eignet sich auch zu Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Begräbnisgeld bis zu 500 *M* auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familien-Angehörigen versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Digitized by Google

	M	Pf	M	Pf
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Ueberschuß aus 1895, zu vertheilen in 1896	—	—	1 241 557	61
b. Prämien-Reserven:				
1. für Lebensversicherungen	16683454	48		
2. " Sterbekassenversicherungen	409 958	18		
3. " Rentenversicherungen	2 138 125	58		
4. " Kapitalversicherungen	9 464 249	66		
5. " Kapitalien aus Lebensversicherungs-Dividenden	818 898	22	29 514 686	07
c. Prämienüberträge	—	—	—	—
d. Schaden-Reserve:				
für Sterbefälle der Lebensversicherung	102 900	—		
" Sterbefälle der Sterbekasse	800	—		
" unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalversicherungen	2 000	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	336	03	106 036	03
e. Dividenden zur Auszahlung an die auf Todesfall Versicherten:				
1. Ende 1895 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	66 680	78		
2. Aus dem Ueberschusse von 1895 sind den Lebensversicherten als Dividende überwiesen	750 111	66	816 792	39
f. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	2 240 242	80		
Zuweisung aus dem Ueberschusse von 1895	372 467	28	2 612 710	08
2. Kriegs-Reservefonds	562 857	94		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1895	37 246	73	600 104	67
3. Beamten-Pensionsfonds	119 910	56		
Zuwachs im Jahre 1896	23 906	42	143 816	98
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	311 213	63		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1895	50 786	28	361 999	91
5. Kautionsfonds	94 446	61		
Zuwachs im Jahre 1896	10 797	20	105 243	81
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	—	—	7 254	24
7. Töchterfonds	1 163	15		
Zuwachs im Jahre 1896	46	53	1 209	68
8. Fonds für Kursverluste	49 054	34		
Zuweisung aus dem Ueberschusse v. 1895	10 945	66	60 000	—
9. Nicht erhobene Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	—	—	3 502	80
10. Nicht erhobene Guthaben vorzeitig aufgehobener Kapitalversicherungen	—	—	21 155	11
11. Nicht erhobene Guthaben aus aufgehobenen Kapitalansammlungen der Lebensversicherungs-Dividenden	—	—	147	92
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherungen auf den Todesfall	4 119 663	05		
b. " Kapitalversicherungen auf den Erlebensfall	—	—		

Rechnung für das Jahr 1896. **B. Ausgabe.**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Vertheilung des Ueberschusses a. d. Jahre 1895:				
a. zum Sicherheitsfonds	372 467	28		
b. " Kriegsreservefonds	37 246	78		
c. zu Dividenden an Lebensversicherte	750 111	66		
d. zum Beamten-Pensionsfonds	20 000	—		
e. " Dividenden-Ergänzungsfonds	50 786	28		
f. " Fonds für Kursverluste	10 945	61	1 241 557	61
2. Schäden aus dem Vorjahre:				
Sterbefälle der Lebensversicherung:				
a. gezahlt	94 000	—		
b. zurückgestellt	8 900	—	102 900	—
Sterbefälle der Sterbekasse:				
a. gezahlt	800	—		
b. zurückgestellt	—	—	800	—
Unerhobene Guthaben fällig gewordener Kapitalversicherungen:				
a. gezahlt	2 000	—		
b. zurückgestellt	—	—	2 000	—
Fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
a. gezahlt	99	46		
b. zurückgestellt	236	57	336	03
3. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. Bei Todesfallversicherungen:				
1. durch Sterbefälle in der Lebensversicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	675 400	—		
β. zurückgestellt	141 000	—	816 400	—
2. durch Ablauf der Versicherungszeit	—	—	102 900	—
3. durch Sterbefälle in der Begräbnisgeld-Versicherungs-Abtheilung:				
α. gezahlt	38 142	25		
β. zurückgestellt	—	—	38 142	25
b. für Kapitalien auf den Erlebensfall	—	—	—	—
c. Renten:				
α. gezahlt	159 908	—		
β. zurückgestellt	—	—	159 908	—
d. sonstige fällig gewordene Versicher.:				
1. Kapitalversicherung:				
α. gezahlt	884 400	—		
β. zurückgestellt	—	—	884 400	—
2. Kapitalansammlungen aus Lebensversicher.-Dividenden:				
α. gezahlt	18 425	25		
β. zurückgestellt	4 034	38	22 459	63
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekaufte Lebensversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 1159,60 ℳ, für 1896 22 118,28 ℳ =	23 277	88		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 2 843,20 ℳ, für 9618 968,92 ℳ =	3 812	12	26 589	95

A. Einnahme. **Gewinn- und Verlust-**

	ℳ	₰	ℳ	₰
c. für Sterbekassenversicherungen	128 732	57		
d. „ Rentenversicherungen	480 101	57		
e. „ Kapitalversicherungen	1 434 266	71		
f. „ zur Kapitalansammlung verwandte Lebensversicherungs-Dividenden	169 905	38	6 277 669	28
3. Zinsen und Miethserträge.				
a. Zinsen:				
für Hypotheken	1 254 037	—		
„ Kautions- und Policendarlehen	155 833	31		
auf Effekten	69 769	15		
„ Bankguthaben, sowie Verzugszinsen	14 814	98	1 494 454	44
b. Miethserträge aus den Wohnungen im Geschäftshause Raschplatz 13	—	—	3 652	50
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten	—	—	—	—
5. Vergütung der Rückversicherer	—	—	—	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—	1 256	08
			48 373 249	60

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
b. aufgehobene Kapitalversicherungen:				
α. gezahlt für die Vorjahre . 20 679,58 ℳ, für 1896 133 742,63 ℳ =	154 422	21		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 475,53 ℳ, für 1896 22 036,24 ℳ =	22 511	77	176 933	98
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:				
α. gezahlt für die Vorjahre. 8,45 ℳ, für 1896 27 920,21 ℳ =	27 928	66		
β. zurückgestellt f. d. Vorjahre 139,47 ℳ, für 1896 10,61 ℳ =	150	08	28 078	74
d. aufgehobene Rentenversicherungen:				
α. gezahlt für 1896	4 881	40		
β. zurückgestellt für 1896	—	—	4 881	40
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die Versicherten:				
a. gezahlt für 1895	670 991	94		
" " die Vorjahre	58 582	50		
b. zurückgestellt für 1895	79 119	72		
" " die Vorjahre	8 098	23	816 792	39
6. Rückversicherungs-Prämien	—	—	—	—
7. Agenturprovisionen	—	—	—	—
8. Verwaltungskosten einschl. der Steuern . . .	—	—	127 300	12
9. Abschreibungen:				
1% auf Grundstück Raschplatz Nr. 13 von 228 174,72 ℳ	2 231	75		
75% auf Utensilien von . . 2 628,06 "	1 971	05	4 202	80
10. Kursverluste auf verkaufte Effekten und Valuten:				
Kursrückgang der eigenen Effekten	—	—	18 889	04
11. Prämienüberträge	—	—	—	—
12. Prämien-Reserven Ende 1896:				
a. für Lebensversicherungen	19375646	08		
b. " Sterbekassenversicherungen	475 490	84		
c. " Rentenversicherungen	2 494 705	86		
d. " Kapitalversicherungen	10216319	37		
e. " Kapitalien aus Lebensversicher.-Dividenden	969 040	02	33 531 202	17
13. Sonstige Reserven:				
1. Sicherheitsfonds	2 612 710	08		
2. Kriegs-Reservefonds	600 104	67		
3. Beamten-Pensionsfonds	143 816	98		
4. Dividenden-Ergänzungsfonds	361 999	91		
5. Kautionsfonds	105 243	81		
6. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 254	24		
7. Töchterfonds	1 209	68		
8. Fonds für Kursverluste	60 000	—	3 892 339	37
14. Sonstige Ausgaben:				
für Erweiterung der elektr. Beleuchtungsanlage	—	—	203	06
15. Ueberschuß	—	—	1 374 033	06
			43 373 249	60

Activa. **Bilanz vom**

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
1. Wechsel der Aktionäre oder Garanten . . .	—	—	—	—
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz 18 .	223 174	72		
Ab 1% Abschreibung	2 231	75	220 942	97
(Miethsertrag 1896 = 3652 ℳ 50 Pf.)				
3. Hypotheken	—	—	33 902 688	30
4. Darlehen auf Werthpapiere	—	—	11 100	—
5. Werthpapiere:				
a. Staatspapiere:				
1 100 000 ℳ 4% Preuß. konf. Staatsanleihe, Kurswerth am 31./12. 1896 bezw. Ankaufspreis . . . . 1 142 431,40 ℳ				
551 500 ℳ 3½% Deutsche Reichsanleihe, Kurswerth am 31./12. 96 bezw. Ankaufspreis 567 411,00 „	1 709 842	40		
b. Pfandbriefe	—	—		
c. Kommunalpapiere	—	—		
d. Sonstige Werthpapiere:				
200 000 ℳ 3½% Hann. Landeskreditanstalt-Obligationen, Ankaufspreis	200 235	—	1 910 077	40
6. Darlehen auf Policen:				
a. Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerthes	1 470 783	83		
b. Policendarlehen unter Stellung von Bürgen	447 946	33	1 918 730	16
7. Kautions-Darlehen an Beamte:				
a. Kautions-Darlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	1 312 201	98		
b. Kautions-Darlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungs-Policen	51 590	97	1 363 792	95
8. Reichsbankmäßige Wechsel	—	—	—	—
9. Guthaben bei Bankhäusern:				
a. Guthaben bei der Reichsbank	2 186	07		
b. Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Werthpapieren	81 179	16	83 365	23
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	—	—	—	—
11. Rückständige Zinsen:				
a. Rückständige fällige Hypothekenzinsen . . .	3 230	—		
b. Am 31. Dezember 1896 noch nicht fällige, auf das Jahr 1896 fallende Zinsen . . .	338 556	68	341 786	68
12. Ausstände bei Agenten	—	—	—	—
13. Gestundete Prämien	—	—	—	—
14. Baare Kasse am 31./12. 1896	—	—	27 029	42
15. Inventar	2 628	06		
Ab Abschreibung 75%	1 971	05	657	01
16. Sonstige Aktiva:				
Eiserne und sonstige laufende Vorschüsse . . .	—	—	105	35
			89 780 275	47

1. Dezember 1896. **Passiva.**

	M	*Pf*	*M*	*Pf*
Aktien- oder Garantie-Kapital	—	—	—	—
Siehe die unter 2 und 3 speciell aufgeführten, in Baar vorhandenen Reservefonds.)				
2. Kapital-Reservefonds:				
Sicherheitsfonds	—	—	2 612 710	08
3. Special-Reserven:				
Kriegs-Reservefonds	600 104	67		
Beamten-Pensionsfonds	148 816	98		
Dividenden-Ergänzungsfonds	361 999	91		
Kautionsfonds	105 243	81		
Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	7 254	24		
Töchterfonds	1 209	68		
Fonds für Kursverluste	60 000	—	1 279 629	29
4. Schaden-Reserven:				
für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	149 900	—		
für angemeldete Sterbefälle der Begräbnisgeldversicherung	—	—		
für unerhobene fällige Kapitalversicherungen	—	—		
für unerhobene Guthaben aus fällig gewordenen Kapitalansamml. der Dividenden	4 270	95	154 170	95
Prämienüberträge	—	—	—	—
6. Prämien-Reserven:				
für Lebensversicherungen	19375646	08		
„ Sterbekassenversicherungen	475 490	84		
„ Leibrentenversicherungen	2 494 705	86		
„ Kapitalversicherungen	10216819	37		
„ Kapitalien a. Lebensversicherungs-Divid.	969 040	02	33 531 202	17
Gewinn-Reserven der Versicherten	—	—	—	—
Guthaben anderer Versicherungs-Anstalten bezw. Dritter	—	—	—	—
Baar-Kautionen	—	—	—	—
10. Sonstige Passiva:				
Vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen: 1. Lebensvers.-Prämien . . . 15 834,75 *M* 2. Sterbekassen-Prämien . . . 441,50 „ 3. Leibrentenvers.-Prämien . . 57 363,58 „ 4. Kapitalvers.-Beiträge . . . 30 112,20 „ 5. Verschiedene Asservate . . 111 086,02 „	214 838	—		
Lombarddarlehen bei der Reichsbank . . .	500 500	—		
Nicht abgehob. z. Zahlung stehende Beträge:				
1. Lebensversicherungs-Dividenden für 1895 .	79 119	72		
2. Desgleichen für die Vorjahre	8 098	23		
3. Rückkaufswerthe aus Lebensversicherungen	3 812	12		
4. Guthaben aus Kapitalversicherungen . .	22 511	77		
5. Guthaben aus vorzeitig aufgelösten Kapitalansammlungen der Dividenden	150	08	828 529	92
1. **Ueberschuß**	—	—	1 874 038	06
			39 780 275	47

6) Achtundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1896.

	Zahl der Zöglinge							Religionsverhältnis			Aus dem Regierungsbezirke			Aus anderen Provinzen oder dem Auslande
	überhaupt	in der Anstalt				außer der Anstalt								
		Zöglinge		Heimbewohner	Summe									
		m.	w.	w.		männliche	weibliche	evangelisch	katholisch	jüdisch	Breslau	Liegnitz	Oppeln	
Ende 1895 verblieben . . .	133	80	39	3	122	8	3	65	66	2	73	21	37	2
Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1896 .	32	19	10	1	30	1	1	17	15	—	14	7	11	—
Im Laufe 1896 waren Zöglinge	165	99	49	4	152	9	4	82	81	2	87	28	48	2
Im Laufe 1896 gingen ab	33	24	7	1	32	1	—	15	18	—	13	5	14	1
Ende 1896 verblieben . . .	132	75	42	3	120	8	4	67	63	2	74	23	34	1

	Schul-Unterricht			Musik-Unterricht			Als Erwachsene nur Arbeitsunterricht								
							männliche	weibliche	Summe	als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt ausgetreten		
	männliche	weibliche	Summe	männliche	weibliche	Summe				m.	w.	S.	m.	w.	S.
Ende 1895 verblieben . . .	25	15	40	39	6	45	33	22	55	—	—	—	—	—	—
Dazu kamen 1896	8	7	15	5	2	7	9	11	20	12	5	17	6	3	9
Unterricht erhielten im ganzen	33	22	55	44	8	52	42	33	75	—	—	—	—	—	—
Im Laufe von 1896 gingen ab	6	3	9	8	2	10	13	5	18	—	—	—	—	—	—
Ende 1896 verblieben . . .	27	19	46	36	6	42	29	28	57	—	—	—	—	—	—

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Aus Anlaß der diesjährigen Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau haben nachbenannte, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen erhalten:

A. in der Rheinprovinz:

den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Achenbach, Oswald, Professor, Landschaftsmaler zu Düsseldorf,
von Hartmann, Regierungs-Präsident zu Aachen,
Freiherr von Rheinbaben, Regierungs-Präsident zu Düsseldorf, und
Dr. jur. Wentzel, Regierungs-Präsident zu Coblenz;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Deiters, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Coblenz,
Fink, Ober-Regierungsrath zu Cöln,
Hundrieser, Professor, Bildhauer, Mitglied der Akademie der Künste zu Charlottenburg,
Intze, Professor, Geheimer Regierungsrath, Rektor der Technischen Hochschule zu Aachen;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Baron, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
D. Dr. Bender, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Dr. Börner, Direktor des Realgymnasiums zu Elberfeld,
Dr. Bräuler, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,
Brandenberg, Schulrath, Stadt- und Kreis-Schulinspektor zu Cöln,
Dr. Hölscher, Professor, Direktor der Oberrealschule und des Progymnasiums zu Bonn,
Kaiser, Professor am Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Cöln,
Dr. Kaiser, Professor, Direktor der Oberrealschule zu Barmen-Wupperfeld,
Dr. Keller, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Aachen,
Kelleter, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Mayen,
Dr. Kirschkamp, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,
Klein, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Boppard,

Köllen, katholischer Pfarrer und Orts-Schulinspektor zu Kalk bei Cöln,

Dr. von Mangoldt, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,

Dr. Neumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Barmen,

Nohl, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Neuwied,

Rocholl, Historienmaler zu Düsseldorf,

Dr. Schlüter, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,

Schupmann, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen,

Dr. Schwering, Professor, Gymnasial-Direktor zu Düren,

Stiller, Professor und Direktor der Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf,

Dr. Ungar, Medizinalrath, Kreisphysikus und außerordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,

Weiland, Professor an der Oberrealschule zu Cöln,

Dr. Wessig, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Kleve,

Dr. Wirsel, Direktor des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln,

Dr. Zitelmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Loersch, Geheimer Justizrath, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Bonn;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Justi, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,

D. Kamphausen, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,

Kröner, Professor, Landschafts- und Thiermaler zu Düsseldorf,

Dr. Reusch, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn,

Schmitz, Professor, Architekt, Mitglied der Akademie der Künste zu Charlottenburg,

Dr. Freiherr von la Valette St. George, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Horn, Rektor der Privat-Präparandenanstalt zu Orsoy, Kreis Mörs,

Steinbruch, Seminar-Oberlehrer zu Rheydt;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Eberle, Hauptlehrer und Organist zu Sobernheim, Kreis Kreuznach,
Geller, Hauptlehrer zu Aachen,
Kaul, evangelischer Hauptlehrer zu Aachen-Burtscheid,
Koenen, katholischer Lehrer zu Wachsweiler, Kreis Prüm,
Kutscher, Hauptlehrer, Organist und Kantor zu Oberdiebach, Kreis St. Goar,
Müller, evangelischer Lehrer zu Spiesen, Kreis Ottweiler,
Peltzer, Lehrer, Küster und Organist zu Loverich, Kreis Geilenkirchen,
Remy, Lehrer zu Maulsbach, Kreis Altenkirchen,
Schecht, katholischer Lehrer zu Malmedy, und
Zimmer, Lehrer zu Forst, Kreis Cochem;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Backhaus, Schuldiener am Realgymnasium zu Barmen,
Diederichs, Schuldiener am Real-Progymnasium zu Remscheid,
Graf, Werkmeister und Hausmechaniker bei der Technischen Hochschule zu Aachen,
Hesse, Schuldiener am Gymnasium zu Kreuznach,
Mülfarth, Kastellan und Kanzleidiener beim Verwaltungsrathe der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln,
Werth, Pförtner an den klinischen Universitäts-Anstalten zu Bonn,
Zuck, Laboratoriumsdiener bei der Technischen Hochschule zu Aachen;

Aus dem gleichen Anlasse haben erhalten:

der Regierungs-Präsident von Heppe zu Trier den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse,

der ordentliche Professor an der Universität zu Bonn Dr. Foerster,
der Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz,
der Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln Dr. Jäger
den Charakter als Geheimer Regierungsrath,

der ordentliche Professor an der Universität zu Bonn Dr. Koester den Charakter als Geheimer Medizinalrath,

der Kreis-Schulinspektor Dr. Esser zu Malmedy und
der Kreis-Schulinspektor Mundt zu Jülich
den Charakter als Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse.

B. in der Provinz Hessen-Nassau:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Stockmann, Konsistorial-Präsident und Ober-Regierungsrath zu Wiesbaden;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bergmann, Direktor des Realprogymnasiums zu Fulda,
Dr. Ebersbach, Professor, Schulrath, Direktor des Realprogymnasiums zu Arolsen,
Dr. Hirsch, Direktor der Realschule und der höheren Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
D. Dr. Jülicher, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Dr. Körber, Professor am Gymnasium zu Fulda,
Dr. Lehmann, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Lotz, Seminar-Direktor und Stadtverordneten-Vorsteher zu Dillenburg,
Neumann, Professor, ordentlicher Lehrer an der Kunst-Akademie zu Cassel,
Dr. Rehorn, Direktor der Elisabethenschule und des Lehrerinnen-Seminars zu Frankfurt a. M.,
Dr. Freiherr von der Ropp, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Dr. Schulze, Direktor des Progymnasiums und der Realschule zu Homburg v. d. Höhe,
Waldschmidt, Professor am Gymnasium zu Korbach;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern:

Graf Clairon d'Haussonville, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident zu Cassel;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Lahmeyer, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Cassel,
Dr. Mannkopff, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg,
Steinmetz, Geheimer Ober-Regierungsrath, Kurator der Universität zu Marburg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Duden, Gymnasial-Direktor zu Hersfeld,
Kolitz, Professor, Direktor der Kunst-Akademie zu Cassel,

Dr. Melde, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Amelungk, Rektor der Mädchen-Mittelschule zu Cassel,
Meißner, Sekretär und Rechnungsführer der Kunst-Akademie zu Cassel,
Schanze, Rektor zu Eschwege,
Stiebing, Kanzleirath, Kuratorial-Sekretär bei der Universität zu Marburg;

den Adler der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Dr. Hartwig, Professor, Direktor des Kaiser-Friedrichs-Gymnasiums zu Frankfurt a. M.,
Dr. Paehler, Provinzial-Schulrath zu Cassel;

den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Ermentraudt, Lehrer zu Warzenbach, Kreis Eschwege,
Fritz, Hauptlehrer an der Dompfarrschule zu Fulda,
Herget, Lehrer zu Breitenborn, Kreis Gelnhausen,
Pfeffer, Hauptlehrer zu Marburg,
Rohde, Lehrer zu Mörshausen, Kreis Homberg,
Schardt, Lehrer zu Eppenrod, Unterlahnkreis,
Stoppel, Erster Lehrer zu Eichen, Kreis Hanau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Gabriel, Bote bei der Kunst-Akademie zu Cassel,
Hirschfelder, Schuldiener am Königlichen Gymnasium zu Fulda,
Kahlmann, Gärtnergehilfe am Botanischen Garten der Universität zu Marburg;

Aus dem gleichen Anlasse haben erhalten:
der Regierungs-Präsident von Tepper-Laski zu Wiesbaden den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse;
der ordentliche Professor an der Universität zu Marburg Dr. Cohen,
der Regierungs- und Schulrath Sternkopf zu Cassel und
der ordentliche Professor an der Universität zu Marburg Dr. Zincke
den Charakter als Geheimer Regierungsrath,
der ordentliche Professor an der Universität zu Marburg Dr. Gasser den Charakter als Geheimer Medizinalrath.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
dem Kreis-Schulinspektor Platsch zu Ostrowo der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse.

Es sind befördert worden:
der Provinzial-Schulrath Geheimer Regierungsrath Trosien zu Magdeburg zum Ober-Regierungsrath, zugleich ist demselben die Stelle als Direktor des Provinzial-Schulkollegiums daselbst übertragen worden;
zu Provinzial-Schulräthen
der Rektor der Lateinischen Hauptschule und Kondirektor der Francke'schen Stiftungen zu Halle Dr. Becher beim Provinzial-Schulkollegium zu Berlin und
der Direktor des Matthias-Gymnasiums zu Breslau Dr. Nieberding beim Provinzial-Schulkollegium daselbst.

Es sind ernannt worden:
der Staatsminister von Koeller zu Kammin zum Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein;
zu Kreis-Schulinspektoren
der bisherige Seminar-Oberlehrer Braune aus Halberstadt und
der bisherige Seminarlehrer Dr. Maskus aus Berent.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. von Esmarch ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Berlin.

Der außerordentliche Professor Dr. Tangl zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Berlin versetzt worden.

Der bisherige Privatdozent in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Silex ist zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

Universität Breslau.

Der ordentliche Professor Dr. Pohle zu Münster ist in gleicher Eigenschaft in die Katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Der ständige wissenschaftliche Hilfsarbeiter an der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien Dr. Auhagen zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Halle-Wittenberg.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle Dr. Fehling ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Der Direktor der Francke'schen Stiftungen zu Halle Dr. Fries ist mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Göttingen.

Dem ordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen Konsistorialrath D. Wiesinger ist der Charakter als Ober-Konsistorialrath verliehen worden.

Der bisherige Pastor Lic. theol. Althaus zu Brüggen in Hannover ist zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt worden.

Universität Marburg.

Der bisherige Privatdozent Dr. Waentig zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Bonn.

Es sind ernannt worden:

der bisherige außerordentliche Professor in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn Lic. Ritschl zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät und

der bisherige Privatdozent Dr. Solmsen zu Bonn zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der dortigen Universität.

Akademie Münster.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Akademie Münster Dr. Lehmann ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden.

C. Museen u. s. w.

Dem Direktor der Städtischen Sternwarte zu Düsseldorf Professor Dr. Luther ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Dem Stadtbibliothekar Dr. Ebrard zu Frankfurt a. M. ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

D. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:
der Rothe Adler-Orden vierter Klasse
dem Direktor der Klingerschule (Oberrealschule) zu Frankfurt a. M. Professor Dr. Simon;
das Prädikat „Oberlehrer“
dem Lehrer der ältesten Prinzen-Söhne Seiner Majestät des Kaisers und Königs Kandidaten des höheren Schulamtes Sachse.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Gruchot vom Gymnasium zu Braunsberg an das Gymnasium zu Arnsberg und
Professor Dr. Schirmer zu Lippstadt an das Städtische Realgymnasium zu Magdeburg;
die Oberlehrer
Adam vom Gymnasium zu Rogasen an das Gymnasium zu Gnesen,
Dr. Bartelt vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Gymnasium zu Neiße,
Horstmann vom Gymnasium zu Krotoschin an das Gymnasium zu Rogasen,
Rotter vom Gymnasium zu Beuthen an das Katholische Gymnasium zu Glogau und
Wiedt vom Gymnasium zu Gnesen an das Gymnasium zu Lissa.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium zu M.-Gladbach Dr. Goozens zum Direktor des in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen Realprogymnasiums zu Dülken und
der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Elberfeld von Staa zum Direktor des Realprogymnasiums nebst Realschule zu Remscheid.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Rogasen der Rektor Dr. Balcke aus Krotoschin,
zu Glogau (Katholisches) der Hilfslehrer Haertel,
zu Potsdam der bisherige wissenschaftliche Lehrer an der höheren Knabenschule daselbst Dr. Morgenroth und der Hilfslehrer Puhl,

zu Fürstenwalde der Schulamtskandidat Dr. Rosenthal und

zu Krotoschin der Hilfslehrer Dr. Weigelt;

am Realgymnasium

zu Frankfurt a. M. (Wöhlerschule) der Hilfslehrer Dr. Gentsch;

an der Oberrealschule

zu Charlottenburg der Schulamtskandidat Dr. Selmons;

an der Realschule

zu Frankfurt a. M. (Israelitische Religions-Gesellschaft) der Hilfslehrer Dr. Bondi und

zu Frankfurt a. M. (Adlerflychtschule) der Hilfslehrer Dr. Wohlfeil;

am Realprogymnasium

zu Spremberg der Hilfslehrer Goette.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

Es sind befördert worden:

zu Oberlehrern

am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster der bisherige ordentliche Seminarlehrer Nelleßen und

am Schullehrer-Seminar zu Büren der bisherige ordentliche Seminarlehrer Weinstock zu Elten;

zum ordentlichen Seminarlehrer

am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige Zweite Präparandenlehrer Wagner zu Simmern.

Es sind angestellt worden:

als ordentliche Lehrer

am Schullehrer-Seminar zu Koschmin der bisherige kommissarische Lehrer an dieser Anstalt Armin,

am Schullehrer-Seminar zu Cornelimünster der bisherige Volksschullehrer Klinkhammer aus Hirzenach und

am Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin der bisherige Präparandenlehrer Porger aus Berlin.

F. Präparandenanstalten.

An der Präparandenanstalt zu Simmern ist der bisherige Seminar-Hilfslehrer Wiegand zu Münstermaifeld als Zweiter Präparandenlehrer angestellt worden.

G. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der ordentlichen Lehrerin an der Städtischen höheren Mädchenschule zu Bromberg von Chappuis ist das Prädikat „Oberlehrerin" verliehen worden.

H. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dr. Bischoff, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Breitsprecher, Realschul-Direktor zu Breslau,
Dr. Endemann, Professor, Realgymnasial-Direktor zu Celle,
Jensen, Gymnasial-Oberlehrer zu Kiel,
Korneck, Progymnasial-Oberlehrer zu Kempen,
Dr. Kortegarn, Direktor der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M.,
Mellin, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Leer,
Neidel, Kreis-Schulinspektor zu Schönsee,
Dr. Schemmel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Schinck, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neuhaldensleben,
Schlüter, Professor, Progymnasial-Oberlehrer zu Striegau,
Schüler, Musikdirektor, ordentlicher Seminarlehrer zu Barby und
Dr. Schultz, Gymnasial-Oberlehrer zu Fürstenwalde.

2) In den Ruhestand getreten:

Beckstein, Gymnasial-Oberlehrer zu Neiße,
Dr. Breysig, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Erfurt,
Jonas, ordentlicher Seminarlehrer zu Habelschwerdt und
Nesemann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Lissa.

Inhaltsverzeichnis des September-Heftes.

Seite

A. 128) Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni d. Js. 647
129) Handhabung des Disziplinarverfahrens. Erlaß vom 8. Juli d. Js. 650

B. 130) Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898. Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. 651
131) Gleichstellung des mit der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin in Beziehung stehenden Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern. Bekanntmachung vom 6. August d. Js. 656

C. 132) Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste. Erlaß vom 12. Juni d. Js. 656

Seite

133) Entlassungszeugnisse der Progymnasien. Erlaß vom 19. Juni d. Js. 657
134) Ausführung des unterm 16. Juni 1897 Allerhöchst vollzogenen Nachtrages zum Normaletat vom 4. Mai 1892 über die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 28. Juni d. Js. 658
135) Anordnung der Thüren in den Gebäuden der höheren Lehranstalten und der Schullehrer-Seminare. Erlaß vom 29. Juni d. Js. 667
136) Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen ꝛc. Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 21. Juli d. Js. 667
137) Remunerirung der nichtetatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 24. Juli d. Js. 668
138) Form der Berichte über die Verleihung der festen Zulage von 900 ℳ an Oberlehrer der staatlichen und der unter Staatsverwaltung stehenden nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 29. Juli d. Js. 669
139) Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 672
140) Verleihung des Charakters „Professor“ an Oberlehrer höherer Lehranstalten. Bekanntmachung 675
D. 141) Außerordentliche Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten bei den Schullehrer-Seminaren. Erlaß vom 24. Juni d. Js. 677
142) Stempelfreiheit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse. Erlaß vom 26. August d. Js. 678
143) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare der Monarchie im Sommersemester 1897. 679
144) Zusammenstellung der Frequenz der staatlichen Präparandenanstalten der Monarchie im Sommersemester 1897 680
E. 145) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich der betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien 681
F. 146) Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen für Lehrer. Erlaß vom 15. Mai d. Js. 681
147) Geschäftliche Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung der Alterszulagen. Erlaß vom 25. Juni d. Js. 681
148) Gewährung von Beihilfen für Kreis-Konferenzen der Elementarlehrer und Lehrerinnen. Erlaß vom 24. Juli d. Js. 682
149) Zwangsversteigerung von Schulgrundstücken. Erlaß vom 16. August d. Js. 684
150) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatzjahre 1896/97 eingestellten Preußischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung 686
151) Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz. Vom 7. August d. Js. 691

Seite

152) Befugnis der Regierungen zur Organisirung der örtlichen Schulverbände. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. März d. Js. 691

153) Die Ausübung der Schulzucht, welche nicht nur den Lehrern, sondern auch den Schulinspektoren zusteht, beschränkt sich nicht blos auf den Ort und die Zeit der Unterrichtsertheilung, sondern auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der eigentlichen Unterrichtsstunden. Das gerichtliche Verfahren ist daher unzulässig, wenn die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht überschritten werden. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. April d. Js. 705

154) Verpflichtung der Betriebsgemeinden auf Grund des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Leistung von Zuschüssen für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens. Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. April d. Js. 706

G. 155) Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen. Bekanntmachung vom 28. Juni d. Js. 714

Nichtamtliches.

1) Bremisches Gesetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser betreffenden Gesetzes vom 20. Februar 1881. Vom 31. Januar 1896. 714

2) Jahresbericht der unter dem Allerhöchstem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich stehenden Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen für das Jahr 1896. Vom 13. Juni d. Js. . . 717

3) Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten während des Jahres 1896 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und letzwilligen Zuwendungen. (Nach Kategorien geordnet.) 720

4) Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen der höheren Lehranstalten 721

5) Preußischer Beamten-Verein. Protektor: Seine Majestät der Kaiser 730

6) Achtundsiebzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt im Jahre 1896 . . 738

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen 739

Personalien 744

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 15. Oktober 1897.

A. Behörden und Beamte.

156) Erläuterung zu Nr. 3 Absatz 2 der Grundsätze zur Ausführung der Besoldungs-Aufbesserung für die mittleren und höheren Beamten in der Kultusverwaltung.

Berlin, den 6. September 1897.

Durch die Bestimmung in Nr. 3 Absatz 2 der mit meiner Rundverfügung vom 12. Juni d. J. dorthin mitgetheilten Grundsätze zur Ausführung der Besoldungs-Aufbesserung für die mittleren und höheren Beamten in der Kultusverwaltung (Centralbl. S. 471) soll vermieden werden, daß die vor dem 1. April d. Js. beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten Beamten von später beförderten oder im dienstlichen Interesse versetzten gleichaltrigen oder dienstjüngeren Beamten derselben Kategorie im Besoldungsdienstalter überholt werden oder in der höheren Stelle in Folge der allgemeinen Besoldungs-Aufbesserung vorübergehend ein geringeres Einkommen beziehen, als sie in der früheren Stellung zu beziehen hätten, wenn sie in derselben verblieben wären.

Die Bestimmung greift daher nicht nur dann Platz, wenn das Einkommen der betreffenden Beamten in ihrer jetzigen Stelle am 1. April d. Js. hinter demjenigen zurückgeblieben ist, welches sie in der vorher von ihnen bekleideten Stelle erhalten haben würden, falls sie in derselben verblieben wären, sondern sie findet auch dann Anwendung, wenn die Beamten nach dem 1. April d. Js. in der vorher bekleideten Stellung früher eine höhere Gehaltsstufe erreichen würden, als dies in der jetzigen Stellung nach den allgemeinen Grundsätzen der Fall ist. Auch für diese Beamten hat daher eine anderweite Festsetzung des Besoldungs-

dienstalters nach Maßgabe der vorerwähnten Bestimmung zu erfolgen.

Bezieht beispielsweise ein Provinzial-Schulrath mit dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1891 am 1. April d. Js. ein Gehalt von 6900 *M* — nach 3 Jahren 7500 *M* —, während ihm bei seinem Verbleiben in der Stellung als Gymnasial-Direktor in einer Stadt mit mehr als 50000 Civil-Einwohnern nach dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1883 normalmäßig ein Gehalt von 6800 *M* — nach einem Jahre 7200 *M* — zustehen würde, so ist das Besoldungsdienstalter desselben anderweit auf den 1. April 1889 festzusetzen, sodaß er in der Klasse der Provinzial-Schulräthe am 1. April d. Js. zwar das Gehalt der 3. Stufe mit 6900 *M* behält, aber nach einem Jahre bereits in die nächsthöhere Stufe von 7500 *M* aufzurücken hat.

Oder hat beispielsweise ein Regierungs- und Schulrath mit dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1894 ein Gehalt von 4800 *M* — nach 3 Jahren 5400 *M* —, während ihm bei seinem Verbleiben in der Stellung des Direktors eines Schullehrer-Seminars in der Provinz nach dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1889 normalmäßig das gleiche Gehalt — nach einem Jahre aber ein solches von 5200 *M* — zustehen würde, so ist das Besoldungsdienstalter desselben anderweit auf den 1. April 1892 festzusetzen.

Oder hat beispielsweise ein Oberlehrer an einem Schullehrer-Seminar in der Provinz mit dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1893 ein Gehalt von 3400 *M* — nach 2 Jahren 3800 *M* —, während ihm bei seinem Verbleiben in der Stellung der Seminarlehrer nach dem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1877 normalmäßig das gleiche Gehalt — nach einem Jahre aber ein solches von 3600 *M* — zustehen würde, so ist das Besoldungsdienstalter desselben anderweit auf den 1. April 1892 festzusetzen.

Dies ist bei Vorbereitung der Anträge wegen anderweiter Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten und Lehrern (vergl. Nr. 3 letzter Absatz der im Eingange bezeichneten Grundsätze) zu beachten, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, sämmtliche Königliche Regierungen und sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

G. III. 2228.

157) Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

Berlin, den 20. September 1897.

Nachstehender Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 1. September d. Js. wegen Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni d. Js., betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, findet auch innerhalb des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Anwendung. Zu Nr. 8. des Erlasses wird indessen ausdrücklich auf die Vorschrift im Artikel V Absatz 2 des Gesetzes hingewiesen, welche lautet:

„Die Bestimmungen im Artikel I §§. 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den §. 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (G. S. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden."

Hiernach haben die genannten Medizinalbeamten an Reisekosten und Tagegeldern nach wie vor nach den Sätzen des Gesetzes vom 9. März 1872 bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1876 (G. S. S. 411) zu liquidiren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

An
die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.
G. III. 2474.

Wiesbaden, Berlin, den 1. September 1897.

Für die Ausführung des mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni d. Js. (G. S. S. 193), wird Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen in den Artikeln I und II des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäß den §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, bei Versetzungen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2) Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Oktober d. Js. begonnen und an diesem Tage oder später

beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

3) In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4) Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiffe begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5 Absatz 2 für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5) Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiffe ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnortes und dem zugehörigen Bahnhofe oder Anlegeplatze mehr als 2 km beträgt.

6) Bezüglich des Antrittes der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen 2c. ist nach den Vorschriften des durch Cirkular-Verfügung vom 29. November 1895 (F. M. I. 19265 2c.) mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 (Centrbl. S. 795) zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach Nr. 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs- (D-) Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 *Pf* oder mehr zu beanspruchen haben.

7) Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I §. 4 Nr. III des Gesetzes), ergeht besondere Verfügung.

8) Nach Artikel V des Gesetzes ermäßigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlaß desselben für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Artikel I des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im Uebrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
von Miquel. In Vertretung: Braunbehrens.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Ministerial-Baukommission zu Berlin, sowie unter Vollziehung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft 2c., an sämmtliche Königliche Direktionen der Rentenbanken
und, unter alleiniger Vollziehung des Herrn Finanzministers, an sämmtliche Herren Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommissionen, sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereines zu Erfurt, die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät zu Berlin, die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, die Königliche General-Lotterie-Direktion zu Berlin, die Königliche Münz-Direktion zu Berlin, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin und das Königliche Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

158) Nachweisung derjenigen Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

1.

Berlin, den 26. August 1896.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich in der Anlage ein vom Herrn Reichskanzler aufgestelltes Verzeichnis derjenigen Anstalten zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. für 1895 S. 433) behufs Zulassung zur Hauptprüfung nachzuweisende 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Vorsitzenden der Hauptprüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker.

M. 11557. U. I.

Verzeichnis
der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene $1^1/_2$ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Das chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu Berlin.

Preußen.

Das hygienisch-chemische Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin.
Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereines für Rheinpreußen zu Bonn.
Die Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereines zu Göttingen.
Die Versuchsstation des landwirthschaftlichen Centralvereines der Provinz Sachsen zu Halle a. S.
Die Versuchsstation des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereines zu Königsberg i. Ostpr.
Die agrikulturchemische Versuchsstation des landwirthschaftlichen Centralvereines zu Marburg.
Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Provinzialvereines für Westfalen zu Münster i. W.
Die chemische Versuchsstation des Professors Dr. Fresenius zu Wiesbaden.
Das städtische chemische Untersuchungsamt zu Breslau.
Das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover.

Bayern.

Das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.
Das technologische Institut an der Universität Würzburg.
Das pharmazeutische Institut an der Universität Erlangen.
Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.
Das gährungs-chemische Laboratorium der Technischen Hochschule zu München.
Das Laboratorium der mit der Technischen Hochschule zu München verbundenen landwirthschaftlichen Centralversuchsstation zu München.

Sachsen.

Die chemische Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden.

Das hygienische Institut an der Universität Leipzig.
Die landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern.
Die agrikulturtechnische Versuchsstation zu Pommritz.

Württemberg.

Das chemische Laboratorium der Centralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.
Das chemische Laboratorium der Universität Tübingen.*)
Das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen.*)
Das Laboratorium für chemische Technologie an der Technischen Hochschule zu Stuttgart.
Das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.
Das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.
Die Großherzogliche landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt zu Karlsruhe.
Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Heidelberg.
Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln zu Freiburg.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe zu Darmstadt.
Das chemische Untersuchungsamt zu Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise).
Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Laboratoriums der Landes-Universität Gießen.
Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen zu Gießen.
Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen zu Mainz.

Mecklenburg-Schwerin.

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Universitäts-Laboratoriums zu Rostock.
Die agrikulturchemische Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock.

---

*) Siehe hierzu die nachstehende Verfügung vom 21. August 1897.

Braunschweig.

Das Laboratorium für synthetische und pharmazeutische Chemie an der Technischen Hochschule zu Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Centralvereines für das Herzogthum Braunschweig zu Braunschweig.

Hamburg.

Das chemische Staats-Laboratorium zu Hamburg.

Das hygienische Institut zu Hamburg.

2.

Berlin, den 21. August 1897.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich im Anschlusse an die Verfügung vom 26. August v. Js. — M. 11557 U. I. — (siehe oben) ergebenst mit, daß nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers in Folge Verzichtes das chemische Laboratorium und das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen aus der Reihe derjenigen Anstalten ausgeschieden sind, an welchen die nach §. 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker (Centrbl. f. 1895 S. 433) vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die Vorsitzenden der Hauptprüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker.
M. 7165. U. I.

---

159) Die Lehrverpflichtungen der Lektoren für neuere Sprachen an den Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster i. W.

I. Den Lektoren liegt es ob, die Ausbildung der Studirenden im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neueren Sprachen nach besten Kräften zu fördern und zu diesem Zwecke Uebungen aller Art mit den Studirenden abzuhalten.

II. Die Lektoren haben ihre Lehrthätigkeit in möglichstem Einvernehmen mit den Direktoren des Seminars einzurichten und sich mit denselben insbesondere über ihre Uebungen und die Maximalzahl der Zuhörer zu verständigen. Bei Meinungsver-

schiedenheiten wird der vorgesetzte Minister die Entscheidung treffen.

III. Die Lektoren sind verpflichtet, wöchentlich mindestens 6 Stunden, darunter 2 unentgeltliche, zu halten. Das Honorar für die entgeltlichen Stunden darf den Satz von je 5 *M* wöchentlich nicht übersteigen.

Berlin, den 8. Juli 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

U. I. 1770.

---

160) Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe.

Berlin, den 19. August 1897.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich in der Anlage zwei Abzüge meines Erlasses vom heutigen Tage, betreffend Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe, ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme und Mittheilung an den Direktor des dortigen landwirthschaftlichen Instituts sowie an die Prüfungskommission.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren zu Göttingen, Halle, Königsberg, Breslau und Kiel.
U. I. 1152. I.

Erlaß, betreffend Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe.

Die Bestimmungen in §. 2 des Regulativs für die Ablegung einer Prüfung der an der Universität zu Königsberg studirenden Landwirthe vom 8. Juni 1885, sowie des Regulativs, betreffend die Abhaltung der Diplom-Prüfung für die an der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg studirenden Landwirthe, vom 14. Juli 1885 und des Regulativs der Prüfung für Landwirthe an der Universität Göttingen vom 3. August 1885 werden dahin abgeändert, daß die Anrechnung des Studiums an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und an der Land-

wirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis zur Dauer von drei Semestern künftig zu erfolgen hat, ohne daß es eines Beschlusses der Prüfungskommission bedarf.

Berlin, den 19. August 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

U. I. 1152. II.

---

161) Versendung kleiner naturwissenschaftlicher Gegenstände im internationalen Postverkehre unter den Bedingungen und Taxen der Muster und Waarenproben.

Berlin, den 27. August 1897.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich, daß kleine naturwissenschaftliche Gegenstände im internationalen Postverkehre künftig zur Versendung unter den Bedingungen und Taxen der Muster und Waarenproben zugelassen sind, indem der die Waarenproben behandelnde Artikel der Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage auf dem Weltpostkongresse zu Washington nachstehenden Zusatz erhalten hat:

5) Sont également admis au tarif des échantillons, les objets d'histoire naturelle, animaux et plantes séchés ou conservés, spécimens géologiques, etc., dont l'envoi n'a pas lieu dans un but commercial et dont l'emballage est conforme aux prescriptions générales concernant les échantillons de marchandises.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren, die Herren Kuratoren der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.

U. I. 12660. II. Ang.

---

162) Bezeichnung des Semesters bei Eintragung der Vorlesungen in die Anmeldebücher der Studirenden.

Berlin, den 1. September 1897.

2c.

Gleichzeitig bemerke ich in Bezug auf das vorgelegte Anmeldebuch des Studirenden N., daß die darin enthaltenen Beurkundungen Zweifel darüber aufkommen lassen, in welchem Semester die eingetragenen Vorlesungen belegt worden sind.

Wer dies feststellen will, ist bei der gewählten Form der Eintragungen mehr oder minder auf Vermuthungen angewiesen. Nun soll aber das Anmeldebuch als öffentliche Urkunde auch hierüber einen klaren und deutlichen Aufschluß geben. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher für die Folge dafür Sorge tragen, daß dem fraglichen Mangel in der Einrichtung der Anmeldebücher durch deutliche Bezeichnung des Semesters seitens der Studirenden bei Eintragung der Vorlesungen abgeholfen wird.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu N.

Auszugsweise Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren, den Kurator der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie an das Königliche Universitäts-Kuratorium zu Berlin.
U. I. 17343.

---

163) Berücksichtigung des Stipendienwesens in den Chroniken der Landesuniversitäten und der Königlichen Akademie zu Münster i. W.

Berlin, den 13. September 1897.

In den Chroniken der Landesuniversitäten und der Akademie zu Münster findet das Stipendienwesen nicht die gleiche Berücksichtigung. Während eine größere Anzahl von Chroniken sich auf die Angabe beschränkt, ob eine Vermehrung der Stipendienfonds in dem Berichtsjahre eingetreten ist, enthalten andere mehr oder minder detaillirte Mittheilungen über die erfolgte Vertheilung. Bei der großen Bedeutung der Frage, ob die Vertheilung der zu Studienbeihilfen bestimmten Geldbeträge in zweckmäßiger Weise erfolgt, ob insbesondere eine Verzettelung in übermäßig kleine Unterstützungen in Gemäßheit des Erlasses vom 17. Oktober 1890 — U. I. 12099 — (Centrbl. S. 716) thunlichst vermieden wird, erscheint es wünschenswerth, daß alle Chroniken über die zur Vergebung gelangten Stipendien und die Höhe der bewilligten Einzelbeträge Aufschluß geben, ähnlich wie dies in Marburg, Breslau, und in besonders übersichtlicher Weise in Bonn bereits der Fall ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, für die Folge das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An
die Herren Universitäts-Kuratoren zu Königsberg i. Pr., Greifswald, Halle, Kiel, Göttingen und an den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W., sowie an den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Abschrift übersende ich Ew. 2c. ergebenst zur Kenntnisnahme und Mittheilung an die mit der Herausgabe der Chronik beauftragte akademische Behörde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 12647.

---

164) Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion.

Berlin, den 16. September 1897.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich hierneben einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion, zur gefälligen Kenntnisnahme und Mittheilung an den Herrn Rektor und den Senat sowie an die Philosophische Fakultät ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W.
U. I. 1738. 1.

Erlaß, betreffend die Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion.

Berlin, den 16. September 1897.

Nachdem die Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion an Preußischen Universitäten in beschränktem Umfange schon bisher dispensweise von hier aus zugelassen ist, will ich die Philosophischen

Fakultäten bis auf Weiteres ermächtigten, Semester, welche an Anstalten der genannten Art innerhalb Preußens zurückgelegt sind, nach ihrem eigenen Ermessen auf das nachzuweisende akademische Triennium sei es zum Theil oder ganz zur Anrechnung zu bringen, sofern es sich um die Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, welche zum Lehrgebiete jener Anstalten gehören. Die sonstigen Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion bleiben unberührt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 1738. II.

C. Höhere Lehranstalten.

165) Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste, und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen.

Da von privaten und auch von außerpreußischen höheren Lehranstalten bezüglich der Subalternberechtigung mehrfach Wünsche geäußert werden, die nicht erfüllt werden können, so sei auf den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums in der Sitzung vom 14. November 1893 hingewiesen, wonach

Aspiranten zum preußischen Subalterndienste, welche an einer nichtpreußischen, aber innerhalb des Reichsgebietes gelegenen militärberechtigten und öffentlichen Lehranstalt ihre Schulbildung erworben haben, zugelassen werden können, wenn sie

entweder das Reifezeugnis einer Realschule (höheren Bürgerschule) oder einer gymnasialen oder realgymnasialen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange

oder ein Zeugnis über die, nach Abschluß der Untersekunda einer siebenstufigen oder neunstufigen Lehranstalt, bestandene Prüfung beibringen können.

Aspiranten von siebenstufigen oder neunstufigen Schulen, an welchen eine, den preußischen Anforderungen entsprechende Abschlußprüfung nicht besteht, haben wie bisher einen erfolgreich absolvirten siebenjährigen Schulkursus, bezw. die Reife für die Prima einer Vollanstalt nachzuweisen.

In derselben Staatsministerial-Sitzung wurde auch

der Städtischen Oberrealschule zu Braunschweig die nach

der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1891 an die Reifeprüfungen der Oberrealschulen geknüpften Berechtigungen insoweit zugestanden, als seitens der Herzoglich braunschweigischen Staatsregierung Gegenseitigkeit geübt wird.

Hiernach kann den Anträgen von anderen nichtpreußischen, aber innerhalb des Reichsgebietes gelegenen Oberrealschulen auf Gleichstellung mit den preußischen bezüglich der mit den Reifeprüfungen verbundenen Berechtigungen nur dann näher getreten werden, wenn von der betreffenden Landesregierung die Gegenseitigkeit zugesichert wird.

U. II. 1951.

---

166) Gewährung fester Remunerationen an wissenschaftliche Hilfslehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 20. August 1897.

Auf den Bericht vom 3. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß der Nachtrag zum Normaletat vom 4. Mai 1892 eine Abänderung der bisher hinsichtlich der Gewährung fester Remunerationen an wissenschaftliche Hilfslehrer beobachteten Grundsätze nicht beabsichtigt. Demgemäß sind vom 1. April d. Js. ab die erhöhten Jahresremunerationen von 1700 bis 2100 ℳ in allen denjenigen Fällen zu zahlen, in welchen nach dem Normaletat vom 4. Mai 1892 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen Remunerationen von 1500 bis 1800 ℳ zu bewilligen gewesen wären. Ich nehme hierbei auf die Rundverfügung vom 24. Juli d. Js. — U. II. 1621 — (Centrbl. S. 668) Bezug.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1772.

---

167) Bemessung der Remuneration für vollbeschäftigte Hilfslehrer an staatlichen höheren Schulen.

Berlin, den 8. September 1897.

Auf den Bericht vom 13. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, wie diesseits grundsätzliche Bedenken nicht dagegen geltend zu machen sind, daß denjenigen Kandidaten des höheren Schulamtes, welche probeweise eine erledigte Oberlehrerstelle mit der Aussicht auf demnächstige definitive Uebertragung dieser Stelle kommissarisch verwalten, während der Dauer des Kommissoriums Remunerationen bis in Höhe des Anfangsgehaltes der Stelle (2700 ℳ) gewährt werden. Ich nehme dabei an, daß in der Regel die dienstältesten oder nur solche Kandidaten in Frage kommen, welche bereits vorher Remunerationen von 1700 bis 2100 ℳ bezogen haben.

Hinsichtlich der zweiten Frage bemerke ich unter Bezugnahme auf die Rundverfügungen vom 24. Juli (Centrbl. S. 668) und 20. August d. Js. (siehe oben) — U. II. 1621 bezw. 1772 —, daß bei Bewilligung der Entschädigung für die nur vorübergehend, im Uebrigen aber voll beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer vom 1. April d. Js. ab an Stelle der bis dahin gezahlten 1500 ℳ die erhöhte Anfangsremuneration von 1700 ℳ zu Grunde zu legen ist.

An
das Königliche Provinzial=Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial=Schulkollegien.
U. II. 1887.

---

168) Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife= und Versetzungszeugnissen.

Berlin, den 13. September 1897.

Dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium lasse ich beifolgend Abschrift eines durch die Ober=Militär=Examinations=Kommission hier vorgelegten Zeugnisses der Reife für Prima sowie einer Erklärung des Realgymnasial=Direktors N. zu N. vom . . . mit dem Auftrage zugehen, den Direktor N. und erforderlichen Falles auch die übrigen Direktoren Seines Aufsichts=

bezirkes darauf hinzuweisen, daß sie sich in den Reife- und Versetzungszeugnissen jedes die Reife und die Versetzungsfähigkeit anscheinend oder thatsächlich beschränkenden Zusatzes zu enthalten haben, und daß das Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Fächern, mag dasselbe nun ausführlicher begründet sein oder nicht, jedenfalls in eines der behördlich vorgeschriebenen Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt werden muß.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wehrenpfennig.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 7132.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

169) Einführung des fakultativen Unterrichtes im Geigenspiele an Lehrerinnen-Seminaren.

Berlin, den 26. August 1897.

Wie ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf den Bericht vom 26. Juni d. Js. erwidere, bin ich damit einverstanden, daß in den Lehrplan des Städtischen Lehrerinnen-Seminars zu N. neben dem Gesangunterrichte der Unterricht im Geigenspiele als fakultativer Lehrgegenstand eingefügt wird, damit die Seminaristinnen Gelegenheit erhalten, im Geigenspiele sich wenigstens soweit auszubilden, daß sie nicht allein zur Schonung ihrer Stimme, sondern auch zur Sicherung eines erfolgreichen Unterrichtes sich bei Ertheilung des Gesangunterrichtes der Geige bedienen können.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 2477.

170) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung.

Berlin, den 10. September 1897.

Unter Rückanschluß des eingereichten Reichsgerichtserkenntnisses erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 17. Juli d. Js., daß ich es nicht für angemessen halte, eine in Folge ihrer Verheirathung aus dem Amte scheidende Lehrerin provisorisch oder interimistisch an der Schule weiter zu beschäftigen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß nach den vom Reichsgerichte entwickelten Grundsätzen es zulässig erscheint, wenn eine Lehrerin bei Abschluß des mit der Schulgemeinde errichteten Anstellungsvertrages oder auch nachträglich eine Bedingung des Inhalts vereinbart, daß die Verheirathung der Lehrerin die Aufhebung ihrer Anstellung zur Folge hat. Das Reichsgericht hat anerkannt, daß eine solche Vereinbarung als rechtswirksam und die Lehrerin bindend zu erachten ist.

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Königliche Regierung, in Zukunft dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Bestimmung in die Besoldungsordnungen aufgenommen und daß in den Berufungsurkunden ausdrücklich auf diese Vorschrift der Besoldungsordnung hingewiesen wird.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf die Erlasse vom 13. Februar 1892 — U. III. C. 300 — und vom 15. Juli 1892 — U. III. C. 2322 — (Centrbl. S. 412 und 835) zur Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. D. 2396. U. III. C.

---

171) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1898.

Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 24. Februar 1898 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1898, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen

Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über die Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 11. September 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2628.

E. Oeffentliches Volksschulwesen.

172) Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897.

Berlin, den 3. September 1897.

Im Anschlusse an unsere zur Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. Js. erlassene Verfügung vom 20. dess. Mts. — Fin. Min. I. 2959 I., M. d. g. A. U. III. D. 846 (Centralblatt Seite 328) weisen wir die Königliche Regierung, das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierdurch an, die nach §. 27 Ziffer I bis III des gedachten Gesetzes vom 1. April d. Js. ab zu zahlenden Staatsbeiträge in den Rechnungen Ihrer Hauptkasse von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung (in Berlin in den Rechnungen der Konsistorialkasse von der Unterrichts-Verwaltung) für 1. April 1897/98 u. ff. unter Kapitel 121 Titel 32 und die nach §. 27 Ziffer IV zu zahlenden Alterszulagekassenzuschüsse in denselben Rechnungen unter Kapitel 121 Titel 34 a als Mehrausgaben nachweisen zu lassen. Aus dem Fonds Kapitel 121 Titel 35 des Staatshaushalts-Etats sind im laufenden Rechnungsjahre — abgesehen von der vorschußweisen Weiterzahlung der seitherigen staatlichen Alterszulagen —

nur insoweit Zahlungen zu leisten, als es sich um Nachzahlungen von Alterszulagen für frühere Rechnungsjahre handelt.

Zugleich bestimmen wir im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß das durch Erlaß vom 22. September 1888 — M. d. g. A. — U. III. a. 19520, Fin. Min. I. 12838 — (Centrbl. S. 774) vorgeschriebene Formular zu der den Kassenanweisungen bezüglich der Staatsbeiträge zu den Lehrerbesoldungen beizufügenden Nachweisung bezw. zu der auf Grund dieser Nachweisungen aufzustellenden Theilrechnung noch für das Jahr 1897/98 beizubehalten und nur dessen Ausfüllung insoweit abzuändern ist, als das Gesetz vom 3. März d. Js. unmittelbar Veranlassung dazu giebt. Im Einzelnen bemerken wir in dieser Beziehung das Folgende:

1) Da nach §. 27 Ziffer I des Gesetzes vom 3. März d. Js. die Beiträge nicht mehr allein für die Lehrerbesoldungen, sondern auch für andere Bedürfnisse des Schulverbandes verwendet werden dürfen, während die vorhandenen Lehrerstellen das Maß für die Beitragsleistung des Staates abgeben, so ist es nicht mehr erforderlich auch in den Schulverbänden, in welchen mehrere Lehrerstellen sich befinden, jede einzelne Stelle besonders in den Spalten 3 und 4 aufzuführen, sondern es genügt, wenn die Zahl der Stellen nach den verschiedenen Kategorien angegeben wird, also z. B.

1 erster Lehrer	500 *M*
3 ordentliche Lehrer à 300 *M*	900 „
2 Lehrerinnen à 150 *M*	300 „
1 einstweilig angestellter Lehrer	200 „
1 noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienste befindlicher Lehrer	200 „

2) Die Spalte 6 wird, da sie die sächlichen Schulunterhaltungskosten mit zu umfassen hat, die veränderte Ueberschrift zu erhalten haben:

„Die gesammten laufenden Kosten der Schulunterhaltung (in einer Summe anzugeben) betragen jährlich . . .“

3) Die Ausfüllung der Spalte 7 wird fortfallen können, da Spalte 6 bereits die gesammten Kosten der Schulunterhaltung nachweist.

4) Ebenso wird die Ausfüllung der Spalte 9 in Rücksicht auf die Angabe in Spalte 8 unterbleiben können.

5) Die Ueberschrift der Spalte 10 wird lauten müssen:

„Betrag der Spalte 6 nach Abzug des Betrages in Spalte 8.“

6) Die Ausfüllung der Spalte 11 kann gleichfalls unter-

bleiben, da die Zahlungen für nicht vollbeschäftigte Lehrkräfte bereits in dem in Spalte 6 aufgeführten Betrage mitenthalten sind.

7) Damit erübrigt sich auch die Ausfüllung der Spalte 12.

Wegen des für die folgenden Rechnungsjahre zu verwendenden Formulares ergeht demnächst weitere Verfügung.

Die Zuschüsse zu den Alterszulagekassen sind in die Nachweisungen über die Staatsbeiträge zu den Lehrerstellen nicht mit aufzunehmen. Diese Zuschüsse berechnen sich nach §. 27 Ziffer IV des Gesetzes vom 3. März d. Js. durch eine einfache Multiplikation der Zahl der vorhandenen Lehrerstellen bezw. Lehrerinnenstellen mit dem für jede solche zu leistenden Zuschusse bis zur Höhe von 337 *M* und resp. 184 *M*, wobei nur zu berücksichtigen bleibt, daß für die im Laufe des Jahres neu errichteten bezw. aufgehobenen Stellen nur ein Theilbetrag in Rechnung zu stellen ist.

Diese Zahlung wird zweckmäßig durch einfache Buchung der Regierungs-Hauptkasse, welche zugleich Zahlstelle der Alterszulagekasse ist, in einer Summe erfolgen können und mit dem Vertheilungsplane (§. 8 vorletzter Absatz des Gesetzes) neben den sonstigen Justifikatorien zu belegen sein.

Im Uebrigen bemerken wir, daß die spezielle Buchung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Alterszulagekasse ähnlich, wie die der Ruhegehaltskasse, durch die Spezialkassen zu erfolgen hat. Für das laufende Rechnungsjahr wollen wir jedoch bei Lage der Verhältnisse, falls es der Königlichen Regierung zweckmäßiger erscheint, ausnahmsweise genehmigen, daß die spezielle Buchung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Alterszulagekasse durch die Regierungs-Hauptkasse erfolgt.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an das
Königliche Provinzial-Schulkollegium zu
Berlin.

Abschrift theilen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolbergischen Konsistorien ganz ergebenst mit.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Grandke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn von Pommer Esche Excellenz zu Magdeburg.
Fin. Min. I. 10887. I.
M. d. g. A. U. III. E. 4626. I.

173) Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern.

Berlin, den 9. September 1897.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js., betreffend die Gewährung von staatlichem Waisengelde für die Kinder des am . . . verstorbenen pensionirten Hilfslehrers N., erwidere ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister der Königlichen Regierung, daß das Gesetz vom 27. Juni 1890 über die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen auch auf die Hinterbliebenen von definitiv angestellten Hilfslehrern Anwendung findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III.D. 2545.

---

174) Gewährung von Umzugskosten, Tagegeldern und Reisekosten an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 22. September 1897.

Nachdem die §§. 1 und 4 des Artikels I der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, durch das Gesetz vom 21. Juni d. Js. (G. S. S. 193) abgeändert worden sind, bestimmen wir unter Abänderung der Nr. II des Erlasses vom 7. April d. Js. — Fin.=Min. I. 3904, M. d. g. A. U. III. D. 1102 U. III. E. — (Centrbl. S. 403), daß die den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes neben den Umzugskosten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten vom 1. Oktober d. Js. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Gesetzes vom 21. Juni d. Js. zu berechnen sind. Die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen haben mithin von dem genannten Tage ab die Sätze des Artikels I §. 1 VI, §. 4 I 2 und II 2, die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie die Lehrerinnen dagegen die Sätze des Artikels I §. 1 VII, §. 4 I 3 und II 3 des gedachten Gesetzes zu erhalten.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren.

An
sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit Bezug auf den Erlaß vom 7. April d. Js. — Fin.=Min. I. 3904, M. d. g. A. U. III. D. 1102 U. III. E. — zur Kenntnisnahme.

Die Nr. IV des Erlasses vom 26. Januar 1887 — M. d. g. A. U. IIIa 10322, Fin.=Min. I. 963 — (Centrbl. S. 380) wird hierdurch gleichfalls entsprechend abgeändert.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die Königlichen Regierungen der Provinzen Westpreußen und Posen.
Fin. M. I. 12843.
M. d. g. A. U. III. E. 4896.

---

175) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. 1) Oeffentlich=rechtlich verpflichtet zu den streitigen Leistungen würde der Beklagte dann sein, wenn dem Gute S. zur Zeit der vertragsmäßigen Erwerbung desselben Seitens des Fiskus die gutsherrlichen Leistungen aus §§. 44 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 obgelegen hätten **und** Fiskus durch den Vertrag Besitzer des Haupt= oder Stammgutes und mit ihm Inhaber der sogenannten Schulpatronats=Rechte und Pflichten geworden wäre. Die **letztere** Voraussetzung würde an sich wohl vorliegen, da für diese Annahme der Inhalt des §. 2 Nr. 3 des Vertrages vom . . . einen genügenden Anhalt bietet. Die **erstere** Voraussetzung trifft aber nicht zu, da mit der Aufhebung des Gutsbezirkes S. und Umwandlung desselben in eine Landgemeinde durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom . . . die gutsherrlichen Rechte und Pflichten, die dem Gute ehemals kraft Herkommens zustanden, in Wegfall gekommen sind, der Besitzer des zu einem Theile der Landgemeinde S. gewordenen Gutes nicht mehr „Gutsherr" im Sinne der angezogenen Vorschriften der Schulordnung geblieben ist. Die Auffassung der Klägerin, wonach dem Besitzer des Gutes die — an einzelnen Stellen der Schulordnung mit „Schulpatronat" bezeichneten — gutsherrlichen Rechte und Pflichten in Ansehung der Schule verblieben sein sollen, ist unbegründet. Sie kann weder darauf gestützt werden, daß der Besitzer des Gutes sich angeblich noch im Verbande der ritterschaftlichen Landschaft befindet oder ein „Wahlrecht zum Herrenhause" ausübt, noch findet sie einen Anhalt in dem Ministerial-

Erlasse vom 19. September 1883 — III. 8597 M. f. L., U. IIIa. 18076 M. d. g. A. — (Centrbl. S. 607), welcher keineswegs davon ausgeht, daß dem Besitzer eines als Gutsbezirk aufgehobenen Gutes gutsherrliche Rechte und Pflichten erhalten bleiben könnten. Letztere sind vielmehr in Folge dieser Aufhebung untergegangen; daraus ergiebt sich dann weiter, daß sie auch auf den Nachfolger im Besitze des Gutes oder des größten Theiles desselben nicht übergehen konnten — es sei denn, daß sie dem Gute kraft besonderen Rechtstitels obgelegen hätten (§. 38 der Schulordnung). Als ein solcher soll sich nach der Auffassung der Klägerin der Matrikelnachtrag vom 30. Oktober 1887 / 10. Januar 1888 und der ihm zu Grunde liegende „Vertrag" vom 29. Oktober 1887 erweisen, und über die rechtliche Wirksamkeit dieser Vorgänge soll sich der Matrikelnachtrag vom 14. September / 14. Oktober 1895 — mit Unrecht hinweggesetzt haben. Auch diese Auffassung ist jedoch verfehlt. Daß den Schulmatrikeln als solchen nicht die Bedeutung besonderer Rechtstitel beiwohnt, ist vom Vorderrichter zutreffend dargethan; dem Letzteren ist ferner, nachdem in die Vorgänge, welche zum Zustandekommen des Matrikelnachtrages vom Jahre 1887 geführt haben, in dieser Instanz Einsicht genommen worden ist, auch darin beizutreten, daß dem gedachten Nachtrage auch mit Rücksicht auf jene Vorgänge die Bedeutung eines besonderen Rechtstitels nicht beizulegen ist. Denn es kann nach dem Inhalte der Verhandlung vom 29. Oktober 1887 nicht die Rede davon sein, daß der Besitzer des Gutes der Gemeinde S. gegenüber überhaupt eine Verpflichtung übernommen und daß er insbesondere die dieser Gemeinde gesetzlich (§. 39 der Schulordnung) obliegende Schulunterhaltungslast in Ansehung eines Theiles derselben — der Lieferung des Bau- und Brennholzes — jener abgenommen und seinem Gute als eine dingliche Last auferlegt habe. Vielmehr unterliegt es nach den Vorgängen keinem Zweifel, daß von L. in der irrigen Auffassung, noch „Schulpatron" zu sein, dieses Verhältnis auch hinsichtlich der sogenannten Patronatslast in der Schulmatrikel habe zum Ausdruck gebracht sehen wollen. Bei der Hinfälligkeit jener Auffassung bei dem Nichtbestehen des „Patronatsrechtes" entfällt aber auch die diesem entsprechende Pflicht.

(Erkenntnis des I. Senates vom 30. März 1897 — Nr. I. 496 —.)

---

b. 1) Die Agrargesetze handeln bei den Dotirungen der Landschullehrer mit Land immer nur von den Schulen und nicht von den Küstereien, so die Allerhöchste Kabinetsordre vom

28. September 1810, betreffend die Dotirung der Landschullehrer auf den Königlichen Domänen (abgedruckt bei Koch, Agrargesetze, Seite 15), §. 44 des Ediktes wegen Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (G. S. S. 300); Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. November 1812 (G. S. S. 194); §. 101 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 (G. S. S. 53). Die Landdotationen, die bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen für die Schulen ausgeworfen wurden, gehörten also zum Dotalgute der Schule, nicht zu dem der Küsterpfründe.

Die Scheune ist zur Bewirthschaftung dieser, durch die genannten beiden Rezesse der Schulstelle zugewiesenen Landabfindungen erbaut worden.

Auf das Scheunengebäude treffen hiernach die Voraussetzungen zu, unter denen nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 die Baulast ausschließlich den Schulbaupflichtigen obliegt. Die in dieser Beziehung für sie durch das Gesetz begründete Verpflichtung erleidet auch dadurch keine Einschränkung oder Aufhebung, wenn etwa der damalige Dominialherr von C. die Kosten der ersten Gebäudeerrichtung getragen oder er bezw. seine Besitznachfolger die Reparaturen an dem Gebäude auf alleinige Kosten besorgt haben sollten. Denn gegen ausdrückliche Gesetzesvorschriften ist die Bildung von Gewohnheitsrechten nicht statthaft (vergl. Nr. VII des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794; §. 4 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 194/95).

Zu den Schulbauverpflichteten gehört freilich nicht nur die Schulgemeinde, sondern auch der Gutsherr des Schulortes mit den im §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorgesehenen Bauverbindlichkeiten.

2) Anlangend die Reparaturen in dem Unterrichtszimmer, so hat es der Vorderrichter bei der Feststellung des ersten Richters belassen, daß der im Jahre 1856 ausgeführte Anbau des Klassenzimmers durch das Schulinteresse geboten gewesen sei.

Da der zur Deckung des Bedürfnisses der Schule erforderlich gewesene Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht ist, so haben gemäß der Bestimmung im §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nach Verhältnis dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Küsterschulhauses diejenigen beizutragen, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde. Es ändert aus den bereits oben bezüglich der Reparatur an dem Scheunengebäude angegebenen Gründen an dieser Verpflichtung nichts, wenn etwa bisher

ein Nichtverpflichteter die den Schulbaupflichtigen obliegende Last auf sich genommen haben sollte.

Während in diesen Beziehungen dem Vorderrichter beizutreten war, erschien seine Entscheidung insoweit fehlsam, als sie die für die Pfarr- und Schulbaupflichtigen in Betracht kommende Verhältniszahl betrifft.

Der Kläger hat diese Zahl in der Klage ganz richtig beziffert, wenn er die bebaute Grundfläche des ursprünglichen Küsterschulhauses (1364 ☐ Fuß) in Gegensatz bringt zu der bebauten Grundfläche des Erweiterungsbaues (620 ☐ Fuß) und danach für die Pfarrbaupflichtigen 1364, für die Schulbaupflichtigen 620 Beitragstheile berechnet. Bei der ersten Grundfläche die auf den Stallraum am Giebel entfallende auszuscheiden, wie es der erste Richter und mit ihm der zweite Richter gethan hat, fehlte es an einem Rechtsgrunde.

3) Anlangend schließlich die Erneuerung des Deckenbelages in dem Stallraume, so irrt der Vorderrichter, wenn er diese Reparatur rechtlich mit den Reparaturen in dem Klassenzimmer auf eine und dieselbe Linie stellt.

Während das Klassenzimmer aus den oben erörterten Gründen als ein Erweiterungsbau im Sinne des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 anzusehen ist, bildet der Stallraum unbedenklich eine Abtheilung des Küsterschulhauses in seinem ursprünglichen Umfange.

Das genannte Gesetz ändert nichts an der Regel, daß die Pfarrbaupflichtigen das Küsterschulhaus baulich zu unterhalten haben. Die von dem Gesetze zu ihren Gunsten eingeführten Erleichterungen erstrecken sich nicht auf diese Verpflichtung an sich, sondern nur auf Bauten, welche lediglich in Folge der Entwickelung des Schulwesens über den ursprünglichen Umfang des Küsterschulhauses hinaus erforderlich werden. Tritt eine solche Erweiterung des Küsterschulhauses ein, so bleibt doch die Unterhaltungspflicht der Pfarrbaupflichtigen für diejenigen Theile des Hauses bestehen, die schon vor der Erweiterung vorhanden waren und durch diese nicht berührt werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seite 272). An Reparaturen in dem von Alters her bestehenden Stallraume des Küsterschulhauses sind daher die Schulbaupflichtigen nicht zu betheiligen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 30. März 1897 — I. 497 —.)

---

c. 1) Ueber die Vertheilung des Lehrereinkommens zwischen Gemeinden und Herrschaften trifft das Schulreglement vom

18. Mai 1801 in der hier hauptsächlich in Betracht kommenden lit. a des §. 19 nachstehende Bestimmungen:

Satz 1. Zu dem Brennmaterial und dem baaren Gelde muß die Herrschaft .... ein Drittel beitragen und zwei Drittel tragen die Stellenbesitzer oder die Gemeinde ....

Satz 2. Sind mehrere Dörfer zu einer Schule geschlagen, so ist das Drittel unter die Herrschaften dieser Güter nach dem katastrirten Ertrage derselben zu vertheilen.

Satz 3. Eben dieses findet auch in Absicht der von den Gemeinden beizutragenden zwei Drittel statt, wenn mehrere zu einer Schule geschlagen sind.

Das Reglement sondert sonach hinsichtlich der Aufbringung des Baargehaltes und des Brennmateriales die Kontribuenten, je nachdem es Gemeinden oder Herrschaften sind, in zwei Gruppen, legt jeder Gruppe für sich eine Quote auf und schreibt endlich vor, wie beim Vorhandensein mehrerer Kontribuenten in einer Gruppe, die Last auf diese untervertheilt werden soll. Unentschieden läßt das Reglement, wie es zu halten, wenn eine ganze Gruppe nicht vorhanden ist oder zwar vorhanden war, demnächst aber wegfällt, und ebensowenig enthält es Bestimmungen über die Untervertheilung bei Veränderungen, die dadurch eintreten, daß in einer der beiden Gruppen die Zahl der Kontribuenten (Gemeinden oder Herrschaften) sich vermindert. Den ersten Fall anlangend, so konnte es indes schon nach dem Reglement vom 3. November 1765 nicht wohl zweifelhaft sein, daß der Gemeinde (oder den Gemeinden) Alles zur Last fiel, wenn keine Herrschaft vorhanden war, und daß die Herrschaft (oder eine Mehrzahl von Herrschaften) das Ganze zu tragen hatte, wenn eine Gemeinde nicht bestand. Das hat der Gerichtshof bereits in den Entscheidungen Band VIII Seite 113 ausgesprochen und unter Anderem mit dem Hinweise darauf begründet, wie von dem Grundsatze, daß bei dem Ausfalle des einen Kontribuenten der andere das Ganze zu leisten hat, das Reglement von 1801 hinsichtlich des Getreidedeputates im §. 19 b ausdrücklich Anwendung macht. In ebendemselben Sinne muß auch in dem zweiten Falle, nämlich dann verfahren werden, wenn zwar nicht eine der beiden Gruppen von Kontribuenten ganz wegfällt, aber in einer von ihnen die Anzahl der Kontribuenten eine kleinere wird. Denn die Kontribuenten jeder Gruppe sind zu der auf diese entfallenden Leistung (von entweder zwei Dritteln oder einem Drittel) gemeinschaftlich auf das Ganze mit gesetzlicher Bestimmung der Einzelantheile nach dem katastrirten Ertrage, der Schule gegenüber verpflichtet. Daraus folgt nach den Grundsätzen über die Solidarhaft, daß bei einer Verringerung der

Anzahl der Kontribuenten — gleichviel ob auf Seiten der Gemeinden oder der Dominien — der Antheil der in der betreffenden Gruppe übrig bleibenden Kontribuenten sich entsprechend erhöht, wie er umgekehrt sich entsprechend ermäßigt, sofern ein neuer Kontribuent hinzutritt.

Wenn der beklagte Fiskus, ohne auch nur zu behaupten, daß im Schulverbande R. dem Gesetzesrechte ein Partikularrecht vorgehe, sich auf die „Ortsschulverfassung" beruft, welche ihn nur zu den vor der Auflösung des Gutsbezirkes R. geleisteten Beiträgen verpflichte, so sieht er unzutreffend die Zusammensetzung des Schulverbandes, die eine Frage der Organisation ist, für eine objektive Norm des örtlichen Rechtes an. Weder die Gemeinden noch die Herrschaften haben ein wohlerworbenes Recht auf dauernde Belastung nur mit demjenigen Antheile, welcher sich aus der Anwendung des gesetzlichen Vertheilungsmaßstabes während einer der Vergangenheit angehörenden Zusammensetzung des Schulverbandes ergab. Aendert sich vielmehr diese Zusammensetzung — und das kann nicht blos in Folge der Auflösung eines bisher betheiligt gewesenen Kommunalkörpers, sondern nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) und §. 49 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom vom 1. August 1883 (G. S. S 237) auch auf jederzeit zulässige Anordnung der Aufsichtsbehörde geschehen —, so hat das eine anderweite Vertheilung der Last innerhalb der von der Veränderung betroffenen Gruppe zur nothwendigen Folge. Nachdem daher hier das Dominium R. mit dem 1. Juli 1893 weggefallen war, mußten von da ab für dessen bisherigen Beitrag zu dem Dominialdrittel die übrigen zur Schule geschlagenen Dominien aufkommen und hatte die Untervertheilung zwischen diesem nach dem katastrirten Ertrage genau so zu erfolgen, als wenn ein drittes Dominium niemals beitragspflichtig gewesen wäre. Die eingeschulten Gemeinden wurden davon in keiner Weise berührt. Von ihnen ist eine jede nur zu dem verpflichtet, was auf sie nach ihrem katastrirten Ertrage von der Beiden gemeinschaftlich obliegenden Zweidrittelsleistung entfällt. Bei Zugrundelegung der neuen Repartition würde aber die klagende Gemeinde außerdem noch den früheren Antheil des aufgelösten Dominiums, der nach dessen katastrirtem einstweiligen Ertrage berechnet ist, zu übernehmen haben. Solche Vertheilungsweise kennt das Gesetz nicht; sie ist mit dem dort vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe völlig unvereinbar.

2) Anerkanntermaßen besteht die Wirkung einer Kommunalbezirks-Veränderung in der Rechtsnachfolge (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVII Seite 35). Allein diese

Regel, die auch unter der Herrschaft der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 gilt, leidet bei dem Aufgehen eines Gutsbezirkes in eine Gemeinde der Natur der Sache nach keine Anwendung hinsichtlich der Gutsherrlichkeit selbst, da gerade deren Beseitigung den Inhalt des Eingemeindungsaktes ausmacht. Daran ändert für das Gebiet des Schlesischen Provinzialrechtes auch der Umstand nichts, daß dort die Schulunterhaltungslast auf dem Kommunalprinzipe beruht. Denn obschon nach §. 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 (G. S. 1881 S. 155) für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse obliegen, so sind doch die gutsherrlichen Rechte und die ihnen entsprechenden Pflichten mit Einschluß der Schulunterhaltungspflicht auch da, wo diese sich als eine Kommunallast kennzeichnet, als ein Ausfluß der territorialen obrigkeitlichen Gewalt persönlicher Natur und haften sie nicht etwa dinglich auf den Grundstücken, über welche sich der Gutsbezirk erstreckt. Dies führt nothwendig zu dem Schlusse, daß bei der Theilung eines Gutes die rechtliche Stellung des Gutsherrn, sofern nicht ortsverfassungsmäßig Abweichendes bestimmt wird, ausschließlich dem Eigenthümer des Rest- oder Stammgutes verbleibt, im Falle der Vereinigung eines Gutsbezirkes mit einer Gemeinde aber die gutsherrlichen Rechte und Pflichten nicht auf die Gemeinde über-, sondern untergehen. Wie daher in einem derartigen Falle die Gemeinde keinen Anspruch auf die gutsherrlichen Rechte hat, so ist sie ebensowenig gehalten, die Leistungen, welche bis dahin auf dem Träger der Gutsherrlichkeit als solchem ruhten, fortan ihrerseits zu erfüllen. Ist die Auflösung eines Gutsbezirkes erfolgt, so besteht eben, wie der Gerichtshof wiederholt, namentlich auch in Ansehung der Schulunterhaltungs- und Wegebaulast darzulegen Gelegenheit gehabt hat, keine Gutsherrschaft mehr, von der die Erfüllung gutsherrlicher Leistungen verlangt werden könnte; dafür treten die einzelnen Parzellen des aufgelösten Gutsbezirkes in allen öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter die Verfassung der Gemeinde, insbesondere auch unter das für diese hinsichtlich der Schul- und Wegelast maßgebende Gesetzes- oder Partikularrecht (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI Seite 246 ff., Band XVII Seite 267 ff., Band XX Seite 209 ff.). Wenn demgegenüber die Beklagten auf die diesseitige, oben nach einer anderen Richtung hin angezogene Entscheidung Band XX Seite 199 ff. Bezug nehmen, so ist ihnen entgangen, daß es sich damals um einen dem vorliegenden direkt entgegengesetzten Thai-

bestande, nämlich um einen noch bestehenden, nicht einen aufgelösten Gutsbezirk und um die von der hier zu entscheidenden grundverschiedene Frage handelte, ob der Gutsherr seiner in der fortdauernden Gutsherrschaft begründeten Beitragspflicht im Verhältnisse zu einer Schule, die für räumliche Theile des Gutsbezirkes im ursprünglichen Umfange bestimmt war und auch ferner bestimmt blieb, durch die Einverleibung jener Theile in eine Gemeinde ledig geworden sei. Das wurde verneint und mußte verneint werden, ohne daß die dafür geltend gemachten Gründe sich irgendwie für den gegenwärtigen Streitfall verwerthen ließen. Denn dieser dreht sich um den Einfluß der Auflösung und Eingemeindung eines Gutsbezirkes auf die Vertheilung der Schullast und darum, ob die bis dahin von dem Gutsbesitzer getragene Beitragspflicht mit der Maßgabe fortdauere, daß sie nunmehr von der Gemeinde als Rechtsnachfolgerin des Gutsherrn zu erfüllen sei. Das ist aber logisch undenkbar. Der Untergang der persönlichen Gutsherrschaft einerseits und die Fortexistenz der in ihr wurzelnden persönlichen Rechte und Pflichten andrerseits sind Rechtsvorgänge bezw. Zustände, welche einer den anderen begriffsmäßig ausschließen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 23. April 1897 — I. 627 —.)

---

d. 1) Der §. 31 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes (zu vergl. auch §§. 29, 34 a. a. O.) beschränkt sich auf die Bestimmung, daß in Ermangelung besonderer Stiftungen die Schulunterhaltungs- einschließlich der Baubeiträge als eine gemeine Last auf sämmtliche Hausväter jedes Ortes nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen seien. Er enthält somit nur die Grundsätze, nach welchen der Vertheilungsfuß zu regeln ist, ohne einen solchen unmittelbar anzuordnen. Es bedarf daher für jede Schulsozietät erst noch der besonderen Einführung eines festen, jenen Grundsätzen entsprechenden Steuerfußes, da in Ermangelung solcher Norm die Ausschreibung von Beiträgen im Einzelfalle der gesetzlichen Unterlage entbehren würde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 148 ff.). Die Beschlußnahme hierüber steht der korporativen Gesammtheit der Hausväter und, sofern die Sozietät durch erwählte Repräsentanten vertreten wird, diesen zu. Der gefaßte Beschluß wird jedoch öffentlich-rechtlich giltig erst durch die hinzutretende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, da dieser durch §. 18 lit. e und f der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens und sämmtlicher äußeren Schulangelegenheiten übertragen ist. Fehl geht die Ansicht der Revision, daß das Gegen-

theil aus lit. g a. a. O. folge. Dort wird allerdings in Fällen, wo die Verwaltung des Schulvermögens verfassungsmäßig anderen .... Korporationen gebührt, der Regierung nur die landesherrliche Oberaufsicht vorbehalten. Allein abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle von einer anderen Korporation, der die Verwaltung des Schulvermögens gebühren könnte, nirgends die Rede ist, stellt die Festsetzung eines Vertheilungsmaßstabes für Schulsteuern einen Akt der Vermögensverwaltung überhaupt nicht dar. Besteht daher, wovon der Vorderrichter ausgeht, für D. eine katholische Schulgemeinde zu Recht, so unterlag der von ihren Repräsentanten gefaßte Beschluß vom .... über den Vertheilungsmaßstab für die zur Ansammlung eines Baufonds von den Hausvätern aufzubringenden Beiträge der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist auch durch Verfügung der Regierung vom .... ertheilt worden. Es fragt sich aber weiter, ob nicht, was die Regierung genehmigte, gesetzwidrig war und darum, der Genehmigung ungeachtet, rechtsunwirksam bleiben mußte. Dem Beschlusse gemäß sollte die Heranziehung aller übrigen Hausväter mit 25% der Klassen- (Einkommen-), Grund- und Gebäudesteuer erfolgen, dahingegen der Kläger, obschon zu den Hausvätern gehörig, die Stellung der sog. assoziirten Rittergutsbesitzer einnehmen und nur mit 25% der halben Einkommensteuer herangezogen werden. Letztere Festsetzung erachtet der Vorderrichter mit den gesetzlichen Vertheilungsgrundsätzen der §§. 31 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes für unvereinbar und darin ist ihm aus den in der Entscheidung des Gerichtshofes vom 8. April 1893 Band XXIV Seite 139 ff. der Sammlung dargelegten Gründen beizutreten. Gleichwohl soll nach der Ansicht des Vorderrichters der Beschluß auch in seinem die steuerliche Bevorzugung des Klägers betreffenden Theile durch die formelle Genehmigung der Regierung verbindlich geworden und, weil die Regierung seine Aufhebung und die Einführung eines anderen Vertheilungsmaßstabes bisher nicht angeordnet habe, bis auf Weiteres verbindlich geblieben sein. Diese Ausführung bekämpft die Revision zutreffend als rechtsirrig. Ein Korporationsbeschluß vermag, wenn und soweit als er den Normen des bestehenden Rechtes widerstreitet, keinerlei rechtliche Wirkung zu äußern und er erlangt, da die Regierungen nach §. 8 Absatz 7 ihrer Geschäftsinstruktion niemals etwas gegen die Gesetze verfügen dürfen, öffentlich-rechtliche Geltung auch dadurch nicht, daß er von Aufsichtswegen bestätigt wird. Daran ändert hier auch der vom Vorderrichter betonte Umstand nichts, daß der Beschluß der Repräsentanten sich mit einer zur Zeit seiner Entstehung üblichen Verwaltungspraxis im Einklange befand.

Sobald vielmehr deren Gesetzwidrigkeit sich herausstellte, war es die Aufgabe der Regierung, für die Ersetzung des unzulässigen durch einen zulässigen Vertheilungsmaßstab Sorge zu tragen.

Das hat sie denn auch nach einer von den Revisionsklägern erstatteten Anzeige neuerdings gethan. War es — gleichviel aus welchen Gründen — zur Zeit der streitigen Steuerveranlagung noch nicht geschehen, so erwuchs doch daraus selbstverständlich keinem Betheiligten ein Anspruch darauf, daß bei der letzteren im Widerspruche mit dem Gesetze verfahren werde.

2) Unerläßliche Voraussetzung jeder Heranziehung zu landrechtlichen Hausväterbeiträgen bildet das Vorhandensein einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Schulsozietät. Eine solche wird aber von der Aufsichtsbehörde nicht schon durch die Zuweisung der Hausväter eines bestimmten Bezirkes zu einer von ihnen zu errichtenden Schule, sondern erst dadurch in das Leben gerufen, daß sie die Gemeinschaft der so vereinigten Hausväter gesetzmäßig mit einem Schulvorstande versieht. Denn die Schulvorsteher sind das gesetzliche Organ der Schulgemeinde für die äußeren Angelegenheiten der Schule als eines Institutes der Gemeinde und haben die Schule wie die Gesammtheit der Hausväter als juristische Person in allen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch aus dem Rechte derselben kraft der staatlich ihnen beigelegten Zuständigkeit das Besteuerungsrecht auszuüben. So lange die Einsetzung eines Schulvorstandes nicht stattgefunden hat, ist die Hausvätergemeinschaft zu einer Korporation des öffentlichen Rechtes nicht organisirt und also handlungsunfähig (§§. 12, 13 Titel 12, §§. 114 ff., §. 137 Titel 6 Theil II des Allgemeinen Landrechtes; — Reskript des Königlichen Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oktober 1812, betreffend die Anordnung von Schulvorständen für die Landschulen — Schneider und von Bremen, das Volksschulwesen, Band I Seite 103, Anhang I, — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band I Seite 170/1, Band VI Seite 177/8 und die dort nachgewiesenen Erkenntnisse des vormaligen Ober-Tribunales). Hier war nach der von keiner Seite bemängelten Sachdarstellung des Vorderrichters von der Regierung zwar durch Verfügung vom . . . . die Ausschulung der Hausväter von D. aus ihren bisherigen Schulen und ihre „Vereinigung zu einer selbständigen Schulsozietät" mit der — nebenbei bemerkt, dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 2. Juli 1895 (Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung Seite 639) entsprechenden — Maßgabe angeordnet worden, daß in Ermangelung eigener Schuleinrichtungen die Kinder aus den genannten Ortschaften noch ferner die früher benutzten Schulen be-

suchen und die Hausväter, unter Fortentrichtung von Beiträgen zu den persönlichen Unterhaltungskosten der letzteren, zunächst einen Fonds zur Erbauung der von ihnen selbst zu errichtenden Schule ansammeln sollten. Dagegen ist die Regierung, was ihre Auskunft ergiebt, nicht auch dazu geschritten, für die neue Hausvätergemeinschaft einen Schulvorstand einzusetzen. Demnach existirt eine korporative Schulgemeinde D., wegen Unzulänglichkeit der getroffenen Ausführungsanordnungen einstweilen noch nicht und giebt es vorerst Niemand, der auf vermeintliche Mitglieder derselben Schulsteuern auszuschreiben berechtigt wäre.

Insonderheit kommt dieses Recht nicht den Repräsentanten der Hausväter zu, welche es dem Kläger gegenüber durch die streitige Heranziehung in Anspruch genommen haben. Steht es auch den Hausvätern frei, aus ihrer Mitte Repräsentanten zur Abgabe von Willenserklärungen im Namen der Gesammtheit zu bestellen, so sind doch derartige Vertreter nicht die örtliche Behörde im Sinne des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung weder zuständig, die Funktionen dieser Behörde — des Schulvorstandes — wahrzunehmen, noch an Stelle des Schulvorstandes ihrerseits Schulsteuerheranziehungen zu bewirken, (zu vergl. Entscheidungen des Kammergerichtes Band XI Seite 120).

Erkenntnis des I. Senates vom 27. April 1897 — I. 645 —.

---

e. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß sich im vorliegenden Falle zweifellos aus einer schon vor dem Jahre 1814, vielleicht auch schon vor Erlaß des Schulreglements vom 18. Mai 1801 bestandenen Observanz „durch die Bestätigung der Regierung" eine bestimmte schulverfassungsmäßige Norm in Bezug auf die Lehrerunterhaltungslast gebildet habe; der Vorderrichter hat aber dieser Norm die Anwendung auf die Vertheilung der Ruhegehaltskassenbeiträge versagt, weil bei der „Bildung der Schulverfassung" die Rechtsüberzeugung der Betheiligten nicht dahin gegangen sei, daß das aus derselben sich ergebende Beitragsverhältnis zu der persönlichen Lehrerunterhaltungslast auch für die Untervertheilung aller in Folge späterer Gesetze entstehenden Lehrerunterhaltungskosten maßgebend sein solle.

Diese Ansicht ist rechtsirrig.

Denn nach §. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 194), finden für die Aufbringung des Beitrages der Schulverbände zu den Ruhegehaltskassen die Bestimmungen im Artikel I §. 26 des Lehrerpensionsgesetzes vom

6. Juli 1885 (G. S. S. 298) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehaltes oder des Beitrages vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden darf, und Artikel I §. 26 a. a. O. schreibt vor, daß die Pension, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag von Sechshundert Mark gedeckt wird, von den sonstigen, bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und, sofern solche nicht vorhanden sind, unbeschadet der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt werden soll. Da von keiner Seite das Vorhandensein bisheriger Träger der Pensionslast oder bezüglicher, auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verpflichtungen Dritter behauptet ist, entschied die bisher in Ansehung der Lehrerunterhaltung bestehende Ortsschulverfassung zugleich darüber, wie die Beiträge zur Ruhegehaltskasse aufzubringen sind. In dem vom Vorderrichter erwähnten Endurtheile vom 12. November 1895 (Entscheidungen Band XXIX Seite 165 ff.) ist bereits des Näheren ausgeführt, weshalb dem die Lehrerunterhaltungslast regelnden Gesetzesrechte das bestehende Lokalrecht vorgeht. Auf die dortigen Ausführungen kann Bezug genommen werden, weil zu deren Widerlegung vom Vorderrichter nichts beigebracht ist.

Die Bestimmungen im §. 19 des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ediktensammlung Band VII Seite 266) enthalten, wie §. 18 ergiebt und vom Gerichtshofe in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen ist, nur subsidiäres Recht, kommen also nur zur Anwendung, wenn das Ortsrecht die Lehrerunterhaltung nicht nach anderen Normen regelt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 21. Mai 1897 — I. 785 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrath D. Dr. Schneider hat seine Wohnung nach Berlin W, Augsburgerstr. 77, verlegt.

Es ist verliehen worden:

dem Kreis-Schulinspektor Lochmann zu Schweidnitz der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Provinzial-Schulrath Dr. Kammer von Schleswig nach Breslau.

Es ist befördert worden:

der Direktor des Gymnasiums zu Marienwerder Dr. Brocks zum Provinzial-Schulrath beim Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Es ist ernannt worden zum Kreis-Schulinspektor:

der bisherige Rektor Dr. Keuter aus Oberursel.

B. Universitäten.

Universität Königsberg.

Der bisherige außerordentliche Professor zu Berlin Dr. Winter ist zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg ernannt worden.

Universität Berlin.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der Philosophischen Fakultät Dr. Schmoller zum Rektor der Universität Berlin für das Studienjahr 1897/98 ist bestätigt worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Utrecht Dr. Engelmann zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin und

der bisherige außerordentliche Professor Dr. Sering zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin.

Universität Greifswald.

Dem ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Thomé ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Es sind ernannt worden:

der bisherige ordentliche Professor an der Universität Zürich Dr. Julius Wolf zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und

der bisherige Assistent an der Chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses zu Berlin Stabsarzt Dr. Tilmann zum außerordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Universität Breslau.

Der zum ordentlichen Professor der Universität Greifswald ernannte Professor Dr. Julius Wolf ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Breslau versetzt worden.

Universität Göttingen.

Es ist verliehen worden der Charakter als Geheimer Regierungsrath:
den ordentlichen Professoren in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Kielhorn und Dr. Lehmann.

Dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen Dr. Lutz ist der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

Universität Marburg.

Dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Wenker ist der Titel „Ober-Bibliothekar" beigelegt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Berlin Dr. Alfred Gotthold Meyer ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Dozent an der Technischen Hochschule zu Berlin Professor Flamm ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt ernannt worden.

Aachen.

Der Civil-Ingenieur Junkers zu Dessau ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Aachen ernannt worden.

D. Museen u. s. w.

Es ist bestätigt worden:
die Wahl des Geheimen Regierungsrathes Professors Ende zum Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis dahin 1898 und
die Wahl des Professors Dr. Blumner zum Stellvertreter des

Präsidenten der Akademie der Künste zu Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis dahin 1898.

Dem Ober-Bibliothekar und Rath an der Königlichen Bibliothek zu Hannover Dr. Bodemann ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Es ist beigelegt worden:

das Prädikat „Professor"

dem Direktor des Städtischen Museums Wallraf Richartz zu Cöln a. Rh. Aldenhoven,

dem Landschaftsmaler Jernberg zu Düsseldorf,

dem Lektor des Arabischen am Seminar für Orientalische Sprachen der Universität Berlin Muhammed Nassar sowie

den Lehrern an der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Architekten Rieth und Maler Vital Schmitt;

der Titel „Ober-Bibliothekar"

dem Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Krause;

der Titel „Königlicher Musik-Direktor"

dem Stabshoboisten und Militär-Musikdirigenten Schroeder beim Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Ostfriesisches) Nr. 78.

Es sind ernannt worden:

der Professor Freiherr von Herzogenberg zum Vorsteher einer mit der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin verbundenen akademischen Meisterschule für musikalische Komposition sowie gleichzeitig zum Vorsteher und ordentlichen Lehrer der Abtheilung für Komposition an der akademischen Hochschule für Musik daselbst und

der Geschichtsmaler Kaempffer zum ordentlichen Lehrer der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau.

E. Höhere Lehranstalten.

Dem Zeichenlehrer am Realgymnasium zu Posen v. Jaroczynski ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

die Direktoren

Bösche vom Realprogymnasium zu Eisleben an das Realgymnasium zu Lippstadt,

Dr. Diehl von der Ritterakademie zu Bedburg an das Katholische Gymnasium zu Glogau und

Dr. Karl Schmidt vom Progymnasium zu Sobernheim an das Gymnasium zu Trarbach;

die Oberlehrer
Aschenberg von der Realschule zu M.-Gladbach an das Progymnasium zu Andernach und
Dr. Kullrich von der Kadettenanstalt zu Gr.-Lichterfelde an die Realschule zu Schöneberg.

Die von dem Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. S. getroffene Wahl des Oberlehrers an dem Großherzoglichen Gymnasium zu Jena Dr. Rausch zum Rektor der Lateinischen Hauptschule und Kondirektor dieser Stiftungen ist bestätigt worden.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Düren der Hilfslehrer Dylewski;
an der Oberrealschule
zu Aachen die Hilfslehrer Barth und Rohrbach und
zu M.-Gladbach der Hilfslehrer Drabik.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer
Höfer von Kempen nach Boppard,
Keull von Boppard nach Kempen,
Langwitz von Zülz nach Habelschwerdt und
Steinweller von Friedeberg N.-M. nach Neu-Ruppin.

Es sind befördert worden:
zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Rosenberg O.-Schl. der bisherige Kreis-Schulinspektor Dr. Kreisel zu Heilsberg O.-Pr.;
zum Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Halberstadt der bisherige kommissarische Oberlehrer ordentlicher Seminarlehrer Baade;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Zülz der bisherige Zweite Präparandenlehrer Bruhy zu Landeck,
am Schullehrer-Seminar zu Elten der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Conradi und
am Schullehrer-Seminar zu Münstermaifeld der bisherige Seminar-Hilfslehrer Löhr zu Brühl.

Es sind angestellt worden:
der bisherige Direktor an der Städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Aachen Dr. Wacker als Direktor des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg und
am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Vikar Scherer zu Berent als ordentlicher Seminarlehrer.

G. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Krupska, Seminarlehrerin zu Posen,

Dr. Wattenbach, Geh. Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften,

Dr. Weiß, Schulrath, Seminardirektor zu Heiligenstadt und

Dr. Welcker, Geh. Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle.

2) In den Ruhestand getreten:

Kerrl, ordentlicher Seminarlehrer zu Neu-Ruppin, unter Verleihung des Prädikats „Oberlehrer",

Dr. Müller, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,

Dr. Straubinger, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Hechingen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse und

Dr. Uppenkamp, Gymnasial-Direktor zu Düsseldorf, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußischen Monarchie:

Dr. Fuchs, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Greifswald und

Dr. Schlesinger, außerordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn.

Inhaltsverzeichnis des Oktober-Heftes.

Seite

A. 156) Erläuterung zu Nr. 3 Absatz 2 der Grundsätze zur Ausführung der Besoldungs-Aufbesserung für die mittleren und höheren Beamten in der Kultusverwaltung. Erlaß vom 6. September d. Js. 751

157) Ausführung des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Erlaß vom 20. September d. Js. 753

B. 158) Nachweisung derjenigen Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann. Erlasse vom 26. August 1896 und 21. August d. Js. 755

159) Die Lehrverpflichtungen der Lektoren für neuere Sprachen

Seite

an den Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster i. W. Vom 8. Juli d. Js. 758
160) Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassene nVorschriften über die Prüfung der Landwirthe. Erlaß vom 19. August d. Js. 759
161) Versendung kleiner naturwissenschaftlicher Gegenstände im internationalen Postverkehre unter den Bedingungen und Taxen der Muster und Waarenproben. Erlaß vom 27. August d. Js. 760
162) Bezeichnung des Semesters bei Eintragung der Vorlesungen in die Anmeldebücher der Studirenden. Erlaß vom 1. September d. Js. 760
163) Berücksichtigung des Stipendienwesens in den Chroniken der Landesuniversitäten und der Königlichen Akademie zu Münster i. W. Erlaß vom 13. September d. Js. 761
164) Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion. Erlaß vom 16. September d. Js. 762

C. 165) Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste, und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen. 763
166) Gewährung fester Remunerationen an wissenschaftliche Hilfslehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten. Erlaß vom 20. August d. Js. 764
167) Bemessung der Remuneration für vollbeschäftigte Hilfslehrer an staatlichen höheren Schulen. Erlaß vom 8. September d. Js. 765
168) Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen. Erlaß vom 13. September d. Js. 765

D. 169) Einführung des fakultativen Unterrichtes im Geigenspiele an Lehrerinnen-Seminaren. Erlaß vom 26. August d. Js. . 766
170) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung. Erlaß vom 10. September d. Js. . 767
171) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 11. September d. Js. 767

E. 172) Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897. Erlaß vom 3. September d. Js. 768
173) Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern. Erlaß vom 9. September d. Js. 771
174) Gewährung von Umzugskosten, Tagegeldern und Reisekosten an Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 22. September d. Js. 771
175) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Erkenntnisse des. I. Senates vom 30., 30. März, 23., 27. April und 21. Mai d Js. 772

Personalien 784

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 15. November 1897.

A. Behörden und Beamte.

176) Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" vom 17. Juli 1885.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Die Königliche Regierung erhält mit Bezug auf die Verfügung vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202, G. II., U. I., II., III. a. und b. — (Centrbl. für 1886, Seite 169) beifolgend in einem Exemplare Abschrift des von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen gerichteten Erlasses vom 19. August d. Js., betreffend Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" vom 17. Juli 1885, mit dem Bemerken, daß diese Ergänzungen und Abänderungen auch bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. A. 1880.

Berlin, den 19. August 1897.

Die durch den Erlaß vom 17. Juli 1885 — II. a (b) 12252, III. 12147, I. 3763 (E. V. Bl. S. 180) eingeführten „Allge-

meinen Vertragsbedingungen für Hochbauten werden wie folgt ergänzt und abgeändert:

1) Zu §. 10 Absatz 2.

Am Schlusse ist folgender Zusatz hinzuzufügen:

„Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen."

2) Zu §. 11.

Der durch den Erlaß vom 28. Oktober 1891 — I. (IV.) 15093, III. 19893 (C. B. Bl. S. 171) eingeführte Zusatz zum §. 11 erhält folgende Fassung:

„Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 — (R. G. Bl. 1892 S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu

den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar."

Die durch die Erlasse vom 3. Dezember 1885 — II. a (b) 19127 — und vom 23. September 1886 — II. a (b) 11954 — festgestellten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauten, sowie von Erd-, Fels-, Rodungs- und Böschungs-Arbeiten" sind ebenfalls entsprechend zu ergänzen bezw. zu ändern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.
IV. B. 8284.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

177) Examinatoren bei den Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität zu Kiel und an der Technischen Hochschule zu Aachen.

Bei der Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität zu Kiel ist an Stelle des ordentlichen Professors der Chemie Geheimen Regierungsrathes Dr. Curtius der ordentliche Professor der Chemie Dr. Claisen und bei der gleichen Kommission an der Technischen Hochschule zu Aachen an Stelle des Professors Dr. Claisen der Professor

der Chemie Dr. Bredt für die Zeit bis Ende März 1898 als Examinator berufen worden.

Bekanntmachung.
U. I. 2266.

C. Höhere Lehranstalten.

178) In den neuaufzustellenden Etats der staatlichen höheren Schulen kann von dem Nachweise des Verbleibes der inzwischen ausgeschiedenen Lehrer abgesehen werden.

Berlin, den 1. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 14. September d. Js. genehmige ich, daß bei Neuaufstellung der Etats der höheren Unterrichtsanstalten von dem Nachweise und der Beibringung der zugehörigen Beläge darüber, mit welchen Personen die einzelnen in den Etats aufgeführten Lehrerstellen im Laufe der verflossenen Etatsperiode besetzt gewesen sind, bezw. wo der in dem letzten Etat aufgeführte Lehrer verblieben ist, für die Folge Abstand genommen wird.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7190.

D. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

179) Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat September 1897 abgehaltenen Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten haben das

Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt:

1) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Weißenfels Max Kühling,
2) der Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Breslau Emil Rzesnitzek.

Berlin, den 4. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung.
U. III. A. 2855.

---

180) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1898.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. Js. anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Bekanntmachung.
U. III. B. 2727.

E. Höhere Mädchenschulen.

181) Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau.

(Vergl. Centralblatt für 1897 Seite 681.)

Die Städtische höhere Mädchenschule zu Kattowitz ist vom 1. Oktober 1897 ab aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Oppeln und die Städtische höhere Mädchenschule zu Görlitz ist vom 1. April 1898 ab aus dem Aufsichtskreise der Königlichen Regierung zu Liegnitz in den Aufsichtskreis des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau übergeführt worden.

F. Oeffentliches Volksschulwesen.

182) Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren.

Berlin, den 2. Oktober 1897

Auf den Bericht vom 1. September d. Js. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß bei Bemessung der Besoldungen der in den Schulaufsichtsdienst berufenen Leiter und Lehrer von staatlichen sowie von nichtstaatlichen öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten nach wie vor die Vorschrift des Erlasses vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III. [I. Ang.] — Centrbl. S. 731) maßgebend ist, nach welcher zwecks Einrangirung in eine der Stufen der neuen Gehaltsklasse dem normalmäßigen Gehalte des berufenen Lehrers die Hälfte der festen Oberlehrerzulage von 900 *M* mit 450 *M* hinzugerechnet wird — gleichgiltig, ob der Berufene diese feste Zulage bereits bezog oder nicht. Es ist deshalb nicht zulässig, das nach dieser Bestimmung seiner Zeit festgesetzte Besoldungsdienstalter und Gehalt der aus dem Gymnasialdienste hervorgegangenen Kreis-Schulinspektoren . . . . . im Anschlusse an die neue Besoldungsregelung

Nr. 3 Abs. 2 des Erlasses vom 12. Juni d. Js. — B. 1326 — (Centrbl. S. 471)

aus dem Grunde anderweit festzusetzen, weil die Genannten bei dem Verbleiben in ihren früheren Stellungen am 1. April 1897

die volle Oberlehrerzulage von 900 *M* und dementsprechend ein höheres Einkommen als in ihrer gegenwärtigen Stellung bezogen haben würden.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
U. III. B. 2665.

---

183) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

a. Während für die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Feststellung des Einkommens der Lehrer auf Anrufen der Betheiligten nach §. 45 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) das Beschlußverfahren stattfindet, und zwar mit der Maßgabe, daß der vom Bezirksausschusse auch in erster Instanz gefaßte Beschluß endgiltig ist, bestimmt §. 12 des Lehrer-Ruhegehaltskassengesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194), daß den Schulverbänden auf Abänderung des den Jahresbedarf der Ruhegehaltskassen vertheilenden Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht. Abgesehen von der Frist ist diese Klage an Einschränkungen nicht gebunden. Der Verwaltungsrichter hat hiernach die Richtigkeit des Vertheilungsplanes innerhalb der Grenzen des Klageangriffes nach allen Richtungen hin frei zu prüfen. Insbesondere hat er zu erörtern, ob der Vorschrift im §. 7 des genannten Gesetzes genügt ist, wonach als Maßstab für die Vertheilung des Bedarfes auf die Schulverbände die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens vom 1. Oktober des Vorjahres gelten soll.

Maßgebend allein bleibt nach §. 8 des Gesetzes die nach Anhörung des Kreisausschusses, bezw. in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes, von der Schulaufsichtsbehörde über die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge getroffene Festsetzung. Wie aus der Begründung der Regierungsvorlage, in der die Anhörung des Kreisausschusses bezw. des

Gemeindevorstandes nicht vorgesehen war, hervorgeht, bezweckte jene Bestimmung, der Häufung von Rechtsstreitigkeiten und der hierdurch bedingten Weitläufigkeit der Festsetzung zu begegnen — vergl. Drucksachen des Herrenhauses Session 1892/93 Nr. 24 Seite 12 —.

Eine Nachprüfung der Werthsberechnung auf ihre Angemessenheit ist sonach dem Verwaltungsrichter versagt. Wohl aber hat er zu untersuchen, ob eine Werthsfeststellung nach Vorschrift des Gesetzes überhaupt stattgefunden hat.

Da bei Berechnung des Gesammtdiensteinkommens nach §. 7 des Gesetzes nur das ruhegehaltsberechtigte Einkommen in Betracht zu ziehen ist, und zwar auch nur nach dem Stande am 1. Oktober des Vorjahres, da ferner nach §. 6 alljährlich ein neuer, den Bedarf an Ruhegehältern nach demselben Zeitpunkte berücksichtigender Vertheilungsplan aufgestellt werden muß, so folgt aus der Natur der Sache, daß die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß §. 8 getroffenen Festsetzungen keine dauernde Bedeutung haben, sondern, wenn auch nicht ohne Grund von Amtswegen, so doch auf Antrag der Betheiligten, einer erneuerten Prüfung unterzogen werden müssen.

Dem Einwande, daß ein derartiger Antrag nicht berücksichtigt sei, kann die Schulaufsichtsbehörde nicht entgegensetzen, daß, wenn sie einen Einkommenstheil bei Aufstellung des Vertheilungsplanes in diesen eingestellt, sie durch konkludente Handlungen zu erkennen gegeben habe, es sei die nach §. 8 des Gesetzes erforderliche Festsetzung getroffen. Das würde nur richtig sein, wenn die Selbstverwaltungsorgane vorher gehört worden wären. Ist letzteres unterblieben, so kann in der Einstellung des betreffenden Einkommenstheiles in die bei dem Vertheilungsplane ermittelte Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens keine für den Verwaltungsrichter maßgebende Festsetzung gefunden werden, so daß dieser sich nicht in unzulässiger Weise über die Bestimmungen des §. 8 hinwegsetzt, wenn er die in den Vertheilungsplan nach Schätzung eingestellten Beträge als nicht maßgebend bezeichnet.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. Juni 1897 — I. 902 —.)

---

b. In dem Gesetze vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung kann eine allgemeine giltige Bestimmung des Wohnsitzbegriffes nicht gefunden werden und es ist die dortige Begriffsbestimmung auch nicht durch spätere Gesetze auf das Schulrecht übertragen.

Im Allgemeinen aber gehört zur Begründung eines Wohnsitzes nach Preußischem wie nach Gemeinem Rechte einmal der

Wille, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, und außerdem die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechendes Handeln. Bei Annahme eines doppelten Wohnsitzes, der naturgemäß nur ausnahmsweise vorkommt (vergleiche von Savigny, System des heutigen Römischen Rechtes, Band 8 Seite 63 ff.), müssen diese Kriterien für beide Orte zutreffen. Ein zweiter Wohnsitz des Klägers in C. würde also voraussetzen, daß er dort ebenfalls einen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat. Dies ist eine wesentlich thatsächliche und darum der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegende Frage (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XII Seite 162, Band XIII Seite 120). Daraus, daß der Kläger auf seinem Rittergute C. eine eingerichtete Wohnung hatte, dort in jedem Jahre mehrere Wochen mit seiner Familie und außerdem von Zeit zu Zeit allein tageweise wohnte, folgt nicht nothwendig, daß C. als Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse anzusehen war. Vielmehr konnte sich als solcher trotzdem sein sonstiger Wohnort ausschließlich darstellen, namentlich dann, wenn dort die gesammte Vermögensverwaltung dauernd ihren Mittelpunkt hatte, der Kläger sich dort auch den größten Theil des Jahres befand und in C. nur wochen- oder tageweise hauptsächlich behufs Kontrole der einem Inspektor übertragenen Wirthschaftsführung aufhielt. Gehörte der Kläger dem Vorstande bezw. Aufsichtsrathe benachbarter industrieller Unternehmungen an, so kann er doch die damit verbundenen Obliegenheiten bei seiner häufigen gelegentlichen Anwesenheit erfüllt haben, ohne in C. einen Wohnsitz zu haben. Noch weniger bedurfte er in seiner Eigenschaft als Mitglied des landwirthschaftlichen Kreisvereines eines Wohnsitzes daselbst. Auch ohne einen solchen mochte sich der Kläger wegen seines häufigen Aufenthaltes in C. veranlaßt finden, einen Platz in der Kirche zu miethen. Geselliger Verkehr mit der Nachbarschaft und Aufnahme von Gästen sind ebenfalls bei bloßem Aufenthalte denkbar. Wenn also der Vorderrichter trotz aller dieser vom Beklagten geltend gemachten Momente zur Verneinung eines Wohnsitzes in C. gelangte, so lassen seine Ausführungen einen Rechtsirrthum insbesondere hinsichtlich des Wohnsitzbegriffes nicht erkennen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 11. Juni 1897 — I. 904 —.)

---

c. Nach §§. 39 bis 42 Titel 12 und §. 410 Titel 11 Theil II des Allgemeinen Landrechtes sind in Ermangelung entgegenstehender provinzieller oder lokaler Normen die Gemeinden zur Herbeiholung eines neuen Schullehrers nebst Familie und

Hausrath verbunden, und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn die Gemeinde nicht selbst den Lehrer gewählt hat, ihre Verbindlichkeit sich nur auf eine Entfernung von zwei Tagereisen erstreckt.

Wie das Oberverwaltungsgericht in dem Endurtheile vom 11. Juni 1890 (Entscheidungen Band XIX Seite 193 ff.) dargelegt und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten hat, ist der Lehrer nicht berechtigt, an Stelle der Gewährung freier Transportmittel nach seiner Wahl eine Entschädigung für die bei anderer Art des Anzuges aufgewendeten Reisekosten zu verlangen. Eine solche Entschädigung kann vielmehr an Stelle der Herbeiholung nur entweder auf Grund einer vorgängigen Vereinbarung mit der Gemeinde oder in dem Falle, daß die Gemeinde auf geschehene Aufforderung die Transportmittel nicht rechtzeitig gestellt hat, von dem Lehrer beansprucht und von der Aufsichtsbehörde als eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Leistung festgestellt werden. Die Regierung in N. ist anderer Ansicht. Ihres Erachtens soll die Gemeinde, sofern sie nicht alsbald nach Empfang amtlicher Mittheilung von der Anstellung eines Lehrers an ihrer Schule (auch ohne dessen Aufforderung zur Fuhrengestellung) über die Herbeiholung Beschluß faßt, sich des Rechtes begeben, zwischen dieser und der Erstattung der vom Lehrer aufgewendeten Anzugskosten zu wählen, — alsdann soll vielmehr das Wahlrecht dem Lehrer zufallen. Allein ein Versuch, den diesseits und zwar (vgl. die oben angezogene Entscheidung Band XIX Seite 196) in voller Uebereinstimmung mit der Praxis des Unterrichtsministers ausgesprochenen, entgegengesetzten Grundsatz zu widerlegen, ist weder von der Regierung in ihrer Feststellungs-, noch von dem Regierungs-Präsidenten in der angegriffenen Zwangsetatisirungs-Verfügung oder im Laufe des Streitverfahrens gemacht worden. Auch bei selbständiger nochmaliger Prüfung hat der Gerichtshof keinen Anlaß gefunden, von der Auffassung abzugehen: daß erst die Nichtbefolgung einer Aufforderung des Lehrers zur rechtzeitigen Gestellung von Beförderungsmitteln die Gemeinde in Verzug setzt und eine Rechtspflicht für sie erzeugt, ihm die — angemessen verwendeten — Kosten anderweiter Ausführung des Anzuges zu erstatten. Eine dahin gehende Aufforderung war im vorliegenden Falle an die Klägerin nicht gerichtet worden. Daraus ergiebt sich, daß der Klägerin, wenngleich sie ihrerseits sich einer ausdrücklichen Bemängelung der, der Zwangsetatisirung zu Grunde liegenden Feststellungs-Verfügung auch nach dieser Richtung hin enthalten hat, die Pflicht der Umzugskostenerstattung gesetzlich nicht obliegt.

(Erkenntnis des I. Senates vom 15. Juni 1897 — I. 928 —.)

d. Mit der Klage werden zweierlei Anträge geltend gemacht, einmal Freistellung von der Anforderung, daß die Kläger zu den Schulunterhaltungskosten für das Jahr 1896/97 mehr als je eine Mark beisteuern, zweitens Uebernahme des angesonnenen Mehrbetrages Seitens eines Dritten.

Die Verbindung derartiger Ansprüche in einem und demselben Verfahren ist von dem Gerichtshofe in ständiger Rechtsprechung als unzulässig bezeichnet (Endurtheile vom 5. Dezember 1891 und vom 17. März 1894, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XIII Seite 219 und Jahrgang XV Seite 593; vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XIII Seite 246 und Band XXI Seite 198).

Der Herangezogene hat die Wahl, ob er nach Verwerfung des Einspruches gegen seine Heranziehung Klage wider die veranlagende Behörde auf Freistellung von der angesonnenen Leistung erheben, oder ob er den seiner Ansicht nach aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner Pflichtigen wegen Uebernahme der Leistung belangen will. Es würde dem öffentlichen Interesse durchaus zuwider laufen, wenn in einem und demselben Streitverfahren jene Klage mit dieser verbunden würde. Denn die Haushaltsinteressen der abgabenberechtigten Korporation erheischen es, daß der Streit zwischen dem Herangezogenen und der veranlagenden Behörde auf möglichst einfachem und schnellem Wege zur Erledigung gelangt. Eine Einbeziehung der Frage, ob ein Dritter zu der Leistung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei, würde dazu angethan sein, den Streit in Bahnen zu lenken, die von jenem Wege abführen müßten. Andererseits berührt der Streit der Censiten unter sich die veranlagende Behörde überhaupt nicht; sie gehört nicht zu den Betheiligten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 174), eine Einbeziehung der Behörde in den Streit der Betheiligten unter einander würde der Stellung nicht entsprechen, die ihr bei der Besorgung der Deckungsmittel für den Bedarf der Korporation zugewiesen ist.

Wenn das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) im §. 47 für Schulbau-, im §. 56 für Wegebau- und im §. 66 für Sachen, betreffend die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen, abgesehen von den für Streitigkeiten der Betheiligten untereinander gegebenen Rechtsbehelfen, bestimmt, daß die gegen die Behörde auf Aufhebung ihrer Anordnung gerichtete Klage, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm

angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten sei, so beruhen diese Vorschriften auf der Anschauung des Gesetzgebers, daß aus Gründen des öffentlichen Interesses die Frage, wer die zur Ausführung der angeordneten Maßregel erforderlichen Kosten zu tragen habe, nicht im Ungewissen bleiben dürfe, der Behörde gegenüber vielmehr der Herangezogene so lange verhaftet sein müsse, bis er den statt seiner öffentlich-rechtlich Verpflichteten nachweise. Dürfte sich der Herangezogene auf den Beweis beschränken, daß er der Verpflichtete nicht sei, so entstände, wenn dieser Beweis gelänge, eine Sachlage, welche die Durchführung einer Maßregel hindern würde, für die das öffentliche Interesse einen Aufschub nicht gestattet. Deshalb soll der Herangezogene den wirklich Verpflichteten nachweisen. Nur auf diesem Wege ist es zu erreichen, daß es der Behörde in keinem Stadium der Sache an einem die Durchführung ihrer Anordnung sicher stellenden Titel fehlt; entweder ist es ihr eigener Beschluß oder die alsbald an dessen Stelle tretende Entscheidung des Verwaltungsrichters.

Aehnliche Gesichtspunkte können nach der Natur der Sache bei der Heranziehung zur Deckung der laufenden Bedürfnisse eines kommunalen Verbandes im weiteren Sinne nicht Platz greifen, weil es ohne Weiteres feststeht, daß der Ausfall einer veranlagten Abgabe von den anderen Verbandsgenossen aufgebracht werden muß. Das öffentliche Interesse ist hier nur insoweit betheiligt, als möglichst bald darüber Klarheit geschaffen wird, ob mit einem solchen Ausfalle zu rechnen ist. Diese Erwägung führt mit Nothwendigkeit zu dem Schlusse, daß die Verbindung der Reklamationsklage mit der Interessentenklage nicht statthaft sein kann. Auch in den oben genannten Fällen der §§. 47, 56 und 66 des Zuständigkeitsgesetzes sind die Rücksichten auf das öffentliche Interesse für die Zulässigkeit der Verbindung der Klage gegen die anordnende Behörde und den Drittverpflichteten derartig ausschlaggebend, daß mit diesem nur über die Kosten der angeforderten Leistung, nicht darüber hinaus, namentlich also auch nicht über die Verpflichtung zur Kostentragung im Prinzipe, gestritten werden darf (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XXV Seite 256).

Die in der Revisionsschrift der Kläger angezogenen diesseitigen Urtheile vom 16. Februar 1881 (Entscheidungen Band VII Seite 219) und vom 15. April 1882 (Entscheidungen Band VIII Seite 174) lassen die hier interessirende Frage der Zulässigkeit der Verbindung der Reklamationsklage aus §. 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Interessentenklage aus Abs. 3 daselbst

völlig unberührt. Nicht nur sind beide Urtheile unter der Herrschaft des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G. S. S. 297) ergangen, dem ein Verfahren, wie es jener §. 46 in Abs. 2 und 3 unterscheidet, fremd war, sondern es handelte sich auch nach dem ihnen zu Grunde liegenden Thatbestande gar nicht um eine Klagekumulation der hier fraglichen Art, sondern nur um einen Streit unter den Kontribuenten allein.

(Erkenntnis des I. Senates vom 15. Juni 1897 — I 925 —).

---

e. 1) Das Brennholz zur Beheizung des Schullokales und zur Deckung des Bedarfes für den Lehrer an der Schule zu N. ist bisher von dem Fiskus als Gutsherrn der allein zur Schule gehörigen Landgemeinde N. in dem gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrage von 50,1 cbm geliefert worden. Bei einer Neuvermessung der Räumlichkeiten im Schulhause ermittelte der Landrath, daß nach den durch Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1873 gegebenen Normativbestimmungen ein Quantum von 54,3 cbm Brennholz verabreicht werden müßte. Die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, billigte diese Berechnung und beauftragte den Landrath, den Mehrbedarf von 4,2 cbm durch den Schulvorstand ausschreiben zu lassen. Demgemäß zog der Schulvorstand die Landgemeinde N. zur Lieferung von 4,2 cbm Brennholz heran.

Da die Klägerin eine Leistung gewähren soll, die ihr bisher nicht obgelegen hat, so handelte es sich um eine erhöhte Anforderung im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (G. S. S. 175). Es änderte auch darin nichts der Umstand, daß für die Berechnung des Schulbrennholzbedarfes gewisse von der Schulaufsichtsbehörde erlassene Normativbestimmungen bestehen. Letztere regeln das Ermessen der Verwaltungsbehörden nur ein für alle Male, beruhen aber auf diesem Ermessen, und binden die Verpflichteten nicht in der Weise, daß sie sich ihnen unbedingt zu unterwerfen hätten. Ermangelt ihr Einverständnis zur Uebernahme der erhöhten Leistung, so kann diese, mag sie auch nach solchen Normativbestimmungen berechnet sein, nicht anders als auf dem vom genannten Gesetze vorgeschriebenen Wege festgesetzt werden. Die Selbstverwaltungskörperschaften haben demnächst selbständig zu befinden, ob und inwieweit sie jene Normativbestimmungen gelten lassen wollen.

Hierüber bestand bei den parlamentarischen Erörterungen über das Gesetz keine Meinungsverschiedenheit (vgl. insbesondere

die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses, betreffend die Sitzung vom 26. April 1887).

Auf dem Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 ist die erhöhte Leistung nicht festgestellt worden. Sie durfte deshalb auch nicht gefordert werden.

2) Es besteht darüber kein Zweifel, daß die Schulaufsichtsbehörde das Recht hat, dem Schulvorstande einen Vertreter zu bestellen, wenn dieser die ihm obliegenden Amtspflichten nicht ausüben kann oder will (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band IX Seite 139, Band XI Seite 190 u. ö.). Eine Weigerung des Schulvorstandes zu N., seines Amtes zu walten, lag aber nicht vor; er hat der Anweisung der Aufsichtsbehörde, den Mehrbedarf des Brennmateriales auszuschreiben, Genüge gethan, auch auf den von der Landgemeinde N. gegen die Heranziehung erhobenen Einspruch den erforderlichen Beschluß gefaßt. Im Uebrigen hat die Schulaufsichtsbehörde nicht etwa zu erkennen gegeben, daß die Mitglieder des Schulvorstandes wegen ihres kollidirenden Interesses als Mitglieder der Landgemeinde N. an Ausübung des Amtes gehindert würden, im Gegentheile war in der Regierungsverfügung an den Landrath diesem die Weisung ertheilt, den Mehrbedarf auf die Landgemeinde N. durch den Schulvorstand ausschreiben zu lassen. Weder der eine noch der andere der beiden Gründe, aus denen die Schulaufsichtsbehörde dem Schulvorstande einen Vertreter zu bestellen befugt war, ist sonach bei Bestellung des Landrathes als Vertreter maßgebend gewesen. Die diese Vertretung anordnende Regierungsverfügung bezeichnet als einzigen Grund dafür, daß der die Freistellung der Landgemeinde N. aussprechende Beschluß des Schulvorstandes das bestehende Recht verletze.

Der genannte Beschluß war bereits zur Kenntnis der Landgemeinde N. gelangt, und diese hatte dadurch Rechte erworben, die auf dem Wege, daß die Schulaufsichtsbehörde den Beschluß außer Kraft setzte, dem Schulvorstande einen Vertreter bestellte und diesen eine neue Heranziehung vornehmen hieß, nicht beseitigt werden konnten. Mag man der aus §. 50 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) folgenden Befugnis der Aufsichtsbehörde, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, auch noch so weiten Spielraum gewähren, so findet diese Befugnis doch ihre naturgemäße Grenze an den durch die Maßnahmen der nachgeordneten Behörden Dritten bereits erwachsenen Rechten.

Danach war die Regierung nicht befugt, den Beschluß des

Schulvorstandes so, wie geschehen, außer Kraft zu setzen, und daraus Anlaß zur Einsetzung eines Vertreters für den Schulvorstand zu entnehmen.

(Erkenntnis des I. Senates vom 18. Juni 1897 — I. 947 —.)

Nichtamtliches.

Dienst- und Rechtsverhältnisse von deutschen Erzieherinnen in Spanien.

In Spanien, insbesondere in Madrid, sind in einheimischen Familien deutsche Erzieherinnen sehr gesucht, und die Aussicht auf das von den dortigen Dienstgebern gebotene, für unsere Verhältnisse meist hoch erscheinende Gehalt veranlaßt fortgesetzt deutsche Erzieherinnen, in Spanien Stellungen anzunehmen. Zu oft lassen sie jedoch hierbei jede Vorsicht außer Acht. Vor allem ist es, wie eine langjährige Erfahrung lehrt, erforderlich, daß die Stellungsuchenden sich zuerst an zuverlässiger Stelle, etwa bei dem deutschen Konsulate, über den Ruf und die Vermögenslage der Dienstherrschaft erkundigen, selbst wenn diese sich ihrem Titel nach anscheinend einer hohen gesellschaftlichen Stellung erfreut.

In zweiter Linie empfiehlt es sich dringend, das Dienstverhältnis durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln. Das spanische Gesetz behandelt nämlich selbst solche Erzieherinnen, die das Lehrerinnen-Examen bestanden haben, als Dienstboten; sie können daher, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, am letzten Tage der verabredeten Dienstzeit ohne weiteres entlassen werden.

Auch kommt es häufig vor, daß Erzieherinnen von höherer Bildung als gewöhnliche Kindermädchen behandelt werden und ihnen auch die Arbeit solcher zugemuthet wird. Besonders bemerkenswerth ist, daß die Vereinbarung einer längeren Dienstzeit der Erzieherin noch keinen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes für die ganze Zeit giebt, wenn etwa die Dienstherrschaft sie vor Ablauf des Vertrages ohne Grund entläßt. Maßgebend ist in dieser Beziehung vielmehr allein die Verabredung über die Raten, in denen das Gehalt gezahlt wird. Ist ein Vertrag z. B. auf ein Jahr geschlossen, während das Gehalt vierteljährlich bezahlt wird, so kann die Dienstherrschaft die Erzieherin am Ende jedes Vierteljahres entlassen, ohne daß sie verpflichtet wäre, auch noch für die weitere, im Vertrage festgesetzte Zeit das Gehalt zu entrichten. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß im Falle einer Erkrankung der Erzieherin der Dienstgeber nach spanischem Rechte nicht verbunden ist, für sie zu sorgen.

Demnach müßten deutsche Erzieherinnen vor Annahme einer Stellung in Spanien darauf bestehen, daß in einem schriftlichen Vertrage neben genauer Festsetzung ihrer Rechte und Pflichten, der Dauer des Dienstverhältnisses und der Kündigungsfristen, auch über die Kosten für den Fall einer Erkrankung und die Kosten ihrer Heimreise Vereinbarung getroffen wird.

Verleihung von Orden.

Aus Anlaß der stattgehabten Feier des 50 jährigen Bestehens des Meteorologischen Institutes zu Berlin haben nachbenannte Personen folgende Orden erhalten und zwar:

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

der Vorsteher des Meteorologischen Observatoriums bei Potsdam Professor Dr. Sprung,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Meldorf Professor Dr. Grühn,
der frühere ordentliche Lehrer an der aufgelösten Gewerbe- und Handelsschule zu Cassel Professor Dr. Möhl daselbst,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Konitz Professor Paszotha,
der Buchdruckereibesitzer Alexander Faber zu Magdeburg und
der Bierbrauereibesitzer Friedrich Treitschke zu Erfurt;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

der Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Vogel zu Potsdam;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

der Abtheilungs-Vorsteher des Meteorologischen Institutes Professor Dr. Hellmann zu Berlin, sowie

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

der Fabrikdirektor O. Krieg zu Eichberg,
der Gymnasiallehrer Strodthoff zu Lingen,
der Hauptlehrer an der Bürgermädchenschule zu Gardelegen Lange,
der Kantor und Lehrer Knappe zu Kirche-Wang im Riesengebirge,
der Hauptlehrer Winkler zu Schreiberhau,
der Gymnasial-Oberlehrer Rohweder zu Husum und
der Privatier Dr. Ernst Friedrich Julius Josef Ziegler zu Frankfurt a. M.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:
dem Kreis-Schulinspektor Zacher zu Oppeln der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
der Regierungs- und Schulrath Professor Dr. Wätzoldt von Magdeburg nach Breslau;
die Kreis-Schulinspektoren
Albrecht von Pudewitz nach Kulm und
Dr. Cunerth von Kulm nach Pudewitz.

Es ist befördert worden:
der Regierungs- und Schulrath Dr. Preische aus Breslau zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Es ist ernannt worden zum Kreis-Schulinspektor:
der bisherige Oberlehrer am Progymnasium zu Schwetz Rübe.

B. Universitäten.

Universität Berlin.

Dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Rubner ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Es sind ernannt worden:
der bisherige Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Dessoir zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der Geheime Regierungsrath und Provinzial-Schulrath a. D. Dr. Münch mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs zum ordentlichen Honorar-Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin und
der bisherige außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der genannten Universität Dr. Hermann Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, auf Grund gleicher Ermächtigung zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Fakultät.

Universität Breslau.

Der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Nikel zu Breslau ist zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-theologischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Göttingen.

Der bisherige Privatdozent Professor Dr. des Coudres zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät derselben Universität ernannt worden.

Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Cramer ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Universität Marburg.

Der bisherige Privatdozent Dr. Brandi zu Göttingen ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg ernannt worden.

Universität Bonn.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Heffter zu Gießen ist zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn ernannt worden.

C. Technische Hochschulen.

Berlin.

Der ordentliche Professor an der Universität Marburg, Geheimer Regierungsrath Dr. Paasche ist zum etatsmäßigen Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin ernannt worden.

Aachen.

Dem Dozenten an der Technischen Hochschule zu Aachen Dr. Borchers ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

D. Museen u. s. w.

Es sind ernannt worden:

der Dr. Pallat zu Wiesbaden zum Vorsteher des Museums Nassauischer Alterthümer daselbst;

der Dr. Max Friedländer und

der Dr. phil. Erich Pernice zu Direktorial-Assistenten bei den Königlichen Museen zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Direktor des Realprogymnasiums zu Oberlahnstein Dr. Widmann;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse
dem Oberlehrer am Sophien-Realgymnasium zu Berlin Professor Dr. Brecher.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
den Oberlehrern am Gymnasium zu Glatz Kornke und Prohasel, sowie
dem Oberlehrer am Realprogymnasium zu Oberlahnstein Werle.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:
die Direktoren
Dr. Asbach vom Gymnasium zu Prüm an das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf und
Spreer vom Pädagogium zu Putbus an das Gymnasium zu Merseburg;
die Oberlehrer
Dr. Elter vom Progymnasium zu Linz an das Gymnasium zu Münstereifel,
Dr. Fischer vom Gymnasium zu Münstereifel an das Progymnasium zu Linz,
Dr. Hippenstiel vom Progymnasium zu Grevenbroich an das Gymnasium zu Mörs,
Jaeger vom Gymnasium zu Duisburg an das Gymnasium zu Neuwied,
Laufkötter vom Progymnasium zu Andernach an die Realschule zu Hechingen,
Müller von der Adlerflychtschule zu Frankfurt a. M. an die Wöhlerschule (Realgymnasium) daselbst,
Oelker vom Gymnasium zu Aurich an das Realgymnasium zu Osnabrück,
Stange vom Progymnasium zu Homburg v. d. H. an das Gymnasium zu Marburg und
Dr. Tichelmann vom Gymnasium zu Mörs an das Gymnasium zu Duisburg.

Es sind befördert worden:
der Oberlehrer am Gymnasium zu Cleve Hagemann zum Direktor des in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen Progymnasiums zu Sobernheim,
der Oberlehrer am Gymnasium zu Bonn Dr. Poppelreuter zum Direktor der Ritterakademie zu Bedburg,
der Oberlehrer am Realgymnasium zu Celle Professor Dr. Rößler zum Direktor dieser Anstalt und
der Oberlehrer am Städtischen Gymnasium zu Halle a. S. Dr. Schmidt zum Direktor des Gymnasiums zu Torgau.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:
am Gymnasium
zu Stade der Hilfslehrer de la Chaux,
zu Wandsbek der Hilfslehrer Dr. Drangelattes,
zu Züllichau (Pädagogium) der Schulamtskandidat Grünhaldt,
zu Stettin (Stadtgymnasium) die Hilfslehrer Dr. Helbing und Schuster,
zu Dt.-Krone der kommissarische Religionslehrer Henke,
zu Aurich der Hilfslehrer Heuser,
zu Norden der Marine-Oberlehrer Dr. Hollaender,
zu Schleswig der Hilfslehrer Marschausen,
zu Pyritz der Hilfslehrer Rudolph,
zu Berlin (Friedrichs-Gymnasium) der Gemeindeschullehrer Dr. Sello,
zu Danzig der Hilfslehrer Timreck,
zu Flensburg der Hilfslehrer Dr. Wieding und
zu Deutsch-Wilmersdorf der Hilfslehrer Zander;
am Realgymnasium
zu Hannover (I.) der Hilfslehrer Dr. Ballerstedt,
zu Stettin (Schiller-Realgymnasium) die Hilfslehrer Kortüm und Dr. Ernst Schultz,
zu Leer der Hilfslehrer Mülder und
zu Stettin (Friedrich-Wilhelms-Realgymnasium) der Hilfslehrer Schültzke;
am Progymnasium
zu Homburg v. d. H. der Hilfslehrer Purgold und
zu Löbau der Hilfslehrer Rosengarth;
an der Realschule
zu Elmshorn der Hilfslehrer Bothe und
zu Potsdam der Hilfslehrer Stamm;
am Realprogymnasium
zu Otterndorf der Hilfslehrer Friedrichs.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:
die ordentlichen Seminarlehrer
Debbelt von Paradies nach Odenkirchen,
Gutsche von Bromberg nach Altdöbern,
Hopp von Marienburg nach Bromberg,
Koltermann von Petershagen nach Dramburg und
Richter von Koschmin nach Rawitsch;
der Seminar-Hilfslehrer
Korsch von Marienburg nach Angerburg.

Es ist befördert worden:
zum ordentlichen Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Petershagen der bisherige Zweite Präparandenlehrer Otto aus Laasphe.

Es sind angestellt worden:
als Oberlehrer
am Schullehrer-Seminar zu Mühlhausen i. Th. der bisherige Realgymnasial-Oberlehrer Dr. Polack zu Gera;
als ordentliche Seminarlehrerin
am Lehrerinnen-Seminar zu Posen die Lehrerin Emilie Frenzel aus Danzig.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Präparandenlehrer
an der Präparandenanstalt zu Massow der bisherige Seminar-Hilfslehrer Matzky zu Dramburg,
an der Präparandenanstalt zu Rummelsburg der bisherige Seminar-Hilfslehrer Möhnert aus Cammin i. Pom. und
an der Präparandenanstalt zu Laasphe der bisherige Hilfslehrer an dieser Anstalt Trösken.

H. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Der bisherige ordentliche Lehrer an der Elisabethschule zu Berlin Keil ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt befördert worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:
Adam, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Clausthal,
Dr. Auerbach, außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Biedermann, ordentlicher Seminarlehrer zu Pr.-Friedland,
Dr. Bieling, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin,
Dr. Geberding, Professor, Realschul-Direktor zu Berlin,
Groß, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neisse,
Dr. Heidenhain, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau,
Dr. Lackemann, Direktor der Gewerbeschule zu Barmen,
Schmetz, Kreis-Schulinspektor zu Zell,

Dr. Schmidt, Emil, Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule zu Berlin und

Dr. Velten, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Cöln.

2) In den Ruhestand getreten:

Brandt, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Stade, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Buttel, Seminar-Oberlehrer zu Segeberg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Ebers, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Osnabrück, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Eggers, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Norden, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Fischer, Realprogymnasial-Direktor zu Lennep,

Hedemann, ordentlicher Seminarlehrer zu Bütow, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,

Hernekamp, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Neustadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Hoburg, Professor, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Jurka, ordentlicher Seminarlehrer zu Altdöbern,

Köhler, Gymnasial-Oberlehrer zu Schleswig,

Krause, Ernst, Oberlehrer an der Ober-Realschule zu Saarbrücken,

Leyendecker, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Weilburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Münch, Schulrath, Seminar-Direktor zu Saarburg, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens dritter Klasse,

Orth, Oberlehrer an der Wöhlerschule zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Petersen, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Hadersleben, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Petry, Realprogymnasial-Direktor zu Remscheid,

Plaumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Danzig, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Rumpel, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Leer,

Dr. Schauenburg, Geheimer Regierungs-Rath, Realgymnasial-Direktor zu Crefeld,

Dr. Schulthes, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Rendsburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Dr. Schwartze, Professor, Realschul-Oberlehrer zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

Schwartzlose, Musikdirektor, ordentlicher Seminarlehrer zu Oranienburg,

Tappen, Geheimer Ober-Regierungsrath, Vice-Präsident des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern,

Vetter, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Pyritz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse und

Dr. Wald, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wandsbek, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Schönke, ordentlicher Seminarlehrer zu Graudenz.

4) Ausgeschieden, Anlaß nicht angezeigt:

Cüppers, ordentlicher Seminarlehrer zu Elten.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

			Seite
A.	176)	Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" vom 17. Juli 1885. Erlaß vom 18. Oktober d. Js. . . .	791
B.	177)	Examinatoren bei den Kommissionen für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker an der Universität zu Kiel und an der Technischen Hochschule zu Aachen	793
C.	178)	In den neuaufzustellenden Etats der staatlichen höheren Schulen kann von dem Nachweise des Verbleibes der inzwischen ausgeschiedenen Lehrer abgesehen werden. Erlaß vom 1. Oktober d. Js.	794
D.	179)	Befähigungszeugnis für Lehrer als Vorsteher an Taubstummenanstalten. Bekanntmachung vom 4. Oktober d. Js.	794
	180)	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1898. Bekanntmachung vom 12. Oktober d. Js.	795
E.	181)	Ueberführung von höheren Mädchenschulen aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Königlicher Regierungen in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau	796
F.	182)	Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 2. Oktober d. Js.	796

Seite

188) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Erkenntnisse des I. Senates vom 11., 11., 15., 15. und 18. Juni d. Js. 797

Nichtamtliches.

Dienst- und Rechtsverhältnisse von deutschen Erzieherinnen in Spanien 805

Verleihung von Orden 806

Personalien 807

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 15. Dezember 1897.

A. Behörden und Beamte.

184) Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen.

Berlin, den 6. November 1897.

In den nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen wird, wie sich herausgestellt hat, bei den zunächst probeweise besetzten Stellen vielfach nur diese probeweise, nicht aber auch die spätere endgiltige Stellenbesetzung nachgewiesen. Die Nachweisungen, welche unter anderem dazu dienen sollen, der Militär-Verwaltung einen Ueberblick über die Bewegung der Militäranwärter zu geben, verfehlen dadurch zum Theil ihren Zweck. Für die Militär-Verwaltung ist es aber gerade von besonderem Werthe, möglichst genaues statistisches Material darüber zu erlangen, wieviel Militäranwärter endgiltig in den Civildienst übernommen worden sind.

Auf Anregung des Herrn Kriegsministers veranlasse ich die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts, in die gedachten Nachweisungen alle im Laufe des vorangegangenen Vierteljahres wirklich angestellten Personen, also auch diejenigen aufzunehmen, welche in einer der früheren Nachweisungen bereits als probeweise angenommen geführt worden sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2558.

B. Universitäten und Technische Hochschulen.

185) Mittheilung erledigter Prozeßakten an die Universitäten zu akademischen Unterrichtszwecken.

Berlin, den 30. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 21. September d. Js. lasse ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend die Abschrift einer von dem Herrn Justizminister an den Oberlandesgerichts-Präsidenten zu N. erlassenen Verfügung vom 14. Oktober d. Js. wegen Mittheilung erledigter Prozeßakten an die Juristische Fakultät der dortigen Universität zu akademischen Unterrichtszwecken mit dem Ersuchen zugehen, die Fakultät hiervon in Kenntnis zu setzen.

An
den Herrn Universitäts-Kurator zu N.

Abschrift lasse ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem Bemerken zugehen, daß Seitens des Herrn Justizministers auch den übrigen Oberlandesgerichts-Präsidenten, in deren Bezirk sich Universitäten befinden, die Verfügung vom 14. Oktober d. Js. mit dem Anheimgeben mitgetheilt ist, ein dieser Anordnung entsprechendes Verfahren auf den etwaigen Wunsch der für ihren Bezirk in Frage kommenden Juristischen Fakultät einzuhalten.

Ew. Hochwohlgeboren wollen die dortige Juristische Fakultät hiervon in Kenntnis setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Althoff.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren.
U. I. 23019.

Berlin, den 14. Oktober 1897.

Durch Vermittelung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Juristische Fakultät der Universität zu N. dem Wunsche Ausdruck gegeben, erledigte Prozeßakten zu akademischen Unterrichtszwecken zeitweilig überlassen zu erhalten. Dabei hat die Fakultät erklärt, lediglich Auszüge aus diesen Akten mit Unkenntlichmachung der Namen der Parteien, Anwälte und Gerichte den Studirenden mittheilen zu wollen.

Da ich in der Benutzung solcher Auszüge zu Lehrzwecken eine wesentliche Förderung des Universitätsunterrichtes erblicke, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, gefälligst den Landgerichts-Präsidenten zu N. anzuweisen, der dortigen Juristischen Fakultät

nach vorgängiger Verständigung über die näheren Modalitäten für diejenigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche die oben angedeutete Erklärung abgeben, erledigte Prozeßakten, soweit sie nicht für die Justizprüfungskommission gebraucht werden, zeitweilig zur Auswahl verabfolgen zu lassen.

Die verabfolgten Akten sind unter Kontrole zu halten und binnen einer Frist von etwa vier Wochen zurückzuliefern.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An
den Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten zu N.
I. 4615.

C. Akademien 2c.

186) Preisausschreiben, betreffend die Herstellung einer Hochzeits-Medaille.

Preisausschreiben.

Es besteht der Wunsch, eine Hochzeits-Medaille oder Plakette prägen zu lassen, die geeignet ist, als Hochzeitsgeschenk Verwendung zu finden oder für die Angehörigen der Eheleute als dauernde Erinnerung an die Hochzeitsfeier zu dienen.

Zu diesem Behufe wird ein Wettbewerb für preußische und in Preußen lebende andere deutsche Künstler ausgeschrieben.

Verlangt wird ein Wachsmodell in der drei-, vier- oder fünffachen Größe der Ausführung, dessen Durchmesser oder längstes Maaß mindestens 20 cm beträgt und 30 cm nicht überschreiten darf.

Die Form der Medaille oder Plakette ist dem Ermessen des Künstlers anheimgestellt. Es können eine oder beide Seiten künstlerisch ausgeführt werden. Auf einer Seite ist Raum vorzusehen für eine einzugravirende Inschrift, welche mindestens das Datum der Eheschließung, thunlichst aber auch die Namen des Ehepaares enthalten soll.

Das Modell muß sorgfältig durchgearbeitet sein, so daß es nach Verkleinerung durch die Maschine für Herstellung des Stempels benutzt werden kann. Die Inschrift ist in einem beliebig gewählten passenden Beispiele vollständig zu entwerfen. Dem Modelle ist eine Photographie beizugeben, welche es in der von dem Künstler für die Ausführung beabsichtigten Verkleinerung zeigt.

Jeder Entwurf muß mit einem Kennworte versehen sein. Außerdem ist ein geschlossener, dasselbe Kennwort tragender Briefumschlag beizugeben, in welchem sich die Angaben über Namen und Wohnung des einsendenden Künstlers befinden.

Die Einlieferung der Modelle hat

bis zum 23. April 1898, Nachmittag 3 Uhr,

im Bureau der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin N. W., Universitätsstraße 6, zu erfolgen.

Für den besten Entwurf wird ein

Preis von 2000 ℳ

ausgesetzt. Ferner werden dem Preisgerichte noch 3000 ℳ zur Verfügung gestellt, um weitere Preise zu vertheilen, soweit befriedigende, eines Preises würdige Lösungen eingehen. Als Preisgericht ist die preußische Landeskunstkommission bestellt.

Der unterzeichnete Minister beabsichtigt und behält sich das Recht vor, den durch den ersten Preis ausgezeichneten und geeigneten Falles noch andere preisgekrönte Entwürfe in Bronze oder Silber ausführen zu lassen und für amtliche Zwecke, besonders zu Geschenken für öffentliche Sammlungen oder Anstalten zu vervielfältigen. Die Vervielfältigung zum Zwecke der Verwerthung verbleibt in allen Fällen dem Künstler. Besondere Vereinbarungen mit demselben über Benutzung der angefertigten Prägestempel werden vorbehalten.

Nach erfolgter Beurtheilung werden die Entwürfe unter Angabe der Namen der preisgekrönten Künstler öffentlich ausgestellt. Die Nennung der Künstler, welche keine Auszeichnung erlangt haben, erfolgt nur auf deren Antrag.

Berlin, den 1. November 1897.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

U. IV. 3519.

D. Höhere Lehranstalten.

187) Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 31. Oktober 1897.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium lasse ich hierneben einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend den Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbiblio-

theken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten, mit der Veranlassung zugehen, die höheren Lehranstalten des dortigen Bezirkes entsprechend in Kenntnis zu setzen und für die Ausführung des Erlasses Sorge zu tragen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.*)
U. I. 13652. I. U. II.

Erlaß, betreffend den Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten.

Um den Lehrern der höheren Lehranstalten die Erlangung der für ihre wissenschaftlichen Arbeiten erforderlichen Literatur zu erleichtern, bestimme ich was folgt.

§. 1.

Zwischen der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken (mit Ausnahme der Berliner, jedoch einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster) einerseits und den Bibliotheken der nicht am gleichen Orte belegenen staatlichen höheren Lehranstalten ihres Bezirkes andererseits findet ein regelmäßiger Leihverkehr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt.

Der Bezirk der Königlichen Bibliothek zu Berlin im Sinne des Abs. 1 begreift die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Bonn die Rheinprovinz einschließlich der Hohenzollernschen Lande, der Bezirk der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau die Provinzen Schlesien und Posen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Göttingen die Provinz Hannover, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Greifswald die Provinz Pommern, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Halle die Provinz Sachsen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Kiel die Provinz Schleswig-Holstein, der Bezirk der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Königsberg die Provinzen Ost- und Westpreußen, der Bezirk der Universitätsbibliothek zu Marburg die Provinz Hessen-Nassau, der Bezirk der Paulinischen Bibliothek zu Münster die Provinz Westfalen.

---

*) In gleichem Sinne ist an die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Königlichen Akademie zu Münster i. W. verfügt worden.

§. 2.

Der Verkehr ist in der Art zu gestalten, daß die Bestellscheine seitens der entleihenden Bibliothek regelmäßig an einem von der Königlichen bezw. der Universitätsbibliothek für den Bezirk einheitlich zu bestimmenden Tage oder nach Bedarf mehreren Tagen der Woche bezw. des Monats an die verleihende Bibliothek eingesandt und spätestens am folgenden Wochentage von dieser erledigt werden.

§. 3.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Uebersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung derselben mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothek als Empfangsscheine. Die übrigen werden mit den nöthigen Vermerken versehen zurückgesandt.

§. 4.

Die Entleihungsfrist beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn der Vorsteher der verleihenden Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, drei Wochen, für Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Die Rücksendung erfolgt baldmöglichst nach dem Fälligkeitstermine. Die verleihende Bibliothek hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen jederzeit die sofortige Rücksendung, unter Uebernahme der Kosten ihrerseits, zu verlangen.

Ausgeschlossen von der Versendung sind die für Lehrzwecke der einzelnen Universität oder höheren Lehranstalt unentbehrlichen Bücher.

§. 5.

Die entleihende Bibliothek haftet für rechtzeitige und unbeschädigte Rücklieferung der entliehenen Bücher. Im Uebrigen stellt sie dieselben nach den in ihrem sonstigen Verkehre üblichen Grundsätzen zur Benutzung.

§. 6.

Die Hin- und Rücksendung der Bücher erfolgt auf dem Postwege oder als Eilgut, je nachdem es im einzelnen Falle am zweckmäßigsten erscheint.

§. 7.

Die Eilgutsendungen geschehen unter angemessener Werthversicherung. Bei Postsendungen findet eine Werthdeklaration nur in den Fällen statt, in welchen entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§. 8.

Postsendungen im Leihverkehre zwischen den betheiligten staatlichen Anstalten erfolgen gebührenfrei nach den üblichen Aversionalvorschriften (Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 — Centrbl. S. 336; vergl. auch Erlaß vom 13. Juni 1894 — U. I. 915 — Centrbl. S. 538), Eilgutsendungen unfrankirt.

§. 9.

Ueber die aus dem Leihverkehre entstehenden Kosten wie über die Zahl der versandten Bände (Buchbinderbände) wird an jeder Bibliothek besonders Buch geführt. Ende September und Ende März jedes Jahres findet eine Abrechnung auf der Grundlage statt, daß der Antheil jeder Bibliothek an den Kosten nach der Zahl der von ihr in dem betreffenden Zeitraume empfangenen Bände bestimmt wird.

§. 10.

Die entleihende Bibliothek erhebt von den Benutzern eine Entschädigung von 20 *Pf* für jeden Band. Bei Bestellungen und Sendungen außerhalb des regelmäßigen Leihverkehres hat der Benutzer außerdem die etwa erwachsenden besonderen Kosten (für Telegramme, Eilbriefe, besondere Sendungen u. s. w.) zu ersetzen.

§. 11.

Die Kosten werden nach den bisherigen Erfahrungen aus den nach §. 10 aufkommenden Beträgen gedeckt werden können. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, werden die Kostenbeträge, welche nach §. 9 der Königl. Bibliothek bezw. den Universitätsbibliotheken zur Last fallen, am Ende jedes Rechnungsjahres aus dem Fonds der ersteren bezw. dem Titel Insgemein der Universitäten und soweit die Kosten von den Kassen der höheren Lehranstalten zu tragen sind, aus Anstaltsfonds ersetzt.

§. 12.

Die Vorsteher der Königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliotheken sind ermächtigt, den Leihverkehr nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf nichtstaatliche höhere Lehranstalten, für welche die sonstigen Voraussetzungen des §. 1 zutreffen, auszudehnen, falls diese mit Genehmigung ihrer Patrone die daraus erwachsenden Verpflichtungen und alle mit dem Verkehre verbundenen Portokosten, soweit sie nicht mit den sonstigen Unkosten aus den nach §. 10 aufkommenden Beträgen Deckung finden, zu übernehmen bereit sind.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Cimelien, indem vielmehr in dieser Beziehung die Bestimmungen der Erlasse vom 5. Dezember 1893 — U. II. 1675, U. I. — (Centrbl. für 1894 S. 275) beziehungsweise 8. Januar 1890 — U. I. 14528 (Centrbl. S. 179) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 31. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

U. I. 13652. II. U. II.

E. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

188) Bescheid auf den von einem Provinzial-Schulkollegium erstatteten Bericht über Revisionen von Lehrerseminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 30. August d. Js. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß ich mit den infolge der Revisionen der Lehrerseminare zu .... und der Präparandenanstalten zu .... dortseits erlassenen Verfügungen im Allgemeinen einverstanden bin.

Doch kann die Anordnung, daß die Zöglinge des Mittelkursus das ganze Jahr hindurch in der Uebungsschule auch bei dem Unterrichte der Lehrseminaristen hospitiren sollen, nicht gebilligt werden; sie entspricht auch nicht den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872. Einerseits sind die betreffenden Zöglinge noch nicht durch didaktische und methodische Belehrungen sowie durch die Musterlektionen der Seminarlehrer soweit vorbreitet, daß sie genau wissen, worauf sie bei dem Hospitiren zu achten haben; andererseits sind die Lehrseminaristen — zumal im ersten Halbjahre — selbst noch so sehr Anfänger in der Unterrichtspraxis, daß unmöglich andere ihren Unterrichtsstunden zugewiesen werden können zu dem Zwecke, aus diesen Belehrung zu empfangen. Ueberdies erscheint es nicht angezeigt, den Zöglingen des Mittelkursus, deren Zeit jetzt schon aufs äußerste in Anspruch genommen wird, noch weitere Aufgaben zu stellen.

Ebenso ist die Anordnung bedenklich, daß die Lehrseminaristen — statt sich jederzeit in ihrem Unterrichte genau an die von ihnen nach Anweisung ihrer Lehrer anzufertigenden und von den Lehrern nachzusehenden Vorbereitungen zu halten — daran gewöhnt werden sollen, in freierer Weise den Lehrstoff den Kindern darzubieten. Für eine derartige unterrichtliche Behandlung sind die Lehrseminaristen im Allgemeinen noch nicht reif; die erwähnte Anordnung würde die Gefahr unzureichender Vorbereitung der Lehrseminaristen und mangelhafter Darbietung des Lehrstoffes durch dieselben in sich bergen.

Von den bezeichneten beiden Anordnungen ist daher Abstand zu nehmen.

Da die in dem Berichte über die Revision des Seminars zu N. erwähnte, von mir durchaus gebilligte Einrichtung, die Externatszöglinge zusammen mit den Internatszöglingen im Seminare zu bespeisen, sich dort bewährt hat, wird möglichst darauf Bedacht zu nehmen sein, auch in anderen Seminaren der Provinz, in denen gleiche Verhältnisse vorliegen, im Interesse der Verpflegung der Zöglinge wie aus disziplinarischen Gründen, dieselbe Einrichtung durchzuführen.

Ebenso ist weiter dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge angehalten werden, statt unter Federbetten unter wollenen Decken zu schlafen.

Das Bestreben des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, die städtischen Präparandenanstalten zu . . . . in dreiklassige auszugestalten, findet meine Zustimmung — umsomehr als die übrigen Präparandenanstalten der Provinz bereits dreiklassig sind. In derartigen Anstalten ist überall der Musikunterricht in der obersten Klasse auch auf Orgelunterricht auszudehnen.

Für die Anstalt zu N. wird insbesondere noch thunlich bald dafür zu sorgen sein, daß noch ein zweiter Lehrer angestellt wird; die Beschäftigung einer großen Zahl nebenamtlich wirkender Lehrer liegt nicht im unterrichtlichen und erziehlichen Interesse der Anstalt.

Auf die Beseitigung unzulässiger und für den Unterricht nachtheiliger Kombinationen mehrerer Klassen ist weiter nachdrücklich hinzuwirken. Einen ausreichenden Betrieb des Turnunterrichtes — auch im Winterhalbjahre — zu N. herbeizuführen, wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium Sich angelegen sein lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. III. 3078.

189) Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer.

Berlin, den 28. Oktober 1897.

Auf die Eingabe vom 12. Februar d. Js. erwidere ich dem Magistrat, daß nach Lage der Gesetzgebung (Gesetze vom 19. Juni 1889, G. S. S. 131, und 23. Juli 1893, G. S. S. 194) es unzulässig ist, in die Vokation eines Lehrers eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an Lehrer-Pensions- und Witwenkassen aufzunehmen.

Die Aufnahme einer Bedingung in die Vokation, daß der Unterricht an nicht städtischen Anstalten nur mit Genehmigung des Magistrates zu ertheilen ist, ist mit der Befugnis der Schulaufsichtsbehörde hierüber zu befinden, nicht vereinbar. Das Interesse der Stadtgemeinde andererseits ist dadurch ausreichend gewahrt, daß bei jeder bezüglichen Entscheidung die Schuldeputation mitzuwirken haben würde.

Ferner muß aus der Vokation die Bestimmung, betreffend die Zahl der von dem Lehrer wöchentlich zu ertheilenden Stunden und der von ihm zu übernehmenden Vertretung, fortbleiben, da auch hierüber durch die Aufsichtsbehörde Anordnung zu treffen ist, und selbstverständlich die städtischen Lehrer ihre volle Kraft dem Dienste an den städtischen Schulen zu widmen haben.

Wenn der Magistrat in der Vokation der Volksschullehrer eine Bedingung, betreffend Uebernahme von Unterricht an Fortbildungsschulen, aufnehmen will, so ist jedenfalls davon abzusehen, diesen Unterricht auf die pflichtmäßige Stundenzahl anzurechnen. Die Bestimmungen der Erlasse vom 25. Juni 1861 — U. 14150 — und vom 3. Juli 1875 — U. II. 2050 — (Centrbl. S. 547) sind durch die Gesetze über die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (G. S. S. 240 und 64) bezw. §. 27 I und VIII und §. 28 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 (G. S. S. 25 ff.) abgeändert. Da die Zahlung der Staatsbeiträge nach den letzteren Vorschriften von der Voraussetzung abhängig ist, daß der betreffende Stelleninhaber im Volksschuldienste voll beschäftigt ist, kann es nicht mehr für zulässig erachtet werden, denselben noch zur Ertheilung weiterer Unterrichtsstunden an anderen Schulanstalten zu verpflichten. Aus dieser Erwägung ist es auch nicht angängig, den Lehrern die Verpflichtung der unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichtes an der Fortbildungsschule aufzuerlegen.

Demgemäß wolle der Magistrat eine andere Vokation ausfertigen und der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorlegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
den Magistrat zu N.
U. III. C. 2863.

F. Höhere Mädchenschulen.

190) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Eberswalde aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin.

(Vergl. Centralblatt für 1897 Seite 796.)

Die städtische höhere Mädchenschule zu Eberswalde ist aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam in denjenigen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin überwiesen worden.

G. Oeffentliches Volksschulwesen.

191) Zusammensetzung der Schulvorstände im Gebiete der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 8. Juli 1896 stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß das nach §. 31 der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845 den Gemeinden gewährte Recht auf Entsendung eines oder mehrerer Hausväter in den Schulvorstand in Schulverbänden, welche sich aus Landgemeinden und Gutsbezirken zusammensetzen, auch den Gutsbezirken zusteht, sowie daß das aus den Gutsbezirken neben dem Gutsvorsteher zu entsendende Schulvorstandsmitglied von dem Gutsvorsteher oder dessen Vertreter zu ernennen ist.

Im Uebrigen muß ich aber an der in dem Erlasse vom 31. Dezember 1861 — U. 24207 — (Centrbl. für 1862 S. 46) ausgesprochenen Regel festhalten, nach welcher die Konfession der Schulvorstandsmitglieder dem konfessionellen Charakter der Schule entsprechen soll.

Vor weiterer Entschließung veranlasse ich die Königliche Regierung daher, zu berichten, ob in dem Gutsbezirke N. eine für den Schulvorstand der katholischen Schule zu N. geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden ist. Nur in diesem Falle würde ich mich mit der seitens des Gutsvorstehers von N. erfolgten Er-

nennung eines evangelischen Schulvorstandsmitgliedes für jene Schule einverstanden erklären können.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. B. 2645.

---

192) Anwendung der Vorschriften im Artikel I §. 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni d. Js. — G. S. S. 193 —, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, auf die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes.

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Auf den Bericht vom 1. Oktober d. Js. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Vorschriften im Artikel I §. 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni d. Js. — G. S. S. 193 —, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, auch auf die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes Anwendung finden. Diese Vorschriften stehen in unmittelbarer Beziehung zu den im §. 1 Absatz 1 angeführten Sätzen und erläutern bezw. ergänzen dieselben lediglich.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

An
die Königliche Regierung zu N.
Fin. M. I. 13594.
M. d. g. A. U. III. E. 5418.

---

193) Einhaltung des für Eingaben von Elementarlehrern vorgeschriebenen Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche.

Berlin, den 28. Oktober 1897.

Der Königlichen Regierung übersende ich anbei das mir von dem Lehrer N. zu N. mit dem dortseitigen Bescheide vom . . . . unmittelbar wieder eingereichte Gesuch vom . . . , um Gewährung einer Remuneration zum Ersatze für einen angeblichen Gehaltsausfall, zum Berichte.

Gleichzeitig mache ich der Königlichen Regierung zur Pflicht

in Zukunft jede im Instanzenzuge an mich eingereichte Eingabe zur Vorlage zu bringen, gleichviel ob die Königliche Regierung Sich in günstigem oder ungünstigem Sinne zu dem gestellten Antrage äußern will (vgl. Verfügung vom 8. Oktober 1890 — U. III a. 22436 — (Centrbl. S. 732). Die Vorlegung muß um so mehr erfolgen, als ich direkt eingereichte Gesuche in der Regel dem Antragsteller unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Einreichung durch seine vorgesetzte Behörde unerledigt zurücksende.

Ist die Königliche Regierung im einzelnen Falle nicht sogleich in der Lage, Sich zu dem Gesuche erschöpfend zu äußern, so hat Sie die erforderlichen Ermittelungen mit thunlichster Beschleunigung anzustellen und darauf hinzuwirken, daß dieselben in kürzester Frist, spätestens innerhalb 14 Tagen, zum Abschlusse gebracht werden. Ist letzteres nicht möglich, so ist das Gesuch, eventl. nach Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, alsbald mit einer Anzeige, daß nach Abschluß der eingeleiteten Ermittelungen weiter berichtet werden würde, zur Vorlage zu bringen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Weyrauch.

An
die übrigen Königlichen Regierungen und an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.
U. III. E. 5529.

---

194) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

1) Im Geltungsbereiche des §. 29 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes steht nicht dem Schulvorstande eine Heranziehungsbefugnis allein gegenüber den Hausvätern zu. Das Gesetz nimmt an der angezogenen Stelle die Schulhausväter auf die Unterhaltungslast nur in Ermangelung von Stiftungen für die gemeinen Schulen in Anspruch und versteht unter Stiftungen nicht etwa ausschließlich den Schulzwecken gewidmete Vermögensmassen mit selbständiger juristischer Persönlichkeit, ähnlich den im Titel 19 a. a. O. behandelten Armenanstalten und anderen milden Stiftungen, sondern nicht minder Schulunterhaltungsverpflich-

tungen, welche statt der Hausväter oder neben ihnen dritten (natürlichen oder juristischen) Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes obliegen. Zur Geltendmachung auch solcher Verpflichtungen im Wege der Heranziehung ist mithin der Schulvorstand wohlbefugt.

2) Die Zusicherung, zur Unterhaltung der für eine Besiedelungs-Kolonie nothwendigen Schule auf die Dauer des Unvermögens der Hausväter mit den Zinsen eines hinterlegten Kapitals eintreten zu wollen, bildet, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, die durch Zurückgreifen auf die Kapitalszinsen konkludent an den Tag gelegte Zustimmung sowohl der Hausvätersozietät wie der Schulaufsichtsbehörde gefunden hat, nach feststehender Rechtsprechung einen Theil der Schulverfassung, folglich Normen des objektiven örtlichen Rechtes und damit die Grundlage für die Entstehung öffentlich-rechtlicher Pflichten (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XI Seite 169, Band XXI Seite 189/92).

3) Gemäß §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes — und, nebenbei bemerkt, ebenso im Gebiete der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1 ff.) — gebührt die Abmessung der Leistungsfähigkeit der Gutsanwohner und die Festsetzung der Höhe der von der Gutsherrschaft zu gewährenden Beiträge nicht dem Schulvorstande, sondern der Regierung als Aufsichtsbehörde, und findet gegen deren Entscheidung die Klage im Verwaltungsrechtswege nicht statt (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band X Seite 126 ff., insbesondere 137/8; Band XVIII Seite 175). Hier steht freilich nicht fest, daß die Klägerin gutsherrliche Rechte über N. besitzt, in welchem Falle sie zur Unterstützung der Koloniceinwohner bei der Aufbringung ihrer Schulbeiträge schon nach den positiven Vorschriften des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes und daher ganz unbeschränkt, nicht blos nach Maßgabe der von ihr gemachten Zusicherungen verpflichtet sein würde. Kann aber auch nach Lage der Sache nicht mit einer unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden, sondern nur mit der nach obigen Ausführungen zum Mindesten anzuerkennenden schulverfassungsmäßigen Verpflichtung der Klägerin gerechnet werden, so begründet das doch keinen Unterschied für die in Rede stehende behördliche Zuständigkeit. Betreffs der letzteren ist ausschlaggebend die Erwägung, daß dem Schulvorstande eine Jurisdiktion über die Leistungsfähigkeit der Hausväter nirgends beigelegt worden ist, mithin nach §. 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) die Schulaufsichtsbehörde diejenige Amtsstelle war, welche nach zuvoriger causae cognitio zu

bestimmen hatte, wie viel von seinem schuldigen Beitrage jeder Hausvater aufzubringen vermöge.

(Entscheidung des I. Senates vom 8. Oktober 1897 — I. 1495 —.)

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordensverleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Es ist verliehen worden:

dem Provinzial-Schulrath Geheimen Regierungsrath Dr. Pilger zu Berlin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und

dem Kreis-Schulinspektor Sierp zu Warburg der Charakter als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden:

der Kreis-Schulinspektor Dr. Schmidt von Darkehmen in den Aufsichtsbezirk Kreuzburg I.

Es sind befördert worden:

der ordentliche Professor an der Universität Breslau Dr. Elster zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath in demselben Ministerium Steinhausen zum Geheimen Ober-Regierungsrath und

der Ober-Regierungsrath Lucanus zu Erfurt zum Vice-Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg zu Berlin.

B. Universitäten.

Es ist verliehen worden:

der Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbehörden

den Ober-Bibliothekaren an Universitäts-Bibliotheken und zwar Professor Dr. de Boor zu Breslau, Dr. Graesel zu Berlin, Dr. Müldener zu Greifswald, Dr. Perlbach zu Halle a. S., Professor Dr. Pietschmann zu Göttingen, Dr. Rautenberg zu Königsberg i. Pr. und Dr. Wetzel zu Kiel;

der Charakter als Rechnungsrath

dem Registrator, früheren Kassenbeamten Dartsch bei der Universität Berlin.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden:
dem Ober-Bibliothekar an der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Breslau Dr. de Boor,
dem Akademischen Musiklehrer Brode bei der Universität Königsberg,
dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Hoffmann und
den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Liesegang und Dr. Sternfeld.

Es sind ernannt worden:
der bisherige außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Litzmann zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät,
der bisherige ordentliche Professor an der Universität Rostock Dr. Stieda zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald und
der bisherige Direktor der Agrikulturchemischen Versuchsstation zu Bonn Professor Dr. Stutzer zum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Breslau.

C. Technische Hochschulen.

Dem derzeitigen Rektor der Technischen Hochschule zu Hannover Professor Frank ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

D. Museen u. s. w.

Es ist verliehen worden:
der Rang der Räthe vierter Klasse der höheren Provinzialbehörden
den Ober-Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Boysen, Dr. Ippel, Dr. Söchting, Professor Dr. Stern und Dr. Valentin.

Es ist beigelegt worden:
das Prädikat „Professor“
dem Königlichen Musik-Direktor Grüters zu Frankfurt a. M. und
dem Architekten Karl Hoffacker zu Berlin;
das Prädikat „Königlicher Musik-Direktor“
dem Organisten an der Oberkirche zu Kottbus Grauer,
dem ordentlichen Lehrer der Augustaschule und Kantor der St. Johanniskirche zu Magdeburg Schaper und
dem Musiklehrer Spengler zu Cassel.

Der Dr. phil. Adolf Brüning ist zum Direktorial-Assistenten bei dem Königlichen Kunstgewerbe-Museum zu Berlin ernannt worden.

E. Höhere Lehranstalten.

Es ist verliehen worden:

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse

dem Oberlehrer am Gymnasium zu Anklam Professor Hanow,

dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Halberstadt Professor Dr. Riemann und

dem Direktor des Gymnasiums zu Glatz Professor Dr. Schulte;

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse

dem Direktor des Gymnasiums zu Anklam Heinze und

dem Direktor des Johannes-Gymnasiums zu Breslau und ordentlichen Honorar-Professor an der dortigen Universität Dr. Müller.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden:

der Direktor

Jungels vom Katholischen Gymnasium zu Glogau an das Matthias-Gymnasium zu Breslau;

die Oberlehrer

Dr. Hause vom Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg an das Realgymnasium zu Nordhausen,

Knaake vom Realgymnasium zu Nordhausen an das Pädagogium zum Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg,

Koppelmann von der Klosterschule zu Ilfeld an das Realgymnasium zu Leer,

Dr. Ruck von der 1. Realschule zu Berlin an die Luisenstädtische Oberrealschule daselbst,

Raddatz von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gymnasium zu Jauer,

Dr. Röhlecke vom Realgymnasium zu Magdeburg an das König-Wilhelms-Gymnasium daselbst und

Dr. Schwarz vom Gymnasium zu Patschkau an die Katholische Realschule zu Breslau.

Es sind befördert worden:

der Oberlehrer am Gymnasium zu Wittenberg Dr. Halfmann zum Direktor der Realschule zu Eisleben,

der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Cassel Dr. Knabe

zum Direktor des in der Umwandlung in eine Realschule begriffenen Realprogymnasiums zu Marburg und

der Professor Paul Richter am Johannes-Gymnasium zu Breslau zum Direktor dieser Anstalt.

Es sind angestellt worden als Oberlehrer:

am Gymnasium

zu Erfurt der Hilfslehrer Dr. Brinck,
zu Stendal der Hilfslehrer Dr. Felix,
zu Aschersleben der Hilfslehrer Dr. Mayn,
zu Neustadt O. S. der Kaplan Nowack,
zu Münster der Schulamtskandidat Schmidt,
zu Paderborn der Schulamtskandidat Dr. Schoppe und
zu Hamm der Schulamtskandidat Warner;

am Realgymnasium

zu Berlin (Kaiser Wilhelm) der Hilfslehrer Dr. Gleichen,
zu Tarnowitz der Hilfslehrer Dr. Guerlich,
zu Magdeburg der Hilfslehrer Günzer,
zu Breslau (zum Heiligen Geist) der Hilfslehrer Dr. Reichel,
zu Siegen der Schulamtskandidat Dr. Rohde und
zu Duisburg der Hilfslehrer Dr. Weinmann;

an der Oberrealschule

zu Saarbrücken der Hilfslehrer Krohn;

am Progymnasium

zu Frankenstein der Hilfslehrer Brzezak,
zu Kempen der Hilfslehrer Philipp,
zu Sobernheim der Hilfslehrer Richard Schröder und
zu Grevenbroich der Hilfslehrer Wernecke;

an der Realschule

zu Solingen die Hilfslehrer Dr. Galle und Dr. Thamhayn,
zu Berlin (12) der Gemeindeschullehrer Lingner,
zu Schöneberg der Hilfslehrer Maire und
zu Peine der Schulamtskandidat Stoffregen.

F. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden:

die Seminar-Direktoren

Schulrath Dr. Hirt von Halberstadt nach Soest,
Dr. Malende von Rosenberg nach Peiskretscham und
Voigt von Barby nach Halberstadt;

der ordentliche Seminarlehrer

Milde von Peiskretscham nach Habelschwerdt.

Es sind befördert worden:
zum Oberlehrer
an dem mit der Königlichen Augustaschule verbundenen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin der bisherige Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin Speyer;
zu ordentlichen Lehrern
am Schullehrer-Seminar zu Hohenstein O. Pr. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Anbuhl aus Angerburg und der bisherige Zweite Präparandenlehrer Struck aus Friedrichshof,
am Schullehrer-Seminar zu Kammin i. P. der bisherige Zweite Präparandenlehrer Döse zu Massow,
am Schullehrer-Seminar zu Köslin der bisherige Zweite Präparandenlehrer Haase zu Wandersleben,
am Schullehrer-Seminar zu Friedeberg N. M. der bisherige Seminar-Hilfslehrer Heise aus Koschmin,
am Schullehrer-Seminar zu Franzburg die Zweiten Präparandenlehrer Mielentz zu Rummelsburg und Zunker zu Tribsees und
am Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham der bisherige Seminar-Hilfslehrer Stephan zu Pilchowitz.
Es sind angestellt worden:
als ordentlicher Lehrer
am Schullehrer-Seminar zu Segeberg der bisherige Vorschullehrer Röhr zu Ratzeburg;
als Hilfslehrer
am Schullehrer-Seminar zu Brühl der Lehrer Kind aus Bendorf,
am Schullehrer-Seminar zu Elten der Lehrer Götting zu Rindern und
am Schullehrer-Seminar zu Pilchowitz der Präparandenlehrer Schultzik zu Ober-Glogau.

G. Präparandenanstalten.

Es sind angestellt worden:
als Zweite Präparandenlehrer
an der Präparandenanstalt zu Landeck der bisherige Seminar-Hilfslehrer Atzler zu Habelschwerdt und
an der Präparandenanstalt zu Tribsees der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Franzburg Lange.

H. Taubstummen- und Blindenanstalten.

Der Hilfslehrer der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Posen Linke ist als ordentlicher Taubstummenlehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

J. Ausgeschieden aus dem Amte.

1) Gestorben:

Dohmen, ordentlicher Seminarlehrer zu Rawitsch,
Feige, Schulrath, Seminar-Direktor zu Soest,
Fuhrmann, Progymnasial-Oberlehrer zu Neumünster,
Hinrichsen, Realschul-Oberlehrer zu Itzehoe,
Offe, ordentlicher Seminarlehrer zu Mörs,
Dr. Schering, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen und
Dr. Schimberg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin.

2) In den Ruhestand getreten:

Heerhaber, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Iserlohn, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Heine, ordentlicher Seminarlehrer zu Petershagen, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse,
Dr. Münch, Geheimer Regierungsrath, Provinzial-Schulrath zu Coblenz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,
Dr. Richter, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Siegen, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,
Sugg, Gymnasial-Oberlehrer zu Glogau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, und
Dr. Uhdolph, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwitz, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse.

3) Auf eigenen Antrag ausgeschieden:

Müller, Wilhelm, Seminar-Hilfslehrer zu Odenkirchen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Seite

A. 184) Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen. Erlaß vom 6. November d. Js. 815

B. 185) Mittheilung erledigter Prozeßakten an die Universitäten zu akademischen Unterrichtszwecken. Erlaß vom 30. Oktober d. Js. 816

C. 186) Preisausschreiben, betreffend die Herstellung einer Hochzeits-Medaille. Vom 1. November d. Js. 817

D. 187) Leihverkehr der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Universitätsbibliotheken mit den Bibliotheken der höheren Lehranstalten. Erlaß vom 31. Oktober d. Js. 818

E. 188) Bescheid auf den von einem Provinzial-Schulkollegium erstatteten Bericht über Revisionen von Lehrerseminaren und Präparandenanstalten. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. . . . 822

189) Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer. Erlaß vom 28. Oktober d. Js. 824

F. 190) Ueberführung der städtischen höheren Mädchenschule zu Eberswalde aus dem Geschäftsbereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam in den Geschäftsbereich des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin 825

G. 191) Zusammensetzung der Schulvorstände im Gebiete der Schulordnung für Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845. Erlaß vom 16. Oktober d. Js. 825

192) Anwendung der Vorschriften im Artikel I §. 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juni d. Js. — G. S. S. 193 —, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, auf die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes. Erlaß vom 25. Oktober d. Js. 826

193) Einhaltung des für Eingaben von Elementarlehrern vorgeschriebenen Instanzenzuges und Weiterreichung der in denselben vorgelegten Gesuche. Erlaß vom 28. Oktober d. Js. 826

194) Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheidung des I. Senates vom 8. Oktober d. Js. . . . 827

Personalien 829

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1897.

Abkürzungen:

A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.

St. M. Beschl. — St. M. Verordn. = Staats-Ministerial-Beschluß — dsgl. Verordnung.

M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.

Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.

R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.

Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.

Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts.

		Seite
1884.		
3. Juni	Regulativ für die Ausleihung ꝛc. von Gemälden aus den Königl. Mus. zu Berlin	306
1889.		
3. März	C. V. d. M. d. g. A. u. d. M. d. ö. Arb. betreff. Werksteinbauten d. Mittelalters ꝛc.	427
1892.		
24. August	C. V. d. M. d. J. u. d. Fin. M. betreff. Handhabung d. Disciplinar-Verfahrens . . .	650
1895.		
11. April	Verf. der Ober-Rechnungskammer, betr. Vorschrift. über die Justifiz. der Vergütungen für Kanzleiarbeiten (3835) . . .	194
1896.		
3. Novbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1304) .	226
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1307) .	227
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1309) .	228
3. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1306) .	282
3. —	Sch. K. V. Breslau, betr. Schulferien	214

1896.

Datum		Seite
10. Novbr.	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1331)	285
12. —	Sch. K. V. Berlin, betr. Schulferien	212
13. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1363)	270
24. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1424)	229
3. Dezember	M. E. V. (U. III. B. 3443. U. III. C.	216
4. —	M. E. V. (U. III. D. 4031)	217
8. —	M. E. V. (G. III. (3301)	193
10. —	M. V. (U. II. 7615 B. 6386)	204
11. —	M. E. V. (U. III. B. 3594)	219
11. —	M. Bek. (U. III. B. 3594)	219
11. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1508)	288
17. —	Sch. K. V. zu Stettin, betreff. Schulferien	213
17. —	Sch. K. V. zu Schleswig, betr. Schulferien	215
22. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1556)	275
22. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 1559)	278
23. —	M. V. (U. III. D. 4476 U. II)	220
28. —	Sch. K. V. zu Hannover, betr. Schulferien	215
29. —	M. E. V. (G. III. 3547)	197
29. —	Sch. K. V. zu Königsberg, betr. Schulferien	212
29. —	Sch. K. V. zu Posen, betreff. Schulferien	214
30. —	M. E. V. (U. III. B. 3506 U. III. A.)	223
31. —	M. Besch. (U. III. E. 6385 U. III. D.)	257

1897.

Datum		Seite
1. Januar	A. Erlaß betr. Feier d. 100jähr. Geburtstag. Kaiser Wilhelms des Großen	193
2. Januar	M. E. V. (U. II. 3045)	204
4. —	M. V. (U. III. D. 5479)	222
5. —	V. d. M. d. g. A. u. d. M. d. J., betr. Schulaufsicht b. d. Provinzial-Taubst. Anstalten	224
5. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 14)	445
8. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 33)	853
9. —	M. E. V. (U. III. A. 3105. U. II.)	225
13. —	M. E. V. (U. III. D. 16)	218
14. —	E. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Verrechnung der aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34, 35, 35a erfolgten Zahlungen	266
16. —	M. E. V. (U. II. 2932)	195
16. —	M. Bek. (U. III. D. 41)	220
18. —	M. Bek. (M. 5084)	197
18. —	M. E. V., betr. die erste juristische Prüfung	198, 291
18. —	E. V. d. Just. M., betr. die erste juristische Prüfung (I. 168)	199, 289
19. —	E. V. d. M. d. g. A. u. d. M. d. J., betr. Verhüt. d. Lepra-Uebertragung	241
21. —	Sch. K. V. zu Coblenz, betreff. Auswahl der franz. u. engl. Klassenlektüre	25[illegible]
22. —	V. d. Fin. Min., betr. Stempelfreiheit d. Revers. d. Seminaristen	67[illegible]

1897.			Seite
23.	Januar	M. E. V. (U. II. 2967)	245
30.	—	M. E. V. (U. III. A. 116 U. II. 115)	192
1.	Februar	A. Verordn., betr. Einführ. preuß. Landesgesetze in Helgoland . .	265
3.	—	M. Besch. (U. II. 10054 U. III. C.)	245
3.	—	A. Erl., betr. Aenderung d. Statuts d. Königl. Akademie der Künste . . .	309
5.	—	V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Uebertrag. v. Nebenämtern an Staatsbeamte	242
8.	—	M. Besch. (U. III. A. 54. . . .	267
9.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 218) .	446
10.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (II. 315) .	406
12.	—	M. Bek. (U. IV. 479)	248
12.	—	M. Bek. (U. III. 280)	258
19.	—	V. d. M. d. g. A. u. d. M. d. J., betr. Genehmig. von Sterbe- ꝛc. Kassen in der Prov. Hannover	811
22.	—	M. E. V. (U. III. B. 642) . . .	259
24.	—	Bek. d. M. f. Landw. betr. Ordnung f. d. Abgangsprüf. an landw. Hochschulen . . .	362
25.	—	M. E. V. (U. I. 10442 III. U. II. U. III.) . . .	241
25.	—	M. V. (U. III. E. 443)	812
26.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 131) .	446
27.	—	M. Bek. (U. IV. 5088/96) . .	306
2.	März	M. E. V. (M. 5276. U. I.) . . .	805

1897.			Seite
3.	März	M. E. V. (U. III. B. 764) . . .	268
3.	—	Lehrer-Besoldgs.-Gesetz . . .	313
4.	—	M. Bek. (U. IV. 467)	309
4.	—	M. E. V. (U. II. 488)	310
6.	—	M. E. V. (G. II. 7150. U. IV. G. III. A.) . . .	365
9.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 378) .	450
10.	—	M. Besch. (U. III. A. 419. U. III. D.)	377
11.	—	M. E. V. (U. II. 399)	310
11.	—	M. V. (U. III. A. 522)	351
11.	—	M. E. V. (U. III. B. 3664. G. III.)	351
12.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 396) .	452
15.	—	M. E. V. (U. III. B. 831. U. II.)	378
16.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 416) .	685
16.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 417) .	685
19.	—	M. Besch. (U. III. D. 471) . . .	374
19.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 440) .	691
20.	—	E. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., Ausführgs.-Verf. z. Lehrerbesoldungsges. v. März 1897 .	828
24.	—	A. Erlaß, betreff. Dienstrang der Abtheilungsdirektoren ꝛc. an Kgl. Bibliothek.	425
24.	—	M. V. (U. III. D. 535. U. III. A.)	631
25.	—	M. V. (U. III. B. 947)	379
26.	—	E. V. d. M. d. g. A., d. M. f. Landw., d. M. f. H. u. G., betr. Religionsunterr. in Fortbildungsschulen	379
30.	—	E. V. d. M. d. g. A. d. M. d. öff.	

1897.		Seite
	A., betr. Grundsätze f. Gewähr. von Gnadenbeihilfen zu Schulbauten 2c. . . .	380
30. März	Bestimmungen üb. Mitwirkung der Lokalbaubeamt. b. Schulbauten	385
30. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 496) .	772
30. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 497) .	773
31. —	M. Besch. (U. III. A. 625) . . .	402
31. —	Sch. K. V. zu Danzig (S. 1756)	448
1. April	Bek. d. Kurat. d. F. Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stip. .	370
3. —	V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Bemessung d. f. ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension	360
3. —	M. C. V. (G. III. 794)	360
7. —	A. Verordn., betr. d. Führung der mit akademisch. Grad. verbund. Titel	361
7. —	C. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Umzugskosten 2c. f. Volksschullehrer . .	408
9. —	M. Besch. (U. III. D. 729) . . .	375
9. —	M. C. V. (U. III. B. 979) . . .	682
9. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 557) .	705
10. —	M. V. (U. III. E. 1022)	405
14. —	M. C. V. (U. II. 10445)	372
15. —	M. Bek. (U. IV. 277)	366
17. —	M. V. (U. III. B. 757)	633

1897.		Seite
20. April	M. C. V. (U. I. 966. G. III.) .	425
20. —	M. C. V. (U. III. C. 1043) . .	441
22. —	M. V. (U. III. E. 1702)	405
23. —	M. C. V. (U. III. E. 1784) . .	444
23. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 627) .	775
24. —	M. C. V. (U. IV. 1706)	427
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 644) .	778
27. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 645) .	779
28. —	M. C. V. (U. II. 882)	428
28. —	M. C. V. (U. II. 887)	429
29. —	M. Bek. (U. III. A. 953)	441
12. Mai	M. C. V. (U. III. D. 1341) . .	442
12. —	A. Verordn., betr. Einführung d. Lehrerbesold.-ges. i. d. Stolbergischen Grafschaften	630
13. —	M. V. (U. II. 721)	431
13. —	C. V. d. M. d. öff. Arb. u. d. Kult. Min., betr. Abrechnungswesen b. Univers. Neubauten . . .	611
15. —	M. V. (U. III. E. 2292) . . .	631
18. —	M. V. (U. III. E. 2274)	634
19. —	V. d. Fin. Min., betr. Gebührenfreiheit von Katasterauszügen	612
20. —	M. Bek. (U. II. 798)	616
21. —	M. Bek. (U. III. A. 1115)	443
21. —	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 785) .	782
25. —	Sch. K. V. Königsberg, betr. Gesundheitsatteste f. Sem. Aspiranten . .	629
28. —	M. C. V. (G. III. 1245)	446

1897.			Seite
28.	Mai	M. E. V. (U. II. 955)	623
31.	—	Bek. d. Reichs-Marine-Amt., betr. Oberlehrerstelle	614
31.	—	M. E. V. (U. II. 1143)	623
1.	Juni	Gesetz wegen Abänderung d. Ges. betr. Fürsorge f. Witwen u. Waif. v. 20. 5. 82 .	465
3.	—	M. E. V. (U. I. 16384) . . .	612
4.	—	M. E. V. (U. II. 2963)	624
10.	—	M. Bek. (U. III. D. 1898)	628
11.	—	M. E. V. (U. I. 21452 T.) . .	613
11.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 902) .	797
11.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 904) .	798
12.	—	Grundsätze z. Ausführ. d. Besold. Aufbesserung f. Beamte . . .	471
12.	—	M. E. V. (U. I. 1318)	613
12.	—	M. Bek. (U. III. B. 1839)	629
12.	—	M. E. V. (U. II. 10325)	656
15.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 928) .	799
15.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 925) .	801
16.	—	A. Verord. Nachtrag z. Normaletat betr. Besold. der Leiter rc. der höh. Unterr. Anst.	663
18.	—	Erk. d. Ob. Verw. Ger. (I. 947) .	803
19.	—	M. V. (U. II. 1270)	657
21.	—	Ges. betr. Tagegelder u. Reisekosten d. Staatsbeamten . . .	647
22.	—	M. Bek. (U. I. 1292. T. M.) .	651
24.	—	M. E. V. (U. III. 1545)	677
25.	—	M. E. V. (U. III. E. 3041)	681

1897.			Seite
28.	Juni	M. E. V. (U. II. 1413)	658
28.	—	M. Bek. (U. III. A. 1110. M.) . .	714
29.	—	M. E. V. (U. II. 11012. U. III.)	667
8.	Juli	M. E. V. (G. III. 1050)	650
8.	—	M. Bek. (U. I. 1770)	758
21.	—	M. E. V. (U. II. 1556)	667
24.	—	M. E. V. (U. II. 1621)	668
24.	—	M. E. V. (U. III. A. 1248) . .	682
29.	—	M. E. V. (U. II. 1508)	669
6.	August	M. Bek. (U. I. 1829. M.) . .	656
7.	—	Ferien-Ordn. f. d. Volksschulen d. Rheinprovinz .	691
16.	—	M. V. (U. III. D. 2320. G. III.) .	684
19.	—	M. E. V. (U. I. 1152 I. u. II.) . .	759
19.	—	E. V. d. M. d. öff. A. (IV. B. 8284.), betr. Erläuter. d. Vertragsbeding. f. Hochbauten .	791
20.	—	M. E. V. (U. II. 1772)	764
21.	—	M. E. V. (M. 7165. U. I.) . . .	758
26.	—	M. E. V. (U. III. 2570. G. III.) .	678
26.	—	M. E. V. (M. 11557. U. I.)	755
26.	—	M. V. (U. III. 2477)	766
27.	—	M. E. V. (U. I. 12660 II.) . . .	760
1.	Septbr.	E. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. J., betr. Reisekost. rc.	753
1.	—	M. E. V. (U. I. 17343) . . .	760
3.	—	E. V. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Ausführ. d. Lehrerbesold. Ges. v. 3. 3. 97	768
6.	—	M. E. V. (G. III. 2228)	751

Datum		Seite
1897.		
8. Septbr.	M. C. B. (U. II. 1837)	765
9. —	M. B. (U. III. D. 2545)	771
10 —	M. C. B. (U. III. D. 2396. U. III. C.)	767
11. —	M. Bek. (U. III. B. 2628)	767
13. —	M. C. B. (U. I. 12647) . . .	761
13. —	M. B. (U. II. 7132)	765
16. —	M. C. B. (U. I. 1733 II.) . . .	762
20. —	M. C. B. (G. III. 2474)	753
22. —	C. B. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Umzugskosten ꝛc. der Volksschullehrer	771
1. Oktober	M. C. B. (U. II. 7190)	794
2. —	M. C. B. (U. III. B. 2665) . .	796
4. —	M. Bek. (U. III. A. 2355)	794
8. —	Erk d. Ob. Verw. Ger. (I. 1495) .	827
12. —	M. Bek. (U. III. B. 2727)	795
1897.		
14. Oktober	Just. M. C B. (I. 4615)	816
16. —	M. C. B. (U. III. 3078)	822
16. —	M. B. (U. III. B. 2645)	825
18. —	M. C. B. (G. III. A. 1880) . .	791
25. —	C. B. d. Fin. Min. u. d. M. d. g. A., betr. Anwend. d. Gesetzes, betr. Reisekosten ꝛc. d. Staatsbeamten auf die Lehrer ꝛc. an öffentlichen Volksschulen .	826
28. —	M. Besch. (U. III. C. 2863) . .	824
28. —	M. C. B. (U. III. E. 5529) . .	826
30. —	M. C. B. (U. I. 23019) . . .	816
31. —	M. C. B. (U. I. 13652 I. U II.) .	818
1. Novbr.	Preisausschreiben betr. Hochzeitsmedaille (U. IV. 3519)	817
6. —	M. C. B. (G. III. 2558)	815

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1897.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientirung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehälter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Verfügungen unter Besoldungen, alle die Elementar- und Volksschullehrer betr. Verf. unter Volksschulwesen, alle das höh. Schulwesen betr. Verf. unter Lehranstalten (höhere), alle die Universitäten betr. Verf. unter Universitäten und alle Entscheidungen, Rechtsgrundsätze u. Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts unter letzterem Worte vermerkt sind.

A.

Abgaben, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Abgangsprüfungen, s. Entlassungsprüfungen.

Abgangszeugnisse, s. a. Zeugnisse. Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen 765.

Abrechnungswesen bei Universitäts-Neubauten 611.

Abschlußprüfung. Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Werth der Abschlußprüfung 431.

Abtheilungsdirektoren der Königl. Bibliothek, Dienstrang 425.

Aegyptische Alterthümer, Sammlung in Berlin, Personal 79.

Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor ihrer Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar 443. Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten 629.

Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzulässig 351.

Akademie zu Münster, Personal 118. Braunsberg 120.

Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71. Redaktionelle Aenderung des Statutes 309.

Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. — Meisterateliers, Personal 75. — Hochschule für Musik, Personal 76. — Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 76.

Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76.

Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Personal 69.

Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 717.
Alterszulagen, s. Dienstalterszulagen, Besoldungen.
Alterthümer. Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde 427. Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler 637. Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen 365.
Amtssuspension. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.
Anciennetät, s. Besoldungen.
Anmeldebücher der Studirenden, Bezeichnung des Semesters bei Eintragung der Vorlesungen 760.
Anrechnung von Dienstzeit, s. Besoldungen, Dienstzeit, Beamte.
Antiquarium bei den Königl. Museen zu Berlin, Personal 78.
Anstellung. Von Militäranwärtern, Deckblätter 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden einzusendenden Nachweisungen 815. Auflösung des Anstellungsverhältnisses einer Lehrerin im Falle ihrer Verheirathung 767. Inhalt der Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer 824.
Apotheker, Zulassung zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305.
Archäologischer Kursus in den Königl. Museen zu Berlin 237, in Bonn und Trier 372.
Armee, s. a. Militärwesen. Schulbildung der eingestellten Mannschaften 1896/97 686.
Astrophysikalisches Observatorium zu Potsdam, Personal 85.
Aufnahme, Aufnahme-Prüfungen. Termine bei den Schullehrer-Seminaren 169, bei den Präparandenanstalten 174, in Droyßig 258. Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar 443. Gesundheitsatteste der Seminar-Aspiranten 629.
Augustaschule zu Berlin, Ferien 212.
Ausführungsverfügung zum Gesetze vom 3. März 1897, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 328, 768, Gesetz 313. Ausführung des Gesetzes vom 21. 6. 97, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten 753, Gesetz 647. Zum Nachtrage vom 16. Juni 1897 zum Normaletat für höhere Lehranstalten vom 4. Mai 1892 658, Nachtrag 663.
Ausländer. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen der herzoglich Braunschweig'schen Prüfungskommission versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zu den Lehrerinnen-Prüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben 217, 442. Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung 218. Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preuß. Subalterndienste und Gleichstellung außerpreuß. Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763.
Auszeichnungen, Orden, s. a. Personalchronik. Verleihung der Brillanten zum Kronen-Orden 1. Klasse an Minist. Dir. Dr. de la Croix 191. Verleihung von Orden und Ehrenzeichen anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 230, anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau 789. Verleihung von Orden aus Anlaß der Feier des 50 jährigen Bestehens des Meteorologischen Institutes zu Berlin 806.

B.

Baudenkmäler. Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen 365. Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde 427. Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler 637.

Bauten, s. a. Schulbauten. Grundsätze für die Gewährung von Gnadenbeihilfen zu Elementarschulbauten, Mitwirkung der Lokalbaubeamten 380. Abrechnungswesen bei Universitäts-Neubauten 611. Anordnung der Thüren in den Gebäuden der höh. Lehranstalten und der Schullehrer-Seminare 667. Außerordentliche Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten bei den Schullehrer-Seminaren 677. Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten“ — Krankenversicherung der Arbeiter — 791.

Beamte, s. a. Besoldungen, Etats.

a. Vorbildung, Prüfung. Erste juristische Prüfung und Einrichtung des Rechtsstudiums 198. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305. Zulassung außerpreuß. Aspiranten zum preuß. Subalterndienste und Gleichstellung außerpreuß. Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 768.

b. Anstellung und Entlassung. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden einzusendenden Nachweisungen 815. Handhabung des Disciplinarverfahrens 650.

c. Einkommens-Verhältnisse. Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung der Beamten 471, Nachweisung der Besoldungsklassen 478, Erläuterung der Grundsätze 751. Festsetzung der Gehälter der Kreisschulinspektoren im Hauptamte 351. Anrechnung früherer Dienstzeit bei Festsetzung der Gehälter der Kreisschulinspektoren 796.

d. Pensionirung, Hinterbliebenen-Versorgung. Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension 360. Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betr. Fürsorge für die Witwen und Waisen vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897 465.

e. Sonstiges. Vorschriften über Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten 193, 195. Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung 197. Uebertragung von Nebenämtern 242. Dienstrang der Abtheilungsdirektoren, der Direktoren und der Oberbibliothekare 425. Gesetz, betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897 647, Ausführungs-Verfügung 753. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel 361.

Beamten-Verein, Preußischer, Jahresbericht 730.

Bedürfniszuschüsse, s. Staatsbeihilfen.

Befähigungszeugnisse, s. Zeugnisse.

Berechtigungen. Zulassung außerpreuß. Aspiranten zum preußischen Subalterndienste und Gleichstellung außerpreuß. Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 768.

Berlin. Archäologischer Kursus 287. Englischer Ferien-Doppelkursus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium 207. Ferien der höh. Lehranstalten, einschließlich Elisabeth- und Augustaschule 212.

Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer 824.
Besoldungen, s. a. Etats- und Kassenwesen.
a. Beamte. Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte 351. Anrechnung früherer Dienstzeit bei Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren 796. Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die Beamten 471. Nachweisung der Besoldungsklassen 478, Erläuterung der Grundsätze 751.
b. Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten. Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die Beamten in der Kultus-Verwaltung 471, Nachweisung der Besoldungsklassen 478, Erläuterung der Grundsätze 751. Der Einreichung der Nachweisungen der Gesammtzahl aller Lehrerstellen, sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter 2c. bedarf es nicht mehr 623. Ausführungsverfügung zum Nachtrage vom 16. Juni 1897 zum Normaletat vom 4. Mai 1892 658 — Nachtrag 663. Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen 2c. Lehrer 667. Form der Berichte über die Verleihung der Zulage von 900 ℳ an Oberlehrer 669. Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Turnlehrer-Bildungsanstalt auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste 656.
c. Seminar-, Präparanden- und Volksschullehrer. Grundsätze zur Aufbesserung der Besoldungen für die Beamten in der Kultusverwaltung 471, Nachweisung der Besoldungsklassen 478, Erläuterung der Grundsätze 751. Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen 257. Wenn auf Grund einer für ein Jahr getroffenen Feststellung der Beschlußbehörden bestimmten Lehrern von der Schulaufsichtsbehörde das Diensteinkommen in dieser Höhe zugebilligt ist, so kann dessen Fortgewährung an eben dieselben Lehrer keine neue und erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887 bilden 278. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 313, Ausführungsverfügungen 328, 768, Einführung des Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften 630. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen 405. Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen 2c. der Elementarlehrer, sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten 444. Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disciplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind 634. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen 681. Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung von Alterszulagen 681.
Bibliotheken, s. a. Universitäten. Königliche zu Berlin, Personal 83. Dienstrang der Abtheilungsdirektoren, der Direktoren und der Oberbibliothekare 425. Anderweite Festsetzung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken 613. Leihverkehr der Königl. Bibliothek zu Berlin mit den Bibliotheken der Universitäten und höheren Lehranstalten 818.
Blindenwesen, Verzeichnis der Anstalten 165. Fahrpreisermäßigungen für mittellose Blinde 714. Jahresbericht der Schlesischen Blinden-Unterrichtsanstalt 738.
Bonn, archäologischer Ferienkursus 372.
Botanischer Garten zu Berlin, Personal 84.

Brandenburg, Provinz, Schulferien der höheren Lehranstalten 212.
Braunsberg, Lyceum, Personal 120.
Bremen, Gesetz, betr. die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser — Militärdienst der Volksschullehrer — 714.
Brennholz, Aufbringung zur Beheizung des Schullokales und zur Deckung des Bedarfes für den Lehrer 803. Anfuhr des Schuldeputatholzes 452.
Büreaubeamte, Büreaudienst, s. Beamte, Subalternbeamte.
Bürgerschulen, höhere, Verzeichnis 151 (Keine).
Bürgervorsteher, Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover 406.
Bürgschaftserklärungen der Eltern Studirender, Stempelverwendung 425. Stempelfreiheit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse 678.

C.

Centralbüreau der internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84.
Charakterverleihungen, Professor 205, 675. S. a. Personalchronik.
Chemiker. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 651. Vorsitzender der Vorprüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Aachen 202, Examinatoren zu Kiel und Aachen 793. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker 305. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755.
Chroniken der Universitäten, Berücksichtigung des Stipendienwesens 761.
Civilversorgung der Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden einzusendenden Nachweisungen 815.
Conferenzen, s. Konferenzen.

D.

Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- 2c. Beamtenstellen mit Militäranwärtern 466.
Denkmalpflege, Denkmäler. Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen 365. Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler 687. Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde 427.
Deputatholz. Anfuhr 452. Aufbringung des Brennholzes zur Beheizung des Schullokales und zur Deckung des Bedarfes für den Lehrer 803.
Deutsche Sprache, Marburger Ferienkurse 418.
Dienstalter, Dienstalterszulagen, Dienstzeit, s. a Besoldungen, Pensionswesen.
a. Beamte. Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren im Hauptamte 351. Anrechnung früherer Dienstzeit bei Festsetzung der Gehälter der Kreis-Schulinspektoren 796.
b. Lehrer an höh. Lehranstalten. Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Turnlehrer-Bildungsanstalt auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste 656. Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen 2c. Lehrer 667. Ausführungs-

verfügung zum Nachtrage vom 16. Juni 1897 zum Normaletat vom 4. Mai 1892 658 — Nachtrag 663.

c. Seminar- und Elementarlehrer. Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer 257. Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit eines in den öffentlichen Schuldienst übergetretenen Lehrers erfolgt erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles 375. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen bei Volksschullehrern 405. Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disciplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind 634. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit 681. Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreuß. öffentlichen, bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit 681.

Diensteid. Vereidigung der Kandidaten des höheren Schulamtes 245.

Diensteinkommen, s. Besoldungen.

Dienstrang, s. Rangverhältnisse.

Dienstreisen, s. Reisekosten.

Dienstzeit, s. Dienstalter.

Direktoren der Universitätsbibliotheken ꝛc., Dienstrang 425. Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Direktoren ꝛc. höherer Lehranstalten 672.

Direktoren-Versammlungen (höh. Lehranstalten) Verfahren 624.

Disciplin, Disciplinar-Angelegenheiten. Schulzucht in den höh. Lehranstalten 431. Ueber die als Religionslehrer angestellten Oberlehrer an höh. Lehranstalten steht die Entscheidung im Disciplinarverfahren den Provinzial-Schulkollegien zu 204. Handhabung des Disciplinarverfahrens 650. Ausübung der Schulzucht durch die Schulinspektoren auch außerhalb der Unterrichtsstunden — Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens — 705. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.

Dissidentenkinder, Schulentlassung 631.

Doktorpromotion. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen 762.

Droyßig, Evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat, Direktor 9. Aufnahme 258.

E.

Eheschließung der Staatsbeamten, Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses durch die bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung 197.

Ehrenzeichen, s. Auszeichnungen, Personalchronik.

Eid, Diensteid, Verfassungseid. Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamtes 245.

Einjährig-Freiwillige, s. a. Militärwesen, Reifeprüfung. Verzeichnis der militärberechtigten Anstalten 129.

Einkommen, s. Besoldungen.

Eisenbahnen, Preußische und Großherzogl. Hessische, Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Direktionen 360.

Elementarlehrer, s. Volksschulwesen, Lehrer.

Elementarlehrer-Witwenkasse, s. Witwenversorgung.

Elementarschulbauten, s. Schulbauten.

Elementarschulwesen, s. Volksschulwesen.

Elisabeth-Schule zu Berlin, Schulferien 212.
Englische Sprache. Englischer Ferien-Doppelkursus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Programm 207. Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre an höh. Lehranstalten 253.
Entlassungsprüfungen, s. a. Prüfungen, Reifeprüfungen. Ordnung für die Abgangsprüfungen an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf 362. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungs-Zeugnissen 765.
Entscheidungen, s. Oberverwaltungsgericht.
Erdkunde, Unterricht an höh. Lehranstalten 431.
Erdmessung, internationale, Centralbüreau zu Potsdam, Personal 84.
Erkenntnisse, s. Oberverwaltungsgericht.
Erzieherinnen. Pensionsanstalt, Jahresbericht 717. S. a. Lehrerinnen. Dienst- und Rechtsverhältnisse deutscher Erzieherinnen in Spanien 805.
Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, s. a. Dienstalter 2c. Vorschriften über Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten 193, 195. Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension 360. Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung der Beamten 471 — Nachweisung der Besoldungsklassen 478 — Erläuterung der Grundsätze 751. Gesetz vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten 647, Ausführungs-Verfügung 753.

Abrechnungswesen bei Universitäts-Neubauten 611.

Rechtzeitige Zurücklieferung nicht voll verwendeter außerordentlicher Zuschüsse, welche staatlichen höheren Lehranstalten aus Centralfonds bewilligt worden sind, vor dem Finalabschlusse der Anstaltskassen 204. Ausführungsverfügung zum Nachtrage vom 16. Juni 1897 zum Normaletat über die Besoldungen der Leiter und Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten 658, Nachtrag 663. In den neuaufzustellenden Etats der staatlichen höh. Schulen kann von dem Nachweise des Verbleibes der inzwischen ausgeschiedenen Lehrer abgesehen werden 794. Der Einreichung der Nachweisungen der Gesammtzahl aller Lehrerstellen an den staatlichen höh. Lehranstalten, sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter 2c. bedarf es nicht mehr 623.

Außerordentliche Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten bei den Schullehrer-Seminaren 677.

Verrechnung der aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34, 35 und 35a erfolgten Zahlungen seitens der Spezialkassen 266. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer- (Lehrerinnen-) stellen an öffentlichen Volksschulen 312. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 313 — Ausführungsverfügungen 328, 768 — Einführung dieses Gesetzes in die Stolberg'schen Grafschaften 630. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405. Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen 2c. der Elementarlehrer 2c., sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten 444.

F.

Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke, Blinde, Taubstumme und Waisen 714.

Feier, Festlichkeiten. Feier des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen 192, Festschrift zu dieser Feier von A. von Liliencron 225. Festschrift „Unser Heldenkaiser“ vom Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 241.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 212, Pommern 213, Posen 214, Schleswig-Holstein 215, Brandenburg, einschl. Elisabeth- und Augustaschule 212, Schlesien, einschl. Seminare und Präparandenanstalten 214, Hannover, einschl. Seminare und Präparandenanstalten 215. Ferienordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz 691.

Ferienkurse, s. Kurse.

Festschrift zur Feier des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I. von A. von Liliencron 225. „Unser Heldenkaiser“ vom Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 241.

Fiskus, s. Gutsherr.

Fortbildungskurse, s. Kurse.

Fortbildungsschulen, ländliche und gewerbliche, Religionsunterricht 379.

Frankfurt a. M., Programm für den Ferienkursus für Lehrer höherer Lehranstalten 208.

Französische Sprache. Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre an höh. Lehranstalten 253. Französischer Unterricht an höh. Lehranstalten 431. Marburger Ferienkurse 418.

Frequenz der Schullehrer-Seminare und der Präparandenanstalten, Winter 1896/97 261, 262. — Sommer 1897 679, 680. Form der Frequenz-Uebersichten der höh. Lehranstalten 429.

Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen 197.

Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorprüfung melden, Behandlung 441.

G.

Gebäude, s. Bauten.

Gebühren. Gebührenfreiheit der zu dienstlichen Zwecken der Universitäts-Verwaltungen bestimmten Katasterauszüge 612.

Gehalt, Regelung nach Dienstaltersstufen 2c., s. dort und Besoldungen.

Geigenspiel, Einführung des Unterrichtes an Lehrerinnen-Seminaren 766.

Gemälde-Galerie in Berlin, Personal 77. Regulativ für die Ausleihung und Ausstellung von Gemälden aus den Königl. Museen zu Berlin 306.

Geodätisches Institut und Centralbüreau der Internationalen Erdmessung zu Potsdam, Personal 84.

Geographischer Unterricht an höh. Lehranstalten 431.

Geschichtlicher Unterricht an höh. Lehranstalten 431.

Gesetze. Verordnung, betr. Einführung preuß. Landesgesetze in Helgoland 265. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 313, Ausführungsverfügungen 328, 768, Verordnung, betr. Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften 630. Verordnung, betr. die Führung [illegible] der mit akademischen Graden verbundenen Titel 361. Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die [illegible] Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. [illegible] 1882. Vom 1. Juni 1897 465. Gesetz, betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897 647, Ausführungs-

Google

verfügung 753. Bremisches Gesetz, betr. die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser — Militärdienst der Volksschullehrer — 714.

Gesundheitspflege. Anordnung zur Verhütung der Uebertragung der Lepra durch die Schulen 242. Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor ihrer Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar 443. Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten 629.

Gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulen, Religionsunterricht für die Zöglinge 379.

Gnadengeschenke, Gnadenbeihilfen. Grundsätze für die Gewährung zu Elementarschulbauten, Mitwirkung der Lokalbaubeamten 380.

Gnadenkompetenzen, s. Pensionswesen.

Göttingen, Programm für den naturwissenschaftlichen Ferienkursus 246.

Gouvernanten-Institut zu Droyßig, Direktor 9, Aufnahme 258.

Greifswald, Ferienkursus, Programm 249.

Griechischer Unterricht an höh. Lehranstalten 431.

Grundsätze für Gewährung von Gnadenbeihilfen zu Elementarschulbauten, Mitwirkung der Lokalbaubeamten 380. Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die Beamten 471 — Nachweisung der Besoldungsklassen 478, Erläuterung der Grundsätze 751.

Grundstücke. Zwangsversteigerung von Schulgrundstücken 684.

Gut, Gutsbezirke, Gutsherr, Gutsherrliche Leistungen, s. a. Oberverwaltungsgericht.

Unterhaltung katholischer Schulen in Schlesien nach dem Schulreglement von 1801 — Aufbringung einer Miethsentschädigung — 226, 282. Vertheilung des Lehrereinkommens zwischen Gemeinden und Herrschaften im Bereiche des Schulreglements von 1801 775. Beitragsverhältnis zwischen Dominium und Gemeinde zur Schulunterhaltung im Falle der Verlegung des Schulgebäudes 285. Befugnis des Schulvorstandes zur Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu Bauleistungen 288. Gutsherr des Schulortes 446. Aufbringung der Schullasten nach Aufhebung des Gutsbezirkes und Umwandlung desselben in eine Landgemeinde 772, 777. Befugnis zur Abmessung der Leistungsfähigkeit der Gutsanwohner und zur Festsetzung der Höhe der von der Gutsherrschaft zu gewährenden Schulbeiträge im Gebiete des Allg. Landrechtes und der Schulordnung vom 11. Dez. 1845 828.

Gymnasien ꝛc., Verzeichnis 129. Im Fürstenthum Waldeck 153. S. Lehranstalten, höhere.

H.

Handarbeitsunterricht. Orte und Termine für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen der herzogl. Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Handarbeitslehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Lehrkursus in Neurode 263. Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen 442.

Handschrift, Pflege derselben in den höh. Lehranstalten 431.

Hannover, Schulferien der höh. Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 215. Befugnis des Schulvorstandes im Geltungsbereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 zur Vertretung der Schulgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Rechtswirkung der Ausführung eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses des Schulvorstandes. Giltigkeit eines auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde gefaßten Beschlusses bei Vorliegen eines Irrthums im Bewegungsgrund 275. Ministerielle Genehmigung von Sterbe- ꝛc.

Kassen 311. Schulzuweisung Andersgläubiger 353. Ernennung von Volksschullehrern zu Bürgervorstehern 406.
Haushaltungsunterricht. Lehrkursus zu Neurode 263. Einführung in der Volksschule 267.
Hausväter-Beiträge zur Schulunterhaltung. S. a. Gut, Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Voraussetzung für Heranziehung zu landrechtlichen Hausväter-Beiträgen 781. Im Geltungsbereiche des Allg. Landrechtes steht nicht dem Schulvorstande eine Heranziehungsbefugnis allein gegenüber den Hausvätern zu 827.
Heeresdienst der Volksschullehrer in Bremen 714. Verzeichnis der militärberechtigten Unterrichtsanstalten 129.
Helgoland, Verordnung, betr. Einführung preuß. Landesgesetze 265.
Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken, Festsetzung der Remunerationen 618.
Hilfslehrer. Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Turnlehrer-Bildungsanstalt auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste 656. Remunerirung an höh. Lehranstalten 668. Gewährung fester Remunerationen 764. Bemessung der Remunerationen für vollbeschäftigte 765. Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern an Volksschulen 771.
Hinterbliebenen-Versorgung, s. Witwen- und Waisenversorgung.
Hochbauten, Ergänzungen und Abänderungen der Allgem. Vertragsbedingungen für die Ausführung 791.
Hochzeits-Medaille, Preisausschreiben 817.
Höhere Bürgerschulen, s. Lehranstalten. Verzeichnis 151.
Höhere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 129. Im Fürstenthum Waldeck 153.
Höhere Mädchenschulen, s. Mädchenschulwesen.
Hohenzollernsche Lande, Regierung 21. Kreisschulinspektoren 69.

J.

Jahresberichte. Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen 717. Schlesische Blinden-Unterrichtsanstalt 73[illegible]. Preußischer Beamten-Verein 780.
Instanzenzug, Einhaltung für Eingaben von Elementarlehrern und Weiterreichung der vorgelegten Gesuche 826.
Jubelfeier. Feier des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen 192. Festschrift zu dieser Feier von A. von Liliencron 22[illegible] Festschrift „Unser Heldenkaiser" vom Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 241.
Jugend- und Volksspiele. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen insbesondere Pflege der sogen. volksthümlichen Uebungen 378.
Juristische Prüfung, erste und Einrichtung des Rechtsstudiums 19[illegible]. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289.

K.

Kandidaten des höheren Schulamtes. Vereidigung 245. Fälle, in denen die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt zu versagen ist, 310.
Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167.
Kanzleiarbeiten, Vorschriften über Justifizirung der Vergütungen 1[illegible]. Bei den Provinzial-Schulkollegien 195.

Kassenwesen, s. Etatswesen.
Katasterauszüge, Gebührenfreiheit 612.
Kirchen, s. a. Baudenkmäler. Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen 365.
Kirchenmusik, Akademisches Institut, Personal 76.
Klassenlektüre, französische und englische, Auswahl 253.
Klassische Kunst, Preis Seiner Majestät zur Förderung 243.
Kolonieschulen, Unterhaltung 828.
Kommissionen, Wissenschaftliche Prüfungs- 616.
Landes-Kommission für die Kunstfonds 7. Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Aachen 202. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 651. Examinatoren in Kiel und Aachen 793. Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen bei den Königlichen Museen 867.
Kommissorien. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer-(Lehrerinnen-) Stellen an öffentlichen Volksschulen 312.
Kompetenz, s. Oberverwaltungsgericht.
Konferenzen (Kreis-Konferenzen) der Elementarlehrer und Lehrerinnen, Gewährung von Beihilfen 682.
Krankenpflege. Fahrpreisermäßigungen für mittellose Kranke 2c. 714.
Krankenversicherung der Arbeiter, Ergänzungen und Abänderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten 791.
Kreiskonferenzen s. Konferenzen.
Kreisschulinspektoren, Verzeichnis 21. Festsetzung der Gehälter 351. Anrechnung früherer Dienstzeit 796.
Krönungs- und Ordensfest, Verleihung von Auszeichnungen 230.
Küsterschulhaus. Kostenvertheilung bei Neubau 635.
Küster- und Schulstellen. S. Oberverwaltungsgericht.
Kunst. Akademie der Künste zu Berlin, Personal 71, Redaktionelle Aenderung des Statutes 309. Akademische Hochschule für die bildenden Künste, Personal 75. Meisterateliers 75.
Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Preis Seiner Majestät zur Förderung der klassischen Kunst 243.
Kunstdenkmäler, Kunstgegenstände. Wahrung der Interessen der Denkmalpflege bei baulichen Veränderungen an Kirchen 365. Stand der Inventarisation der geschichtlichen Denkmäler 637. Erhaltung der in den Werksteinbauten des Mittelalters vorkommenden Steinmetzzeichen und Meisterschilde 427.
Kunstgewerbe-Museum zu Berlin, Personal 81.
Kunstzwecke, Landeskommission 7.
Kupferstich-Kabinet zu Berlin, Personal 79.
Kurse, Englischer Ferien-Doppelkursus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Programm 207. Für Lehrer höherer Lehranstalten in Frankfurt a. M., Programm 208. Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer 221, 407. Archäologischer in Berlin 237, in Bonn und Trier 372. Naturwissenschaftlicher in Göttingen 246. Greifswalder Ferienkursus 249. Turnlehrer-Kursus in Berlin 188, 259, für Turnlehrerinnen 1897: 189, 1898: 795. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen zu Neurode 263. Nachweisung der im Jahre 1896 abgehaltenen Obstbaukurse für Volksschullehrer 376. Seminarkurse für Predigtamts-Kandidaten 167. Marburger Ferienkurse 418.

L.

Ländliche und gewerbliche Fortbildungsschulen, Religionsunterricht 379.
Landeskommission für die Kunstfonds 7.
Landheer, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1896/97 686.
Landwirthschaftslehre, Landwirthschaftsschulen. Verzeichnis 151. Ordnung für die Abgangsprüfungen an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und der Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 362. Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe 759. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion 762.
Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 453.
Lateinischer Unterricht an höh. Lehranstalten 431.
Lehranstalten, höhere, Verzeichnis 129 — Private 152 — im Fürstenthum Waldeck 153.

a. Angelegenheiten der Anstalten. Rechtzeitige Zurücklieferung nicht voll verwendeter außerordentlicher Zuschüsse, welche staatlichen Anstalten aus Centralfonds bewilligt worden sind, vor dem Finalabschlusse der Anstaltskassen 204. Unzulässigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen 245. Form der Frequenz-Uebersichten 429. Zusammenstellung von Abschnitten allgem. Bedeutung aus den Bescheiden auf die erstatteten Verwaltungsberichte für 1892/93 bis 1895/96 — Versetzungen, Besuch der Oberklassen, Abschlußprüfung, Schulzucht, Lehraufgaben, Pflege der Handschrift — 431. Der Einreichung der Nachweisungen der Gesammtzahl aller Lehrerstellen an den staatl. Anstalten, sowie des Mehr und Minder der wirklichen Gehälter ꝛc. bedarf es nicht mehr 623. Zeitbestimmung für die Verwaltungsberichte 623. Verfahren bei den Direktoren-Versammlungen 624. Ausführungsverfügung zum Nachtrag vom 16. Juni 1897 zum Normaletat vom 4. Mai 1892 658 — Nachtrag 663. Anordnung der Thüren in den Gebäuden 667. In den neuaufzustellenden Etats der staatlichen Anstalten kann von dem Nachweise des Verbleibes der inzwischen ausgeschiedenen Lehrer abgesehen werden 794. Leihverkehr der Königl. Bibliothek zu Berlin mit den Bibliotheken der Universitäten und höh. Lehranstalten 818.
Ferien, in der Provinz Ostpreußen 212, Brandenburg 212, Pommern 213, Posen 214, Schlesien 214, Schleswig-Holstein 215, Hannover 215.

b. Angelegenheiten der Lehrer. Ueber die als Religionslehrer angestellten Oberlehrer steht die Entscheidung im Disciplinarverfahren den Provinzial-Schulkollegien zu 204. Verleihung des Charakters „Professor" an Oberlehrer 205, 675. Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren ꝛc. 672. Reihenfolge der Professoren für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse 372. Vereidigung der Kandidaten des höh. Schulamtes 245. Fälle, in denen Kandidaten des höh. Schulamtes die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt zu versagen ist 310. Nachrichten bezügl. einer frei werdenden Marine-Oberlehrerstelle 614. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 616. Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Turnlehrer-Bildungsanstalt auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste 656. Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen ꝛc. Lehrer 667. Remunerirung der nichtetatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer 668. Form der Berichte über Verleihung der Zulage von 900 ℳ an Oberlehrer 669. Gewährung fester Remunerationen an wissenschaftliche Hilfslehrer 764. Bemessung der Remunerationen für vollbeschäftigte Hilfslehrer 765

Englischer Ferien-Doppelkursus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Programm 207. Ferienkursus in Frankfurt a./M., Programm 208. Archäologischer Kursus in Berlin 237, in Bonn und Trier 372. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 246. Greifswalder Ferienkursus 249. Turnlehrer-Kursus in Berlin 188, 259. Marburger Ferienkurse 418.

c. Unterrichtsbetrieb. Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre 253. Betrieb des Turnunterrichtes, insbesondere Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen 378. Zusammenstellung von Abschnitten allgemeiner Bedeutung aus den Bescheiden auf die erstatteten Verwaltungsberichte 1892/93—1895/96 431. Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen 721.

d. Schüler, Schulzucht. Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Schulzucht, Pflege der Handschrift 481. Zulassung außerpreuß. Aspiranten zum preuß. Subalterndienst und Gleichstellung außerpreuß. Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen 765.

Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten, s. Lehranstalten, höhere.

Lehrer und Lehrerinnen. S. a. Volksschulwesen.

a. Bildung, Prüfung. Prüfungstermine s. u. Termine. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen der herzogl. Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben 217, 442. Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung 218. Abhaltung je einer Prüfung für Lehrerinnen zum Ostertermine in Schleswig und Altona 220. Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummen-Anstalten 1896 bestanden haben 221, 441, Vorsteher 794. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 366. Behandlung der von Vorgesetzen ausgestellten Führungs- rc. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden 441. Einführung des fakultativen Unterrichtes im Geigenspiele an Lehrerinnen-Seminaren 766.

Greifswalder Ferienkursus 249. Turnlehrer-Kursus in Berlin 188, 259, Turnlehrerinnen-Kursus 189, 1898: 795. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen zu Neurode 263. Obstbaukurse im Jahre 1896 376. Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer in Berlin 221, 407.

b. Anstellung, Berufung, Entlassung. Form der Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen 374. Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung 767. Dienst- und Rechtsverhältnisse deutscher Erzieherinnen in Spanien 805. Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer 824.

c. Amtliche Stellung. Gewährung von Umzugskosten rc. bei Versetzungen im Interesse des Dienstes 403, 771, 826. Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover zu Bürgervorstehern 406. Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand 633. Herbeiholung des neuen Schullehrers Seitens der Gemeinde 227, 799. Ein-

haltung des für Eingaben vorgeschriebenen Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche 826.

d. **Einkommen, Dienstalter.** Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer 257. Wenn auf Grund einer für ein Jahr getroffenen Feststellung der Beschlußbehörden bestimmten Lehrern von der Schulaufsichtsbehörde das Diensteinkommen in dieser Höhe zugebilligt ist, so kann dessen Fortgewährung an eben dieselben Lehrer keine neue und erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887 bilden 278. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen an öffentlichen Volksschulen 312. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897: 313, Ausführungsverfügungen 328, 768. Verordnung betr. Einführung dieses Gesetzes in die Stolberg'schen Grafschaften 630, Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen 405. Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen der Elementarlehrer ꝛc. sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten 444. Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind 634. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen 681. Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung der Alterszulagen 681. Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit 375. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.

e. **Pensionirung, Hinterbliebenen-Versorgung und Unterstützungen.** Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit eines in den öffentlichen Schuldienst übergetretenen Lehrers erfolgt erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles 375. Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern 771. Allgemeine Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 717.

Lehrerinnen, s. Lehrer, Mädchenschulwesen.

Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Verzeichnis der Seminare 154, s. a. Mädchenschulwesen.

Lehrerseminare, s. Seminare. Verzeichnis 154.

Lehr- und Lernmittel. S. a. Unterrichtsbetrieb. Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre an höheren Lehranstalten 253. Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen der höheren Lehranstalten 721. Ergänzung der Geräthe für den physikalischen Unterricht an höheren Lehranstalten 431. Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzuläßig 351. Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, von dem Gebrauche in der Schule 877.

Leistungsfähigkeit, Leistungen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Lektoren für neuere Sprachen an den Universitäten, Lehrverpflichtungen 75[illegible]

Lepra, Anordnung zur Verhütung der Uebertragung durch die Schulen 242.

Lesebücher s. Unterrichtsbetrieb.

Liliencron, A. v., Festschrift zur Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I. 225.

Loccum 453.
Lyceum zu Braunsberg, Personal 120.

M.

Mädchenschulwesen. Anstaltsverzeichnis noch nicht festgestellt 166.
a. Angelegenheiten der Anstalten. Ueberführung einzelner Anstalten aus dem Geschäftsbereiche verschiedener Regierungen in den Geschäftsbereich der betr. Provinzial-Schulkollegien 223, 681, 796, 825.
b. Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen. Prüfungstermine 178, (wissenschaftliche Prüfung) 186, 220, 628.
Zulassung der mit Befähigungszeugnissen von den herzoglich Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben 217, 442. Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung 218. Abhaltung je einer Prüfung für Lehrerinnen zum Ostertermine in Schleswig und Altona 220. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 366. Form der Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen 374. Pflichtstunden der Oberlehrer 222. Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung 767. Lehrkursus in Neurode 263. Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer in Berlin 221, 407. Allgemeine Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 717.
Marburger Ferienkurse 418.
Marienbad in Böhmen, Friedrich-Wilhelms-Stiftung 197.
Marine, s. a. Militärwesen. Schulbildung der Rekruten im Jahre 1896/97 686.
Nachrichten bezüglich einer frei werdenden Marine-Oberlehrerstelle 614.
Mathematischer Unterricht an höheren Lehranstalten 431.
Medaillen. Preisausschreiben betr. Herstellung einer Hochzeits-Medaille 817.
Meisterschilde in den Werksteinbauten des Mittelalters, Erhaltung 427.
Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker, Bedingungen für Bewerbung 370.
Meßbildanstalt, Vorsteher 4.
Meteorologisches Institut zu Potsdam, Personal 85. Verleihung von Orden aus Anlaß des 50jähr. Bestehens 806.
Militäranwärter. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden vierteljährlich einzusendenden Nachweisungen 815.
Militärberechtigte Unterrichtsanstalten, Verzeichnis 129.
Militärdienstzeit, Militärwesen. Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer 257.
Militärdienst der Volksschullehrer in Bremen 714.
Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Personal 1.
Verleihung der Brillanten zum Kronen-Orden 1. Klasse an Ministerialdirektor Exc. Dr. de la Croix 191. Ernennung des G. O. R. R. Dr. Althoff zum Ministerialdirektor und Wirklichen Geh. Ober-Regierungsrath 359.
Mittelschullehrer. Termine für die Prüfungen 176.
Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- 2c. Zeug-

nisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden 441.
Mittlere Schulen, Mittelschulen. Unzulässigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen 245.
Mittlere Beamte, s. Subalternbeamte, Besoldungen.
Mittwoch. Unzulässigkeit der Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden 402.
Münster, Akademie, Personal 118.
Münzkabinet zu Berlin, Personal 79.
Museen, Königliche, zu Berlin, Personal 77. Sammlung der Bildwerke und Abgüsse des christlichen Zeitalters, Personal 78. Sammlung der antiken Bildwerke, Personal 78. Antiquarium, Personal 78. Sammlung der ägyptischen Alterthümer, Personal 79. Gemälde-Galerie, Personal 77. Museum für Völkerkunde, Personal 80. Kupferstich-Kabinet, Personal 79. Kunstgewerbe-Museum, Personal 81. Münz-Kabinet, Personal 79. National-Galerie, Personal 80. Rauch-Museum Vorsteher 83.
Regulativ für die Ausleihung und Ausstellung von Gemälden 306. Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter der Sachverständigen-Kommissionen 367.
Musik, Akademische Hochschule, Personal 76. Akademische Meisterschulen, für musikalische Komposition, Personal 76. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Personal 76. Bedingungen für den Wettbewerb um die Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien 370.

N.

Nahrungsmittel-Chemiker. Prüfungskommissionen 651.
Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung in Aachen 202. Examinatoren in Kiel und Aachen 798. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung 305. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755.
National-Galerie zu Berlin, Personal 80. Regulativ für die Ausleihung 2c. von Gemälden 306.
Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen, Programm 246.
Naturwissenschaftliche Gegenstände, Versendung im internationalen Postverkehr 760.
Nebenämter, Uebertragung an Staatsbeamte 242. Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension 360.
Neurode. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen 263.
Normaletat über die Besoldungen der Leiter und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten, Nachtrag und Ausführungsverfügung 658.

O.

Oberbibliothekare, Dienstrang 425
Oberlehrer, Oberlehrerin. Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Mädchenschulen 222. Nachrichten bezügl. einer freiwerdenden Marine-Oberlehrerstelle 614. Verleihung des Charakters „Professor" 205, 675.
Ober-Präsidenten, Verzeichnis 9.
Oberrealschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 141.

Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763.

Oberverwaltungsgericht. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen in Schulangelegenheiten.

Unterhaltung katholischer Schulen in Schlesien nach dem Schulreglement von 1801, Aufbringung einer Miethsentschädigung 226, 282. Verpflichtung der Gemeinden zur Herbeiholung des neuen Schulmeisters 227, 799. Bemessung und Aufbringung des Wohnungsgeldes 228. Kompetenz der Verwaltungsgerichte zu Anordnungen betr. Volksschulbauten 229. Anmiethung eines Klassenzimmers ist nur als Nothbehelf anzusehen, wenn die Schulunterhaltungspflichtigen im Stande sind, dem Raummangel durch einen Bau Abhilfe zu schaffen 229. Neugründung von Schulen in Schlesien aus Anlaß zu weiter Schulwege 270. Befugnis des Schulvorstandes im Geltungsbereiche des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Oktober 1848 zur Vertretung der Schulgemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung. Rechtswirkung der Ausführung eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses des Schulvorstandes. Giltigkeit eines auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde gefaßten Beschlusses bei Vorliegen eines Irrthums im Bewegungsgrund 275. Wenn auf Grund einer für ein Jahr getroffenen Feststellung der Beschlußbehörden bestimmten Lehrern von der Schulaufsichtsbehörde das Diensteinkommen in dieser Höhe zugebilligt ist, so kann dessen Fortgewährung an eben dieselben Lehrer keine neue und erhöhte Leistung der Schulunterhaltungspflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1887 bilden 278. Beitragsverhältnis zwischen Dominium und Gemeinde zur Schulunterhaltung im Falle der Verlegung des Schulgebäudes 285. Befugnis des Schulvorstandes zur Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu Bauleistungen 288. Schulzuweisung Andersgläubiger 353. Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover zu Bürgervorstehern 406. Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse eines Resolutes wegen Aufbringung der Kosten einer Anmiethung von Räumen für Volksschulen 445. Um das Bestehen eines Schulverbandes zu erweisen, bedarf es nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungsverfügung 446. Gutsherr des Schulortes 446. Einspruchserhebung gegen die Heranziehung zu Hausväterbeiträgen zur Unterhaltung der Volksschule 446. Streitverfahren über Zwangsetatisirungen — verwaltungsrichterliche Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit 450. Vertheilung der Schulunterhaltungslast zwischen Kommune und Hausvätersozietät auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung 451. Aenderung einer Schulverfassung durch die Regierung 452. Anfuhr des Schuldeputatholzes 452. Aufbringung des Brennholzes zur Beheizung des Schullokales und zur Deckung des Bedarfes für den Lehrer 803. Kostenvertheilung bei Neubau eines Küsterschulhauses 635. Aufnahme eines Darlehens zur Deckung von Schulbaukosten 635. Befugnis der Regierungen zur Organisirung der örtlichen Schulverbände 691. Ausübung der Schulzucht Seitens der Schulinspektoren auch außerhalb der Unterrichtsstunden. — Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens 705. Verpflichtung der Betriebsgemeinden auf Grund des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Leistung von Zuschüssen für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens 708. Aufbringung der Schullasten nach Aufhebung eines Gutsbezirkes und Umwandlung desselben in eine Landgemeinde 772. Vertheilung der Baulasten zwischen Schul- und Pfarrbaupflichtigen — Scheunengebäude 773, 777. Vertheilung des Lehrereinkommens zwischen

Gemeinden und Herrschaften im Bereiche des Schulreglements von 1801 775. Wirkung einer Kommunalbezirks-Veränderung 777. Rechtsgiltigkeit eines Korporationsbeschlusses — Voraussetzung für Heranziehung zu landrechtlichen Hausväterbeiträgen 779. Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge 782. Abänderung des den Jahresbedarf der Ruhegehaltskassen vertheilenden Planes im Klagewege 797. Bestimmung des Wohnsitzbegriffes 798. Die Verbindung von zweierlei Anträgen in einem und demselben Verfahren, und zwar einmal Freilassung von Schulunterhaltungskosten und zweitens Uebernahme der angesonnenen Leistung Seitens eines Dritten, ist unzulässig 801. Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand Seitens der Schulaufsichtsbehörde 804. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes steht nicht dem Schulvorstande eine Heranziehungsbefugnis allein gegenüber den Hausvätern zu. — Unterhaltung der für eine Besiedelungskolonie nothwendigen Schule. — Befugnis zur Abmessung der Leistungsfähigkeit der Gutsanwohner und die Festsetzung der Höhe der von der Gutsherrschaft zu gewährenden Schulbeiträge 827.

Observatorien bei Potsdam, Personal 85.

Obstbaukurse für Volksschullehrer im Jahre 1896 376.

Orden, s. a. Auszeichnungen, Personalchronik. Verleihung anläßlich des Krönungs- und Ordensfestes 230, anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät in den Provinzen Rheinland und Hessen-Nassau 739. Verleihung der Brillanten zum Kronen-Orden 1. Kl. an Minist.-Dir. Exc. Dr. de la Croix 191. Verleihung aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Meteorologischen Institutes zu Berlin 806.

Orgelunterricht in Präparandenanstalten 822.

Orts-Schulinspektoren, Ausübung der Schulzucht Seitens der Schulinspektoren auch außerhalb der Unterrichtsstunden — Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens 705.

Ostpreußen, Schulferien der höheren Lehranstalten 212. Zusammensetzung der Schulvorstände 825.

P.

Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten bei den Lehrerseminaren, Verzeichnis der Seminare und der Termine 167.

Patronatslasten, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen, Gut.

Pensionat zu Droyßig, Direktor 9, Aufnahme 258.

Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 717.

Pensionswesen. S. a. Witwen- 2c. Versorgung.
Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension 360. Die Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit eines in den öffentlichen Schuldienst übergetretenen Lehrers erfolgt erst bei dem Eintritt des Pensionsfalles 375. Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897 465. Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern 771.

Personalchronik 234, 299, 353, 411, 457, 640, 744, 784, 807, 829.

Physikalischer Unterricht. Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen der höheren Lehranstalten 721. Physikalischer Unterricht an höheren Lehranstalten 431.

Pommern, Schulferien der höheren Lehranstalten 213.

Portokosten. Versendung kleiner naturwissenschaftlicher Gegenstände im internationalen Postverkehre 760.

Posen, Schulferien der höheren Lehranstalten 214.
Postverkehr. Versendung kleiner naturwissenschaftlicher Gegenstände 760.
Potsdam, Königliche wissenschaftliche Anstalten, Personal 83.
Präparandenwesen. Verzeichnis der Anstalten, staatliche 160, städtische 162. Frequenz-Uebersicht Winter 1896/97 262, Sommer 1897 680. Prüfungstermine 174. Schulferien in Schlesien 214, Hannover 215. Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor Aufnahme in eine Präparandenanstalt 443. Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten 629. Ausgestaltung der Anstalten in dreiklassige — Orgel- und Turnunterricht — Klassenkombinationen 822.
Predigtamts-Kandidaten, s. a. Kandidaten der Theologie. Pädagogische Kurse 167.
Preisausschreiben, s. a. Stiftungen.
Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 202. Preis Seiner Majestät zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst 243. Herstellung einer Hochzeits-Medaille 817.
Preußischer Beamten-Verein. Jahresbericht 730.
Privat-Lehranstalten, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 152. Im Fürstenthum Waldeck, Verzeichnis 153.
Privatlehrer und Lehrerinnen. Dienst- und Rechtsverhältnisse von deutschen Erzieherinnen in Spanien 805. S. a. Privatschuldienst.
Privat-Präparandenanstalten, s. Präparandenanstalten.
Privatschuldienst. Anrechnung der Dienstzeit bei Volksschullehrern 405. Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung von Alterszulagen 681.
Probejahr. Probekandidaten, s. a. Kandidaten. Fälle, in denen Kandidaten des höheren Schulamtes die Zulassung zur praktischen Ausbildung für das Lehramt zu versagen ist, 310.
Professor, Verleihung des Charakters an Oberlehrer höherer Lehranstalten 205, 675. Reihenfolge der Professoren höherer Lehranstalten für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse 372. Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse 672.
Programme. Englischer Ferien-Doppelkursus am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin 207. Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Frankfurt a. M. 208. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus in Göttingen 246. Greifswalder Ferienkursus 249. Archäologischer Ferienkursus in Bonn und Trier 372. Marburger Ferienkurse 418.
Progymnasien. Verzeichnis 143. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse 657.
Promotion. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen 762.
Provinzialbehörden für die Unterrichts-Verwaltung 9.
Einhaltung des für Eingaben von Elementarlehrern vorgeschriebenen Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche 826.
Provinzial-Schulkollegien, Personal 9. Kanzleiarbeiten 195.
Prozeßakten, Mittheilung an die Universitäten zu Unterrichtszwecken 816.
Prüfungen, Prüfungskommissionen, s. a. Termine, Reifeprüfung. Wissenschaftliche Prüfungskommissionen 616.
Orte und Termine für die Prüfungen für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178, (Elbing 260) — für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 186, 220, 628 — für Hand-

arbeitslehrerinnen 187 — für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 188, 219 — an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 169 — an den Präparandenanstalten 174 — der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 176 — als Vorsteher 187, 444 — und als Lehrer an Taubstummen-Anstalten 188 — Abänderung 443. — Turnlehrerprüfung in Berlin 767.

a. An höheren Lehranstalten. Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen 765. Werth der Abschlußprüfung 431.

b. Für Lehrer und Lehrerinnen. Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten bestanden haben 221, 441 — als Vorsteher 794. Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden 441. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen von den herzogl. Prüfungskommissionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben 217. Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen zur Sprachlehrerinnen-Prüfung 218. Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zu den Prüfungen für Handarbeits-, Turn-, und Zeichenlehrerinnen 442. Abhaltung je einer Prüfung für Lehrerinnen zum Ostertermine in Schleswig und Altona 220. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 ...

c. Akademische Prüfungen. Erste juristische Prüfung und die Einrichtung des Rechtsstudiums 198. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 651. Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker zu Aachen 202, Examinatoren in Kiel und Aachen 798. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation zu Berlin mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755. Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe 759. Ordnung für die Abgangsprüfungen an der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf 362.

Prüfungszeugnisse, s. a. Prüfungen.

Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen 765. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen von den herzoglichen Prüfungskom-

sionen in Braunschweig versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216.
Pyrmont, Landesdirektor 21. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 153. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen für Lehrer 681.

R.

Rangverhältnisse. Reihenfolge der Professoren höherer Unterrichtsanstalten für die Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse 372. Verleihung des Ranges der Räthe 4. Klasse an Direktoren und Professoren höherer Lehranstalten 672. Dienstrang der Abtheilungsdirektoren der Königl. Bibliothek zu Berlin, der Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie der Oberbibliothekare an der Königl. Bibliothek und den Universitätsbibliotheken 425. Gesetz, betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897 647.
Rath, s. Rangverhältnisse.
Rauch-Museum zu Berlin, Vorsteher 83.
Realgymnasien, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 137.
Reallehranstalten, Realgymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 137.
Realprogymnasien. s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 148. Im Fürstenthum Waldeck 153.
Realschulen, s. a. Lehranstalten. Verzeichnis 145. Unzulässigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen 245.
Rechnungslegung, s. Etatswesen.
Rechtsgrundsätze, s. Oberverwaltungsgericht.
Rechtsstudium, Einrichtung und erste juristische Prüfung 198. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289.
Regierungen, Personal 9. Einhaltung des für Eingaben von Elementarlehrern vorgeschriebenen Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche 826.
Regulativ für die Ausleihung 2c. von Gemälden aus den Königl. Museen zu Berlin 306.
Reife- und Abschlußprüfungen, s. a. Prüfungen. Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten der Reifezeugnisse 765.
Reifezeugnisse, s. Reifeprüfungen, Zeugnisse.
Reisekosten und Tagegelder. Gewährung an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes 403, 771, 826. Herbeiholung des neuen Schullehrers Seitens der Gemeinde 227, 799. Gesetz, betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897 647, Ausführungs-Verfügung 753.
Reisestipendien, s. Stiftungen.
Rekruten, Schulbildung im Jahre 1896/97 686.
Rektoren. Termine für die Prüfungen 176. Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Rektoren- 2c. Prüfung gemeldet haben 441. Berufung in den Schulvorstand 633.
Religionslehrer. Ueber die als Religionslehrer angestellten Oberlehrer

höherer Lehranstalten steht die Entscheidung im Disciplinarverfahren den Provinzial-Schulkollegien zu 204.
Religionsunterricht. Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichtes 223, 632. Für die Zöglinge der gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen 379.
Relikten, s. Witwen- 2c. Versorgung.
Remunerationen. Remunerirung der nicht etatsmäßigen vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer 668. Gewährung fester Remunerationen an wissenschaftliche Hilfslehrer 764. Bemessung der Remuneration für vollbeschäftigte Hilfslehrer 765. Anderweite Festsetzung der Remunerationen für Hilfsbibliothekare an Universitäten 613.
Ressortverhältnisse. Veränderungen bei höheren Mädchenschulen 223, 681, 796, 825.
Reverse der Seminaristen, Stempelfreiheit 678.
Rheinprovinz, Ferien-Ordnung für die Volksschulen 691.
Rittergut, Rittergutsbesitzer, s. Gut.
Rubenow-Stiftung, Preisaufgaben 202.
Ruhegehalt, s. Pensionswesen, Ruhegehaltskassen.
Ruhegehaltskassen. Aufbringung der Ruhegehaltskassenbeiträge 782. Abänderung des den Jahresbedarf der Ruhegehaltskassen vertheilenden Planes im Klagewege 797.

S.

Sachverständigen-Kommissionen, Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter bei den Königl. Museen zu Berlin 367.
Sachverständigen-Vereine 4.
Saling'sche Stipendien für Studirende der Technischen Hochschule Berlin 613.
Schenkungen und letztwillige Zuwendungen im Jahre 1896 720.
Scheunengebäude. Bauliche Unterhaltung bei Küster- und Schuletablissements 773.
Schlesien. Schulferien der höheren Lehranstalten, Seminare und Präparandenanstalten 214. Unterhaltung katholischer Schulen nach dem Schulreglement von 1801 — Aufbringung einer Miethsentschädigung — 226, 282. Neugründung von Schulen aus Anlaß zu weiter Schulwege 270. Vertheilung des Lehrereinkommens zwischen Gemeinden und Herrschaften im Bereiche des Schulreglements von 1801 775. Wirkung einer Kommunalbezirks-Veränderung 777. Jahresbericht der Blinden-Unterrichtsanstalt 738.
Schleswig-Holstein, Ferien der höheren Lehranstalten 215.
Schreibhefte, Zurückweisung der von Lehrervereinen herausgegebenen von dem Gebrauche in der Schule 877.
Schulabgaben, s. Volksschulwesen, Oberverwaltungsgericht.
Schulamtsbewerber, Schulamtskandidaten, s. a. Kandidaten des höheren Schulamtes.
Aerztliche Untersuchung vor Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar 448. Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten 629.
Schulaufsicht. Verzeichnis der Kreis-Schulinspektoren 21. S. a. Schuldeputation, Schulinspektion.
Wahrnehmung bei den Provinzial-Taubstummenanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien 224. Maßnahmen zur Dezentralisation 268. Bildung von Schuldeputationen 879.
Schulbauten, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Kompetenz der Verwaltungsgerichte zu Anordnungen betr. Schulbauten 229. Anmiethung eines Klassenzimmers ist nur ein Nothbehelf,

wenn die Schulunterhaltungspflichtigen dem Raummangel durch einen Bau Abhilfe schaffen können 229. Beitragsverhältnis zwischen Dominium und Gemeinde zur Schulunterhaltung im Falle der Verlegung des Schulgebäudes 285. Befugnis des Schulvorstandes zur Heranziehung des Gutsherrn des Schulortes zu Bauleistungen 288. Grundsätze für die Gewährung von Gnadenbeihilfen zu Elementarschulbauten, Mitwirkung der Lokalbaubeamten bei solchen Bauten 380. Zuständigkeit der Regierung zum Erlasse eines Resolutes wegen Aufbringung der Kosten für Anmiethung von Räumen für Volksschulen 445. Kostenvertheilung bei Neubau eines Küsterschulhauses 635. Aufnahme eines Darlehens zur Deckung von Schulbaukosten 685. Vertheilung der Baulasten zwischen Schul- und Pfarrbaupflichtigen — Scheunengebäude — 773. Ergänzungen und Abänderungen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten" — Krankenversicherung der Arbeiter — 791.

Schulbildung der Rekruten im Jahre 1896/97 686.

Schulbücher. Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzuläßig 351. Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, von dem Gebrauche in der Schule 377.

Schuldeputation, Schulvorstand, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Bildung von Schuldeputationen 379. Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand 638. Bestellung eines Vertreters für den Schulvorstand Seitens der Schulaufsichtsbehörde 804. Zusammensetzung der Schulvorstände im Gebiete der Schulordnung für Ost- und Westpreußen 825.

Schulen, s. Volksschulwesen.

Schulentlassung von Dissidentenkindern 631.

Schulfeier. Feier des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen 192, Festschrift zu dieser Feier von A. v. Liliencron 225. Festschrift „Unser Heldenkaiser" vom Komité für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 241.

Schulferien, s. Ferien.

Schulgrundstücke, Zwangsversteigerung 684.

Schulinspektion. Kreis-Schulinspektoren-Verzeichnis 21. S. a. Schuldeputation. Ausübung der Schulzucht Seitens der Schulinspektoren auch außerhalb der Unterrichtsstunden — Zuläßigkeit des gerichtlichen Verfahrens — 705.

Schullasten, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schullehrer-Seminare, s. Seminare, Verzeichnis 154.

Schulräthe, Verzeichnis der Regierungs- und Provinzial-Schulräthe 9.

Schulrathscharakter, Verleihung s. Personalchronik.

Schulsozietät, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulstellen-Errichtung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulstrafen, s. Schulzucht.

Schulunterhaltung, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Schulunterricht, s. Unterrichtsbetrieb.

Schulverbände, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen. Um das Bestehen eines Schulverbandes zu erweisen, bedarf es nicht der Beibringung einer förmlichen Einschulungsverfügung 446. Befugnis der Regierungen zur Organisirung der örtlichen Schulverbände 691.

Schulvorstand, s. Schuldeputation.

Schulvorsteherinnen-Prüfung, Termine 178 — (Elbing) 260. Form der Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen 374.

Schulwege. Neugründung von Schulen in Schlesien aus Anlaß zu weiter Schulwege 270.
Schulzucht an höheren Lehranstalten 431. Ausübung Seitens der Schulinspektoren auch außerhalb der Unterrichtsstunden — Zuläßigkeit des gerichtlichen Verfahrens 705.
Seminare, Lehrer- und Lehrerinnen-. Verzeichnis 154. Prüfungstermine 169. Frequenz Winter 1896/97 261, Sommer 1897 679. Droyßig, Direktor 9, Aufnahme 258. Ferien in Schlesien 214, Hannover 215.
Pädagogische Kurse für Predigtamts-Kandidaten 167. Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer an Seminaren ꝛc. in Berlin 221, 407. Aerztliche Untersuchung der Schulamts-Aspiranten vor Aufnahme in ein Seminar 443. Gesundheitsatteste für Seminar-Aspiranten 629. Anordnung der Thüren in den Gebäuden 667. Außerordentliche Kredite zur Ausführung von Bauarbeiten 677. Stempelfreiheit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse 678. Einführung des fakultativen Unterrichtes im Geigenspiele an Lehrerinnen-Seminaren 766. Beschäftigung der Lehrseminaristen in der Uebungsschule — Speisung der Externatszöglinge im Seminar — Verwendung wollener Schlafdecken — 822.
Seminarisch gebildete Lehrer. Berechnung des Besoldungsdienstalters der technischen ꝛc. Lehrer an staatlichen höheren Lehranstalten 667.
Seminar-Aspiranten. Aerztliche Untersuchung vor Aufnahme in eine Präparandenanstalt oder in ein Seminar 443. Gesundheitsatteste 629. Stempelfreiheit der auszustellenden Reverse 678.
Seminarkurse für Kandidaten des evangl. Predigtamtes, Termine 167.
Sozietätsschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Spanien. Dienst- und Rechtsverhältnisse von deutschen Erzieherinnen 805.
Spiele, Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen, insbesondere Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen 878.
Sprachlehrerinnen-Prüfung, Termine 178. Zulassung von im Auslande vorgebildeten Bewerberinnen 218.
Staatsbeihilfen, Staatsbeiträge, Staatszuschüsse, s. a. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.
Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit 34 und 36 bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer- (Lehrerin-) stellen an öffentlichen Volksschulen 312. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405. Vorausbezahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen ꝛc. der Elementarlehrer ꝛc., sowie zu den sächlichen Schulunterhaltungskosten 444. Grundsätze für die Bewilligung von Gnadenbeihilfen für Elementarschulbauten — Mitwirkung der Lokalbaubeamten 380.
Staatsbeiträge, s. Staatsbeihilfen.
Stadtschulen, höhere. Unzuläßigkeit einer Vereinigung von Mittelschulen und Realschulen 245.
Statuten. Redaktionelle Aenderung des Statutes der Akademie der Künste zu Berlin 309.
Steinmetzzeichen und Meisterschilde in den Werksteinbauten des Mittelalters, Erhaltung 427.
Stellvertreter, Stellvertretung. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.
Stempel zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden und zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern 425. Stempelfreiheit der von den Seminaristen auszustellenden Reverse 678.

Sterbe- 2c. Kassen der Lehrer. Ministerielle Genehmigung in der Provinz Hannover 311.
Sternwarte zu Berlin. Personal 84.
Steuer, s. Stempel.
Stiftungen und Stipendien. Friedrich-Wilhelms-Stiftung für Marienbad in Böhmen 197. Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 202. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 370. Jakob Saling'sche Stipendien für Studirende der Technischen Hochschule Berlin 613. Schenkungen und Zuwendungen im Jahre 1896 720. Berücksichtigung des Stipendienwesens in den Chroniken der Universitäten 761. Preisausschreiben, betr. Herstellung einer Hochzeits-Medaille 817. Preis Sr. Majestät zur Förderung des Studiums der klassischen Kunst 243.
Stipendien, s. Stiftungen.
Stolbergische Grafschaften, Einführung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 630.
Strafen, s. Schulzucht.
Studienordnung, juristische 198, 289.
Studirende, s. a. Universitäten. Erste juristische Prüfung und Einrichtung des Rechtsstudiums 198. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Ordnung für die Abgangsprüfungen an der Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und der Landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf 362. Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe 759. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion 762. Stempelverwendung zu den Verpflichtungsscheinen und zu den Bürgschaftserklärungen 425. Bezeichnung des Semesters bei Eintragung der Vorlesungen in die Anmeldebücher 760.
Subalternbeamte, s. a. Beamte, Besoldungen. Vorschriften über Justifizirung der Vergütungen für Kanzleiarbeiten 193 — bei den Prov. Schulkollegien 195. Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung 197. Uebertragung von Nebenämtern 242. Bemessung der für ein etatsmäßiges Nebenamt zu gewährenden Pension 360. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden einzusendenden Nachweisungen 815.
Grundsätze zur Ausführung der Besoldungsaufbesserung für die Beamten in der Kultus-Verwaltung 471 — Nachweisungen der Besoldungsklassen 478 — Erläuterung der Grundsätze 751. Gesetz, betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897 647, Ausführungs-Verfügung 753. Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763.
Supernumerare. Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen

Subalterndienste und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763.
Suspensionsgehalt. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.

T.

Tagegelder, s. Reisekosten.
Taubstummenwesen, Verzeichnis der Anstalten 163. Termine für die Prüfungen als Vorsteher 187, 444, als Lehrer 188, Abänderung 443. Verzeichnis der für das Lehramt an Taubstummenanstalten geprüften Lehrer und Lehrerinnen 221, 441, als Vorsteher 794.
Wahrnehmung der Schulaufsicht bei den Provinzial-Taubstummenanstalten durch die Provinzial-Schulkollegien 224. Fahrpreisermäßigungen für mittellose Taubstumme 714.
Technische Hochschulen. Personal, Berlin 120, Hannover 124, Aachen 126. Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Aachen 202, Examinatoren in Kiel und Aachen 793. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 651. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation zu Berlin mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755. Jakob Saling'sche Stipendien für Studirende der Technischen Hochschule Berlin 613. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion 762.
Technische 2c. Lehrer an höh. Lehranstalten, Berechnung des Besoldungsdienstalters 667.
Termine. Für die pädagogischen Kurse der Predigtamts-Kandidaten 167. Für die Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 169. Für die Prüfungen an den Präparandenanstalten 174. Für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren 176. Für die Prüfungen der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 178, (Elbing) 260. Für die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen 187. Für die Prüfungen als Vorsteher 187, 444, und als Lehrer an Taubstummenanstalten 188, Abänderung 443. Für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle a. S., Magdeburg, Bonn 188, in Berlin 219, 767. Für die wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen 186, 220, 628. Für die Eröffnung des Kursus an der Turnlehrer-Bildungsanstalt für Lehrer 188, 259, für Lehrerinnen 189, 795.
Thüren, deren Anordnung in den Gebäuden der höh. Lehranstalten und der Schullehrer-Seminare 667.
Titel. Verleihungen s. Personalchronik, Auszeichnungen. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel 361.
Tonkünstler. Felix Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker 370.
Trier, archäologischer Ferienkursus 372.
Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Prüfungstermine 188, in Berlin 219, 767. S. a. Turnlehrer-Bildungsanstalt. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen der herzogl. Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Turnlehrerinnen zur Ertheilung

dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zu den Prüfungen der Turnlehrerinnen 442. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen, insbesondere Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen 378. Turnunterricht in den Präparandenanstalten 822.

Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin. Personal 8. Kursus für Turnlehrer 1897: 188, 259, Kursus für Turnlehrerinnen 1897: 189, 1898: 795.

Anrechnung der Verwaltung einer Hilfslehrerstelle an der Turnlehrer-Bildungsanstalt auf die Hilfslehrerdienstzeit im unmittelbaren Schuldienste 656.

U.

Uebungsschule, Beschäftigung der Lehrseminaristen 822.

Umlagen zur Unterhaltung der Volksschulen, s. Oberverwaltungsgericht, Volksschulwesen.

Umzugskosten, s. a. Reisekosten. Gewährung an Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen im Interesse des Dienstes 403, 771, 826. Herbeiholung des neuen Schullehrers Seitens der Gemeinde 227, 799.

Universitäten, Akademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Personal: Königsberg 86, Berlin 88, Greifswald 97, Breslau 100, Halle 103, Kiel 107, Göttingen 109, Marburg 112, Bonn 115, Münster 118, Braunsberg 120.

a. Lehrer und Beamte. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel 361. Dienstrang der Abtheilungsdirektoren, der Königl. Bibliothek, der Direktoren der Universitätsbibliotheken sowie der Oberbibliothekare 425. Anderweite Festsetzung der Remunerationen der Hilfsbibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken 613. Lehrverpflichtungen der Lektoren für neuere Sprachen 758.

b. Studirende. Erste juristische Prüfung und die Einrichtung des Rechtsstudiums 198. Die neuesten Aenderungen der juristischen Prüfungs- und Studienordnung 289. Zulassung der Apotheker zur Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 305. Gleichstellung des Institutes für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation zu Berlin mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- 2c. Mitteln behufs Ausbildung von Nahrungsmittel-Chemikern 656. Nachweisung der Anstalten, an welchen die behufs Zulassung zur Hauptprüfung für Nahrungsmittel-Chemiker nachzuweisende praktische Thätigkeit zurückgelegt werden kann 755. Ordnung für die Abgangsprüfungen an der Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der Landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf 362. Abänderung der für die Universitäten Königsberg, Halle und Göttingen erlassenen Vorschriften über die Prüfung der Landwirthe 759. Anrechnung des Studiums an Technischen und Landwirthschaftlichen Hochschulen für die Doktorpromotion 762. Stempelverwendung zu den Verpflichtungsscheinen der Studirenden und zu den Bürgschaftserklärungen der Eltern derselben 425. Bezeichnung des Semesters bei Eintragung der Vorlesungen in die Anmeldebücher 760.

c. Allgemeines. Vorsitzender der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu Aachen 202, Examinatoren in Kiel und Aachen 793. Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker 651. Versendung kleiner naturwissenschaftlicher Gegenstände im internationalen Postverkehre 760. Berücksichtigung des Stipendienwesens in den Chroniken 761. Mittheilung erledigter Prozeß-

akten zu akademischen Unterrichtszwecken 816. Leihverkehr der Königl. Bibliothek zu Berlin mit den Bibliotheken der Universitäten und höheren Lehranstalten 818. Abrechnungswesen bei Neubauten 611. Gebührenfreiheit der zu dienstlichen Zwecken bestimmten Katasterauszüge 612.

Unterbeamte, s. a. Besoldungen.
Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung 197. Deckblätter zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern 466. Die nach §. 23 der Anstellungsgrundsätze den militärischen Vermittelungsbehörden einzusendenden Nachweisungen 815.

Unterhaltung der Volksschule s. d.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten.

Unterrichtsbetrieb, Unterrichtsmittel. Pflichtstunden der Oberlehrer an höheren Mädchenschulen 222. Auswahl der französischen und englischen Klassenlektüre an höheren Lehranstalten 253. Einführung des Haushaltungsunterrichtes in der Volksschule 267. Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzulässig 351. Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben werden, von dem Gebrauche in der Schule 377. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen, insbesondere Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen 378. Unzulässigkeit der Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden 402. Lehraufgaben in den einzelnen Unterrichtsfächern an höheren Unterrichtsanstalten 431. Normalverzeichnis für die physikalischen Sammlungen der höheren Lehranstalten 721. Einführung des fakultativen Unterrichts im Geigenspiel an Lehrerinnen-Seminaren 766. Beschäftigung der Lehrseminaristen in der Uebungsschule 822. Orgel- und Turnunterricht in den Präparandenanstalten 822.

V.

Vereidigung von Kandidaten des höheren Schulamtes 245.

Vereine. Sachverständigen-Vereine 4. Preußischer Beamten-Verein, Jahresbericht 730. Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen, Jahresbericht 717.

Verheirathung. Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung 767. Ersetzung der Verpflichtung zur Einholung des Ehekonsenses durch eine bloße Anzeigepflicht von der vollendeten Thatsache der Eheschließung 197.

Vermächtnisse. Schenkungen im Jahre 1896 720.

Verpflichtungs-Bescheinigungen der Studirenden und Bürgschaftserklärungen der Eltern, Stempelverwendung 425.

Versetzungen. Gewährung von Umzugskosten 2c. an Volksschullehrer 2c. bei Versetzungen im Interesse des Dienstes 403, 771, 826.

Versetzungs-Zeugnisse, Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten 765.

Vertretungen. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405.

Verwaltungsberichte. Zusammenstellung von Abschnitten allgemeiner Bedeutung aus den Bescheiden auf die erstatteten Verwaltungsberichte über die Gymnasien und Progymnasien für 1892/93—1895/96 431. Zeitbestimmung für die Verwaltungsberichte über die höh. Lehranstalten 623. Berücksichtigung des Stipendienwesens in den Chroniken der Universitäten 761.

Verwaltungsstreitverfahren, s. Oberverwaltungsgericht.

Völkerkunde, Museum zu Berlin, Personal 80.

Volksschullasten, s. Volksschulwesen.
Volksschullehrer und Lehrerinnen, s. Lehrer und Lehrerinnen und Volksschulwesen.
Volksschulwesen. Schulbauten s. d. Bezügl. Erkenntnisse und Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts s. u. Oberverwaltungsgericht.
a. **Unterhaltung.** Verrechnung der aus den Fonds Kap. 121 Tit. 34, 35 und 35a erfolgten Zahlungen Seitens der Spezialkassen 266. Weiterzahlung widerruflicher Staatsbeihilfen aus Kap. 121 Tit. 34 und 36 bei kommissarischer Verwaltung von Lehrer-(Lehrerin-)stellen 312. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 313, Ausführungsverfügungen 328, 768. Verordnung, betr. Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften 630. Mitverwendung einer zur Lehrerbesoldung bewilligten widerruflichen Staatsbeihilfe zur Deckung der Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers 405. Vorauszahlung der Staatsbeihilfen zu den Besoldungen 2c. der Elementarlehrer 2c., sowie zu den sächlichen Schulunterhalungskosten 444. Verordnung, betr. Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland 265.
b. **Lehrer und Lehrerinnen.** Zulassung der mit Befähigungszeugnissen von den herzoglich Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Zu den Lehrerinnenprüfungen sind nur solche Bewerberinnen zuzulassen, die ihre Vorbildung im Inlande empfangen haben 217. Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen 442. Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen 257. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März 1897 313, Ausführungsverfügungen 328, 768. Verordnung wegen Einführung dieses Gesetzes in die Stolbergischen Grafschaften 630. Gewährung von Umzugskosten 2c. bei Versetzungen im Interesse des Dienstes 403, 771, 826. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen 405. Ernennung von Volksschullehrern in der Provinz Hannover zu Bürgervorstehern 406. Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind 634. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen 681. Behandlung der Anträge auf Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen bezw. im Privatschuldienste zurückgelegten Lehrthätigkeit für die Gewährung der Alterszulagen 681. Gewährung von Beihilfen für Kreis-Konferenzen 682. Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand 633. Bremisches Gesetz, betr. die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser — Militärdienst der Volksschullehrer — 714. Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienste im Falle ihrer Verheirathung 767. Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern 771. Behandlung der Führungs- 2c. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorprüfung melden 441. Entscheidung über die Anrechnung einer an sich nicht pensionsfähigen Dienstzeit 375. Inhalt der Berufungsurkunden für städtische Volksschullehrer 824. Einhaltung des Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche 826.
Fortbildungskursus für im Amte stehende Lehrer zu Berlin 221, 407.

Greifswalder Ferienkursus 249. Turnlehrer-Kursus zu Berlin 188, 259. Lehrkursus zur Ausbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen zu Neurode 263. Obstbaukurse im Jahre 1896 376.
c. Allgemeines. Religionsunterricht für die Zöglinge der gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen 379. Revision des schulplanmäßigen konfessionellen Religionsunterrichtes 223, 632. Feier des 100jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen 192. Festschrift zu dieser Feier von A. von Liliencron 225. Festschrift „Unser Heldenkaiser" vom Komitee für die Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche 241. Einführung des Haushaltungsunterrichtes 267. Maßnahmen zur Dezentralisation der Schulaufsicht 268. Ministerielle Genehmigung von Sterbe- 2c. Kassen in der Provinz Hannover 311. Agitationen für die Verbreitung von Schulbüchern sind unzulässig 351. Zurückweisung von Heften, die von Lehrervereinen herausgegeben sind, von dem Gebrauche in der Schule 377. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen, insbesondere Pflege der sog. volksthümlichen Uebungen 378. Bildung von Schuldeputationen 379. Unzulässigkeit der Wiedereinführung des schulfreien Mittwochs in den Landgemeinden 402. Schulentlassung von Dissidentenkindern 631. Berufung von Lehrern (Rektoren) in den Schulvorstand 633. Zwangsversteigerung von Schulgrundstücken 684. Schulbildung der bei dem Landheere und der Marine eingestellten Mannschaften 686. Ferien-Ordnung für die Volksschulen der Rheinprovinz 691. Zusammensetzung der Schulvorstände im Gebiete der Schulordnung für Ost- und Westpreußen 825. Einhaltung des Instanzenzuges und Weiterreichung der in demselben vorgelegten Gesuche 826.
Volksspiele, Jugendspiele. Betrieb des Turnunterrichtes in den Schulen, insbesondere Pflege der sogenannten volksthümlichen Uebungen 378.
Vorschullehrer. Berechnung des Besoldungsdienstalters an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten 667.

W.

Waisen, s. Witwenversorgung.
Waisen- und Rettungshäuser. Fahrpreisermäßigungen für die Zöglinge 714. Abänderung des Bremischen Gesetzes über die Lehrer an Waisenhäusern vom 20. Februar 1881 714.
Waldeck und Pyrmont. Landesdirektor 21. Höhere Lehranstalten, Verzeichnis 153. Anrechnung der im öffentlichen Schuldienste der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zurückgelegten Dienstzeit bei Gewährung von Alterszulagen für Lehrer 681.
Werksteinbauten des Mittelalters, Erhaltung der Steinmetzzeichen und Meisterschilde 427.
Westpreußen. Zusammensetzung der Schulvorstände 825.
Wettbewerbe, s. Stiftungen.
Wiederanstellung, Berechnung der Dienstzeit solcher Lehrer, welche nach einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste in demselben wieder angestellt worden sind 634.
Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine 186, 220, 628. — Prüfungs-Kommissionen 616.
Witwen- und Waisenversorgung. Ministerielle Genehmigung von Sterbe- 2c. Kassen in der Provinz Hannover 311.
Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897 465. Gewährung von staatlichem Waisengelde an die Hinterbliebenen von dauernd angestellten Hilfslehrern 771.

Wohnsitz. Bestimmung des Wohnsitzbegriffes 798.
Wohnungsgeld, Bemessung und Aufbringung für Volksschullehrer 228.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 866. Zulassung im Auslande vorgebildeter Bewerberinnen zu den Prüfungen der Zeichenlehrerinnen 442.
Zeichenunterricht an höheren Lehranstalten 431.
Zeugnisse, s. a. Prüfungen.
Vervollständigung der Abgangszeugnisse von Untersekundanern, welche die Anstalt ohne das Zeugnis der Reife für Obersekunda verlassen 310. Form der Zeugnisse über die nach Abschluß der Untersekunda an Progymnasien unter Befreiung vom Griechischen bestandene Prüfung 428. Entlassungszeugnisse der Progymnasien 657. Zulassung außerpreußischer Aspiranten zum preußischen Subalterndienste und Gleichstellung außerpreußischer Oberrealschul-Abiturienten mit den preußischen 763. Unzulässigkeit von einschränkenden Zusätzen in den Prädikaten bei Ausstellung von Reife- und Versetzungszeugnissen 765. Zulassung der mit Befähigungszeugnissen von den Herzoglich Braunschweig'schen Prüfungskommissionen versehenen Handarbeits- und Turnlehrerinnen zur Ertheilung dieses Fachunterrichtes in Preußen 216. Form der Zeugnisse für Lehrerinnen über die Befähigung zur Leitung von Mädchenschulen 374. Behandlung der von Vorgesetzten ausgestellten Führungs- ꝛc. Zeugnisse für Lehrer, welche sich zur Mittelschullehrer- oder Rektorenprüfung melden 441.
Zulagen, s. Besoldungen.
Zuschüsse. Rechtzeitige Zurücklieferung nicht voll verwendeter außerordentlicher Zuschüsse, welche staatlichen höheren Lehranstalten aus Centralfonds bewilligt worden sind, vor dem Finalabschlusse der Anstaltskassen 204. Verpflichtung der Betriebsgemeinden auf Grund des §. 53 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zur Leistung von Zuschüssen für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens 708.
Zuwendungen und Schenkungen im Jahre 1896 720.
Zwangsetatisirung, s. a. Oberverwaltungsgericht. Streitverfahren über Zwangsetatisirungen — verwaltungsrichterliche Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit 450. Bei Organisirung örtlicher Schulverbände 691.
Zwangsversteigerung von Schulgrundstücken 684.

Namen-Verzeichnis
zum Centralblatt für den Jahrgang 1897.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen ꝛc. über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 166, 205 und 206, 221 230 bis 234, 368 bis 370, 441 und 442, 616 bis 623, 651 bis 655, 672 bis 676, 739 bis 743, 793 und 794, 795, 806 vorkommenden Namen nicht angegeben.

A.

Adam, Gymn. Oberl. 746.
—, Prof., Gymn. Oberl. 811.
Albrecht, Prof. 458.
—, Kreis-Schulinsp. 807.
Aldenhoven 786.
Alexander 412.
Althaus 745.
Althoff 359, 458.
Altona 355.
Amram 415.
Anbuhl 833.
André 458, 645.
Armin 747.
von Arnstedt 411.
Arrenbrecht 462.
Asbach 809.
Aschenberg 787.
Atzler 833.
Auerbach 811.
Auhagen 745.

B.

Baade 236, 787.
Baader 236.
Baar 643.
Bachmann, o. S. L. 302.
—, Direktor 644.
Baer 356.
Baetz 415.
Balcke 746.
Baldrich 458.
Ballerstedt 810.
Barlen 644.
Bartelt 746.
Barth 787.
Bauch 237.
Baumann 235.
Baumert 644.
Becher 744.
Bechstein 748.
Begas, Carl, Prof. (Cassel) 355.
—, Reinhold, dsgl. (Berlin) 355.
Behncke 642.
Behrend 641.
Beling 412.
von Below 354.
Benecke 417.
Bergmann, o. L. 235.
—, Prof. 301.
Bernhardt 643.
Bertling 355.
Biedermann 811.
Bieling 811.
Biereye 643.
Bischoff 748.
von Bischoffshausen 411.
Bludau 458.
Blumner 785.
Bode 417.
Bodemann 786.
Bödige 413.
du Bois 299.
Boller 301.
Bondi 747.
Bonk 416.
de Boor 829, 830.
Borchers 808.
Borgmeyer 415.
Bösche 786.
Boschulte 460.
Bothe 810.
Böttcher 462.
Bowien 462.
Boysen 830.
Brandenburg 642.
Brandi 808.
Brandt 812.
Braun 237.
Braune 744.
Brecher 809.
Bredt 300.
Breitsprecher 748.
Breuer, Prof. 413.
—, dsgl., Bildhauer 641.
Breysig 748.
Brinck 832.
Brocks 784.
Brück, 302.
Brode 830.
Brüggemann 237.
Bruhn 414.
Bruhy 787.

Brüning 831.
Brzezak 832.
Buchholz 458.
Buchkremer 415.
Büchsenschütz 417.
Buka 302.
Busolt 354.
Bußmann 236.
Buttel 812.

C.

Cadura 643.
von Chappuis 747.
de la Chaux 810.
Claisen 412.
Conradi 787.
des Coudres 808.
Cramer 808.
Credé 462.
Crell 413.
Cremer 299.
de la Croix 191.
Cunerth 807.
Cüppers, Sem. Oberl. 462.
—, ord. Sem. L. 813.
Curtius 235.

D.

Dane 416.
Dartsch 829.
Debbelt 810.
Decker 356.
Deichmüller 457.
Dembowski 411.
Dernedde 236.
Dessoir 807.
Detzel 461.
Diebold 642.
Dieckmann 460.
Diehl 786.
Doese 462, 833.
Dohmen, Gymns. Oberl. 236.
—, ord. Sem. L. 834.
Domke 417.
Drabik 787.
Drangelattes 810.
Drexler 412.
Düsenberg 414.
Dylewski 787.

E.

Ebeling 301.
Eberhardt 302.
Ebers 812.
Ebrard 746.
Eggers 812.
Ehrentreich 417.
Eichner 235.
Eismann 355.
Ekwert 236.
von Elsner 459.
Elster 829.
Elter 809.
Emecke 648.
Ende 785.
Endemann 748.
Engelhardt 414, 462.
Engelmann 784.
Eschbach 415.
von Esmarch, Exc. (Kiel) 354.
—, ord. Prof. (Königsberg) 744.
Euling 459.

F.

Fehling 745.
Fehniger 644.
Fehrs 235.
Feige 834.
Felix 832.
Fenger 640.
Feyerabendt 459.
Fielitz 459.
Finger 356.
Finke 412.
Fischer, Gymn. Dir. 458.
—, Prof., Gymn. Oberl. (Kempen) 463.
—, Realgymns. Oberl. 643.
—, Progymns. Oberl. 809.
—, Realprogymns. Dir. 812.
Fisscher 417.
Fitting 415.
Flamm 785.
Floß 415.
Foerster 355.
Franck 414.
Frank 830.
Franz 300.
Freiburg 460.
Frenzel 811.
Friedländer 808.
Friedrichs 810.
Fries 745.
Friese 641.
Frosch 642.
Fuchs 788.
Fuhrmann 834.

G.

Galland 641.
Galle 832.
Garke 356.
Gaßner 301.
Gast 415.
Gaster 415.
Geberding 811.
Gentsch 747.
Gescher 640.
Geselschap 645.
Gierth 460.
Giese 302.
Gießе 303.
Gleichen 832.
Gnerlich 832.
Goebeler 648.
Goestrich 640.
Goette 747.
Gombert 459.
Goohens 746.
Götting 833.
Graesel 829.
Grauer 830.
Grawert 235.
Grawitz 457.
Grebe 417.
Grensemann 461.
Gröhler 459.
Groß 811.
Großmann, Realgymns. Oberl., Prof. 458.
—, Gymns. Oberl. 459.
Grube 417.
Gruchot 746.
Grundtke 459.
Grünhaldt 810.
Grüters 830.
Günther-Naumburg 641.
Günzer 832.
Gutsche 810.

H.

Haase 833.
Haberling 461.
Hackstedt 354.
Haenisch 235.
Haertel 746.
Hagemann 809.
Hagemeyer 302.

Halfmann 831.
Hampel 459.
Hanow 831.
Hansemann 411.
Hardt 299.
Hartung 237.
Harzer 234.
Haube 235.
Hause 831.
Hauser 413.
Hebel 301.
Hedemann 812.
Heerhaber 834.
Hefftér 808.
Heidenhain, a. o. Prof. 463.
—, Geh. Med. Rath, o. Prof. 811.
Heimann 415.
Heine 834.
Heinemann, Prof., Gymnf. Oberl. 459.
—, Bildhauer 641.
Heinze 831.
Heise 833.
Helbing 810.
Hellwig 234.
Hengesbach 355.
Henke 810.
Henkel 414.
Hennig 853.
Hensel 643.
Herber, Sem. Oberl. 461.
—, Sem. Lehrerin 645.
Hermanni 236.
Hernekamp 812.
Hersel 460.
Hertel 641.
Frhr. von Herzogenberg 786.
Heuser 810.
von Heusinger 355.
Hickethier 417.
Hilser 354.
Hinrichsen 834.
Hippenstiel 809.
Hirschberg 413.
Hirt 832.
Hoburg 812.
Hoch 416.
Hoeffling 644.
Hoeres 460.
Höfer 787.
Hoffacker 830.
Hoffmann, Kr. Schulinsp. 237.
—, Gymnf. Oberl. (Pleß) 460.
—, dsgl. (Gr. Strehlitz) 460.
—, Oberlehrerin 462.
—, Prof. 830.
Hollaender 810.
Holsten 414.
Hopp 810.
Horstmann 746.
Hosius 458.
Hülskötter 416.
Husmann 416.

J.

Jaeger 809.
Janke 414.
Janson 415.
von Jaroczynski 786.
Jburg 415.
Jensen 748.
Jernberg 786.
Jobst s. Meier.
John 234.
Jonas 748.
Jppel 830.
Junge 301.
Jungels 831.
Junkers 785.
Jurka 812.
Jüttner 411.

K.

Kabisch 461.
Kaempffer 786.
Kaibel 300.
Kalepky 642.
Kalide 416.
Kalkmann 457.
Kammer 784.
Karger 460.
Kaufmann 457.
Kehmtzow 460.
Keihl 354.
Keil 811.
Keiler 234.
Kelbel 459.
Kelleter 414.
Kempff 236.
Kerll 788.
Keull 787.
Keuter 784.
Kielhorn 785.
Kiesel 411.
Kind 833.
Kippenberg 460.
Kisting 643.
Klau 236.
Klebba 460.
Kleesattel 458.
Klein, Gymnf. Oberl. 414.
—, Realgymnf. Oberl. 643.
Kleinke 416.
Klemperer 299.
Klingbeil 460.
Klinkhammer 747.
Klostermann 300.
Knaake 831.
Knabe, Realsch. Dir. 831.
Knappe 460.
Knicke 415.
Knieß 301.
Knötel 415.
Koch 463.
von Koeller 744.
Köhler 812.
Köhn 416.
Koltermann 810.
Komischke 460.
Koppelmann 831.
Korneck 748.
Kornke 809.
Körnicke 460.
Korsch 810.
Kortegarn 748.
Kortüm 810.
Kortz 415.
Kosleck 855.
Kospoth 411.
Kötter 300.
Kötting 414.
Kowalsky 459.
Krafft 237.
Krahl, Realsch. Oberl. 236.
—, o. S. L. 644.
Kranz 355.
Krause, Realsch. Oberl. 459.
—, Gymnf. Oberl. 460
—, Ob. Bibliothekar 786
—, Oberrealsch. Oberl. 812.
Kreisel 787.
Kretschmer 412.
Krick 414.
Krocker 413.

Krohn 832.
Krüger 301.
Krupska 788.
Kruse 412.
Kuhl 417.
Kulcke 459.
Kullrich 787.
Küpper 237.
Küppers 643.

L.

Lackemann 811.
Lämmerhirt 415.
Lange, Realsch. Oberl. 460.
—, Präpar. L. 833.
Langen 644.
Langner 645.
Larisch 642.
Lasson 645.
Laue 301.
Laufkötter 809.
Laugwitz 787.
Lautenschlaeger 354.
Lautz 462.
Lehmann, o. Prof. 745.
—, dsgl., Geh. Reg.Rath 785.
Leichsenring 643.
Leist 461.
Lent 644.
Leonhard 642.
Levy 356.
Lewin 302.
Leyendecker 812.
Lieber 237.
Liebermann 641.
Liebich 412.
Liedtke 460.
Liermann 415.
Liesegang, Gymns. Dir. 463.
—, Prof. 830.
Lincke 302.
Lingner, 832.
Linke 834.
Linn 236.
Linnemann 413.
Litzmann 830.
Lochmann 784.
Loew 642.
Löhr 787.
Lucanus 829.
Lüdke 417.
Ludwig 301.
Luedecke 641.
Lüns 416.
Luther 745.
Lutz 785.

M.

Mahlinger 460.
Maigatter 354.
Maire 832.
Malende 832.
Manchot 235.
March 641.
Marschausen 810.
Mascher 301.
Maschke 459.
Maskus 744.
Matzke 302.
Matzky 811.
Mauß 414.
Mayn 832.
Medrow 461.
Meffert 463.
Meier 356.
Meier-Jobst 643.
Meinecke 640.
Meinertz 640.
Meisner 643.
Meißner 416.
Mellin, Realsch. Oberl. 236.
—, Prof., Realgymns. Oberl. 748.
Menze 415.
Menzel 644.
Mertens 414.
Mette 237.
Meyer, Realsch. Oberl. (Blankenese) 414.
—, a. o. Prof. 640.
—, Dozent, Prof. (Hannover) 641.
—, Realgymns. Oberl. (Dortmund) 643.
—, Geh. Reg. Rath, o. Prof. 645.
—, Dozent, Prof. (Berlin) 785.
Meyn 641.
Michels 416.
Mielentz 462, 833.
Milde 832.
Möhnert 811.
Mollier 235.
von Moltke 457.
Morgenroth 746.
Mues 236.
Mühlig 641.
Mührer 414.
Müldener 829.
Mülder 810.
Mülleneisen 356.
Müller, Gymns. Oberl. (Kiel) 414.
—, ord. Sem. L. (Verden) 416.
—, Progymns. Oberl. (Eschweiler) 462.
—, Gymns. Oberl. (Wilmersdorf) 643.
—, Prof., Gymns. Oberl. (Berlin) 788.
—, Realgymns. Oberl. 809.
—, Gymns. Dir. 831.
—, Sem. Hilfsl. 834.
Münch, Hon. Prof. 807, 834.
—, Sch. Rath, Sem. Dir. 812.
Munk 807.
Münster 411.

N.

Nägler 416.
Nassar 786.
Naumburg, s. Günther.
Neidel 748.
Nelleßen 747.
Nelson 460.
Nesemann 748.
Neste 418.
Neukranz 643.
Nieberding 642, 744.
Nießen 642.
Nietsch 461.
Nikel 807.
Nitzsch 300.
Noetel 642.
Noll 300.
Nordmeyer 415.
Nowack 832.
Nuck 831.
Nützel 642.

O.

Oberdick 645.
Oelker 809.
Offe 834.
Oldenburg 641.
Orth 812.

Ortlieb 302.
Otte 461.
Otto, Oberl. 462.
—, o. Sem. L. 811.

P.

Paasche 808.
Pallat 808.
Parlow 413.
Paust 461.
Pech 459.
Perlbach 829.
Pernice 808.
Petersen 812.
Petry 812.
Petzold 413.
Philipp 832.
Philipps 645.
Piechotta 459.
Pietschmann 829.
Pilger 829.
Platsch 744.
Plaumann 812.
Pohle 744.
Polack 811.
Poppelreuter 809.
Porger 747.
Praetorius 356.
Preische 807.
Prohasel 809.
Proske 644.
Pudor 287.
Puhl 746.
Purgold 810.
Pusch 461.

R.

Rabe 415.
Raddatz 831.
Rakow 416.
Rau 641.
Rausch 787.
Rautenberg 829.
Raydt 418.
Reichel 832.
Reimann, Prof. 355.
—, Sem. Dir. 461.
Reinhardt 301.
Reinhold 640.
Reinicke 641.
Reischle 284.
Reiß 644.
Richter, Sem. Dir. 302.
—, Sem. Oberl. 802.
—, Kreis-Schulinsp. 354.
Richter, o. Sem. L. 810.
—, Gymns. Dir. 882.
—, Prof., Realgymns. Oberl. 834.
Ricken 236.
Riecke 800.
Riemann 831.
Riens 648.
Riese 460.
Rieth 786.
Ritschl 745.
Ritzau 461.
Röber 642.
Rohde 832.
Röhlecke 831.
Röhr, Gymns. Dir. 418.
—, o. Sem. L. 833.
Rohrbach 787.
Rosanes 457.
Rose 414.
Röseler 643.
Rosenbach 645.
Rosengarth 810.
Rosenheim 299.
Rosenthal 747.
Rößler 809.
Roth 417.
Rothamel 417.
Rothheimer 237.
Rotter 746.
Rovenhagen 299.
Rübe 807.
Rubner 807.
Rudolph 810.
Rumpel 812.
Rust 416.

S.

Sachse 746.
Sachsse 412.
Sadée 415.
Salewski 416.
Salinger 461.
Sauer 460.
Schaefer 640.
von Schaewen 459.
Schafstaedt 415.
Schaper 830.
Scharlach 287.
Scharnweber 459.
Schaub 236.
Schauenburg 812.
Schellenberg 415.
Schemmel 748.
Scherer, Gymns. Dir. 645.
Scherer, o. Sem. L. 787.
Schering 834.
Schick 354.
Schimberg 458, 834.
Schinck 748.
Schirmer 746.
Schlegel 354.
Schlemmer 416.
Schlesinger 300, 788.
Schliebitz 459.
Schlupp 417.
Schlüter 748.
Schmetz 811.
Schmidt, Geh. Reg. Rath 353.
—, Gymns. Oberl. (Cöln) 356.
—, Realgymns. Oberl. (Wiesbaden) 415.
—, Sem. Oberl. (Barby) 416.
—, o. Sem. L. (Franzburg) 417.
—, Gymns. Dir (Schleusingen) 460.
—, Realprogymns. Oberl. (Oberhausen) 643.
—, Gymns. Dir. (Trarbach) 786.
—, Gymns. Dir. (Torgau) 809.
—, Oberrealsch. Oberl. 812.
—, Kreis-Sch. Insp. 829.
—, Gymns. Oberl. (Münster) 832.
Schmieder 645.
Schmitt 786.
Schmitz 301.
Schmoller 284, 784.
Schneider 784.
Schoel 416.
Scholz 643.
Schomers 461.
Schöne 640.
Schönke 461, 813.
Schoppe 832.
Schröder 832.
Schroeder 786.
Schuchardt 458.
Schüler 748.
Schulhoff 235.
Schulte 458, 831.
Schulteis 414.
Schulthes 812.

Schultz, Gym. Oberl. 748.
—, Realgymnas. Oberl. 810.
Schultze 356.
Schulzick 833.
Schülzke 810.
Schulz 416.
Schulze 302.
Schumacher 642.
Schunck 459.
Schur 356.
Schürmeyer 414.
Schuster, Gymnas. Oberl. (Posen) 642.
—, desgl. (Stettin) 810.
Schütze 415.
Schwabe 643.
Schwalm 413.
Schwartze 813.
Schwarz, Realsch. Oberl. (Berlin) 302.
—, Gymnas. Oberl. 643.
—, Realsch. Oberl. (Breslau) 831.
Schwarzenberg 302.
Schwarzlose 813.
Schwierczina 354.
Seidel 415.
Sello 810.
Selmons 747.
Semrau 412.
Sering 784.
Sierp 829.
Siler 744.
Simon, Realgymnas. Oberl. 642.
—, Oberrealsch. Dir. 746.
Sippel 642.
Smidt 356.
Söchting 830.
Solmsen 745.
Spannagel 412.
Spengler 830.
Speyer 833.
Spielmann 234.
Spreer 809.
Sprotte 415.
von Staa 746.
Stacke 355.
Städel 234.
Stamm 810.
Stange 301, 809.
Stapeler 418.
Stauder 237.
Stein 237.
Steinhausen 829.
Steinweller 787.
Stephan 833.
Stern 830.
Sternfeld 830.
Stichel 236.
Stieda 830.
Stoffregen 832.
Stollmann 643.
Strammitz 460.
Straubinger 788.
Strauch 460.
Struck 833.
Stürtz 354.
Stutzer 830.
Suckow 463.
Sugg 834.
Sündermann 356.

T.

Tangl 744.
Tappen 813.
Tegtmeier 416.
Thaer 640.
Thamhayn 832.
Thiede 414.
Thiele 303.
Thiemeyer 356.
Thomé, Progymnas. Dir. 237.
—, o. Prof., Geh. Reg. Rath 784.
Thöne 356.
Thouret 355.
Thunert 457.
Thurau 415.
Tichelmann 809.
Tiemann 302.
Tiete 460.
Tietz 411.
Tilgner 416.
Tilmann 785.
Timm 415.
Timreck 810.
Tirtey 414.
Traeger 300.
Troll 644.
Trosien 744.
Trösken 811.
Tschentscher 459.
Türk 356.

U.

Uelentrup 643.
Uhdolph 834.
Uhlmannn 643.
Ule 412.
Unger 414.
Uppenkamp 788.

V.

Valentin 830.
Vater 354, 417.
Veit 461.
Velten 812.
Verres 301.
Vetter 813.
Viedt 746.
Viehweger 644.
Voigt 832.
Volkenrath 417.
Völker 415.
Volkmer 644.
Vollmer 236.
Volquardsen 354.
Voß 643.

W.

Wacker 787.
Wackerzapp 416.
Waentig 745.
Wagenknecht 301.
Wagner, Gymnas. Oberl. 643.
—, o. Sem. L. 747.
Wald 813.
vorm Walde 463.
Wallach 300.
Warner 832.
Waschow 299.
Wattenbach 788.
Wätzoldt 807.
Weger 645.
Weierstraß 302.
Weigelt 747.
Weinmann 832.
Weinstock 747.
Weis 645.
Weismantel 415.
Weiß 788.
Welcker 788.
Weldert 462.
Wendeler 235.
Wendt 302.
Wenker 785.
Wenzel 415.
Werle 809.
Wernecke 832.
Wernicke 300.
Werth 415.

Westphal 417.
Wetzel, Prof., Gymnas.-Dir. 643.
—, Ober-Bibliothekar 829.
Weymann 416.
Widmann 808.
Wiebel 356.
Wieding 810.
Wiegand 747.
Wieprecht 459.
Wiese 284.
Wiesinger 745.
Wigand 460.
Wilke 417.
Winkler 462.
Winter 411, 784.
Witt 640.
Witte 459.
Wlatzlo 308.
Wohlfeil 747.
Wolf, Prof. 413.
—, o. Prof. 784, 785.
Wolff 644.
Wolters 457.
Wormstall 645.
Wulsch 459.

Z.

Zacher 807.
Zander 810.
Zielonka 643.
Zimmermann 459.
Zöllner 645.
Zumstein 457.
Zunker 833.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

B'D. SEP 14 1912

Digitized by Google

Digitized by Google